WAHRHAFTIGE NACHRICHTEN DER BUCHDRUCKER-KUNST

Johann David Werther

Stat 1 rf. 8 gl.
Lig 6 gl.

Warhafftige
Nachrichten
Der so alt- als berühmten
Buchdrucker-Kunst/

In welchen

Vom Ursprung und Fortgang der Buchdruckereyen,

Von 1440. an/ biß ietzo 1721.

Und

denen darinn eingeführten Gebräuchen

auch eingeschlichenen

Mißbräuchen und Unordnungen

gehandelt wird,

Alles aus bewährtesten Urkunden/ und selbst-eigener vieljährigen Erfahrung

mit großem Fleiß und Kosten zusammengetragen und aus unpartheyischen Gemüthe dem Publico mitgetheilet

Von

Johann David Werthern.

Franckfurth und Leipzig/
Zu finden bey Johann Felix Bielcken.
1721.

Hoch- und vielgeehrter Leser!

Gute Anordnungen sind ein rechtes Band, wodurch gantze Societæten, Zünffte und Gesellschafften des Menschlichen Lebens, so wohl iede vor sich, als alle unter sich sehr genau verbunden, und in ihrem Flor erhalten werden. Dieses haben unsere in GOTT ruhende Vorfahren wohl erkandt; üm deswillen sie auch auf heilsame und löbliche Gebräuche vornemlich bedacht gewesen; wie solches aus ihren nicht nur schrifftlich hinterlaßenen, sondern auch mündlich fortgepflantzten Satzungen zur Gnüge erhellet.

 Doch,

Doch, weil die heutige Welt von solchen, aus der alten Treue und Redlichkeit, entsproßenen Anordnungen abzugehen beginnet, so lehret auch die tägliche Erfahrung, daß das schädliche Abweichen von sothanen üblich- und nützlichen Observantzen, nichts anders als große Verwirrungen nach sich ziehen könne. Die Ursache mag wohl diese seyn, weil die meisten sich heutiges Tages allzuklug düncken, und was hiebevor nicht nach ihrem Sinn gebräuchlich gewesen, nunmehro in die Gewonheit zu bringen trachten, hingegen das auf gute Absichten zielende Alterthum vor allzu altväterisch ansehen. Der Jugend wird hierinnen gar zu viel Freyheit gelaßen, und bey sehr vielen davon, die nöthige Anweisung bloßerdings negligiret und versäumet. Wo sich dieselbe nur galant aufführen, das ist, der Welt sich gleich stellen lernet, so passiret sie schon, ob es gleich an dem rechten Eiffer und gründlicher Einsicht überal Mangel hat. Daher es denn geschiehet, daß allenthalben mehr Aufgeblasene, als Vernünfftige, mehr Super-

Kluge

Kluge als Kluge und Verständige, auch mehr Stümpffer und Hudler, als gründlich-Erfahrne, einschleichen, und darbey hochmüthig sich brüsten.

Ich, meines Orts, habe offt, nicht ohne schmertzliche Betrübniß, diese Vergleichung der alten und neuen Welt, angestellet, und anbey sonderlich auf die so alt- als berühmte Buchdrucker-Kunst gesehen. Die Güte des großen GOttes hat mich nun eine geraume Zeit in diesem Stande, unter vielen, wiewohl unverdientem Seegen erhalten, davor ich derselben ewig zu dancken schuldig, und auch willig bin; Also habe ich, leider! mehr als zu viel erfahren, daß man auch in selbigem, unseren rühmlichen Vorfahren immer mehr und mehr ungleich wird. Denn bey denen Heranwachsenden will die Unwißenheit fast gemein werden: die meisten wollen nach ihrem Gefallen dahin leben, und viele wohl gar nach ihrer neu-gebackenen Weißheit, denen Alt-Verständigen neue Gebräuche vorschreiben, welche doch selten zum wahren und aufrichtigen

tigen Wolseyn und Aufnahme der Buchdrucker-Kunst dienen, ja öffters wohl gar wider daßelbe mit Vorsatz streiten, ob es gleich hitzige Köpffe nicht begreiffen, und verblendete Augen, durch allerhand nichtige Vorurtheile, nicht sehen können. Wie nun eine Zeit her alte redliche Buchdruckere und deren Kunst-Glieder auch Verwandten sich diesem einschleichenden Unfug iederzeit mit Nachdruck widersetzet; also habe ich das Meinige, nach Vermögen, zu Rett- und Beybehaltung heilsamer, Christlicher, und von Alters her eingeführter redlicher Anordnung und Gebräuche, und folglich zu völliger Abschaffung derer einreißenden Mißbräuche und Unordnungen iederzeit aufrichtig beyzutragen mich bemühet; deswegen ich denn nicht nur zu meinem und der Meinigen, sondern auch andern Personen, auserse henen Nutzen, mir nach und nach dasjenige, was ich in Buchdrucker-Kunst-Sachen und deren üblichen Gebräuchen, so wohl von denen lieben seel. Vorfahren, zum theil noch selbst empfangen, als theils selbst erfahren,

fahren, wie nicht weniger durch großen Aufwand, und mit auswärtigen rechtschaffenen raisonablen Buchdruckern, und berühmten Kunstverständigen Gliedern stets führender Correspondentz angeschaffet, fleißig und unverdroßen gesammlet und aufgezeichnet. Weil nun dieses einige vornehme Gönner und gute Freunde vernommen, bin ich vielmahls erinnert worden, selbiges der werthesten Buchdrucker-Kunst zum allgemeinen Besten in öffentlichen Druck zu geben, darzu ich mich endlich auf öfteres Gesuch bewegen laßen, in Betracht, daß dadurch auch nach meinem, GOTT verleihe, seligem Absterben, vielen Leuten könne guter Nutzen geschaffet, und denen Nachkommen gewierige Nachricht ertheilet werden.

Ich habe mich hierbey in allem der klaren und unverfälschten Warheit beflißen, und daher auch alles durch glaubwürdige Urkunden und Documenta erwiesen, darneben ich nicht die geringste Absicht in meinem Hertzen und Gemüthe habe, iemand vorsetzlich zu kräncken, oder

muth-

muthwillig zu beschimpffen, obschon viele Namen darinnen ausgedruckt und bemercket. Um deswillen hat sich niemand darüber zu beschweren Ursach, indem bey der Edlen Kunst, von Anfang der Stifftung biß hieher allerdings bekandt, daß einige Namen zu fingiren nie gelitten, sondern gäntzlich abgeschafft und verworffen, auch die rechten Namen zu keinem Despect angeführet worden. Die Verfaßung an sich selbst, habe ich, so gut ich gekont, gemacht, und laße mich begnügen, wenn ich so geschrieben habe, daß es iederman verstehen kan. Zwar sehe ich zum Voraus, daß dieses mein redliches und zu der werthesten Buchdrucker-Kunst eigenem Besten abzielendes Vorhaben mit bittern Neid und mancherley Tadel von verschiedenen Mißgönstigen wird beleget werden; Allein wer sich davor fürchten wolte, müste die falsche Welt noch nicht kennen; noch wißen, daß ie unschuldiger und gerechter eine That sey, ie mehr Neider und Verfolger dieselbe antreffe. Mir ist genug, daß ich versichert bin, denenjenigen einen

nen angenehmen Dienst gethan zu haben, welche gute und löbliche auch Christliche Gebräuche und Anordnungen unserer Edlen Buchdrucker-Kunst erfahren auch beobachten wollen. Denn ob zwar auch Gelehrte einige curiöse Nachrichten darinnen finden möchten, so habe es vornemlich denenjenigen, davon der grösseste Hauffe nicht gelehrt zu nennen, doch zum allgemeinen Besten aufgesetzet, die ietzo in der werthesten Buchdrucker-Kunst nicht nur leben, üm sich ein und das andere ins Gedächtniß einzuprägen, und bey ereignenden Vorfallenheiten deßen zu bedienen, sondern auch die künfftighin sich zu selbiger in Gottgefälliger Gelassenheit zu begeben und zu erlernen, auch solches zu ihrem eigenen Nutzen dermaleinst anzuwenden hätten. Der allerhöchste GOTT lasse diese meine geringe, zu seiner alleinigen Ehre aber gereichende Arbeit gesegnet seyn, und gebe, daß hinfüro und zu ieder Zeit von allen redlich-rechtschaffenen Kunst-Verwandten lediglich die Göttliche Ehre, und des Neben-Christen eigener und un-

verkürtzter Nutz, folglich auch der löblich-gesamten Kunst zukommende Wohlfart möge eifrig und gewissenhafft gesucht, befördert und unablässig beobachtet, hingegen derer Neu- und Sonderlinge unzeitige und affectirlich seyende Neben-Absichten behindert werden. Ich aber empfehle mich dem Hoch- und vielgeehrten Leser zu beständiger Gewogenheit, und verharre

Dessen

Jena, den 2. Maii, 1721.

ergebenster

Johann David Werther / Fürstl. Sächs. 41 Jähriger Hof-Buchdrucker, Notar. Publ. Cæsar. des Stadt-Raths-Collegii ältester Ober-Cämmerer, Commissarius und Gerichts-Schöppe.

Inhalt

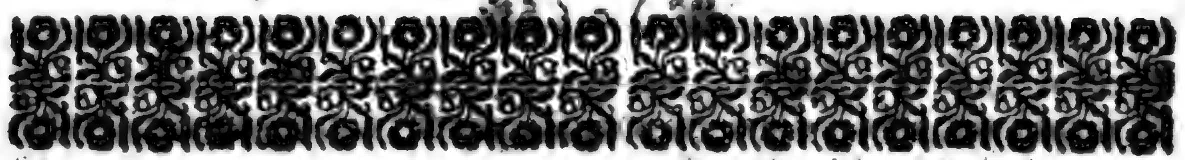

Inhalt
derer in iedem Paragrapho befindlichen Sachen.

Die

§. XXIX.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

§. XXXV.

§. XXXVI.

§. XXXVII.

§. XXXVIII.

Dem

§. XXXIX.

§. XL.

Die-

§. XLV.

§. XLVI.

§. XLVII.

§. LIV.

§. LV.

§. LVI.

Der

§. LXVI.

Die

):( ):( ):( ):(

§. LXXXIII.

§. LXXXIV.

§. LXXXV.

§. LXXXVI.

§. LXXXVII.

Die

Denen

§. XC.

§. XCI.

§. XCII.

§. XCIII. XCIV. & seq.

§. XCVIII

)o(

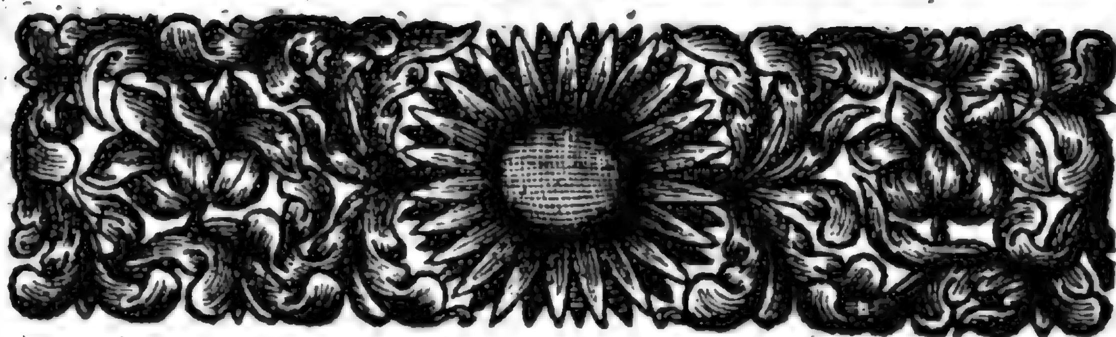

§. I.

Es solte zwar allen und ieden rechtschaffenen Verwandten der Buchdrucker-Kunst allstets in frischer und unvergeßlicher Erinnerung schweben/ was bey Erfind- Stifft- und Ausbreitung solcher Kunst sich zugetragen hat; Alldieweil dieses zum Aufnahm und Besten vornemlich das meiste beytragen muß. Allein da wir heutiges Tages viele gewahr werden/ die / als kämen sie erst in die Welt / von diesen allen / wenig oder nichts wissen / und daher auch manches zu ihren eigenen/und dieser edlen Kunst Verwandten/ Schaden und Nachtheil verhängen; So habe ich/was ich nicht nur von einigen Vorfahren erhalten / und durch Aufwand überkommen / sondern auch aus langer Erfahrung angemercket / denen Itztlebenden und Nachkommenden zur Nachricht auffsetzen / und der gantzen Kunst zum Nutzen durch den Druck bekannt machen wollen.

§. II.

Es ist aber die Buchdrucker-Kunst (obschon zuvor unterschiedliche Universitæten aufgerichtet gewesen/absonderlich 1408. Churfürst **Friedrich** zu Sachsen/ die Universitæt zu Leipzig gestifftet/ und zum Cancellarium Niclas von Lübeck geordnet / auch den 2. Decemb. 1409. solche solenniter eingeweihet/) dennoch hernach Anno 1440.

von

von dem Urheber / einem Straßburger Bürger / **Johann Mäntelein** / zwar angefangen / aber nichts tüchtiges zuwege gebracht / solches Werck auch seinem darzu angenommenen Diener **Hanß Gänsefleischen** in etwas entdecket / zu dem Ende / damit er die Hand an die Arbeit zugleich mit anlegen sollen; Allein dieser / durch die gröste Untreu / seines Herrn geheime Inventiones, dem **Johann Guttenbergen** / einem reichen und begüterten Mann zu Mäyntz / dahin er sich in der Stille gewendet / so viel er davon begriffen / eröffnet / und also dieser Kunst / zu characterisiren und zu drucken / reiflich nachgesonnen. Dieweil aber von besagtem Johann Guttenbergen fast all sein Vermögen nach und nach auf diese Kunst gewendet / und wegen grosser Schwürigkeit bald an diesem / bald an jenem einigen Mangel litte / und gleichsam an dem ware / daß er aus Desperation das Werck gar wolte liegen lassen / so hat er es endlich / durch Göttlichen Beystand / mit Rath und Kosten **Johann Fausts** / auch Bürgers zu Mäyntz / zum Stand gebracht. Erstlich haben sie die Buchstaben auf höltzerne Formen ordentlich eingeschnitten / und ein Vocabel-Buch / CATHOLICON genannt / gedruckt; Nachdem sie aber auf diese Formen nichts mehr drucken kunten / haben sie es subtiler angegriffen / und eine Art erfunden / die Formen und Modelle von allen Buchstaben des Lateinischen Alphabets zu giessen / und selbige erst mit dem Messer zurechte zu schnitzen. Denn da sie die Lateinische Bibel druckten / hatten sie schon 4000. Rheinische Gülden ausgelegt / ehe sie die dritte Quatern, (das ist den 12ten Bogen in Folio) zu Ende gebracht / indem solche mit grober Schrifft gefertiget. Und diese dreye / als **Johann Guttenberg** / **Johann Faust** / und **Hanß Gänsefleisch** haben die Kunst zu drucken durch ihr Nachsinnen und Erfindung / mit des Allerhöchsten Gnade nicht nur zu Werck gerichtet / sondern auch eine Zeitlang heimlich gehalten / biß sie durch ihre Diener / ohne deren Hülffe sie solche nicht üben können / hin und wieder ausgebreitet / als bey denen Straßburgern zuerst / und hernach bey allen Nationen / doch aber biß 1450. zugebracht / ehe alles einen erwünschten Zweck erreichet / und

die Lateinische Bibel verfertiget worden. Mitlerzeit haben sie in dem Hause zu Mäyntz / zum Jungen genannt / gewohnet / welches hernach biß ietzo / das Drucker-Hauß genennet wird / wie es Abbas Trithemius aufgezeichnet hat. Denn als Johann Faust mit einer Zahl seiner zum erstenmahl gedruckten Bibeln / dieselben zu verkauffen / nacher Pariß in Franckreich kommen / da man zuvor eine / mit Fleiß auf Pergament geschriebene gantze Bibel in Folio, vor 750. Rthlr. bezahlen muste / so gab er ein Exemplar von seiner gedruckten vor 90. Rthlr. Anfangs wunderten sich die Leute nicht wenig / wie es doch immer zugienge / daß alle Exemplaria einander durchgehends gleich kämen / und daß bey so vielen Buchstaben und Distinctionen / doch nicht ein einiges Pünctlein variirte / sondern alle Blätter und Seiten allerdings überein wären. Da aber hernach Faust / seine Abreise desto eher wieder zu erhalten / ein Exemplar vor etlich 70 / dann vor 60. Rthlr. auch noch geringer / loßschluge / wurden diejenigen / so sie Anfangs theuer bezahlet / und inzwischen von der Beschaffenheit des Druckens Nachricht bekommen / sehr ungehalten auf ihn / vermeinten sie wären betrogen / brachten ihme die Bücher zurücke / und wolten ihr Geld wieder haben / weil andere ein Exemplar um die Helffte / ja noch wolfeiler bekommen hätten; Daher er sich wieder zurück nacher Mäyntz retirirte; Worauf auch die Buchdrucker-Kunst von Jhro Römischen Käyserlichen Majestät / **Käyser Friedrichen dem Dritten** in Dero Lebzeiten / durch allergnädigste Privilegia confirmiret worden.

§. III.

Es wäre aber zu wünschen / daß die zu Anfang angenommene sogenannte Deutsche redliche Treu und Aufrichtigkeit noch durchgängig bey uns und zu unsern Zeiten in wohlblühenden Stande sich befände; Denn wenn man unserer uhralten seel. Vorfahren / so hin und wieder in Deutschland / auch in Italien und Franckreich / Druckereyen angerichtet gehabt / (worunter nachfolgende eigentlich

Als: Bey der Universität Leipzig / biß 1499.

Marcus Brandt.
Mauritius Brandiß.
Martin Lantzberg.
Conrad Kachelofen.
Gregor Böttiger.
Arnoldus de Colonia.
Jacob Thanner.

Desgleichen in der Reichs-Stadt Nürnberg / biß 1499.

Georg Koburger, der zugleich auch in Franckreich Druckerey angerichtet, und schöne Wercke gedruckt, auch an andern frembden Orthen seine Factores, ingleichen 16. offene Gewölber, mit grosser Menge Bücher staffirt, und also täglich mit 24. Pressen gedruckt gehabt.

Anthonius Koburger.
Friedrich Kreußner.
Andreas Frißner.
Johann Sensenschmidt.
Conrad Zeninger.
Georg Fluchs.
Hanß Maier und
Caspar Hochfeldter

mit begriffen gewesen/) geführte Intention und dabey habende erbare Meynung genau und vorsichtig erweget / wird man alsofort gewahr/ daß deren allen ihr Thun und Vornehmen einzig und allein zur Ehre des Dreyeinigen GOttes / auch der Zeit Deutschen aufrichtigen Treu gewidmet / da hingegen heutiges Tages viele einen gantz andern und wiedrigen End-Zweck haben.

§. IV.

Bey Lebzeiten Churfürst **Friedrichen dem Weisen** / zu Sachsen, wurde das Neue Testament, als die allererste Edition, zu Wittenberg, durch Melchior Lotthern Anno 1522. gedruckt; Ingleichen wurde unter dem standhafften Churfürsten **Johann dem Ersten** zu Sachsen / Glorwürdiger Gedächtniß / Anno 1525. den 14. Maji zu Wittenberg / der erste Evangelische Priester / M. Georg Rorarius, nach denen von Hrn. Doct. Luthern vorgeschriebenen Ceremonien ordinirt / hernach den 25. Dec. als Weyhnachten / die erste Deutsche Messe / und das Heil. Abendmahl nach Christi Ordnung in Deutscher Sprache gehalten; Nicht weniger den 15. Aug. 1527. die Universität Wittenberg / Sterbens-Gefahr halber nacher Jena/

und dann nach Slyben verlegt; Und obgleich Herzog Georg zu Sachsen/ den 29. Octobr. 1529. verbiethen liesse/ keine Lutherische Bücher in Leipzig feil zu haben/ wiedrigenfalls diejenigen Buchführer/ welche hierüber betreten würden/ in Verhafft nehmen zu lassen/ dennoch wurde Anno 1530. Römis. Käyserlicher Majest. Käyser Carln dem Fünfften/ die Augspurgische Confession übergeben; Auch das Neue Testament Anno 1530. zu Erfurdt, mit D. Bugenhagens Vorrede; hernach 1531 Hn. D. Martin Luthers grosser Catechismus, nebst einem Unterricht von der Beichte und Absolution/ durch Georg Rhauen zu Wittenberg gedruckt; Nachdem sich dann die Buchdrucker-Kunst fernerweit ausgebreitet/ und allbereit in Nürnberg von 1500. an/ biß 1533. beystehende zu nennen sind: Als

1513.	Johann Weissenburger.	1525.	Hanß Herrgott.
1514.	Hieronymus Holtzel.	1526.	Johann Petreus.
1515.	Friedrich Peipus.	1530.	Georg Wachter.
1517.	Jobst Gutknecht.	1531.	Kunigunda Herrgottin.
1523.	Hieronymus Formschneider.	1533.	Christoph Gutknecht.

Auch schon Anno 1534. eine in Nieder-Sächsischer Sprache gebrachte Bibel gedruckt/ und hierzu der Anfang zu Lübeck Anno 1533. gemacht seyn soll/ wiewohl man zwar auch eine Bibel/ doch nicht unter D. Martin Luthers Namen gehabt/ so zu Zürch im Jahr Christi 1530. von Christoph Froschowern gedruckt gewesen. Man findet noch eine Edition von Lutheri Bibel/ so zu Leipzig Nic. Wolrabe 1543. gedruckt.

§. V.

Hiernechst da diese Kunst zu Beförderung und Ausbreitung Göttlichen Worts angewendet wurde/ ist sie auch durch des Allerhöchsten Gnade dergestalt gesegnet worden/ daß unter Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit **Johann Friedrichen dem Ersten und Großmüthigen** zu Sachsen/ Christseel. Andenckens/ Lobwürdigst-geführter Regierung/ (nachdem den 23. April des 1539sten Jahres Herzog **Heinrich der Fromme** zu Sachsen/ wegen unverhofft erlangter Succession derer Lande/ ein Danck-Fest/ und also

zu Dreßden in seiner dermahligen Hof-Capelle die **Erste Evangelische Predigt** gehalten worden/) Anno 1540. die zu Wittenberg wohnende Buchdruckere/ nahmentlich

Hanß Lufft.	Peter Seltze.	und
Georg Rhau.	Michael Lotters.	

mit ihren selbigmahl habenden Gesellen/ **das Erste Hundert-jährige Buchdrucker-Jubel-Fest** gefeyret/ und der Hochgelobten Dreyeinigkeit vor dieses gnädig verliehene Geschencke andächtig und hertzlich gedancket.

§. VI.

Man hat aber den Göttlichen Seegen hierinn gespüret/ indem nicht nur Anno 1541. D. Martin Luthers groß- und kleiner Catechismus aufs neue wiederholet, sondern auch hiebevor schon Anno 1534. 1535. desgleichen im 1541sten auch 1546sten Jahre/ die Bibel/ so der selige Mann bey seinem Leben/ durch vornehmer sprachkundiger Männer in Wittenberg beyräthige Hülffe/ annoch verdeutscht gehabt/ unter Churfürstl. Sächs. Befreyung/ durch obgedachten Buchdrucker Hanß Lufften/ vollkommen gedrucket/ und aller Welt vorgeleget/ wie denn solche Anno 1557. und 1565. abermahls von ihme zum Druck befördert worden/ dahero dieser auch folgenden Eyd zuvor abgeleget:

Ich, Hanß Lufft, Buchdrucker in Wittenberg, schwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich ohne Erlaubniß und vorhergehender Censur der verordneten Professorum hiesiger Universität, kein Buch, oder Schrifft, noch einige Schmäh- oder andere verbothene Schrifften, nicht drucken, oder durch die Meinigen heimlich oder öffentlich drucken lassen, und hierunter und sonst allenthalben der publicirten Buchdruckerey-Ordnung gemäß bezeigen wolle. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

§. VII.

Und obgleich bey Druckung der Jenaischen IIX. Deutschen und IV. Lateinischen Theile des wohlseel. D. Martin Luthers/ die Anno 1553. den Anfang zu Jena genommen/ und etliche Jahre darmit fort-

gesetzet worden / einiger Zwiespalt zwischen denen zur selbigen Zeit bey dem Jenaischen ersten Buchdrucker / Christian Rödingern / der von Geburth ein Magdeburger / arbeitenden wenigen Kunst-Gliedern / ohnzweiflich durch des Höllischen Geistes Anlaß sich ereignen wollen / so ist doch selbiger / durch das ertheilte Rescript

Vonn Gots Gnadenn **Johans Friderich der mitler / Johans Wilhelm vnd Johans Friderich der Jünger** / Gebrudere, Hertzogen zu Sachssen 2c.

Lieben Getreuen, Wir werdenn bericht, das dye Druckerey-Gesellenn zu Jhena, zu Zeittenn (wann sye beym trinckenn zusammen kommen,) sich vnterstehen sollen kegen einenn andern mit besem Worthen anzugreiffenn auch zu schlagenn, vnd dye Wehren zu zuckenn, daraus denn leichtlich ferner schade vnd vnrichtigkeit, auch dem angefangenen Werck der Druckerey nachteil erfolgenn mochte; Dieweil aber solches zuuorkommen, dye notturfft erfordern wil, So begeren Wir, Jr wollet Jnnen gebiethenn, das sie sich bey vormeidunge ernster straff fridlichen haltenn vnd keyner dem andern mit worthenn oder wercken zu zancken Vrsach geben solle, Vnd nach solchem Geboth wollet darauf achtung gebenn, Ob sye demselben werden nachkommen, auch im Valh, da es einer oder mehrer nicht thun, sondern verbrechen werde, den oder dieselben darume jedesmahls zu geburliche straff nemen, Daran geschicht vnnsere Mainunge. Datum Weymar Sontags Fabiani Anno 1557.

Vnnsern liebenn getreuen
dem Rath zu Jhena.

insgesamt zur Friedliebenden Einigkeit / bey unnachbleibender Straffe / angewiesen worden / damit das schöne Werck der Druckerey / so eben an dem Orthe / wo der sel. D. Luther bey seinem Leben / in dem Carmeliter-Hofe zu Jena / Anno 1524. üm mit D. Carlstaden sich zu unterreden / einige Zeit aufgehalten / indeß auch zweymahl / als in der Haupt-Kirche zu St. Michael / und auf dem Schloß-Saal geprediget gehabt / angerichtet gewesen / dadurch nicht ruiniret und zertrennet werden möge, zu dem auch der Herzog **Johann Friedrich der Mittlere** / zu Sachsen, mit seiner Vergünstigung und Vorschub, die Deutsche Lutherische Bibel, durch beyde Buchdruckere, Donat Ritzenhayn und Thomas Rebarten, zu Jena Ao. 1564. in öffentlichen Druck bringen lassen.

§. VIII.

§. VIII.

Hiernechst ist auch von denen allerhöchsten Ober-Häuptern/ als Römischen Käysern/ **Maximiliano dem Andern und Rudolpho dem Andern** Anno 1570. zu Speyer / und Anno 1577. zu Franckfurt / Glorwürdigster Gedächtniß / in denen Reichs-Abschieden allergnädigste Vorsehung gethan / damit überall die Buchdruckereyen wohl bestellet / und keine Winckel-Druckereyen / weder gedultet noch angerichtet werden möchten / wie denn im Ersten der 155. und 156. Paragraphus,

Darauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro im Römischen gantzen Reich Buchdruckereyen an keine andere Oerther, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates Studiorum gehalten, oder in ansehendlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen. Zum andern, soll kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuvorderst von seiner Obrigkeit, da er häußlich sitzt, darzu redlich, ehrbar, und allerding tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderm leiblichen Eyd beladen, in seinem Drucken, ietzigen und andern Reichs-Abschieden, sich gemäß zu verhalten. Zum dritten sollen einem ieden alle lästerliche Bücher, Schrifften, Karten, und Gedicht, in Druck zu geben oder zu drucken, durchaus bey hoher Straff, so wohl Verlust der Bücher und Druckereyen verbothen seyn. Zum vierdten, soll keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihme erlaubet wäre. Zum fünfften, soll derselbe alsdenn auch des Dichters oder Autoris, gleichfals seinen Namen und Zunamen, die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

in dem Andern aber der 6. Paragr. des XXXV. Tituls deutlich besaget/

So ordnen und setzen Wir nochmals, daß im gantzen Römischen Reich die Buchdruckereyen an keinen andern Oerthern, dann in den Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewönliche Hoffhaltung haben, oder da Universitates sind, oder in ansehendlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen gestracks abgeschafft werden sollen; Deßgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuvorderst von seiner Obrigkeit, darunter er häußlich sitzt, darzu redlich, ehrbar, und aller-

allerdings tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Eyd beladen ist, in seinem Drucken sich obberührten ietzigen und künfftigen Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen, und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemähld und Gedicht, gäntzlich zu enthalten.

Dergleichen nachdrückliche Anweisung nach und nach / bey denen höchstgedachten am Römischen Reich folgenden Käyserlichen Majestäten / in Dero allergnädigst-ausgelassenen Reichs-Abschieden iederzeit wiederholet und bestärcket worden; Zu mehrer Befestig- und Fortpflantzung sind die Chur- und Fürsten im Römischen Reiche mild-väterlichst nachgefolget / und in Deren Residentzen und Universitäten nicht nur selbst-beliebige Buchdruckereyen etabiliren (deshalber der Churfürst **Augustus** zu Sachsen / in höchstlöbl. Lebzeiten die Formulam Concordiæ, nachdem Anno 1577. den 15. Junii in Wittenberg von denen Theologis, Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Unterschrifft erfolgt / im Jahr 1580. zu Dreßden in der damaligen Hof-Buchdruckerey / durch Matthäs Stöckeln in öffentlichen Druck bringen) sondern auch denen Eigenthums-Herren derer Druckereyen; besondere Freyheiten / Gesetze und Ordnungen ausfertigen lassen; wie denn zum kräfftigsten Beweiß in folgenden Zeiten und Jahren hin und wieder berühmte Buchdruckereyen, Als:

Zu Antwerpen.

Anno 1575 Christoph Plantin, Königlicher Buchdrucker.

Zu Basel / in der Schweitz.

1545 Ruprecht Winter.

Zu Bern / in der Schweitz.

1545 Matthias Apiarius.

Zu Cölln am Rhein.

1544 Peter Qvendel.
1558 Gualter Fabricius.

Zu Franckfurt am Mäyn.

1573 Nicol Baßer.
1573 Andreas Wechel.
1577 Martin Lechler.
1590 Claudi de Marne.
1593 Johann Aubri.

Zu Nürnberg

Anno	1534	Hector Schöffler.
	1535	Johann Haden.
	1536	Hanß Guldenmund.
		Leonhard Wilchthaler.
	1542	Johann von Berg und Ulrich Neuber.
	1546	Johann Daubmann.
	1551	Valentin Neuber.
	1553	Georg Werckel.
	1554	Hermann Hamsing und Friedrich Gutknecht.
	1555	Valentin Neuber.
	1556	Gabriel Hayn und Joachim Keller.
	1557	Johann Cramer von Geyersberg.
	1560	Georg Kreydlein.
	1561	Johann Freud, Valentin Geyßler, u. Jeremias Portenbach.
	1562	Valentin Geyßler.
	1564	Christoph Heußler.
	1565	Ulrich Neuber und Johann von Bergs Erben.
	1566	Ulrich Neuber und Dietrich Gerlach.
	1567	Nicolaus Knorr.
	1568	Dietrich Gerlach.
	1569	Ulrich Neuber.
	1571	Wendelinus Borsch.
		Joachim Lochner.
	1576	Johannes Koler.
		Valentin Fuhrmann.
	1580	Catharina Gerlachin.
	1582	Leonhardt Heußler.
	1589	Christoph Lochner und Johann Hofmann.
	1592	Catharinen Gerlachin Erben.
	1593	Abraham Wagenmann.
	1597	Paul Kauffmann.
		Alexander Philipp Theodoricus.
	1599	Catharina Theodorica.

würcklich sich hervor gethan/ und weder Aufwand noch Kosten gesparet.

§. IX. Dan-

§. IX.

Dannenhero auch wichtige Opera an das Tages-Licht gekommen; Auch sind zum erstenmahle die Tisch-Reden Lutheri Anno 1566. zu Eißleben von Urban Gaubischen in Folio, zum öffentlichen Druck gebracht; Deßgleichen hat Herzog **Johann Wilhelm** zu Sachsen das sogenannte Corpus Doctrinæ,

worinn enthalten:

1. Die drey alten bewährten Symbola, Apostolicum, Nicenum, und St. Athanasii.
2. Der kleine Catechismus D. Martin Luthers.
3. Der grosse Catechismus D. Martin Luthers.
4. Die Augspurgische Confession, samt derselben Apologia.
5. Die Schmalkaldischen Artickel.
6. Bekäntniß der Land-Stände in Thüringen, zur Zeit des Interims, Anno 1549. übergeben.
7. Fürstl. Sächsische Confutationes Anno 1558.

zusammen in ein Werck in Folio, zum Besten und Nutzen seines Fürstenthums und Lande/ im Jahr 1571. zu Jena durch Günther Hüttichen drucken lassen, worbey M. Adam Rempius, so das Predig-Amt in Lichtenhayn zu verwalten gehabt, die Correctur besagten Folio-Wercks verrichtet. Nicht minder hat Ernst von Gera/ nach obigbeniemten Christian Rödingers Tode Anno 1572. eine Druckerey zu Jena sich angeschaffet; desgleichen 1583. Jacob Lippoldt/ und nachgehends 1586. Tobias Steinmann/ Buchdruckere zu Jena gewesen.

§. X.

Nechst dem ist die Buchdrucker-Kunst in dem Königreich Schweden bekandt worden/ dahero Königliche Majestät **Carl der Neundte** bey seinen Lebzeiten/ im Jahr 1593. eine neue Druckerey in vielen Centner Schrifften und Pressen bestehende / aus Deutschland hinein bringen/ auch besondere Gesellen darzu verschreiben, und durch die mit dahin gekommene Kunst-Glieder einige Sachen drucken und verfertigen lassen.

§. XI.

Zuforderst ist auch hieraus der Wohlstand zur Drucker-Kunst zu ermessen / weil bey dem Flor der Fürstl. Sächs. Universität Jena die Buchdruckereyen sich auch vermehret / die zugleich feine Buch-Läden mit angelegt / worunter die von Thoma Rhebarten gehabte Buchdruckerey samt angerichtetem Buchladen Anno 1590. in gutem Ansehen gehalten worden / nach dessen Tode aber seine Witwe Catharina / (welche zuvor / ehe sie Rhebarten geheyrathet / an den Wigand Hahnen in Franckfurt am Mäyn verehliget gewesen / der nebst dem Buchhandel auch eine eigene Papiermühle zum Eigenthum besessen / nach der Schwiegermutter Ableiben eine Druckerey ererbet; als aber er gestorben / sein ältester Sohn / Kilian Hahn der Buchdruckerey / der Tochtermann / Matthäs Krell / des Buchladens und Pappiermühle sich bemächtiget /) den Buchladen / worbey einige Jahre über / die Aufsicht der damalige Druckerey Corrector Johann Gleures / so die Rhebartische Tochter Margarethen zum Weibe genommen / darinnen gehabt / im 1600ten Jahre an den Buchdrucker-Gesellen Jacob Tröstern verkaufft / der hernach als ein Buchhändler den Buchladen fortgeführet; die ererbte Rhebartische Druckerey samt den Verlags-Büchern hat die Witwe annoch vor sich behalten; auch vor ihrem Ableiben / so Anno 1607. in Jena erfolgt / die erwehnte Druckerey und Verlag ihrer Tochter Annen / die an Tobiam Steinmannen getrauet gewesen / durch ein Testament Anno 1604. vermacht. Dieser hatte auch allbereit schon eine Druckerey und Handel vor sich / und Anno 1589. die Opera Lutheri aufs neue gedruckt / den ererbten Verlag hat er in dem Carmeliter-Hofe zu Jena / darinn bey Rhebarts Zeiten ein besonder Bücher-Gewölbe / als sein Eigenthum angerichtet gewesen / beständig gelassen / nach dessen Tode aber ist solches Anno 1631. geleeret worden.

§. XII.

Indeß hat auch die Fürstliche Herrschafft zu Weimar eine besondere Buchdruckerey / in Dero Residentz anschaffen / solche auch im

im 1625sten Jahre durch Johann Weischnern/ nachdem schon Anno 1623. den 13. Octobr. Lucas Tangeln von Ostramunda und Roldisleben seine zu Weimar habende/ und nahe am Fürstl. Schloß gelegene Behausung/ zu Aufrichtung besagter Druckerey/ gegen 40. Gülden/ und 2. Tonnen Wildprät jährlichen Haußzinß/ auf einige Jahr abmiethen/ und fortführen/ auch nachgehends / obgleich solche nacher Jena / Alters halber verkauffen / dennoch Anno 1660. durch Thomas Eylickern eine neue aufrichten / und also continuirlich darmit biß diese Stunde fortfahren lassen.

§. XIII.

Weil nun an vielen Orthen des Heil. Römischen Reichs das schöne Wachsthum und Zierath dieser Edlen Kunst wahrgenommen; So ist auch die von denen in GOtt ruhenden Churfürsten zu Sachsen denen Buchdruckern in Gnaden ertheilte / und von Churfürst **Christian dem Andern** confirmirte Ordnung / in Dero Landen/ in Obacht genommen worden / laut nachstehenden Buchstäblichen Extracts:

Von GOttes Gnaden, Wir **Christian der Ander**, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgrave in Düringen, Marggrave zu Meissen, und Burggrave zu Magdeburgk rc.

Bekennen und thun kund hiemit jedermänniglich, Nachdem Uns unsere lieben Getreuen, die Buchdrucker zu Leipzig und Wittenberg in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben rc.

Weil auch mit dieser löblichen freyen Kunst der Druckerey es also bewandt, daß darzu ein überaus grosser Fleiß und Vorsichtigkeit von nöthen, wenn iedem Ding sein Recht geschehen soll; Und gleichwohl bißher nicht geringer Mangel und Klage über Unfleiß bey etlichen sich ereignet, daß auch dannenhero die hohe Christliche Obrigkeit zu mehrmalen verursachet, ernstliche Gebot und Befehl hierinnen zu geben; Als soll hiermit ein ieder, der den Beruff darzu hat, seines Amts und Pflicht erinnert seyn, demselben dermassen obliegen und nachsetzen, wie er es gegen GOtt und seiner vorgesetzten Obrigkeit und Herrschafft, mit gutem Gewissen zu verantworten gedencket.

dencket. Der Herr der Druckerey, wenn er dieselbe mit nothwendigen Schrifften, und allem, was darzu sonst gehörig, wohl versehen, und die Correctur nicht selbsten versehen kan; soll er vor allen Dingen uf einen gelehrten und fleißigen Correctorem, auch fleißige Gesellen, so neben gottseligem, Christlichem und erbarn Leben dieser Kunst wohl erfahren und geübt, mit aller Sorgfältigkeit bedacht seyn, und sich üm dieselbige bemühen; Er soll auch bey ihnen fleißige Inspection und Auffsicht haben, darmit ein ieder an seinem Orte dasjenige, was ihme gebühret, treulich verrichte. Dargegen Sie schuldig seyn, dem Herrn gebührliche Ehre und Gehorsam in allem zu erzeigen, und nicht sich ihme wiedersetzig machen, wenn sie ihrer schuldigen Pflicht erinnert, und üm Unrecht gestrafft werden, vielweniger mit thätlicher Gewalt (wiewohl ehemals freche und leichtfertige Gesellen sich unterstanden,) an ihme zu vergreiffen; die dann ihr Gericht und Urtheil aus dem Vierdten Gebot des Gesetzes GOttes erlernen und gewarten mögen. Soll ein Fiscus oder Lade aufgerichtet und gehalten werden, damit es aber unverdächtig zugehe, so soll der Fiscus oder Lade bey einem Herrn in der Verwahrung, üm daselbst die Einlage geschehen zu können, die Schlüssel einer dem Herrn, und der andere einem Gesellen überantwortet, und von halben Jahren zu halben Jahren ümgewechselt, auch andere darzu geordnet werden, da dann eine allgemeine Zusammenkunfft der Herren und Gesellen geschehen soll, und sich keiner, ohne erhebliche Ursache und Vergünstigung, bey dem Fisco absentire bey Straff eines halben Güldens. Mit Annehmung derer Gesellen, soll es, wie vor Alters gebräuchlich, gehalten werden, daß sie von einem Leipzischen Marckt biß zum andern angenommen, und keinem, zwischen derselben Zeit, ohne erhebliche Ursachen Urlaub gegeben werde. Dargegen soll auch ein ieder Gesell schuldig seyn, dieselbe Zeit ehrlich auszuhalten, und seine Arbeit gebührlich zu verrichten. Nachdem auch biß anhero das leichtfertige und liederliche Feyern unter denen Gesellen sehr gemein worden, also daß einer üm den andern, ungeacht ob Feyertag oder keine vorhanden, sich unterstehet zu feyren, ohne alle billige und nothwendige Ursach, nur mehrentheils üm des unchristlichen Sauffens, Schwelgens und Tollisirens willen; dem Herrn aber hierdurch grosser und mercklicher Schade zugefügt, auch die Verleger an ihren Werckern, die alsdenn nicht zu rechter Zeit verfertiget werden können, grossen Verlust und Schaden erleiden müssen; auch solche Gesellen ihnen selbst damit an ihrem Lohne, und was sie also unnützlich verschwenden, ein merckliches abkürtzen und einbüssen, und offt mancher darüber in Schulden geräth, die er uf die Meß nicht zahlen

len kan, und wohl derselbe unbezahlt darvon ziehet, und einen bösen Namen hinter sich läßt, daran zwar auch mancher ehrlicher Geselle keinen Gefallen trägt, und lieber seiner Arbeit warten wolte, wenn nicht einer an den andern mit der Arbeit verbunden, daß er auch mit feyren müste. Auch sich wohl begibt, daß einer dem andern zu Trotz aus eigner Rache mit feyren gegen ihn rächen will, ohnangesehen, daß selbe mit des Herrn größten Schaden und Verderb geschicht. Als soll hiermit solch unordentlich und allerseits hochschädlich Feyren gäntzlich abgeschafft und vermieden werden. Wann auch offt zu geschehen pfleget, daß ein oder mehr Gesellen in einer Druckerey muthwillig nicht allein vor sich zu feyren pflegen, sondern auch in andern Druckereyen umher gehen, und daselbst die Gesellen aufwiegeln, und von der Arbeit abziehen und mit sich nehmen, oder dasselbe durch heimliche Practiquen bestellen; Als sollen hinfüro diejenigen, so hierinnen sich vergreiffen, nicht allein um die geursachte Versäumniß angehalten, sondern auch um 1. Fl. in Fiscum oder Lade gestrafft werden. Damit auch muthwilliges Zechen bey der Arbeit und sonst zur Unzeit in Druckerey nachbleibe, so sollen die Gesellen ihre Introitus und Namen, auch andere Vortheile zusammen sparen, dieselben kurtz vor der Messe oder uf andere beqveme Zeit, auch nicht ohne des Herrn Vorwissen und Bewilligung vertrincken, weil gemeiniglich hierdurch den folgenden Tag die Arbeit versäumet wird. Weil sich auch offt zuträgt, daß man aus Noth einen Gesellen von einer Preße oder Kasten, und aus einem Werck nehmen, und in das andere stellen muß, so soll sich dessen keiner zu wegern befugt seyn, noch auch einen besondern Vorthel oder Genieß daran zu haben sich anmassen. Nachdem auch manchmal durch alzuviel unnützes Geschwätz in Druckereyen unter der Arbeit, da einer den andern vexiret, zu Verdrüß redet, lügen heißt, fluchet und GOtt lästert, oder andere zur Banck hauet, nicht allein im Setzen und Drucken grosse Verhinderung geschicht, daß man uf die Arbeit nicht Acht gibt, darinn gesäumet wird, und nicht mit gebührlichem Fleiß das seine verrichten kan; sondern auch oftmals hierdurch heimlicher Groll, Feindschafft und Schlägerey angerichtet wird; Als soll dasselbe hiermit, und bey einer namhafften Strafe, die auf Erkäntniß der Herren und Gesellen, oder auch nach Gelegenheit der Verordenten zum Fisco soll gestellt werden, verbothen seyn. Da sich auch einer gegen den andern mit Scheltworten oder Schlägen in des Herrn Hauß oder Druckerey vergreifft, soll der Anfänger 2. Fl. und der andere, so er Ursach darzu geben, 1. Fl. zur Straffe verfallen seyn; Wo es aber ausserhalb der Druckerey geschähe, soll solches beym Fisco oder

Lade,

Lade, nach Erkäntniß, gestrafft werden; **Doch hiermit der Obrigkeit nichts an ihrem Rechte benommen.** Damit es auch im Straffen desto gleicher und billiger zugehe, und keinem um Gunst oder Ungunst willen zu viel geschehe, so soll ohne Beyseyn und Einwilligung des Herrn in ieder Druckerey hinfort keinem einige Straffe auferlegt werden. Dieweilen auch biß anhero die Gesellen einen Gebrauch gehabt, daß sie oftmals heimliche Conventicula und Zusammenkünffte vor sich allein angestellet und gehalten, daraus hernach allerley Argwohn, Ungelegenheit und Beschwerung zwischen Herren und Gesellen entstanden, so sollen hinfüro dieselben gantz und gar abgeschafft und vermieden werden; Da aber einer oder der andere hierzu Anlaß und Ursach geben würde, der oder die sollen ieder 1. Fl. in Fiscum oder Lade zur Straffe verfallen seyn. Weil auch die Erfahrung bißher bezeiget, wie schwerlich in Versammlung der gantzen Gesellschafft, auch offt eine geringe Sache zu vertragen gewesen, indem ein jeder das Wort führen und Richter seyn wollen, und also wohl unverrichter Sachen von einander gehen, oder doch viel Wort und Zeit vergeblich verlieren müssen; Als soll es hinfort also gehalten werden: Wann etwas bey der gantzen Gesellschafft zu vertragen, soll den Deputirten zum Fisco dasselbe zu ponderiren und deliberiren heimgegeben, auch was sie darauf schliessen und für Recht erkennen, demselben also nachgelebet werden. Wäre aber die Sache so wichtig, daß man mehr Personen darzu vonnöthen achtete, soll alsdenn denenselben noch aus ieder Druckerey ein Gesell, und die Herren sämtlich zugeordnet werden; Diese sollen die Sache aufs beste, ohne iemandes Ansehen, Gunst oder Abgunst erwegen und darauf erkennen, darbey es auch bleiben soll. Und sollen in Verrichtung solcher Streit-Sachen die Deputirte Herren und ihre Assessores einen Ort allein innen haben, und nicht mehr als Kläger und Beklagter vorgelassen werden.

Und nachdem Buchdruckerey eine ehrliche, löbliche, nützliche und nothwendige Kunst ist, so soll es auch billich allenthalben ehrlich und ordentlich darbey zugehen, und darauf keiner geduldet werden, der nicht gut Zeugniß seiner ehrlichen Geburt, und Christlichen Verhaltens, glaubwürdige Kundschafft hätte; Wollen auch hiermit angeordnet haben, daß hinfüro keiner sich mit verdächtigen Weibes-Personen, die ihren Ehren nicht fromm, von andern in der Unehe Kinder gezeigt, oder sonst eines bösen Namens und Gerüchts seyn, in Ehe-Verlöbniß einlassen und freyen solle; Da aber solches geschehen, sollen dieselbe unter dieser ehrlichen Gesellschafft nicht gefördert noch geduldet werden. Es soll auch kein Junge diese Kunst zu lernen ange-

angenommen werden, er habe dann seinen Geburts-Brieff bey dem Herrn niedergelegt, oder man habe seiner ehrlichen Geburt sonst guten Grund und Wissenschafft.

So auch ein Geselle Schulden machte bey seinem Herrn oder andern, (dafür sich aber ein ieder billich hüten soll) so soll er dasselbe vor seinem Abschied des Orts zu zahlen und abzutragen schuldig seyn, oder mit seinen Gläubigern sich vergleichen, auch seiner Zusage nachkommen; würde aber solcher einer unverrichtet davon ziehen, oder auf bestimmte Zeit nicht einhalten mit der Bezahlung, dem soll vom Herrn und Gesellen, so den Fiscum oder Lade inne haben, alsobald nachgeschrieben, und an keinem Orte gefördert noch geduldet werden, biß er sich mit seinen Creditoren abgefunden und sie bezahlet hätte, damit nicht ehrliche Leute in Schaden geführet, und der löblichen Kunst ein Schand-Fleck angehänget werden möge. Es sollen auch die Gesellen, so bey dem Herrn im Hause ihr Lager haben, zu rechter Zeit Abends daheim seyn, und über gebührliche Zeit nicht aussen bleiben, als von Ostern biß Michaelis um 10, und da an biß wieder auf Ostern um 9. Uhr. So sich aber einer verspätet, der soll an dem Orte bleiben, da er ist, damit der Herr im Hause und seine andere Gesellen in ihrer Ruhe ungestört oder unverhindert, und die Thüren verwahret bleiben mögen. Da aber einer über die Zeit aussen bleiben, hernach vor der Thür mit Ungestüm anklopffen, oder auch im Hause und Kammern entweder mit leichtfertigen Fluchen, Jauchzen und Geschrey tumultuiren und dergleichen sich erzeigen, und dem Herrn und andern Gesellen, auch wohl den umwohnenden Nachbarn verdrüßlich und beschwerlich seyn würde, der soll 1. Fl. zur Straffe verfallen seyn; **der Obrigkeit hiermit nichts benommen.**

Wann dann ein Lehrjunge, der diese löbliche Kunst lernen will, mit allem Fleiß unterrichtet werden muß, so soll der Herr denselben, wenn er ihn dißfalls nicht selbst unterweisen wolte, es sey im Setzen oder Drucken, einem Gesellen untergeben, der soll denn schuldig seyn, den Jungen nicht allein im Ziehen und Auftragen, sondern auch im Zurichten dermassen zu unterweisen, daß er zum wenigsten in denen Formaten, in welchen er die erste Meße angeführt, das Zurichten, und was darzu gehörig, begreiffen und fassen möge, und wann das geschehen, und der Junge bey einem andern bestehen kan, sollen dem Gesellen dafür . . Fl. am Gelde gegeben werden. Deßgleichen im Setzen, soll der Setzer, so einen Jungen anführet, ehe er das Anführegeld fordert, ihn mit Fleiß unterweisen, und zum wenigsten so weit bringen, daß er im geschriebenen Exemplar mit Setzen und Ausrechnen zur

Noth

Noth fortkommen kan, auch im corrigiren und revidiren ihm zu vertrauen sey, denn hierinnen bißher grosser Mangel gespüret worden, daß es auch das Ansehen fast haben wollen, man werde künfftig wenig solche Setzer haben, die solches verrichten können, daran dann die Anführer offt nicht wenig Schuld haben, daß, wenn sie das Geld empfangen, sich ferner wenig darum annehmen, was ein Jung lernet, welches sie dann schwer zu verantworten haben. Nachdem sich auch unter denen Gesellen oftmals etliche unterstehen, die Jungen zu verhetzen, und von dieser Kunst abzureden, indem sie Druckerey ufs eusserste vernichten; auch wohl mit Drauworten, Ungestümm und Schlägen Ursach geben, daß die Jungen, zuwieder ihrer Versprechung und Zusage, austreten und entlauffen, damit solche Gesellen vermeinen, desto länger gefördert zu werden, und ihre Herren desto mehr zu trotzen, welches aber ein unchristlich Vornehmen, und wider das 10te Geboth eine schwere Sünde ist, dafür sich billich ehrliebende Gesellen hüten sollen. So soll auch dieses hinfüro bey einer namhafften Straffe verbothen seyn, welches bey dem Fisco oder Lade soll geklagt und gebüsset werden. Es sollen auch die Gesellen nicht vorsetzlich und wider des Herrn Willen die Jungen zur Unzeit von der Arbeit verschicken; auch nicht, daß sie an der Arbeit aus Nachläßigkeit versäumet, die Jungen hernach und am Sonntag wieder allein nachholen, und wieder einbringen lassen. Derowegen soll die Sonntags-Arbeit, da man die Predigten drüber versäumet, ohne besondere Nothwendigkeit gantz eingestellet und vermieden werden. Auch soll einem, so bald er ausgelernet, seine Besoldung, gleich einem Gesellen, werden, und uf die erste Zusammenkunfft soll er sich bey dem Fisco oder Laden angeben, neben seinem Herrn, da er gelernet, und angeloben, sein Postulat zu verschencken, da ihm denn sein Herr wöchentlich über 3. Gr. nicht heraus geben soll, biß er das Geld zum Postulat verdienet. Da er sich aber muthwillig und ungebührlich erzeigte, daß ihn sein Herr so lange nicht dulten könte, auch kein ander des Orts derentwegen ihn fördern wolte, so soll ihm, so lange er üm Besoldung gearbeitet, auf iede Woche 4. Gr. abgezogen, und in Fiscum oder Lade geleget werden, und ihm hernach vergönnet seyn, an andern Orten sein Postulat zu verschencken. Es sollen auch die Gesellen nicht leichtlich den Cornuten Ursach geben, das Ihrige zu verthun, noch sie mit sich in Zechen und Gelack führen, sondern lieber zur Sparsamkeit vermahnen und anhalten, damit sie desto eher ihre Gebühr denen Gesellen und Herrn entrichten können.

Nach-

Nachdem auch biß anhero, wenn man neue Gesellen bestätiget, grosse Unkosten getrieben, ist vor nothwendig erachtet, dieselben etlicher maßen zu moderiren. Und soll hinfüro derjenige, der sich zum Gesellen machen und bestätigen will lassen, in allem , , Fl. baar Geld zu geben schuldig seyn, und ferner weder mit dem Einlade-Tag, Krätzen, oder Spielleuten beschweret, sondern damit allerseits verschonet werden. Und sollen die Postulat bey dem Herrn, da die Jungen gelernet, oder wo es die Gelegenheit nicht geben wolte, bey einem andern Buchdruckerherrn gehalten, und, ohne besondere Ursache, an keinen fremden Ort gelegt werden. Wann nun einer allein sein Postulat verschencken wolte, und nicht Hoffnung wäre, daß noch einer oder mehr in kurtzem darzu käme, so soll nur eine Mahlzeit angestellt werden, darzu allein die Herren und Gesellen, so damals in Arbeit stehen, ohne die Weibes-Personen, sollen eingeladen werden. Wie es nun hiemit anzustellen wäre, soll von Herrn und Gesellen, so zum Fisco oder Laden verordnet, berathschlaget und geschlossen werden, darnach sich dann die andern richten sollen, und keiner darwider reden oder sich setzen, bey Straffe 1. Fl. in Fiscum. Weil auch in Postulaten und sonsten, wenn man Collation hält, etliche Gesellen unterm Hauffen allwege gefunden werden, die da vermeinen, man könne nicht frölich seyn, wenn nicht mit übermäßigen Geschrey, Jauchzen, Blöcken, Tollisiren, auch wohl Fluchen und Zancken und anderer Leichtfertigkeit, sich eines ergötzen, und es nach seinem Willen treiben solte, darbey denn nicht allein der Gottesfurcht und aller Erbarkeit (in welcher man mit Ehren und guten Gewissen auch frölich seyn kan und soll,) vergessen, und dieselbe hindangesetzt wird, sondern auch dessen sich gottesfürchtige Hertzen, so dabey seyn sollen, schämen müssen, und zumal für frembden Leuten, die man bißweilen darbey hat, ein mächtiger Ubelstand ist, und einen bösen Nachklang verursachet, daß diejenigen, so täglich mit Schrifften und Büchern umgehen, und billich mehr von guten Sitten, Zucht, Tugend und Erbarkeit, als andere gemeine Leute und Handwercker, lernen und üben, auch andern gut Exempel geben sollen, wann sie die Nasen begossen, es ärger machen als etwa Copitler oder Holuncken, welches denn neben dem Ubelstand auch eine grosse Sünde und Ergerniß ist, und gegen GOtt schwerlich zu verantworten. Als soll solches ernstlich hinfort verbothen, und keinem, er sey auch wer er wolle, wenn er einmahl dessen erinnert würde, ungestraffet verstattet seyn, damit man sich nicht andern Leuten zum Spott mache, Ergerniß gebe, und dieser löblichen Kunst ein Schand-Fleck anhänge. Was endlich anlanget Martins-Fest und Fastnachten, da man

 den

den Gesellen etwas gütlicher als sonst mit Essen und Trincken zu thun pflegt, soll einem ieden Herrn nach seinem Willen und Vermögen frey stehen, was er zum Besten geben will oder kan, und keinem von den Gesellen hierinnen etwas vorgeschrieben werden, darbey denn auch über ein Feyertag nicht soll gemacht werden, und bey Postulaten zum meisten zwey Feyertage, auf Wieder-Einbringen sollen zugelassen seyn, da man sonst mit grossem Schaden und Versäumniß, ein Tag 3 oder 4 ungearbeitet mit Schwelgen und Tollisiren zuzubringen sich unterstanden hat.

Wann eines von Druckerey verstirbet, es sey gleich Herr oder Gesell, Weib oder Kind, Junge oder Magd, so sollen alle Herren und Gesellen, oder ihre Weiber mit zu Grabe gehen, und den Traurenden von Hauß aus biß aufn Gottesacker, und von dannen biß wieder zu Hauß das Gleite geben, bey Straffe 3. Gr.

Was ferner zu Aufnehmen und Erhaltung dieser löblichen freyen Kunst Buchdruckerey möchte vonnöthen seyn, das wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, iederzeit zu verbessern und zu vermehren 2c.

Ratificiren, confirmiren und bestätigen auch vielgemeldte Ordnung und Articul hiermit und in Krafft dieses für Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. **Johann Georgen**, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Augusten**, beyde Herzoge zu Sachsen 2c. Unsere freundl. liebe Brüdere, und wollen, daß denselben in allen Puncten, Clausuln, und Articuln, Inhaltungen und Meinungen nachgegangen, und dargegen nichts fürgenommen werde. Darbey Wir sie auch zu Recht handhaben, schützen und schirmen wollen, alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkundt haben Wir diese zwo gleichlautende geschriebene Confirmationes, mit eigener Hand unterzeichnet, auch mit Unserm Cancelley-Secret wissentlich versiegeln, und eine den Buchdruckern zu Leipzig, die andere aber denen zu Wittenberg zustellen lassen. Geschehen zu Dreßden am 1. Monatstag Aprilis, nach Christi Geburt im Eintausend Sechshundert und Sechsten Jahre.

Christian, Churfürst.

Und damit der Wohlstand dieser blühenden Kunst erhalten werden möchte, alle und iede Genossen derselben, zur aufrichtigen Redlichkeit angewiesen; Wie denn in der Churstadt Wittenberg, von der gnädigst-erhaltenen Ordnung 1606. an, beygefügte Buchdruckere

darauf

darauf Anno 1607. den 2. Augusti eine Innungs-Lade unter sich etabiliret gehabt, nemlich:

George Müller.	Martin Henckel.
Lorentz Seuberlich.	Johann Gorman.
Johann Schmidt.	Nicol Seligmann.
Wolff Meißner.	

Nachgehends sind folgende biß Anno 1640. mit Nahmen nach und nach bemercket, als:

Anno 1611	Andreas Rüdinger.	1622	Christian Thamm.
1613	Zacharias Mose.	1623	Johann Hacke.
1613	Hartman Liebe.	1625	Salomon Auersbach.
1615	Johann Mattheus.	1628	Michael Wend.
1615	Georg Kellner.	1630	Zacharias Ebert.
1618	Paul Schelter.	1630	Ambrosius Rothe.
1618	Nicolaus Ball.	1631	George Müller.
1618	Augustus Boreck.	1632	Johann Röhnert.
1622	Job Wilhelm Fincelius.		

besonders aber in der Reichsstadt Nürnberg folgende Buchdruckere biß Anno 1640. gezehlet worden, als:

Anno 1602	Christoph Lochner.	1618	Johann Friedrich Sartorius.
	Levin Hulsius.		Simon Halbmayer.
1604	Sebastian Heußler.	1619	Balthasar Scherff, Altdorf. Acad. Typographus.
	Georg Leopold Fuhrmann.		
1606	Georg Endter.	1626	Caspar Fuld.
1609	Conrad Agricola.	1630	Wolffgang Endter, Sen.
	Johann Lantzenberger.	1631	Joh. Philipp Mildenberger.
1614	Ludovicus Lochnerus.	1634	Jeremias Dümler.
1615	Johann Lauer.		

§. XIV.

Dahero auch nachgehends unter der starcken Schutz-Säule der Evangelischen Kirchen, Churfürst **Johann Georgen dem Ersten** zu Sachsen, Christlöbl. Gedächtniß, die zur selbigen Zeit in Leipzig sich befindliche Buchdruckere, als:

Gregorius Ritzsch.
Johann Albert Mintzel.
Henning Köhler.
Timotheus Ritzsch.
Friedrich Lanckischens Erben.

samt denen eilff habenden Mitgliedern, nemlich:

Georg Schneidenbach.
Caspar Ernest,
Hanß Tauber.
Martin Torgau.
Timotheus Hön.
Georg Fuchs.
Joachim Gotter.
Johann Müller.
Nicol Schmidt.
Philipp Lang.
Martin Hermann.

Anno 1640. bewogen, nachdem sie zuvor an die Chur- und Fürstl. Universitäten, Wittenberg und Jena, auch an vornehme und berühmte Reichs-Städte denen aldort wohnenden Buchdruckern und deren Verwandten, im Aprilmonat ihre vorseyende Freude wissend gemacht, das **Andere Hundertjährige Buchdrucker-Jubel-Fest**/und zwar üm der Lobwürdigen Erfinder und Anfänger solcher Kunst willen, als:

Johann Guttenberg und Johann Faust

auf deren Namens-Tag in des Ladenvaters, Johann Ritzschens, Behausung, zu feyren, und zugleich ihrer Dreyen, nemlich:

Gimel Bergen, von Dreßden.
Christian Nobis, von Zwickau, und
Gregor. Körnern, von Wald-Sachsen.

indem sie die Lehrjahre, nach dem uhralten redlich-eingeführten Gebrauch ausgestanden, und nach dessen Herkommen, das gewöhnliche Postulat zu verschencken, auch zu ehrlichen Gesellen und Kunst-Gliedern auf- und anzunehmen, absonderlich aber vor erhaltenen Göttlichen Gnaden-Seegen, wiewohl noch unter der schwebenden schweren und harten Deutschen Krieges-Last, und darbey leidenden beschwerlichen Nahrung, dem Allerhöchsten nicht nur inbrünstigen Danck abzustatten, sondern auch üm fernere Erhaltung und gnädigst zu ertheilenden reichen himmlischen Seegen und mächtigen Schutz zu weiterer Ausbreitung dieser Kunst, hertzinniglich anzu-

flehen,

flehen, und zu bitten. Zu welcher Jubel-Freude die selbiger Zeit in Jena sich aufhaltende Buchdruckere, (nachdem zwar Johann Weidners und Johann Beutmanns Druckereyen, da jener Anno 1624. die seinige aufgerichtet, und Anno 1629. von der Witwen noch geführet, aber nach deren Ableben an den Sohn Johann Christoph vererbet; dieser Johann Beutmann aber 1626. die Seinige angerichtet, und 1630. auf die Erben transferiret, nachgehends, da diese verstorben, verkaufft worden, und also in die Vergessenheit gerathen,)

Johann Christoph Weidner.	Blasius Lobenstein, und
Ernst Steinmann.	Caspar Freyschmidt.

wegen noch schwer drückender Krieges-Unruhe, und Anno 1637. erlittener Ausplünderung, auch eben in dem Jubel Jahre den 11. Maji durch den damaligen Schwedischen Feldmarschall Bannier bey Salfeld geschehene, und zu Jena mit empfundene Feldschlacht, darbey erfolgten Feuer-Schaden, nicht persönlich in Leipzig einfinden können, sondern ihre darüber erzeigende Beyfreude, nach dem noch übrig behaltenen Vermögen, nebst dem noch eintzigen Buchdrucker-Gesellen, Johann Blümlern, (der bey geschehener Jenaischen Ausplünderung Anno 1637. seine Setzer-Kunst in der Druckerey gegen die erboßte Soldaten, da ihn diese sonst übel, in Verweigerungs-Fall, tractiret haben würden, in Zittern und Zagen exerciren und darthun müssen, und der sich in der Steinmannischen Buchdruckerey in die 4. Jahr aufgehalten,) mit in Jena celebriret, ihr Ausbleiben aber durch ein Kunstgewöhnlich Schreiben entschuldiget und abgelehnet haben. Jedoch hat diese Jubel-Freude auch der damalige Buchdrucker, Georg Baumann, zu Breßlau, mit seinen habenden Gesellen, gefeyret, und derselben Gedächtniß zu begehen, auch seine Danckbarkeit gegen GOtt und die Obrigkeit gebührend abzustatten, indem dazumal die Druckerey über 102. Jahr, alschon dorten getrieben worden.

§. XV.

§. XV.

Woraus denn zur Gnüge erkäntlich, daß unsere längst-gestorbene Vorfahren iederzeit, bey ihrem Leben, auf ein recht Christlöblich Fortpflantzen und stetig blühendes Wohlwollen und Einigkeit eifrigst bedacht gewesen, absonderlich aber, da sie auf des Allerhöchsten GOttes alleinige Ehre, hoher Potentaten und Obrigkeiten gnädigsten Gefallen, dem Neben-Christen zum allgemeinen Nutzen, besonders ihr Vornehmen gerichtet, zugleich aber unter sich die uhraltangefangene biß hierhin daurende löbliche Gebräuche, nemlichen:

1.) Daß ein Lehrling, wenn er die Kunst beliebig zu lernen, und einige Wochen die Probe gehabt, bey demjenigen redlich-gelernten Buchdruckerherrn, seine aus einem reinen, keuschen und unbefleckten Ehebette, von untadelhafften Eltern erzeugte Geburt, durch beglaubte Obrigkeitliche Attestata, oder sonst gnugsam erfordernde mündliche Zeugen und Bürgen darlegen solle.

2.) Eine Zeit von 4, 5, oder mehr Jahren zu lernen, in Gegenwart redlicher Gesellen, so sich mit dem Buchdrucker-Herrn zu unterschreiben, (fals aber in dieser oder einer andern Druckerey keine Gesellen vorhanden, von der nahliegenden redl. Buchdrucker-Gesellschafft einige Glieder, gegen die Gebühr zu erbitten,) aufgedinget werden, und sich der Frömmigkeit und Verschwiegenheit, auch in der Arbeit emsig befleißigen, darbey aber getreu sich verhalten, und auch an Sonn- und Feyertagen die Anhörung Göttlichen Worts nicht verabsäumen solle.

3.) So die Lehrjahre üm, und der Lehrling sich wohl verhalten, er in Beyseyn redlicher Kunstgenossen, wieder freygesprochen, und als ein Cornutus, gegen die erlegende Gebührniß erkläret werden.

4.) So lange er in dem Cornuten-Stande ist, alle Messen ein Gewisses nach der Christl. Billigkeit am Gelde, in der arbeitenden Druckerey denen Gesellen, oder wo deren keine vorhanden,

handen, der Buchdruckerherr an die ihm am nähesten liegende Gesellschafft zu überschicken verbunden, abzutragen gehalten seyn.

5.) Wenn er nun so viel durch Arbeit erworben, oder sonsten Vermögens, den Gesellen Namen zu erhalten, ihme wie es Herkommens, wo nicht bey völliger Gesellschafft, doch in Gegenwart 6. redlicher Kunst-Genossen, so als Beamten genennet, nach Erlegung ordentlichen Gelder, das Postulat verschencket, und als ein rechtschaffen Mitglied der Kunst oder als ein redlicher Geselle auf- und angenommen werden solle.

6.) Da er postuliret, sich auf Christliche Erbar- und führende Reinlichkeit in Wäsch und Kleidern bestreben, auch absonderlich den Gottesdienst, als rechten Christen gebühret, und zukömmt, nicht hindansetzen, und liederlichen bösen Wesen und Händeln anhangen, sondern vielmehr absagen.

7.) So er, wider Verhoffen, von iemanden beschimpfft oder durch seine gegebne zwar geringe Ursach gescholten worden, innerhalb 14. Tagen in der Druckerey anzeigen, oder nach Beschaffenheit der Sachen, bey einer völligen Gesellschafft unverweilt zu vertragen, und nicht über solche gesetzte Zeit zu stehen sich unterfangen.

8.) Da er aber Ursach darzu, und sich unschuldig befindet, das von dem Gegner gethane Scheltwort auf diesen wieder zurücke schieben, aber darbey nicht schelten solle.

9.) Neben keinem Gescholtenen über 14. Tage wissentlich in Arbeit stehen, sondern ihn zur Abthu- und Versöhnung des Streits anhalten, will er anders mit dem Gescholtenen nicht in Schaden gerathen, wiedrigenfals der Gescholtene, so fern die Sache anderwerts vorgegangen, einsweils ein Scheltwort, üm der Erbar- und haltenden Einigkeit willen, zu Vermeidung aller Zänckerey, niederlegen, und in dieser Meße die Aussöhnung dortselbsten suchen.

10.) In keine Druckerey, wo nicht redlicher und Herkommentlicher Gebrauch gepflogen wird, zur Arbeit eintreten, vielweniger einer Hudeley und Büberey aufzuhelffen sich gelüsten oder betreten lassen, wiedrigenfals er von der redlichen Kunst abgesondert und ausgeschlossen seyn solle.

in aller Treue und aufrichtiger Redlichkeit fortzuführen aufs neue bestärcket, und durch Beförderung tüchtig-gelernter Kunstgenossen, auch Lernung weniger Lehrlinge ihren wohlmeinenden Eifer dargethan, damit auch die in folgenden Zeiten hervorkommende Glieder in dergleichen Nachahmung beständig zu verbleiben gesinnet seyn, und nicht von den eingeführten Christ-redlichen Kunst-Gebräuchen abweichen möchten.

§. XVI.

Um so mehr haben Anno 1647. die in Nieder-Sachsen und See-Städten, als zu Hamburg, Lübeck, Rostock, rc. seyende Buchdruckere, nemlich:

Henrich Werner.
Jacob Rebenlein.
Nicolaus Duncker.
Joachim Touwerjan.
Petrus Weichhart.
Michael Pfeiffer.
Johann Tithe.
Johann Bergling.
David Gruhl.
Ehrich Rößner.
Michael Hann.
Johann Adam Cyriacus.
Johann Nicolaus Andreä.
Gottfried Gründer.
Johann Mollyn.
Henrich Philipp Purus.
Hanß Krüger.

durch einige von uhralten Zeiten hergeqvollene und wohl-abgefaßte redliche Gebräuche und Kunst-Meinungen sich verglichen und verbunden, auch von andern im Heiligen Römischen Reiche aufhaltenden Buchdruckern, als:

Wolff

Wolff Eberhard Felßeckern.
Gottfried Caspar Wächtern.
Georg Sengenwalden.
Caspar Freyschmidten.
Philipp Keilen.
Christoph Lorentz Kämpffen.
Christian Trabeth.
Samuel Krebsen.
Johann Blümlern.
Johann Junghansen.
Mattäs Nicol. Starcken.
Jacob Hoffmannen.
Johann Schützen.
Jacob Peter Seiffarten.
Gabriel Zierolden.
Georg Richtern.
Caspar Dagelowen.

die rühmliche Beypflichtung solcher löbl. fortzupflanzenden Gewonheiten, Anno 1648. und 1649. nach gnugsam- und genauer Uberleg- und Berathschlagung überkommen; welchem zu rühmlichen Fürbilde kurtz hernach Anno 1650. die in Straßburg wesendliche Buchdruckere auch nachgefolget, und die starck einzureissen begonnene Mißbräuche und Unordnungen, mit Nachdruck abzuschaffen gemeinet, deshalber auch Kunstgebührlichen Bericht nacher Franckfurt an Mayn ablauffen zu lassen, und üm deren Kunstmäßige Mit-Beytretung trifftige Ansuchung zu thun sich genöthiget ermessen; Diese auch, mit Zuziehung derer benachbarten Buchdruckereyen, folgendergestalt in Antwort sich erkläret;

Weiln dann uns nicht unwissend, daß bereits in Anno 1647. so wohl zu Lübeck, Hamburg, Rostock, Lüneburg, Nürnberg, und viel andern Städten mehr dergleichen Quæstiones entstanden, deren Meinung sämtlich dahin gehet: „Daß nemlich keiner, es sey dann, daß er die löbliche Kunst „Buchdruckerey redlich gelernet, und das Seinige darauf erlitten und aus„gestanden, von uns auf- und angenommen, und unter uns geduldet wer„den, vielweniger die löbl. Kunst Buchdruckerey führen solle. Daferne sich „aber einer finden würde, sich zu unterwinden, dieselbe zu führen; oder Ge„sellen sich unterstünden, welche solche Stümpeley und Hudeley befördern „helffen, und bey einem solchen in Arbeit stehen würden, so sollen dieselbi„gen von E. Ehrliebenden redlichen und gantzen Gesellschafft, die Zeit ihres „Lebens separirt und excludirt seyn. Im Fall sich aber ein Herr finden „würde, der einen solchen separirten und ausgeschlossenen Gesellen in Arbeit „stellen würde, desgleichen auch die Gesellen, so über 14. Tage neben dem„selbigen, nachdem sie es erfahren, arbeiten würden, ebemäßig denjenigen „sollen gleich gehalten werden rc.

Als haben wir die Gerechtigkeit zu manuteniren und zu befördern, auch von so vieler Orthen an uns gethane Schreiben, für dißmal Ihnen günstig unsere Meinung wollen zu verstehen geben:

„Daß, nemlich wir, obgedachter See- und anderer Städten im Heil. „Römis. Reiche, gemachten Schluß und Meinung nicht können noch wol- „len abstehen, sondern weil sie der Billigkeit gemäß, Ihnen Beyfall zu ge- „ben und darbey zu verbleiben gesinnet seynd. Datum den 9. Martii 1651.

Dessen zur Versicherung haben sich nachfolgende Herren und Gesellen unterschrieben:

In Franckfurth am Mayn.

Matthäus Kämpffer.
Johann Kämpffer.
Nicolaus Starcke.
Johann Peter Germann.
Johann Göbel.
Jacob Werenfelß.
Dietrich Wessel.
Sebastian Hacke.
Johann Fürtsch.
Johann Wolff Weigelin.
Johann Philips Beyer.
Philipp Lang.
Martin Stuchlick.
Philipp Reinecker.
Gottfried Brenner.
Gregorius Waibl.
Christoph Grandunck.
Johann Philipp Weiß.
Martin Ackermann.
Sebastian Johann.
Paulus Neuhamer.
Johann Ezechiel Pabst.
Joh. Hartman Gottschalck.
Joh. Nicol. Humm.
Erasmus Nonn.
Wilhelm Serlin.
Hieronymus Polich.
Valentin Adolph Müller.
Valentin Rüger.
Tobias Kirstein.
Joh. Adam Cyriacus.
Joh. Heinrich Triegel.
Andreas Späht.
Egidius Vogel.
Joh. Georg Spörlin.
Christoph Müller.
Antoni Weitz.
Johann Bonn.
Samuel Dietzel.
Johann Alcke.
Joh. Conrad Meyer.
Nicol Schumann.
Nicol Kuchenbecker.
Conrad Schneider.
Johann Eßig.
Nicol Jäger.
Johann Höffler.

In

In Maynz.

Nicolaus Heyl, Sen.
Nicolaus Heyl, Jun.
Leonhard Emmer.
Christoph Ehwald.
Emanuel Beck.

In Hanau.

Johann Aubry.
Jacob Lasche.
Johann Hauck.
Jacob Esker.
Augustinus Hartmann.
Balthasar Ostertag.
Joh. Matthias Stann.
Johann Rast.
David Bohutzky.
Joachim Greiffenb.rg.

§. XVII.

Und obschon der leidige Satan, seiner Gewohnheit nach, auch nicht geruhet, bey der redlichen Kunst und deren Verwandten allerhand Mißverständniß einzustreuen, wie er denn die damahlige im gantzen Reiche, auch Ober- und Nieder-Sachsen fest verknüpffte Einigkeit umzustossen, und auf einmahl unterzudrücken vorgehabt, so hat er doch seinen Endzweck, GOtt sey Danck! nicht erreichen können. Denn da er den Anfang in der Buchdrucker-Societät zu Leipzig, die Gemüther unter sich zu verwirren, und in zwey contraire Hauffen zu sondern genommen; und da diese sich nicht selbst vereinbaren können, noch eine Parthey der andern Recht lassen wollen; so gab die himmlische Weißheit sonderliche Gnade, daß Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, durch ihr hohes Obrigkeitlich Amt folgende gnädigste Entscheidung, auf die pro & contra geführte Beschuldig- und Scheltung, dahin ergehen lassen.

Von GOttes Gnaden, Wir **Johann Georg**, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir die Irrungen, welche sich zwischen Johann Wittigauen und Consorten, Buchdruckern, Klägern an Einem, Timotheo Ritzschen und Consorten, Beklagten am andern Theile enthal-

ten, durch unsern zum Ober-Consistorio verordneten Præsident und Räthe dato in Verhör ziehen, und nachfolgender Gestalt verabscheiden lassen: Daß Kläger bey der denen Buchdruckern von Unsern Vorfahren, Christ-milder Gedächtniß, und Uns ertheilten und confirmirten Ordnungen und Beschützungen allenthalben zu schützen, Beklagte aber denenselben, bey Vermeidung ernsten Einsehens, sich gemäß bezeigen; Auch daß Zwistigkeiten zwischen ihnen selbst zu entscheiden haben, aber der Partheyen nicht mächtig werden könten, solche an Unser Ober-Consistorium gebracht, und wenn es dasselbe austragen würde, erörtert werden sollen. Darnach sich allerseits Interessirten zu achten. Uhrkundlich mit Unserm Ober-Consistorii Insiegel besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 28. Novembr. 1653.

Worauf so dann zu gedachtem Leipzig eine denen Christen wohlanständige Wieder-Vereinigung erfolget, und alle Feindschafft aufgehöret, auch darvon nichts weiter zu berühren, einander verheissen und zugesaget.

§. XVIII.

Indeß, da der von dem Allerhöchsten GOtt Anno 1648. dem deutschen Lande verliehene und geschenckte Friede herrlich blühete, auch allbereit hin und wieder absonderliche Danck- und Freuden-Bezeigungen abgestattet, ingleichen in dem Weimarischen Fürstenthum und Landen, allwohin Jena damals mit gehörte, im 1650ten Jahre den 19. Augusti ein solennes Friedens-Fest gefeyret worden, haben sich die bey der Universität Jena befindliche Buchdruckere mit ihren selbiger Zeit habenden Gesellen, in eine gute, und rechtschaffenen Christen wohlanständige, absonderlich redlichen Kunst-Verwandten rühmlich seyende Vertraulichkeit gesetzet, zugleich aber einig und allein dahin gesorget, wie sie und ihre Nachkömmlinge, des Dreyeinigen GOttes Ehre, und ihres Nechsten Nutz zu befördern, auch bey denen Nachkommen in beständiger Erbar- und Redlichkeit, auch vollem Flore zu bleiben hätten. Und weil sichs fügte, daß Anno 1654. zwey Cornuten, als Johann Jacob

Bauhöfer

Bauhöfer von Wien aus Oesterreich, und Christoph Küchen von Erfurth aus Thüringen, vorhanden, so da postuliren und nun als Gesellen werden wolten, auch bey der Anmeldung, wie ihnen, nach zuerkannter gewisser und baarer Geld-Erlegung, zu willfahren verheissen; Dahero beschlosse die vereinigte Versammlung den grössten Theil des Geldes zu einem merckwürdigen Gedächtniß-Stücke anzuwenden, und den übrigen Theil zur Postulats-Ausrichtung zu gebrauchen, deshalber das Postulat, den 24. Junii besagten 1654ten Jahres, bey dem Buchdrucker Georg Sengewalden, Kunstüblicher maßen celebriret. Nachgehends ist einmüthig beliebet, gleich bey andern Jenaischen Innungen und Zünfften bräuchlichen, sich iederzeit der Sterblichkeit zu erinnern, ein schwartz Leichen-Tuch mit einem weissen Atlaß-Creutze anzuschaffen, um sich nicht nur ein stets-währendes Andencken bey der Nachwelt zu stifften, sondern auch im Nothfall dessen zu haben; wie dann von der, zur selbigen Zeit im gantzen Lande berühmtgewesenen Gold- und Silber-Stückerin, Marien Talchauin, so zu Jena an der Löbder-Gassen wohnhafftig, eigentliche Erkundigung darüber eingezogen; Ehe aber zu dem Haupt-Wercke geschritten, hat man vertraulich und einstimmig beschlossen, nichts eigendünckliches und affectirliches sich anzumaßen, sondern vielmehr, über das Einmüthig-Ausgesonnene die hohe Obrigkeitliche Vergünstigung, schuldigster maßen auszubitten, zugleich aber der benachbarten löbl. Gesellschafften Kunst-billige Genehmhaltung zu ersuchen, und zwar, daß die Jenaische Buchdrucker-Gesellschafft sich eines besonderen, in undenckliche Jahre hinaus, und auf die werthe Posterität unverändert-daurenden Buchdrucker-Wapens bedienen möchte, zu dem Ende der von dem Kunst-Mahler deshalber verfertigte Riß überall mit hingeschicket worden.

§. XIX.

Nachdem nun die gebetene Erlaubniß erfolget und angelanget, auch mitler Zeit der neue Buchdrucker, Samuel Krebs, so die Stein-

Steinmannische Druckerey an sich erkaufft, seinen Herrn-Introitum, an denen damahlig-geordneten zehen Thaler erleget, hat man sich also fort bemühet, nicht nur das hierzu benöthigte schwartze Tuch, sammt dem Futter, und gehörigen weissen Atlaß, auch etliche Ellen feine Leinwand zum gebräuchlichen weissen Tuche einzukauffen, sondern auch bey obbeniemter Gold-Stückerin alle Anstalt zu verfügen, die dann nichts verabsäumet, was zum Splendeur und Kostbarkeit dienlichen, vor ihre Person beyzutragen, deshalber, weil auf dem schwartzen Tuche das Buchdrucker-Wapen alles dick mit ächten Gold und guten Silber auszuzieren, und viele Zeit und Mühe wegnähme, wurde mit ihr auf 50. Thaler überhaupt, und zwar nach vollbrachter Arbeit, baar zu bezahlen, sich verglichen; weilen aber die in Vorrath liegende Gelder bey weiten nicht zulänglich, üm deswillen wurde abermahls in Christlicher Bescheidenheit und löblicher Vertraulichkeit verabredet; Daß ieder allhier sich aufhaltender redlicher Kunst-Verwandter etwas nach Belieben, und zwar freywillig darzu verehren möchte; Dahero machte den Anfang:

Blasius Lobenstein, (obschon er seine Druckerey seinem Tochter-Manne, Johann Nisio Anno 1653. allbereit übergeben gehabt, dennoch bey der Kunst haltende,) mit 1. Ducaten.

Die andern Buchdruckere, als:

Caspar Freyschmidt. Georg Sengewaldt.
Johann Nisius. Samuel Krebs,

folgeten, jeder mit 2. Thaler.

Desgleichen die selbiger Zeit vorhandene Gesellen, als:

Philipp Kiel. Johann Werther.
Johann Blümler. Georg Schüßler.
Johann Junghanß. Johann Kuchenbecker.
Jacob Hofmann. Andreas Michael Schreiber.
Gabriel Zieroldt. Johann Georg Sigen.
Joachim Gotter. Johann Jacob Bauhöfer.
Christoph Güntzel. Wilhelm Rudolph Müller.

jeder mit 1. Thaler.

Und

Und obgleich diese Verehrung alles völlig abzustatten nicht zureichig, so haben obberührte beyde Buchdruckere, Blasius Lobenstein und Georg Sengewald den übrigen Nachschuß am Gelde, gutherzig einsweils gethan, so auch von denen darauf erfolgten Postulats-Geldern, Ausgang des 1657ten Jahres wieder mit Danck vergnüget worden. Das Leichen-Tuch, und was deme zugehörig, so auf die hundert Thaler gekostet, und noch heutiges Tages von jederman in seiner Güte zu sehen ist, præsentiret anbey

gedrucktes Wapen, welches Rosenfarben-Taffet zum Grunde hat, und zwar rings-herüm in einem mit starcken ächten Golde eingefaßten Crantze, auch der obere auf dem Helm mit ausgestreckten Flügeln stehende halbe Greiff, ingleichen der untere im Schilde auf den hintern Pfoten aufrecht stehende Greiff, mit der aus dem Rachen herfür ragenden Zungen, in dick-gestickten Golde, der Helm aber und die Drucker-Ballen in Silber sich zeigen; Oben über dem Wapen zur rechten Hand des Atlaß-Creutzes, so üm und üm mit silbern Spitzgen beneheт, stehet mit dicht-gestickten ächten silbernen Buchstaben: **Deine Todten werden leben.** und unten die Jahr-Zahl 1657. gleichfalls mit dergleichen Buchstaben.

Auf der lincken Seiten des Atlaß-Creutzes aber, über dem Wapen, ist mit eben auf diese Art gestickten Buchstaben zu lesen: **Unser Wandel ist im Himmel** / Phil. 3. und unten wiederum die Jahr-Zahl 1657. von solcher Silber-Arbeit.

§. XX.

Vorberührte beyde Buchdrucker-Herren, als Lobenstein und Sengewald, haben iederzeit eine hertzliche Freude spüren lassen, wenn sie denen redlichen Kunst-Genossen einige Gefälligkeit erwei-

sen können, wie denn die Gesellschafft niemahls ermangelt, bey dem Ersteren, in allen Kunst-Vorfallenheiten, seine alt-erfahrne rühmliche Meinung, biß an sein Ende, das den 16. Jul. 1667. erfolget, und er also über 13. Jahr ohne Druckerey gelebet, durch zwey abgeschickte Gesellen beständig einzuholen, und dessen Beyraths sich zu bedienen gepflogen; wie nicht weniger bey dem letztern, der seine Druckerey Anno 1668. an Samuel Adolph Müllern verkaufft gehabt, so lange er noch gelebet, jederzeit durch seinen lieben Andreas (Andreas Michael Schreibern meinende, indem dieser dessen letzter Geselle, auch einige Jahr zuvor beständig bey ihme in Arbeit gewesen,) den die Gesellschafft hierzu gebrauchet, dessen Rath und Beystand in Kunst-Sachen sich ausbitten lassen; Daher es denn geschehen, daß Anno 1658. die meisten derer Jenaischen Kunst-Glieder, denen GOtt der HErr ein feines Alter zugeleget, und sich mehrentheils auf der Kunst was rechtschaffenes versuchet, durch ihr Christliches Vorstellen, die andern und jüngern Verwandten dahin vermocht, wie sie in zukünfftigen Zeiten die einmahl erlaubt- und erhaltene Wapen-Führung bey denen Jenaischen Buchdrucker-Officinen fortzupflantzen sich rechtschaffen und eifrig bestreben, hingegen nicht das geringste widrige verhängen möchten; Zugleich aber das damahls neu-gestochene Siegel, (so hier gegenwärtig in Beydruck zu sehen, und zwischen den Crantz und Ringel herum: SIGILLUM TYPOGRAPHORUM JENENSIUM, zu befinden,) dem Buchdrucker Johann Nisio, als einem muntern, verständigen und gewissenhafften Manne, obgleich Freyschmidt und Sengewald viel ältere Buchdruckere, dennoch geschlossener maßen übergeben und anvertrauet, der es auch in die 26. Jahr, und biß an seinen, im Sept. 1684. erfolgten Tod, Kunst-rühmlich geführet und behalten. Indeß auch, da Anno 1664. eine neue Zunfft-Lade angeschafft, solche aber so wohl denen andern

Buch-

Buchdruckern, als auch ihm von Jahren zu Jahren nach vorherig gewöhnlicher Wahl zugeeignet, das einmahl vorhandene Siegel, nicht mit der Lade bey die andern Buchdruckere hin gekommen, sondern, da er die Zunfft-Lade nicht gehabt, iederzeit bey ihme doch verblieben, und alle auswerts-gehende Brieffe und begehrende Kunst-übliche Schlüsse, beglaubter maßen darmit besiegelt.

§. XXI.

Dannenhero auch fernerweit zu desto festerer und vollkommener Beybehaltung löbl. Buchdrucker-Gebräuche und Observantz E. Hoch-Edler und Hochweiser Stadt-Magistrat des Heil. Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn, bey reichlicher Vermehr- und stattlicher Zunehmung dortiger Buchdruckereyen, aus selbst-eigener Bewegniß, die hiebevor Anno 1573. publicirte, und 1598. abermahls verneuerte, und Anno 1660. von neuem wieder, mit gutem Wohlbedacht einzuführende Buchdrucker-Ordnung in einigen Stücken erneuert, erläutert und verbessert, zu dem Ende iederzeit aus denen Buchdruckern zwey Vorsteher erwehlet, und von Deputirten Raths-Freunden in Pflicht und Hand-Gelübd genommen werden sollen, daß dieselbe vörderst über Zucht und Erbarkeit halten, und die Contravenienten ohne Unterschied der Person, bey nechster Session nahmhafft gemacht, und der Gebühr abgestrafft werden mögen: unter welchen Vorstehern der ältere iedes Jahr auf Johannis-Tag abgehen, und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden soll; wie folgender Extract klärlich ein mehrers darthut, nemlich:

Es sollen die Drucker von ieder Preß, so viel sie deren brauchen, wöchentlich 4. Pfennige, und ieder Geselle vor seine Person wöchentlich 2. Pfennige einlegen, die Krancken im Fall der Noth damit zu erhalten, und die Leich-Kosten zu erheben; welche Gebührniß durch die Drucker eingesammlet, und bey nechster Session iedesmal verwahret werden soll; Dieweilen man aber mehrmaln wargenommen, daß etliche Gesellen, mehr aus leichten Sinn als Nothdurfft sich auf das Herausgeben aus der Laden verlassend,

dasjenige, so sie mit ihrer Arbeit verdienet, liederlich verthun, feyren und borgen, hernach sich der Hülffe aus der Laden bedienen; So ist unser Will und ernstliche Meinung, daß hinfüro keinem Gesellen aus der Lade verholffen werden soll, er habe sich dann in vorigem seinem Leben und Wandel also wohl und unsträfflich verhalten, daß er dessen von denen, wobey er gearbeitet, glaubwürdiges Zeugniß haben und beybringen könne; Und damit künfftig alle der Druckerey verwandte Personen desto ruhiger bey einander wohnen, und ihres Beruffs und anbefohlner Arbeit, ohne Gezänck, mit mehrerem Fleiß abwarten können; Als wollen wir ernstlich, daß keiner dem andern, er sey gleich Drucker oder Geselle, um Schuldwerck oder fürgewandter Unthaten willen auftreibe, an die Balcken und Thüren anzeichne, oder auf dergleichen verbothene Weise untüglich zu machen unterstehe; sondern **was sie gegen einander zu besprechen, solches vor Uns, dem Rathe,** unsern Bürgermeistern, oder wohin wir es weisen, **austragen, und sich der ordentlichen Mittel genügen lassen.**

Wir wollen auch, daß unsere zu denen Druckereyen verordnete Raths-Freunde, auf ultimo Aprilis und ultimo Septembris ordinarie, und ie zu Zeiten uf Begebenheit, und da die Sach den Verzug biß zur Ordinar-Session nicht erdulten will, extraordinarie ihre Zusammenkunfften halten, und die Irrungen und Gebrechen verhören, darüber, was recht ist, erkennen, und die Partheyen sich vor ihnen gehorsamlich einstellen, und ihren Bescheiden unverweigert geleben sollen. Kein Drucker soll dem andern sein habendes Gesind abspannen, verleiten, abwendig machen, oder auch vor Verfliessung der halbjährigen Zeit, üm Dienst ansprechen, oder ansprechen lassen, bey Straff 10. Gülden, so offt einer hierüber betreten würde, so allenthalben halb uns dem Rathe, und halb in die gemeine Büchsen verfallen sollen. Wo es sich auch begäbe, daß ein Drucker gegen ein oder den andern seiner Gesellen, üm ihres schlechten Verhaltens willen, erzürnet, ein, zwey, oder mehr in seiner Druckerey mit Scheltworten oder andern Unglimpff angriffe, so soll derselbe, auf Anruffen der beleidigten Parthey vor unsern Deputirten in der nechsten Ordinar- oder Extraordinar-Session deßentwegen Red und Antwort zu geben, und Spruchs zu geleben; die Gesellen iedoch indessen ihrer Arbeit zu warten, und sich aller Gebühr und Bescheidenheit zu verhalten verbunden, oder unserer Arbitrarischer Bestraffung gewärtig seyn.

Und dann sich mehrmals zugetragen, daß die Gesellen, so gleichwol von ehrlichen Eltern gebohren, zu verleimten und beschreyeten Weibes-Personen heyrathen, und sich damit selbsten Schande, auch Druckern und Gesellen

sellen in Schimpff und verkleinerliche Nachrede setzen; Als wollen wir, daß ein ieder Gesell sich gleichfals zu ehrlichen, untadelichen Personen verheyrathen, und sie, wie in andern Zünfften bräuchlich, schrifftlichen Schein ihres Wohlverhaltens und ehrlicher Geburt beyderseits aufzulegen schuldig seyn sollen, fürters die deputirte Raths-Freunde und Drucker darüber erkennen zu lassen, was recht und billig seyn wird.

Demnach sich dann zum öftern zugetragen, daß ein Gesell bey einem Drucker zu arbeiten sich verpflichtet, bey demselben und andern, am Geld, Kleidung, Kost, Wäsch und anders auftreibet, hernach seinen Abtritt heimlich nimmt, dadurch diejenige, welche er also hintergangen, wider das siebende Gebot GOttes in Schaden und Nachtheil gesetzet werden; Als wollen wir ernstlich, daß hinfüro eine solche leichtfertige Person, vermittelst in einer Ehrliebenden Gesellschafft Namen, und unter dero Insigel gefertigten Scheins, aufgetrieben und untüchtig gemacht; Auch wo es sich befünde, daß dergleichen leichtfertige Gesellen in ausländischen Druckereyen, auf abgenommene Straffe, den Unsern zu Nachtheil, geduldet würden, diejenige, so sie also vermessent- und vermeintlich gestraffet, und bey sich geduldet, denen Verbrechern gleich geachtet werden sollen.

Die Gesellen sollen schuldig seyn, auf Begehren ihres Herrn, sich von einer Preße, Kasten oder Werck, zum andern stellen zu lassen, und nichts destoweniger ihre Arbeit zu verfertigen. Auch soll ieder fremder Gesell, so neu ankömmt, und das erstemal allhie anfähet zu arbeiten, vor Ausgang des halben Jahres einen halben Gülden, denen Krancken zum Besten, in die Büchsen erlegen. Ingleichen sollen die Gesellen hiermit erinnert seyn, sich alles Zechens, Spielens, Gottslästerns, und leichtfertigen verkleinerlichen Ausrichtens anderer abwesender Leute, in denen Druckereyen gäntzlichen zu enthalten; wie nicht weniger des unbescheidenen und unnöthigen Ab- und Zulauffens aus einer Druckerey in die andere, dadurch fleißige Arbeiter zum spatzieren und feyren, den Druckern zu unwiederbringlichen Schaden, zu bereden hinfüro mäßigen, mit der Betrauung, daß künfftig gegen die vorsetzliche Verbrechere, iederzeit nach Befindung, mit ernstlicher Abstraffung verfahren werden solle. Kein Geselle soll sich unterstehen, dem Drucker seine Poßilirer und Jungen zu verführen, zu verhalsstarrigen, oder mit Instruction, was und wieviel sie ihren Oberherrn und Frauen zu thun schuldig seyn, zum Ungehorsam zu verleiten, bey Straffe 2. Gülden, so offt dasselbe beschehe, in die gemeine Büchsen zu erlegen. Derjenige, so einen Lehrjungen

 anfüh-

anführet, hat Macht, denselben ausserhalb Druckerey, doch ohne vorsetzlichen Mißbrauch, und daß der Junge an seinem Tagewerck nicht zu sehr gehindert werde, zu verschicken, auch einem andern, nach Gelegenheit, zu erlauben. Den andern aber, wie auch an den übrigen Jungen, so keinen Gesellen untergeben, oder beygestellt seynd, soll es bey Straff eines halben Güldens in die gemeine Büchse gäntzlich verbothen seyn. **Wie nicht weniger sollen die Ubermaß der Straffen denen Gesellen dergestalt abgeschnitten und benommen seyn/ daß dieselben einen Ubertreter höher nicht/ als üm Einen Reichsthaler zu straffen befugt; alle andere Verbrechen aber/ so eine mehrere Bestraffung** importiren/ **vor die** Session, **der gemeinen Büchse zu gute/ verwiesen seyn;** und keiner derer Gesellen sich einer mehreren Gesellen-Straffe unterwerffen soll, bey Vermeidung unsers ernstlichen Einsehens und anderweiter Bestraffung ꝛc. Secretum in Senatu Donnerstags den 9. Februar. Ao. 1660.

Auch haben Anno 1664. die damaligen Buchdruckerherren, so folgende, als:

Balthasar Christoph Wust,	Egidius Vogel,
Daniel Fievet,	Johann Gerlin,
Hieronymus Pollich,	Paulus Humm,
Mattheus Kempffer,	Joh. Gottfried Kempffer,
Joh. Niclas Humm,	Henrich Friese,
Joh. Georg Spörlin,	Johann Kuchenbecker,

mit denen Deputirten Gesellen

Valentin Rüger,	Johann Eßig, Und
Tobias Kirstein,	Nicolaus Schmidt,

benebst andern Gliedern, so beynahe in die 190 starck gewesen, solcher Ordnung wohl nachgelebt, auch sonst in nichts denen vor undencklichen Jahren aufgekommenen löbl. Kunstgebräuchen verhänget.

§. XXII.

Und es ist gewiß recht zu beklagen, daß oftermalen aus pur lauterer Boßheit oder rachgieriger Mißgunst, ein oder anderes Kunst-Glied einigen Druckereyen unzuläßige und wider alle Christliche Billigkeit lauffende, auch in allen Rechten hart verbothene Beschimpf-

schimpffungen anzudichten und anzuschmieren sich muthwilliger Weise beflissen, davon dieses Zeugniß geben wird. Anno 1652. hat ein Geselle, Namens Jacob Müller, sich gefunden, der bey dem ehemaligen zu Gotha in Fürstl. Bestallung gewesenen, nach der Dimissions-Empfangung nacher Schleusingen gewendeten, und zuletzt nacher Arnstadt sich gesetzten Buchdrucker, Peter Schmidten, in Arbeit zu gedachten Arnstadt gestanden, einen in der Fürstl. Gothaischen Druckerey, unter dem Factor Joh. Michael Schallen, in Gegenwart zweyer rechtschaffener Gesellen,

Joachim Gotters. und Christoph Herbsts.

nach redl. Buchdrucker-Gebrauch, Anno 1647. aufgedingten, und nach Verfliessung vier Jahren, in Beyseyn dreyer redl. Gesellen, als:

Christian Lantzenbergers Georg Herbsts und
Gottfried Weißmanns

freygesprochenen Jungen, auch nachgehends postulirten Gesellen, Philipp Eberhardten, so aus dem Bambergischen gebürtig, aber zur Evangelischen Religion sich begeben, üm dieser Ursach willen gescholten, und vor unehrlich gehalten, weil er in einer Hudeley gelernet, auch solches nacher Leipzig an dortige löbl. Gesellschafft, und zwar an den Buchdrucker Timotheum Ritzschen, wiewohl als wäre der Bericht von Jena aus geschickt, geschrieben gehabt, aber nachgehends, da er die Beschuldigung erweisen solte, gieng er aus dem Arreste, womit er zu Arnstadt beleget gewesen, heimlicher Weise fort, dadurch denn allerhand Uneinigkeit entsprossen, und sich einige Jahre lang weit ausbreitete, biß endlich Herzog **Ernst der Fromme** zu Sachsen-Gotha, sich des Streits anzunehmen gnädig resolviret, wie beygefügtes Ausschreiben des mehrern besaget:

Von GOttes Gnaden, Wir **Ernst**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit iedermänniglich, besonders aber denen Obrigkeiten, unter welchen sich einige Buchdruckere befinden, nebst Entbietung Unsers nach

nach Standes Gebühr freundlichen auch gnädigen Grusses zu wissen, daß Uns Unser lieber Getreuer, Johann Michael Schall, Buchdrucker in Unserer Residentz-Stadt Gotha, unterthänig klagende zu vernehmen gegeben, wie daß ihme biß anhero, ohnerachtet er seine Kunst redlich gelernet, auch darmit männiglich zu verwahren, und wohl vorzustehen getrauet, sich auch nebst dem und zuförderst des Heil. Reichs, und Unserer Landes- und Policey-Ordnung gemäß bezeigte, und ohne ausdrückliche Verwilligung und Censur Unsers Consistorii nichts in Druck brächte, nichts destoweniger von etlichen mißgünstigen unbescheidenen Leuten allerhand Widerwillen in deme zugezogen worden, daß nicht alleine ihme die Jungen, die er zum Setzen und Drucken aufgenommen, und gebräuchlicher maßen gelehret, sondern auch die Gesellen, die bey ihme gearbeitet, getadelt und geschmähet werden wolten, unter keinem andern Vorwand, als daß die Druckerey nicht ihme, sondern eigenthümlich dem Rectori Unsers Gymnasii zu Gotha, M. Andreæ Reyhern, zustünde; Dahero gebeten, ihme wider solche muthwillige unbefugte Schmähungen und Verhinderungen, Landes-Fürstl. Schutz zu leisten, und zu Behuf seiner Kunst und Handthierung, an die Obrigkeiten der Buchdrucker, mit Unserm offenen Zeugniß und Patent zu versehen, auch im Fall ihme Rechtliche Hülff entsaget würde, gegen diejenige, die er hierunter des Schmähens und Umtreibens, oder dero Heg- und Förderung überweisen, und in Unserm Fürstenthum und Landen antreffen könte, nachdrückliche Handhabungs-Mittel gedeyen zu lassen. Als haben Wir, in Ansehung solcher seiner ziemlichen Bitte, und daß keine rechtmäßige Ursach vorgebracht werden kan, warum ihme, Supplicanten, ohnerachtet ihme die Druckerey nicht eigenthümlich zuständig, sondern er dieselbe, gegen einen gewissen Pacht von vorgemeldten Unsers Gymnasii Rectore, jährlich bestanden und angenommen, die Aufnehmung der Gesellen und Jungen gewehret, oder dieselbe deshalben geschmähet oder gehindert werden solten, sondern daß vielmehr solches alles des Heil. Reichs Satzungen und vernünfftigen Herkommen zuwider läufft, auch der löblichen Kunst der Druckerey, und dem gemeinen Nutzen nur Schaden und Abbruch bringet, seinem billigen Suchen statt gegeben; Alle und iede, hohe und mitlere Obrigkeiten, unter denen sich Buchdrucker und Verleger aufhalten, hiermit respect. freundlich, günstig und gnädig ersuchende, ihme Johann Michael Schallen, und denen bey ihme in Arbeit stehenden Gesellen und Jungen, ietzo und künfftig, gegen diejenigen, darüber er sich vorhergehender maßen zu beschweren hat, Schutz zu leisten,

ſten, auch die Uberfahrer in Straffe zu nehmen, und ihme alſo zu Fortſetzung der in gedachter Unſerer Reſidentz-Stadt ohnentbehrlichen Druckerey, gute Beförderung zu erweiſen, damit er bey Gleich und Recht geſchützet, und Uns um anderweite Anordnung anzulangen nicht verurſachet werden möge. Das ſind Wir freundlich, auch in Gnaden zu erkennen erböthig. Signatum Friedenſtein, unter Unſerm Cantzley-Secret, den 27. Septembr. 1659.

Ernſt, Hertzog zu Sachſen.

Auch iſt durch ſolch öffentlich ertheiltes Fürſtl. Patent es dahin gediehen, daß dieſer Zwiſt bey der Buchdrucker-Kunſt an allen Orthen nach und nach völlig abgethan und geſchlichtet worden, dahero der von der Jenaiſchen Geſellſchafft deshalber ausgefertigte Schein ein Zeugniß abgeben mag:

Nachdem heute dato den 8. Febr. 1662. Johann Michael Schall, Buchdrucker zu Gotha, bey hieſiger ſämtlichen Buchdrucker-Geſellſchafft erſchienen, und derſelben klagbar zu erkennen gegeben, daß er durch böſe Leute, bey der Kunſt Buchdruckerey, alſo verunglimpffet, daß ihme nicht allein die Geſellen, ſondern auch die Jungen, ſo bey ihme geſtanden und gelernet, nicht haben wollen paſſiret werden; worauf ſeine Sache nicht allein gründlich erwogen und verglichen, ſondern auch, daferne er ſich ins künfftige alſo verhalten wird, daß nicht über ihn zu klagen, wie nicht anders gehoffet wird, erbeut ſich hieſige ſämtliche Geſellſchafft, wenn mehr ſolche Beſchimpff- und Verunglimpffungen vorgehen ſolten, ihn ſamt den Seinigen, zu vertheidigen, und ſeiner in allen Billigkeiten ſich anzunehmen; Und ſollen ſeine Geſellen und Jungen vor tüchtig und untadelhafftig gehalten werden; weswegen ihme dieſer Schein unter der gewöhnlichen Beſiegelung und eines ieden eigenhändiger Subſcription ertheilet worden. So geſchehen Jena, ut ſupra.

Blaſius Lobenſtein.
Georg Sengewald.
Johann Niſius.
Samuel Krebs.
Johann Jacob Bauhöffer.
Johann Werther.
Philipp Keil.
Johann Blümler.
Johann Junghanß.
Wilhelm Rudolph Müller.
Joachim Gotter.
Andreas Michael Schreiber.

Samuel Reim.
Friedrich Ernst Schlegel.
Abraham Hönniger.
Georg Reiter.
Georg Conrad Rüger.
Just Valentin Fleischhauer.
Bastins Hagen.
Jacob Hoffmann.
Jacob Kracrau.
Jonas Schröter.
Johann Georg Ulich.
Gottfried Hacke.
Martin Nisius.
Johann Wolff Hoffmann.
Georg Schüßler.
Christoph Günther.
Paul August Haumann.
Joh. Matthias Creutzer.
Martin Ziegler.
Johann Tobias Gruner.
Martin Andreas.

§. XXIII.

Deßgleichen haben unterschiedene entweder nicht recht unterrichtete, oder aber zancksüchtige Mitglieder angefangen, mit der von Fürstl. Mecklenburgischer Herrschafft privilegirten Wettsteinischen Druckerey zu verfahren, so zu Ratzeburg, iedoch Anno 1663. und 1664 unter Erlaubniß und Approbation derer zu Braunschweig, Wolffenbüttel, Lüneburg, Gießen, Marpurg, Franckfurt am Mayn und Jena seyenden löbl. Gesellschafften, so über die 150. Glieder austragen, dem Niclas Nißen, mit gewisser vorgeschriebener Bedingung zu führen, angerichtet worden; Auch nachgehends, obschon besagter Nißе bemeldte Druckerey, als ein Eigenthum Anno 1667. überkommen, dennoch sich einige Mißgünstige gefunden, die ihme einige Unlust und Verdrießlichkeit auf den Halß zu schieben sich bemühet, weil aber Niclas Nißе, jener unartigen und mißgünstigen Leute zur Unzeit und Ungebühr vorgenommene Dinge anzunehmen und sich beschimpffen zu lassen nicht befugt, sintemal er so viele rechtschaffene Erlaubniße vor sich hatte, üm so mehr, da die Druckerey nun gar sein eigen, und er ein Buchdruckerherr, konte er mit allem Rechte die an ihm gethane Beschimpffung nicht annehmen, sondern vielmehr, nach löbl. Gebrauche, seinen mit Haß angefüllten Verfolgern wieder zurück auf ihre Rücken schieben, und musten diese hernach davor Verantwortung und Büßung leiden.

§. XXIV.

§. XXIV.

Weilen nun hin und wieder sich allerhand Irrungen und unzuläßiger Zwiespalt ereignete, üm so mehr wurde nach dem Exempel derer Anno 1564. und also vor 100. Jahren in Einigkeit gelebten Buchdruckere mit ihren Gesellen zu Jena, als:

Christian Rödinger, Buchdr.
Donat Ritzenhayn, Buchdr.
Thomas Rhebart, Buchdr.
Matthäus Fleischhauer.
Elias Weise
Balthasar Orthel.
Hanß Rudolph Hoffmann.
Adam Eberentz. Und
Wolffgang Höcke.

die nun auch in lobwürdige Vertraulichkeit sich gesetzte Jenaische Gesellschafft bewogen, auf ihrer Hut zu stehen, und, damit weder GOtt, noch die Obrigkeit erzürnet, auch die redliche Kunst nicht gefähret sondern desto fester verknüpffet werden möchte, üm des willen richtete sie auch, mit Vergünstigung der hohen Obrigkeit, so wohl eine neue Kunst-Lade, und darbey folgende Ordnung auf:

Anno 1664. den 22. Junii, hat ein Kunstliebende Buchdrucker-Gesellschafft nachgesetzte Ordnung aufgerichtet, beliebet und eigenhändig unterschrieben: Zu fernerer Erhaltung des Leichen-Tuches, und auch zu Aufrichtung künfftiger Leich- und anderer guten Ordnung haben sich Herren und Gesellen von Druckerey einhellig erkläret, und einmüthig dabey zu halten verbunden, daß ins künfftige, Michaelis ieder Herr 4. Gr. und ieder Geselle 2. Gr. Neujahrs-Meß ieder Herr 2. Gr. und ieder Gesell 1. Gr. und Oster-Meß wieder ieder Herr 4. Gr. und ieder Gesell 2. Gr. ohnsäumlich erlegen will; und solches soll continuiret werden von Zeit zu Zeit, daß man allemal etwas in Cassa haben möge, in Nothfall Krancken und sonst armen Gesellen damit an die Hand zu gehen; Auch da nach GOttes Willen einer oder der andere gar von dieser Welt gefordert werden solte, und zu einem ehrlichen Begräbniß nichts vorhanden wäre, soll ihm aus gemeinen Fisco so viel geholffen werden,

daß er ehrlich zur Erden bestattet werden möge; Jedoch soll sich keiner darauf zu verlassen haben, daß er deswegen in den Tag hinein leben, und niemand kein gut zu thun gedächte, sondern nur wissentlich Armen soll damit gedienet werden; Daß nun eine gantze Gesellschafft solches alles nicht allein beliebet, sondern auch dabey fest zu halten gesonnen, hat sich ein ieder eigenhändig unterschrieben ꝛc.

Nicht minder, weil nachgehends auch einige Gebrechen sich hervor thun, und unterschiedene Glieder, nach ihrem Eigensinn, zu leben sich gelüsten lassen wolten, wurde obige Ordnung wiederholet, und noch mehrers angefüget, wie aus folgendem zu lesen:

Heute aber, als den 29. Sept. 1667. ist ferner beliebet, daß die gewöhnlichen Zusammenkünffte nicht allein continuiret, sondern auch, wo ein oder der andere, auf vorherige Forderung, ohne erhebliche Entschuldigung, muthwillig ausbleiben würde, soll ohnfehlbar 3. Gr. zur Strafe erlegen; Weil auch unterschiedene Klagen vorkommen, daß bey Begräbnißen ihrer viel ohne Ursach ausbleiben; Als ist vor gut befunden worden, daß bey künfftigen Begräbnißen, ein ieder vor sich in Person schuldig seyn soll mit zu gehen, welcher aber muthwillig davon bleibet, soll ohne Wiederrede mit 6. Gr. bestraffet werden. Daß nun solches alles nochmals von allen insgesamt beliebet, hat es ein ieder mit eigenhändiger Subscription confirmiret und bekräfftiget, so geschehen ut supra.

Georg Sengewald, Buchdr.	Friedrich Ernst Schlegel.
Johann Nisius, Buchdr.	Abraham Hönniger.
Samuel Krebs, Buchdr.	Andreas Michael Schreiber.
Johann Jacob Bauhöfer, Buchdr.	Friedemann Hettstädt.
Johann Werther, Buchdr.	Johann Andreas Müller.
Gabriel Zieroldt.	Johann Conrad Blenner.
Johann Blümler.	Martin Nisius.
Joachim Gotter.	Johann Caspar Junge.

Samuel

Samunl Keim.
Johann Stebe.
Jacob Wolff.
Jacob Werner.
Georg Adam Geltner.
Philipp Ulrich.
Wilhelm Rudolph Müller.
Johann Wolffgang Müller.
Carl Christian Kirsch.
Nicolaus Ruge.

Johann Ludolph Ebel.
Nicolaus Keim.
Philipp Keil.
Johann Gollner.
Johann Christoph Wild.
Johann Friedrich Schmidt.
Johann Zacharias Hempe.
Adolarius Schildknecht.
Johann Ernestus Beutel.
Laurentius Ditzsch.

Es ware kaum diese Zusammen-Verbindung geschehen, so fügte sichs, daß nach der Michels-Meß Anno 1667. ein Geselle, Namens Johann Albrecht Müller, anher in die Krebsische Druckerey zur Arbeit gelangte; nach wenig Wochen aber wird er kranck, deshalber der zu Wöllnitz, eine Stunde von Jena, sich befindende Schulmeister, Georg Schüßler, so zuvor als Buchdrucker-Gesell sich zu Jena genehret, diesen Krancken zu sich hinausgenommen, üm zu verpflegen, allein nach kurtzer Zeit, in Decemb. 1667. ist er Todes verblichen, und alldort begraben worden; Nun hatte er der Jenaischen Kunst-Lade noch nicht einen Pfennig zugewandt, dennoch thate die Gesellschafft die Liebe an ihm, bezahlte allen Aufwand, was so wohl bey der Kranckheit noch rückständig zu bezahlen, als bey dem Begräbniß, indem die meisten Glieder sich darzu eingefunden, aufgegangen, welches sich auf 11. Rthlr. 18. Gr. betragen gehabt; Und obschon diese Gelder zu Acht neuen langen Trauer-Mänteln mitgewidmet gewesen, aber unvermuthet dorthin gewendet werden müssen; so hat die Gesellschafft dennoch sich nicht abschrecken lassen, sondern emsig dahin bestrebet, daß innerhalb wenig Meßen sie von der Besorgniß befreyet, und 8. schwartze lange Trauer-Mäntel, vor die Leichenträger, angeschafft und erkaufft, wie denn von denjenigen Anno 1665. baar bezahlten Postulats-Geldern, ein guter Theil, als ein Anfang darzu, zurück gelegt worden.

§. XXV.

Immittelst hatte auch E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath der Heil. Reichs-Stadt Nürnberg Anno 1673. im Monat Februar. die hiebevorig ertheilte Articul und Satzungen aufs neue erläutert und verneuert, damit die Buchdrucker so wohl, als die Gesellen und Jungen sich ins künfftige darnach richten mögen, woraus unter andern, Extracts-weise gezogen:

1) Daß die Buchdruckere mit übermäßigen Gesinde, sonderlich Jungen, sich nicht überhäuffen, und nur, so viel sie deren zur Nothdurfft bedürffen, annehmen sollen.

2) Doch mag einem Buchdrucker hiermit zugelassen seyn, über obspecificirte, noch einen Jungen, der die Correctur austrägt, und andere Arbeit im Hause verrichtet, zu halten; Der aber nicht eher mag aufgedingt noch eingeschrieben werden, biß ein anderer loßgesprochen.

3) In einer ieden Druckerey eine Büchse seyn solle, in welche der Buchdrucker-Herr von ieder Preß 8. Pfennige, und ein hiesiger Geselle 4. Pfennige wöchentlich, ein fremder Gesell aber, so neu ankömmt, vor das erste halbe Jahr, einen halben Gülden einlegen, denen krancken und nothleidenden Gesellen, und welche, nach ihrem Absterben die Mittel zu ihrer Begräbniß nicht hinterlassen, darmit zu helffen. Die Gesellen aber, welche durch Schwelgen und sonst liederlich Leben sich selbsten in Noth und Armuth muthwillig gebracht, sollen dieser Einlage nicht geniessen, sondern die, so ohne Verschulden in Armuth und Dürfftigkeit gerathen.

Gleichwie dem Druckherrn, ohne Erkänntniß der Ursachen, nicht frey stehet, zwischen der Meß die Arbeit aufzusagen; also soll ein ieder Gesell, welcher bey einem Druckherrn in Arbeit tritt, zwischen der Meß, und inner einem halben Jahr, nicht Urlaub begehren, oder sonst austreten; Da aber ein Nothfall ihme zustünde, üm welches willen er sein

halbes

halbes Jahr nicht völlig könte ausdienen, und der Herr ihn nicht güttlich erlassen wolte, seine Ursachen vor unserm Vormund-Amt anzeigen, und darüber erkennen lassen; Auch soll er in seinem Dienst seinem Druckherrn getreu seyn, ihn ehren, und in allem, was er ihm, in der Druckerey befehlen wird, gehorsamen, seiner Arbeit fleißig abwarten, und nichts versäumen, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Straffe, nach Beschaffenheit des Verbrechens.

Es sollen auch die Gesellen einander weder schelten noch auftreiben, oder auf andere Weise untüchtig machen, sondern wo sie Mängel und Klagen wider einander zu führen, selbige gehöriger Orten, als in geringen Sachen, so mit 20. Kreutzern zu büßen, vor denen Vorgehern, in wichtigern aber, die **Ehr und Leumuth betreffend, vor der Obrigkeit austragen und entscheiden lassen**; Die Gesellen sollen keine Zusammenkünffte, zu Abbruch und Hinderung ihrer Herren Arbeit, anstellen, nicht selbst erwehlte Ordnungen und Gebräuche anrichten, viel weniger wider ihre Herren, noch zu anderer Ungebühr, sich verbinden, sondern, wann die Nothdurfft eine Zusammenkunfft erfordert, sollen sie schuldig seyn, solche denen beyden Vorgehern anzuzeigen, und dißfalls, ohne ihr Vorwissen und Beyseyn nichts vornehmen.

Alles Schmausen, Zechen, Spielen, und unordentliche Wesen soll durchgehends in allen Druckereyen gäntzlich verbothen, auch alle bißhero unter ihnen neuerlich eingeführte Mißbräuche, bey Strafe eines Güldens von ieder Uberfahrt, abgestellet seyn.

Weil auch die Postulate, oder das Gesellenmachen, welche ohne der Druckherrn und Vorgehere Wissen und Consens nicht sollen gehalten werden, eine Zeithero sehr kostbar angestellet worden, also, daß es offt über zwantzig und mehr Thaler sich beloffen, welches denn manchen armen Gesellen in Schulden und Armuth gebracht, soll hinführo auf derglei-

chen

chen Actum, von dem, so zum Gesellen gemacht wird, mehr nicht, denn 12. oder höchstens 16. Thaler, mit allen Neben-Unkosten eingerechnet, aufgewendet, die Weiber aber zu solchen Mahlzeiten gar nicht gelassen werden. Es sollen auch die Gesellen, welche sich in des Druckherrn Hause befinden, eines erbaren eingezogenen Lebens und Wandels sich befleissigen, ihrem Herrn und den Seinigen keine Beschwerniß machen, sonderlich über die Zeit nicht aus dem Hause bleiben, bey Staffe eines Tage-Lohns, welches der Druckherr ihme abzuziehen Macht haben solle. Die Gesellen sollen die einmahl für tüchtig erkannte, aufgedingte, im Vormund-Amt eingeschriebene und ihnen zugestellete Jungen, weilen sie, wegen ihrer Bemühung 2. Rthlr. bekommen, fleißig unterrichten, zu gebührender Arbeit anhalten, mit Versäumniß derselben zu keinen unnöthigen Sachen gebrauchen. Nicht weniger sollen sie die Jungen wider ihre Herren zum Ungehorsam oder Mißtrauen keinesweges verreitzen, noch daß sie, was denenselben zu Schaden gereichet, nicht offenbahren sollen.

Endlich sollen sich auch die Jungen und Cornuten gebührlich verhalten, dem Druckherrn getreu und gehorsam seyn, auch alles, was dem Herrn und seiner Druckerey zu Schaden gereicht, und sie davon Wissenschafft erlangen, vor ihre Person verhüten, oder ihrem Herrn anzeigen; von denen Gesellen die Unterrichtung fleißig annehmen, ihnen in allen zuläßigen Dingen folgen, in der Arbeit sich emsig und willig erweisen, still, eingezogen, auch züchtig, und so wohl gegen dem Druckherrn als Gesellen gehorsam und willig sich finden lassen, bey Vermeidung vorbehaltner ernstlicher Strafe ꝛc. Decretum in Senatu, 7. Febr. 1673.

Wie denn über solche Ordnung steiff und feste gehalten werden muß, deshalber auch jährlich bey der dortigen Obrigkeit die zweene erwehlte Vorgeher der Druckereyen, darauf schwören sollen und müssen.

§. XXVI.

§. XXVI.

Anneben ist aber nicht zu vergessen, daß in dermahligen Jahren zu Jena eine bey Druckerey niemals erhörte gräßliche Begebenheit geschehen, worbey ausser Zweifel der höllische Mord-Geist seine Arglistigkeit hefftig gebraucht haben muß, nemlich: Es hatte der Buchhändler Johann Theodorus Fleischer, so die Sengewaldische Handlung erkaufft, darneben um Druckerey gute Wissenschafft hatte, ein Werck, dem Buchdrucker S. A. M. zu drucken übergeben, auch auf gewisse Auflage, mit ihme verglichen. Es begiebt sich aber, daß besagter Buchhändler nach einigen Wochen in der Druckerey gewahr wird, wie der Hauffe grösser ihme vorkömmt, als er die Auflage bedungen; deshalber er in die Wohnstube gehet, und allda die Buchdruckerin in Pappier-Zehlen antrifft, und hernach solches in Hauffen eintheilet, darbey aber mercket, wie sie mehr Pappier, als es seyn soll, zuleget; nimmt also seinen Abschied; Nach wenig Tagen kömmt er wieder in die Druckerey, üm zu sehen, ob fleißig darinn gearbeitet würde, der Hauffe im Drucken ihn abermals verdächtig scheinet, dahero nimmt er den gleich ausgedruckten völligen Hauffen von der Presse weg, läst ihn in seinen am Marckte habenden Buchladen, üm solchen zu überzehlen, tragen; Darauf er über die ordentliche Auflage einen unbefugten, und bey Druckerey so genannten Diebischen Nachschuß findet; Was geschicht? Besagter Buchhändler meldet solches der Obrigkeit an, die dann den Buchdrucker und seine Gesellen erfordern lässet, Red und Antwort zu geben, der Buchdrucker leugnets, die Setzer, so von der Auflage nichts wissen, werden dimittiret; die Drucker aber, als Hanß Hertel und Kilian Bröll, sollen die Auflage beschweren, üm deswillen werden ihnen einige Tage, sich zu besinnen, Zeit gegeben; Nach kurtzem hierauf sollen die Drucker, auf weiteres Fleischerische Ansuchen, vor der Obrigkeit erscheinen, und das Cörperliche Eyd, üm die Wahrheit heraus zu bringen, ablegen; Den angesetzten Tag nun früh lassen sich Hanß Hertel und Kilian Bröll den Brandtewein-Trunck belieben, üm bessere

Courage darbey zu haben, zumalen da vorgewendet worden, es müste vielleicht das zum Drucken gefeuchtete Pappier verhoben, auch auf einen Hauffen etliche Buch drüber kommen, und also eine Versehenheit vorgelauffen seyn; Gedachte beyde Drucker erscheinen vor der Obrigkeit, und aller treuhertzigen Verwarnung, sich vor den Meineyd, weil solcher unverantwortlich bey GOtt, zu hüten, unerachtet, gestehen sie nichts, endlich auch, da kein gütlich Vermahnen und Zureden bey ihnen verfangen will, heben sie dennoch wider ihr besser Wissen ihre 3. Finger auf, und schweren einen leiblichen Eyd zu GOtt den Allmächtigen:

Daß kein Nachschuß/ über die von dem Buchhändler Fleischern gesetzte Auflage/ von ihnen mit gedruckt worden sey;

Da dieses, in Beyseyn des Klägers, alles vollbracht, gehen die beyden Drucker in aller Frölichkeit nacher Hause, sind selbigen Tag mit ihrem Herrn lustig, und berauschen sich ziemlich; Es begiebt sich aber, daß den dritten Tag hernach Kilian Bröll in eine unvermuthete Kranckheit fället, vielleicht aus dem vorhergehenden starcken Bezechen, oder aber von seinem empfangenen unruhigen Gewissen, welches GOtt dem HErrn bewust ware; seine Neben-Gesellen, so ihn auf dem Bette besuchten, konten die eigentliche Beschaffenheit der Kranckheit nicht erfahren, indem er nur über den Kopff und Hertz klagte, und an statt des Medici, verlangte er einen Priester, sich mit solchem zu besprechen, dahero ist der damahlige Archidiaconus, M. Adrian Beier, zu ihn erbethen, der auch, seiner Gewohnheit nach, gantz willig erschienen, ihn befraget, was ihm eigentlich mangelte? Er geantwortet: Ein ruhiges Gewissen, und freudiges Hertz, deshalber könte er auch nicht selig werden; Als er aber ferner erzehlen sollen, woher denn dieses rührete? verlangte er seinen Drucker-Gespan Herteln, und andere Gesellen; Bey deren Erscheinung fieng er zu sagen an: Es wäre bekannt, daß er noch jung, und nicht gemeinet, wie ein Eydschwur so eine grosse Wichtigkeit hätte, dahero er gar leichtlich überredet werden können,

nen, einen solchen abzulegen. Allein nunmehro, da er der Sachen weiter und weiter nachdächte, befände er, daß er die Göttl. Majestät, üm geringnützigen Vortheils willen, vorsetzlich verleugnet, und von sich vertrieben, hingegen aber dem Teufel einen überaus zuträglichen Gefallen erwiesen, üm deswillen könte er gar nicht ruhig seyn; wolte also, in Gegenwart des Herrn Geistlichen und seiner Neben-Gesellen, Hanß Herteln frey ersuchen, öffentlich zu erzehlen, wie es in der gantzen Sache hergegangen, und wie sie durch allerhand Einredungen und Vorwand nicht nur verleitet, sondern nun gar zur Höllen ewiglich gestürtzet; Gedachter Hanß Hertel, obschon er sehr erschrocken, konte den Vorhalt nicht verneinen, vielmehr aber wurde ihn in der Erzehlung angst und bange, daß also der Geistliche genug zu thun fande, diese beklemmete Gewissen mit unterschiedlichen Trost-Sprüchen zu befriedigen, hat auch weitere Gelegenheit genommen, mit öffteren Besuchungen beyzuwohnen.

Nachdem hernach der Krancke wieder etwas fortkommen konte, indeß aber die entsetzliche That ruchtbar und offenbar in allen Druckereyen wurde, wolte niemand neben diesen beyden Gesellen länger arbeiten, biß die gantze Sache so wohl bey der Obrigkeit, (die da mitlerzeit auch Erkundigung eingezogen,) als auch bey der Gesellschafft untersucht und abgethan wäre; Wie nun solch böses verübte Werck von der Obrigkeit angesehen und bestraffet, besonders da der sogenannte Diebische und vom Buchdrucker gethane Nachschuß, biß zu Ende des Tractats mit fortgedruckt, und dem Verleger zugleich ausgelieffert werden müssen; Als wird solches dem Hoch- und Vielgeehrten Leser zu seiner selbst-eignen Uberlegung anheim gestellet, auf was Art und Weise diese That wohl möchte abgethan worden seyn. Weilen aber die redliche Kunst hierinnen auch vorsetzlicher Weise blamiret, und solche frevelhaffte Boßheit unter sich einschleichen zu lassen nicht gewohnet, sondern in Zeiten solchergestalt mit nachdrücklicher Schärffe anzusehen resolviret, damit alt und junge Glieder einen Abscheu haben möchten, und die gesammte

Kunst bey ihrer Ehr und Redlichkeit zu handhaben wäre; Dahero wurde in der Zusammenkunfft der Jenaischen Buchdrucker-Gesellschafft, nach vorheriger anderweit geschehener benachbarter Communication, beliebet, nicht nur den Buchdrucker ... sondern auch beyde Drucker-Gesellen von der Kunst gäntzlich auszuschließen, wie ihnen denn solcher Schluß alsofort mündlich, nicht aber schrifftlich angedeutet worden; Auf vieles Bitten aber, wurde es endlich dahin gebracht, daß der Buchdrucker sich eine Zeitlang aller redlichen Zusammenkünfften enthalten, iedoch mit seiner Druckerey, wenn er was zu thun, und Gesellen bekommen könte, fortarbeiten solte, beyde Gesellen aber, indem sie alhier in keiner Druckerey geduldet werden wolten, möchten sich auswerts bemühen, in Arbeit zu gelangen, iedoch darbey keine Gesellen-Freyheit oder Vortheile zu geniessen; Dahero bekame Kilian Bröll, in der damaligen Rudolstädtischen Buchdruckerey, alwo selbiger Zeit wenig Leute vorhanden, unter obiger Bedingniß, einige Arbeit, hat sich auch lange Zeit aldorten aufgehalten, aber in der Stille gelebet; jedoch, weil er sich so viel Jahre über gut aufgeführet, vor seinem Ende, auf vielfältiges Anhalten, ihme der begangene Fehler verziehen, und in vorige Gültigkeit aufgenommen worden; Wo aber Hanß Hertel, als er von Jena weggezogen, hingekommen, hat man nie erfahren können. Es hat zwar mehr-berührter Buchdrucker ... öffters bey Zusammenkünfften sich gemeldet, in Meinung, in seinen vorigen Stand zu gelangen; allein man hat auf sein Anbringen nicht regardiret, sondern ihn abgewiesen. Nichts minder hat er an dem Postulate, so Anno 1674. der Stadt-Richter Johann Nisius ausgerichtet, und 7. Postulanten zugegen, worunter Jacob Gretscher, Johann Adam Weidemann, und Matthäs Demmler, gewesen, sein Anliegen wieder entdecket, und inständigst üm die Wieder-Aufnahme gebeten, dennoch bey der Gesellschafft kein Gehör finden können, zumaln sein grob Verbrechen nicht schlechterdings anzusehen, weil man sich keines Exempels, obgleich viele alte Kunstverwandten vorhanden, bey Druckerey geschehen zu seyn, oder gehört zu haben, zu erinnern gewust,

wust, sondern sich einige Zeitlang noch gedulten müste. Als aber nachgehends Anno 1676. auf Johannis-Fest wieder ein Postulat angestellet, wobey Herrn Samuel Krebsen die Ausrichtung zu thun übergeben, und 6. Postulanten vorhanden, darunter 3. Herren-Söhne, als: Johann Zacharias Nisius, Johann Jacob Krebs, und Johann David Werther, die andern aber, nemlich: Jacob Fleischer, Christian Stadler und Johann Seifferdt gewesen, hat obbesagter Müller aufs neue, bey vorgehenden Kunst-Gebrauche, Ansuchung gethan, doch abschlägige Antwort, auf solche Art, wie er zwar, als ein Gast, aber vor keinen gültigen Kunst-Verwandten gehalten werden würde, überkommen; worauf er sich zwar den ersten Tag, bey der Mahlzeit eingefunden, und sich, seinem gewöhnlichen Naturell zuwieder, gantz höflich bezeiget, iedoch hat ihme der ordentlich-gebräuchliche Neue Gesellen-Trunck nicht zugebracht werden dürffen. Den 25. Junii hat er sich, als ein Gast zu seyn, wieder eingestellet, darbey gleichfals sich sehr erbar und modest erwiesen, welches denn so viel gefruchtet, daß den 26. Junii, bey nochmaligen vorseyenden Kunst-Gebrauche, er sich wiederum persönlich angemeldet, und nach der Vergünstig- und gehöriger Gebühr-Erlegung, seine grund-verderbte Sache, vor den Herren-Tische in Mantel stehend, mündlich vorgetragen, auch den vorsetzlich-begangenen Fehler mit Wehmuth erkennet, und ihm solchen zu verzeihen, zugleich aber in die, bey Druckerey gebräuchliche Gültigkeit wieder einzusetzen, gantz beweglich gebeten; Worauf ihme, gebührenden Abtritt zu nehmen, geheissen wurde. Bey dieser Bewandniß ist beynahe in die 2. Stunden deliberiret, und sich immer neue Wiedersprüche gefunden; Endlich ist doch ein richtiger Schluß dahin ausgefallen, weil er, dazumal schon, ohne Zweiffel bey der Obrigkeit gewisse Straffe erlegen, und den Nachschuß ausantworten müssen, auch nun etliche Jahre von der redlichen Kunst, obschon nur durch mündliche Andeutung, ausgeschlossen gewesen, welches ihm wohl schwerlich grossen Nutzen geschafft; als solte er, nach zuerkandter Buße, andern redlichen Kunst-Gliedern, woferne er sich rechtschaffen bezeigen würde, in Zukunfft

gleiche Freyheit und Redlichkeit geniessen. Da ihme nun dieses vorgetragen, hat er nicht nur das Angesonnene alsobald willig erleget, sondern sich auch gegen die Gesellschafft bedancket, und ein besseres Leben zu führen verheissen, zu dem Ende so wohl denen Herren, als andern Kunst-verwandten, ingleichen auch denen neuen Gesellen, wie sie gesessen, die Hand gegeben, und also wieder in die Gesellschafft sich einvergliedert. Gleichwie man nun anfänglich sich schon ausführlich erkläret, niemanden durch die Nachrichten einigen Tort oder vorsetzliche Beschimpffung anzuthun; ebenergestalt geschiehet es auch mit dieser seltzamen Begebenheit, sondern man hat solche, weil ins künfftige mehrere junge zum theil einfältige, zum theil in Christenthum schlecht geübte Leute heran wachsen, üm sich vor dergleichen verwegenen und verbothenen Dingen zu hüten, und einen rechten Abscheu und Eckel davor zu bekommen, deswegen hierinne mit anzuführen vor nöthig ermessen.

§. XXVII.

Hingegen aber ist auch nicht zu leugnen, daß offtermalen gute tüchtig-geführte Druckereyen, so ordentlich in der Redlichkeit gestanden, hernach aber zur Hümpler- und Stümpeley geworden; woferne denen alten annoch lebenden Kunst-Gliedern wird erinnerlich seyn, daß zu Costantz in der Schweitz nach des ältern David Hauttens Tode die Druckerey an dessen Sohn David Hautten, der das Schrifftgiessen gelernet, die Druckerey aber zu vor gantz nicht geachtet, dennoch durch Erbfall gediehen, und sich als ein auf Druckerey redlich ausgelernter, der Herrschafft angemaßet, auch mit einem Gesellen Michael Wernlein, und öffters mit 2. biß 3. Jungen in der Lehre, wie dann dessen erster Lehrjunge, Melchior Muxel geheissen, solche fortgeführet, in der Absicht, weil er, wie vor uhralten Zeiten geschehen seyn mag, zugleich mit Buchdrucker-Cornuten, ob er schon diese Kunst nicht gelernet, das Postulat verschenckt gehabt. Als aber nachgehends des Hauttens Thun entdeckt, daß er als ein Buch-

Buchdrucker-Lehrling nach erforderten Requisitis nicht gelernet, vielweniger die Lehr-Jahre, zur Druckerey gehörig, ausgestanden, haben die zu Lucern in der Schweitz in dasiger Druckerey sich aufhaltende 2. redliche Gesellen, als:

Johann Wilhelm Baumann, und Christian Beck,

der Warheit zu versichern, und besagten David Hautten zu Costantz, seiner auf Druckerey aufgedingten und loßgesprochener Lehr-Jahre wegen, Anforderung zu thun gemeinet, besonders da ihnen der im gantzen Deutschen Reiche auf redlichen Fuß, und Anno 1647. und 1651. fest-gesetzte Schluß allerdings bewust, auch darbey zu halten sich kunstgebräuchlich vorgenommen, deswegen sie auch 3. Schreiben nacher Costantz geschicket; gedachter David Haut aber hat dieselben durch die Lucernische Obrigkeit dahin zwingen wollen, daß sie ihn solten vor gut und tüchtig auf der redl. Kunst halten. Daher ihnen von Lucernischer Obrigkeit anerbothen worden, wie ihnen ein Spott angethan werden solte, welchen sie in Ewigkeit nicht würden abwischen können, wo sie es nicht thun wolten. Wiewohl sie den Obrigkeitlichen Zwang nicht abgewartet, und eher ihren Verdienst samt Haab und Gut im Stiche gelassen, und sich von dar fortgemachet. Darauf gemeldeter Haut sie auch mit allerhand Schimpff-Zettuln Anno 1678. im Römischen Reiche zu verfolgen sich bemühet, darbey aber allerhand Vorwand gebrauchet, und gedruckt darzu gesetzet:

> Wie diese zwey Gesellen sich durch ein Schreiben bey der Obrigkeit zu Lucern angemeldet: Ob hätten sie sich mit David Hautten verglichen, dahero er diß Schreiben, so ihme von dortiger Obrigkeit communiciret worden, von Wort zu Wort in öffentlichen Druck gebracht;

Als aber mehrberührte zwey Gesellen diß Schreiben zu Gesichte bekommen, haben sie sich nimmer darzu bekennen wollen, aus Ursach, weil die besten Worte darinnen, wie sie von ihnen geschrieben gewesen, von Hautten vorsetzlich und mit Fleiß ausgelassen, welche aber also gelautet:

Wir

Wir haben uns mit Hautten so weit verglichen, daß, wenn ihn andere Herren und Gesellen vor gut und ehrlich auf der Kunst erkennen wolten, wir ihn auch vor gut halten wollen;

Damit aber offtbenahmte beyde Kunst-Glieder sich so wohl bey Obrigkeit, als auch bey der rechtschaffenen Kunst in keinen Unglimpff setzen möchten, haben sie einen Buchdrucker zu Veldkirchen, der bey dem ältern Hauten, als redlich gelernten Buchdrucker, in seinem Leben gelernet, bey dortiger Obrigkeit abhören, und das Zeugniß schrifftlich sich ausstellen lassen, welches folgenden Inhalts:

Wir Statt-Ammann und Rath der Statt Veldkirch, thuen kund Menniglich hiermit, daß vor Uns Vorweiser dieses Johann Wilhelm Baumann von Hamburg, und Christian Beck von Parreith, beede Buchdrucker-Gesellen erschienen und vorgebracht haben, wie daß die beglaubte Attestation, ob der David Hautt zu Costantz die Buchdrucker-Kunst erlernet habe, oder nicht, vonnöthen wäre, darvon sonder Zweifels Unser Burger Johann Hübschlin, welcher ermeldte Kunst bey seinem Vatter, David Hautten dem Elteren erlernet, gute Wissenschafft haben werde, Gehorsamblich bittend, Wir ihme bey seinen Pflichten darüber vernehmen, und ihnen seine Aussag in glaubwürdiger Formb zustellen lassen wolten. Wann dann Kundschafft der Warheit Niemand zu hinderhalten, sondern Menniglich mitgetheilt werden solle. Als haben Wir von besagtem Johann Hübschlin vorderist das **Handgelübd an rechtem Eydstatt** genommen, und denselben mit Bezeugung allerhand Respecten die Warheit zu sagen erinnert, der hat hierüber seine Aussage dahin gestellt, wahr zu seyn, daß Er bey David Hautten dem Elteren, Buchdruckern zu Costantz, Anno 1659. die Buchdrucker-Kunst gelernet, und niemalen von ihme theils zu Hauß, theils zu denen Zeiten, da er mit denen Herren von Costantz bey dem Trunck ware, gehört habe, daß sein Sohn David sich der Buchdruckerey-Kunst nicht annehmen, sondern wider seinen Willen ein Buchstaben-Gießer werden wolle. Gestalten dann Zeuge von selbsten auch wohl wisse, und mit Grund sagen könne, **daß er der Junge David Hautt die Buchdrucker-Kunst / weder damahlen / noch unterdessen / dem Herkommen gemäß / gelernet habe.** Herentgegen müsse er aber wohl auch dieses sagen, daß er der Junge David Hautt vor sein deß Zeugen Lehr-Jahren, massen er von seinem Neben-Lehr-Jungen Alexio Khün von Costantz,

stantz, und Caspar Schwendimann von Lucern, auch denen Gesellen gar offt vernommen, gleich seinem Schwager, Balthasar Köble dem Schrifftgiesser, um denen Straffen, und Truckerey-Bräuche beyzuwohnen können, postuliret habe. ꝛc. Wormit er seine Aussag beschlossen, die Wir denen Supplicanten der Warheit zu Steur unter Unserer Statt Secret Insiegel (doch Uns und Unsern Nachkommen ohne Schaden,) in Forma probante zukommen lassen. So geschehen den 16. Febr. 1678.

(L. S.) Cantzley Veldkirch.

Wie nicht weniger hat der Buchdrucker Jacob Meyer zu Lintz dergleichen Zeugniß:

Er habe von seinem Lehrherrn, David Hautten, dem ältern, gar offt vernommen, und aus dessen Munde gehöret, daß sein Sohn David Hautt ein Schrifftgiesser, und die Kunst Buchdruckerey nicht erlernet, auch niemaln eine Lust darzu gehabt habe;

in Beyseyn etlicher Ehr- und Kunst-liebenden Freunden öffentlich ausgesagt, als:

{ Caspar Bünsov, Simon Knab, Lorentz Pettsch, und Johann Susutzky, } Buchdrucker-Gesellen. (L. S.)

Weil nun überall im Heil. Römis. Reiche diese Gezeugniße vollkommenen Glauben gefunden, inmaßen der Costantzer die Buchdrucker-Kunst ungelernte David Hautt, seine Lehrjahre nicht erweißlich machen konte; so ist ihme zwar die Buchdruckerey gelassen, aber unter die Hudeleyen gerechnet, und seine erlernete Jungens, auf der redlichen Kunst ferner nicht passiret worden.

§. XXVIII.

Wie denn auch hierinnen der Billigkeit gemäß gehandelt zu seyn scheinet. Denn wenn diß angehen solte, daß einem Buchdruckers Sohne, der sich von der Kunst ab- hingegen an andere Handthierung gewendet, eine ererbte Druckerey zu führen erlaubt wäre; um so mehr hätte eine gesammte Buchdrucker-Societät Ursach, Schrifftgiesser unter ihr Corpus mit auf- und anzunehmen; welches doch nicht gebräuchlich ist. Wie denn vor alten Zeiten

der berühmte und bey der Kunst noch erinnerliche Job Wilhelm Fincelius zu Wittenberg, der alldort Anno 1622. Druckerey angefangen gehabt, seine Ausgelernte bey Drucke- und Giesserey, (denn er beydes zusammen hatte, wiewohl iedes besonders führete,) mit einander zugleich postuliren lassen, er doch unter solchen einen Unterschied gehalten; Und als Johann Andreas Fincelius, der aldorten hiebevor auch postuliret, mit der Giesserey nacher Jena gezogen, und sein Glück allda gemachet, hat er sich Anno 1682. und 1684. bey der Jenaischen Buchdrucker-Innung angemeldet, nicht allein mit der Kunst, gleichwie er es zu Wittenberg, bey seinem Dortseyn, gehabt, zu halten, sondern auch in allem præstanda zu præstiren, iedoch bey Postulaten kein Amt zu bedienen verheissen; Dennoch hat man iedesmahl, nach reiflicher Uberleg- und Berathschlagung, indem die Gesellschafft ohne ihm vor sich alleine zu bleiben gesinnet, sein Suchen und Verlangen mit gleicher Höflichkeit zurück gewiesen, damit man bey der Gesammten rechtschaffenen Kunst keinen Verdruß, Schimpff, und letzt zubesorgende Verantwortung sich vorsetzlich zuzuziehen Ursach haben möchte.

§. XXIX.

Man kan auch nicht in Abrede seyn, daß anderer Orten, so wohl auf die höchstberührte Reichs-Abschiede und wohlhergebrachte Kunst-Gebräuche festiglich zu halten beliebet, auch unsere Vorfahren gar offt Haab und Guth dran gewaget, und sich in nichts abwendig machen, ehe sie das mindeste von denen auf sie gleichsam vererbten üblichen Observantzen und Gewohnheiten etwas sich verkürtzen oder unterbrechen liessen, vielmehr aber in festgegründeter Einigkeit durch Aufrichtung billigseyender Kunst-Laden und stifftenden Meß-Einlagen sich verbunden, daß nicht iezuzeiten solche Buchdrucker-Glieder, so ohne Vorbewust und vorhergehender Anmeldung bey einer ordentlichen Buchdrucker-Societät, sondern eigendünckelicher Weise, an solche Oerther, da sie als Winckel-Druckereyen, wie sie in denen höchsterwehnten Reichs-Abschieden ausdrück-

drücklich genennet sind, geduldet worden, eingeschlichen, denen nahliegenden Nachbarn aber zum grösten Schaden, mit geringen Kosten etwas von Druckerey angeschafft, woraus aber, weil sie keine Subsistentz nach Wunsche gefunden, mehrentheils Hudeleyen entstanden, und hernach gerath wohl oder übel hingelebet, und sich selbst letzlich versudelt, wovon man, so ferne es nöthig, alte glaubliche Vorspiele nicht nur darlegen, sondern auch mit neuern, absonderlich auch grossen Druckereyen, als zu Schaffhausen Anno 1698. auch mit der Tschifelischen zu Bern (obschon solche vor 50. und mehr Jahren von der Straßburgischen Buchdrucker-Innung frey- auch nach und nach von 6. Jahren zu 6. Jahren, unter gewissen Bedingungen alsofort wieder vor passirlich gesprochen worden,) angemercket werden könte, die aber doch nachgehends vor verwerfflich zu achten und zu zehlen seynd, wie denen beyden weitberühmten Buchdrucker-Corporibus zu Franckfurt an Mayn und Nürnberg am besten erinnerlich seyn mag.

§. XXX.

Es hat sich aber unsere redliche Buchdrucker-Kunst von einem Seculo zum andern, auch nunmehr über Dreytheil des dritten Jahr-hundert, mit grossem Lobe, iedoch saurer Bemühung, wiewohl durch die Allmächtige Schutz-Hand des grossen GOttes, sowohl in der Nähe als Ferne, durch Anschaffung recht wichtiger und kostbarer Buchdruckereyen, gleichsam von Zeit zu Zeit in die Höhe geschwungen; Wie denn bey der Universität Wittenberg nachstehende Buchdrucker sich wesentlich niedergelassen, als:

Anno 1653. Johann Hacke, Jun.
1655. Johann Borckardt.
1656. Melchior Oelschlägers Wittwe.
1661. Matthäus Henckel.
1663. Friedr. Wilhelm Fincelius.
1667. Michael Meyer.
1671. Daniel Schmatz.
1674. Christian Schrödter.
Johann Wilcke.
1676. Joh. Sigismund Ziegenbain.
1682. Christian Fincelius.
Augustus Brüningh.
1690. Joh. Michael Goderitsch.
1691. Martin Schultze.
Johann Hacke.
1693. Christian Kreusig.
1698. Christian Gerdesius.

 Es

Es hat aber auch der Hochwürdige Administrator, Herzog **Christian der** I. des Stiffts Merseburg, Anno 1670. aus eigener Fürstl. Bewegniß, nicht nur eine neue Druckerey durch Caspar Forbergern, der von Geburt ein Naumburger, anschaffen lassen, sondern auch dadurch der Buchdrucker-Glantz desto besser erhoben werden möchte, Dero Erb-Printz **Christian der** II. aus Fürstl. Begierde zu dieser Kunst, Anno 1683. eine besondere in etlich 20. Centner Schrifften und 2. Pressen bestehende, sammt aller Zugehör an Meßingenen Spindel, Fundament, auch höltzernen Regalen und Gestellen, kostbare Buchdruckerey auf dortiger Residentz angerichtet, und sich selbsten daran exerciret und geübet; Auch nach des Herrn Vaters Hochsel. Ableiben, da Hochberührter Erb-Printz die Regierung angetreten, er die ihme beliebte Kunst nicht hindangesetzet, sondern zum öfftern, nicht nur in Dero selbst etabilirten, auf der Residentz befundenen, sondern auch in der an Christian Gottschicken, nach Forbergers Tode gekommenen Druckerey, mit Dero Fürstl. Händen in Gegenwart einiger Cavalliers und Bedienten, an der Presse unterschiedlich mahl gedrucket; Wie Er denn ein beständiger Liebhaber dieser Kunst biß an seinen Hochsel. Todt, der Anno 1694. erfolget, geblieben.

§. XXXI.

Um so mehr haben die Unsrigen nichts verabsäumet, was zur Ehre des Höchsten, auch Treu, Redlich- und Aufrichtigkeit, ingleichen zum Wohlstande auch Nutz des Neben-Christen gedienet, darneben, wie obig erwehnet, hober Potentaten und Magistraten gnädigst-ertheilten Freyheiten und Ordnungen, gebührlichermaßen nachgelebet; Wie dann zu rühmlicher Erhaltung dieser werthen Kunst eine florirende Buchdrucker-Gesellschafft der andern, in Christbilligen Kunst-Sachen jederzeit beygetreten, und mit Ernsthafftigkeit über die löblich eingeführte Gebräuche aufrichtig gehalten, und kein Ansehen der Personen geachtet, vielweniger einigen Gliedern, aus Affection, oder einig erkünstelten und ergrüblenden Vorwand, Gelin-

Gelindigkeit wiederfahren lassen, damit denen Nachkommen kein Ergerniß und Abscheu, an mindesten nichts wiedriges und ungebührliches zustoßen, sondern alles in rechter Christlicher GOtt wohlgefälligen Einigkeit und beständig bleibenden Wohlmeinen und Verträglichkeit verharren, und zur Undencklichkeit hinaus währen möchte. Wie sie denn insonderheit ihre meiste Vorsicht und Anstalten dahin gerichtet, daß bey denen löblich-gestifften Kunst-Laden oder Gesellschaffts Büchsen, ie und allezeit ein vorräthiges am Gelde zu finden, damit ein und dem andern Armen, und nicht liederlich das Seinige verzehrten, oder durch unvermuthetes Unglück üm das Habselige kommenden, oder auch durch Kranckheit in Abfall gerathenen Mitgliede, benöthigten Falls, einige mitleidige und Christen aus redlichem Hertzen herfließende wohlgemeinte, auch anständige Handreichung und nicht unterlassende Freygebigkeit geschehen könne und solle.

§. XXXII.

Durch diesen aufs genaueste überlegten Vorsatz hätte man nun gemeinet, es würde die auf einen starcken Grund überall fest gesetzte, und denen gesammten redlichen Kunst-Genossen wohl-anständige Einigkeit und Wachsthum auf unzehliche Jahre hinaus beständig dauren, zumaln da bey ieder rechtschaffenen Buchdrucker-Innung alles in der schönsten und blühenden Ordnung, bey vorfallender Begebenheit veranstaltet gewesen. Sintemal sich die jüngern von denen ältern Kunst-Verwandten richtig und begreifflich unterrichten, und zur Folge anweisen, zugleich aber die ältern denen jüngern und unerfahrnen Gesellen, mit aller vernünfftigen Bescheidenheit, in denen Kunst-Sachen ihre verständige und übliche Kunst-Meinungen, zumaln in denen herümgehenden, bey angestellten Versammlungen, erforderten Stimmengebungen, vorleuchten, hingegen sich von gedachten theils unbesonnenen, theils leichtsinnigen Jüngern nicht übers Maul fahren lassen müssen; Derohalben auch die Stadt Dantzig denen Buchdruckern die aldort Anno 1660. ertheilte Ordnung wieder erneuert, wie die Anfuge bezeiget:

Extract der Dantziger Buchdrucker-Ordnung.

Wenn der Autor auf seine eigene Kosten drucken lässet, soll der Drucker gegen Hand und Mund keinen Nachschuß für sich, und dem Autori zum Schaden, mit einzuschieben; noch er und seine Gesellen, die ihnen, dem Gebrauch nach, zuständige Exemplaria, weder gantz noch Bogenweise, ehe und dann der Autor das gantze Werck in seine Hände empfangen, zu distrahiren befugt seyn, bey Straffe der Hafft und Ergäntzung des Schadens, so offt er dessen überführet wird, massen denn auch der Buchdrucker hierauf Acht zu haben, gehalten seyn soll. Will auch der Autor die gewöhnlichen Exemplaria bey dem Drucker und den Gesellen redimiren, und an sich behalten, soll es ihm frey, und der Drucker es anzunehmen schuldig seyn; und wird der Buchdrucker, bey harter Straffe, keinen Nachschuß auf geschehenen Vergleich zu thun sich unterfangen. Kein Buchdrucker in dieser Stadt soll sich unterstehen, einig fremd Theologisch Buch oder Schrifft, so von denen, die sich nicht zu der ungeänderten Augspurgischen Confession bekennen, verfertiget, zu drucken, oder nachzudrucken; es sey dann, daß er sich bey dem Præsidirenden Herrn Bürgermeister angemeldet, und dessen ausdrücklichen Consens darüber erhalten habe. Desgleichen sollen auch alle Streit-Schrifften, welche von Personen hiesigen Ehrw. Ministerii, oder Predigern, unter der Stadt Jurisdiction herrühren; wie auch die Streit-Schrifften diverser Religions-Verwannten, ohne vorgängige Einwilligung des Hrn. Præsidenten, keinesweges zum Druck befördert werden. Die Taxam oder Drucker-Lohn belangend, wornach die Buchdrucker dieser Stadt ihre Arbeit, nach Unterschied der Schrifften und Formats, auszufertigen haben, verbleibet der Stadt-Magistrat bey voriger Anno 1660. gemachter Verfassung. **Alle Streitigkeiten, welche unter denen Druckern selbst, oder auch mit Fremden entstehen möchten, sollen bey dem Præsidirenden Ammt anhängig gemacht und decidirt werden &c.** Actum in Senatu, den 18. Jul. 1684.

Allein, es hat der verdammte höllische Stöhren-Fried aufs neue, den im gantzen Heil. Römis. Reiche wohl-eingerichteten Ruhestand der Buchdrucker-Kunst, anzublöcken, und die vorlängst in Flor stehende Gebräuche zu zernichten und auszurotten, sich trotziglich bemühet, auch was von denen uhralten Buchdruckern, fleißig und rühmlich gestifftet, mit seinem Geiffer zu beschmieren und vielmahl mit

List

List und Macht übern Hauffen zu stürtzen gesuchet, wie folgende bedauerliche Nachrichten gnugsam zeugen werden; Besonders aber wurde durch sein Anstifften bey der sonst recht standhafft seyenden Leipziger Buchdrucker-Societät, die als Mutter unserer Kunst, in denen festhaltenden Gebräuchen, hiebevor genennet worden, ein sehr gräßlicher Lerm durch erdichtete Räncke angefangen.

§. XXXIII.

Nachdem nemlich wegen Johann Binsows Buchdruckers zu Sommershausen, vorgelauffener Sache, da er Anno 1683. den zu Franckfurt am Mayn wohnenden Buchhändler Zunnern, dem Verlaute nach, einen Wechsel von 114. Rthlrn. entwendet gehabt, und sich hernach zu Nürnberg zwar, dieser That halber, bey der Buchdrucker-Societät angemeldet, so ihn aber wieder ab- und nacher Franckfurt, alwo der Zunner wohnhafftig, hingewiesen, dennoch viel lieber nacher Leipzig, alwo er gute Buchdrucker-Freunde sich eingebildet, sich gewendet; Dahero unterschiedliche Kunst-Genossen einen sonderlichen hierbey befindlichen Auffsatz gefertiget, und eigenhändig unterschrieben:

Daß wir Endesgenandten, den ietzigen Streit-Handel wegen Johann Binsows, gewesenen Buchdrucker-Herrn zu Sommerhausen, denen, so derselbe noch nicht bekannt, hiemit wißend machen, erfordert die höchste Nothwendigkeit, indem viel von hiesigen Herren, welches wir zwar von keinem Ehr- und Kunst-liebenden Gesellen hoffen, obgedachten Binsow allein wider beßers Wissen kräfftig schützen wollen, sondern sie haben uns denselben, wie ihnen allerseits wohl bewust wird seyn, **zum Trutz** in seine vorige Condition gehen heissen, sagende: **Euch zum Trutz soll er biß zur Meß also dastehen.** Weil nun dieses, wie einem ieden vernünfftigen Menschen bewust, nicht allein uns Gesellen, weil es schnur-stracks wider unsere löbl. Kunst-Gebräuche läufft, höchst nachtheilig, sondern auch absonderlich den ledigen Gesellen, welche doch hoffentlich noch an ein und andern fremden Orth zu kommen gedencken, insgesamt einen starcken Vorwurff bey andern löbl. Gesellschafften bringen möchte, wann wir obgedach-

ten Binsowen, der nicht allein, wie solches die schon eingeholte Brieffe genugsam confirmiren, zu Franckfurt am Mäyn (Tit.) Hrn. David Zunnern mit 114. Rthlrn. vertrauten Wechsel-Geld durchgangen, sondern ihn auch, nach dieser That, seine Hochgebiethende Obrigkeit in ihrem Lande nicht länger dulten wollen, wie solches schon angeführte Brieffe ebenfalls bestätigen, welches keinem ehrlichen Mann zu geschehen pfleget; Und was noch das meiste, so hat er sich bey einer löbl. Gesellschafft zu Nürnberg angemeldet, und gebeten, ihme, Binsowen, nur zu vergönnen, auf Hofrecht zu stehen, biß er seine Franckfurther Sache mit Herr Zunnern würde ausgemachet haben, welche vorbenandte löbl. Nürnberger Gesellschafft aber nicht allein solches Darstehen ihme gebührender massen abgeschlagen, sondern ihme auch den Rath gegeben, sich nacher Franckfurt zu machen, und weil die Sache dorten am besten bekandt, sich daselbsten straffen zu lassen, welche Hinweisung ihme, Binsowen, aber durchaus, vielleicht seines guten Gewissens halber, nicht belieben wollen, sondern ließ, wie hier etliche wohl wissen, ein Brieffgen an Hrn. Christian Micheln nach Leipzig ablauffen, und mochte vielleicht demselben in obgedachten Brieffgen seinen elenden Zustand, in welchen er sich zwar selbst und vorsetzlicher Weise gestürtzet, wissend, bittende, ihme doch aus diesem Labyrinth zu hellffen, da dann hiesiger Herr Christian Michel, nicht allein offtgedachten Binsowen durch einen Brieff zu sich beruffen, sondern nun auch bekandter Weise denselben gedencket zu schützen.

Wann aber ein jedweder Kunstverwandter, wie wir gäntzlich hoffen wollen, sich ietzund Kunst-Gebräuche gefallen läst, und denen Herren nebenst allen andern, so Unbilligkeit gut heissen, in unbilligen Sachen, mit uns zu wiederstehen gedencket; Als haben wir uns insgesamt, nichts als eine Erhaltung der alten Gebräuche, denn weil die Herren solche ungewöhnliche Zusammenkünffte ohne Gesellen halten, dörffte sich mancher nichts, das denen Gesellen nützlich wäre, davon einbilden, welches wir uns zwar zu keinem ehrlichen Herrn versehen wollen, indem wir auch, wenn die Herren es bey denen alten Gebräuchen lassen, denenselben vor, wie nach, unsere Dienste versehen wollen, wiedrigenfalles aber, sind solche **Unterschriebene** alle einig, als ehrliche Leute, nichts von solchen Neuerungen einzugehen. Leipzig, den 2. Septembr. 1683.

Johann

Johann Georgens Druckerey
Johann Adam Ursinus.
Michael Beil.
Johann Adam Meder.

Köhlers Druckerey
Johann Müller.

Fleischers Druckerey
Johann Hertzberg.
Frantz Sinapius.
Johann Christoph Brandenburger.
Nicolaus Drechsel.
Gottfried Denner.
Valentin Thiele.

Günthers Druckerey
Jacob Niedenstein.
Melchior Gottfried Heyne.
Joh. Heinrich Gottfried Ernesti.
Johann Baumann.
Johann Ernst Balduin.

Scholvins Druckerey
Johann Jacob Lohr.
Johann Caspar Thoma.

Wittigauens Druckerey
Augustus Weber.
Georg König.
Gottfried Müller.
Georg Ehrenfried Christiani.
Jacob Fleischer.

Bauers Druckerey
Andreas Walther.
Jacob Krumkram.
Daniel Krause.
Balthasar Kluge.

Fiebigin Druckerey
Clemens Baumann.

Richters Druckerey
Georg Vater.
Michael Beck.
Martin Weise.

Kriegers Druckerey
Christoph Lehrig.
Gottfried Gründer.

Banckmanns Druckerey
Johann Matthäus Meyer.
Christoph Müller.

Nachdem nun diese Sache gantz gefährlich schiene, unter sich aber nimmer zu vergleichen ware, gelangte es so fort an den alldortigen Stadt-Magistrat, als sind etliche, nach der Obrigkeitlichen Verhör- und Untersuchung, von denen unterschriebenen Personen in Arrest gebracht, worauf viele Kunst-Genossen, so theils hinter jenen unvermerckt gestecket, theils aber sich bloße Furcht eingebildet, wie sie Zeugen abgeben müsten, alsobald von dar weg- und anderwerts hingewichen, und also denen Herren die Arbeit, indem die Michaelis-Meße herbey gerücket, auf einmahl stehen lassen, welches denn

 überaus

über aus grossen Schaden verursachet. Damit aber besagte Buchdruckere bey auswärtigen Gesellschafften ihre vermeinte Unschuld an Tag legen, die Ursache und darauf erfolgte Bestraffung an denen Arrestanten, hingegen zum Beweiß darzeigen könten, ist ihnen auf Begehren das Rechtliche Erkänntniß an die Stadt-Gerichte zu Leipzig, folgenden Inhalts, ertheilet worden:

P. P.

Als Ihr Uns verfaßte Inquisition-Articul, Johann Jacob Lohrs, Hanß Adam Ursini, und Melchior Gottfried Heins, darauf gethane Antwort, und was dieselbe in Schrifften gesuchet, zusamt anderer Registraturen, und einer Frage übergeben, und auch des Rechten darüber zu belehren gebeten habt; Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, daraus so viel zu befinden: Daß Inquisiten ihrer Begünstigung halber, und zwar

Johann Jacob Lohr und Hanß Adam Ursinus zwey Jahr mit Landes-Verweisung, oder annoch 6. Wochen lang mit Gefängniß.

Melchior Gottfried Heine aber ein Jahr mit Landes-Verweisung, oder noch 4. Wochen lang mit Gefängniß; sowohl

Andreas Walther annoch 14. Tage mit Gefängniß, oder üm 2. Neue Schock; Dann

Daniel Krause, Georg Ehrenfried Christiani, Johann Müller, und Balthasar Kluge, 10. Tage mit Gefängniß, oder üm anderthalb Neue Schock.

in Straffe billig genommen, wie auch zu Erstattung derer auf ihre Personen ergangenen Unkosten, nach vorgehender Liquidation und Richterlicher Ermeßigung angehalten werden.

Wann nun auch die übrigen Buchdrucker-Gesellen, so den in Actis fol. 6. befindlichen Auffsatz unterschrieben, darüber

vernommen, und von ihnen nichts erhebliches zu erinnern, seynd dieselben mit 6. Tage Gefängniß, oder um Ein Neu-Schock gleichfalls zu bestraffen, so wohl die auf ihre Persönen gegangene Expensen, auf Richterlicher Ermäßigung zu bezahlen schuldig. Von Rechts wegen. Zur Urkund mit Unserm Insiegel besiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen in Leipzig.

Darzu auch das beygefügte Attestat von obberührtem Leipziger Stadt-Magistrat ausgestellet:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, hiermit uhrkunden: Demnach etliche Buchdrucker-Gesellen allhier, wegen unterschiedlicher Verbrechen, kurtz verwichener Zeit in Verhafft genommen, und auf eingeholt Rechtlich Erkäntniß bestraffet. Wir aber ümb beglaubten Schein von dessen Ursache angelanget werden; Als bezeugen Wir, Krafft dieses, daß angeregte Verhafft- und Bestraffung der hiesigen Buchdruckergesellen, vornemlich nicht wegen Johann Binsows, mit welchen sie in Zwistigkeit gerathen, so aber von uns vor dißmal beygeleget ist, sondern aus andern Ursachen, und insonderheit wegen angemaßeter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und freventlicher Hindansetzung dero Ordnungen, nächtlichen Tumultuirens, Ausforderung, unternommenen Auffstandes wider ihre Dienstherren, zu dem Ende aufgerichteter Schrifften, Beschimpffung ehrlicher Leute, und andern strafbaren Beginnens, dessen sie theils durch eigen Geständniß, theils sonsten, wie recht, überführet gewesen, geschehen sey. Uhrkundlich haben Wir darüber dieses Attestatum unter unserm zu End aufgedruckten Stadt-Secret ertheilet. Signat. Leipzig, den 18. Sept. 1683.

Weil auch dazumahl die Michaelis-Meße eintrat, haben die Leipziger Buchdrucker die alldorten eingefundene fremde Buchdrucker-Herren, samt denen noch wenigen unpartheyischen Gesellen, bitt-

lich ersuchet, über dieser unvermutheten Begebenheit ein Kunst-verständiges Judicium zu fällen, und ihre Meynungen darüber zu eröffnen; Dahero ist auch, nach dem vorgelegten Attestat und andern darbey gethanem Vortrag, für billich und Recht erkandt: Daß bey solcher Bewandniß und dargethanen Umständen denen in Leipzig seyenden Buchdruckern zu viel geschähe, und deswegen haben sich so wohl die fremden, als noch allda aufhaltende Kunst-Verwandte den 5. Octobr. 1683. in Leipzig eigenhändig unterschrieben:

Johann Nisius, Typ. Jen.
Gottfried Richter, Buchdrucker zu Altenburg.
David Nicolai, Buchdrucker zu St. Anneberg.
Johann Christian Meise, Buchdrucker zu Plauen.
Christian Fincelius, Typ. zu Wittenberg.
Daniel Müller, Buchdrucker in Magdeburg.
Justus Reinholdt, Factor.
Samuel Eberhardt.
Johann Göling.
Jacob Mann.
Michael Beck.
Johann Georg Salomon.
Zacharias Becker, Buchdrucker zu Freyberg.
Johann Brühl, Hof- und August. Buchdrucker zu Weisenfelß.
Georg Wolffgang Hamm, Universitäts-Buchdrucker zu Helmstädt.
Christian Herrgott, Buchdrucker in Eisenberg.
Johann Riedel, Art. Typ. Cult. p. t. in der Churfürstl. Sächs. Hof-Buchdruckerey zu Dreßden.
Gottfried Dähner.
Gottfried Schöne.
Clemens Baumann,
Johann Nicolaus Andreæ.
Andreas Barthel.
Christian Ulrich von Volckmannsdorff.

Uber dieß haben mehrberührte Leipziger Buchdruckere ungesäumt nacher Wittenberg und Franckfurt an Mayn, an dortige Buchdrucker-Corpora, um das unartige Wesen und Zwiespalt zur Wissenschafft zu schreiben durch ein Klag-Schreiben resolviret. Doch ist gedachtes nacher Franckfurt abgelassene Kunst-Schreiben, von einigen zu Leipzig bestrafften Kunst-Gliedern, als:

Joh.

Joh. Jacob Lohren.	Melchior Gottfried Heinen.
Johann Adam Ursino.	Francisco Sinapio.
Johann Ernst Balduin.	Nicolao Drechslern.
Jacob Niedensteinen, und	Johann Baumannen.

durch eine Antwort sehr weitläufftig wiederleget, auch sich, auf einiger Buchdruckere und Gesellen in Leipzig, falls sie sie üm Zeugniß angiengen, allerdings nach gutem Gewissen bezeugen würden, beruffen, welches denn nachmaln, durch die aller Orten erschallende Nachricht, die Gemüther dergestalt auf einander erhitzet, daß, wer das von Leipzig abgegangene Schreiben, und die von denen itzt beniemten 8. Gliedern erfolgte Wiederlegung zu Gesichte bekommen, und den Verlauff nicht kundig, in grosse Verwunderung gerathen. Indessen blieben die Ausgewichenen sowohl als die Bestrafften bey ihren Anforderungen, biß sie ihre Versäumniß, Unkosten und erlittenen Schaden vergnügt bekommen hätten; wie dann alle von aussen deshalber nacher Leipzig geschickte Brieffe an den Factor der damahligen Bauerischen Druckerey, Christian Gottschicken, (so Anno 1684. zu Merseburg als Herre die Druckerey überkommen,) obgleich von ihme die meisten Gesellen auch mit entwichen waren, er aber in dieser Zwistigkeit neutral geblieben, und mit keiner Parthey es gehalten, zur Bestellung addressiret worden. Nachgehends den 1. Augusti 1684. hat der Leipziger Buchdrucker Christoph Günther, sich des Streits zu entheben, bey Wittenbergischer Innung gemeldet, und sich befraget: Wie bey dem mehr und mehr überhandnehmenden verwirreten Zustande auch seine Buchdruckerey, weil er immer viele Arbeit, in die vorige Gültigkeit zu setzen wäre? Darauf auch die gedachte Wittenberger, auf ferner weitiges Ansuchen, endlich ihme einen Kunst-gebräuchlichen Schluß überschicket, darinn folgends enthalten:

Als soll nunmehro auch Christoph Günther zu Leipzig, nebst seinen ietzo bey ihme arbeitenden Gesellen, von hiesiger Gesellschafft, in Krafft dieses, von allen diesen Streit- und Zwistigkeiten entlediget und gäntzlich ausgesetzt seyn, und gleich andern ehrlichen Kunst-Verwandten, so Recht und Gerechtigkeit lieb haben, gehalten, und desselbigen Druckerey für gut, und

wie sie vor diesen gewesen, erkandt werden; Tragen auch keinen Zweifel, daß solches von allen und jeden wohl aufgenommen werden, und sich niemand von Druckerey unterstehen wird, hierwieder etwas zu sagen. Solte aber über Verhoffen Derselbe nebst seinen Gesellen deshalben von einem und andern Kunstverwandten angefochten werden, versprechen wir ihnen, nach Kunst Buchdruckerey üblichen Gebrauch gebührend beyzustehen. Wünschen indessen, daß der GOtt des Friedens, allen zanckfüchtigen Gemüthern wolle Christliche und Friedliebende Gedancken durch den Geist des Friedens in ihre Hertzen geben, auf daß der höllische Stöhrenfried nimmermehr keinen Streit wieder einführe, sondern vielmehr unter uns Friede und Einigkeit im Schwange gehen möge ꝛc. Wittenberg, den 21. Sept. 1684.

Johann Burckhardt.
Christian Schröter.
Christian Fincelius.
Simon Lieberhirdt.
Johann Wilhelm Winsch.
Johann Christoph Tiede.
Johann Georg Noack.
Matthäus Henckel.
Johann Wilcke.
Martin Schultze, Factor.
Valentin Thiele.
Andreas Deutschmann.
Christoph Gilbertus.
Johann Sigmond Ziegenbein.
Heinrich Beyer.

Dennoch hat er nachmals zu Leipzig durch Obrigkeitliche Hülffe auf der dortigen Buchdruckere emsiges Anhalten sich wieder in das vorige Unwesen, mit verwicklen, und sammt seiner Buchdruckerey in den alten Unfall und Zwist gleichsam einflechten lassen müssen, dahero die zu Wittenberg von ihme aufgewendete grosse Kosten vergeblich waren; Zu dem Ende Leipziger Gesellschafft unter sich durch einen einmüthigen Vergleich wieder zu vereinigen gesucht, wie die Anfuge des mehrern weiset.

Im Nahmen GOttes sind Anno 1684. den 24. Novembr. so wohl Herren als Gesellen der löbl. Buchdruckerey-Kunst in Leipzig bey völliger Zusammenkunfft erschienen, und haben mit einander reifflich überleget und erwogen, wie die nunmehr über Jahr und Tag unter ihnen gewährete Zwistigkeit und Mißhelligkeit beyderseits mehr Schaden als Nutzen gestifftet. Wann dann so wohl Rechtens als auch Christlich, und consequenter Kunst-gebräuchlich, daß, wo Unfriede, Friede gesuchet, wo aber Friede, selbiger

biget in seinem vigore erhalten werde. Als hat man auch voriezo solches zu beobachten kein Bedencken tragen können, sondern sich Herren und Gesellen solcher Gestalt verglichen, daß alles und iedes, was seither der Bünsowischen Sache, und allen andern daraus entstandenen Mißhelligkeiten zwischen gedachten Leipziger Herren und Gesellen vorgegangen, vor dißmahl nach Kunst-Buchdruckerey Gebrauch abgethan, und gäntzlich aufgehoben, und also, dafern etwa einer oder der andere auswerts, wie bißher geschehen, mit Schänden und Schmähen an einem, so wohl Herren als Gesellen, hier unterschriebenen, wie auch denen mit interessirten Buchdruckern, vergreiffen würde, alle für einen Mann zu stehen, uns festiglich verbunden. Im übrigen und überdiß versprechen die Buchdrucker-Herren, alles und iedes, was so wohl der Gesellen Besoldung als auch die Feyer-Tage betrifft, bey vorigen Gebrauch, und wie es vor dieser Zwistigkeit gewesen, alles in richtiger Ordnung zu lassen. Alles getreulich und sonder Gefährde. Zu Bekräfftigung dessen haben sich Herren und Gesellen eigenhändig unterschrieben, so geschehen in Leipzig, ut supra.

Johann Georg, Buchdr.
Christoph Günther, Buchdr.
Johann Köler, Buchdr.
Johann Wilhelm Krüger, Buchdr.
Christian Scholvien, Buchdr.
Justinus Brand, Buchdr.

Christian Banckmann, Buchdr.
Christian Götze, Buchdr.
Christoph Fleischer, Buchdr.
Johann Heinrich Richter, Buchdr.
Justus Reinhold, Buchdr.
Johann Jacob Mann, Factor.

Johannes Gölling.
Jacob Mars.
Johann Gottfried Schöne.
Johannes Windelbandt.
Andreas Ball.
Georg Christoph Schultes.
Johann Ernst Ebeling.
Gottfried Schultz.
Erich Hieronymus Mahk.
Andreas Barthel.
Jacob Fleischer.
Gottfried Roscher.
Johann Heinrich Ammersbach.

Georg Samuel Beringer.
Heinrich Engmann.
Clemens Baumann.
Johann Georg Gruhner.
Samuel Eberhardt.
Christoph Hund.
Johann Jacob.
George König.
Johann Heinrich Rudolph.
Johann Christoph Wolckau.
Jacob Vaalpahl.
Zacharias Haueisen.
Johann Matthäus Meyer.

Paul

Paul Friedrich Haller.
Christianus Kreusig.
Augustin Weber.
Gottfried Heinichen.
Gottfried Dehner.
Michael Peck.
Christian Stadler.
Caspar Küster.
Stephan Berger.
Gottfried Müller.
Johann Georg Noack.
David Sumph.
Johann August Forneseist.
Georg Teutsch.
Johann Heinrich Siefert.
Christian Ulrich von Volckmarsdorff.
Gottfried Heinrich König.

Und damit auch dieser Vergleich an allen Enden bekandt und wissend werde, so wurde zugleich auch das hierbey gesetzte Schreiben in die Fremde geschickt:

Es ist zum Theil bekandt, was der leidige Friedensstörer durch böse Menschen und unruhige Gemüther vor Ungelegenheit und Muthwillen ohngefehr vor einem Jahre allhier bey etlichen der Druckerey-Kunst Verwandten angerichtet, und wie so gar es geschienen, als wenn unter denen Kunst-Gewiedmeten an hiesigem Orte, welcher doch sonst gleichsam eine Mutter aller guten Ordnungen mit allem Recht kan genennet werden, eine gäntzliche Trennung und Zerrüttung erfolgen müste, welches auch gewißlich der böse Feind mit seiner sonderbaren Freude, manchem ehrlichen Gesellen aber zu unwiederbringlichen Schaden, würde völlig zu Wercke gerichtet haben, wo nicht der fromme GOtt dargegen auch Fried-liebende Gemüther erwecket, und durch seine Gnade dem Feuer in der Aschen gewehret hätte. Gleichwie wir aber der gäntzlichen Zuversicht leben, daß kein ehrlich Gemüth seyn wird, deme die Christliche Wieder-Vereinigung auf einigerley Weise verhaßt und zuwider seyn könte; Also haben wir nicht unterlassen können, denjenigen Vergleich allen Kunst-Verwandten vorzulegen, welchen so wohl die allhiesigen Buchdrucker-Herren als auch die sämtlichen allhier anietzo arbeitenden Gesellen bey einer General-Zusammenkunfft Christlichem und rechtmäßigen Kunst-üblichem Gebrauch nach einhellig beliebet, auch eigenhändig unterschrieben, und dadurch auf einmahl alles und iedes, was seither der Bünsowschen Sache vor Uneinigkeit, Zwiespalt, und andere Ungelegenheit unter denen Kunst-Verwandten allhier oder anderswo entstanden, gäntzlich

auf

auf einmahl mit einander verglichen und aufgehoben. Wenn denn durch diesen Vergleich anders nichts als der sämtl. Druckerey-Kunst Verwandten beständige Wieder-Vereinigung und unter denenselben der GOtt und Menschen wohlgefällige Friede gesucht worden, und also niemanden, der mit GOtt in seinem Beruff ein friedliches und gutes Gewissen zu erhalten verhoffet, zuentgegen seyn kan, absonderlich da hierdurch vielem Aergerniß und gottlosen in Ewigkeit unverantwortlichen Schmähungen, (welche von niemand als von dem bösen Geist ihren Ursprung genommen, und diejenigen, so ihren Gefallen und Lust daran haben, oder auch auf einigerley Weise defendiren, in die ewige Verdammnüß stürtzen,) Christlicher Schuldigkeit nach, gewehret, und also zugleich einem weit-aussehenden Unheil nach Möglichkeit vorgebauet wird. Als haben wir, zu allen und ieden Kunst-Verwandten, denen dieser Vergleich vorkommet, das gäntzliche Vertrauen, Sie werden Unsere gute hierunter gefaßte Intention im besten vermercken, den Frieden unter denen sämtlichen allhiesigen und anderen Kunst-Verwandten ernstlich erhalten, und dem schändlichen und schädlichen in des Heil. Römischen Reichs Satz- und Ordnungen so eiffrig verbothenen eigenthätigen Austreiben und Schmähungen nachdrücklich steuren und wehren, und folglich dahin arbeiten helffen, daß Kunst- und Ehr-liebende Herren und Gesellen an allen Orten in Ruhe und Friede ihrer Arbeit und Beruffs ungekränckt abwarten, und darbey ein iedweder ein gutes Gewissen erhalten möge. Solten aber ja etliche gefunden werden, welche der böse Geist dergestalt eingenommen, daß sie, aller dieser Christlichen Remonstration ungeachtet, sich dennoch fernern Schmähens und Austreibens nicht enthalten könten noch wolten, so werden wir zwar unsers Orts dererselben Lästerungen und gottloses Beginnen wenig oder nichts achten, gleichwohl aber uns dergestalt samt und sonders zu verhalten wissen, daß solche Schmäh- und Läster-Mäuler und Verächter der Gött- und Weltlichen Gesetze, an welchem Orte sie sich auch aufhalten möchten, durch Obrigkeitliche Hülffe hervor gesucht und zu gebührender Straffe gezogen werden möchten, massen kein Zweiffel, daß endlich so wohl Ihre Keyserl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wenn solche gebührend imploriret werden, neben andern auswärtigen Herren und Potentaten ihre löbliche Ordnungen und Reichs-Constitutiones werden kräfftiglich mainteniren, und wider die schädlichen Austreiber und privat-Rächer ihre eigene hohe Reputation und Autorität durch die gantze Welt mit darbietender Hand bedencken und ernstlich blicken lassen. Wir unsers

Orts verbleiben männiglich zu allen angenehmen Diensten schuldig und verbunden. Gegeben in Leipzig, den 1. Decembr. Anno 1684.

Sämtliche Buchdrucker daselbst.

Johann Georg/ Buchdrucker.
Johann Christoph Wolckau.
Johann Heinrich Rudolph.
David Sumph.

Christoph Günther/ Buchdrucker.
Jacob Mars.
Johann Gottfried Schöne.
Gottfried Schultz.
Andreas Ball.
Paul Friedrich Haller.
Johann Georg Noack.
Erich Hieronymus Mahk.
Johann Matthäus Meyer.
Johann Heinrich Ammersbach.
Gottfried Müller

Johann Köler/ Buchdrucker.
Johannes Windelbandt.
Johann August Forneseist.
Georg Teutsch.
Gottfried Heinrich König.

Joh. Wilhelm Krüger/ Buchdr.
Christoph Hund.
Caspar Küster.

Christian Scholvien/ Buchdr.
Jacob Vaalpahl.
Christian Stadler.
Stephan Berger.
Zacharias Haueisen.

Justinus Brand/ Buchdrucker.
Georg Samuel Beringer.
George König.

Christian Banckmann/ Buchdr.
Christian Ulrich von Volckmarsdorff.
Johann Jacob.

Christian Göze/ Buchdrucker.
Johannes Gölling.
Samuel Eberhardt.
Heinrich Engmann.

Christoph Fleischer/ Buchdrucker.
Gottfried Dehner.
Andreas Barthel.
Gottfried Roscher.
Christianus Kreusig.
Gottfried Heinichen.

Joh. Heinrich Richter/ Buchdr.
Michael Peck.
Johann Ernst Ebeling.

Justus Reinhold/ Buchdrucker.
Clemens Baumann.

Joh. Jacob Mann/ Wittigauis. Factor.
Jacob Fleischer.
Augustin Weber.
Georg Christoph Schultes.
Johann Georg Gruhner.
Johann Heinrich Sievert.

Nach-

Nachdem aber alles dieses bey fremd-auswärtigen Kunstverwandten nichts verfangen wolte, zumaln ohne anderer rathender Beyhülffe es aufgesetzt, absonderlich da die Leipziger ein Postulat, worbey ein Cornute, Namens, Georg Christoph Schultes, sich als ein Geselle befunden, vorgenommen gehabt, nunmehro aber ihr Vornehmen nicht vor gültig und passirlich aufgenommen werden konte, indem nicht das geringste vor die interessirte auswerts seyende Glieder, die damals in Schaden gerathen, zur Ersetzung, in dem Vergleiche enthalten, wie es denn auch die Wittenberger in ihrer Beantwortung nacher Leipzig Anno 1685. mit angeführt gehabt, besonders da in selbigem Jahre von gedachten Leipzigern nicht nur mit Wittenberg, sondern auch andern Orten viele Brieffe gewechselt, worbey der höllische Stöhrenfried die meisten Druckereyen in Römis. Reiche mit darein zu verwirren getrachtet, dahero wurden die unpartheyischen Gesellschafften gleichsam genöthiget, mit einander fleißige Correspondentz zu pflegen, üm sich des üblen Leipziger Unfugs und Zerrüttung ferner zu entschlagen, und lieber unter sich in gutem Friede zu bleiben sich vorgesetzt, indeß aber zu Wittenberg der Buchdrucker Martin Schultze sich mit 3 biß 4 Gesellen, so da Leipziger, von der Gesellschafft abgewendet, allein die Zerspaltung der löbl. Gebräuche konte dennoch nicht wiederum gedämpffet, vielweniger ein Mittel hierzu erfunden werden, indem die in Schaden gesetzte Gesellen, noch immer des Schmähens sich bedienten, hingegen die nach der Zeit in Leipzig gearbeitet, und auswerts gekommen, zur Strafe gezogen; wie dann unter vielen Exempeln, die Weitläufftigkeit zu ersparen, hierbey nur eines, so laut Briefs nacher Wittenberg de Dato Prag vom 9. Junii 1686. Extractsweise anzuführen:

Aus ihrem Schreiben haben wir in Ablesung in dem Carolo-Ferdinandischen Collegio, in Præsentz eines J. U. Licentiati und der Academischen Universität bestelltem Notarii, als unserm Beysitzer, alles wohl erwogen, und dem (Tit.) Leipziger Magistrat nicht verdencken können, daß sie die also falsch-verklagte und vor Tumultuanten ausgeruffene Gesellen, (worunter Franciscus Ignatius Sinapius und Nicolaus Drechsler allhier

 zu Prag

zu Prag sich befinden,) nicht allein mit Arrest beleget; mit Staupenschlag bedrohet, sondern mit schwerer Geld-Straffe angesehen haben, welches sie wircklich erlegen, ihren sauren Schweiß unschuldig dahin geben, und ohne alle versprochene Satisfaction wegziehen müssen. Weiln denn nun kein ander Expediens kan erfunden werden, als daß die falsche Kläger die Schuld tragen, und einem ieden die Unkosten und Schaden restituiren müssen; in Ermangelung dessen wir unsers Orts alle Postulate, so viel in Leipzig gehalten werden, nicht gut sprechen können, auch die von dort herkommende Gesellen nicht passiret werden, so lang kein rechter Vergleich, mit Verwilligung des Contreparts, wie bey allen Rechten gebräuchlich, und die Restitution der unschuldigen Gesellen, welches die Buchdrucker-Herren verursachet haben, nicht erfolgen wird. Maßen denn schon allhier einer, Namens Hanß Georg Salomon, in dem Carolo-Ferdinandischen Collegio, in Beyseyn des obbemeldten Notarii mit 6. Thaler abgestrafft worden; und nunmehro noch ihrer Viere sich allhier befinden, nahmentlich: Christian Pauli, N. Heinrichen, N. Fischer, und Johann Guntzner, mit welchen, wie es ablauffen wird, wir unsern Freunden, Relation zu thun, nicht unterlassen werden rc.

Sämmtliche Buchdrucker-Gesellschafft
aus allen dreyen Prager-Städten.

So haben die Leipziger Buchdrucker, die Obrigkeiten, üm deren mächtigen Schutz, bittlichen ersuchet, wie denn der Stadt-Magistrat zu Leipzig, nacher Wittenberg an dortige Obrigkeit geschrieben, aus welchen beygehender Extract zu ersehen:

P. P.

Wir müssen aber vernehmen, daß damit einen Weg als den andern fortgefahren werde, maßen noch neulich am 20. Decembr. letztabgewichenen 1685. Jahres die Wittenberger Buchdruckere, bey ihrer gehaltenen Zusammenkunfft, diejenigen, so mit ihnen, wider die hiesigen, nicht ümtreten wollen, deshalber vor unzunfftmäßig zu achten, die an uns, als ordentliche Obrigkeit, geschehene Imploration, als eine unredliche That öffentlich zu schelten, und andere, dem Obrigkeitlichen Respect-Amte nachtheilige Reden auszustoßen, keinen Scheu getragen rc. Als haben Wir die Herren

Herren hiermit nochmals anzugehen, nicht umhin gekont, Dieselben freundlich ersuchende, Sie wollen wider die Delinquenten mit Ernst inquiriren, ihnen, daß sie alles Scheltens, Treibens, Straffens, und andern unfertigen Wesens, gegen die hiesigen Buchdrucker und Gesellen, sich heim- und öffentlich enthalten, nachdrücklich untersagen, und das vorgegangene, denen Reichs-Abschieden und Landes-Rechten gemäß, bestraffen, damit in dessen Verbleibung an Ihr. Churfürstl. Durchl. unserm Gnädigstem Herrn rc. die Sache unterthänigst gelangen zu lassen wir nicht genöthiget werden, dessen wir sonsten gerne überhoben wären. rc.

Leipzig, den 16. Jan. 1686.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Hiernechst die Buchdrucker in Wittenberg an dasige Stadt-Obrigkeit ihre Erklärung, den 11. Febr. 1686. schrifftlich eingegeben, darinn enthalten:

P. P.

Wir wiederholen nochmals unsere Gerichtliche Erklärung, daß wir mit denen Klag-Sachen, so vor 3. Jahren zwischen denen Leipziger Buchdruckern und ihren Gesellen, vorgegangen, im geringsten nichts zu thun gehabt, noch ins künfftige damit zu thun haben wollen, und protestiren wir insgesammt wider diese Anklage, wie es in Rechten bestens gegründet seyn kan, verlangen auch nichts mehr, als friedlich und nachbarlich mit ihnen zu leben, dafern die Klägere nur diejenigen Unordnungen, so unsern alten Gebräuchen zuwider lauffen, abhelffen, und sich davon enthalten, auch durch böse Neuerung unserer Kunst nicht zuwider leben rc. Wittenberg, den 11. Febr. 1686.

An E. Wohl-Edl. Stadt-Rath
zu Wittenberg.

Sämmtliche Buchdrucker daselbst.

Deshalber auch die Wittenbergische Stadt-Obrigkeit alsofort naher Leipzig, an obgedachten Stadt-Magistrat daselbst, geantwortet:

Wir werden nicht unterlassen, die bey uns sich befindende Buchdrucker ferner dahin anzuhalten, daß sie sich gegen die zu Leipzig der Ge-

bühr bezeigen sollen; Doch werden auch diese dahin bedacht seyn, damit die von ihnen erschollene ungleiche Reden abgethan werden mögen 2c.

Wittenberg, den 19.
Febr. 1686.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Hernach auch zu Franckfurt an Mayn, allwo unterschiedliche von Leipzig aus, dorthin entwichene ledige Gesellen, in Arbeit gekommen, zur Verhafft gebracht, und von ihnen, in der Verhör, der eydliche Handschlag, nichts weiter mit Schimpff- und Schmähen wider die Leipziger vorzunehmen, zwar geschehen, doch aber, auf beschehene Loßlassung, das unziemliche Schelten von neuem wiederholet worden; ingleichen auch nach Nürnberg und Jena Klag-Schreiben abgeschicket, so aber von dasigen Buchdruckern an ihre hohe Obrigkeiten, nach Nothdurfft weitläufftig beantwortet, und die Anschuldigungen unzaghafftig abgelehnet, die man aber, der Kürtze sich zu befleißigen, vor unnöthig erachtet, anher zu setzen. Und obschon dieser fortwährende Zwiespalt auf keinerley Art zu tilgen seyn wolte, solches auch daher abzunehmen, weil in der Michael-Messe 1686. dem Verlaute nach, in die 80. Gesellen und Cornuten, als Fremde, nacher Leipzig gekommen, doch die wenigsten davon, indem sie sich verzehret, und aus Noth dort bleiben müssen, in die dort seyende Arbeit getreten; üm so mehr haben offt mehrberührte Leipziger Buchdrucker hierbey Ursach gehabt, ihren unbräuchlichen Händeln gründlich nachzudencken, und wie die Eintracht wieder herzustellen wäre, absonderlich da sie selbige Zeit her den Schaden genugsam erfahren; Auch obgleich sie zuvor in der Sommer-Meß sowohl privatim an ein und andern guten Freund in der Nachbarschafft, als auch schrifftlich an die Jenaische Gesellschafft, üm Vereinigung zu stifften, Meldung gethan, diese auch nicht ermangelt, anderwerts hin zeitige Nachricht zu ertheilen, wie anschlüßiger Brief nacher Wittenberg bezeuget:

Nachdem die Leipziger Buchdruckere nun zum zweytenmahle an uns bittliche Schreiben abgehen lassen, weil sie alle hülffliche Mittel, doch alles ver-

vergeblich gesuchet, in Ansehung der alt-hergebrachten Gebräuche; Weil sie aber solches erkennen, in was für einem Zustande sie bißhero gestanden, und was vor Streitigkeiten sie unter löbl. Gesellschafften angerichtet; So hat endlich ihr Bitten uns bewogen, daß wir den längst-gewünschten Friede unter Kunst-Vergliederten möchten wiederum stifften, worzu denn die Christliche Liebe uns anmahnet. Allein ehe und bevor wir zum völligen Zweck schreiten, haben wir resolviret, solch Vorhaben der Gesellschafft in Wittenberg zu communiciren, damit, woferne sie gegen die Leipziger noch ein und anders zu sprechen, alles möchte in einen Vergleich gebracht werden. Wir leben der guten Hoffnung, die dortige Gesellschafft wird uns zu diesem Christlichen Vorhaben geneigte und schleunige Antwort ertheilen ꝛc. Jena, den 16. August. 1686.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen daselbst.

Worauf zwar bemeldte Wittenbergische Buchdrucker-Gesellschafft den 25. August. 1686. geantwortet, allein in gar weitläufftig- und weit-naussehenden Terminis, und ihre Antwort nacher Prag, auch ein Schreiben von Braunschweig beygeleget, dannenhero konte dieser Zwist nicht zu Ende gebracht werden. Dieweilen aber öffters besagte Leipziger Buchdruckere diese Jahre her ihren Schaden hart genug empfunden, indem sie nicht nur vieles Geld versplittert, sondern auch manches schönes Buch, in Mangelung derer darzu behöriger Gesellen, zum Druck zu bringen entbehren müssen, um deß willen sie sich nochmals entschlossen, ohne fernere Weitläufftigkeit üm gäntzliche Stillung und Vereinigung ihrer in die 3. völlige Jahr geschwebten Irrungen bey denen Nachbarlichen Buchdruckern fernerweitige Ansuchung zu thun, wie sie denn gleich Anfangs des 1687sten Jahres hin und wieder ihre aufs neue gefaßte Meinungen in Christ-gezienender Billigkeit entdecket, da denn letzlich die Göttliche Majestät, ausser Zweifel auf einiger fromm-lebenden Kunst-Glieder, zu dero abgeschickten andächtigen Seufftzen, sich gnädig erbarmet, und durch ihre Allmacht den, in seiner größten gesuchten Zerrüttung aller bißher rühmlich gepflogenen Ordnung und Gebräuche sehr entbrannten Feind und Bösewicht, ehe sichs die Wieder-

derwärtigen noch vermuthen können, und fast in der hartschwebenden Gefahr, auf einmahl darnieder, und zu Boden geleget; hingegen durch unterschiedliche bald da bald dort sich noch aufhaltende Christliche, Erbar- Ehr- Fried- und Gerechtigkeit- liebende Gemüther und alte verständige rechtschaffene Kunst-Verwandten, den in vorigen Zeiten schön florirenden Ruhestand, wiewohl mit vieler Mühe Anwand, und grossen Verdrießlichkeit, auch oftmal vergeblicher Zeit-Verlierung, wieder dargestellet und bestätiget hat, wie die Anfuge ausweiset:

Allen und ieden der Kunst Buchdruckerey Zugethanen, sie seynd respective Herren so wohl als Gesellen, entbietet hiesige Buchdrucker-Gesellschafft ihre bereite Dienste, Gewogenheit und Gruß; Und füget denenselben wohlmeinend zu wissen, wie denn auch mehrentheils weltkündig, wasmassen zwischen denen gesamten Herren und damahlig bey sie in Condition stehenden Gesellen in Leipzig einiger Zwist und Streitigkeit entstanden, welcher sich auch durch beyderseits hartgesetzte Meynungen dergestalt in die Ferne umkreisset, daß bey nahe alle Ruhe in hiesigen Landen zerrüttet, die guten Gebräuche durch solche vollends unterbrochen, und alles, was hiebevor von unsern rühmlichen Vorfahren theils in eine neue Form gesetzet, und theils zur Nachahmung angewiesen, in den vor Augen schwebenden Untergang vollends verwickelt, und dergestalt durch diese Verwirrung umzäunet worden, daß wir bey nahe insgesamt den Untergang vor unsern Augen sehen müssen.

Da aber fast das Ende am nechsten, haben die gesamten Buchdrucker-Herren, als:

Johann George.
Christoph Günther.
Johann Köler.
Johann Wilhelm Krüger.
Christian Scholvien.
Christian Banckmann.
Christian Götze.
Christoph Fleischer.
Johann Heinrich Richter.
Justus Reinhold.
Andreas Ball.
Frau Wittigauin, und deren Factor, Joh. Heinrich Sievert.

theils ihren patriotischen Eyfer, mit welchen sie hiebevor allezeit um unsere Kunst-Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten mit allem Nachsinnen bekümmert

kümmert gewesen, theils die Ruhe wieder zu befördern, sich möglichster massen bemühet, hiesige Gesellschafft um Mediation, auch Abthuung ihrer aufgewachsenen Irrungen freundlich angesucht.

Wenn denn gesammte Herren und Gesellen hiesigen Orts, nach vielen Zeitverderb das Werck durch reiffe Erwegung aller nur vorkommenden Einwürffe erwogen; Als werden hiermit die gesammten obenerzehlte Herren Leipziger nebst ihren ietzo in Arbeit stehenden Gesellen

Samuel Eberhardten.
Jeremias Neppen.
Andreas Rüdigern.
Jacob Fleischern.
Andreas Zeitlern.
Immanuel Dietzen.
Johann Gottfried Schönen.
Joh. Christoph Brandenburgern.
Joachim Kochen.
Gottfried Heinnichen.
Stephan Bergern.
Michael Becken.
Johann Göllingen.
Christian Stadtlern.
Gottfried Dähnern.
Johann Georg Noacken.
Johann Heinrich Rudolphen.
Christoph Hunden.
Johann Georg Grunern.
Johann Christoph Wolgauen.
Georg Vatern.

Gottfried Weigeln.
Heinrich Beyern.
Georg Wincklern.
Paul Erichen.
Daniel Adlern.
Matthias Christian Kämpffern.
Matthäus Singemannen.
Erich Hieronymus Mahcken.
Johann Rödern.
Andreas Bartheln.
Jacob Vahlpaln.
Andreas Langkopffen.
Johann Heinrich Müllern.
Christian Sohrn.
Johann Lüschen.
Christoph Gickelhahnen.
Benjamin Frentzeln.
Matthias Schlegeln.
Christoph Langen. Und
Johann Wolfgang Meinerken.

Nachdem die sämtlichen Herren und denen übrigen als

Johann Baumann.
Jacob Nietensteinen.
Frantz Ignatius Sinapius.
Johann Hertzberg.
Valentin Thielen.
Johann Caspar Thomæ.
Balthasar Klugen.

Melchior Gottfried Hainen 8. Rthlr.
Joh. Heinrich Gottfried Ernesti.
Johann Ernst Balduin.
Daniel Krausen.
Andreas Walthern.
Jacob Krumkram.
Georg Ehrenfried Christiani.
Christoph Lörich. Und
Martin Weisen.

jedem

jedem ein Neuschock, hier bey uns in Jena wieder zu erstatten, eingesendet. Die alten von so langer Zeit wohl-gelittenen Gebräuche, auf Zucht und Erbarkeit angeziehlte Gewonheiten, aufs neue gleichsam wieder bestätiget, die General-Sitze vor wie nach, gehalten, und hinkünfftig ferner alles, was nur wider unserer Kunst Gewohnheiten und Rechte anspricht, abgeschaffet; die Gesellen aber gleich denen Herren ihr angesonnenes erleget; von allen ihren Mißhelligkeiten gäntzlich absolviret und loßgesprochen:

Dergestalt und also, daß hiesige Gesellschafft die gesamten obenbesagte Herren und mit-inserirte Gesellen wider iedermänniglich unsrer Buchdrucker-Kunst Zugethanen, in dieser Sache schützen, handhaben und verthädigen wollen, damit sie hinkünfftig, was die Binsauische Sache und zeithero de anno 1683. biß untengesetzten dato geschwebten Zwist und aus derselben Quelle aufgequollenen Unheils und Ungelegenheiten, durch dieses gäntzlich enthoben und loßgesprochen seyn. Zugleich aber in die Liga

Zacharias Beckern, Buchdruckern in Freyberg.
David Nicolai, Buchdruckern in Annaberg.
Johann Brühlen, Buchdruckern in Weissenfels. Und
Christian Meisen, Buchdruckern in Eisenberg.

auf der Herren Leipziger beschehenes Ansuchen mit eingeschlossen.

Ergehet demnach an alle, der Kunst Buchdruckerey Verwandte so wohl Herren und Gesellen, denen dieses zu lesen vorkommt oder ablesen hören, unser resp. dienstliches und freundliches Bitten, dieselben belieben, der Herren Leipziger so wohl ietz- als künfftige Gesellen, auf der Kunst ruhig und in ihrer Arbeit ungehindert, die Herren aber insgesamt an sich selbst mit Schimpff und andern Unglimpff verschonet zu lassen. Solches gegen einen iedem Herrn und Gesellen wieder zu verschulden, ist hiesige Gesellschafft allezeit in allen Fällen erbötig.

Zu Uhrkund ist dieser Vergleich von hiesiger Gesellschafft mit ihren Nahmen und Unterschrifft bekräfftiget, und denen Herren Leipzigern ausgehändiget worden. Geschehen Jena, den 4. April. 1687. nach Erfindung der Buchdruckerey im zweyhundert und sieben und viertzigsten Jahre.

Johann Jacob Bauhöfer, Buchdr.
Samuel Adolph Müller, Buchdr.
Johann Gollner, Buchdr.
Johann David Werther, Buchdr.
Johann Zacharias Nisius, Buchdr.
Johann Jacob Krebs, Factor.

Johann

Johann Georg Wältzel.
Andreas Michael Schreiber.
Wilhelm Rudolph Müller.
Adolarius Schildknecht.
Caspar Baum.
Heinrich Heinecke.
Jacob Wolff.
Ernst Friedrich Schlegel.
Martin Nisius.
Christian Drabitz.
Andreas Nachbar.
Martin Zug.

Ludwig Günther Meyer.
Johann Heinrich Lippe.
Johann Seyffert.
Jacob Gretscher.
Nicolaus Hoch.
Georg Daniel Methfäßel.
Martin Friedrich Hänsel.
David Mercker.
Andreas Zeitler.
Johann Rudolph Simmler.
Heinrich Adam Ziegler.

Weil dann unter währender Zwistigkeit in Leipzig nachfolgende Personen aldort postuliret, solches aber nicht passirt werden konte; Als wurden sie, nemlich:

Christoph Lange.
Benjamin Frentzel.
Johann Wolffgang Meinert.
Johann Heinrich Müller.
Matthäs Schlegel.

Christian Sohr.
Andreas Langkopff.
Johann Lüsch. Und
Christoph Gückelhan.

bey der Wieder-Vereinigung, wie auch kurtz vorher Carl Otto Richter, absonderlich in die rechtschaffene Gültigkeit mit eingeschlossen.

Deshalber auch die Vier durch gnugsame Vollmacht von Leipzig abgeordnet-gewesene, als:

Christoph Günther und Christian Götze,
Buchdrucker-Herren,
Samuel Eberhardt und Gottfried Weigel,
beyde Laden-Beysitzere,

mit sattsamen Vergnügen von Jena den 7. April. des 1687sten Jahres, zurücke nacher Leipzig giengen, und dortiger Buchdrucker-Innung, die hertzlich gewünschte, und nunmehro, durch Göttliche Allmacht erhaltene Ruhe mitbrachten; Daß also die in währender Vierjährigen Unruhe sich einzunistelnde Unordnung und schädliche Verderbniß, auch überhand genommene Mißhelligkeiten von Grund

aus, zerstieben und ausgerottet worden. Es wird aber solcher vorgelauffener Zwist biß diese Stunde, der grosse Leipziger Streit genennet, wovon die meisten ietzigen jung-unerfahrne Kunst-Glieder gar nichts wissen noch hören, vielweniger vor solchen Unfug sich hüten, sondern durch eigensinnige Dummheit sich klüger düncken, und was in alten Zeiten nicht Kunstgebräuchlich gewesen, ietzo unter sich gelten lassen, und unzuläßig einführen wollen.

§. XXXIV.

Ehe aber noch öffters erwehnter Leipziger Zwiespalt gestillet und gründlich verglichen, hat Ao. 1686. zwischen einigen Jenaischen Buchdruckern ein Streit sich erreget, und weil kein gütlich Abmahnen helffen, noch gute Vorschläge fruchten wollen; Als ist so dann die hohe Landes-Obrigkeit, ein Fürstl. Rescript ergehen zu lassen, in Gnaden bewogen worden:

Von GOttes Gnaden, **Wilhelm Ernst**, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c.

Ob der Copeylichen Beylage habt Ihr zu ersehen, weßen sich bey Uns Unser Hof-Buchdrucker, Johann David Werther, wegen seinem Privilegio zuwieder, so wohl von Samuel Adolph Müllern als Johann Gollnern, bereits zum Druck verfertigten und noch zu drucken habenden Wasserqvelle und Geistlich-entsprungenen Heilbrunnens, so aber beyde aus seiner privilegirten Wasserqvelle genommen, unterthänigst beschweret und darbey gebethen. Wann Wir dann keinesweges geschehen lassen können, daß besagten Werther, dem ihme ertheilten Privilegio zuwieder, der geringste Eintrag geschehe. Als begehren Wir hiermit in Vormundschafft Unsers freundlich-geliebten unmündigen Vetters, Schwagers und Sohns, Herrn Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen 2c. Ihr wollet mehr-berührte beyde Buchdrucker unverlängt vor Euch erfordern, und denenselben, nebst Vorstellung ihres unbefugten Beginnens nachdrücklich auferlegen, daß sie sich der, gemeldten Werthern allein zu drucken verstatteten Wasserqvelle, in keinerley Weise, es sey durch Gebrauch eben desselben Tituls, oder deren darinn befindlichen Gebethe und Reime anmassen, sondern derselben hinfüro gäntzlich enthalten, und bey seinem erlangten Privilegio ihn geruhig lassen,

wiedrigensals aber anderer Verordnung gewärtig seyn sollen. An deme geschicht Unser Will und Meinung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Jena, den 29. Octobr. 1686.

An die Fürstl. Gesamte Universität zu Jena.

Nachdem aber besagter Samuel Adolph Müller in seiner mit Fleiß vorgenommenen Unbefugniß fortgefahren, und sich weder durch gütliche Besprechung, noch durch die hohe Verordnung abwendig zu machen vorgesetzt; Als ist dieser Streit zur rechtlichen Verhör gezogen, die Müllerische Druckerey versiegelt, aber unbefugter Weise von Müllern eröffnet, bey der Untersuchung, und dreyer Zeugen Abhörung, als Niclas Hochen, den 8. Augusti 1687. Johann Samuel Heumanns, und Augustini Christoph Schobes, den 12. Augusti 1687. daraus die Warheit entdecket, beygefügter Bescheid in der Sache ergangen:

In Sachen Johann David Werthers, Hof-Buchdruckers allhier, Klägers an einem, Samuel Adolph Müllers, auch Buchdruckers, Beklagten am andern Theile, die unbefugte und wider Verboth, auch das Wertherische Privilegium lauffende Auflegung der sogenannten Wasserqvelle, wird von denen zur Fürstl. Vormundschaffts-Regierung anhero verordneten Præsident und Räthen, nach beschehener Verhör, und zwischen denen Partheyen gepflogener Güte, in deren Entstehung, hiermit dieser Bescheid ertheilet: Daß beklagter Müller, klagenden Werther, wegen seines angegebnen Schadens, Satisfaction zu thun, und sich mit selbigem billigmäßig zu vergleichen, wie auch alle verursachte Unkosten zu ersetzen schuldig. Signatum & publicatum Jena, den 23. Augusti 1687.

F. S. in Vormundschafft verordnete Regierungs-Præsident und Räthe daselbst.

Hierauf hat obberührter Müller in nichts Folge geleistet, und bey seiner Gewonheit, wiewol zu seinem gereichenden Schaden, verblieben, dahero ist an den Stadt-Rath zu Jena folgendes Rescript ausgefertiget:

Von GOttes Gnaden, **Wilhelm Ernst**, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, rc.

Demnach bey Unserm Vormundschaffts-Consistorio allhier, sich Johann David Werther, Hof-Buchdrucker, uber Samuel Adolph Müllern, wegen der, seinem erlangten Privilegio zuwieder, aufgelegten so genannten Wasserqvelle, beschweret, auch nach beschehener Untersuchung erkennet worden, daß besagter Müller ihme, Werthern, dißfals Satisfaction zu thun schuldig, welcher Bescheid auch seine Rechts-Krafft erreichet, und hiernechst dessen Forderung in allem auf „ „ Rthlr. arbitriret und gesetzet worden. Wann dann alles bißhero ergangenen Erinnerns ohngeachtet, von besagtem Müller nichts zu erlangen gewesen. Als begehren Wir in Vormundschafft Unsers freundlich geliebten Vetters, Schwagers und Sohns, Herrn Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen rc. hiermit, Ihr wollet solche „ „ Rthlr. samt denen ietzigen Execution-Gebühren, von Müllern durch schleunige Execution einbringen, und dadurch Werthern zu den Seinigen verhelffen. An dem geschicht Unser Will und Meinung. Datum Jena, den 19. Sept. 1687.

Nachgehends ist diese Sache durch die hohe Obrigkeit, nachdem der Schaden und Unkosten ersetzt, verglichen und abgethan worden. Indeß aber haben beyde Buchdrucker so wohl denen bey Druckerey gebräuchlichen General-Sitzen als andern Gesellschafftlichen Zusammenkünfften, ohngehindert beygewohnet, auch hat man Ihnen nie einen Abtritt zu nehmen angemuthet, noch weniger hat sich iemand unterstanden, in denen Versammlungen, ihnen deshalber etwas vorzurücken. Und obschon mehr-berührtem Samuel Adolph Müllern, der damals Laden-Vorsteher ware, von der Gesellschafft nach reiflicher Uberlegung und Gutbefinden, die ihr zuständige Kunst-Lade vor der Oster-Meß 1687. wegen ein und anderer, der Wertherischen Sache nichts angehender Umstände, abgenommen gewesen, so ist doch der am 4. April 1687. der Leipziger Societät zum Besten ausersehene und Kunstgebräuchlich-abgefaßte Vergleich, von ihme zwar mit seinem Namen unterschrieben, aber die gedachte Zunfft-Lade ist ihme, obgleich die Ordnung, nach der üblichen Wahl, an ihn gewesen, nachhero niemals wieder zugeeignet, sondern bey ihme vorbey gegangen worden.

§. XXXV.

§. XXXV.

In eben diesem 1687ten Jahre, da die Jenaische Gesellschafft ihren General-Sitz den 10. April. bey dem Buchdrucker, Johann Zacariä Nisio gehalten, hat sie nach geschehener Einlage, und erfolgter Laden-Ubergebung an den Buchdrucker, Johann Gollnern, einmüthig resolviret, und endlich dahin geschlossen, das gebräuchliche Buchdrucker-Signet, so ehemals der Stadtrichter und Buchdrucker Johann Nisius in die 26. Jahr, und biß an sein Ende, rühmlich geführet und gebrauchet gehabt, nunmehro wiederum an einen andern Buchdrucker, und zwar wie zuvor, beständig zu übergeben, dahero wurde einstimmig beliebet, solches Johann David Werthern anzuvertrauen, zu dem Ende auch der neue Laden-Vorsteher, obberührter Johann Gollner, bemeldtes Siegel, im Nahmen der versammleten Gesellschafft ihme also fort, unter der Glück- u. Anwünschung langen Lebens, überreichet und zugeeignet; Besagter Joh. David Werther aber hat sich anfänglich entschuldiget, ihme damit zu verschonen, indem ja drey ältere Buchdrucker-Herren vorhanden, die das Ehren-Amt besser meritirten, als er; jedoch wolte er dem Gesellschafftlichen zu ihm tragenden Vertrauen nicht entgegen seyn, auch was die löbl. Gesellschafft vor Schlüsse und Brieffe, wo sie anders nach dem rühmlichen Kunst-Gebrauch eingerichtet, abzuschicken hätte, gerne besiegeln; wünschte aber, daß GOtt die löbl. Societät in guter Gesundheit, darneben auch in völliger Vertraulichkeit erhalten, hingegen Mißverständniß und Uneinigkeit, unzehliche Jahre von derselben abwenden wolle; Die Gesellschafft hat damals in folgenden Personen bestanden:

Johann Jacob Bauhöfer, Buchdr.
Johann Gollner, Buchdrucker.
Johann Zacharias Nisius, Buchdr.
Jacob Wolff.
Johann Heinrich Lippe.
Johann Georg Weltzel.
Samuel Adolph Müller, Buchdr.
Johann David Werther, Buchdr.
Johann Jacob Krebs.
Heinrich Heinicke.
Christian Trabitius.
Ludwig Günther Meier.

Andreas

Andreas Michael Schreiber.
Ernst Friedrich Schlegel.
Caspar Baum.
Wilhelm Rudolph Müller.
Jacob Gretscher.
Adolarius Schildknecht.
Johann Caspar Meye.
Valentin Thiele.
Andreas Zeitler.
Johann Rudolph Simmler.
Andreas Nachbar.
Martin Nisius.
Johann Caspar Thomä.
Martin Zug.
Nicolaus Hoch.
Johann Hertzberg.
Johann Seifferdt.
Georg Daniel Methfeßel.
Martin Friedrich Hensel.
Adam Heinrich Ziegler.
David Mercker.

§. XXXVI.

Nicht minder hat sich auch Anno 1688. zwischen der Buchdrucker-Innung zu Wittenberg und Buchdrucker Martin Schultzen, und dem Gesellen Johann Wilhelm Wünschen eine weitaussehende Wiederwärtigkeit entsponnen, so gar, daß jene bewogen worden, nacher Leipzig an dasige Buchdrucker-Societät folgendes zu schreiben:

Martin Schultze fragt nach niemand nichts, und hat biß ins vierdte Jahr her, als ein Hudler mit seinem Gesinde dahin gestanden, seinen Herrn-Introitum nicht erlegt, seine Meß-Einlage nicht abgetragen, und also eine rechte Hudeley angerichtet. Das ist das leichtfertigste, da er und seine Gesellen gewust, daß er um solchen Unfugs willen von uns und andern Gesellschafften vor untüchtig erkläret worden, unterstehet sich wider alle Kunst-Gebräuche ein Postulat mit drey Gesellen einzurichten, da doch er und seine Gesellen, (weil sie über 14. Tage in seiner Hudeley gestanden,) beyderseits nicht ehrlich zu achten sind. Es gieng damals die Rede, ob hätte er etliche von Leipzig verschrieben, so sie gekommen wären, und es nach Kunst-Gebrauch verrichtet hätten, so hätte es uns gantz angenehm seyn sollen; Nachdem aber die Leipziger hierinnen zu klug waren, und dem groben Schultzen nicht folgeten, so haben wir solches ihrer Vorsichtigkeit zuzuschreiben, werden es auch allezeit zu rühmen wissen; und zweiffeln im geringsten nicht, sie werden ihren letzten Vergleich consideriren, als welcher im Postulat-Verschencken behutsam zu verfahren wissen will; Denn so dieser Punct nicht solte maintoniret werden, hätte es ein unehrlicher besser als

als ein ehrlicher Mann, keinen Introitum und Einlage dürffte er geben, hielte so viel Jungens als er bekommen könte, und die Cornuten, wenn sie ihr Geld vor ein Hudel-Postulat loß seyn, müssen vor die Arbeit nehmen, was er ihnen giebt; und so dann wird andern Buchdruckereyen die Arbeit entzogen, weil er es als ein Hudler wohlfeil machen kan. Weil nun dieses alles zu mercklichen Schaden unserer Kunst gereichet; Als ist unser dienstliches Bitten, die Leipziger Buchdrucker-Societät wolle uns mit einer geneigten Antwort bewürdigen, damit wir selbige denen Ignoranten vorlegen, und ihnen zeigen können, was ihrer gemachter Schluß dabey erfordere ꝛc. Wittenberg, den 2. Octobr. 1688.

Herren und Gesellen der Buchdruckerey-Kunst daselbst.

Nachdem aber die Leipziger Buchdrucker-Societät gantz andere Umstände erfahren gehabt; auch wie die Gesellschafft zu Wittenberg zuvor schon ein Postulat gehalten, und Buchdrucker Schultzen nicht darzu erfordert, dahero er, ohne Zweiffel, ihnen nichts vorgeben, sondern auch eines vor sich anstellen, und die andern Buchdrucker weglassen wollen; allein, wenn dem damahligen Verlaute Glauben beyzumessen gewesen, so mag er deshalber von der Obrigkeit zur Straffe gezogen worden seyn, üm so mehr hat die Leipziger Societät beygefügte Antwort zu ertheilen Gelegenheit überkommen.

Damit zwischen uns und der Gesellschafft zu Wittenberg die Freundschafft desto unverrückter bestehen möge, wollen wir uns in ihre habende Streit-Sache mit Martin Schultzen nicht mischen, in Ansehung gedachter Schultze hiebevor in denen, GOtt Lob! abgethanen Mißhelligkeiten mit uns vereint gewesen; Solten wir nun in ihrer Streit-Sache einen Schluß fassen, und das geringste auf Schultzens Seite sprechen, so dürffte daraus an statt der verhoffenden Freundschafft gar leicht ein neuer Verdacht erwachsen, den wir gantz ausgereutet zwischen uns und andern benachbarten Freunden wissen wollen. Sie erkennen demnach vor geneigt, daß wir, wegen dieser Ursache, lieber sehen, daß ihre Streit-Sache vor einer andern Gesellschafft entschieden werde ꝛc.

Leipzig, den 18. Decembr. 1688.

Sämmtliche Kunst-Verwandten der Buchdruckereyen daselbst.

Worauf die Wittenberger dergleichen nacher Jena an die Buchdrucker-Zunfft geschrieben, diese aber ungesäumt, wegen derer von Schultzen, aus Leipzig verschriebener Personen, die er zum Postulat verlangt, gewisse Nachricht einzuziehen vor nöthig gehalten, ehe sie nacher Wittenberg antworteten; Dahero erfolgte von Leipzig nacher Jena ein Brieff, aus welchen folgender Extract zu lesen:

Ob nun zwar unmüglich, aus den überflüßigen Erzehlungen des Wünschens etwas rechtes zu nehmen, so scheinet doch klar genug aus allen Umständen hervor, wie verwirret es bey denen Wittenbergern, wider alle Kunst-geziemende Billigkeit hergehen müsse; Dieses mit einem bekandten Exempel noch gewisser zu machen, so ist ja höchst unbillig, daß sie Martin Schultzen mit allen seinen damals habenden Gesellen von ihrem Postulate gelassen, da sie doch (gesetzt, er habe etwas auf sich gehabt,) ihn billig fordern, und ob er sich vor sein Verbrechen abfinden wolle, vorhero befragen sollen. Wer will Schultzen verdencken, daß er sich auf eben diese Weise an ihnen gerochen? Zwar hätte Schultze mehr Personen billig darzu haben sollen, weil aber sein Wiederpart es vor der Obrigkeit damals so weit brachte, daß er denenselben, so von hier dorthin kommen wollen, wieder abschreiben müssen, ist hier der Wille vor die That zu nehmen, und Schultze mit seinem Postulat, in Ansehung er noch deswegen vor der Obrigkeit Strafe geben müssen, unsers Ermessen, auf vielerley Weise zu entschuldigen. Wir wollen uns den Schluß, so die benachbarte Jenenser in dieser Sache fällen werden, mit gefallen lassen, weil wir wissen, daß sie ihrer Gewohnheit nach den gerechtesten Weg suchen und erwehlen werden; Wenn denn dieser gefunden, so werden sie hiermit von uns ersuchet, uns denjenigen Schluß, insonderheit was Schultzens gemachtes Postulat betrifft, zu communiciren rc.

Leipzig, den 15. Januar. 1689.

Sämmtliche Kunstverwandten der Buchdruckereyen hieselbst.

Darvon man denen Wittenbergern Notification gethan, allein, bey diesen Umständen wurde man auf diese Gedancken gebracht, daß die neuangehenden Streitigkeiten, der vorlängst alldort angerichteten Kunst-Lade einen mercklichen Abbruch und Schaden zueignen

nen könten; Darneben aber des Johann Christian Schmidts gesuchtes Postulat, so Martin Schultze wieder auszurichten vorhabens, sich aber einer abermahligen Inhibition besorgete, und also keinen Fortgang zu gewinnen schiene; Dahero er, aller Gefahr zu entkommen, wendete er sich supplicando nacher Dreßden, zugleich auch des Cornuten Vater, alldorten unterthänigst eingekommen, deswegen Chur-Fürstl. Durchl. **Johann Georg der** III. zu Sachsen 2c. folgenden Befehl an den Stadt-Rath zu Wittenberg ausfertigen lassen:

Von GOttes Gnaden **Johann Georg der Dritte**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst 2c.

Welchergestalt Johann Peter Schmidt, Aufwärter bey Unser Geheimen Reichs-Cantzley, damit seinem Sohne an dem vorhabenden Postulat bey Martin Schultzen, Buchdruckern in Wittenberg keine Hinderung geschehen möge, angesucht, das habt Ihr aus dem Inschluß zu ersehen; Wann Wir denn Euch auf obgedachten Schultzens Ansuchen bereits unterm 23. Aug. dieses Jahres, der Sachen Beschaffenheit zu berichten anbefohlen haben; Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet gedachten Bericht nicht nur beschleunigen, sondern auch inzwischen Supplicantens Sohne an seinem angesetzten Postulate, jeden Theils Recht unbeschadet, weder hindern, noch andern solches thun lassen. Daran geschicht 2c. Datum Dreßden, den 23. Octobr. 1689.

§. XXXVII.

Und obgleich die benachbarten Societäten, bald von dieser, bald von der andern streitenden Parthey, um Abthu- und Wieder-Vereinigung in Schrifften vielmals angegangen wurden, so funden sich doch immer neue und mehrere Einwürffe darbey, daß also der rechte Zweck nicht alsofort zu erreichen gewesen. Endlich nach Ablauff gantzer 3. Jahre, wendeten sich die Wittenberger mit Brieffen an die Buchdrucker-Gesellschafft nacher Braunschweig; Weil denn diese letztere schon wuste, daß sie von Leipzig und Jena, ein und andere

Nachrichten, ehe der Streit seine Endschafft erreichen könte, zuvor einzuholen nöthig, dahero schriebe sie abermals nacher Leipzig, und erkundigte sich solcher nicht nur, sondern befragte sich auch in ein und dem andern darbey; Denen gedachten Braunschweigern zu willfahren aber fertigten sie beygefügte Antwort abe:

Derselben Geliebtes vom 26. Julii ist uns von der Wittigauin Factora richtig eingeliefert. Aus demselben sehen wir, daß die Wittenberger die Gesellschafft in Braunschweig erwehlet, ihre langhabende Streit-Sache zu Ende zu bringen, welches uns denn so weit nicht mißfallen kan, als wir versichert sind, daß Sie dieselbe Sache abzuthun vermögend, und wir hierinnen die Einigkeit längst gewünscht. Daß aber dieses ohn unsern Schaden geschehen möge, wolle Braunschweigische Gesellschafft sich gefallen lassen, alle Brieffe, die in dieser Sache nach Jena, und von da nach Wittenberg gegangen, bey hand zu schaffen, damit man sich hierauf vielmals beziehen kan, und nicht alle abschreiben darff, welches grosse Weitläufftigkeit beyden Theilen verursachen möchte. Ihrem Begehren zu Folge antworten wir auf vorgelegte Fragen also: Wir haben eine geraume Zeit her nichts, weder wider das eine noch das andere Part, vornehmen wollen, wohl bedenckend, daß sie schon in Jena anhängig, deßwegen wir denn auch die Braunschweigische Gesellschafft in vorigem Jahr, eine gründliche Antwort zu haben, dorthin gewiesen. Nachdem wir aber von erstgedachter Jenaischen Gesellschafft gnugsam verständiget worden, daß Martin Schultze und Johann Wilhelm Wünsch Kunstbräuchlich bey ihnen abgestrafft, wolte uns länger nicht anstehen, Schulzens Mit-Interessirte vor untüchtig zu halten, weil nicht zu vermuthen, daß diese Sache in Jena nicht solte recht untersucht seyn; In dieser unser Meynung hat uns gestärckt die Beschuldigung, so allemal die Jenenser nahmkündig gemacht, weßwegen insonderheit der Brief aus Jena vom 16. Martii 1690. an die Wittenberger wohl zu beobachten.

1.) Daß die Wittenberger bey einem Postulat einen Gescholtenen sitzen lassen, und zwar wissentlich, daß auch der damalige Laden-Vater Fincelius selbst gesagt; **Des Lieberhirtens Handschrifft könte uns was zu thun machen**, gleichwol hat er stille geschwiegen, und das Postular angetreten, auch dem neuen Postulirten selbst den Nahmen gegeben: **Sie hättens sollen besser verstehen.**

2.) Daß

2.) Daß Fincelius diesem Postulat durch den Kunst-Gebrauch selbst beygewohnet, und sich noch nicht abgefunden, da er doch von denen Gesellen welche gefördert, die hier gearbeitet. Beyde Verbrechen wollen die Wittenberger leugnen, aber deßwegen bleiben sie doch untüchtig, ein Postulat zu halten, bis zu Austrag der Sache, bey einer unparteyischen Gesellschafft, weil dieselbe Regul nach Kunst-Gebrauch unwidersprechlich: **Daß keine Gesellschafft ein Postulat zu halten tüchtig, ehe sie sich von aller, auch der geringsten Befleckung rein weiß. Dieses hätten sie sollen beßer verstehen.** Und das ist der Wittenberger ihr

3.) Verbrechen, daß sie in solchem Zustande ein Postulat gehalten, und Martin Schulzen nebst seinen Gesellen nicht dazu gefordert, da sie doch wohl wusten, daß diese sich in Jena abgefunden, (wie es dann denen Wittenbergern von der Jenaischen Gesellschafft schrifftlich notificiret worden,) dieses Verbrechen macht die Wittenberger zwar nicht untüchtig, doch strafbar, sind sie denn straffällig, so sind sie auch allerdings untüchtig ein Postulat zu halten, bis die Sache ausgemacht, nach obengesetzter Regul: **Dieses, dieses hätten sie sollen besser verstehen.**

4.) Haben die Wittenberger Martin Schultzen und seine Gesellen, nachdem er sich abgefunden, mit den ärgsten Scheltworten tractiret, und sich nicht geschämet, solche in Briefen an uns zu thun, da sie doch, vermöge oben gesezter Regul nicht tüchtig sind, sie zu schelten, und vornemlich gegen eine Gesellschafft. **Welches sie auch hätten sollen besser verstehen.** Denn dieses stehet fest: Entweder die Wittenberger erkennen der Jenenser Strafe vor recht oder unrecht; Erkennen sie dieselbe vor recht und billich, (wie sie solches in vielen Briefen gethan) so solten sie dieselben, so abgestrafft, nicht vom Postulat und Strafen, und ungeschimpfft lassen; Erkennen sie aber der Jenenser Straffe nicht vor recht, so handeln sie wider ihr besser Wissen und Gewissen, daß sie in allen Briefen nach Jena die Straffe loben, und mit allem Respect annehmen, die Abgestrafften aber als die ärgsten Schelmen tractiren wollen, bleibt derhalben wahr, daß sie nicht tüchtig sind Postulata zu halten, biß sie sich abgefunden.

5.) Haben die Wittenberger den Schulzen an seinem Postulat gehindert, und bey der Obrigkeit Inhibition ausgebeten, welches denn so weit gediehen, daß ihnen nicht fortzufahren bey 10. Rthl. Straffe angekündiget worden, wovon sie 6. Rthlr. geben müssen, da doch Schulzen solches von der Jenaischen Gesellschafft vergönnet worden, und zum Uberfluß denen Wittenbergern von Jena dieses etliche Wochen vorher angekündiget, mit dem

Beding, daß sie sich unter währender Zeit abfinden, oder sich dieses nicht mißfallen lassen sollen. Obgedachte Strafe fordert Schultze wieder, wie er denn deswegen bey der Gesellschafft zu Braunschweig schrifftlich einkommen wird, wenn er höret, daß diese Sache daselbst anhängig gemacht, und selbige Gesellschafft solche zu entscheiden beliebt. Hier hätten die Wittenberger den Nahmen, **Sie hättens sollen besser verstehen**, bedencken sollen, zurück denckend, wie sehr sie hiebevor die Leipziger verfolgt, aus der Ursach: Daß sie aufs Rathhaus gangen.

6.) Haben die Wittenberger (man kan nicht anders dencken als zum blossen Possen) das andere Postulat gehalten, unerachtet Schulze und seine Gesellen auf ihr voriges Unternehmen geschimpfft, von welchen sie sich noch nicht frey gemacht, welches doch unwidersprechlich seyn sollen.

Die Wittenberger wundern sich, daß ihr Postulat verworffen worden, welches man sich zwar lange geäussert, aber da die Sache endlich gar zu lange ins Stecken gerathen, haben wir endlich derselben ein Loch machen müssen, getrauen uns auch solches zu behaupten, unerachtet deren Dräuungen, so sie wider uns ausgiessen; Die Wittenberger bedencken aber nicht, daß sie dieses eine Zeithero sehr gewohnt gewesen, Postulata zu verwerffen, ehe sie die Sache untersucht, und das Gegentheil gehöret. Zum Exempel: Die Höpffnerianer zu Stettin hielten vor ungefehr 2. Jahren ein Postulat, und liessen die andern dortwohnende Buchdrucker davon, weil sie auf dieselben etwas zu sprechen hatten. Diese, als hiedurch Beleydigte, schrieben an die Wittenberger, und schimpfften unverantwortlich auf die Höpfnerianer. Hie hätten die Wittenberger sollen einen Gegen-Bericht einholen, aber hieran wurde nicht gedacht, sondern sie verwurffen das Postulat ohne eine einzige Condition, billigten jener Scheltworte, und nenneten es ein nichtswürdiges und Winckel-Postulat, sagten, es wären nicht mehr als 3. Personen dabey gewesen, da doch die beyden Höpffner und zwey Gesellen darbey gewesen, sie erwähnten aber beyde Höpffner für eine Person, da sie hätten besser verstehen sollen, daß sie zwar als vor einen Mann Druckerey führen, aber als vor 2. Personen postulirt haben. Ob die Höpffner vor ihren damaligen Schimpff nicht von denen Wittenbergern Satisfaction fordern werden, lassen wir dahin gestellet seyn; Billich aber ist, daß sie vor dieses Verwerffen Rechenschafft zu geben schuldig, indem sie so eiferig von andern Rechenschafft fordern.

Wir achten auch vor billich, daß die Gesellschafft in Braunschweig, ehe die Sache mit den Wittenbergern abgethan wird, zuvor Andr. Vestern befrage,

befrage, weil uns wissend, daß dieser noch nicht mit ihnen zufrieden, wie uns denn ein Brief, worinnen Detleffsen aus Braunschweig den 6. Aug. 1687. derselben Sache Erwähnung gethan, vorgewiesen, etwan mit diesen Worten: Daß man Vestern sein Recht abgesprochen, ehe er gehört worden, kan bis an den jüngsten Tag wohl kein vernünfftiger Mensch, wie billich, erkennen, gesetzt, er wäre ein zänckischer Mensch, so muß er doch über das, was wider ihn geklagt wird, vernommen werden. NB. Er könte ja auch wol einmal unschuldig seyn ꝛc.

Diese Antwort schickte sich guten Theils mit auf das Postulat-Verwerffen der Stettiner.

Auf die erste Frage der Braunschweigischen Gesellschafft sey nun dieses zur Antwort gnug, da wir bewiesen, daß die Wittenberger, da sie ihr Postulat gehalten, straffällig, und also auch untüchtig gewesen, solch Ehren-Ammt vorzunehmen, erwähnen demnach nochmaln oben gedachte Regul, **daß keine Gesellschafft ein Postulat halten kan, die nicht gewiß weiß, daß sie von aller Befleckung frey.** Die Wittenberger wusten voraus, hatten schon so viel Briefe, daß hie und da auf sie was zu sprechen war; Zudem war ja auch eben nicht die höchste Nothwendigkeit vorhanden, daß die damaligen Cornuten deßwegen doch nicht zu ihren ehrlichen Nahmen hätten gelangen können.

Der Braunschweigischen Gesellschafft andere Frage ist: **Ob Schulzens Postulat rechtmäßig oder nicht?** Hierauf sey zur freundlichen Antwort: **Daß es allerdings rechtmäßig**, und zwar aus diesem Fundament: Daß Martin Schulzen die Jenenser bey seiner Abstraffung in alle Freyheit gesetzt, die ein Kunstverwandter haben und verlangen kan, und ist ihm 1.) daran nicht hinderlich, daß sein Widerpart schimpfft, weil er auch von diesem frey gesprochen worden. 2.) Daß er nicht zu ihnen kommen, und seine Jenaische Abstraffung kund gemacht, war ihm zu Jena verboten, die Jenenser aber hatten dieses Teutsch gnug ihnen zu wissen gethan, wie wir dann aus einem Briefe von da, datirt den Montag vor Michael 1689. diese Worte lesen:

> Wird demnach die Wittenbergische Gesellschafft nicht übel deuten, wann hiesiges Collegium eine rundte und Cathegorische Antwort bittet, sich zu erklären, ob dero Gesellschafft an Martin Schulzen so wohl als Johann Wilhelm Wünschen Strafe etwas mit Bestand Kunst-üblichen Rechtens zu widersprechen hätten ꝛc.

Und in einem andern aus Jena Dom. Quasimodogeniti 1689.

Martin

Martin Schulze ist hie abgestrafft, warum haben sie ihn nicht fordern lassen, da wir ihnen dieses höflich notificiret, und um dero Einwendung, fals etwas dawider zu sprechen, so inständig gebeten?

Uber das alles haben die Jenenser Schulzen ausdrücklich verboten, sich mit ihnen nicht einzulassen. 3.) Daß Schulze sie bey Fremden geschimpfft, ist noch nicht erwiesen, es sind aber hier Gesellen, die mit der Warheit behaupten wollen, daß jene Parthey auf den Bierbäncken Schulzen geschimpfft, ausgesprengt, er wäre nicht ehrlich, könte keine Jungen lernen, ja die Wittenberger haben ihren Jungens gestattet, daß sie Schulzen und seine Gesellen auf öffentlicher Gassen Hudler und Hudlers-Vater titulirt. 4.) Daß Schulze seine Jungen nicht bey ihnen einschreiben lassen, war ihm bis zu Austrag der Sache verboten. 5.) Von seinem Herrn-Introitu haben diese Herren schon angefangen etwas in Brantewein zu vertrincken, daß aber solches noch nicht völlig verzehrt, ist gleichfals dieser Streit schuld. 6.) Daß er nebst 3. Gesellen 2. Cornuten zu Gesellen gemacht, kan sein Postulat nicht untüchtig machen, weil dieses aus Noth geschehen müssen, indem zwar 2. Gesellen von hier verschrieben waren, jene Parthey aber bey der Obrigkeit es so weit gebracht, daß dieses bey 10. Rthlr. Straffe verboten, und also abgeschrieben werden müssen. Bey diesem Postulat ist Wünsch nicht gewesen. 7.) Daß aber gedachter Wünsch, nachdem auf einem andern Postulat ein Ambt bedient, ist gleichfals von der Jenaischen Gesellschafft verstattet worden, mit diesen Worten:

Ersuchen demnach rc. Sie wollen diesen Johann Wilhelm Wünschen hinkünfftig bey allen Kunstgebräuchlichen Angelegenheiten, als Postulaten, Strafen, Vortheilen und andern Beneficien, gleich einem andern, forthelffen, dienen und dergestalt erkennen, als ob niemaln von ihm was versehen worden. rc.

Welches auch zugleich mit aufhebet, was der Gesellschafft in Braunschweig zu milde berichtet worden, als ob Wünschen von denen Jenensern ein Ambt zu bedienen verboten worden.

Die Braunschweigische Gesellschafft wird mit dieser unser Antwort vergnügt seyn können, und hieraus unser aller Willen sehen, dabey wir auch, wie einer Kunst-liebenden Gesellschafft zuständig, nicht weichen wollen, noch zu weichen Ursach haben. Wird mehr verlangt, soll der Gesellschafft zu Braunschweig damit gewillfahret werden. Wir empfehlen sie GOttes Schutz. rc.

Leipzig, den 18. Aug. 1691.

Johann

Johann Georg/ Buchdr.
Johann Christoph Tiede.
Christian Kreber.
George Müller.

Johann Köhler/ Buchdr.
Johann Rupertus Keil.
Johann Windelband.
Michael Peck.
Samuel Eberhardt.
Andreas Rüdiger.
Augustin Weber.

Christoph Günther/ Buchdr.
Johann Gottfried Schöne.
Martin Zug.
Johann Georg Gruner.
Jacob Nietenstein.
Balthasar Scheurer.
Heinrich Albrecht Arens.
August Oppermann.
Johann Christoph Schwartze.

Christian Scholvien/ Buchdr.
Johann Knaute.
Andreas Wolffmüller.

Christian Banckmann/ Buchdr.
Joachim Koch.
Christian Cæsar.
Samuel Tietze.
Johann Daniel Haupt.

Christian Götze/ Buchdr.
Thomas Hucho.
Johann Heinrich Rudolph.
Gottfried Dehner.
Johann Conrad Wolff.
Melchior Hucho.
Johann Adolph Müller.

Andreas Zeidler/ Factor.
Christian Stadler.
Jacob Fleischer.
Samuel Böttiger.
Immanuel Dietze.
Matthias Schlegel.
Christian Müller.
Johann Ahasverus Müller.

Christoph Fleischer/ Buchdr.
Andreas Barthel.
Heinrich Beyer.
Johann Heinrich Müller.
Heinrich Christoph Kickelhan.
Detleff David Ehlers.
Peter Michael Walter.
Johann Christoph Richter.
Samuel Kreisig.

Justus Reinhold/ Buchdr.
Georg Harpeter.
Johann Christ. Brandenburger.
Johann Wilhelm Wünsch.
Johann Oehlmann.
Johann Peter Fuhrmann.
Christian Gerdesius.
Heinrich Bruns.
Joachim Tobes.
Johann Dieterich Selle.
Sigmund Grüner.
Paulus Engelbrecht.
Johann Laurentius Schomburg.

Christoph Balthas. Lampe/ Bdr.
Herman Augustin Enax.
Christoph Schlieben.
Andreas Nathan.
Johann Daniel Hensel.

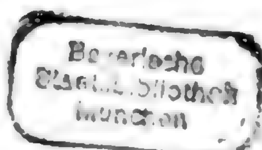

Auf dieses nun hatte die Braunschweiger Gesellschafft vieles zu bedencken, doch letzlich aber, nach öffteren Versuch, die Sache dergestalt abzuthun sich bemühet, damit von keiner Seiten etwas præjudicirliches erblicket, und weiterer Zwiespalt vermieden werden möge, üm deswillen fassete sie einen gewöhnlichen Kunst-Schluß abe, den man, Weitläufftigkeit zu unterlassen, nur Extracts-weise beygefüget.

Allen und jeden der löbl. Kunst Buchdruckerey Anverwandten, so wohl Herren als Gesellen, sonderlich denenjenigen, so daran gelegen, und dieses zu lesen vorkömmet, haben wir, nechst dienstlicher Begrüssung, in möglichster Kürtze nicht verhalten sollen 2c. Dannenhero wir keinen andern Weg erfinden, noch einen andern Schluß ersinnen können, als daß eine solche lang-verweilt- verwickelt- und verworrene Sache, mit Sanfftmuth und Liebe, nicht aber mit der Stränge und Schärffe auszuführen sey; Anerwogen, daß solchergestalt

1. Allen und ieden reisenden, inn- und ausserhalb Wittenberg arbeitenden Gesellen auf einmahl gedienet und geholffen.

2. Die gantze Wittenbergische Gesellschafft mit Martin Schultzen und Johann Wilhelm Wünschen, alsofort hinwieder versöhnet und vertragen;

3. Keine Gesellschafft, noch einiger Kunstverwandter, mit Bestraff- oder Beschimpffung verbittert; und hoffentlich

4. Kein vernünfftiger Mensch, dieses Schlusses halber, uns etwas veratgen könte oder möchte; weil wir in der gantzen Sache keines Hellers werth auf unsern, sondern bloß allein auf derer vorbesagten ihren Vortheil, Beruh- und Befriedigung gesehen. Ist also unser wohlbedächtlich- Christbilliger End-Schluß in dieser gantzen Sache folgender:

Erstlich, daß die Gesellschafft in Wittenberg innerhalb der ersten 14. Tagen, nach Erhaltung dieses Brieffes, eine General-Forderung, in derjenigen Druckerey, woselbsten anietzo deren Lade in Verwahrsam, anzustellen; und dabey Martin Schultzen, gleichwie vor diesem Streite geschehen, erfordern zu lassen. In völliger Versammlung aber keine einige Erwehnung zu thun, von demjenigen, was etwan in der verwirreten Zeit möchte passiret seyn, sondern eintzig und allein, auf unser Ansuchen und freundliche Vermittelung, einander die Hände geben, alles wiedrige einer dem andern von Hertzen verzeihen, vergeben und aufheben; Auch hinkünfftig

tig die Gesellschafft mit Martin Schultzen, und er hinwieder mit der gantzen Gesellschafft in allem, Kunst-üblich, einförmig und friedlich, wie vorhin, sich mit und gegen einander zu bezeigen, und zu verhalten. Weil aber Johann Wilhelm Wünsch, ietzo nicht in Loco, sondern ausserhalb Wittenberg in Condition stehet, so ist er zwar bey obiggedachter Zusammenkunfft nicht zu zwingen, noch zu erscheinen verbunden, nichts desto weniger aber haben die sämmtlichen Wittenberger ihme alles, was vorhero passiret ist, auf unser Kunstmäßig- und freundliches Ansuchen, zu verzeihen, und ihn hinkünfftig für einen ehrlichen Gesellen und Kunstverwandten iederzeit, sowohl in Abwesenheit, als in Gegenwart zu erkennen und zu achten; Gleichwie auch er im Gegentheil schuldig und gehalten seyn soll, der Wittenbergischen gantzen Gesellschafft allen schuldigen Respect, Ehre und Liebe hinwiederum, wie vorhin, zu leisten und zu erweisen.

Zum Andern: Alle und iede Gesellen, so vor lang- oder kurtzer Zeit in Wittenberg gearbeitet, oder von Anfang biß ietzo noch daselbst in Condition verblieben, werden hiermit von allen widrigen An- und Zusprüchen, so von obigen Sachen hergeleitet werden möchten, gäntzlich absolviret und freygesprochen.

Zum Dritten: Weil dann auch die Jenaische Gesellschafft über sich genommen, die in Martin Schultzens Druckerey, in diesem Unwesen gehaltene Postulate zu rechtfertigen; So lassen wir solches auch zu ihrer Ermäßigung, gantz gerne passiren, wie wir dann gleichfalls, zu desto besserer Beruhigung aller Gemüther, eben so wohl alle die Postulate, so in solcher Zeit von denen Wittenbergern vorgenommen und gehalten worden, passiren lassen.

Zum Vierdten: Wegen des in Leipzig neu-postulirten Gesellen, N. Schwartzen, ist beschlossen, daß er seine vorhin gehabte Wittenbergische Beamten, und den von ihnen empfangenen Gesellen-Namen behalten solle; jedoch alles ohn den geringsten Despect und Verkleinerung der Leipziger Beamten, maßen sie ihn, im Fall der Noth, zu secundiren erböthig gewesen, und nun er von denen vorigen geschützet werden kan, ist er gleichwohl schuldig, Ihnen vor ihren geneigten guten Willen zu dancken. Daß man aber gedachten N. Schwartzen zu seinen, aufs neue verwendeten Unkosten hinwieder verhelffen solle, will nicht folgen; in Betracht, die Leipziger sagen: Er hätte ja in Wittenberg bleiben können, sie hätten ihn weder geholet, noch aufs neue zu postuliren genöthiget; Auch wir selbsten gestehen, daß er hätte warten können, biß zu Austrag der Sache, wie sich viele recht-

schaffene alte Gesellen belieben lassen, den End-Schluß mit Gedult abzusehen.

Zum Fünfften: Im Fall auch ein oder anderer Gesell hier oder dar sich in Straffe begeben, und ietzo solche von denen Wittenbergern wieder zu hoffen sich einige Rechnung machen möchte; Denen können wir hiermit freundlich nicht verhalten, daß solches denen Wittenbergern auch nicht angemuthet werden kan. Dann ob sie zwar einigen vor allen Schaden gut zu seyn versprochen haben möchten; so ist doch dieser Anhang dabey zu verstehen: Daferne sie schuldig oder straffwürdig in der Sachen erfunden und erkandt worden, ꝛc. Wird also allen Umständen nach, ein iegliches friedliebendes Gemüthe sich gefallen lassen, alles, was geschehen, seiner eigenen Curiosität zuzuschreiben, und keine neue Weitläufftigkeit, um so eines schlechten Vortheils willen, sich zuzuziehen; damit alles vergangene auf einmahl geschlossen, und ewig beschlossen seyn und bleiben möge ꝛc.

Braunschweig, den 22. November. 1691.

Sämmtliche Buchdruckerey Kunst-Verwandte in Braunschweig.

Und also ist durch viel und emsiges Kunstgebührliches Bemühen die neue Wieder-Aufrichtung der uhralten löbl. Gebräuche und Einigkeit hergestellet, und die Kunst-Lade abermals erneuert, und die Kunst-Verwandten unter sich selbsten wieder befreundet worden.

§. XXXVIII.

Nun hätte man zwar festiglich geglaubet, es würde mehr belobte Kunst aller Orten, besonders wo gewisse Innungen gestifftet, ungestöret bleiben, dennoch und nachgehends Anno 1694. in Aprilmonat zu Jena eine neue Unruhe, denn nachdem bekandt, wie von Hoch Fürstl. Gnädigster Landes-Herrschafft vor vielen Jahren diese Verordnung ergangen, daß die Jenaischen Zeitungen nirgends anders, als in der Wertherischen Buchdruckerey, die Verleger drucken zu lassen; nachgehends auch ein Hochfürstl. Privilegium Anno 1693. in Julio ausgefertiget, deshalber von der Fürstl. gesamm-

gesammten Universität im Novembr. 1693. die gehörige Insinuation denen Buchdruckern geschehen. Es trägt sich aber zu, daß wegen der Zahlung des Drucker-Lohns der Verleger mit dem Buchdrucker uneins wird, auch von der Hoch-Fürstl. verordneten Commission die Sache untersuchet, und den 8. Januar. 1694. dem Verleger, die Zahlung zu thun, ernstlich auferlegt; Derowegen hat dieser sich, üm einen andern Buchdrucker unbefugt beworben; da aber Johann David Werther solches kundig, doch immer unter der Hand die Zeitungen fortdrucket, und doch das Geld, weder vor das Pappier noch Drucken nicht erhalten können, endlich aber den 31. Martii 1694. bey denen andern Buchdruckern durch den Buchdrucker-Laden Beysitzer, Andreas Nachbarn, freundliche Erinnerungen thun lassen:

> Daß sie den Zeitungs-Druck, ehe und bevor er gäntzlich bezahlet, hoffentlich nicht annehmen würden noch könten, inmaßen bey allen Innungen, und auch Buchdruckern die Gewohnheit, dergleichen unbezahlte Arbeit sich zu entschlagen.

Darauf die Buchdruckere, Johann Gollner, Johann Zacharias Nisius, Christoph Krebs, und Müllerische Wittwe folgende Antwort gegeben:

> Daß ieder von ihnen, den Zeitungs-Druck vor einigen Wochen schon haben können, aber nicht verlanget anzunehmen, weil er ihnen nicht zukäme, deshalber ihrenthalben keine Sorge zu tragen wäre.

Der Buchdrucker Paul Erich aber, hatte damals schon dem Verleger bedeutet, seiner Geständniß nach, daß dieser zum Herrn Rectore Magnifico hingehen, und sich Raths erholen solte; Derohalben hatte er gegen gedachten Andreas Nachbarn, einen kahlen Vorwand, wie er zu Werthern kommen wolte, gemachet, doch nicht geschehen. Allein, den 2. April. 1694 hat gedachter Buchdrucker Ehrich, auf des Herrn Rectoris Magnifici Ansinnen, die Zeitungen zu drucken angefangen, worauf den 6. April. dem Fürstl.

gesammten Schöppen-Stuhle zu Jena die Sache obberührter Werther mündlich vorgetragen, und des Rechten zu belehren, unterdienstl. gebeten, der Hochlöbl. Scabinat auch, bey befundenen Umständen, das Jus Retentionis dem Buchdrucker Werther rechtlich zugesprochen, dessen sich der geringste Handwercker zu bedienen befugt; Indeß aber die Hochverordnete Hoch-Fürstl. Commission an die Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafft zu Eisenach obbesagtes Unternehmen in Unterthänigkeit berichtet; Weilen aber erwehnter Ehrich immer fortgedrucket, hat sich endlich Werther der Buchdrucker Kunst üblichen Gebräuche und Mittel, gleichsam als gezwungen, bedienen müssen; Nachmals ist ein Hoch-Fürstl. Rescript an die Commission nacher Jena gekommen, darinn enthalten:

> Begehren hiermit Gnädigst, Ihr wollet zuförderst obernannte Partheyen zu vergleichen allen möglichen Fleiß anwenden, iedoch ermeldten Werther bey dem ihme ertheilten Privilegio schützen ꝛc. Datum Eisenach, den 13. April. 1694.

Hocherwehnte Commission auch ungesäumt dem Herrn Rectori Magnifico zeitige Nachricht hiervon ertheilet, dahero auch mehr berührten Ehrichen, vom Zeitungs-Drucke abzustehen, den 24. April. Ao. 1694. die Untersagung durch die Publication itzthochgedachten Hoch-Fürstl. Befehles geschehen. Nachgehends, als ihme bey der Buchdrucker-Zunfft dieserhalben auch Vorhalt gethan, hat er sich gar übel mit Worten bezeiget, und darvon geeilet; Nichts destoweniger hat er sich den 16. Septembr. 1694. an den sogenannten Michaelis-General-Sitz, worzu er gebräuchlicher maßen mit erfordert worden, bey der offenen Lade und Meß-Einlage, noch übeler verhalten, indem er, da ihn Johann Jacob Bauhöfer, und Rudolph Wilhelm Müller, als rechte alt-verständige Kunst-Verwandten, freundlich vermahnet und zugeredet, hastig aufgestanden, und unter folgenden Worten:

> Wie er seine Sache bey einer andern Gesellschafft ausmachen wolte ꝛc.

die

die Stuben-Thüre, allwo die Zusammenkunfft in dem Nisischen Hause, hinter sich verächtlich zugeschmissen, sich aber solchergestalt von der Gesellschafft vorsetzlich abgesondert, und selbst hierdurch ausgeschlossen. Hierauf hat er sich an die Buchdrucker-Gesellschafft zu Wittenberg mit einem Schreiben, de dato Jena, den 25. Octobr. 1694. gewendet, und nicht nur mehrerwehnten Werther, sondern auch die Jenaische Gesellschafft, mit allerley ungründlichen Vorgeben anzuschwärtzen, auch am Ende, folgendes auszubitten gesuchet:

> Bitte ich höchlich, E. Ehr- und Kunst-liebende Gesellschafft zu Wittenberg wolle mir die grosse Freundschafft erweisen, und die Sache zu einem gerechtlichen Schluß bringen, und uns zur Ruhe setzen; weiln ich nicht die Sache bey einem Rectore Magnifico zu treiben gesonnen bin, sondern Kunstgebräuchlich bey Sie mich dieserwegen einfinde 2c.

Dieweiln aber die Gesellschafft zu Wittenberg vom 12. Nov. ej. anni, nacher Jena Bericht gethan, aber alsofort von dar, üm der Sachen wahren Verlauff zu erfahren, einige Antwort erfolget; Dessen allen ungeachtet, haben die damaligen Wittenberger Buchdruckere, oftberührten Ehrichen, obschon ihnen diese Sache nicht würcklich obgelegen, dennoch den 9. Junii 1695. darvon freygesprochen. Nachdem aber vielerwehnter Ehrich gemercket, wie ihme dieser einseitige Wittenbergische Schluß gar nicht zu statten komme, absonderlich, da weder von der Jenaischen Gesellschafft, vielweniger von Werthern, eine weitere Benachrichtigung erfordert worden, hat er sich resolviret, das Werck fernerweit anzugreiffen, dahero er den 5. April 1697. ein Schreiben in vorigen Terminis, nacher Leipzig an dasige Buchdrucker-Innung abgehen, auch nebst der Copie des Wittenbergischen Schlusses folgende, von ihme selbst zweiffelhafft-dünckende Passagen einfliessen lassen:

> Derowegen nun gelanget an E. Ehr- und Kunstliebende Gesellschafft zu Leipzig mein fleißiges Bitten, Sie wolle (weil Jenaische Gesellschafft mit diesem zu Wittenberg abgefässeten Schluße nicht wolle zufrieden seyn, noch annehmen, weiß also nicht, warüm?) die Sache reifflich erwägen und erkennen:

kennen: Ob die Gesellschafft zu Wittenberg darinnen so viel gethan? Oder, ob die Gesellschafft zu Leipzig solchen abgefaßten Schluß billige und für gut erkenne? Solte nun in ein- oder andern Punct verstossen worden seyn, als will ichs auf dero Uberlegung beruhen lassen, und mich mit allem begnügen, was sie nur daraus schlüssen werden. Doch weil das Schreiben ohnvermuthet gewachsen, bitte höchlich, die Gesellschafft wolle mir solches nicht verargen, ist einig und allein darum geschehen, daß Sie zu Leipzig sehen möge: Ob die Gesellschafft zu Wittenberg recht geurtheilet habe? Dahero wolle Sie die Sache reiflich überlegen, und mich mit einem resolvirten Schluße würdigen.

Diesemnach die Leipziger Buchdrucker-Innung alles sehr vernünfftig erwogen, und unterm dato Leipzig den 20. Julii 1697. beygefügte Extracts-weise gezogene Antwort an Paul Ehrichen nacher Jena geschickt:

Da man zur Sache geschritten, und desselben Vorbringen aus berührtem Brieffe zur Gnüge vernommen, dabey aber ersehen, daß seine bewuste Streit-Sache, fürnemlich mit Johann David Werthern in Jena, als ein Nahrungs-Wesen, **eben nicht unbillich** schon bey zweyerley **Obrigkeit anhängig** oder bekannt gemacht worden; Als haben wir uns vorietzo nichts weiters entschliessen, und demselben kürtzlich vermelden können: Wie daß unsere Gesellschafft nicht für genehm befindet, sich darein zu meliren, und mit einer expressen Meinung heraus zu lassen, bevor sothane Streit- und Nahrungs-Händel, die so wohl vor dem Rectore Magnifico, als auch der hohen Landes-Obrigkeit selbst zu schweben scheinen, nicht abgefunden sind. Solte aber nach dem etwas auf Druckerey dieserwegen zu erörtern seyn, werden wir hierüber zu entscheiden (so fern es verlanget wird,) demselben nicht entstehen.

Hiernechst hat er den 28. Julii 1697. bey dem damahligen Herrn Rectore Magnifico ein Schreiben mit allerhand Andichtungen, eingegeben, weil er aber, auf das, von dem vorherigen Herrn Rectore Magnifico ertheilte Decisum angewiesen wurde, so unterstunde er sich doch, bey der Fürstl. Gesammten Academie, zumaln da indeß das Rectorat abgewechselt hatte, den 28. Aug. 1697. ein neu Schreiben einzureichen, dabey unnöthige Beschwerung zu führen. Es hat aber beniemter Werther, mehr aus tragendem Respect, als Schuldigkeit,

keit, gegen die hochgedachte hochlöbl. Academie, das Ehrichische meist mit Ungrund angefüllte Schreiben nicht nur wiederleget, und die Anschuldigung zur Gnüge abgelehnet, sondern auch, daß dick-benahmter Ehrich erkennen möge, wie er unrecht, als ist aus nachstehenden Extracte zu lesen, was Werther den 9. Sept. 1697. pro Informatione Magnif. Dnn. Jud. schrifftlich übergeben:

Wann dann Eu. Magnif. aus angeführten warhafftigen Umständen hochgeneigt erwägen können, wie oftgedachter Ehrich mit seinem unbesonnenen Streit bald vor die Obrigkeit 1694. bald vor die Buchdrucker zu Wittenberg 1695. von dar an die Jenaische Academie 1696. nechsthin zu den Leipziger Buchdruckern 1697. gelauffen; und weils nirgend vor ihn gut ausgeschlagen, abermals vor obgedachte hochlöbl. Academie, obschon er zweymahl dieserwegen Auflage erhalten, denen Decisis nachzuleben, dennoch aufs neue Werthern, dahin dieser doch nicht gehörig, unbefugt zu ziehen, auch überal seine falsa Narrata zu beschönen, und nebst Werthers erlittenen grossen Schaden, noch mehr und mehr ihn in Unglimpff bey der hohen Obrigkeit, so wohl hier, als anderswo bey Buchdruckern, zu bringen getrachtet; Denn so Ehrichen der Wittenbergische Buchdrucker-Schluß, seinem gerühmten Vorgeben nach, in allem frey gesprochen, warum bleibt er nicht beständig mit seiner Buchdruckerey darbey? so braucht er ja nicht, daß man ihn zur Jenaischen Gesellschafft ruffen soll, besonders, da er vor sich ungestümmer Weise, von 2. Zusammenkunfften, dazu er doch erfordert, und erschienen, wieder weggegangen, und niemand ihn weggehen geheissen, als kan und wird ihn auch niemand wieder darzu fodern. Diesemnach ergehet an Eu. Magnif. mein dienstl. Bitten, hochgeneigt zu geruhen, und Ehrichen mit dieser gantzen Sache ohnmaßgeblich an die hochlöbl. Juristen-Facultät in Jena zu übergeben, gestalt ich mich, ohne mit ihme hiedurch mich einzulassen, doch erbiete, derselben gerechten Ausspruch vor gültig zu achten, und mich demselben gemäß zu bezeigen.

Worauf auch nachgehends die Sache an das hochlöbl. Collegium JCtorum zu Jena gediehen, und beygehender Bescheid abgefasset:

Daß klagender Ehrich, weil er seine Sache zu Wittenberg und Leipzig, dem Erkäntniß der Zunfft-Genossen übergeben, dannenhero darmit, als die seinem eigenen Ermessen nach, vor denen Zunfft-Genossen zu erörtern, an seine hiesige Gesellschafft zu verweisen, inmaßen er hiermit dahin verwiesen wird. Von Rechts wegen.

so den 18. Septembr. 1697. publiciret, daß also dadurch die Wieder-Vereinigung bey der Jenaischen Gesellschafft aufs neue gestifftet worden.

§. XXXIX.

Mitlerzeit hat sich auch in Nieder-Sachsen, zwischen denen Druckereyen zu Stade und Hamburg einiger Wiederwill erreget. Nemlich: Esaias Schäfer, hatte wegen seiner unfertigen Händel, so er zu Stade angerichtet gehabt, Anno 1685. den 21. Januar. zu Hamburg sich abstraffen lassen; Weil er in Mangelung des Geldes zwar angelobet, aber nicht eingehalten, so haben die Hamburger den 23. Februarii 1685. an den Buchdrucker Caspar Holweinen zu Stade, deshalber Ansuchung gethan, durch welchen auch den 9. Martii besagte Gelder als 4. Rthlr. nacher Hamburg abgesendet worden, in der Meinung, Esaias Schäfer würde sich nun besser, als vorher geschehen, zu Stade in der Druckerey an der Arbeit aufführen. Allein er hat den 19. Martii neue Unruhe aldort erreget, und weil die Gesellen neben ihme nicht arbeiten wollen, sich von dar weggemachet. Nach Verfliessung 10. Jahre, da besagter Esaias Schäfer indeß zu Hamburg mit etwas Druckerey versehen, doch nicht ehrlich dabey bleiben, vielweniger berührten Holweinen bezahlen können, hat er sich in der Neumannischen Druckerey zur Abstraffung wieder angemeldet. Dahero, obschon zwischen Conrad Neumannen und Caspar Holweinen Brieffe gewechselt, die Sache den 2. Junii 1695. zu Hamburg vorgenommen und abgethan, doch aber den Holweinen die Anno 1685. vorgeschoßene 4. Rthlr. vor der ietzigen Abfindung ihme zu bezahlen unterlassen, und als nichts geachtet worden; worauf denn erfolget, daß beyde Druckereyen in Mißhelligkeit gerathen, und die Stader dieserwegen den 21. Julii 1695. nacher Jena geschrieben, von dar auch den 19. Augusti 1695. auf die Frag-Puncte einige gehörige und darauf gerichtete Antwort erhalten. Nichts destoweniger haben die Stader, als

Caspar

Caspar Holwein, Buchdr. Detleff David Ehlers.
Heinrich Langhaar. Joh. Willbrandt Fricke.
Christian Nicolaus Ficke. Johann Holwein.
Henrich Eckhoff.

mit einem Schreiben, nebst vielen Beylagen der gewechselten Briefe, den 16. Septembr. 1695. sich abermals bey der Jenaischen Gesellschafft eingefunden, darinn große Beschwerden wider den Hamburger Buchdrucker Conrad Neumannen und seine Gesellen, wegen der an Schäfern gethanen Abstraffung, und derer an ihnen geschehenen Verachtung, geführet, darbey aber gebeten, die gantze Sache mit Fleiß zu erwegen; weilen nun die Jenaische Gesellschafft dazumal sich in grossen Estim gesetzt, indem sie nach der uhralten Observantz und Gewonheit, fremde Sachen zu debattiren gewust, also ermangelte sie auch hierinn nicht, dem Gegenpart zu Hamburg zeitige Nachricht den 12. Octobr. 1695. dem Herkommen gemäß zu ertheilen; Allein dessen Antwort vom 27. Nov. datirt, zeigte klar, daß sie sich, als Gescholtene, schon an die Braunschweigische Gesellschafft, mit ihrer Klage, den 31. Augusti 1695. gewendet gehabt, und sich deren Schluß gefallen lassen müsten; Um des willen wurde die Jenaische bewogen, unter folgenden Worten

Was würde es denen Stadern helffen, so man auf ihren eingeschickten Brief einen erwünschten Schluß fällete, da man sie hernach gegen die andere Parten, welche sich, allhier nicht zu erscheinen, höflich excusiret, darbey nicht Kunstgebräuchlich schützen könte;

den 10. Decembr. 1695. die Stader von sich zu weisen. Indeß hatte die Braunschweigische Gesellschafft von denen Stadern, auf die Hamburgische Klage eine deutliche Antwort zu ertheilen gefordert, aber nichts zu erhalten vermocht, derhalben der Conrad Neumann und seine Druckerey-Verwandten zu Hamburg, von der Sache freygesprochen; mitlerweil aber der Braunschweigische Factor, Detleff Detleffsen, den Stader Buchdrucker Holweinen und dessen Gesellen den 4. December 1695. schrifftlich gescholten, da diese aber den Erweiß, wie Kunstgewöhnlich, innerhalb 14. Tagen, auch in so lan-

ger Zeit nicht beygebracht, und bekandten Herkommens nicht dargethan, indem es doch geschehen sollen und müssen, als ist von der Gesellschafft in Lüneburg besagter Factor Detlefssen deshalber vor unstraffbar gehalten worden. Wann aber der Stader Buchdrucker Holwein und seine Druckerey-Glieder so fort an die Leipziger Buchdrucker-Innung sich gewendet, und die bißherigen Streit-Händel alda schrifftlich vorgetragen, deshalber auch berührte Leipziger Buchdrucker-Societät den 3. Februarii 1696. nacher Braunschweig die Klage communiciret, und wann diese sich zu defendiren gesonnen, die Antwort darnach einzurichten hätten; so hat auf erhaltene Vorstellung aber, mehrbesagte Leipziger Societät diese Streit-Sache dem Verlaute nach in der Michels-Meß den 11. Oct. 1696. abgewiesen; Deßen ungeachtet, mögen die Stader nachgehends anderweit in Schrifften zu Leipzig eingekommen seyn, auch, wie Beyfuge zeiget, den 2. Maji 1698. von dar einen Kunst-Schluß erhalten haben:

Was dieselben eine geraume Zeit her so vielfältig, wegen ihrer mit der Neumannischen Druckerey in Hamburg, Esaias Schäffern betreffend, und dann auch wegen der mit-interessirten Braunschweigischen Gesellschafft, an uns gelangen lassen, darüber ist bey allen unsern bißherigen Zusammenkünfften deliberiret, und endlich so viel resolviret worden, ihnen ihr bittliches und billiges Suchen, nicht zu verweigern; Haben derowegen die Sache wohl erwogen, auch aus denen pro & contra gewechselten Brieffen so viel Nachricht eingezogen, daß die gantze Sache einig und allein darinnen bestehe:

I. Daß die Neumannische Druckerey gedachten Esaias Schäffern, seines übeln Verhaltens wegen, abgestrafft, wohl wissende, daß er Holwein mit 4. Rthlr. verhafftet, wider welche Abstraffung auch Holwein protestiret, so lange biß er seine Bezahlung hätte.

II. Daß auch durch das lange Verweilen, und allzuvieles anzügliches Schreiben, **die Braunschweigische Gesellschafft darinnen mit verwickelt worden.** Derowegen wir keinen andern Schluß fassen können, als daß eine solche allzuweitläufftige Sache (mit welcher wohl eine Hochgeehrte Juristen-Facultät, wenn alles untersucht werden solte, geschweige denn eine ungelehrte Buchdrucker-Gesellschafft, solche zu verabschei-

abscheiden, gnugsam zu thun haben würden,) nicht nach Verdienst und der Schärffe, sondern mit lauter Güte und Christlicher Liebe beyzulegen, und zu heben sey, wohl erwegende, daß durch das Hin- und Wiederreisen der interessirten Gesellen, manche Druckerey darinnen verwickelt, und dadurch (wie allbereit geschehen,) im Anspruch gerathen möchte; Dahero wir unsere wohlbedächtige Meynung, und der gantzen Sache Endschluß folgender maßen abgefasset:

I. Daß Esaias Schäffer, von welchen der gantze Streit, und das daraus entstandene Unheil herrühret, wofern er anders vor einen ehrlichen Kunstverwandten will gehalten seyn, Caspar Holweinen, sein Geld, so er ihm zu zahlen schuldig, vor allen Dingen, und innerhalb 14. Tagen, nach notification dessen, bezahle, und zugleich denselben wegen der verursachten Unkosten und Ungelegenheit um Verzeihung bitte.

II. Alle und jede Kunst-Verwandten, es seyn dieselben wer sie wollen, welche von Anfang dieses Streits biß jetzo in denen immiscirten Druckereyen gearbeitet, sollen hiemit von allen Ansprüchen, so von dieser Sache dependiren, gänzlich absolviret seyn.

III. Was die Gesellschafft in Braunschweig, als welche die Neumannische Druckerey in dieser Sache für ihre Richter erwehlet, betrifft, vor welche auch die Stadische Gesellschafft Kunst-gebräuchlich citiret worden, aber nicht erschienen, dahero die ersten Satisfaction begehren, (wovon viel und weitläufftig geschrieben werden könte,) so **wäre wohl löblich gewesen**/ daß die Stader aus gutem Verständniß und freundlicher Nachbarschafft zum wenigsten mit einer schrifftlichen Antwort erschienen; **Weilen aber auch hierinnen kein** crimen læsæ Majestatis **begangen worden**/ als werden die Braunschweiger aus ihrer sonst wohlbekandten Höfligkeit und um Christl. Liebe willen diese Anforderung fallen, und Friede und Einigkeit sich bewegen lassen, welches wir vor recht und gut ansehen, und von Hertzen wünschen.

IV. Anlangende die Mißhelligkeit, welche Holwein und Detlefssen zusammen haben, und die nicht von oben beniemten Streit herrühret, **auch Kunst-Gebrauch gar nicht angehet/ deren haben wir uns keinesweges anzumaßen**: Jedoch wäre unser unvorgreifflicher und unpartheyischer Rath, es liesse Holwein die Sache ruhen, oder, da er etwas erweißliches wider Detlefssen anzuführen hätte, **möchte er solches bey ordentlicher Obrigkeit suchen.**

V. Henrich Langhaar und seine particulir-Sache betreffend, überlassen wir dieselbe einer andern unpartheyischen Gesellschafft, jedoch wird er von dem Neumannischen Streit gäntzlich absolviret, und in diesen Vergleich und wohlmeynende Vereinigung mit eingeschlossen.

Wie wir nun nicht zweiffeln, es werden, so wohl die bißhero in obenberührter Sache streitig-gewesene Partheyen, als auch andere friedliebende Kunst-Verwandten sich diesen unsern einfältigen, wohlmeynenden, und auf lauter Friede und Eintracht gerichteten Schluß gefallen lassen, und denselben approbiren. Also sind wir erbötig, einem jeden in specie, nicht nur in dergleichen Begebenheit, sondern auch anderwerts, nach allem Vermögen hinwiederum zu dienen. Indessen aber verharren wir

E. Ehr- und Kunst-liebenden Gesellschafft in Stade

Leipzig, den 2. Maji, 1698.

(L.S.)

Dienstfertige.

Johann Georg, Buchdrucker.
Johann Köhler, Buchdr.
Joh. Wilhelm Krüger, Buchdr.
Christian Scholvien, Buchdr.
Christian Banckmann, Buchdr.
Christian Götze, Buchdr.
Daniel Adler, Assessor.
Johann Röder.
Johann Christian Hauboldt.
Johann Windelbandt.
Michael Peck.
Johann August Forneseist.
Samuel Eberhardt.
Martin Böhle.
Johann Hasse.
Henrich Christoph Krügstein.
Tobias Michael Weidner.
Wilhelm Ulrich Köhler.
Johann Christoph Arnds.
Stephanus Berger.

Christoph Fleischer, Buchdr.
Joh. Heinrich Richter, Buchdr.
Joh. Christ. Brandenburger, Buchdrucker.
Immanuel Titze, Buchdr.
Johann Andreas Zschau, Buchdr.
Jacob Peter Kückelhahn, Factor.
Daniel Gerhard Mylius, Assessor.
Johann Henrich Rudolph.
Johann Rudolph Binsdorff.
Gottfried Rothe
Johann Wessel.
Johann Henrich Müller.
Gottfried Böhmer.
George Saalbach.
Michael Zunckel.
Johann Martin Hackenberger.
Joachim Koch.
Jacob Giber.
Johann Michael Petri.

Andreas Most.
George David Gleditzsch.
Andreas Barthel.
Johann Georg Gruhner.
Augustin Weber.
Andreas Friederich.
Johann Christoph Zuncket.
Johann Samuel Fleischer.
Michael Anthon Strick.
Christian Käyser.
Johann Wilhelm Knauff.
Michael Klotz.
Christoph Grathum.
Johann Daniel Haupt.
Rudolph Emanuel König.
Johann Andreas Titze.
Andreas Dathan.
Johann Christoph Blesse.
Heinrich Fulde.
Johann Jacob Bauhöfer.
Siegmund Gruner.
Jacob Fleischer.
Johann Knaute.
Jacob Krumkram.
Georg Kalm.
Johann Lose.
Johann Gottfried Schöne.
Christoph Schliben.
Johann Peter Fuhrmann.
Johann Christoph Opitz.
Christian Friederich Wecker.
Gottfried Dehner.
Gottfried Scheumann.
Johann Gäbler.
Valentin Bartram.
Martin Fulde.
Benjamin Krüger.
Johann Christian Schmidt.
Simon Axt.
Mattheus Wolff.
Heinrich Christoph Kückelhahn.

Als nun die Braunschweigische Gesellschafft die gebührende Nachricht erlanget, und sich aufs neue in ein und andern Puncte beschweret befunden, hat sie sich resolviret, an die Jenaische Gesellschafft Schreiben abgehen, und einige ausführliche Vorstellung thun zu lassen, wie solches vom 1. Julii 1698. datirt, folgenden Inhalt entdecket.

Denenselben ist ausser Zweiffel annoch in frischen Andencken, wie nemlich Neumann und seine Gesellen in Hamburg für 3. Jahren eine Klage, gegen Holweinen und seine Gesellen zu Stade, bey uns eingebracht; Wir auch selbige, gebräuchlicher Weise, denen Stadern übersandt, mit freundl. Begehren, daß sie in 14. Tagen ihre Gegen-Antwort einsenden möchten. Als aber Holwein sich entschuldigen wollen, daß er mit unsern Factoren vor 11. Jahren Streit gehabt rc. hat dieser sich (da er solchen Streit schon längst vergessen, und von Anbeginn nicht 15. Pfen. æstimirt gehabt) erboten, einen

Abtritt

Abtritt zu nehmen, und seine Stimme in dieser Sache nicht zu geben; Und wir haben den Stadern zum andernmahl 14. Tage Zeit zu ihrer Verantwortung gelassen; auch endlich zum drittenmahl, mit dem Beyfügen: Sie kämen nach Verfliessung der dritten 14. Tage mit ihrer Verantwortung ein, oder nicht, daß nichts destoweniger ein Schluß abgefasset, und ausgefertiget werden solte ꝛc. Aber diesen allen ungeachtet, haben sie an die Jenaische Gesellschafft geschrieben, und hiesige Gesellschafft verachtet. Wie sie nun daselbsten gewust, daß die Sache von denen Neumannischen bereits zu Braunschweig klagbar angebracht worden, und sie dannenhero (nach alten löblichen Kunst-Gebrauch) am 10. Dec. 1695. die Stader von sich abgewiesen; Haben sich diese hernacher zu Leipzig insinuiret, woselbsten die Sache dritthalb Jahr so getrieben worden, als am Tage ist, und vorherstehender Schluß von Leipziger Gesellschafft an die Stader, von Wort zu Wort bescheiniget.

Nun sind wir zwar gantz gerne zufrieden, daß (um der reisenden Gesellen halber) die Sache einmahl zum Schluß komme; aber doch also, daß Kunst Buchdruckerey Gerechtigkeit, und bißheriger respectirlicher Gebrauch, auch keines redlichen Kunstgenossen Ehre darunter nicht beleidiget werden möge! Wañ aber die Leipziger in besagten diesen Schluße beydes im geringsten nicht observiret, sondern in ihren III. Punct gantz unverantwortlich setzen: **Es wäre wohl löblich gewesen/ daß die Stader vor Braunschweiger Gesellschafft erschienen; Es wäre aber hierinnen kein** Crimen læsæ Majestatis **begangen.** Gerade als wenn sie unsere Verachtung billigen und Recht sprechen, oder nicht verstünden, daß solchen Verächtern auf Druckerey eine gewisse Straffe von uhralten Zeiten her dictiret sey; Oder, als ob Buchdruckerey Gesellschafft sich um keine Sachen zu bestraffen berechtiget befunde, wenn nicht jemand ein Crimen læsæ Majestatis begangen hätte; Oder, als ob sie sagen wolten: Künfftig mag einer Buchdruckerey-Gesellschafft respectiren, oder despectiren, hindert es doch nichts, weil dadurch kein Crimen læsæ Majestatis begangen worden; Und solchergestalt wären alle diejenigen Narren, die vor Buchdrucker-Gesellschafft ferner eintzige Klage vorbringen würden, weil der Gegener Macht habe, solche Gesellschafft zu verachten; Welche Verachtung aber in gantz Nieder-Sachsen, und in allen See-Städten wir nimmer billigen werden, sondern lassen es bey denen künfftig gelten, die diese unsere Verachtung gebilliget haben. NB. Daß die Leipziger auch setzen: **Die Braunschweigische Gesellschafft wäre in den Streit mit verwickelt wor-**

worden 2c. können sie nimmer erweisen; sondern wäre eben als wenn wir sagen wolten: Der Leipziger Schluß kan nicht pasiren, weil sie selbst nicht einig, auch Andreas Zeitler solchen nicht mit unterschreiben wollen, inglei- chen einige Gesellen; (wir geschweigen, daß der vierdte Theil nicht weiß, was die Sache in sich habe, und sich doch unterschrieben haben,) sondern nur so viel sagen wir: Die Stader hätten unsern Schluß erstlich hören sol- len; wann sie dann solchen vor Partheyisch halten können, möchten sie sich vor einer andern Gesellschafft darüber beschweren, und wir wären schuldig gewest, uns zu verantworten. Weil sie nun dieses nicht gethan, so fodern wir für unsere Verachtung als auf Druckerey manierlich ist, und nichts mehr. Denn daß Holwein eines so alten Streits mit unsern Factorn erwehnet, machet nicht die gantze Gesellschafft untüchtig, zumahl er sich abzu- treten erboten hat. Wie können die Leipziger nun behaupten, **daß wir mit in den Streit verwickelt?** Tausendmahl mehr könte man von Leipziger Gesellschafft also schliessen, indem sie die Sache dritthalb Jahr bey sich aufgehalten, da inzwischen allerhand Brieffe und Reden gefallen in par- ticulier, u. s. f.

Zum 2ten setzen sie in ihrem IV. Punct: **Die Mißhelligkeiten, welche Holwein und Detlefsen zusammen haben, auch Kunst-Gebrauch gar nichts angehet, deren haben wir uns keinesweges anzumassen.** NB. Diß ist ein Schluß, als wann ihnen die Sache nur dritthalb Stunden, nicht aber dritt- halb Jahr bekandt gewesen; Denn ihnen ist ja mehr als wohl bewußt, daß unser Factor viel, vielemahle ausdrücklich geschrieben, und gesagt (wie er fol- gende Worte dann auch allhier eigenhändig eingerückt): 1. Ich Detleff Detlefsen, habe nicht Caspar Holweinen oder seine Gesellen, sondern **Er selbst** und seine Gesellen haben mich gantz boßhafftiger Weise, ohne die al- lergeringste Ursache, durch ihre leichtfertige, gifftige Feder, gantz unschuldig, und gleichsam bey den Haaren für Braunschweigische Gesellschafft gezogen, und an Ehren beleidigt. 2. Für Leipziger Gesellschafft eben so. 3. Habe ich schon am 4. Dec. 1695. nach Stade geschrieben, und Caspar Holweinen und seine damalige 6. Gesellen vor Ertz-Calumnianten gescholten, biß sie mir erweisen, was sie geschrieben. 4. Nichts destoweniger haben sie dritt- halb Jahr die Zeit versessen, und solchen Beweiß nicht eingebracht, welches ihnen doch obgelegen in 3mahl 14. Tagen, wann sie redliche Kunst-Ver- wandte seyn wolten. 5. Hat Leipziger Gesellschafft die Sache angenom- men, und am 3. Febr. 1696. der Stader Klage uns eingesandt, und diese Worte dabey geschrieben: **Ubersenden ihnen demnach die wahre Copiam**

obgedachter Klage, damit wann sie gesonnen sich zu defendiren, ihre Antwort darnach einrichten können. Worauf hiesige Gesellschafft am 8. Martii nach Leipzig geantwortet, und unter andern im XII. Punct folgende Worte gesetzt: Am 4. Decembr. 1695. hat unser Factor den Herrn Holwein und alle seine interessirende Gesellen gescholten, biß sie ihme die geschriebene Anzüglichkeiten erwiesen und wahr gemachet. NB. Was geschrieben kan nicht geläugnet, sondern **muß** erwiesen werden. rc.

Wann dann mit obigen der Jenaischen Gesellschafft, wir weitläufftig gnug vorgetragen, was in dem Leipziger Schluß, wir zu erinnern haben, als nemlich: I. **Daß die Stader erstlich unsern Schluß hören sollen rc. Weil sie aber solches nicht gethan/ und uns verachtet/ so fodern wir Kunst-mäßige** Satisfaction; und achten uns nicht schuldig, so lange zu warten, biß die Stader erstlich ein Crimen læsæ Majestatis begehen werden, (welches dann ja auch wol für Leipziger Kunst-Gebrauch schwerlich gehören würde, sondern sich dessen keineswegs anzumassen haben dörfften.) Ist demnach unser dienst-freundlich Ersuchen und Bitten, Sie geruhen uns nur mit ein paar Zeilen zu antworten: Ob sie erkennen, daß die Stader schuldig, vor unsere Verachtung Kunst-bräuchlich einzukommen? Oder, obs so passiren könne, daß man schliesse: Weil die Stader damit kein Crimen læsæ Majestatis begangen, so müsse eine unpartheyische Gesellschafft die Verachtung so fein trucken einnehmen? Zum II. weil Holwein und seine 6. Gesellen **Selbst** unnöthig, und unerweißlich unsern Factorn für zwey Gesellschafften an Ehren schrifftlich beleidiget, auch Leipziger Gesellschafft solches angenommen, an hiesige Gesellschafft gesandt, und uns zur Defension gefodert, auch die Sache dritthalb Jahr bey sich aufgehalten, so, daß es über hundert Kunst-Verwandten ins Maul gekommen, endlich auch die Stader dritthalb Jahr die Zeit versessen, und gefoderten Beweiß nicht eingeschicket. Ob dann Leipziger Gesellschafft nun auch nicht schuldig wäre, die Stader dahin zu halten, daß sie einen billigen Revers vor dortiger Gesellschafft heraus geben müsten, und sie ihme dann solchen einzulieffern? Zumahl, da sie es gantz leicht dahin zu bringen vermögen rc. In Betracht ja ohne solchen, das Schelten biß in ihre Grube allein nicht aufhören, sondern vielmehr verdoppelt werden dörffte. Hierauf bitten wir ebenmäßig, mit zwey Zeilen ihre wohlgegründete Meynung uns fordersamst zu überschreiben. Welches wir Lebens-lang in schuldigster Danckbarkeit

barkeit erkennen, und zu allen möglichsten Diensten verpflichtet leben werden, 2c.

Braunschweig, den
1. Julii 1698.

Factor und sämmtliche Gesellen
in Braunschweig.

Nun konte man Jenaischer Seits, auf Braunschweigisches Ansuchen, nicht willfahren, absonderlich, da Leipziger Societät auf keinen Vortheil, vielmehr aber zur Stifftung allerseitigen Wohlseyn und nützlicher Eintracht gesehen, dahero wurde auch den 14. Julii 1698. beystehende Antwort wiederum nacher Braunschweig abgeschicket.

Derselben Geliebtes vom 1. Jul. ist der hiesigen Buchdrucker-Gesellschafft durch unsern Seniorem, Herrn Gollnern, richtig eingelieffert, und bey angestellter Zusammenkunfft öffentlich abgelesen, auch dessen Inhalt mit mehrern vernommen worden. Nun hat zwar hiesige Gesellschafft nicht gerne mit auswärtigen Streit-Händeln zu thun, in Erwegung, daß heutiges Tages, üm des lieben Friedens willen, besser die Sanfftmuth und Christl. Liebe, als mit der Feder die alt-Kunst-hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche in die Länge, durch vieles Geld-Aufwenden zu verfechten, billiger beobachtet wird, dergleichen löblichen Exempel einer Gesellschafft zu Braunschweig hiebevor, und nicht vor gar zu langer Zeit, rühmlich nachzukommen, und Auswärtige mit sonderbarer Bescheidenheit zur Güte und Eintracht anzumahnen, auch sodann durch dieses Mittel gantze Streit-Händel abzuthun vermocht, anietzo aber, (da die Herren Leipziger die sogenannte, und über 3. Jahr daurende Stadische Zwistigkeit, ein Ende zu machen, solche auch, üm fernere Weitläufftigkeit zu vermeiden, mit dem Mandel der Liebe zuzudecken bemühet gewesen, wie sie dann deshalber in wohlbedächtiger Meinung den End-Schluß abgefasset, und mit Unterschreibung der Namen, üm desto bessere Gnüge zu thun, bekräfftiget,) lässet sie ein gantz anderes hervor leuchten, und will in ihrer eigenen Streit-Sache, besonders da ihr von denen Stadern Ehrenrührige Worte, vorgestossen, nunmehr statt der Sanfftmuth, die Strenge und Schärffe wiedersuchen, auch durch die vor Alters eingeführte Kunst-löbl. Gebräuche

abzuthun wissen, wie sie denn deshalber in 2. Frag-Puncten hiesiger Gesellschafft Kunst-liebendes Erkäntniß verlanget.

Wann man denn hiesigen Ortes gemeinet, es würde gedachter Streit lange abgethan und beygeleget seyn, so ist vorietzo nicht wohl anzuhören, daß der jüngst in Leipzig abgefaßte Schluß von denen Herren Braunschweigern noch disputirlich zu machen sey, der doch unsers Behalts einig und allein dahin gezielet, wie die erhitzten Gemüther nach vielen Schreiben, beyderseits uf einmahl, und ohne weiterem Geld-Aufwand und sonsten Versäumniß, zu besänfftigen, auch die Verdrüßlichkeiten hinkünfftig zu vermeiden wären, weilen aber mehrbesagte Braunschweigische Gesellschafft, ihrem Schreiben nach, mit dergleichen Schlusse, nicht will zu frieden seyn, so kan hiesige Gesellschafft, nach reifflicher Uberlegung, so wohl des Leipziger Schlusses, als auch des Braunschweigis. Brieffes, nicht wohl ermessen, obs rathsam sey, die Schärffe und Strenge bey solcher Bewandniß, in dieser Sache zu gebrauchen, und statt der Christl. Liebe, so doch eine Auf hebung vertunckelter Sache sonst genennet wird, zur neuen Uneinigkeit Anlaß geben, iedoch lässet mans hiesigen Ortes, den dadurch vermeinten unrecht-leidenden Theil, deme es am allerschmertzlichsten wehe zu thun scheinet, verständiglichst zu überlegen anheim, zumahlen sothane Gesellschaffts-Schlüsse nicht blosserdings übern Hauffen zu werffen sind, denn solchergestalt, wo die Sanfftmuth und die allgemeine Litaney bey Seite zu setzen, wiewohl mans hier nicht hoffet, auch vor GOtt und Obrigkeit unverantwortlich, müste der zur Ruhe zielende Leipziger Endschluß null und nichtig, auch gantz verwerfflich seyn, da vermuthlich durch des Höchsten Verhängniß und des leidigen Störenfriedens Aufhetzung, nicht nur greuliche Unruhe, indem unterschiedliche des Leipziger Schlusses unterschriebene Gesellen an andern Orten arbeiten, und verhoffentlich nicht davon weichen werden, sondern auch grosse Gefährlichkeit, so GOTT verhüten wolle, entstehen, ja, wenn alles, nach dem alten Lobenswürdigen Kunst-Gebräuchen, worüber freylich unsere sel. Vorfahren bey Lebzeiten steiff und feste gehalten, in vorgelauffener Stadischer Zwistigkeit solte und müste abgethan seyn, würde es in Wahrheit, wo alle Puncta anders vor Druckerey gehörig, viel zu thun geben, auch, sofern ein oder andern Theil, nach seiner gehegten Meinung, alsdenn der Schluß unanständig, führohin nicht einzele Druckereyen, sondern gantze Gesellschafften, durch der Gesellen hin- und wiederreisen, aus diesem Streite, in einander gerathen, und letzlich alles über und über gehen dürffte, dahin nun die Leipziger ausser Zweifel,

aus denen pro & contra gewechselten Briefen gesehen, besonders, da sie setzen, es hätte eine Juristen-Facultät mit dieser Sache wohl genug zu thun, geschweige denn ꝛc. und also, lieber den Frieden zu erhalten, dieses mit der billigmäßigen Sanfftmuth, die allen Christen rühmlich anstehet, zur Ruhe und Einigkeit zu bringen, sich äusserst bemühet.

Nachdem man gerne, dem Ansuchen gemäß, der Gesellschafft in Braunschweig von hieraus eine erwünschte Antwort ertheilen wolte, und zwar auf die begehrten 2. Frag-Puncte, weilen aber nicht wissend, was in drittehalb Jahren zu Leipzig, wegen dieser Streitigkeit vorgelauffen seyn mag, auch hiesige Gesellschafft, aus gewissen Ursachen, dieser weitaussehenden Zwistigkeit sich entschüttet, und andern Kunst-Genossen, die vielleicht mehr Wissenschafft hiervon haben dürfften, lieber überlässet, so will doch die Gebühr erfordern, ihre Antwort über obiggemeldte Puncta zu eröffnen, und zwar I. so scheinet, laut des Schlusses, daß wohl trifftige Ursachen vorhanden gewesen, indem die Leipziger in dem III. Punct bey dem Wort Satisfaction-Begehren (wovon viel und weitläufftig geschrieben werden könte,) mit Fleiß in Parenthesin gesetzt, denn sonst würden sie ohnzweiflich die Stader zur Satisfaction-Erstattung angewiesen haben, es sey dann, daß sie sich auf der Braunschweiger wohlbekandten Höflichkeit, als die um der Christl. Liebe willen was thun solten, gar zu sehr verlassen, in Unterbleibung dieser aber seynd sie von denen Stadern, unsers Erachtens, nicht schuldig, Verachtung zu leiden, allein, wer will sie, bey obangeführten Umständen, zur Kunst-mäßigen Satisfaction zwingen, wo es nicht die Kunstl. Gesellschafft, allwo die Sache angebracht, und dem Vorg eben nach, übernommen, zu wege bringt. Desgleichen kan auch mit dem andern Punct, wegen des Reverses verfahren werden, wiewohl, wenn die Sache oder der Streit Druckerey antrifft, nicht erinnerlich, obschon einige alte redliche Mit-Glieder allhier ziemlich weit zurücke dencken, daß man schrifftliche Reverse deshalber ausgestellet, iedoch können die Leipziger, weils ihnen am meisten bewust, obs hierin thunlich, am allerersten die Stader darzu anhalten, welches vielleicht nicht unbillig wäre; Weilen uns aber der völlige Streit-Handel unbekandt, als müssen wir solchen so lange in statu quo lassen, und können weder diesem Recht, noch dem andern Unrecht zusprechen; und was sonst Herr Detleffsen vor sich, wegen Ehrenrühriger Worte, Meldung thut, lassen wirs gleichfals dahin gestellet seyn, und wird er Herr Holweinen und seinen 6. Gesellen, wo er es selbst nicht thun will, durch andere, seine Meinung entdecken, denn, die Stader von uns

 abgelegen

abgelegen seynd, und sich auf den Leipziger Schluß hoffentlich verlassen werden.

Schlüßlichen wünschen wir, daß die Braunschweigische Gesellschafft zu guter und beständiger Ruhe gelangen möge, versichern aber, nebst Göttlicher Gnaden-Beschirmung, bey andern vorfallenden Gelegenheiten uns zu erweisen, als

Jena, den 14. Jul.
1698.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen.

Hieraus kan nun iedweder redlicher Kunstverwandter leichtlich schliessen, wie diese Sache überall fortgegangen. Und da der Raths-Buchdrucker Conrad Neumann zu Hamburg, anfänglich in dem ersten Brieffe den 28. Maji 1695. nacher Stade an den Buchdrucker Caspar Holwein, den Vorschlag, üm die Prætension an Esaias Schäfern, als eine alte geringe Sache auffliegen zu lassen, vielleicht aus guter Meynung gethan, besonders da berührter Conrad Neumann von der Anno 1685. vorgelauffenen Streit-Sache, die dazumal gantz confus und durch einander gieng, und von dem, der Beschuldigung nach, Ertzliederlichen Güntzner hergestammet seyn solle, öffters reden gehöret; so ist die Sache Anno 1695. 96. 97. und 1698. an unterschiedliche Buchdrucker-Innungen gerathen, nemlich:

Nach **Stade. Hamburg. Jena. Braunschweig. Lüneburg** und **Leipzig.**

letzlich aber, üm derer hin und herreisenden Kunstglieder willen, mit der Christen-anständigen Liebe vielmehr, als sonst bey der gebräuchlichen Untersuch- und Bestraffung, auszurichten gewesen, daß also in dieser Sache auf einmahl allerseitige Partheyen zur Ruhe gewiesen worden.

§. XL.

§. XL.

Nachdem durch die Güte des Allerhöchsten ein neues Seculum eingetreten, nemlich das 1700te Jahr, als berathschlagte die Jenaische Gesellschafft, was sie sich vor ein Andencken bey der Kunst machen wolte, dahero, weil die 8. bißhero gebrauchte lange Trauer-Mäntel fast gantz verderbet, und abgetragen wären, wurde beliebet, solche nur zu verkauffen; Und dann dazumal durch die einige Jahre her gebrauchte Sparsamkeit ein guter Vorrath am Gelde in der Innungs-Lade vorhanden; Als wurde einmüthig beschlossen, denen Vorfahrern ihre angefangene Stifftung ferner fortzupflantzen, damit der Segen GOttes weiter bey der Jenaischen Gesellschafft, und zwar in gutem Fried und Ruhe erhalten werden möchte, zu dem Ende wurde wieder fein schwartz Tuch, und was sonst darzu gehörig, zu 8. neuen langen Trauer-Mänteln vor die Leichenträger angeschafft, auch, GOtt Lob, den 11. Februarii berührten 1700ten Jahres, bey der angestellten Extraordinair-Versammlung, solche eingelieffert, und bey der gehaltenen Rechnung befunden, daß die Summa an 64. Rthlr. davor ausgegeben worden; Die Gesellschafft bestunde selbiger Zeit in folgenden Gliedern, als:

Johann Gollner, Buchdr.
Johann David Werther, Buchdr.
Paul Ehrich, Buchdr.
Christoph Krebs, Buchdr.
Johann Adolph Müller, Factor der Müllerischen Buchdruckerey.
Johann Rudolph Bimsdorff, Pachter der Nisischen Buchdruckerey.
Rudolph Wilhelm Müller.
Andreas Nachbar.
Martin Zug.
Jacob Gretscher.
Johann Hertzberg.
Severus Wilhelm Walther.
Martin Friedrich Hänsel.
Johann Samuel Schildknecht.
Johann Samuel Müller.
Ernst Friedrich Schlegel.
Johann Heinrich Lippe.
Johann Caspar Thomä.
Nicolaus Hoch.
Johann Seifferdt.
Daniel Krause.
Daniel Methfeßel.
Ludwig Martius.
Paul Gustav Mauritius.
Samuel Wentzel.

§. XLI.

§. XLI.

Da nun durch die allmächtige Gnaden-Hand GOttes überall rechtes Vernehmen und Vergnügsamkeit kräfftigst gehandhabet, auch iederman bey der rechtschaffenen Kunst die Hoffnung gehabt, es würde das abermalige gutgefaßte Wohlseyn unzehliche Jahre aller Orthen in beständiger Einigkeit verbleiben; So ist dennoch Anno 1702. ein neues Ungestümm auf die Jenaische Gesellschafft zugestossen, indem der Factor Heinrich Hansch der Reyherischen Buchdruckerey zu Gotha, sich freventlich unterstanden, und wider alles Herkommen eigenmächtig vorgegeben: Wie ein von Gotha aus der Druckerey durchgegangener Junge, Johann Bernhard Heller, zu Jena ausgelernet, und postuliret hätte, zu dem Ende noch, biß er sich wieder dortselbst einfindete, und Vergnügung thäte, vor ein verloffener Junge und Ehren-Dieb gehalten würde, deshalber der von Gotha nacher Coburg den 3. Augusti 1702. an Johann Bernhard Hellern geschickte Brieff ein klares Zeugniß gibt:

Johann Bernhard Heller,

Vor 8. Tagen habe dein an hiesiger Buchdruckerey-Gesellen übersandtes Schreiben erhalten, welche Schmäh-Schrifft doch mir zuerst zu erbrechen eingehändiget wurde, so dann an gehörigen Ort auch gegeben; Es ist mir einiger maßen lieb gewesen zu ersehen, wo du dich aufhaltest, weil solches von Jena aus nicht erfahren können. Berichte dir, daß dieser Brief von hiesigen Gesellen so viel als nichts æstimiret ist, erstlich, weil er nicht nach Kunst-Gebrauch eingesandt, zum andern auch nicht eingerichtet, wie gebräuchlich, dahero auch von selbigen nicht beantwortet wird. Meines Orts aber bin gemüßiget zu schreiben, erstlich, wegen meines Schwiegers-Vaters, Herrn Christoph Reyhers, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdruckers allhier, an dir habenden Prætension, 2.) **wegen deiner unreiffen gegen mir ausgeschriebenen Schelt-Worte und Injurien.**

1. Wirst du von meinem Schwieger-Vater, wie auch von mir (indem Vollmacht habe dich in dieser Sache zu treiben,) vor einen verloffenen Jungen gehalten und gescholten, und das so lange, biß du dieserwegen vor zugefügten Schadens Vergnügung thust, solchergestalt, daß,

wann

wann du dich, von heute an gerechnet, biß über 14. Tage nicht einfindest, und dich mit meinem Schwieger-Vater abfindest, sollen so dann an die Gesellschafften nach Nürnberg, Franckfurt, Leipzig, Jena, und allen umliegenden Buchdruckereyen Briefe ausgesandt und kund gemacht werden, wovor man dich hält, auch, wer dich, wissendlich dieser Sache, als einen ehrlichen Gesellen würde aufnehmen, vor keinen rechtschaffenen Kunst-Verwandten soll gehalten werden; (womit dieses an Herr Mönchen das erste ist.)

2. Habe aus deiner Schmäh-Schrifft ersehen, daß du mit grosser Gemüths-Bewegung vernommen, wie daß ich dich als einen verloffenen Buchdrucker-Jungen zu injuriren mich muthwillig unterstanden hätte, du auch solche Scheltwort und Injurie mit Stillschweigen nicht übergehen köntest, weil ich nicht Ursache darzu hätte; Sondern hieltest mich vor keinen braven Kerl, sondern vor einen ꝛc. ja Ehren-ꝛc. biß ich dir erwiese, was du vor ein verloffener Junge wärest, und mich dieserwegen bey einer Gesellschafft zu Jena melden, und allda behörigen Bescheid erwarten solte. Wornach ich mich zu achten, und Antwort zu erwarten bedeutet werde.

Eine solche Art zu schreiben und citiren habe auf Druckerey noch nicht gehöret, und sehe hieraus deinen Unverstand, **und daß dir die Pritsche an den Unterhosen noch nicht ist kalt worden**; Hast denn du Bernh.. nicht so viel verstehen lernen, daß, wer da gescholten ist, derselbe nicht wieder schelten kan; Du setzest, ich hätte dich vor einen verloffenen Buchdrucker-Jungen muthwillig injuriret und gescholten, ist es nicht die Wahrheit, und braucht keines Erweisens, **du bist ja ein Gothaisches verloffener Buchdrucker-Jung**, und kanst es nicht leugnen, (die Umstände will hier eben nicht schreiben, sondern biß zur andern Zeit versparen,) wann du nun also gescholten bist, so kanst du Hans Tamp mir keine Scheltwort auflegen, und mich dabey nach Jena citiren, (als einen braven Kerl. Es stehet dahin, ob du Esels-Kopff einmal weist, was ein brav Kerl ist, kan es aus deinem Schreiben nicht abnehmen,) Deine Scheltworte werden so viel æstimirt, als ein garstiger Geruch, und bleibest du nach wie vor **ein verloffener Jung**, ich aber, der ich bin, und habe Ursach dich groben Flegel dieser Injurie wegen destomehr zu verfolgen, und solt mir davor noch mehr Verantwortung thun; Wiewohl ich einigermaßen zweiffele, daß dieser Schmäh-Brief aus deinem Gehirn geflossen, welches denn auch noch erfahren will, es sey nun wie ihm wolle, so halte ich dich darneben, und deinen Brief-Steller, einen wie den andern, vor Ertz-In-

jurianten, ja Ertz-Ehren-Diebe, biß ihr mir eine injurie darthut; Und wie kanst du grober Kerl mich nach Jena weisen, du solt, wie oben gedacht, mit nechsten erfahren, wie ich mich nicht allein in Jena, sondern an mehr Orthen melden werde, und wirst du überall behörigen Bescheid erhalten, wann du dich melden wirst; Wornach du dich zu achten. Gegeben Gotha, den 3. Augusti im Jahr 1702.

Heinrich Hansche, Factor in hiesiger Buchdruckerey.

Johann Bernhard Hellern zuzustellen in Coburg.

wie nicht weniger er solches durch einen offenen gedruckten Zettul aller Orthen bekandt gemacht, um dadurch eine weit um sich fressende Uneinigkeit zu erregen, dessen Inhalt:

Allen rechtschaffenen der löbl. Kunst Buchdruckerey respect. Herren und Gesellen

Meinen Dienstfreundl. Gruß zuvor!

Zu wissen sey hiermit, was maßen vor einigen Jahren allhier zu Gotha bey meinem Schwieger-Vater, Herrn Christoph Reyhern, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdruckern, sich angegeben Johann Bernhard Heller, von Mödingen in hiesigem Fürstenthum bürtig, die Kunst Buchdruckerey zu lernen, derselbe auch von gedachten Herrn Reyhern auf- und angenommen, nach Verfliessung eines Jahres aber treuloß worden, und bey Nachtzeit seine Sachen Diebischer Weise aus dem Hause practiciret, und durchgangen, nach der Zeit aber in Jena, bey Herrn Christoph Krebsen, Buchdruckern daselbst, ausgelernet, und das ohne gedachten Herrn Reyhers Vorwissen und Consens, in verwichener Oster-Messe auch daselbst postuliret hat, und sich anietzo in Coburg aufhält; Weil nun dieses Hellers Vornehmen mehrgedachten Herrn Reyhern nicht allein in Schaden gesetzet, sondern es hat sich auch dieser Mensch neulichst muthwillig unterstanden, durch einen Ehrenschänderischen Brief an hiesige Gesellen gerichtet, so wohl meinen Schwieger-Vater, als mich, höchstens zu graviren.

Wann dann nun dieses Hellers verübte That Zweifelsohne von keinem Ehrliebenden Kunst-Verwandten wird können gerühmet werden; Als habe nicht unterlassen wollen, durch diesen offenen Brief allen rechtschaffenen

schaffenen Kunstverwandten, sowohl resp. Herren als Gesellen zu hinterbringen und kund zu machen, daß dieser Heller nicht allein vor ein verlossener Junge, sondern auch vor ein Ehren-Dieb æstimiret und gehalten wird, so lange, biß er sich einfindet, und Vergnügung thut; Und werden demnach hierdurch alle rechtschaffene Kunstverwandten Dienst-freundl. ersuchet, dafern sich etwa dieser Johann Bernhard Heller an einem oder andern Orte aufhalten, oder noch einfinden möchte, denselben vor keinen ehrlichen Gesellen aufzunehmen, noch ihm die Druckerey gebräuchliche Freyheit zu verstatten, es auch allen durchreisenden fremden Gesellen kund zu machen, und dadurch dieser Mensch genöthiget werde, sich besser aufzuführen; Auch hiedurch solchem Ubel gesteuret, und ehrlicher Buchdrucker Schaden verhütet werden möge, indem sich kürtzlich ein gleicher Casus zugetragen. Weil mich nun von einem jeden geneigte Willfahrung versehe, als verbleibe hinwiederum

Gotha, den 16. Aug.
1702.

Aller rechtschaffenen Kunstverwandten

Dienstwilligster

Heinrich Hansche, Factor in der Reyherischen Buchdruckerey.

Weil aber der Jenaische Buchdrucker, Christoph Krebs, einen zu Waltershausen, im Fürstenthum Gotha gelegen, das Schneider-Handwerck erlernten, und auf seiner Wanderschafft begriffenen Purschen, der sich bey ihme, die Drucker-Kunst zu erlernen angegeben, in die Lehre genommen, nach uhralt-eingeführten Gebrauch, in Gegenwart redlicher Gesellen, aufgedinget, nach ausgestandenen Jahren Kunst-üblich loßgesprochen; Also hat er in dieser von Hanschen unbesonnen-vorgenommenen Unbefugniß bey auswärtiger Buchdrucker-Zunfft zu Braunschweig, über einige Frag-Puncte, dero Kunst-Meinung eingeholet, und in Mäy-Monat 1703. das von Alters her uf unsere Zeit gebrachte Kunst-Recht erhalten. Indeß hat auch der Buchdrucker-Geselle, Johann Bernhard Heller, die durch gemeldten Hanschen von Gotha aus, aller Orten auf dem Schmäh-Zettul befindliche Scheltworte nicht angenommen, sondern als unschuldig-leidender von Coburg in Junio 1703. dem uhralt-

löblichen Gebrauche nach, der GOtt Lob! noch biß dato in Ubnng gehalten wird, itztberührte Scheltworte nacher Gotha auf Hanschens Rücken zurückgeschoben, laut Extract angefügter Retorsion-Schrifft:

Ob wohl das Laster des Schändens und Schmähens insgemein und iedermann, wie bekannt, bey hoher Straffe verbothen; insonderheit aber in der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung heilsamlich versehen: Daß kein geschmäheter Meister oder Gesell, ehe denn er der Beschuldigung überwiesen, aufgetrieben, sondern diejenige, so andere beschuldigen, und nicht erweisen können, selbst vor unredlich gehalten, und ihnen das Handwerck im Fürstenthum ferner zu treiben nicht zugelassen werden soll; So hat doch dessen unbetrachtet Heinrich Hansche ietziger Factor in der Reyherischen Buchdruckerey zu Gotha sich nicht gescheuet, mich Endesbenannten in zweyen Schreiben an Christoph Krebsen, Buchdruckern zu Jena, als meinen lieb-gewesenen Lehr-Herrn, auch da ich meine Lehr-Zeit schon ausgestanden, und das gewöhnliche Postulat Kunst-Gebrauch nach erhalten, als einen verlauffenen Jungen zu schelten, und zu bitten, mich aufzutreiben; Wormit er verursachet, daß wegen solcher groben Injurien, die bey der löbl. Buchdruckerey-Kunst, vor die gröste gehalten wird, von dato den 14. Julii 1702. eine Retorsion-Schrifft überschicket, und vor einen Schelmen, ja Ehren-Schelmen gehalten. Wann ich nun in meiner Retorsion hätte die limites überschritten, hätte ihme gebühret, mich mit Recht vorzunehmen; An statt dessen hat er nicht nur von neuen mich schrifftlich und zum schändlichsten injuriret, sondern auch hernach eine gedruckte Schmäh-Karte von dato den 16. Augusti 1702. an viele Buchdruckereyen herumgeschicket, und gebeten, mir nirgends keinen Auffenthalt zu gestatten, noch mich die Druckerey-Freyheit geniesen zu lassen, auch allen durchreisenden frembden Gesellen es kund zu machen. Unterstehet sich also nicht nur einen Imploranten abzugeben, sondern will auch ein Befehlshaber und Judex seyn, streckllch condemniren, und sein Judicatum durch die gantze Welt publiciret wissen, und wann solches geschehen, und ich also allenthalben verstossen und vertrieben, so dann soll ich mich erst besser aufführen. Die groben Injurien des Hanschens sind folgende: Ich als ein von der löbl. Buchdrucker-Gesellschafft losgezehlter, und rechtschaffen postulirter Geselle, sey ein verlauffener Jung; Item: da ihme von wohlmeynenden Kunstverwanden Verwarnung geschehen, es sey sein Vornehmen nun zu späte, er dennoch secunda vice von sich geschrie-

geschrieben; Ich sey dennoch seines Schwieger-Vaters verlauffener Junge; sind gar zu schwer, und durchaus nicht zu leiden, weil die Jenenser nicht einen verlauffenen Jungen, sondern Christoph Krebsens erstmals als einen fremden Schneiders-Gesellen auf die Buchdruckerey aufgedingten, und ohntadelhafften Lehr-Jungen, dann nach der Lehr eine Zeitlang gewesenen Cornuten freygesprochen, und demselben als nunmehro einem Mitglied der löbl. Kunst gleich andern redlichen Menschen die vergönneten Freyheiten, würcklich mitgetheilet haben, wie die an Johann Nicol. Mönchen, Fürstl. Sächsis. Buchdruckern allhier, von ernannter Gesellschafft zu Jena sub dato den 28. Augusti 1702. erhaltene Nachricht gar deutlich besaget. Wie kan denn nun mit Wahrheit, und ohne deren Verletzung so temere asseriret werden: Es bleibet derselbe dennoch Reyhers verlauffener Junge: Diese Injuria, so ein ehrlicher Mensch an seinem Statu leidet, ist gravis & atrox, und dannenhero ich zuversichtlich in meiner Retorsion nichts excediret, sondern nur allein meinen erlangten Ehren-Stand conserviret, mit was Rechts-Bestand kan denn Hansch eine in jure & facto gegründete Retorsion einen Ehrenschänderischen Brieff intituliren? Wenn er vermeinet, daß ich zuviel gethan hätte, so bin ich dazumal schon in Mönchs Buchdruckerey Geselle gewesen, und hätte gar wohl bey der Hoch-Fürstl Sächsis. Gesammten Hochlöbl. Regierung allhier in Coburg belanget werden können; das hat aber Hanschen nicht angestanden, sondern er will ein Forum in seine Reyherische Officin constituiren, daselbst Kläger, Zeuge und Judex seyn, welches aber noch zur Zeit von keinen der löblichen Kunst-verwanden Herren und Gesellen approbiret werden können. Dannenhero nunmehro nach der Landes-Ordnung nicht allein das gesuchte Austreiben nicht statt gefunden, noch finden können, sondern es ist der Hansch selber, vermöge der klaren Worte der Fürstl. Landes-Ordnung vor unredlich zu halten, biß er mir solches seines groben Unfugs halber vor sämmtlicher Buchdrucker-Gesellschafft aller in Schrifften mit zugefügten Schmach, mit ausdrücklicher Abbitte, und Wiederruff seiner calumniösen Zeddel, auch auf alle andere Masse, wie sich solches, Kunst-Gebrauch gemäß, gebühret, schuldigen Abtrag gethan.

Coburg, den 9. Junii
Anno 1703. (L.S.)

Johann Bernhard Heller/
Buchdr. Gesell in hiesiger Fürstlichen Officin.

in Erwegung, daß die Jenaische Buchdrucker-Gesellschafft keinen Jungen, sondern einem von obberührten Christoph Krebsen dargestellten Cornuten, das Postulat gehalten gehabt, üm des willen konte erwehnter Heller, dem Gothaischen Factori sein zur Ungebühr gethanes Schelten verwerffen, und solches zurücke schieben, worbey aber die Jenaische Gesellschafft sich niemaln in diese Sache gemischet, obschon Hansch durch allerhand Vorwand, auch unbefugtes Schimpffen, worzu er albereit bey der Kunst unmächtig, dieselbe mit einzuziehen vorsetzlich bemühet, aber seine Klugheit vergeblich darbey blicken lassen. Mitlerzeit wurde auch mehrbesagter Buchdrucker Krebs, üm seine Ehre mehr und mehr zu retten, bewogen, einige Frag-Puncte nacher Wittenberg zu senden, und deren Kunst-Meynung darüber sich auszubitten; Dahero obigberührter Braunschweigische Kunst-Schluß von der Wittenbergischen Buchdrucker-Innung im Julio 1703. durchgehends vor Kunstmäßig bestärcket, und an Buchdrucker Christoph Krebsen zu Jena geschicket, wie beystehend zu lesen:

Dessen vom 14. Junii datirtes und an hiesige Gesellschafft abgelassenes Schreiben, nebst 1. Thlr. Foder-Geld, haben wir erst den 14. Julii richtig empfangen, woraus wir bey angestellter Zusammenkunfft umständlich und zur Gnüge verstanden, wie Er auf einige darinn enthaltene Puncte unsere unpartheyische Meinung verlanget; Weil wir uns dann hiezu verbunden achten, sind solche von einer gantzen löbl. Gesellschafft fleißig erwogen, und darauf unsere Kunstbräuchliche unpartheyische Antwort folgender maßen gegeben worden.

1. Nachdem Joh. Bernhard Heller, als damahliger Schneider-Pursch, welcher zwar vorhero bey Christoph Reyhern zu Gotha Druckerey zu lernen angefangen; jedoch aber davon gegangen, als es ihm aber nach weniger Zeit gereuet, habe er wieder dahin gewolt, solche vollend auszulernen, der Reyher hätte ihn aber (wie nach dessen Schreiben er solches beweisen kan,) nicht wieder annehmen wollen, unter dem Fürwand, weil er seine Druckerey schon besetzet, worauf er 2. Jahr Schreibers-Dienste verrichtet, ferner gar das Schneider-Handwerck ehrlich erlernet, doch hernachmals wieder Lust zur Druckerey bekommen; als ist es Christoph Krebsen unverwehret gewesen, denselben anzunehmen, und Druckerey zu erlernen, weil

weder

weder Buchdrucker Reyher, noch sein Factor, noch ein anderer darwider etwas zu sprechen sich angegeben.

2. Solte aber über Verhoffen der Reyher, oder sein Factor, dagegen etwas einzuwenden gehabt haben, dieselben aber nachgehends gewiß erfahren, (als der Krebs solches mit Briefen erweisen kan, daß sie es gewust,) wie er in Jena bey dem Krebs in der Lehre, hätte solches in währender Lehr-Zeit entweder bey dem Krebsen, oder, da dieser ihnen deßwegen keine Satisfaction ihrer prætension halber, so sie anders solche rechtmäßig gehabt, gegeben, es bey einer löbl. Gesellschafft in Jena gebührend sollen angebracht und gesuchet werden.

3. Da nun der Reyher, noch auch sein Factor, Heinrich Hansch, weder von dem Krebsen, noch weniger von den lernenden Jungen, in währenden Lehr-Jahren, nicht das geringste prætendiret, am allerwenigsten auch nicht die geringste Zeile dieserwegen etwan sonst an jemanden abgehen lassen, sondern haben darzu stille geschwiegen; als müssen Sie nun auch, da gedachter Heller nunmehro redlich ausgelernet, und Kunst-bräuchlich postuliret, davon stille schweigen, und haben nunmehro nicht das geringste mehr wider gedachten Hellern einzuwenden und zu sprechen, sondern müssen ihn als einen ehrlichen Gesellen und rechtschaffenen Kunstverwandten passiren lassen.

4. Hat deswegen der Factor, Heinrich Hansch, unrecht gethan, und ist dieserwegen straffbar, daß er mehrgedachten Hellern, da er nunmehro ein ehrlicher Geselle, geschimpffet, und für einen verloffenen Jungen gescholten, worzu er nicht die geringste Ursach gehabt, welches unchristlich, und wider alle gesunde Vernunfft gehandelt ist, denn was offterwehnter Heller vor so viel Jahren gethan, ist durch seine redliche Wiederauslernung, ja vielmehr durch geschehenes rechtschaffenes postuliren gäntzlich abgethan und aufgehoben, wogegen kein Ehrliebender Kunstverwandter etwas zu sagen hat, sondern wo ja was gewesen, hätte solches, (wie schon gedacht,) in seiner Lehrzeit abgethan werden müssen.

5. Daß aber der Factor, Heinrich Hansch, noch über diß aus eigenthätiger Rache deßwegen gedruckte Zettul ausgestreuet, ist unverantwortlich, und als ein Pasquill zu achten, auch höchst straffbar, weil solches ja in allen Rechten verboten, und allda mit grosser Straffe beleget wird, auch auf Druckerey nicht kan geduldet werden.

Bleibet

Bleibet es also schließlich dabey, daß (weil wir nicht zweiffeln, der Krebs werde alles mit Bestand der Wahrheit berichtet haben,) Johann Bernhard Heller als ein rechtschaffenes Mitglied und ehrlicher Geselle unserer Kunst zu æstimiren, wofür wir ihn erkennen, und wird E. löbl. Jenische Gesellschafft, weil er allda postuliret, ihn absonderlich deßwegen schützen, und ihr Recht zu mainteniren wissen. Womit wir nechst freundlicher Begrüssung, und Empfehlung Göttlichen Gnaden-Schutzes verbleiben, 2c.

Wittenberg, den 19. Julii
Anno 1703.

(L. S.)

Sämmtliche Herren und Gesellen in Wittenberg.

Dessen allen ungeachtet, obgleich von unterschiedlichen redlichen Kunst-Gliedern mit aller Liebe und Höflichkeit an öffters erwehnten Hanschen, diese Meinungen geschrieben, üm ihn von ferneren Vornehmen abzuhalten, so wolte er sich doch nicht damit beruhigen, ohnzweiflich in Absicht, die völlige Jenaische Gesellschafft mit darein zu vermengen und in Schimpff und Ungelegenheit zu stürtzen; Dahero dieser Streit und Verfolgung sich weiter und weiter in die Ferne ausgebreitet, und an welche Oerther mehrberührter Heller hin in Arbeit gekommen, von ein oder anderm unrecht- informirten Gesellen Anstoß gehabt, aber iederzeit durch richtige und von der Jenaischen Gesellschafft beygebrachte glaubhaffte Zeugniße, indem die Gesellschafft viele Verdrießlichkeit, und grosse Versäumniß darbey erlitten, frey gesprochen worden.

Nachdem sichs aber nach Verlauff einiger Jahre gefüget, daß offtermelter Johann Bernhard Heller in sein Vaterland zu reisen genüßiget, so hat ihn der Buchdrucker Reyher bey der Fürstl. Gothaischen Landes-Regierung angeklaget, und von ihme, Vergnügung zu thun, gesuchet, auch bey dem, den 24. Julii 1708. angesetzten Termine dahin gebracht, daß die Sache endlich auf einmahl transigiret und abgethan worden, als beygefügtes zeiget:

Auf

Auf die Zeither 7. Jahr auf Druckerey gesuchte, und bey selbiger nicht zu erhaltener Forderung und Abfindung an Johann Bernhard Hellern, wegen seines ehemaligen bey mir geschehenen Davongehens, und daher entstandenen Schadens und Unkosten, so sich auf 43. Rthlr. 16. Gr. betragen, ward genöthiget, dem fernern Diffamiren zu steuren, es bey allhiesiger Hochfürstl. Regierung, bey gedachten Johann Bernhard Hellers Hierseyn, es anhängig und ausmachen zu lassen, welches dann auch auf Deren hohen Vermittelung dahin gediehen, daß die gesetzte Unkosten, gegen des Gegentheils seine, aufgehoben worden, der Schaden aber vom Durchgehen, so auf 20. Rthlr. sich belauffen, ward auf Zureden Hochfürstlicher Regierung, und Anhalten Gegentheils, biß auf 6. Rthlr. erlassen, welche aufs Neue Jahr 1709. Gegner zu zahlen versprach, auch schrifftlich versprochen; und darauf demselben anbefohlen wurde, meine Druckerey und Leute ferner unangefochten zu lassen, auch nichts ungebührliches nachzureden, noch zu schreiben, und ich auch meines Ortes ihme dergleichen; Daher zu deren Nachricht, so dieses angehet, vermelde, daß mehrgedachten Johann Bernhard Hellern nunmehro vor einen **Ehrlich-ausgelernten** halte, und dißfals an ihm nichts mehr zu suchen habe; Das übrige aber, so hierbey noch zu observiren, der Kunst anheim gestellet seyn lasse, worinn ihm, wann es begehret wird, zu secundiren und vertreten zu helffen hiemit verspreche. Gotha, den 24. Julii Anno 1708.

Christoph Reyher.

Alleine dickbesagter Factor Hansch hat darauf nicht stille und ruhig gesessen, sondern, statt der Zufriedenheit, aufs neue bey der löblichen Buchdrucker-Kunst ein Zorn-Feuer angeleget, indem laut ausgestellten Scheins Heller vor ein Cornute, und nicht vor ein postulirter Geselle zu achten sey, aber noch postuliren müße, dahero er nicht nur das Hellerische Anno 1702. gehaltene Postulat stracks, sondern auch alle diejenigen, so nach Hellern zu Jena postuliret, nach einbildender Weise zu verwerffen, und vor ungültig zu halten sich erkühnet, wie sein damaliger Anno 1708. im Augustmonat nacher Schleusingen abgefertigter Brieff deutlich bezeuget, alwo sich zwey redlich in Jena postulirte Kunst-Glieder zur Arbeit aufhielten, dadurch denn eine große Unruhe, und hin und wieder üm sich greiffende Wiederwär-

tigkeit, besonders die in 6. Jahren zu Jena postulirte Gesellen an unterschiedlichen Oerthern in Arbeit, und neben vielen redlichen Kunst-Gliedern gestanden, und noch stünden, sich abermaln ereignet. Dahero gemeldte Jenaische Buchdrucker-Innung dererjenigen, redlichen Verwandten nicht nur alleinige Ehre, mehrentheils aber ihren eigenen Respect durch das an Hellern gehaltene Postulat, auf neuerliche vielfältige Zeit-Verlierung, zu manuteniren, und den mit Unrecht anzuschmieren-gesuchten Geiffer und nicht hafftenden Schmutz, vor aller Welt abzulehnen, mit Haaren gleichsam darzu genöthiget, und wider Willen gezwungen worden; wiewohl man doch niemals, an denen Gothaischen ab- und zureisenden Gesellen, einige Rache auszuüben sich vorgesetzt. Und weil sich auch öffters erwehnter Heller verlauten lassen, wie er der Jenaischen Gesellschafft (s. v.) zum Schure anders postuliren wolle, als wurde man bewogen, nacher Leipzig, allwo er in Arbeit stunde, solche Leichtsinnigkeit, de dato Jena, den 20. Septembr. 1708. zu berichten, worauf auch die Leipziger Buchdrucker-Zunfft nicht ermangelt, einige Antwort zu ertheilen, wie folgender Extract zeiget:

Den Johann Bernhard Heller hat man wegen der ihm beschuldigten leichtsinnigen Reden zur Verantwortung gestellet, und weil er auf sein Negiren nicht überzeugt werden können, mit einem Verweiß und ernster Verwarnung, dergleichen Worte, so ihm etwa, aus Ungedult, derselbigen einige entfahren seyn möchten, nicht wieder von sich hören zu lassen, liberiret. 2c. Leipzig, den 19. Novembr. 1708.

Christoph Fleischer, Buchdr. und der Zeit Laden-Vater.
Andreas Barthel, Asseß.
Christian Keyser, und
Christoph Zunckel, Asseß. derer Gesellen.

Nichts destoweniger hat sich der Hof-Buchdrucker, Christoph Reyher zu Gotha, dem damahligen Verlaute nach, auf seines Factoris Hanschens Antreib- und Regung, bey der Fürstl. Landes-Herrschafft allda supplicando gemeldet, und Beschwerde geführet, auch ein

ein Fürstl. Rescript an die Fürstl. Gesammte Universität zu Jena, beygesetzten Inhalts, ausgewürcket:

Von GOttes Gnaden, Friederich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Aus dem Copeylichen Anschluß habt Ihr zu ersehen, was Unser Hof-Buchdrucker, Christoph Reyher, wegen der in Anno 1708. zwischen seinem Eydam, Heinrich Hanschen, auch Buchdruckern, und den Buchdrucker-Gesellen, Johann Bernhard Hellern, in puncto nicht ausgehaltener Lehre, und deshalber erfolgten Diffamation entstandenen Strittigkeiten und darüber getroffenen Vergleichs, und wie nichts destoweniger die Buchdruckere in Jena, und sonderlich Werther, sich unterstanden, nicht allein die von ihm an andere Orthe abreisende Gesellen, als gescholten, aufzutreiben und zu straffen, sondern auch die Leipziger Buchdrucker, und insonderheit den ietztmahligen sogenannten Laden-Vater sammt zweyen Gesellen, Namens Käysern und Zunckeln auf ihre Seite zu bringen, und dieselbe und andere mehr, zu dergleichen ungeziemenden Unternehmen zu verleiten, an Uns unterthänigst gelangen lassen, und was er solchem nach gehorsamst gebethen: Allermaßen nun an deme, daß bemeldter Heller in Anno 1708. solcher, gegen den Buchdrucker Hanschen, und die hiesige Druckerey, vorgenommenen Diffamation halber, vor Unserer Regierung allhier rechtlichen belanget, die Sache aber in dem am 19. Julii gehaltenen Termin, zu beyder Theile Vergnügen gütlich beygeleget worden. Also ist nicht zu ermessen, mit was Fug diese Leute dergleichen Gerichtliche Transaction über einem, hiesigen Orts vor der Zeit aus der Lehre entwichenen Lehr-Jungen, und darüber entstandenen Diffamation und Strittigkeit vor ungültig zu halten, und die in einer solchen Officin gestandene Gesellen aufzutreiben, oder zu bestraffen sich gegen die Reichs-Constitutiones, aus einer etwa habenden irraisonablen Gewohnheit, so freventlich unternehmen mögen; Wir zweiffeln auch nicht, ihr werdet Euch solches selbst mißfallen lassen; und begehren hiermit Gnädigst, Ihr wollet denen unter Eurer Gerichtbarkeit gesessenen Buchdruckern und Angehörigen, bey nachdrücklicher Straffe untersagen, daß sie sich dergleichen ungebührlichen fernern Diffamation, Austreib- und Bestraffung gäntzlich enthalten müssen, damit Wir nicht zu anderer Entschliessung veranlasset werden mögen. An dem geschicht Unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Friedenstein, den 11. Februar. 1710.

An die Fürstl. Gesamte Universität zu Jena.

Als aber gedachter Reyher ungründliche Vorstellung gethan, so ist der Hochlöbl. Universität die gantze Sache, in aller Eil und kürtzlich, den 10. April. 1710. gehorsamst dargeleget, und, nach Möglichkeit durch die beygehende Schreiben Num. 1. & 2. einsweils beantwortet:

Num. I.

P. P.

Es ist uns dieser Tage von Sr. Magnif. dem Herrn Pro-Rectore unter einer Straffe auferleget worden, noch binnen dieser Woche mit unserer Verantwortung wider des Gothaischen Hoff-Buchdruckers, Christoph Reyhers, Beschwerungs-Schrifft und dadurch veranlaßtes Hoch-Fürstl. Rescript an die allhiesige Hochlöbl. Universität, behörig einzukommen. Nun stehen uns zwar zweyerley bedenckliche Præsupposita im Wege, daß wir unsere Gegen-Nothdurfft anietzo nicht so umständlich und hinlänglich, als es die Sache erfordert, vorstellen können, eins theils daß sich unbefugter Supplicant nicht über die sämtliche Kunst- und Zunfft-Genossen, sondern nur en particulier über etliche Buchdrucker allhier beschweret, gleichwohl außer Werthern, (welcher seine Sache schon besonders ausführen wird,) keinen unter uns benennet, also keiner weiß, wen die Beschwerung angehet, sondern ein unzeitiger und præjudicirlicher Fürwitz wäre, wann wider des Supplicanten Intention wir eine gemeine Sache daraus machen wolten, oder der und jener in specie, den Kläger weder benahmet, noch vielleicht gemeinet, sich als ein rixosum caput gleichsam von selbsten zum Wiederparth aufwerffen wolte; Dahero der Beschwerungs-Führer, wann er und die Seinigen nicht nur in Thüringen, sondern in der gantzen Welt vor Zunfftmäßige Mitglieder pasiren wollen, so muß Er diejenige, so Er in Kunst-Sachen zu besprechen hat, behörigen Orts benahmen und belangen, und Satisfaction, wie es unpartheyische Corpora oder Zünffte dem raisonablen Herkommen convenable erachten, erwarten. Andern theils finden wir uns durch die allzu enge Frist præcludiret und præcipitiret, in Betracht wir gegen ietzige Meß-Zeit fast Tag und Nacht nicht einen Augenblick absque detrimentô publico abmüßigen können, daß man über die Annöthigung das geringste deliberiren, zulänglichen Rath fassen, oder einen legalen Beystand nach Nothdurfft instruiren könte.

Damit aber gleichwol von dem Herrn Pro-Rectore Magnifico uns keine Contumacia præsumta möge beygemessen werden, so lassen wir zu eilfertiger Information des Judicii, (keinesweges aber mit Supplicanten sich

vor

vor der Zeit eingelassen zu haben, desuper protestando,) nicht unerinnert, daß wir den vor Hochfürstlicher Regierung den 19. Julii 1708. zwischen Hanschen und Hellern getroffenen Vergleich, sofern er die Transigenten angehet, nie angefochten, vielweniger dieses Vergleichs wegen, fals er denen im Römischen Reich, auch Ober- und Nieder-Sachsen rc. gebräuchlichen Observantzien nicht zu Schimpff und Nachtheil gereichet, iemals einen Gesellen aufgetrieben noch Hochfürstliche Ungnade darob verdienet haben. Allein gleichwie die allgemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechte klar und deutlich lehren, daß eine Transactio stricti Juris nur die Paciscenten vinculiren, einem Tertio aber so wenig præjudiciren, als nutzen könne, also wird die erlauchte Hochpreißliche Regierung von selbsten ohne unser weitläufftiges Anführen zu ermessen hochgeneigt geruhen, daß so wenig der Hof-Buchdrucker Reyher, als sein Eydam Hansch, den gerühmten Vergleich zwischen Ihn und Hellern, der uns gar nichts angehet, auch in unsern Nahmen nie geschlossen worden, dennoch wider uns gleichsam zum Stichblate brauchen dürffe in denen Affairen, die er nach der, in gantz Europa, üblichen Observanz unserer Kunstgenossen auszumachen hat; massen kein vernünfftiger Mensch, deme die Buchdruckerey-Gebräuche bekant sind, glauben kan, daß Hanschens privat-Vergleich zur Legitimation des Buchdrucker-Gesellen Hellers mehr gelten müsse, als unser öffentlich und rechtmäßig sogenanntes Gesellen-Postulat, welches er doch vorhero zur Ungebühr vernichten, auch nachgehends, obschon der Vergleich den 19. Julii 1708. getroffen, in Monat Augusto darauf des Hellers Gesellen-Postulat, nicht nur allein, sondern alle diejenigen, so nach Hellern zu Gesellen allhier gemacht worden, von neuem, vor untüchtig erklären wollen, und demnach den dadurch uns vermessentlich zugefügten Tort nicht unbillig Kunst-üblicher maßen verbüßen muß. Denn so wenig der Buchdrucker Hansch seinen gerühmten Vergleich will tadeln und anfechten lassen, eben so, und noch vielweniger hat Er sich das Befugnüß heraus zu nehmen gehabt, durch seine eigenmächtige Austreibung der von uns rechtmäßig gesprochenen und nun in unterschiedlichen Königreichen und Ländern arbeitenden Gesellen, unserer gantzen Zunfft dergleichen Tort zuzufügen, und unsere gehaltene redliche Postulate zu beschimpffen. Ein mehrers in jure & facto anzuführen, lässet vor dießmal die Enge der Zeit nicht zu, sondern wird nebst der gantzen Facti Specie zu anderer Gelegenheit reserviret, immittelst aber unbefugten Supplicanten tacitè durchaus nichts eingeräumet. Nur dieses wollen wir noch unverhalten seyn lassen: Will Reyher, nicht allein seine, sondern auch die allhiesigen

Buchdrucker-Officinen insgesamt zum Verderb der Universität dergestalt ruiniret wissen, daß weder die hiesigen noch seine Gesellen auswerts fortkommen, noch frembde anher und zu ihm kommen sollen: So darff Er nur wider die von undencklichen Jahren hergebrachte Kunst-Observanz den Weg fortwandern, den Er zu betretten angefangen, so wird die Meße bald gesungen seyn; Denn was in gantz Teutschland, Schweden und Dännemarck, u. s. w. nicht anietzo erst eingeführet, sondern von seel. Vorfahren der Buchdrucker-Kunst bedächtlich erachtet worden, können wir wenigen Jenenser oder Thüringer allein nicht ausrotten. Dahero wir der unterthänigsten Zuversicht leben, daß so wohl Jhro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Gotha, als die andern Durchlauchtigsten Hochfürstlichen Herren Nutritores mehr auf die in allen Landen viele Jahre her eingeführte Gewonheiten der Buchdrucker-Kunst regardiren, als eines einzigen Mannes Eigensinn den freyen Zügel überlassen, mithin unbefugten Supplicanten an den ordentlichen Weg des Zunfft-üblichen Herkommens anzuweisen gnädigst geruhen werden. Solches haben wir einsweils aus schuldiger Folge der jüngsten Auflage vorstellensollen, &c. Datum Jena, den 10. April 1710.

die Buchdrucker allhier.

Num. 2.

P. P.

Jch habe mit gebührenden Respect zwar vernommen, was der Hof-Buchdrucker zu Gotha, Nahmens Christoph Reyher, an die Hochlöbliche Regierung zu besagten Gotha, nicht allein wider etliche Buchdrucker allhier (die Er zwar nicht benahmet,) sondern auch namentlich wider mich vor ungegründete Beschwerung geführet, und mit solcher Behelligung es dahin gebracht, daß man im Nahmen Jhrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Gotha an allhiesige Hochlöbliche Universität gar einen ernstlichen Befehl sub dato Friedenstein den 11. Febr. a. c. ergehen lassen. Nun werden die andern Buchdrucker allhier ihre Gegen-Nothdurfft und Verantwortung wider obermeldten Reyher, wann Er seine Zunöthigung legaliter anbringet, schon zur Gnüge zu beobachten und einzuwenden wissen. So viel aber insonderheit meine Person betrifft, welche unmüßiger Supplicant namentlich in den Streit ziehen wollen, so bin zwar Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Gotha alle ersinnliche und unterthänigste Veneration zu bezeigen schuldig, ich besorge aber, daß ich der geleisteten Huldigungs-Pflicht, wormit meinem Gnädigsten Landes-Fürsten zuförderst zugethan bin, nicht

gemäß

gemäß leben möchte, wann ich in causâ privatâ & jurisdictionali einige aus der Hochfürstl. Gothaischen Cantzelley ergangene Straff-Befehle, etwa in præjudicium SERENISSIMI TERRITORIALIS, extra forum competens agnosciren oder mich darauf einlassen wolte. Vielmehr werde erwarten, wie obgedachter Reyher, wann er en particulier einigen Anspruch wider meine Person zu haben vermeynet, solchen in meinem Foro competente ordinario rechtsbehörig an- und vorbringen werde, da ich so dann geschickt genug seyn will, denselben mit meiner Gegen-Nothdurfft, pro re nata, zu begegnen.

Solches habe zu meiner Erklährung dienstlich eröffnen wollen, der ich mich übrigens zu geneigter Affection recommendire, und in geziemenden Respect beharre

Datum Jena, den 11. April 1710.

Euer Magnif.

unterdienstl.

Johann David Werther.

wie dann dergleichen Hochfürstlich Rescript von Sachsen-Gotha aus, auf Veranlassung des Hof-Buchdrucker Reyhers, auch an den Stadt-Magistrat zu Leipzig abgangen, worauf auch die dortigen Buchdruckere ihre Verantwortung an ihre Obrigkeit, schuldigster massen gethan, laut Beyfuge:

P. P.

Es haben Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha an Ew. Magnif. &c. jüngsthin unterm dato Friedenstein den 11. Februarii dieses Jahres gnädigst rescribiret, daß weiln dero Hof-Buchdrucker Christoph Reyher, an Ihn unterthänigst gelangen lassen, was massen, ohngeachtet wegen der Anno 1708. zwischen seinem Eydam Heinrich Hanschen und dem Buchdrucker-Gesellen, Johann Bernhard Hellern, in Puncto nicht ausgehaltener Lehre und deßhalber erfolgten Diffamation entstandenen Streitigkeiten, ein Vergleich zwischen beyden Theilen getroffen worden, nichts desto weniger die Buchdrucker in Jena, und sonderlich Werther sich unterstanden nicht alleine die von Gotha an andere Orte abreisende Gesellen, als gescholten, aufzutreiben und zu straffen, sondern auch uns, die Leipziger Buchdruckere, auf ihre Seite zu bringen, und dieselbe und andere mehr zu dergleichen ungeziemenden Unternehmen zu verleiten, als wolten

Sie

Sie Ew. Magnif. gnädigst ersucht haben, denen unter ihrer Gerichtsbarkeit gesessenen Buchdruckern und Angehörigen bey nachdrücklicher Straffe zu untersagen, daß sie sich dergleichen ungebührlichen fernern Diffamation, Aufftreib- und Bestraffung gäntzlich enthalten solten. Gleichwie wir nun vor die schrifftliche Communication sothanen gnädigsten Rescripts gehorsamsten Danck abstatten; Also hoffen wir durch Gegenwärtiges zur Gnüge an den Tag zu legen, daß die Reyherischen Imputationes falsch und ungegründet, auch mit nicht dem geringsten dargethan, folglich es der gebetenen Aufflage nicht bedürffen werde; Leben aber anbey des zuversichtlichen Vertrauens, es werden Ew. Magnif. &c. als unsere werthe Obrigkeit, nach eingezogener genauern Erkundigung von der Sache, bey Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit uns, als Dero getreuen Bürger, von allen widrigen Verdacht und gefaßten übeln Opinion, vermittelst genüglicher Remonstration zu liberiren suchen, zu welchem Ende wir vor nöthig erachten, den warhafften Statum causæ vorzustellen. Es hat nemlich Johann Bernhardt Heller sich in Christoph Reyhers Buchdruckerey, dessen Factor zur selbigen Zeit Heinrich Hansch gewesen, in die Lehre begeben, iedoch nach Verlauff einiger Zeit, aus uns unwissenden Ursachen, davon gegangen, da er denn Anfangs Schreibers-Dienste verrichtet, nachgehends das Schneider-Handwerck völlig gelernet, und wie er als Schneider-Pursche sich auf die Wanderschafft begeben, und nach Jena gekommen, hat er aufs neue Lust zur Buchdrucker-Kunst bekommen, dannenhero er bey einem Buchdrucker daselbst, Johann Christoph Krebsen, sich in die Lehre begeben, von forne zu lernen angefangen, und auch ehrlich und redlich ausgelernet, und das gewöhnliche Postulat Kunst-Gebrauch nach erhalten. Ohngeachtet nun solchergestalt Heller seine Lehr-Zeit bereits ausgestanden, so hat sich doch Heinrich Hansch, als damahliger Factor, unterstanden, in einem gedruckten Zettel **Hellern vor einen verlauffenen Jungen und Ehren-Dieb zu schelten/** solche Schmäh-Carte allenthalben in die Welt auszustreuen, an andere Buchdruckereyen zu übersenden, und Hellern wider die Reichs-Constitutionen aller Orten aufzutreiben, und die löbl. Buchdrucker-Gesellschafft hierunter zugleich auf das hefftigste zu blamiren, welche aber sich dieses Hellers angenommen, in mehrerer Betrachtung, daß wenn ja Reyher oder Hansch etwas an diesem Heller zu prætendiren oder erinnern gehabt, sie solches die gantze Zeit über, da er in der Lehre gestanden, von der sie gute Wissenschafft gehabt, thun sollen, hingegen nach allbereit erlangeten Postulat wider die Kunst-Gebräuche an einen Gesellen keine fer-

nere

nere Ansprüche zu formiren berechtiget; Dahero hat nicht allein die Gesellschafft zu Jena, benebenst der zu Wittenberg und Braunschweig, solches Hansische unverantwortliche und wider die Reichs-Abschiede lauffendes Unternehmen zum höchsten improbiret, da denn die Sache einige Zeit in suspenso blieben. Inzwischen seynd die aus der Reyherischen oder Hansischen Buchdruckerey kommende Gesellen weder in Jena noch andern Orten admittiret. Und als vor einiger Zeit ein dergleichen Geselle, Nahmens Friedrich Nötzel, anhero zu dem Buchdrucker Richtern kommen, hat er, nachdem er das Hansische Beginnen selbst als unbillig erkannt, sich freywillig zu Erlegung etlicher Groschen Straffe anerbothen, um sich dadurch von der theilhafftig-gemachten Schuld zu befreyen, so wir auch angenommen.

Wann nun gleich zwischen Hellern und Hanschen zu Gotha ein Transact oder Vergleich getroffen worden, so seynd doch dadurch nicht zugleich die Differentien, so sich zwischen Hanschen und der Gesellschafft zu Jena auch anderwärts entsponnen, auffgehoben, sondern es ist Hansch ebenfalls gehalten, sich mit dieser zu vergleichen, worein wir uns aber zu mengen niemahl willens gewesen; Wiewohl ein durch gantz Deutschland hergebrachter Gebrauch und Gewohnheit, daß allezeit Herren und Gesellen durchgehends ein Corpus constituiren, consequenter kein Theil ohne das andere etwas beständiges vorzunehmen vermögend, auch folglich alle entstandene Streitigkeiten und Differentien öffentlich aufgehoben und verglichen werden müssen, welche Vergleichungen um derer stets hin und wieder von einer Gesellschafft zur andern reisenden Gesellen willen, nicht aufgehoben werden können, denn sonsten in Unterlassung dessen, nicht allein denen hiesigen Buchdrucker-Herren und Gesellen der gröste Præjudiz, sondern auch insgemein viel Schaden und Unordnung erwachsen würde. Und bestehet dißfalls das Reyherische Anführen in pur lauterm Ungrunde; Allermaßen nicht alleine falsch, daß die Buchdrucker in Jena, und sonderlich Werther, uns auf ihre Seite zu bringen und zu verleiten gesuchet, sondern es wird auch Reyher kein einziges Exempel anzuführen und erweißlich zu machen vermögend seyn, daß wir einen Gesellen aufgetrieben, diffamiret, oder in Straffe genommen, oder das geringste wider den zwischen Hellern und Hanschen getroffenen Vergleich excipiret. Wann dann aus bißhero angeführten Umständen genüglich erscheinet, daß wir niemahln etwas Straffwürdiges vorgenommen, vielmehr Hansch um deswillen, weil er wider die klaren Reichs-Gesetze Auftreiberey begangen, zu gebührender

Straffe zu ziehen; im übrigen aber zu zulänglicher Satisfaction gegen die beleidigten Gesellschafften verbunden; Als zweifeln wir nicht, Ew. Magnific. &c. werden solches behöriges Orts vorstellen, und in dieser Sache, da uns offenbarlich zu viel geschicht, Dero Obrigkeitlichen Schutz uns wiederfahren lassen, 2c.

Leipzig, den 26 Mart. 1710.

Dienstschuldigst-gehorsamste

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Hernach hat sich der Hof-Buchdrucker Reyher der Sachen nicht weiter annehmen können, denn die Jenenser niemahls die Gothaischen Gesellen gestrafft, nur aber des Hanschens Vornehmen gemißbilliget.

Wann aber endlich Factor Hansch gemercket, daß weder durch sein gethan Chartequen-Ausstreuen noch andere unanständige Beschmutzungen, vielweniger durch die unbesonnene Verwerffung der in Jena gehaltenen Postulate, auszukommen vermögens, und nach denen vorlängst aufgebrachten Kunst-Gebräuchen (darinn er vielleicht, dem Anschein nach, noch unerfahren,) die Jenenser, auf seine vermeinte Art zu hemmen, und bey der redlichen Kunst untüchtig zu machen, vor sich alleine gantz ungeschickt, ist er so dann von Druckerey abgewichen, und, gleichwie man anfänglich der unnöthigen Streitigkeit gemuthmaßet, selbiger den Rücken gekehret, und sich in seinen Bücher-Krahm begeben, darneben aber die Reyherische Buchdruckerey in solchem Unwesen verwickelt gelassen, üm deßwillen auch der Sohn, Johann Andreas Reyher, der von seinem Vater, Christoph Reyhern, die Hof-Buchdruckerey übernommen, des Zwiespalts ein Ende zu machen, sich bey dem löbl. Nürnbergischen Buchdrucker-Corpore gemeldet, und üm Abthuung der Sache gebeten, die ihme auch, nachdem er seinen begangenen Fehler bey der Buchdrucker-Innung zu Jena schrifftlich erkannt, laut beygefügten Brieffs:

Es wolle die Gesellschafft zu Jena nicht ungeneigt aufnehmen, daß ich mir die Freyheit nehme, mit Gegenwärtigen aufzuwarten; Es hat mir Gelegenheit hierzu die Buchdrucker-Gesellschafft in Nürnberg an Hand gegeben, denn Selbige mir hinterbracht, wie das Schreiben, so ich ehemahls wegen Hansch und Hellers Streit-Sache nacher Leipzig in J. H. Richters Buchdruckerey, (woselbsten Heller damahls in Condition kommen,) abgehen lassen, in etwas empfindlich gefallen, nun ists an dem, das solches geschehen, alleine in keiner andern Absicht, als denen neben obgedachten Hellern in Arbeit stehenden, zu notificiren, wovor Hansch, mehr erwehnten Heller beständig hielte, und vermuthlich darbey noch mag erwehnet haben, was Hansch, welcher damahls in schrecklicher Boßheit, sonsten noch ausgestossen hatte, und nicht, wie mir von einigen ist aufgenommen worden, als hätte ich Hanschens Unternehmen gebilliget und defendiret. Solten nun darinnen zweydeutige Worte zu finden seyn, und der Jenais. Buchdrucker-Gesellschafft verdrüßlich fallen, so will meine Menschheit gar gerne gestehen, da wir dann gar leicht einen Fehl begehen können in dieser Unvollkommenheit, und bitten mich diesesmal zu pardoniren, und mich künfftighin zu guter Affection und beständigen Wohlwollen recommendiren, 2c.

Gotha, den 3. Sept.
Anno 1714.

ergebenster

Joh. Andreas Reyher.

und von denen Jenensern darauf nacher Nürnberg Kunst-gebührende und glaubhaffte Nachricht ertheilet, auf ferneres Ansuchen gewillfahret, auch die Kunst-gewöhnliche Gültigkeit wiederfahren lassen, als Anfuge darthut:

Auf dessen, an uns beschehenes Schrifftliches Ersuchen und Bitten, daß wir Jhn von der Hansch- und Hellerischen Streit-Sache, worein er, ohn sein Verschulden, und wider seine Intention auch mit verwickelt worden wäre, frey und loßsprechen solten, haben wir gleich Anfangs dem Herrn (weil wir benachrichtiget worden, daß derselbe in einem Schreiben, an des Buchdrucker Richters Gesellen in Leipzig, der Jenaischen Gesellschafft zu nah getretten) wolmeynend und Friedliebend angerathen, an Jenaische gedachte Gesellschafft eigenhändig zu schreiben, und auf alle mögliche Weise zu trachten, solche durch Freundlichkeit wieder zu begütigen; mit dem unserseitigen

Erbieten, wann der Herr diesem unsern wolgemeinten und auf Fried und Einigkeit abziehlenden Consilio nachkäme, daß wir sothan- und nach jenseitigen eingelangten Bericht, dem Herrn die verlangte Freysprechung aufs schierste angedeyen zu lassen, uns nicht entziehen wolten; massen dieses alles demselben noch im frischen Angedencken seyn wird.

Nachdem wir nun jüngsthin von der Jenaischen Gesellschafft die zuverlässige Nachricht erhalten, daß der Herr ein Schreiben an Sie abgehen lassen, und in demselben zwar anfänglich sein Versehen theils zu beschönen, theils zu rechtfertigen getrachtet, endlich aber, und zum Beschluß, doch solches für einen mercklichen Fehler, der jedermänniglich widerfahren könte, erkennet und angegeben, auch gebeten, daß Ihn öffters-gedachte Gesellschafft dieses Fehlers wegen pardoniren solte; Als haben wir, weil unserm ehmaligen Anrathen in erstgedachten Schreiben, ein sattsames Genügen geleistet worden, vorietzo dem Herrn mit der verlangten Freysprechung nicht länger aufzuhalten, am verschienen 9. dieses Monats eine solenne Zusammenkunfft angeordnet, und in derselben, nach abermaliger reiffer Uberlegung, einhellig resolvirt und beschlossen, alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, und dem Herrn die Freysprechung (ohne die mindeste Straffe zu erlegen) wiederfahren zu lassen; ingedenck, daß in vielen Jahren verschiedene Gesellen von Gotha weg und in andere Conditiones gekommen, welche, sonderbar im Reich, alwo dieser Streit nicht bekannt gewesen, alle Kunst-Gebräuche mit exerciret, und bey Postulaten ohne Anstoß gelitten und gedultet worden.

Sprechen demnach in Krafft dieses, den Herrn, nebst seinen Gesellen von der Hansch- und Hellerischen Streit-Sache, und derer daher mit der löbl. Jenischen Gesellschafft entsprossenen Irrungen, und alle dem, was sonsten aus dieser Qvelle entsprungen und entstanden, auf die kräfftigste Art und Weise, wie es auf der löbl. Kunst immer seyn kan und mag, hiemit qvit, frey, ledig und loß, also und dergestalt, daß der Herr nebst seinen Gesellen hinfüro alle und jede Kunstgebräuche und Gewohnheiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so, wie es Ehrliebenden und rechtschaffenen Kunstverwanden zustehet, ohn jemands Einrede und Hinderung Kunstgebräuchlich ausüben, und exerciren können.

Gleichwie wir aber den Herrn anbey wolmeinend erinnern, Eingangs berührten Heller dieser Streit-Sache halber ferner nichts in den Weg zu legen, noch sonst an ihme das mindeste zu prætendiren, sondern eifrigst dahin zu trachten, wie die Gott Lob wieder hergestellte so nothwendig-Nach-

barliche

barliche Harmonie und Einigkeit, zwischen dem Herrn und der Jenaischen Gesellschafft ohne Aufhören beybehalten und fortgesetzet werden möge; also soll Er hingegen, daferne Herr Hansch wider Verhoffen, sich wieder auf unsere Kunst wenden solte, solchen nicht ehender erkennen, es sey dann, daß er seine Sache auf der Buchdrucker-Kunst, Kunstgebräuchlich ausgemacht, und denen Jenaisch- und Leipziger Gesellschafften gebührende und zureichende Satisfaction gegeben haben wird.

Endlich und zum Beschluß ist auch, um allen künfftigen Streit und Weitläufftigkeit auf einmal abzuschneiden, einhellig für gut angesehen worden, so wol die von andern Gesellschafften bereits veränderte, als die noch unveränderte Postulata, bey welchen Gothische Leute gewesen, in den Stand, wie sie zu der Zeit, da dieser unser Schluß ausgefertiget worden, sich befunden, zu lassen und für gültig zu erkennen.

Nürnberg, den 16. Dec.
1714.

dienstwillige

Sämmtl. Buchdrucker-Herren und Gesellen in Nürnberg.

§. XLII.

In währender Zeit ist auch im Reiche eine Verdrüßlichkeit bey der Kunst vorgefallen, indem Abraham von Wöhrd, der ehemahls denen Jüden in dem offenen Fleck Fürth, unweit Nürnberg, etliche Pressen, und was zu einer Druckerey gehörig, angegeben, und ihnen machen lassen, auch seine erlernte Kunst üm etliche Silberlinge denen Jüden verkaufft, nachgehends vor sich eine eigene Druckerey angeschafft; Weil er aber gemercket, daß er unrecht gethan, hat er sich bey der Nürnbergischen Buchdrucker-Societät, üm sich abstraffen zu lassen, angemeldet, aber abgewiesen worden; Nachgehends aber, als des Wöhrds Bruder, so sich zu Augspurg in Kriegs-Diensten aufgehalten, Anno 1701. eine abermalige Ansuchung gethan, obschon vorigen Jahres die deshalber angesonnene Straffe wiederruffen worden, haben die meisten Glieder vorietzo gutes Gehör gegeben, und ihme dann, ohne Beyseyn der Maschenbauerischen Druckerey, folgenden Schluß ertheilet:

Allen und jeden der löbl. Buchdruckerey Kunst-Verwandten, sie seyn respect. Herren oder Gesellen, entbiethen hiesige Buchdruckere und Gesellen ihre bereitwillige Dienste, Gewogenheit und Gunst; Und geben denenselben wohlmeinend zu wissen, wie daß Abraham von Wöhrd, schon vor einem Jahre hiesige Buchdruckere und Gesellen freundlichst ersucht und gebeten, wegen seines üblen Verfahrens, nemlichen, daß er denen Jüden zu Fürth eine Druckerey aufgerichtet, ihn deswegen mit einer gnädigen Straffe anzusehen; Welches sein Bitten auch albereit schon damals Platz gefunden. Bald darauf aber ist man in Erfahrung kommen, daß er seine Druckerey mit solchen Leuten geführet, die weder zu dulten, oder zu leiden, als ist ihme damals eine unbeliebliche Antwort ertheilet worden.

Anno 1701. den 22. Maji sind hiesige Buchdrucker und Gesellen durch obgedachten Abraham von Wöhrds seinen Bruder zum andernmal inständigst ersucht und gebeten worden, ihn wiederum auf- und anzunehmen; mit der gewissen Versicherung, daß er eine Zeithero seine Druckerey mit ehrlichen Gesellen geführet, auch inskünfftige solches zu thun gäntzlich entschlossen seye; mit dem weitern Erbieten, sofern auch noch was anders, als obenberührtes könte auf ihn gebracht und gesagt werden, diese Abstraffung null und nichtig seyn solte.

Wann dann nun hiesige Buchdrucker und Gesellen, so damalen zugegen waren, die Sache in reiffe Erweg- und Überlegung gezogen, und nachgehends vor gut befunden, (weil er doch die löbl. Kunst allhier in Augspurg redlich und ehrlich gelernet, auch da sein Postulat verschencket,) ihn wiederum von seinen zwar grossen Fehler und Versehens halber, samt seinen Gesellen, die sonst nichts verbrochen und begangen haben, als daß sie bey ihme gearbeitet, zu reinigen und frey zu sprechen, (NB. Diejenige Gesellen aber, welche irgend Schulden oder andern Verbrechens halber, auf Hofrecht gestellet, sind hierunter nicht zu verstehen,) deswegen obgemeldter Wöhrd mit einer ansehnlichen Straffe angesehen und beleget, welche auch von seinem Bruder, nach allem Vergnügen erlegt, und richtig gemacht worden.

Zu mehrer Bekräfftigung ist diese Abstraffung von hiesigen Buchdruckern und Gesellen mit ihren Namen und Unterschrifft bezeichnet, und Wöhrden eingehändiget worden. Geschehen Augspurg, den 22. Maji Anno 1701. nach Erfindung der löbl. Buchdruckerey im 261. Jahr.

Antonius

Antonius Nepperschmidt, Buchdr.
Johann Georg Helfinger.
Christoph Strobel.

Caspar Brechenmacher, Buchdr.
Adolph Joseph Ebel.
Balthasar Boßögel.
Andreas Dietrich Holst.
Peter Detlefssen.
Gustavus Mischlitz.

David Zacharias, Buchdr.
Thomas Astaler.
Joannes Patschudt.

Johann Baumeister, Buchdr.
Johann Michael Labhardt.
Lorentz Mayr.
Paulus Mayr.

Joh. Christoph Wagner, Buchdr.
Hieronymus Bäuerlein.
Ulrich Nägelein.
Johann Andreas Langkopff.
Cornelius Matthias Weindl.
Heinrich Christoph Krügelstein.
Philipp Wagner.
Johann Hartmannn Göring.

Matthias Meta, Buchdr.
Johann Michael Aumüller.

Joseph Gruber, Buchdr.
Matthias Hudelist.
Johannes Lang.

Da nun die Abstraffung zu Nürnberg kundig, wurde das gesammte Buchdrucker-Corpus bewogen, dieserwegen nacher Augspurg zu schreiben, und denenselben ihr unverantwortliches Unterfangen, mit aller Manier vorzuhalten, zugleich die Wiederruffung ihrer Straffe, oder die Beantwortung etlicher Puncten, von ihnen begehret; Allein Sie haben sich zu nichts beqvemen wollen, absonderlich, da zu Augspurg, auf Ansuchung der dortigen Abstraffer, durch aldasigen Stadt-Magistrat, den Buchdrucker Andreas Maschenbauer und Abraham Gugger, den 3. Martii 1702. in Verhafft zu bringen befohlen worden, wie aus nachgesetzten zu ersehen:

Actum Freytags, 3. Merzen 1702.

Caspar Brechenmacher, Anthoni Nepperschmidt, David Zacharias, Johann Christoph Wagner, Matthias Meta, und Joseph Gruber, alle Buchdrucker, beklagen sich über Johann Beck, Buchdruckers-Gesellen, bey Andreas Maschenbauer in Arbeit, daß er gegen Paulus Mayr, auch Buchdruckers-Gesellen ausgesagt habe, es seyen Brieffe in Andreä Maschenbauers Händen, woraus zu sehen, daß zu Leipzig, Jena, Franckfurt und

und Wien, die von obigen Buchdruckern gegen Abraham von Wöhrd, Buchdruckern zu Fürth, beschehene Abstraffung doch gäntzlich verworffen werde. Darauf antwortet Johannes Beck: Er habe den Paulus Mayr gefragt: Ob sie noch keine Brieffe von Nürnberg empfangen; Darauf Paul Mayr mit Nein geantwortet. Johannes Beck fuhre fort, sein Herr, als Andreas Maschenbauer seye zu Nürnberg gewesen, und habe allda dergleichen Brieff, wie obgedacht, gesehen, worbey auch gemeldet worden, daß denjenigen Calumnianten, so wider den vor diesem anhero gesandten Brieff schmählich geredet, die Pritsche solte vorgelegt werden. Worauf denn Andreas Maschenbauern auferladen worden, dieses Schreiben de dato 11. Febr. 1702. von Nürnberg von selbigem Buchdrucker, Johann Ernst Adelbulner an Maschenbauer lautend, zu produciren, so auch geschehen, samt einer Copia. Bey beschehener Ablesung aber hat sich befunden, daß darinn nichts von Wien und Jena, sondern nur von Franckfurt und Leipzig gedacht worden. Ist also dem Maschenbauer das Original-Schreiben restituirt, die Copia aber dem klagenden Theil zugestellet worden. Darbey ist auch vorkommen, daß ohnlängsten ein Gesell, Hanß Georg Helfinger, so von Anthoni Nepperschmidt zu Abraham Gugger in Arbeit kommen, von dem Maschenbauer und Gugger üm vier und einen halben Gülden abgestrafft worden, gleich als ob er bey einem ohnehrlichen Buchdrucker gearbeitet hätte. Ist alles auf Begehren ad Protocollum genommen, und **an die Herren** Deputirte **über die Buchdruckere verwiesen worden.** Darüber hab ich dem Maschenbauer und Gugger auferladen, anzugeloben, ihre Kunstgenossen biß zu Austrag der Sachen mit Worten und Wercken ohnmolestirt zu lassen, weilen sie sich aber dessen beständig geweigert haben, hab ich sie beyde in ein Gewölbe verschafft; Als sie nun den Ernst gesehen, wolten sie endlich angeloben, so ich aber in Ansehung ihres Ungehorsams nicht mehr habe geschehen, sondern **sie zu wohlverdienter Straffe in Verhafft führen** lassen.

Andreas Hofennestel, Burgermr.

Dieweil aber die Wöhrdischen Abstraffer zu Augspurg die Nürnbergischen Briefe nicht respectiret, sondern gar schimpfflich betitult, dahero sind jene genöthiget worden, diese Unbefugniß anderwerts kund zu machen, wie Anfuge deutlich zeiget:-

Denenselben wird Zweifels ohne schon bekannt seyn, wie daß der beruffene Abraham von Wöhrd, indem eine Stunde von hier gelegenen offenen

nen Flecken Fürth, dem Käyserl. allergnädigsten Befehl und denen Reichs-Abschieden (die beederseits dergleichen Druckereyen vor Winckel-Druckereyen oder Hudeleyen erklären, und solche abzuschaffen und abzustraffen denen Obrigkeiten anbefehlen,) zuwider, eine Druckerey aufgerichtet, auch, etliche Jahr vorhero, denen Juden in gedachten Fürth, etliche Pressen, und alles, was zu einer Druckerey gehöret, selbsten angegeben und machen lassen, und dadurch seine eigene Kunst denen Juden um etliche Silberling schändlicher Weise verrathen und verkauffet, sich auch, nachdem er solche böse und unverantwortliche That ausgeübet, und seine eigene Druckerey in Stand gebracht, bey E. Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath um ein Privilegium, daß er in Fürth Druckerey führen dörffte, angehalten, solches aber, weil es wider die Reichs-Abschiede streitet, ihme abgeschlagen worden, so hat er bey hiesiger Gesellschafft um seine Abstraffung angesuchet, da wir ihm dann sein begangenes Unrecht vorgehalten, und sein deutlich gewiesen, wie leichtfertig er an seiner eigenen Kunst, mit deren er sich anjetzo selbst nähren wolte, gehandelt, haben ihm auch gesagt, daß wir, laut des Käyserl. allergnädigsten Befehls, (den wir ihme vorgelesen,) seine Druckerey, vor eine offenbahre Hudeley erkenneten, auch dieselbe unabsträfflich seye, so lang sie sich in Fürth befinde, wann er sich aber in eine Stadt setzen, und sich bey uns anmelden würde, wolten wir ihm fernern Bescheid ertheilen. Worauf er sich von uns nach Augspurg gewendet, und allda um 10. Reichs-Thaler abgestrafft worden, indeme nun solches allhier kund worden, haben wir die Wahrheit recht zu erfahren, nacher Augspurg schreiben, und die Beschaffenheit dieser schädlichen Hudeley berichten lassen, da dann die Augspurger damahls so redlich gehandelt, und dem Wöhrd die Straffe wieder abgeschrieben. Nach Verfliessung eines Jahres aber, hat sich des Wöhrds sein Bruder, so ein Soldat in Augspurg ist, bey einem und andern Herrn von Druckerey insinuiret, und, durch Haltung einer Mahlzeit, es dahin bracht, daß theils Druckereyen daselbst, ohne einige Anfrage, warum wir die Wöhrdische Druckerey verwerffen, und vor eine Hudeley erkenneten, abgestraffet, und den Ertz-Hudler Wöhrd, so gut als wie sich, und sich so gut als wie den Ertz-Hudler, erkennet haben. Als wir nun solch frevelhafftes und unverantwortliches Abstraffen vernommen, haben wir zu einer solchen, der gantzen Kunst höchstschädlichen und Grund-verderblichen Sache, mit guten Gewissen weder schweigen, noch solches, ohn unser Gefahr und schwere Verantwortung, geschehen lassen können, derowegen wir bewogen worden, an die Abstraffer nach Augspurg zu schreiben,

und denenselben ihr unverantwortliches Unterfangen mit aller Manier vorzuhalten, zugleich die Widerruffung ihrer Straffe, oder die Beantwortung etlicher Puncten, von ihnen begehrt, sie haben aber weder zu einem noch dem andern sich bequemen, sondern vielmehr unter dem nichtigen Vorwandt, weil kein Foder-Geld, (so wir doch in dieser Sache zu geben nicht schuldig, sondern vielmehr ihre Schuldigkeit, nach dem Recht der Druckerey, wann sie anderst eine ehrliche und gültige Straffe machen wollen, erfordert, daß sie uns vor der Abstraffung befragt, warum wir die Wöhrdische Druckerey vor eine Hudeley, so ja kein Geringes ist, erkennet haben?) dabey gewesen, solchen Brief, der von allen Herren und Gesellen unterschrieben war, wieder zurück gesendet; Diesem frevelhafften Trotz und ungerechten Verfahren, nach unserm löbl. Kunst-Gebrauch mit Recht zu begegnen, haben wir, nach rechter Untersuchung ihrer Abstraffung, folgenden Schluß verabfasset:

Inmaßen theils Druckereyen in Augspurg, mit ihren unbefugten Abstraffen des Wöhrds, wider den Käyserl. allergnädigsten Befehl, wider die Reichs-Abschiede, und wider den Löbl. Kunst-Gebrauch gantz vermessentlich gehandelt, als haben wir ihre ungerechte Straffe gäntzlich verworffen, die Abstraffere vor selbst straffmäßig erkennet, und ihnen auferleget, sich so lange von Straffen und Postulaten zu enthalten, biß sie, wegen deß, was sie wider den Käyserl. Befehl, wider die Reichs-Abschiede, und wider die gantze Kunst gesündiget, Obrigkeitlich abgestraffet seyn, mithin auf Druckerey sich abgefunden, und uns, wegen unsers verursachten Schadens und aufgewandten Unkostens, Satisfaction gegeben haben würden.

Solchen gemachten Schluß nun haben wir so wohl denen Franckfurtern, als denen Leipzigern communiciret, und ihr Gutachten darüber eingeholet, welche dann denselben nicht nur allein approbiret, sondern auch, gegen die Abstraffere, nach dem Recht der Druckerey zu verfahren, sich rühmlichst erkläret. In Betrachtung dessen, haben wir ferner nicht ermangelt, unsern gemachten Schluß denen unbefugten Abstraffern so gleich wissend zu machen, dieweil sie aber keinen Brief von uns annehmen wollen, als haben wir eine Copey von unsern Schluß an Buchdrucker Maschenbauern gesandt, mit freundlichen Ersuchen, solchen denen Abstraffern, entweder mündlich oder schrifftlich zu publiciren, auf daß sie sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen könten, worauf Maschebauer einige Gesellen mit

der

der Copey in denen Druckereyen herum geschickt, da dann die Brechenmacherische und Wagnerische Druckereyen ihre vergallte Boßheit völlig ausgeschüttet, und nicht nur die Gesellen zur Druckerey hinaus prügeln wollen, sondern auch unsern Schluß einen s. v. hundsfüttischen Schluß tituliret, und mit vielen andern Scheltworten sich heraus gelassen, wordurch sie nicht allein uns (ob sie gleich nicht tüchtig sind zu schelten, und auch kein ehrlicher Kunst-Verwandter ein Scheltwort von ihnen annehmen wird,) sondern auch alle diejenige gescholten, die unsern Schluß approbiret haben; Diesem leichtfertigen und recht desperaten Beginnen dieser ungerechten Gemüther mit Nachdruck zu steuren, haben wir, weil sie ungemein gesündiget, auch mit einer ungemeinen Straffe belegen wollen, und denen Calumnianten in der Brechenmacherischen und Wagnerischen Druckerey, um ihre Läster-Zungen zu hemmen, die Pritsche zuerkandt, jedoch so fern einer oder der andere sein begangenes Unrecht zeitlich erkennete, und um Nachlassung derselben bäte, man die Pritsche in eine Geld-Straffe verwandeln, und so wohl von solcher als der andern Straffe den vierdten Theil unserer Laden heimfallen lassen solte, um dadurch derselben die daraus entnommene und der gantzen Kunst zum Besten aufgewendete Unkosten wieder zu ersetzen, welches verhoffentlich keine Gesellschafft, so das Recht und die Kunst liebet, für Unrecht sprechen wird. Dieweil es sich dann nun füget, daß von den Wöhrdischen Gesellen einer hier, der andere dahin reiset, so haben wir nothwendig befunden, solches unterschiedlichen Gesellschafften zu notificiren, auch anbey dieselbe absonderlich zu ersuchen, so fern einige von denen Wöhrdischen Gesellen oder Augspurgischen Abstraffern, nacher Jena in Arbeit kommen solten, oder würcklich sich einige schon da befänden, E. Löbl. Gesellschafft mit solchen Leuten nach unserm Kunst-Gebrauch verfahren, sie auf Hofrecht hinstellen, und ohne unser Wissen und Willen nicht abstraffen wollen, obzwaren wir sie hiedurch eben nicht aufzutreiben, noch ihnen die Arbeit gäntzlich zu verbieten, begehren, sondern unser Absehen einig dahin gehet, daß sie ihren begangenen Fehler erkennen, davor büssen, und uns, wegen zugefügten Schadens, Satisfaction geben sollen. Diesem Begehren nun, gleichwie es recht und zu Erhaltung und Wiederaufrichtung unserer Löbl. Kunst-Gebräuche abzielet, wird hoffentlich eine jede ehrliche Gesellschafft beypflichten, und so wohl als wir, denen eingeschlichenen und Kunst-verderblichen Mißbräuchen nachdrücklich zu steuren und auszuräuten, hingegen Löbliche und der gantzen Kunst nützliche Gebräuche zu manuteniren trachten, auf daß unsere Löbl.

Kunst von der anscheinenden Gefahr und gäntzlichen Untergang errettet werden möge, welches einen jeden ehrlichen Druckerey-Verwandten, so wohl seine erlernte Kunst, als auch die Nothwendigkeit der Sache, ohne unser Erinnern, schon selbsten lehren wird. Indessen leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, es werden alle diejenigen, so es mit der Kunst gut meynen, einen Abscheu, so wohl an der Wöhrdischen Hudeley, als auch an dem unbefugten Abstraffen theils Augspurgischer Druckereyen haben, und sie neben uns zu Erkennung ihres groben Fehlers, und zu Gutmachung ihres verursachten Schadens bringen heissen, wodurch das Recht auf Druckerey erhalten, die Mißbräuche unterdrücket, und den künfftigen Unordnungen vorgebeuget wird. Versehen uns dißfalls geneigter Willfahrung, und versichern hingegen, daß wir in allen Occasionen seyn und bleiben werden

E. Löbl. Gesellschafft in Jena

Nürnberg, den 10. May 1702.

Dienstschuldigste

Balthasar Joachim Endter, p. t. Vorgeher.
Johann Köching.
Wolff Elias Keßler.
Augustus Vieth.
Johann Michael Spörlin, mpp.
Johann Melchior Eberhardt.
Jacob Deinlein.
Georg Anderson.
Johann Georg Ewald, Laden-Gesell.
Georg Sachs.
Johann Justus Modt.
Christian Sigmund Froberg, mpp.
Michael Regensuß.
Johannes Knöller.
Paul Eberhardt.
Georg Hofmann.
Johann Gäbler.
Caspar Wiedemann.

Melchior Gottfried Hein, p. t. Vorgeher, mppr.
Lorentz Eder.
Jacob Reicher.
Johann Andreas Lochmann.
Johann Georg Zimmermann.
Johann Heinrich Krütigen.
Paulus Müller.
Caspar Klug.
Johann Brauer, Factor in Hrn. Georg Andreas Endters Druckerey.
Johann Melchior Schönnerstädt.
Mattheus Kestner.
Marcus Reiß.
Andreas Weyher.
Johann Heinrich Gottfried Ernesti.
Balthasar Zimmermann.
Johann Christoph Schreiber.
Adam Marentz.
Johann Lichtensteger.

Johann

Johann Ernst Adelbulner, mppr.
Melchior Kraher.
Carl Friedrich Barth.
Johann Christoph Scherl.
Johann Koch.
Johann Christoph Schmidt, der Zeit Laden-Gesell.
Michael Zunckel.
Matthäus Deindorff.
Georg Harpeter.
Johann Leonhard Mumbach.
Johann Haimb.
Johannes Siegeler.

Wolff Neimeister.
Joachim Andreas Braun.
Bartholomäus Heydecker.
Georg Horet.
Heinrich Arnold von Hein.
Johann Georg Helmhack.
Adam Jonathan Felsecker, mpp
Johann Friedrich Rothkopff, Fa
David Tuchscherer.
Conrad Maurer.
Adam Gottfried Hackenberger.
Emanuel Schreiber.
Johannes Krantzbüchler.
Johann Caspar Dellinger.
Johann Michael Scherl.
Adolph Heinrich Beinhauser.

Johann Leonhard Knortz, mppr.
Christoph Friedrich Pfann.
Philipp Jacob Begereiß.
Johann Lober.
Sebastian Heinle.
Emanuel Birckmann.

Hiernechst war der eine Augspurgische unbefugte Abstraffer, B thasar Boßögel, zu Jena bey Johann Gollnern, als seinem gew nen Lehrherrn, wieder in Condition gekommen. Als man nun der deshalber angestellten Zusammenkunfft, von dem Verlauff verwerfflichen Sache ihme Vorhalt thate, meinete er das geschehe Abstraffen noch zu behaupten, unterm Vorwand, besser zehen P sonen ehrlich, als eine unehrlich zu machen, dieserwegen hielte m vor nöthig, solches nach Nürnberg zu berichten, laut Beylage:

Deren Geehrtes vom 20. Maji ist, nebst Inlage, richtig eingel sen, bey sämmtl. deshalber gehaltenen Zusammenkunfft der Gesellsch den 29. dieses öffentlich verlesen, daraus der Zustand des Abraham Wörhd, und drauf erfolgte Abstraffung, und letztlich Wiederverwerff derselbigen, auch wie die Abstraffer oder Gesellen, nach der Kunst löbl.

brauch und gemachten Schluße, angesehen werden möchten, und was sonst am Ende gebeten worden, zur Gnüge verstanden.

Wann dann an jüngst-verstrichener Leipziger Meße, zu unsren Seniorem der Buchdruckerey-Kunst, einer von denen Augspurgischen Abstraffern, Namens **Balthasar Boßögel**, in Arbeit anher gekommen, und sich also gefüget, deme man solch Unternehmen, welches die Nürnberger, nach ihren trifftigen Ursachen, und drauf abgefaßten nachdrücklichen Schluß, gäntzlich verworffen, klärlich und deutlich vorgestellet, worauf er nicht nur zu seiner Defension den hierbey befindlichen Vergleich, den die Augspurger, seinem Vorgeben nach, hoffentlich als redliche Leute manuteniren würden, und ihme vor allem Schaden stehen müsten, sondern auch die Entschuldigung, wie nunmehro ein Jahr, als er noch in Augspurg, die andern Druckereyen mit der Maschenbauerischen dazumal nicht einig, vielweniger die Guggerische würcklich angerichtet, und also unbekandt, warum Johann Georg Helfinger abgestrafft wäre, am wenigsten aber, daß ihme unwissend, wie der, auf den Augspurger Vergleich erfolgte Nürnberger Schluß, von der Brechenmacherischen und Wagnerischen Druckerey mit calumniösen oder gar s. v. Hundsföttischen Worten tractiret gewesen sey, vorgeschützet, dahero ihme auch unkundig, was nach selbiger Zeit, und gleichsam in Jahres Frist, in solcher Sachen vorgelauffen; darneben aber inständigst anhielte, die Abschrifft des von denen Nürnbergern anher geschickten Brieffes ihme zu ertheilen, um zu seinem Behuff und Forttreibung dieser Sache sich solcher zu bedienen; welches man ihme nicht abschlagen können, sondern um desto balder zur Endschafft zu gelangen, darmit gewillfahret; Nachdem aber unsere Gesellschafft diese Zwistigkeit genau betrachtet und erwogen, hat man letzlich vor gut befunden, besagten Balthasar Boßögeln dahin anzuweisen, daß er zwar, wie bey Druckereyen sonst gewöhnlich, und unter gewissen Bedingungen, Arbeit verrichten, inzwischen aber nicht ermangeln, und in kurtzer Frist fernere Bescheinigung seiner vorgeschützten Reden, am meisten aber das Ende solcher Sachen, und sich dadurch ie ehe ie lieber sichere Ruhe schaffen, wiedrigenfals wo dieses nicht in einiger Zeit geschehe, ihme nach der Vorfahren wohlbedächtigen Schlüssen und neuerlich gemachten Gebräuchen wiederfahren solte, wessen er sich bey hiesiger Gesellschafft niemalen nicht zu versehen gehabt, in Ansehung, wir allhier nicht gewohnet, Weitläufftigkeit unter uns zu hägen, um destomehr wären wir beflissen, denen auswärtigen Händeln, woran wir grossen Ungefallen, bey uns, so durch eine oder mehr Personen, die von aussen anher gelangen, mit hierhin gebracht werden, zeitig

zu

zu begegnen, und dadurch dem Feuer, das leicht durch Anglimmen fortlodert, in Anfang mit Nachdruck zu steuren; Und damit wir uns auch von der Wördtischen Sache kürtzlich entbrechen, besonders da nach mehrberührten Boßögels Meinung, die Augspurger sich schon defendiren würden; Als haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, denen Nürnbergern hiervon geziemende Nachricht in aller Eil zu ertheilen, mit freundl. Bitte, es wollen Dieselbe sich so gütig erweisen, und ohnschwer uns, indem sich vielleicht bey Ihnen die Augspurger, absonderlich durch offterwehnten Boßögels hartes Antreiben, melden, und die Sache ferner zu difficultiren, oder aber zu Ende zu bringen suchen dürfften, mit wenigem, fals sich dergleichen begeben solte, darvon Anzeige zu thun: denn von uns versichert wird, daß auch hierinnen an Boßögeln, im Fall er sich nicht ehests accommodirt, ergehen soll, was unsere Kunst-Gesetze mit sich bringen, und sonst bey dergleichen Fällen Kunstgewöhnlich.

Jena, den 30. Maji
1702.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen daselbst.

Es wurde gedachten Boßögeln aber 4. Wochen Zeit ertheilet, diese Sache auszumachen, und zu erweisen, daß die Augspurger, worunter er begriffen, nach ordentlichen Kunst-Gebrauch zu verfahren, trifftige Ursachen gehabt; in Unterbleibungs-Fall aber hätte er unbeliebige Mittel zu erwarten. Da aber besagte interessirte Augspurgische Abstraffer sich noch allerdings zu rechtfertigen bemühet; wie anschlüßiges Schreiben darthut:

Aus dem vom 3. Junii durch Balthasar Boßögel übersandtem Brief und Beyschluß haben wir mit höchster Verwunderung der Nürnberger unverantwortliches Verfahren gegen uns mit mehrern ersehen, wie daß sie auch jetzo ihre vergallte boßhaffte Gemüther bey der Gesellschafft in Jena ausgeschüttet. Weilen aber solche Schrifft meistens mit lauter Calumnien und (s. v.) groben Lügen angefüllet, als können wir nicht unterlassen, zu Rettung unserer Ehre, folgende Verantwortung zu thun; Berichten demnach die Gesellschafft in Jena, Erstlichen, **daß wir bereits den 20. April die Sache bey der Gesellschafft in Wien anhängig gemacht/ auf deren Schluß wir mit Verlangen warten.**

Dar-

Darnach was die allergnädigste Käyserl. Befehle und Reichs-Abschiede betrifft, darvon die Nürnberger so viel Wesens machen, seyn uns gantz unbekannt, lassen selbe auch billig in ihrem hohen Werth, und haben uns keines weges daran vergriffen, sondern nur den Wöhrd, wegen seines auf Druckerey begangnen groben Fehlers, daß er denen Juden Druckerey aufgerichtet, abgestrafft. Jetzo aber können sie die Execution mit Erlangen, (welchen Buchdrucker sie gewiß privilegirt haben,) Offenbach, Altona, Weingarten, Wildberg, Fürth und allen andern offnen Orten mehr vornehmen, und solche Druckereyen zu vertreiben, wir wollen ihnen daran nichts hinderlich seyn, sondern lassen die Defension aller Orten ihrer hohen Obrigkeit über.

Was sie melden, daß des Wöhrds Bruder in Augspurg bey einigen Herren durch Haltung einer Mahlzeit sich insinuiret, und es so weit gebracht, daß man den Wöhrd abgestrafft, ist (f. v.) eine boßhaffte Lügen, und verlangen wir also diesen Calumnianten zu wissen, von dem sie solche Lästerung haben. Wir versichern hergegen, daß der Wöhrd wegen begangenen Fehlers und Verbrechens recht scharff abgestrafft worden. So seyn auch alle Druckereyen bey dieser Abstraffung gewesen, ausser des separirten Maschenbauers, von dem auch wegen deß, trotziger Weiß, und wider unsern Schluß gehaltenen Postulats, alle diese ohnnöthige Feindseligkeiten entstanden. Gugzer hatte damahlen noch keine Druckerey. Daß wir vor Abstraffung des Wöhrds die Nürnberger zu Rath ziehen sollen, war unnöthig, maßen jeder Orth von Druckerey, ja vor sich selbsten die Freyheit als die Nürnberger haben. Das boßhaffte Calumniiren von Ertz-Hudlern betreffend, lassen wir sämmtlichen Herren und Gesellen in Jena gerechten Urtheil und Ausspruch über; und fragen: Ob die Nürnberger solche Application auf uns machen können? Sodann wollen wir solche vergallte Gemüther schon finden. Wöhrd selber hat ehrlich gelernet, sein Postulat allhier verschenckt, wegen seines begangnen groben Fehlers sich hier abstraffen lassen von einer ehrlichen Gesellschafft, und ist also, so lange er ehrliche Gesellen fördert, und Kunst-Gebrauch hält, ein ehrlicher Buchdrucker, und kein Hudler. Indessen seyn die Nürnberger ehrliche Leuthe, so überweisen sie uns einiger Hudeley, so wir begangen. Jeder (f. v.) Bauren-Flegel kan einen ehrlichen Mann an Ehren angreiffen, aber ein Beweiß muß darauf folgen. Es scheinet übrigens, wegen dieser Materiæ, als wolten sie sich revangiren, weilen wir ohnlängst eine Frage an sie gethan, nemlichen, ob sie denn ihre ausgelernete Frühlinge so gut als sich

erken-

erkenneten, und also einer so gut als der ander seye 2c. Hierauf aber bleiben sie uns die Antwort noch schuldig. Indessen aber ist unser Begehren, sie sollen unsere zwey an sie abgelassene Briefe einer Gesellschafft in Jena communiciren, um zu zeigen, daß wir schon zweymahl an sie begehrt, wie daß, so sie wider uns was hätten, sie sich ordentlicher Weiß sollen unterschreiben, sodann wolten wir die Sache mit ihnen ausmachen; seyn also ihnen nichts schuldig blieben, sondern haben in allem die Wahrheit geschrieben, und wann diese Briefe folgen, wird sich bald zeigen, ob sie fähig unsere gerechte Straffe zu verwerffen, und zugleich Richter seyn. Dann vors allererste müssen sie uns erweisen, dessen sie uns Gewissen-loser Weiß beschuldiget, ob hätten wir einen Frühling bey unserer Abstraffung gehabt. Wir halten indessen solche falsche Angeber, sie mögen seyn in Augspurg, Nürnberg oder andern Orthen, noch immer vor s. v. Schelmen und Ehren-Diebe, und so lang, biß wir Satisfaction haben. Wollen sie demnach ehrlich handlen, so communiciren sie desjenigen Nahmen, den sie unter uns vor ein solch Frühkind halten, so lang aber diß nicht geschicht, halten wir sie nicht vor tüchtig, Straffen zu machen, und Postulaten beyzuwohnen, vielweniger unsere Straff zu verwerffen, und dieses nimmermehr; lassen hiervon die Gesellschafft in Jena ohnpartheyisch judiciren. Es ist ja kein geringes, eine gantze Gesellschafft solches zu beschuldigen, ob solche falsche Angeber nun nicht eher die Pritsche verdient, als daß sie ehrlichen Gesellen von uns solche wollen vorlegen, wegen eines kahlen Scheltworts, nemlichen, daß sie einen Brieff ohne Unterschrifft einen (s. v.) Hundsf. Brief tituliret, lassen wir auch Herren und Gesellen in Jena urtheilen, und was solte man solchen thun, die sich in dem Schluß ihres meist unverantwortlichen Läster-Brieffs so schön machen, als wann sie die einige wären, so Kunst-Gebrauch fast allein gantz rein und ohne Mackel hielten, hergegen so ohnbesonnen seyn, und bey Aufdingung ihrer Jungen nicht einmahl nach der ehrlichen Geburth fragen, da es doch hernach herauskommen, daß sie Frühlinge seyn, dadurch einer löbl. Kunst ja der gröste Schandflecken angehängt worden. Dann bey Schustern und Schneidern dergleichen Leuthe man ja nicht dultet; Jetzo wollen sie sich kahler Weise entschuldigen aus Zwang einer Hochlöbl. Obrigkeit hätten sie solches thun müssen; Ja wohl freylich hat ein Hochlöbl. Magistrat recht gethan, und ihnen auferlegt, sie zu Gesellen zu machen; Dann seyn sie ihren Factors und Herren in der Lehre gut gewesen, so mögen sie auch selbige jetzo so gut, als sich selbsten halten, wir begehren auch keineswegs sie zu verfolgen, wie sie unsern Leu-

U then

schen und des Wöhrds bey unserer gerechten Sache drohen, sondern wünschen, ihnen, daß sie bald in den Stand kommen, in welchen ihre Lehr-Herren seyn, da denn mehr, einer so gut als der ander seyn muß.

Daß die Franckfurter und Leipziger ihren Schluß approbiret haben, ist uns unwissend, und wie können sie das thun, ohne vorhero uns anzuhören, ist doch Johann Lohmann verwichne Michaelis-Meß von Franckfurt nach Fürth gereist, und haben ihme einige Gesellen selber hierzu gerathen, und das Lauff-Geld zuwegen gebracht. Von Leipzig haben wir erst verwichene Oster-Meß Briefe von einem guten Freund erhalten, des Inhalts: Es wisse kein Herr von unserer Streit-Sachen ein Wort; scheinet also, es seyen (f. v.) auch grobe Lügen, deren sie sich dann nicht geschämt haben, auch auf die Wiener durch Maschenbauer und die Seinen vor 4. Monat hier auszusprengen, alle diese Gesellschafften hätten ihren Schluß approbiret, und unsere Straffe verworffen, so wir doch gewiß wissen, daß in Leipzig und Wien damals noch nichts von dieser Sache angebracht, und eingesandtem Schreiben nach, haben ja auch die Jenenser nichts hiervon gewust.

Was bey Ablesung des ohne Nahmen unterschriebenen Brieffs in der Brechenmacherischen und Wagnerischen Druckerey passirt, ist aus Beylage sub Litera A. so an die Wiener abgangen, zu ersehen; daß sie aber gedencken, man hätte die Gesellen aus Druckerey prügeln wollen, seyn abermals Unwahrheiten, und sollen sie uns solchen Calumnianten mit Nahmen nennen, der ein solches an sie geschrieben. Auch sollen sie erweisen, welche Gesellschafft damals, als der ohnunterschriebne Brief ein (f. v.) Hundsfüttis. Schreiben tituliret worden, ihren Schluß schon approbirt, und was vor eine Gesellschafft damals seye von uns gescholten worden? Dann solche Calumnien und Lügen wir uns nimmermehr nachsagen lassen.

Betreffend nun auch was weniges zugedencken von der boßhafften Abstraffung, so Gugger und Maschenbauer mit dem Helfinger vorgenommen, so ist es mehr, als gewiß, daß solches dückischer Weiß vorgangen; So bald wir aber hiervon Nachricht bekommen, haben wir es gleich (weilen kein ander Mittel vorhanden) **bey einem Hochlöbl. Burgermeister-Amt anhängig gemacht/ da dann Maschenbauer und Gugger zu gebührender Straffe gezogen worden.** Nach diesem haben es auch bey Hochlöbl. Herren Deputirten angebracht, da dann ebenfalls solche boßhaffte Unternehmung abermahl bestrafft, und diese leichtfertige Abstrafung verworffen, vor null und nichtig erkannt, und ihnen befoh-

befohlen worden, **das Geld dem Helsinger wieder zuzustellen.** Ist demnach der eingesandte Nürnbergische Zettul, worinn gedacht wird, Helsinger seye abgestrafft worden, nicht mehrers als vor ein Pasquill zu halten, den Pasquillanten aber sollen die Nürnberger uns benennen, so solches an sie überschrieben, sodann wollen wir es mit ihme bald ausmachen.

Anjetzo aber müssen wir auch berichten, daß Maschenbauer vorlängst sich schon erklärt, in der Wöhrdischen Sache neutral zu seyn, und mit keiner Partie zu halten. Ist auch von seinen Gesellen bald nach der Wöhrdischen Abstraffung kurtz und langs tituliret worden. Gugger selber hat die Annehmung des Wöhrds am meisten getrieben, und dahin gebracht, daß man schon das erstemahl den Wöhrd abgestraffet, das letzteremahl auch selber in zwey Druckereyen darzu gefordert. Da man ihn aber nicht gnug complimentiret, ist die völlige Forderung durch den Gesellen Weindel vollzogen worden. Da auch das Attestatum dem Wöhrd verfertiget wurde, und da man Gugger zum Unterschreiben anhielte, gab er zur Antwort, er habe nicht das geringste wider unsere Abstraffung, allein, weilen er nichts davon genossen, wolle er sich auch nicht unterschreiben. In seiner Druckerey hat er einen Gesellen, der ein Mensch geschwängert, und noch bey keiner Gesellschafft sich abgefunden, und wer weiß, ob er nicht auch jetzo einen Frühling zu lernen angenommen; Ja dieser ohnverschämte Gugger durffte weiland wohl sagen, man könte den Ertz-Hudler Hecht, so jetzo Druckerey in Durlach führt, und selbe doch nicht einmahl gelernet, zum Gesellen machen, vor eine Erlegung von 100. Gulden; Der Helsinger, damit er bey dem Gugger Condition fande, muste sich ihrem Willen ergeben. Diß wollen nun Leuthe seyn, so eine vor GOtt und der Welt gerechte Straffe wollen umstossen, und diejenige, so darbey gewesen, boßhaffter Weise wollen abstraffen. Wir lassen hiervon auch eine löbl. Gesellschafft judiciren, und wollen bey Ausgang der Sachen sie schon noch hier darum finden.

Sonsten bitten nicht übel zu deuten, daß sich die Antwort so lang verzögert, maßen wir immer vermeynet, vorhero Schreiben aus Wien zu erhalten, weilen aber noch nichts erfolgt, als wollen wir auch keinen weitern Aufschub machen, sondern recommendiren alles aufs Beste einer Kunstliebenden Gesellschafft in Jena, mit Bitte, anbey so gütig zu seyn, und der Gerechtigkeit auf Druckerey beyzustehen, und uns dero geneigten Schluß hierüber zu communiciren: Ob wir in Abstraffung des Wöhrds recht oder unrecht gethan haben? Dañ wir erstlich darbey auf andere offene Oerter reflecti-

actiren; Item, weil auch vor vielen Jahren schon eine Druckerey in Fürth gewesen, die auch endlich nacher Nürnberg kommen, und so wir nicht genugsame solche Exempel, daß da Druckereyen, so hätten wir uns auch nicht unterfangen, solche Abstraffung vorzunehmen. Zweytens, haben wir darauf gesehen, daß heillose Leuthe aufgetrieben, hergegen Wöhrd künfftighin ehrliche Gesellen fördern solle. Der Ort selber gehet Ihro Hochfürstl. Durchl. von Anspach an, allwo, wie wir vernehmen, die Sache schon anhängig gemacht, und mögen die Nürnberger zusehen, daß wegen ihrer boßhafften Weiß nicht Repressalien von dort aus wider sie gebraucht werden.

Was hätte Herr Spörlin wohl wollen anfangen, wann man ihn seinen in die 9. oder 10. Jahr lang getragenen Hudlers-Titul länger hätte lassen umtragen? der doch viel Mißbräuche darzu noch in Dillingen aufgebracht. Jetzo soll man ja auch gar des Buchhändler Benckardts Druckerey in Dillingen, der doch nicht gelernet, aber ein Allergnädigst-Käyserl. Privilegium bekommen, passiren lassen, und den Wöhrd wollen sie so verfolgen, so ja wider alle Billigkeit streitet. Ist also nun alles ein gegen GOtt und Menschen unverantwortlicher Neyd, Haß und Mißgunst, so sie wider den Wöhrd hegen, einig und allein, daß er nach Nürnberg arbeitet. Diß legen sie vor einen Schaden aus, dahergegen wir leiden müssen, daß sie Jahr aus Jahr ein vor allhiesig-wohnenden Benckardt drucken, wann diß ein Schaden, haben wir viel an sie zu prætendiren.

Gleichwie wir nun nicht zweiffeln, es werden nicht allein sämmtliche Herren und Gesellen in Jena, und alle andere Kunst-Verwandten, denen dieses zukommt, ein grosses Mißfallen und Eckel an solchen ausgesprängten Calumnien haben, (da sie auch so gar auf drey Gesellschafften (s. v.) „Lügen ausstossen,) also leben wir auch der Hoffnung, es werden allerseits „Kunst-Verwandten unsere Abstraffung approbiren und gut heissen, unse„rer gerechten Sache beystehen, den Boßögel und alle unsere Leuthe unge„kränckt lassen; Hergegen der Nürnberger boßhafftes und ohnchristliches „Verfahren wider uns und den Wöhrd, (so nur boßhaffter Weiß dahin „zielet, daß eine Hudeley in Fürth seyn soll, und ehrliche Gesellen darmit „auf ihren Reisen ihrer Freyheit beraubt werden; Item, das Dominium „oder Herrschafft künfftig über alle Gesellschafften zu erlangen, um also „von sie allein zu dependiren,) nicht allein gäntzlichen verwerffen, sondern „auch die reisende Gesellen von ihnen, biß zu Ausgang der Sache auf Hof„recht stellen, oder selbst nach Gutbefinden abstraffen, um sie also dahin zu halten,

„halten, daß sie ihre Boßheit erkennen lernen, und wir völlige Satisfaction bekommen, auch also diesem ohnnöthigen verdrüßlichen Wesen ein Ende zu machen 2c.

Augspurg, den 2. Julii 1702.

Antonius Nepperschmidt, Buchdr.
Johann Caspar Frisch.

Caspar Brechenmacher, Buchdr.
Andreas Dietrich Holst.
Peter Detlefffen.
Gustavus Mischlitz.
Johann Lohmann.

Johann Michael Labhardt, Factor.
Laurentz Mayr.
Johann Caspar Göring.

Joh. Christoph Wagner, Buchdr.
Ulrich Nägelein.
Johann Andreas Langkopff.
Cornelius Matthias Weindl.
Heinrich Christoph Krügelstein.
Johann Hartmann Göring.
David Zacharias, Buchdr.
Thomas Astaler.
Joannes Patschudt.
Matthias Meta, Stadt-Buchdr.
Joseph Gruber, Buchdr.
Johannes Lang.

Litera A. pag. 154.

An die Buchdrucker-Gesellschafft zu Wien.

Daß wir sämmtl. Kunst-liebende Herren und Gesellen in Wien mit diesem Schreiben incommodiren, verursachet der ohne Zweifel ohne dem bekannte Abraham von Wöhrd, der Zeit Buchdrucker in Fürth, bey Nürnberg, welcher allhier in Augspurg vor 20. Jahren die Buchdruckerey ehrlich erlernet, und sein Postulat nach Kunst-Gebrauch verschenckt, darauf gereiset, und dann in ermeldtem Fürth sich gesetzet, auch viele Jahr als ein Formschneider alldar zugebracht, endlichen aber denen Juden, auf ihre Unkosten und Animirung eine Druckerey aufgerichtet, in welcher einige Hebräische Bücher gedrucket worden; Es hatte aber solche Juden-Druckerey keinen Bestand, sondern nahme bald eine Endschafft.

Hierauf nun schaffte gedachter Wöhrd sich selber eine Druckerey, und damit er ehrliche Gesellen fördern könte und möchte, meldete er sich bey einer Ehr- und Kunst-liebenden Gesellschafft in Nürnberg derwegen an, und ersuchte selbige bittlich, ihn, wegen seines begangenen Fehlers, förderist abzustraffen, und anzunehmen; welches sein petitum dann in so weit auch damahls placidirt wurde, daß, wann er sich von Fürth hinweg be-

geben, und einen andern Ort auserſehen, wolten ſie ihn annehmen, und abſtraffen, widrigenfalls aber ſie ihn vor einen Hudler erklåreten; Weilen nun er von Fürth nicht weichen wollen, als haben ſie ihn auch nicht abgeſtrafft, vielweniger angenommen; Ob nun ſolches recht gethan, daß ſie ihn auf bittliches Erſuchen und Straffen-Anbieten, um ehrliche Geſellen fördern zu kömen, alſo abgewieſen, laſſen wir allerſeits resp. Herren und Geſellen gerechten Ausſpruch über.

Auf ſolche Abweiſung nun muſte er (weilen er keine Geſellen haben konte, und ſich nicht gleich zu rathen und zu helffen wuſte,) ſeine Druckerey in die zwey Jahr lang mit untüchtigen Leuten führen, biß er endlichen ſein Refugium zu uns nach Augſpurg, allwo er gebohren worden, und die Kunſt erlernet, derowegen zu nehmen, resolvirt, und derohalben uns durch ein Schreiben bittlich erſucht, ihne geneigt aufzunehmen, damit er ungekrånckt hinkünfftig ehrliche Geſellen förderen, und alle untüchtige Leuthe abſchaffen kőnte, mit Erbieten, vor alle begangene Fehler genugſame Satisfaction zu geben.

Hierauf nun wurde damahls die Sache vor ſåmmtlichen Kunſtverwandten, ſo auch von denen Maſchenbaueriſchen Geſellen reifflich überleget, und in Betrachtung der Exempel (daß zu Erlang, zu Offenbach, zu Altonau und zu Weingarten, als an offenen Oertern Druckereyen ſeynd, und alle ungekrånckt paſſiret werden,) machten wir den Schluß, was anderen und dieſen erſt ermeldten recht, kőnte und müſte auch dem Wőhrd gebilliget werden; Worauf dann ſelbiger von uns ſåmmtlich allhieſigen Kunſtverwandten angenommen, und ihme auch eine Straffe dictirt wurde, welches ihme dann Abraham Gugger, als welcher damals dieſe Commiſſion von Wőhrden hatte, überſchrieben. Es geriethe aber dieſe Sach, vielleicht weilen es ermeldtem Wőhrd die Straffe zu viel dauchte, biß in die anderthalb Jahr ins Stecken. Nach Verflieſſung ſolcher Zeit hat offtgedachter Wőhrd ſowohl ſchrifftlich, als durch ſeinen hier wohnhafften Bruder, mündlich uns abermahlen um vorermeldtete Gratificirung erſucht und gebeten, mit abermahliger Verſicherung, daß er iederzeit Kunſt-Gebrauch halten, und ehrliche Geſellen förderen wolte. Worauf dann von denen ſåmmtlichen zu Ende unterſchriebenen Herren und Geſellen allhier die Sache vorgenommen, und beſchloſſen, ihme, Wőhrden anzunehmen, und abzuſtraffen.

Auf ſolche beſchehene Abſtraffung nun erfolgte mittlerweil ein Brief aus Nürnberg an hieſige Geſellſchafft, **weilen aber kein Foder-Geld**

darbey

darbey war, wurde derselbe nicht geöffnet, sondern auf der Nürnberger nachmahliges Begehren wiederum zurück gesandt; Bald darauf nun sendete Maschenbauer durch zwey Gesellen eine Scarteque in die Brechenmacherische und Wagnerische Druckereyen, und weilen in derselbigen nichts als lauter Calumnien und Lästerungen, so auch Lappereyen darinnen waren, auch denen Gesellen der Printz von Thoren, so übel, ja vielmehr kindisch vorgeworffen wurde, nebst deme auch kein Nahme unterschrieben war, **so wurde dieser Brief vor ein** Pasquill **gehalten/** mithin **von einigen Gesellen ein** (s. v.) **Hundsf. Schreiben** betituliret; Ob nun solches Schreiben ein bessers verdient, lassen wir gleichfalls die sämmtliche Kunstverwandten urtheilen.

Um nun die Sache dieses Brieffs wegen, besser zu untersuchen, forderten wir den Maschenbauer vor unsere Hochlöbl. Herren Deputirte über hiesige Bücher-Censur, der gabe nun vor, solcher seye ihme von Nürnberg gesandt, um selben uns zu communiciren, so er auch gethan habe, resolvirte sich auch anbey wegen der Wöhrdischen Abstraffung neutral zu seyn, und es mit keiner Parthey zu halten. Es war aber unter diesem falschen Vorgeben eine lautere Boßheit verborgen, so, wann es erfordert wird, schon mit der Zeit communiciret werden solle, um aber inzwischen etwas weniges zu gedencken, so hat gedachter Maschenbauer vor der Wöhrdischen Abstraffung uns zu einen Postulat erfordert, mit deme hiesige Gesellschafft nicht allerdings zufrieden war, weilen nur die Gesellen und kein Herr darzu invitirt wurde, dahero sich ein Streit ereignete, und einige Schelt-Worte fielen, nichts desto weniger wurde von Seiten des Maschenbauers und seinen Gesellen mit dem Postulat fortgefahren, da sie doch zur Antwort bekommen, die Cornuten sölten vorhero die sämmtlichen Herren und Gesellen noch einmahl fordern; Nachmahls aber auf Ansuchen des Maschenbauers solcher Streit vor Hochlöbl. Deputirten Herren der Censur ausgemacht, und von uns aus Liebe zu unserer Hochlöbl. Obrigkeit auch Friedens willen, passirt, könten aber nicht verwehren, daß einige ledige Gesellen frey heraus gesagt: Sie müsten es hier in Augspurg wohl geschehen lassen, ausserhalb aber würde sichs mit der Zeit schon finden, ob solches Postulat passirlich oder verwerfflich, falls dann dieses einige Jalousie unter denen Gesellen verursachte, und als darauf bey der Wöhrdischen Abstraffung die Maschenbauerische Gesellen, nach ihrer Einbildung, nicht genungsam complimentiret und bewillkommt wurden, giengen sie wieder fort, **von uns aber wurde hierauf wenig** reflectirt/ weilen sie trotziger

Weise

Weise vorhero mit ihrem Postulat fortgefahren: Inmittelst kame, nach alle diesem passirten wider ein Schreiben an hiesige Gesellschafft, unter einem Couvert an Buchdr. Wagnern, welches von beyden Vorgehern und Laden-Gesellen aus Nürnberg unterschrieben war, so wir auch der Nothdurfft nach gleich beantwortet, worauf in Gegen-Antwort Sie die Nürnberger sich unterstanden, die von uns beschehene Abstraffung zu verwerffen, wir aber sandten solchen Brief wieder zurück, und verlangten, daß alle Herren und Gesellen in Nürnberg sich unterschreiben solten, sodann wolten wir die Sache gehöriger Orthen anhängig machen, und mit ihnen ausführen, worüber aber biß dato, und also schon in die vier Monat lang keine Antwort erfolgt, auch von keiner Gesellschafft einige Nachricht eingelauffen, daß unsere Abstraffung verwerfflich seyn solte.

Wann nun aber vor ungefehr 14. Tagen ermeldter Maschenbaur abermahl allerhand Calumnien ausstreuen lassen, und wir um auf den Grund zu kommen, die Calumnianten an behörigen Orth citirt, welche dann ausgesagt: Unterschiedliche Gesellschafften hätten unser beschehene Abstraffung verworffen, und die Wiener hätten ein gleiches gethan, welches wir aber nicht glauben, das solches ohne unsere vorhero beschehene Anhörung vorgegangen seye, sondern vielmehr muthmaßen, daß es eine leere Ausspargirung, oder Maschenbauerische Boßheit seye, welches, wie allen Gesellen bekannt, eben nichts neues wäre, als haben wir vor hochnöthig befunden, die Sache nicht länger anstehen zu lassen, sondern bey sämmtlichen Herren und Gesellen in Wien ein solches selbsten anhängig zu machen, um auf gewissen Grund zu kommen, und wider solche Nürnbergische frevele Straff-Verwerffung mithin zu protestiren, zumahlen sie ja nicht zugleich Kläger und Richter seyn können. Und ob sie gleich solche Articul in ihrer Ordnung hätten, so folget noch lange nicht, daß sie solche wider uns gebrauchen dörffen, oder uns Leges vorschreiben können, was wir zu thun und zu lassen hätten, sondern sie mögen solche, nach Belieben, unter sich halten, sonsten möchten sie aller Welt auf Druckereyen Leges vorschreiben wollen, gleichwie sie mit Altdorff und andern umliegenden kleinen Städtlein angefangen, und begehrt, die Altdorffer solten kein Postulat haben, bevor sie es nicht in Nürnberg angemeldet haben würden, ihnen aber, dem Vernehmen nach, nicht angangen. Sie beschuldigen uns, wir hätten einen Frühling bey ermeldter Wöhrdischen Abstraffung gehabt, so aber nicht ist, und gaben wir ihnen in behöriger Antwort hierauf zu wissen, daß wir solche falsche Angeber so lang vor keine ehrliche Leute hielten,

biß

biß sie es erwiesen, oder uns derowegen Satisfaction gegeben haben würden; daß sie aber den Wöhrd, der doch ehrlich gelernet, und Kunst-Gebrauch halten will, auch sich bey ihnen forderst hat abstraffen lassen wollen, anjetzo für einen Hudler nur der Ursach halten wollen, weilen er zu Fürth bleiben will, ist die gröste Unbilligkeit, und rühret ein solcher Neid, Vergallung und Mißgunst alleinig daher, weilen Wöhrd nacher Nürnberg arbeitet, ist also nicht der Ort, wo er sitzet, schuld, daß sie ihn nicht passiren lassen wollen, sondern sein Arbeiten, so er in Nürnberg hinein verfertiget; Wann aber dieses ein Schaden zu nennen, was müsten wir vor Prætension an die Nürnberger machen, so Jahr aus Jahr ein vor den allhier sitzenden Buchhändler Benckardt arbeiten. Gleichwie wir aber ihnen ein solches nicht verwehren, also können sie auch den Wöhrd zu Fürth, und unsere ihm auferlegte Abstraffung wohl unperturbirt und passiren lassen, zumahlen aus beygelegtem Atteſtato mit mehrern zu ersehen ist, mit was Condition solche Abstraffung beschehen, und daß wir nichts wider Kunst-Gebrauch gehandelt, sondern alles ohne Præjudiz aller resp. Kunstverwandten gethan, maßen wir vorhero, wie schon oben erwehnt, auf andere Oerter reflectiret, und da wir nicht genugsame Exempel gehabt hätten, daß alle solche Druckereyen respectirt würden, würden wir uns nimmermehr unterstanden haben, solche Abstraffung vorzunehmen; die Defension des Orts aber lassen wir Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anspach, als in Dero Gebieth dieses Fürth lieget, über, und dafern nicht obermeldter Wöhrd ehrliche Gesellen fördern solte, sagen wir selber, daß es sodann eine Hudeley seye. Um nun diese unnöthige Händel beyzulegen, in Zeiten zu stillen und abzuschneiden; Als gelanget an gesammte Kunst-liebende Herren und Gesellen in Wien unser dienstliches Ersuchen und Bitten, Sie geruhen, diese Sache unpartheyisch zu überlegen, der Gerecht- und Billigkeit beyzustehen, und dero sämmtliches Sentiment und Ausspruch hierüber uns zu communiciren: **ob wir recht oder unrecht gethan**? maßen solches von uns nicht aus eigenen Nutzen, sondern zu gemeinen Wohl-Wesen von uns angesehen gewesen, damit künfftighin ein und ander ehrlicher Gesell bey ermeldten Wöhrd Condition finden möchte, worüber wir baldist erwünschten Ausgang erwarten, und vor sothane Willfahrung obligiret verbleiben, rc.

Augspurg, den 20. April.
1702.

Antonius Nepperschmidt, Buchdr.
Johann Caspar Frisch.
Caspar Brechenmacher, Buchdr.
Andreas Dietrich Holst.
Peter Detlefssen.
Gustavus Mischlitz.
Johann Lohmann.
Johann Michael Labhardt, Factor.
Laurentz Mayr.
Johann Caspar Göring.
Joh. Christoph Wagner, Buchdr.
Ulrich Nägelein.
Johann Andreas Langkopff.
Cornelius Matthias Weindl.
Heinrich Christoph Krügelstein.
Johann Hartmann Göring.
David Zacharias, Buchdr.
Thomas Astaler.
Joannes Patschudt.
Matthias Meta, Stadt-Buchdr.

hat man ohne fernern Anstand, obberührten Balthasar Boßögeln unter gewisser ihme zuerkannter Bedingung hingestellet, nacher Augspurg aber ohnverzügliche Nachricht ertheilet, wie aus folgendem zu sehen ist.

Was Dieselbe hiesiger Buchdrucker-Gesellschafft durch Balthasar Boßögeln, wegen Abstraffung des Buchdruckers Abraham von Wöhrds zu Fürth, und fernern Erfolg, schrifftlich übergeben lassen, ist bey deshalber den 17. dieses, angestellten sämmtlichen Zusammenkunfft öffentlich verlesen worden. Geben demnach in aller Kürtze zur freundlichen Antwort: Daß zwar denen Augspurgischen Kunstverwandten nicht verarget werden kan, wenn Sie, üm mit denen nachbarlichen Kunst-Genossen wieder in gute Freundschafft zu gelangen, und der bißherigen Mißverständniß, mit rechter Befugniß ein baldiges Ende zu machen suchen, damit die Gesellen, so von diesem oder jenem Ort anderwerts hinreisen, nach wie vor, ihre Arbeit unangefochten treiben könten; Zu dem Ende Sie, ihrem an uns gethanen Bericht nach, besagte Abstraffungs-Sache den 20. Aprilis bey der Gesellschafft in Wien schon anhängig gemacht, auch immer dero abgefaßte Meinung erwarten, und also vier Wochen eher dorthin, als die Nürnberger mit ihrem Schreiben vom 20. May allhier bey uns eingekommen; Dahero man, was oberwehnte löbl. Wiener Gesellschafft vor Sentiment fassen, und welcher Parthey es zufällig seyn wird, nechstens allhier zu vernehmen hoffet. Denn daß berührter Wöhrd, seiner geführten Hudeley halber auf Drucken, büßen müssen, scheinet aus der Augspurger gedruckten Abstraffungs-Attestat eben nicht unrecht zu seyn, weilen ein Hudler, der zuvor Druckerey ehrlich gelernet, wenn er anders sein Unrecht

und

und Unfug erkennet, nach gestallten Sachen, wohl wieder abgestrafft werden kan; solten aber ermeldte Nürnberger zur Verwerffung der Straffe wichtigere Ursachen haben, die uns allhier unbekandt, und, indem wir etwas entlegen, noch zur Zeit unwissend, so lassen wir vor dißmahl, ům der Anführung willen, selbiger Gesellschafft solche zu disputiren, wo sie Recht und Wahrheits-Grund darzu, anheim gestellet.

Nachdem nun jüngsthin nicht allein die Nürnberger, sondern auch nachgehends die Augspurger, in ihrem Geehrten die Erwehnung gethan, dieser so wohl als jener, oder zu sagen, eines jeden Gegners und Contra-Parts Gesellen, so von jeden dieser streitenden Orten anher in Arbeit gelangen möchten, einsweils auf Hofrecht stellen, oder sonst Kunst-gewöhnlicher maßen gegen solche zu verfahren; und dadurch ieder löbl. Gesellschafft beyder wohlgedachter Reichs-Städte ihr vermeintes Recht und gemachten Schlüsse sträcklich zu behaupten sich in dem anher geschickten Brieffen heraus lässet, auch alhiesige Gesellschafft, zu thun inständigst ersuchet, besonders die Nürnberger, dem Buchstablichen Bericht nach, auf die schon habende Schluß-Approbation der löbl. Leipziger- und Franckfurther Buckdrucker-Gesellschafften sich beruffen, die Augspurger hingegen einen Schluß von der Wienerischen Gesellschafft erwarten; Als wird hoffentlich uns alhier nicht übel auszulegen seyn, wenn man, (wegen der von beyden Seiten gegen einander habenden und pro & contra disputirenden, aber noch nicht all erwiesenen Anschuldigungen, besonders da die Nürnberger jener Parthey, und hingegen die Augspurger gleichfals ihrem Wiederpart das Unrecht zusprechen, laut beyderley Briefen, so alhier eingelauffen,) bey solchen weitaussehenden Umständen, und üm sich greiffenden Erweiterung, da keiner Parthey alleine beyzupflichten, es sey dann, daß Sie Ihr Recht mit der Zeit öffentlich an Tag leget, die von beyderley Orten anher kommende Gesellen, nach der alten Kunst-Gerechtigkeit und unter gewissen Bedingungen ihre Arbeit verrichten lässet, üm dadurch beyderseits Gesellschafften ihr suchendes Verlangen, biß zu Austrag der Sachen, auf einmahl zu vergnügen; Anderer Gestalt wird man sich alhier bey solcher Bewandniß zu keinem Haupt-Schluß resolviren. Inzwischen wünschet hiesige Gesellschafft hertzlich, daß GOtt der Höchste die verbitterten Gemüther ehests wieder vereinigen möge, damit die hin und wieder reisende Gesellen nicht den grösten Verlust, durch langen Streit, leiden müssen. Jena, den 19. Jul. 1702.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hierselbst.

§. XLIII.

Inzwischen hat die Nürnbergische Buchdrucker-Societät, der Gesammten Kunst zu Liebe, ferneren Bericht de dato den 10. Novembr. 1702. nacher Jena zu ertheilen, zugleich aber auch ihre erhaltene vier Kunst-übliche Approbationes mit zu übersenden nicht ermangelt, wie solche, hierbey zu setzen, man vor nothwendig erachtet, als Sign. ⊙

Sign. ⊙

Nachdem wir aus dero Geehrten ersehen, daß die Herren von denen Augspurgern ersuchet worden, darüber zu urtheilen, **ob Sie Recht oder Unrecht gethan, daß sie den Wöhrd abgestraffet**; haben wir vor deren Bericht Danck abstatten wollen, und können denen Herren nicht bergen, daß uns sehr bedencklich vorkömmt, warum die Augspurger von denen Jenensern ein völlig Sentiment begehren, da sie doch von denen Wienern schon den 20. April ein gleiches verlanget, denen wir auch auf ihr Begehren, von der gantzen Sache völligen Bericht erstattet, auch anbey denenselben zu verstehen gegeben, obschon das Abstraffen der Augspurger uns von Rechtswegen zukomme, und wir keines Richters benöthiget, so wolten wir doch, wann uns unsere aus der Laden, und der gantzen Kunst zum Besten, aufgewandte Unkosten, wieder erstattet, und so wohl wegen der ausgestoßenen Scheltworte (obgleich die Augspurger nicht schelten können,) als auch, daß sie unsern Schluß, der von so vielen ehrlichen Gesellschafften gut geheissen worden, eine Paßquill tituliret, (da doch ein Paßquillant wenigstens den Staubbesen verdienet) Satisfaction gegeben werde, so könten wir wohl geschehen lassen, daß die Augspurger alsdann abgestraffet würden, worüber wir von denen Wienern einer Antwort und Abthuung dieses Streits gewärtig gewesen; Dieweil wir aber wider Verhoffen ersehen müssen, daß sie von den Wienern, Zweiffels ohne, weil sie ihr bißheriges unlöbliches Verfahren nicht billigen können, von denenselben abzugehen und die Herren zu bemühen suchen, wissen wir zwar nicht aus was Ursachen solches geschiehet, können aber nochmals ungemeldet nicht lassen, daß wir in diesem Streit-Handel keines Richters vonnöthen, sondern uns das abstraffen der Augspurger vor andern zukömmet, insonderheit wenn man betrachtet, daß es mit der Augspurgischen Straff-Verwerffung eben eine solche Beschaffenheit habe, als wann ein untüchtiges Postulat von einer Gesellschafft verworffen werde,

und

und die so es gehalten, in die Straffe erkläre, so brauchen sie, die es verworffen, dißfalls keinen Richter, und kommet ihnen das Abstraffen, vor andern darum zu, weil das verworffene Postulat, wider den Gebrauch der Druckerey ist gehalten worden. Also auch Wir, da wir der Augspurger ihre Straffe verworffen, welche Straffe ebenfalls wider den Gebrauch der Druckerey lauffet, haben wir solches noch über das, **andern Gesellschafften** communicirt, und derselben Gutachten darüber eingeholt; Nachdem nun dieselbe unser Verfahren vor Recht, und der Augspurger ihres vor Unrecht erkannt, als kömmt uns gleichergestalt, von Rechts wegen das Abstraffen zu, in Betrachtung, da wir mit denen Augspurgern keinen à parte Streit, darzu wir eines Richters benöthiget, sondern ihre Straffe darum verworffen haben, weil solche Abstraffung wider den Gebrauch der Kunst Buchdruckerey, wider das Käyserliche Rescript, und wider die Reichs-Abschiede streitet, sie auch über das mit ihrer Abstraffung solche Hudeley stifften und einführen wollen, worauf uns- und anderer ehrlicher Kunstverwandten, gäntzlicher Ruin unfehlbar erfolget wäre, welches aber zu dulten, uns niemand zumuthen kan. Indessen tragen wir kein Bedencken, denen Herren nicht nur der **Franckfurther** Num. 1. und **Leipziger** Num. 2. sondern auch der **Münchner** Num. 3. und **Saltzburger** Num. 4. ihre Gutsprechung unseres Schlußes nebst dem Käyserl. allergnädigsten Rescript Num. 5. von Wort zu Wort zu communiciren, und bitten gleichfalls, eine beglaubte Copey von der Augspurger ihrem Schreiben uns dagegen zu senden, welches wir um so viel mehr verlangen, als wir glauben, daß sie die Herren eben mit so vielen Unwarheiten, als wie die Wiener, werden berichtet haben, **und sehen sich die Herren wohl vor, daß sie von ihnen mit falschem Bericht, nicht hinter das Liecht geführet werden**, worzu der **Boßögel**, allem Vermuthen nach, treulich helffen wird, wie Er dann ihre Gesellschafft schon hintergangen, und mit Unwarheit berichtet, daß er nichts von dem Schelten auf unsern Schluß wüste, welches doch die Augspurger so wohl uns, als auch gegen die Wiener gestanden, indem es ja zu seiner Zeit geschehen ist, daß sie nicht nur bey Publicirung unsers Schlusses, und der Franckfurter Gutachten, darauf gescholten, sondern auch die beede Maschenbauerische Gesellen, so ihnen solches hinterbracht, zur Druckerey hinaus prügeln wollen. Ob nun solche Calumnianten (es seyen ihrer gleich wenig oder viel) und verwegene Freveler, nicht verdienet haben, daß man ihnen die Pritsche vorleget (wiewohl es nicht diese Meynung hat, daß nothwendig diese und keine andere Straffe seyn dörffte, obschon mancher die

 Prit-

Pritsche bekommen, der bey weitem nicht gethan, was diese Calumnianten vermeßener Weise, sich unterstanden haben) wollen wir einem jeden ehrlichen Kunstverwandten zu bedencken geben, und anbey verhoffen, es werden die Herren um so viel mehr den **Boßögel** biß zu Austrag der Sachen auf Hofrecht hingestellet haben, als gebräuchlich und nothwendig auf Druckerey solches dermalen seye. Die Augspurger begehren an deren Gesellschafft, daß sie darüber urtheilen sollen, ob sie Recht gethan, daß sie den Wöhrd abgestrafft, welches anietzo eine gantz unnöthige Frage, indem solches schon eine ausgemachte Sache, weil ihre Straffe von so vielen ehrlichen Gesellschafften, verworffen ist, dann wer dieses in Zweiffel ziehen will, ob die Wöhrdische Druckerey eine Hudeley und dessen Abstraffung recht oder unrecht seye, der bedencke nur, warum der Wöhrd, der doch Druckerey gelernet, ein Käyserl. Privilegium gesucht, daß er in Fürth, Druckerey führen dörffe, und warum Ihre Käyserliche Majestät ihme solches abgeschlagen, so wird er kein andere Ursach finden, als daß das Fürth ein unberechtigter Ort seye, dahin besage der Reichs-Abschiede, keine Druckerey gehöre, und wann wir solches gegen Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Anspach, als auch gegen E. Hoch-Edlen Rath zu Augspurg (von welchen beeden Orten wir allhier bey E. Hoch-Edlen Rath, scharff angeklaget worden) nicht hätten erweisen können, würde uns schon längstens das Stillschweigen seyn auferleget worden, und können die Augspurger hierinnen keinen sicherern Bericht bekommen, als wann sie bey E. höchstpreißl. Käyserl. Reichs-Hofrath zu Wien sich erkundigen, warum man dem Wöhrd das begehrte Privilegium versaget, und ob es wider die Reichs-Abschiede und das Käyserliche allergnädigste Rescript seye, wann eine Drruckerey auf einem Flecken oder Dorff aufgerichtet werde, sie sehen aber zu, daß die Sache nicht fiscalisch, und sie in die Pön erkläret werden, weil sie mit ihrer Abstraffung wider das Käyserliche Rescript und wider die Reichs-Abschiede sich vergriffen und solches verächtlich hintan gesetzt haben. Aus obig-angeführten gründlichen Ursachen nun, wird ihre Gesellschafft zur Gnüge ersehen, daß die Augspurger, mit ihrem unbefugten Abstraffen und andern schlimmen Verfahren, sich vielfältig an unserm löbl. Kunst-Gebrauch vergriffen, welches alles Sie ihnen wohl zu Gemüthe zu führen von uns freundlich ersuchet wird, im Fall aber solche gute Erinnerung nichts verfangen, sondern sie auf ihrem hartnäckigen Sinn verbleiben, und sich nicht geben wolten, mögen sie immer untereinander auf Hofrecht hinstehen, bis sie erkennen, wie unrecht sie gethan haben, indessen werden wir und eine jede Gesellschafft darauf bedacht seyn,

daß

daß sie nicht von solchen Leuten inficirt werde, sondern selbige auf Hofrecht arbeiten lassen, bis sie zur Erkänntnüs ihres begangenen Fehlers kommen, und vergnügliche Satisfaction leisten. Welches alles wir in freundlicher Antwort der Gesellschafft berichten, und anbey das Vertrauen zu derselben tragen wollen, Sie werden gleich andern ehrlichen Gesellschafften ein sonderbahres Mißfallen an der Augspurger Kunst-verderblichen Beginnen haben, und dieselbe, so wohl wegen ihrer ausgestossenen Scheltwort als auch unsers zugefügten Schadens, zu aller schuldigen und rechtmäßigen Satisfaction bringen helffen, woran wir keinesweges zweiffeln, sondern denenselben hinwiederum alle angenehme Dienste zu erweisen uns schuldig erkennen.

Nürnberg, den 10. Nov.
1702.

Sämmtliche Buchdrucker-Herren und Gesellen in Nürnberg.

Num. 1.

Approbatio von Franckfurt am Mäyn.

Deroselben Geliebtes vom 23. Octobr. haben vorgestern wohl erhalten, auch so dann gestern darauf die sämtliche Herren und Gesellen zusammen beruffen lassen, davon dann der meiste Theil erschienen, denenselben ihr Schreiben vorgelesen, welches dann bey gantzer Gesellschafft gantz billich und rechtmäßig befunden worden, und nichts darinn zu finden, als was Römis. Keyserliche Majestät in dero Reichs-Abschieden, Capitulationen und neulich allergnädigstem Rescripto anbefohlen, auch löbliche Kunst Buchdruckerey von so langer Zeit biß anhero beobachtet, und nicht davon abzugehen in keinen Weg gesonnen; Belangend aber dieses Abraham von Wöhrd Umgang und Lebens-Art, ist uns meistens solcher unbekannt, allein es ist schon genug, daß er dessen erlernete schöne Kunst und Wissenschafft, so schändlich, zum höchsten Nachtheil der Christenheit, an dero abgeschworne Feinde die Juden verkaufft, selbige unterrichtet, und zu Auffrichtung derer Druckerey treulich geholffen, welches wir vor einiger Zeit allhier von einem (niche zwar zum besten renommirten) Buchdrucker, Nahmens Kreb, ausführlich erzehlen hören, auf welches Persohn zwar wir uns nicht beruffet haben wollen, sondern der gantze Verlauff unsern vielgeehrten Herren und Freunden besser wird bewust seyn. Was nun das vornehmste, nemlich der theils Augspurgis. Gesellschafft Abstraffung dieses Mannes betrifft, so erken

erkennen wir solche (nach dero sämmtlichen Bericht,) gar nicht für gut, maßen kein Richter eine Parthey, ohne die andere gehört zu haben, weder verdammen noch loßsprechen kan, Sie hätten dieses Werck mit Zuziehung der dasigen sämmtlichen Gesellschafft, oder benachbarten Druckereyen aus Ulm, München, oder an löbl. Gesellschafft in Nürnberg als Contrepart selbsten berichten, und mehrere Information einholen sollen. Den Proceſs, oder Actum bey solcher Abstraffung belangend, ist uns solcher gar verwunderlich, zum wenigsten gantz unerhört vorkommen, ob die heilige Justiz damit respectiret oder verspottet, können wir nicht penetriren. Erkennen also diese unrechtmäßige einseitige Abstraffung der theils Augspurgis. Gesellschafft gar nicht für gut und rechtmäßig, und werden auch so lang und viel, biß selbige ihr Unrecht erkennen, und dafür genugsam büßen, weder Arbeit geben, noch einigen Vorschub zu thun, und gleich denen Nürnbergern hierinnen verfahren; Welches von sämmtl. hiesiger Gesellschafft beschlossen; Und haben sich zu dem Ende, Nahmens der sämtlichen Kunstverwandten allhier, folgende zwey ietziger Zeit Deputirte oder Vorstehere, und 4. h. t. gleichfalls deputirte Laden-Gesellen eigenhändig unterschrieben, so geschehen den 18. Nov. 1701.

Johann Görlin
Johann Philipp Andreä
als ietziger Zeit Vorstehere.
Johann Balthasar Heßner.
Johann Peter Eßig.
Jacob Fievet.
Johann Thomas Theiner.

Num. 2.

Approbatio von Leipzig.

Deren an uns abgelassenes Schreiben vom 4. Octobr. haben wir zurecht erhalten, daraus des gedachten Abrahams von Wöhrd seltsames Vornehmen und Angeben, sattsam verstanden, wie daß Er nicht allein die Druckerey etliche und zwantzig Jahr changiret, dagegen aber bald einen Jubilierer, bald einen Comödianten, bald sonst was anders agiret, und dieses seiner Kunst (die er solchermassen fast nicht würdig) gleichsam vorgezogen und verachtet, sondern auch der gantzen löblichen Kunst zum höchsten Nachtheil

Nachtheil und Schaden, denen Juden und Unchristen, ein so edles Wesen, schnöden und ungedeylichen Gewinstes halber, unverantwortlicher weise anvertrauet und verkauffet; welche frevelhaffte That, freylich mehr die Ausschliessung, als ihn wieder anzunehmen, verdienet hat. Da er sich nun über dieses auch nicht in einer Stadt, sondern in Fürth, einem Marcktflecken, mit seiner Druckerey befindet, als welche Druckerey in den Reichs-Abschieden, nicht allein vor untüchtig und Winckel-Druckereyen gehalten, sondern auch vor höchst straffbar erkläret worden, ohne Zweifel in Erwegung dieses, daß solche Winckel-Officinen nicht viel Gutes stifften, massen sie keiner Censur unterworffen, und also ohne Einsehen, wider GOtt und ihren Nechsten zu drucken, sich unterstehen würden; Wer zweiffelt dann, daß eine löbl. Gesellschafft in Nürnberg Recht gethan, daß sie dem Befehl so hoher Majestät gebührenden Respect gegeben?

Diesemnach können wir auch nicht in Abrede seyn, daß, so lange sich obgemeldter Wöhrd, an einem unzuläßigen Ort mit seiner Druckerey befindet, er von seiner Hudeley nicht könne befreyet werden. Denn es gemahnet uns, als wenn einer einen (s. h.) in Schlamm und Unsauberkeit steckenden Menschen reinigen wolte, der doch nicht heraus zu steigen, sondern darinnen zu verharren willens wäre; So wenig dieses geschehen kan, so unmöglich scheinet auch die Straffe der Augspurger defendiret zu werden: Hätten sie sich nicht billig an den Irrthum ihrer ersten Straffe spiegeln, und froh seyn sollen, wenn selbiger durch die Vergänglichkeit der Zeit wäre durchstrichen und ausgelöschet worden. Und gleich wie die Erstern, durch ein von einem guten Freund aus Nürnberg zugeschicktes Warnungs-Schreiben, sich eines andern besonnen, hätten sie nicht auch billig die Warnung ihrer Mit-Glieder annehmen, und zum wenigsten erst, welches ihre Schuldigkeit erfordert, der Nürnbergischen Gesellschafft, als des Wöhrds Gegen-Part, davon Nachricht ertheilen sollen?

Dieses alles erwegende, so haben wir vielmehr der Nürnbergischen Gesellschafft zu dancken, als sie, uns beschwerlich zu seyn, sich zu excusiren, daß sie so geneigt gewesen, und uns ihren wohl-abgefasten und der Billigkeit gemäßen Schluß, den wir, als Mitglieder aller redlichen Kunstverwandten, mit Recht beypflichten müssen, communiciren wollen, und sind, gleich denen Franckfurthern, so willig als schuldig, solcher unverantwortlichen und unbedachtsamen Abstraffung, mit Ernst zu wiederstehen, und so viel an uns ist, hülffliche Hand zu leisten, damit solche unbesonnene Gemüther erfahren,

 daß

daß sie einer ansehnlichen Gesellschafft in Nürnberg vor so muthwillige Turbation, Rechenschafft und Satisfaction zu geben schuldig seyn.

Dürffen wir uns, ihnen noch einige Mühe zu geben, unterfangen, so gehet unser Bitten an Sie, uns die interessirten Druckereyen, oder, wo möglich, die Nahmen, nur in einem Hand-Briefgen, an einen guten Freund in Leipzig zu specificiren, damit so es die Gelegenheit geben solte, wir uns gegen einen solchen unbedachtsamen Abstraffer, der Gebühr nach, aufzuführen wissen. rc.

Leipzig, den 25. Octobr.
1701.

Andreas Zeitler.
Christoph Fleischer, Buchdr.
p. t. Assessor.
Siegemund Gräner,
p. t. Assessor.
Johann Caspar Müller,
h. t. Assessor.

Num. 3.

Approbatio von München.

Einer Nürnbergischen Gesellschafft rechtmäßiger abgefaster Schluß (wider den beruffnen Abraham von Wöhrd, zu Fürth, und dessen Adhærenten) ist in Versammlung hiesiger Gesellschafft, ordentlich abgelesen worden, und nachdem man alles wohl überlegt, hat eine hiesige Gesellschafft, einstimmig den rechtmäßigen Nürnbergischen Schluß hiemit (nicht aus einiger Pasion, sondern wohlbedächtig) approbiren, und gut heissen wollen, indeme solcher höchst-nothwendig, zu Steuer der Gerechtigkeit, und unserer Buchdruckerey-Kunst Gebräuche, auch den gnädigsten Käyserlichen Constitutionen und Reichs Abschied gemäß befunden worden. Gestalten dann Erstlichen hiesige Gesellschafft den Abraham von Wöhrd, in Fürth, für einen Hudler und Sudler, und der keiner Straffe fähig, erkennet, so lang, biß er sich gleichwohl in einer Stadt niederlässet, und alsdann folglich bey einer löbl. Kunst Buchdruckerey Gesellschafft abfinden thut; Anderns, soll keiner, so in der Wöhrdischen Hudeley, oder bey dessen Adhærenten und Abstraffern in Augspurg gearbeitet, von hiesiger sämmtlichen Gesellschafft pasiret werden, vielweniger die Abstraffer selbst fähig seyn, einiger Versam-

lung

lung oder Postulat beyzuwohnen, biß zu Austrag der Sachen. In Summa, hiesige Gesellschafft ist entschlossen, sich dem Nürnbergischen abgefaßten Schluß in allen zu conformiren, und wann in dieser Sache etwas merckwürdiges fürfallen solte, auf das genauste Parte zu geben, ehe und bevor man nach Kunst-Gebrauch verfahren thue. Hat sich also die Nürnbergische Gesellschafft gegen uns zu versehen, daß wir in allen Fällen der Gerechtigkeit beywohnen werden, damit die Ungerechtigkeit gehemmet, und die der Kunst nützliche Gebräuche, von dem vor Augen schwebenden Untergang errettet werden mögen.

München, den 18. April
1702.

In des Jäcklins Druckerey
Matthias Ditsch.
Georg Kopp.
Peter Clemens.
Jacob Schwager.
Lorentz Bauer.
Nicolaus Stemüller.
Georg Michael Hoffmann.
Augustinus Bogner.

In des Strauben Druckerey.
Jacob Zach.
Steffan Schifflein.
Paulus Wanderer.
Johannes Schwörtzl.

In der Rauchin Druckerey.
Matthias Riedl, h. t. Factor.
Johannes Schott.
Leonhard Peracher.
Ludovicus Cajo.
Joannes Georgius Paar.
Johann Petrus Mayer.
Franciscus Paulus Waldschütz.

Num. 4.

Approbation **von Saltzburg.**

Deren überschicktes Schreiben haben wir den 1. Junii allhier zu recht erhalten, und den 5ten darauf eine Zusammenkunfft von beyderseits Druckereyen angestellet, und obgedachtes zur Genüge betrachtet, befinden, daß der Abraham von Wöhrd dem Käyserlichen Befehl zuwieder gehandelt, auch seine Kunst an die Juden schändlich verrathen und verkaufft hat, die Abstraffer aber solche importante Sache nicht hätten sollen vollführen, können ihnen auch solche Abstraffung nicht passiren lassen, sondern wir werden der Franckfurter und der Leipziger ihren Schluß und Gutachten darüber mit einwilligen; Wofern von uns einer oder der andere solte einen von solchen Abstraffern, wie auch von dem Ertz-Hudler in Arbeit allhier oder anderswo

 antreffen,

antreffen, wird man nach Kunst-Gebrauch denselben zu begegnen wissen; Doch wolle die Kunst-liebende Gesellschafft in Nürnberg uns derer Abstrafer Namen communiciren, damit wir desto behutsamer darinnen verfahren möchten, denn es kan ein solcher seinen Namen (wo man ihn nicht kennet) bald verleugnen; Leben also der Hoffnung, die Kunst-liebende Gesellschafft werde uns in diesen willfahren.

Saltzburg, den 16. Junii
1702.

Im Nahmen der gantzen Mayrischen
Druckerey
Christoph Lertz, Factor.

Johannes Leer, Factor
in der Hahnischen Druckerey.

Num. 5.

Käyserl. Allergnäd. Befehl an den Hoch-Edl. Rath zu Nürnberg.

LEOPOLD von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs rc. rc.

Ehrsame liebe Getreue. Uns ist zu Unserm nicht geringen Mißfallen vorkommen, was gestalt in unterschiedlichen Städten und Orten, fast durch das gantze Heil. Römische Reich allerhand private heimliche Winckel-Druckereyen zu des dem gemeinen Wesen sonst sehr nützlichen Bücher-handels höchsten Nachtheil und Schaden, wie nicht weniger Unserm und unserer Vorfahrer am Heil. Römis. Reich ausgelassenen **Verordnungen zuwider** eingeführt und gestattet werden wollen.

Wann wir aber dergleichen gefährliche und Unserer höchsten Käyserl. Authorität zuwider lauffende Mißbräuche ferner nicht gestatten, sondern in allweg abgestellet sehen wollen.

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr alle unter euch eingeschlichene heimliche Buchdrucker gebührender maßen abstraffet, und wieder abschaffet, auch nach Gelegenheit des Orts auf eine gewisse Anzahl restringiret, und alles Ernsts daran seyet, daß nicht so viel und unnöthige Buchdrucker-Jungen aufgenommen und gelernet werden,

sondern

sondern mittelst Einführung einer sichern Anzahl der Druckereyen, das Bücher-Wesen in eine bessere Ordnung gebracht werden möge. Hieran vollbringt Ihr Unsern gnädigst und ernstlichen Willen und Meinung, und Wir seynd Euch übrigens mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien den drey und zwantzigsten Martii, Anno Sechzehenhundert acht und achtzig, Unserer Reiche des Römis. im Dreyßigsten, des Hungarischen im Drey und Dreyßigsten, und des Böhmischen im Zwey und Dreyßigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm G. z. Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium

F. W. Ubertrandt.

Nacher Augspurg.

Denenselben auf ihre Briefe, welche wir zu recht erhalten, haben wir in keinem Wege umgehen, sondern, nachdeme solche bey unserer Zusammenkunfft verlesen, auch eins und anders überleget worden, ihnen darauf, und zwar schuldigster maßen, einige wenige Antwort ertheilen wollen; Ob wir nun wohl ehe hätten wieder antworten sollen, so hat doch, aus gewissen Ursachen, eine und andere Verhinderniß uns davon abgehalten, daß es biß daher anstehen müssen. Indessen, geneigte Herren, haben wir aus obgemeldtem Schreiben verstanden, wie und welcher Gestalten Dieselbe den Abraham von Wöhrd, Buchdruckern in Fürth, abgestraffet, deßwegen auch unsere Meynung etwas an Tag geben, und denenselben zusenden wollen; Damit wir aber von solcher Abstraffung keinen Umschweiff oder Weitläufftigkeit machen, so haben wir gleich Anfangs ersehen, daß gedachter Wöhrd, Buchdrucker in Fürth, vor etlich Jahren denen Juden alldorten (denen Christen aber zu grossem Schaden und Nachtheil) eine Druckerey, welches kein geringes, aufgerichtet, mittler Zeit auch alldorten für sich selbsten eine in Stand gebracht, nichts destoweniger iedesmahls für untüchtig, wie billig, erkandt worden; Damit er aber von solcher Hudeley entledigt, und ein ehrlicher Herr werden möchte, sich zu der Gesellschafft nach Nürnberg verfüget, um alldorten, wegen seines begangenen Unrechts, abstraffen zu lassen; Weilen aber selbige Gesellschafft ihme Wöhrden eins und anders deßwegen vorgetragen, welches ihme zu schwer gefallen, wieder unterlassen, und sich nachgehends zu der Gesellschafft nach Augspurg

spurg gewendet, so ihme aber gleicher Weiß mißlungen, und zu seinem Zwecke nicht gelanget; Nach Verfliessung aber einer Zeit von anderthalb Jahren, sich wieder bey der Gesellschafft in Augspurg angemeldet, da er dann bald gefunden, was er gesucht, und, wie wir nun ersehen, zu seinem, aber noch sehr ungewissen, Ziel und Ende gereichet; Dannenhero uns dieses, geneigte Herren, nicht wenig verwundert, daß er Abraham von Wöhrd das andere mahl, da ihme doch das erste mahl die Straffe, wie wir aus glaubwürdigen Brieffen vernommen, von ihnen wieder abgeschrieben worden, so bald zu seinem Vorhaben gelanget, und zwar ohne Vorwissen und Gegen-Bericht, welches doch höchstnöthig gewesen, einer Gesellschafft von Nürnberg, wie auch ohne Beywohnung eurer beyden Neben-Druckereyen, nicht weniger dem Käyserl. Allergnäd. Befehl, und denen Reichs-Abschieden zuwider, gehandelt worden; Dahero **wir solches** noch zur Zeit **auf keine Weiß recht sprechen noch billigen können.** Zudeme haben wir auch in Erfahrung gebracht, daß die Gesellschafft in Nürnberg eine Copey von ihrem gemachten Schluß nacher Augspurg an Andreas Maschenbauer überschickt, mit freundl. Ersuchen, solche denen Abstraffern mündlich oder schrifftlich zu publiciren, welchem dann gemeldter Maschenbauer nachkommen, und einige Gesellen mit gedachter Copey in die Druckereyen herum geschickt, selbige aber in der Brechenmacherischen und Wagnerischen Druckerey dermaßen bewillkommet worden, daß sie solche zur Druckerey hinaus prügeln wollen, und den gemachten Schluß, einen (f. v.) Hundsfüttischen Schluß, nebst mehr andern Schelt-Worten, tituliret, ist eine schwer-verantwortliche Sache, und wird nicht viel gutes nach sich ziehen. Nicht weniger ist uns auch glaubwürdig vorkommen, und wir solches, denenselben zur diensamen Nachricht, auf keine Weiß verhalten wollen, daß sich bey dero Abstraffung des Abrahams von Wörth, ein Geselle, Nahmens **Johann Patschudt**/ welchen wir zwar selbsten in dem Vergleich ersehen, sammt noch drey andern, in Zeit drey Jahren her von einer löbl. Pragerischen Gesellschafft **auf Hofrecht** gestellet, befunden; Dieses nun wird einer Gesellschafft in Augspurg ausser allen Zweifel noch unbekandt seyn, und wann deme also, wie wir nicht anderst glauben, so **wäre ja dieses alleinig genug/ solche Abstraffung zu verwerffen;** Dahero wir uns höchstens verwundern, daß sich ein solcher Mensch so freventlich unterstehet, dergleichen Straffen, ja vielleicht gar Postulaten beyzuwohnen; Indessen können die Herren dieses bey ihnen selbsten erwegen, und zu Gemüthe führen, was deßwegen ferners zu thun,

oder

oder daraus zu schliessen seye. Im übrigen seynd wir denenselben allezeit wohlgeneigt, und sofern wir einem und andern einige Hülffe leisten, zum erwünschten Ziel und Ende, wie auch zu dem lieben Frieden gelangen zu können, solle es an uns keines wegs ermangeln ꝛc.

Wien, den 1. Julii 1702.

Sämmtliche Herren und Gesellen in Wien.

Hierauf nun ist von berührter Jenaischen Gesellschafft, auf die von Nürnberg überkommene glaubhaffte Approbationes, ohne grossen Zeit-Verlauff, nicht nur die ehemahlige den 19. Julii 1702. denen Augspurgern ertheilte Notification, geändert, und zwar, weil von der Wienerischen Societät, bey offterwehnten Augspurgern keine sich selbst angewünschte Resolution eingelauffen, sondern auch, damit sie baldige Einigkeit erlangen möchten, deutliche Vorstellung gethan worden, nach Ausweiß beygehenden Briefes:

Nachdem wir gerne auf dero Geehrtes eher antworten wollen, so hat es doch nicht geschehen können, besonders da man dieser Sachen halber, so von grosser Wichtigkeit, nähere Nachricht einziehen müssen. Wann dann die Nürnberger, nebst ihrer Antwort, die Approbationes des wider die Augspurger gemachten Schlusses der Franckfurter, Leipziger, Münchner und Saltzburger Löbl. Gesellschafften mit eingeschicket, und dann auch derer Wiener ihr Schreiben de dato den 1. Julii 1702. für die Augspurger gantz nicht favorabel, als haben mehrbesagte Augspurger, so den Wöhrd abgestrafft, von hieraus nicht viel besserer Antwort sich zu versehen, denn was obernannte allerseits Kunstlöbl. Gesellschafften wohlbedächtig verwerffen, und die Abstraffung für null und nichtig erkennen, das kan man unsers Orts auch nicht anders erklären; Dahero sich lieber der gantzen Sachen zu entschlagen, als solchen weit aussehenden Zwist und Streit allhier abzuthun gesonnen ist. Und ob die Augspurger gleich fürwenden wolten, solche Approbationes wären einseitig, und Sie dabey nicht gehöret worden, so haben Sie es darinnen, daß Sie den von allen Nürnbergischen Buchdrucker-Herren und Gesellen unterschriebenen Brief, ohne Fordergeld, wie gewiß verlautet, wieder zurückgeschickt, würcklich versehen, wodurch diese gantze Sache zur Weitläufftigkeit gediehen ist; Dannenhero wird ihnen nicht besser

ser zu rathen seyn, als daß sie, wo sie anders bald aus dem Streite gelangen wollen, aufs eheste üm die güldene Einigkeit einige Ansuchung bey ihren Nachbarn thäten, und solcher Gestalt nach Frieden strebeten, worzu man ihnen alles Gute anwünschet; Denn es werden die Augspurger mit ihren Gesellen so vieler Gesellschafften Meynungen zu widerstehen in die Länge unmöglich ausdauren, vielweniger etwas erhalten können, sondern doch zuletzt, wie ungern Sie auch wollen, den kürtzern ziehen, ihre vorgenommene Abstraffung, als unrecht gethan, erkennen, und dafür büßen müssen.

„ Bey so bewandten Umständen nun wird man dem **Boßögel** seine „ Arbeit ferner nicht also, wie bißher unter gewissen Bedingungen geschehen, „ verrichten, sondern, da er sich nicht bald accommodiret, nach den Kunst- „ Gebräuchen schärffer halten, oder der Arbeit gar müßig gehen lassen.

So viel hat man Ihnen, nach derer Nürnberger jüngst gesendeten Approbationen, und unserm Gutachten, zur Nachricht zu vermelden nicht ümhin gekont. Jena, den 8. Decembr. 1702.

Sämmtl. Buchdrucker-Herren und Gesellen hieselbst.

so wolte doch solches alles bey denen auf der redl. Kunst vorwitzig-gewesenen Abstraffern nichts fruchten, sondern statt der Erkäntniß ihres begangenen Fehlers, stossen sie mehr und mehrere unverantwortliche Schimpff- und Läster-Reden wider die Nürnberger aus, so gar auch wider die eingeholte Approbationes; daher offtgedachte Jenaische Gesellschafft nicht entübriget seyn konte, solche frevelmüthige Calumnien nacher Nürnberg zu berichten, allein die Nürnbergische Societät antwortete in aller Bescheidenheit darauf, daß, wenn sie 1.) die aufgewandten Unkosten, so auf 30. biß 40. Gülden sich belauffen möchten, und 2.) Satisfaction vor die gethane Schmäh-Worte, wegen des approbirten Schlusses, ingleichen 3) eine schrifftliche Abbitte und Wiederruffung derer boßhafftig- ausgestossenen Calumnien, erhielten, sie sehen lassen wolten, wie es ihnen niemaln üm Straffe, sondern vielmehr üm Erhaltung löbl. Gebräuche, und Abschaffung der Mißbräuche, einig und allein zu thun sey, worbey auch noch folgender Extract zu lesen ware:

So

So schickt sich auch **Balthasar Boßögel** gar wohl zu denen Abstraffern, indem wir uns versichern lassen, daß besagter Boßögel, mit noch einem Gesellen in die Maschenbauerische Druckerey gekommen, und unsern Schluß, den er bey sich gehabt, einen (s. v.) Hundsfüttischen Brief tituliret; Derowegen wir aus dem Jenaischen Schreiben fast mit Entsetzen gelesen, daß Boßögel nicht nur bey der Gesellschafft sein Leben verpfändet, sondern sich auch auf GOtt den Allmächtigen beruffet, da ihn doch sein eigen Gewissen gantz ein anders überzeugen wird; was nun auf einen solchen Menschen zu halten, ist leicht zu gedencken rc. Die Augspurger möchten nur bedencken, weil die Wienerische Societät den Gesellen Petschen, der nur in Fürth gearbeitet, und keiner von denen Abstraffern ist, auf **Hofrecht** hingestellet, und denselben nicht eher abstraffen wollen, biß sie von uns vernommen, daß wir damit zu frieden seyn, wie sie hierdurch ja genugsam zu erkennen gegeben, daß sie die Wöhrdische Druckerey vor eine Hudeley, und also nothwendig die Abstraffung des Wöhrds vor unrecht hielten rc. Anbey stellen wir der Jenaischen Gesellschafft wohl zu bedencken anheim, **ob wir vor GOtt/ vor Ihro Käyserl. Majest. und vor unserer löbl. Kunst es mit guten Gewissen verantworten/** und die Abstraffung des Wöhrds mit Stillschweigen passiren lassen **können/** indem wir das Käyserl. Rescript in Händen gehabt, und gewust, was in denen Reichs-Abschieden enthalten; auch über das vor Augen gesehen, daß die Grund-Suppe von bösen Leuten zu Fürth ihren Aufenthalt gefunden; und wann wir darzu stille schwiegen, daß sich bald mehr dergleichen Druckereyen, sich auf solche beziehend, hervor thun, und dieselben, statt ehrlicher Gesellen, mit Buben, Knechten und Mägden fortführen, auch um einen solchen Spott drucken würden, daß andere ehrliche Buchdruckere, nebst ihren redlichen Gesellen verderben und zu Grund gehen müsten. Diesem Unheil nun zu steuren, sollen wir ja billig zuförderst GOtt dem Allmächtigen, und Ihr. Käyserl. Majest. unterthänigsten Danck sagen, daß Sie uns Mittel und Wege an die Hand gegeben, solchem Kunst-verderblichen Wesen abzuwehren. Dahero wir zu der gantzen gesammten Kunst, und absonderlich zu der Jenaischen Gesellschafft, das gute Vertrauen setzen, Sie werden so wohl diesen als andern der Kunst schädlichen Mißbräuchen und einreissenden Unordnungen kräfftigst widerstehen, und die Verbrechere zu aller billigen Satisfaction bringen helffen rc.

Nürnberg, den 9. April. 1703.

Sämmtl. Buchdrucker-Herren und Gesellen daselbst.

Mitlerzeit hat die Gesellschafft in dieser Zwistigkeit viele Zeit wegstreichen lassen müssen, worbey doch grossen Verdruß erlitten, zumalen da die mehrbesagten Augspurgische Abstraffere, bey ihrer Hartnäckigkeit zu bleiben sich vorsetzlich vorgenommen, und nicht davon abzubringen gewesen. Unterdessen hat sich auch Balthasar Boßögel, indem er von Jena nacher Naumburg zu ziehen vorhabens, nach vorheriger Communication mit Nürnberg, vor seiner Abreise, bey der Jenaischen Gesellschafft abgefunden, damit er nicht als anbrüchig dorthin gelangen möchte.

Und da öffters beniemten Augspurgischen Abstraffern den 31. Mäy 1703. umständliche Eröffnung von Jena aus, gethan, was sie nacher Nürnberg zu præstiren, allerdings schuldig, darneben aber sie ersuchet, mit Schänd- und Schmähen sich nicht weiter zu übereilen, sondern gelindere Säiten aufzuziehen viel lieber sich bemühen solten; besage der Anfuge:

Daß dieselben auf das vom 28. Decembr. vorigen Jahres datirte Schreiben nicht eher Antwort erhalten können, ist Ursach, weil von hieraus den 31. Jan. itzigen Jahrs nacher Nürnberg an dasige Buchdrucker-Gesellschafft ein Brief abgangen, darinn man sich als Mediateurs angenommen; und nachdem von dar den 9. April. anher geantwortet worden, auch inzwischen von Augspurg den 21. April. ein Schreiben eingelauffen, so hat man hiesigen Orts mit der Beantwortung in so lange anstehen müssen. Was nun auf beyderley Augspurgische Schreiben zu antworten, wird in folgenden bestehen: Demnach die Nürnberger (1) **für die vielen aufgewandte Unkosten**, indem ihnen nicht nur die Gesellschafftl. Approbationes, sondern auch das hin und wieder angewendete Briefporto ansehnlich Geld gekostet, 30. biß 40. Gülden prætendiren. (2.) Begehren sie Satisfaction für die von denen Augspurgern gethanen Schmäh-Worte, und daß der von so vielen Gesellenschafften approbirte Schluß so schimpfflich und charteqvisch tituliret worden; Und zugleich (3.) daß die Augspurger denen Nürnbergern und andern ehrlichen Gesellschafften, die dadurch lædirt worden, eine schrifftliche Abbitte und Wiederruffung ihrer ausgestossenen Calumnien thun, oder eine absonderliche Straffe dieserwegen leiden sollen.

Wenn

Wenn man denn hiesigen Orts ungerne siehet, daß mehrberührte Augspurger an allem diesem Zwist selbst schuld, denn wenn sie den von Nürnberg mit aller eigenhändigen Unterschrifft gesendeten Brief angenommen, und nicht auf das wenige gehörige Forder-Geld (so doch hierzu nicht nöthig gewesen) Reflection gemacht, würde das in der Asche zwar glimmende Füncklein nimmer in die helle Feuerflamme ausgebrochen seyn; Weiln aber besagte Nürnberger als solchergestalt geschimpffet, andere weitere löbl. Gesellschafften zu imploriren gleichsam mit den Haaren darzu gezogen, und dahero freylich, wiewohl ungerne, Geld aufwenden müssen, so ist ja nicht unbillig, daß sie mit gutem Fug ihr ausgelegt Geld wieder zu fordern Ursach haben. Will nun gleich von denen Augspurgern, als Gegentheile, geantwortet werden, wer es denen Nürnbergern geheissen, daß sie aus ihrer Lade so viel ausgegeben; so ist die Antwort: Das haben sie auf Veranlassung der Augspurger thun müssen, indem diese letzteren annoch in Gedancken stünden, sie hätten recht an Wöhrden gethan, mit der Abstraffung; aber durch so viele Approbationes weiset sichs gantz anders. Die Satisfaction, ingleichen die gesuchte schrifftliche Abbitte, und was denen Puncten anhängig, betreffend, so ist ebenermaßen nicht abzusehen, wie sich die Augspurger davon befreyen mögen, als daß sie fürwenden möchten, Sie wären von keiner andern Gesellschafft deßhalber iemahlen gehöret worden; Darauf ist die Antwort: Warum haben sie denn die Nürnberger, als die von der ersten fürgenommenen aber hernach zergangenen Abstraffung an, so über Jahres-Frist gewähret, wider Wöhrden gnug zu sprechen gehabt, nicht auch zuvor, ehe die Abstraffung zum andern mahl geschehen, noch hernach, angehöret, und dennoch einseitig die Abstraffung mit Gewalt behaupten wollen, deßhalber nun mögen sie sich wegen der vielen Schmäh- und Scheltworte, ob solche gleich nicht haben hafften können, resolviren, wie die Satisfaction einzurichten, damit offterwehnte Nürnberger und die andern löbl. Gesellschafften, so zugleich geschimpffet, können befriediget werden. Und weiln man für dießmahl in dieser Sache allhier nichts weiter zu thun vermag, sondern derer Augspurger über obgedachte Puncte resolvirte Meynung und Erklärung zuerst abwarten muß, besonders, da immer neue Inconvenientien sich finden, dadurch mehrberührte Augspurger ihr Fürnehmen poussiren wollen; Ein Exempel zur Weitläufftigkeit hat sich erwiesen an **Peter Clemens**, der nur vorigen Sommer als ein Fremdling eine Lust-Reise von München nacher Augspurg gethan, da sie in den heiligen Feyertagen diesen guten Menschen ins

Gefängniß werffen, und verbleiben lassen, worbey, dem eigentlichen Bericht nach, mit vielen Wortwechsel der andern Personen, Brechenmacher zu Augspurg die Nürnbergische Gesellschafft eine Schelm- und Diebische Gesellschafft geheissen haben solle. Und weiln auch Buchdrucker Wagner zu Augspurg nach Nürnberg an den Buchdrucker Heinen ein und andere Schimpffligkeiten geschrieben, die doch zum Vergleich wenig beytragen, welches beydes geschehene unterblieben zu seyn hier hertzlich gewünschet wird, als daß es, leider! unter nachbarlichen Kunstverwandten fürgelauffen.

Und obgleich die Augspurger in ihrem letzten Meldung gethan, wie Wöhrd nunmehr gestorben, und hätten die Nürnberger ihme aus Christl. Liebe die Brosamlein die drey Tage, so er noch zu leben gehabt, gönnen sollen, und andere Dinge, mit berühret, die man üm der Weitläufftigkeit willen vorbey gehet, in Betrachtung, wenn sie auch alles herbey suchen, es bestehe solches in noch so vielen Ausredungen, die doch zu dieser Straf-verwerffung nicht gehörig, so wäre vielmehr das allerrathsamste: Die Augspurger unterliessen dergleichen weit-ausschweiffende Andichtungen, und enthielten sich zugleich aller Anzüglichkeiten, denn auf alle ihre Fürwendungen haben die Nürnberger ihre Verantwortung gethan, und thun es noch beständig; Dahero hat man allhier, bey gehaltener öffentlichen Zusammenkunfft, für unumgänglich und nöthig erachtet, ohne weiteren Verzug denen Augspurgern gehörige Nachricht zu ertheilen, und zugleich freundlich zu bitten, (im Fall sie ein baldiges Ende ihrer Zwistigkeit zu erlangen, und sich, nach einer gewissen cathegorischen Erklärung obgesetzter Prætensionen, unsern drauf folgenden Kunst-gebräuchlichen Schluß zu unterwerffen, und keine Weitläufftigkeiten brauchen wollen,) anhero aufs baldeste eine richtige und zuverläßige Benachrichtung geben, worzu Sie gesinnet, auch, welche eigentlich die Autores gewesen, so in der Wagner- oder Brechenmacherischen Druckerey die Nürnbergische Schluß-Copey so schimpfflich tractiret, zu specificiren, indem die Nürnberger nicht sämtl. interessirter Gesellschafft zu Augspurg, sondern denenjenigen allein, so die Beschimpffungs-Worte für sich bloßer Dinge geredet, die Pritsche, oder eine absonderliche Geld-Straffe, zuerkandt, laut Nürnbergischen Original-Briefs, so allhier ist, damit man unsers Orts alsdenn denen Nürnbergern, welche den jüngst von uns gethanen Fürschlag wohl acceptiret, gebührende Antwort, und weitere Erläuterungen, wie billig, zu übersenden, Ursach haben möge. Gleichwie nun von GOtt ein baldiger Friede und nachbarliche Einigkeit Ihnen von hieraus gewünschet wird, als haben wir

auch

auch die Hoffnung, es werden die Augspurger ihre Sache reiflich überlegen, und bedencken, daß sowohl **Boßögel**/ der bißher uf Hofrecht gestanden, und dabey fürgegeben, wie ihme von der Beschimpffung des Nürnbergischen Briefs nicht wissend, sondern diejenigen müsten die Verantwortung thun, welche die harten Worte geredet, und will er also aus der Sache sich zu wickeln vermeynen, da doch der Nürnberger Brief ihm gar zuwider lautet, und **er einer von den Fürnehmsten** seyn solle, welches aber denen Augspurgern am besten mit bekandt seyn muß: **ob Boßögel** unter diese gehöre, oder wer solche Schmähungen sonst gethan habe? als auch unterschiedliche andere Personen, so vielleicht als Einfältige bey der Abstraffung gewesen, aber nun in dieß Labyrinth und Schaden unverschuldet gerathen, vermuthlich seuffzen werden, wenn sie anders neben ehrlichen Gesellen forthin passiren, und ihre Arbeit verrichten wollen, zuvor aber einige Abfindung thun, da sie doch entweder wenig oder fast nichts bey der Abstraffung geredet, und nebst denen Schuldigen büßen sollen, es sey denn, daß alle diese Gesellen durch die Augspurger am Ende ausgelöset würden; Um so viel eher werden Sie sich aller weiteren Verdrießlichkeit zu entschütten, und aufs eheste Friede zu erreichen bemühet seyn.

Schließlich mögen sich die Augspurger nicht verdrießen lassen, daß man Ihnen mit dieser weitgelauffenen Nachricht, zugleich aber mit einigen hartscheinenden Worten begegnen muß, indem Sie sich leicht einbilden können, wie bey bißher zwischen beyderseitigen Gesellschafften schwebenden Irrungen keine der andern ichtwas nachgeben wollen, und man alhier nicht gewohnet, sich mit Flattereyen lange aufzuhalten, sondern da die interessirte Augspurger hiesige Gesellschafft, wo nicht als Richter, doch als Mediateurs sich gebrauchen zu lassen, bittlich ersuchet, und nun so viel aus allen Umständen zu erkennen, wie Sie, die Augspurger, unter denen vielen Fürwendungen ihre Unbefugnüß nicht gäntzlich gestehen, auch in ihrem letzten Schreiben das Recht noch zu behaupten, und denen Nürnbergern das Unrecht auf den Hals zu schieben, sich ansehen lassen will; Daß also, wenn hiesige Gesellschafft gleich etwas milder hierinnen seyn oder tractiren wolte, die Nothdurft erheischet, ie eher ie besser der Gerechtigkeit und den Kunstlöblichen Gebräuchen nachzuleben, und nach eigentlich geschehener Untersuchung, an statt der übereilenden Unternehmung, oder daß wir solch Beginnen mit bemänteln solten, lieber die klare Warheit unter Augen zu stellen; (wiewol man hier gerne damit verschonet zu seyn gewünschet hätte.) Allein uf der Augspur-

ger Bitten hat man sich nicht entbrechen können, um desto mehr werden Sie auch eine gutmeynende Erinnerung und Vorhaltung nicht übel deuten; Können Wir bey diesem verwirrtem Zustande nun, nach Kunstlöbl. Gewonheiten, etwas nützliches oder erträglichers beytragen, und mit Stifftung nachbarlicher neuen Freundschafft Ihnen wilfahren, wird man es hiesigen Ortes auch nicht unterlassen.

Jena, den 31. Maji
1703.

Herren und Gesellen der Buchdruckereyen
hieselbst.

so erschiene doch bey der Antwort: Wie sie abermaln ihren Sinn nicht geändert, sondern der Hartnäckigkeit noch den Zügel liessen, indeme sie an denen Nürnbergern Gegen-Prætensiones, und harte, zugleich unzuläßige Anforderungen thaten; da doch aus allen Umständen zu schliessen, daß das löbliche Nürnbergische Buchdrucker-Corpus kein Wiederpart gewesen, sondern sich der gesammten redlichen Kunst, üm deren Gebräuche zu erhalten, angenommen haben; Worauf von Jenaischer Gesellschafft, den 17. Julii 1703. ausführlich an die Augspurger folgendes zu schreiben, und sich solcher verdrießlichen Sache abzusagen vor nöthig ermessen, zumahln da alle bißherige unabläßliche Arbeit, Zeit-Verlust und Versäumniß gleichsam vergeblich angewendet worden, nach der Beylage:

Deren Schreiben, wiewohl unter keinem Dato noch Jahrzahl, (welches uns bedencklich vorkömmet, obs nicht vielleicht mit Fleiß geschehen,) ist zwar den 7. Julii jüngsthin eingelauffen, und bey der deswegen öffentlich angestellter Zusammenkunfft gelesen, darneben aber mit Erstaunen verstanden, daß, (da die Augspurger ehemals uns als Richter in ihrer Streit-Sache, und da wir dieses nicht seyn wolten, doch als Mediatores möchten finden lassen, dienstfreundlich und inständigst ersuchet, damit Sie aus der Weitläufftigkeit gesetzet würden; Und als die Sach von uns, durch vielfältiges Schreiben, dahin gebracht, daß die Nürnberger, obschon sie nicht Contrapart, sich letzlich, auf unser Zureden, dahin erkläret, wie ihnen ihr gethaner Aufwand und was ihnen sonst die Augspurger vor Beschimpffungen angethan, wieder erstattet, und von diesen letztern gebüßet werden möchte, dahero wir

wir nach Augspurg solche billichmäßige und gütliche Remonstration zu thun nicht gesäumet, darbey aber vermeinet, Sie würden uf ihre uns angebothene Mediation gewierige Reflexion nehmen, und sich als Kunstverständige Leute bescheiden, den von uns in Liebe gethanen Vorschlag annehmen, auch ihr, durch gantz Teutschland nunmehr kundbares Unrecht Christlichermaßen erkennen,) Sie anietzo statt versöhnlichen und Friedliebenden Gemüths, mit „allzuhönischer Spitzfündigkeit, „wie sie sich ein und das andere vorbehal„ten und sehen wollen, wie sich der Vergleich indessen anlassen würde,„ hervor gezogen kommen, und also ihr, durch eine verdeckte Larve gehaltenes Angesichte nun frey sehen lassen, worbey Sie noch verbitterte und ihnen gar nicht anständige Worte fragen: „Ob die Nürnberger indessen Recht ge„than hätten, daß sie in währender Streit-Sache mit Postulaten und an„dern fortgefahren? Auch; Ob ein solcher (Nürnberger) wegen leichtfer„tiger Beschuldigung des Frühlings, der bey der Wöhrdischen Abstraf„fung gewesen seyn solle, die Pritsche nicht doppelt verdienet?„ Welche Worte ihnen in der That gar nicht zu fragen gestattet werden, denn zwischen denen Nürnbergern und Augspurgern eine grosse Differentz, denn wenn die Augspurger in währendem Streite einen tüchtig auslernen könten, würde der Churfürstliche Hof-Buchdrucker Jöcklin in München nicht begehret haben, daß einer von Augspurg nacher München gekommener noch erst nachlernen solte, welches bey denen Nürnbergern nicht bedürfftig; Auch gedencken die Augspurger mit einem unter sich abgefasseten Schluß, dessen Sie doch bey geschehenem verwirreten Zustande nicht befugt, durchzudringen, und empor zu schweben, so gar, daß Sie an Peter Clemensen, den Sie am Feyertage ins Gefängniß werffen, und sich ietzo damit ausreden, wie er ohne einige Unkosten loßkommen, dennoch den Schimpff leiden lassen, von welchem Thun noch viel zu reden wäre, desgleichen an Augustin Bochnern, mit Schelten und Schmähen fortfahren, gleich als ob Sie das gröseste Recht in Händen, und iederman alleine auf Sie sehen müste, da Sie doch ihr eigen Gewissen überzeuget, „daß sie sich wegen der Abstraffung untüchtig ge„macht, und niemanden mit Recht schelten können, auch kein redlicher Kunst„verwandter von ihnen ein Scheltwort, üm ihrer Untüchtigkeit willen, an„nehmen wird;„ Jedennoch scheuen sie sich nicht, da sie ferner ausdrücklich von Gegen-Prætensionen, die sie an denen Nürnbergern machen, folgendes schreiben: „Diese ihre Rechtmäßige Gegen-Prætensiones würden „**von niemanden vor unbillich erkandt werden**, auch sie mit Recht „behaupten können;„ Welches aber nur eine bloße Unmanierlichkeit der

Aug-

Augspurger ist, und wenn Sie die Kunst-Gebräuche verstehen, so wissen sie schon, daß ihre an denen Nürnbergern zu suchen seyende Prætensiones gar nicht statt finden, vielweniger zum Vergleich dienlich, indem sie solche mit Recht zu behaupten unfähig, in Betracht, daß diese Dinge schon ein und andermal von gedachten Nürnbergern gantz umständlich wiederlegt und beantwortet worden; Dahero hiesiger Buchdrucker-Gesellschafft, dergleichen anzügliche und verwirrete Augspurger Dinge, so schnurstracks den Kunstlöblichen Gebräuchen zuwieder lauffen, fernerhin anzunehmen in die Länge nicht anstehet, denn wenn Sie mit ihrer Importunität diese Sache zu Ende bringen können, brauchen sie weder Richters noch Mediateurs, allein hiesige an sie abgeschickte Brieffe werden vor aller Welt, besonders vor rechtschaffenen löbl. Gesellschafften, bezeugen, wie man sich allhier nicht in ihren unlöblich gethanen Streit, üm diesen zur Endschafft zu bringen, gezwungen, sondern sind ein und anderemahl von ihnen bittlich ersucht worden, daß man sich aber ihres allzugeschwinden und zuvor mit niemand communicirten Unterfangens solchenfalls annehmen, ihnen auch, als ob sie in diesem Stücke dem Rechte, und den löbl. Kunst-Gebräuchen ein völliges Vergnügen gethan, beypflichten soll, wird uns hoffentlich niemand vor so einfältig ansehen, vielweniger halten; Und kan sich hiesige Gesellschafft nicht gnugsam bewundern, warüm die Augspurger, (indem ihnen mehr als zu wohl bewust, wie nicht nur allhier **Balthasar Boßögel** etliche Meßen, sondern auch **ein Geselle in Wien, auf Hofrecht** dahin gestellet, und mit der Zeit sich straffen lassen werden; wie denn nicht zu bergen, daß gedachter Boßögel, nachdem er ohnweit von hier bey einer Witfrauen Factor worden, bereits an eine gewiße Person, üm die Freyheit, als ein redliches Mitglied zu erlangen geschrieben, ingleichen auch jüngsthin zu **Franckfurt am Mäyn zwey Gesellen** üm des Augspurgischen Unwesens willen **würcklich bestraffet** worden,) dennoch in ihrer Frevelthat sich sperren, und ihren Unfug mit wissendlicher Vorsetzlichkeit länger bemänteln wollen; Unsers Ortes kan man es zwar schon geschehen lassen, allein die Erfahrung wirds weisen, daß die Augspurger durch diß Verzögern, schlechtern und geringern Gewinn genießen werden, zumaln, wenn die nun nach und nach abgestrafften Gesellen, die zum theil wenig oder gar nichts bey der Wöhrdtischen Bestraffung geredet, dennoch solche, weil sie in Augspurg gearbeitet, gut geheissen, oder zum Theil nachgehends dorthin in Arbeit gekommen, und gleichsam anbrüchig worden, ihren Schaden von denen interessirten Buchdruckern ersetzt haben wollen, ob nicht Ihnen insgesammt, woferu sie ehrliche Gesellen

führo-

führohin zu fördern beflißen, die Reue zu spät, in Abtragung so vieler Gelder, auf den Halß kommen dürffte, welches alles schon von hieraus ihnen wolmeinend und klärlich genug vorgestellet worden, des vielen Seuffzens anietzo zu geschweigen, so die unschuldig hin und wieder reisenden Gesellen, wenn sie bey solcher Bewandniß nicht füglich unterkommen, auch mancher Herr seine Druckerey nicht gerne beschmutzen, und zur Zänckerey Anlaß geben will, thun werden, welches zwar diejenigen, so hieran schuld, und die Endschafft der Sache vorsetzlich verzögern, allein auf ihr Gewissen laden, und also desto schwerere Rechenschafft vor GOtt geben müssen, weil sie ihren Neben-Christen an zeitlicher Wolfarth gehindert.

Wann man denn allhier aus der Augspurger undatirtem Brieffe klärlich erwogen, wie Sie nur bißher einen Schein zum verträglichen Ende gebrauchet, aber nun, „ da Sie ihr gethanes Unrecht und übles Vorneh-„ men öffentlich erkennen sollen, auch zu ein und anderer Geld-Abstattung „ kömmet, welches sie doch abzutragen verbunden, wie ihnen dißfals zuer-„ kandt worden,„ so scheinets ihnen kein rechter Ernst zu seyn, sondern sähen lieber, daß sie zugleich Kläger, Zeuge, und endlich Richter wären, und bey ihrem zwar abgefaßeten (aber nicht passirendem) Schluße und endlicher Resolution verbleiben könte, so in folgenden bestehet:

1.) Die Auslage der etlichen Thaler, so die Nürnberger gehabt, solten sie auf das genaueste specificiren, wolten die Augspurger ihnen ersetzen;

2.) Weilen die Augspurger niemaln keine Approbation im geringsten beschimpfft, sondern ihnen nur falsch aufgebürdet werden will, als würde keine Gesellschafft einige Satisfaction von ihnen begehren können.

Und kurtz zuvor setzen sie: Es könte mit Grund der Warheit ihnen niemand erweisen, daß sie das geringste wider alle Approbationes gethan, und also weder Straffe noch Satisfaction bedürffe.

3.) Solten hiermit allerseitige Calumnien, so zeithero passiret, gegen einander aufgehoben werden.

Hofften also, diese ihre raisonable Conditiones, so dem Frieden zu Lieb geschehen, würden hiermit Platz finden, auch werde E. löbl. Gesellschafft in Jena solche in Consideration ziehen.

Wer siehet denn nun hieraus nicht, daß mehrberührte Augspurger sich so übel bezeugen, als ob sie noch Recht übrig und nach eignem Gutdüncken thun und lassen wollen, was ihnen beliebet, zugleich aber begehren, man solle die Calumnien allerseits aufheben, **da doch die Nürnberger vor**

die gesammte Kunst gestritten/ und die von ihnen geschehene Calumnien bloßerdings verschmerzen sollen, gleich als ob es ihr Gegentheil, welches doch nicht ist, denn sonst hätten sie keinen gültigen Schluß abfassen, vielweniger von andern löbl. Gesellschafften approbirt werden können; Solch ungebührlich Ansinnen wird so neulicher Zeit schwerlich bey Druckerey erhöret worden seyn, und dennoch soll man hiesigen Ortes ihre sogenannte raisonable Conditiones in Consideration ziehen, damit sie ja, andere Kunstliebende Gemüther hierdurch vor dumm, als würde ihnen gleich hierinnen gewillfahret werden, ansehen mögen; Allein es scheinet, als wolten sie mit Fleiß die alten löblichen Gesetze solchergestalt nicht respectiren, oder, ob sie solche zum theil nicht verstehen, denn, wo dieses an sich unstreitig, so würden sie solche ungereimte und ungebührliche Anmuthungen nicht begehen, sondern die gantze bißherige Zwistigkeit Kunstgewöhnlicher maßen einer unpartheyischen Gesellschafft, gleichwie sie die allhiesige mehrmahl darüm gebeten, anheim stellen, und was diese so dann aussprechen würde, solchem Schluß unwiedersprechlich nachleben, aber sie befürchten sich, daß sie von der von Wördten mit Unrecht genommenen Geld-Straffe vielleicht nicht alles bezahlen, und zugleich noch ein erkleckliches überbehalten können, sondern noch ein mehrers, wegen der vielen Beschimpffungen, und zu gäntzlicher Abfindung aus eigenen Mitteln zubüßen müsten; „Und weilen man unser Seits „vor unnöthig nunmehr erachtet, denen Augspurgern weiteres Verständniß „zu eröffnen, besonders da es schon hiebevor bereits genug geschehen, und „ausführliche Vorstellung **überflüßig** gethan, daher Sie uns nicht einmahl so würdig geachtet, und die Autores **in der Brechenmach- und „Wagnerischen Druckerey**/die den Nürnbergischen Brief so **schimpflich tractiret**/ so man doch alhier mit Fleiß wissen wollen, benennet, son„dern auf andere, zur Sach nicht dienliche Leute hinweisen, und also was „ihnen zunahe an das Gewissen und Hertz greiffen will, mit wissendlichen „vorsetzlichen Stillschweigen vorbey gegangen,„ daß man also leichtlich die muthmaßliche Gedancken hegen kan, wie sie andere Kunstverwandten gering halten wollen, hingegen sie in Kunstgebräuchen herrlichern Verstand und Klugheit, als andere, die ihre Straffe an den Wördt gäntzlich verworffen; Allein es sind wohl ehemals grössere Gesellschafften, so weit mehr Personen in sich begriffen, bey vorgenommener Unbefugniß zur Erkäntniß ihres begangenen Unrechts und zur Erstattung alles Aufwands und Unkosten, gebracht worden, üm so vielmehr kan man auch noch das Ende des unnützen Augspurgischen Streits abwarten, im Fall es ihnen ein baldiger

Ernst

Ernst ist, sich von solchem Ubel zu befreyen; Im Gegentheil aber, da sie sich nicht anders beqvemen, und unsere zu ihrem baldigen Ende gereichende Friedens-Erinnerungen, nicht annehmen wollen, worzu sie uns doch wohlbedächtlich ersucht, wird kein Kunstliebender uns verargen, wenn wir bey solcher fortschwebenden Unruhe, und da weder rathen noch warnen verfangen will, der übernommenen Mediation in Zeiten entziehen, und dickberührte Augspurger uf ihre selbsteigene Gefahr dahin gehen lassen, „ zumahlen wir „ vor GOtt und der erbaren Welt bezeugen können, daß wir nicht so wohl „ auf einen Vortheil oder Genuß, als vielmehr auf der gesammten Kunst „ und deren hin und wieder reisenden Mitglieder Bestes gesehen, üm hier„ durch eine neue nachbarliche Vertraulich- und beständige Einigkeit zu „ stifften; „ Gleichwie nun alles dieses von denen offtbesagten Augspurgern bißhero wenig beobachtet worden, also mögen sie fernerweit bey ihrer angenommenen Einbildung verbleiben, fals sie anders ihr Recht behaupten können; Denn wir haben nichts bessers und angenehmers hierinnen vermocht, „ als was GOtt und rechtschaffenen Knnstverwandten wohlgefallen mag, „ dahero mögen obmehrerwehnte Augspurger hiesige Gesellschafft entschuldiget halten, wenn es ihnen in Zukunfft nicht nach ihrem einseitigen Schluß ergehet, denn Recht muß doch Recht bleiben; wiewohl wir allhier iedermänniglich alles Gute gönnen, deshalber ihnen auch von hieraus ein baldiges Ende ihres unziemlichen Streits hertzlich angewünschet wird. So viel haben wir Ihnen vor dißmahl zu benachrichtigen erachtet, und darbey Göttlichen Gnaden-Schutzes empfohlen. Jena, den 17. Julii 1703.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hierselbst.

Alsdenn ist diese Sache ins Stecken gerathen, besonders da inzwischen der Krieg eingefallen, und der Feind die Stadt Augspurg nicht nur mit Einquartirung, sondern auch mit grossen Geld-Pressuren beleget, biß den 10. Octobr. 1704. nachfolgende Personen, von denen noch übrig-seyenden Abstraffern, als:

Caspar Brechenmacher, Buchdr.	Anthon Nepperschmidt, Buchdr.
David Zacharias, Buchdr.	Johann Christoph Wagner, Buchd.
Peter Detleffsen.	Philipp Wagner.
Johann Michael Labhardt, Buchdr.	Joseph Gruber, Buchdr.
Matthias Meta, Buchdr.	Johann Andreas Langkopff.

 in Schriff-

in Schrifften, unter sehr beweglichen Worten zu Jena wieder angemeldet, und zugleich ihren empfindenden Jammerstand berichtet, mit Bitte, solchen in Consideration zu ziehen, und aus der bißherigen Wöhrdischen Abstraffungs-Sache ein Ende zu machen, indem der Wöhrd gestorben, auch die meisten von denen interessirt-gewesenen Gesellen, in der miserablen Zeit fort gereiset, und anderwerts abgestrafft worden, auch einige darvon indeß mit Todte abgangen; da ihnen denn ungesäumt den 27. Octobr. 1704. wieder geantwortet:

> Daß itztgedachte Augspurger sich dahin entschlüssen möchten, bey denen vorgefallenen hart-erlittenen Umständen, ihren jämmerlichen und zu bedauernden Zustand, an das löbl. Nürnbergische Buchdrucker-Corpus vorzustellen, üm ihre Sache erbarmenswürdig anzusehen, und ihnen ihren begangenen grossen Fehler mitleidig zu verzeihen inständigst anzuhalten.

Indeß hat man auch Jenaischer Seits nicht ermangelt, an besagtes löbl. Buchdrucker-Corpus zu Nürnberg, derer Augspurger ausgestandene Drangsal, wohl zu behertzigen, den 30. Jan. 1705. schrifftlich zu gehen, und die sonst allda rühmlich-habende und pflegende Christliche Liebe, vor das Recht, ietzo herrschen zu lassen, auszubitten. Und obschon darauf unterschiedliche Puncte, von Nürnberg aus, de dato den 28. Mertz 1705. nacher Jena gesendet, worbey auch die Specification der aufgewandten Unkosten, so bey nahe 40. Gülden ausgetragen, gelegen, welche denen Augspurgern zu erfüllen angesonnen; sie auch den 30. April. ein und das andere beantwortet, und kahlen unnützen Vorwand neuerlich gesucht; Dieweilen aber die Jenenser den 18. May 1705. denen Augspurgern ihre ehmalige Brieffe vorgestellet, und nacher Nürnberg mit aller Gelind- und Höflichkeit allda zu erscheinen angewiesen; so ist ihnen doch nachmals die Straffe, nachdem Sie schrifftlich zu Nürnberg, auf der Jenenser Anmahnung sich eingefunden, nicht aus Schuldigkeit, sondern vielmehr üm der ausgestandenen fast unerträglichen Kriegs-Beschwerung willen, indem ihre gantze Nahrung gelegen, gantz erlassen und übergangen worden, wie denn der zu

Nürn-

Nürnberg den 29. Augusti, 1705. datirte, neu-aufgerichtete Freund-Nachbarliche Vergleich klares Zeugniß giebet:

Daß unsere werthe Herren dem Begehren hiesiger Gesellschafft willfahren, zugleich auch einige Erläuterung über etliche Puncten geben wollen, haben wir aus dero Erlassenen gantz gern ersehen; ehe wir aber zum Schluß und völliger Aufhebung unsers bißhero gehabten Streits kommen, haben wir zuvor wegen unsers wider die Herren gemachten Schlusses ungeanthet nicht lassen können, daß solcher dem Buchdrucker Maschenbauer nur zur Nachricht, was wir geschlossen, und nicht denen Herren schrifftlich zu communiciren, (weil die Herren keinen Brief von uns annehmen wollen,) sondern nur dessen Inhalt durch zwey Gesellen Ihnen zu hinterbringen gesandt, und von uns darum ersucht worden; Daß aber Andreas Maschenbaur denen beeden Gesellen unsern Copeylichen Schluß (welcher darum keines Unterschreibens benöthiget gewesen, weil wir solchen nicht an die Herren gesandt) mitgegeben, hat er soweit nicht unrecht gethan, es folgt aber nicht darauf, daß man um des Unterschreibens willen auf unsern Schluß eben schelten und schimpffen müssen, wie uns anfänglich hinterbracht worden, daß es in Brechenmachers und Wagners Druckerey, nicht aber von denen beeden Herren, noch deren Gesellen, insgesamt geschehen seyn solle, wiewohl uns nach der Hand niemand als **Balthasar Boßögel** nahmhafft gemacht worden; Dahero wir auch die Straffe der Pritschen nur denenjenigen, die uns geschimpffet (um dieselbige wieder zu schimpffen) jedoch mit Condition zuerkant, darbey weder einen Herrn noch Gesellen benennet, wie es dann auch diejenige, so auf unsern Schluß nicht gescholten, im geringsten nichts angangen, sich auch der Peter Clemens solcher Gestalt mehr gerühmet, als er in der That und mit Wahrheit erweisen können; Derowegen Brechenmacher, bevor er von gedachten Clemens den Brief gesehen, womit er sich gerühmet, solcher harten Worte wohl hätte enthalten können. Im übrigen gestehen wir gern, daß eine Irrung mit dem Frühling, der sich dazumahl in Augspurg befunden, sich ereignet, welche Irrung daher entstanden, weil wir die Nahmen der Gesellen, so bey der Wöhrdischen Abstraffung gewesen, nicht gewust, nachdem aber uns solche communiciret worden, haben wir gesehen, daß solcher bey Maschenbauern damahls in Condition gestanden, wiewohl wir die Herren damit nicht geschimpffet, und also dieselben nicht Ursach gehabt haben, gegen die Jenenser uns mit solchen allzuhitzigen Formalien anzugreiffen, so wir zwar

als eine geschehene Ubereilung, weiter nicht urgiren wollen, sondern vielmehr, zu Austilgung unsers bißhero recht verdrüßlichen Streits, und zu Wieder-Aufrichtung aller beständigen Freund- und Nachbarschafft schreiten, und anbey melden.

Weil die Herren ihren Fehler erkennet, die aus unserer Laden entnommene Unkosten erstattet, wegen aller Schelt- und Schmäh-Worte, womit so wohl wir, als andere Gesellschafften lædirt worden, revociren und um Verzeihung bitten, auch darneben, um Nachlassung aller fernern Straffe anhalten, so haben wir, in Betrachtung ihrer ausgestandenen fast unerträglichen Kriegs-Pressuren, die Herren mit fernerer Straffe nicht beladen, sondern vielmehr ihnen dieselbige mit dieser Condition: (Daß sie an die Jenenser, ein Danck-Brieflein gebührend ablassen, und wegen gehabter sehr großen Mühwaltung, mit einem Recompens begegnen sollen;) schencken und nachlassen wollen, auch alles dasjenige, was in währenden diesem Streit, zwischen uns oder ihnen schrifftlich oder mündlich passirt, daß solches alles verziehen, vergessen, abgethan und völlig verglichen seye, und nimmermehr etwas davon gedacht werden solle. Erkennen auch unsere werthe Herren hiemit vor unsere gute Freunde und Nachbarn, mit inständiger Bitte, daß sie hinführo ob unsern löbl. Kunst-Gebräuchen steiff und fest halten, denen Unordnungen steuren und wehren, und die einreissende Mißbräuche ausreuten und vertilgen helffen wollen, damit unsere löbl. Kunst, die mehr als zuviel Feinde hat, nicht gar zu Grund gerichtet werde; auch so die Gesellschafft zu Augspurg ins künfftige unsere Hülffe, Rath oder Beystand bedürfftig seyn möchte, sie allezeit des Freund-Nachbarliche Vertrauen zu uns haben, und aller geneigten Willfahrung sich jederzeit versichert halten darff; worbey wir unsern werthen Herren alles gedeyliche Wohlergehen von Hertzen wünschen, und darneben verhoffen, daß diese neu-aufgerichtete Freund- und Nachbarschafft unzertrennlich seyn und bleiben möge. Womit wir, nebst Dienst-freundl. Salutation, unter GOttes Schutz-Empfehlung verharren

Nürnberg, den 29. August. Anno 1705.

Johann Leonhard Knortz, mppr.	Balthasar Joachim Endter, mpr.
Matthäus Deindorff.	Johann Daniel Endter, mpr.
Sebastian Heinds.	Wolff Elias Keßler.
Johann Friedrich Endter.	Johann Köching.
Hieronymus Krafft.	Augustus Vieth.
Gottfried Benedict Klett.	
Johannn Hertzer.	

Jo-

Johann Michael Spörling, mpp.
Jacob Deinlein, der Zeit Laden-Gesell.
Georg Anderson.
Johann Georg Ehwald.
Johann Christoph Schmidt.
Rudolph Carl Kohlers.
Andreas Hartmann.
Achilles Stephan Hallberger.

Christian Sigmund Froberg, mpp.
Conrad Pfau.
Johannes Giessen.
Georg Six Schlund.
Adelbertus Sentalius.

Johann Brauer, Factor in Hrn. Georg Andreas Endters Druckerey.
Mattheus Kestner, der Zeit Laden-Gesell.
Marcus Reiß.
Melchior Kraher.
Balthasar Zimmermann.
Johann Lichtensteger.
Adam Marentz.
Johann Christoph Schreiber.
Wolff Neumeister.
Joachim Andreas Braun.
Andreas Georg Widemann.
Carolus Weißbarth.
Christoph Krönickel.
Johann Michael Krönickel.
Andreas Weyher.
Johann Georg Helmhack.
Johann Kohler.
Johann Georg Eckh.

Melchior Gottfried Hein, mpr. p. t. Vorgeher.
Erhard Heberer.
Johann Andreas Lochmann.
Jacob Reichert.
Georg Christoph Lochner.
Johann Georg Zimmermann.
Johann Hartmann.
Gottfried Herwagen.
Georg Hofmann.
Paulus Müller.

Adam Jonathan Felsecker, mpp.
Johann Friedrich Rothkopff, Factor.
David Tuchscherer.
Johannes Krantzbüchler.
Conrad Maurer.
Adam Gottfried Hackenberger.
Andreas Pfeffer.
Johann Christian Carl Immel.
Johann Michael Keller.
Johannes Biderwolff.

Johann Ernst Adelbulner, mppr.
Johann Christoph Scherl.
Carl Friedrich Barth.
Michael Zunckel.
Christoph Friedrich Pfann.
Johann Koch.
Paulus Eberhardt.
Johann Simon Plebel.
Johann Gäbler.
Georg Michael Hoffmann.
Johann Valentin Neuwig.
Johann Georg Scheidl.
Georg Harpeter.
Johann Georg Golwitz.

Welch Ansinnen auch die Augspurger als Wiedervereinigte werckstellig gemacht, welches aus dem hieher gefügten Extract zu ersehen:

Nun ist es an deme, daß wir uns gegen sämmtliche Kunst-liebende Herren und Gesellen in Jena, wegen vielfältig-gehabten sehr grossen Mühwaltungen und Zeit-Versäumnissen Dienst-freundl. bedancken, auch anbey einen kleinen Recompens von Thlr. übersenden wollen, mit Bitte, in Ansehung unserer erlittenen schweren Krieg-Drangsalen, mit diesem wenigen vorlieb zu nehmen. Wir unsers wenigen Orts leben indessen verpflichtet, wo wir einen und andern unserer werthen Gönner was dienen können, iederzeit zu thun. Der Allerhöchste erhalte Dieselben ferner bey guter Gesundheit und allerseitigem glücklichem Wohlergehen rc.

Augspurg, den 7. Sept. 1705.

In der Wöhrdischen Abstraffung interessirt-gewesene Buchdrucker und Gesellen

Antonius Nepperschmidt, Buchdr. Caspar Brechenmacher, Buchdr.
David Zacharias, Buchdr. Joh. Christoph Wagner, Buchdr.
Ulrich Nägelin. Joseph Gruber, Buchdr.
Peter Detlefffen, Buchdr. Philipp Wagner.
Johann Michael Labhardt, Buchdr.

§. XLIV.

Obgleich aber die Augspurgische Zwistigkeit zu Ende gebracht ware, so hat sich nachmals Anno 1704. eine neue Wiedersinnlichkeit bey der Leipziger Buchdrucker-Societät, und zwar unter denen Herren und Gesellen, wegen der Postulate erreget, auch sich solchergestalt in kurtzem vermehret, daß keine Parthey der andern zu weichen, oder in etwas nachzugeben gewillet gewesen, sondern im erhitzten Zorne einander stets widersprochen, zumahln da derer überhand genommenen Neulinge einbildenter Verstand weiter, als der alten Glieder, zu sehen meinete. Dahero ist die gantze Sache, sowohl münd- als schrifftlich bey dem dortigem Stadt-Magistrat zu Rathhause vorgebracht, und weil sie sich unter einander nicht selbst vergleichen wollen noch können, ieder Part seine ver-

meintli-

meintliche Rechthabung und Gegen-Nothdurfft beybringen müssen, wodurch letzlich so viel erfolget, daß durch beygefügte Obrigkeitliche Erkänntniß und Entscheidung beyderseitige streitende Partheyen, sich darmit zu allen Zeiten zu beruhigen angewiesen worden:

Demnach E. E. Hochweiser Rath dieser Stadt, die zwischen denen Buchdruckern allhier an einem, deren Gesellen andern Theils, wegen derer sogenannten Postulate, und deren Verschenckungen geschwebte Irrungen nochmals in Verhör gezogen, auch darüber derer Partheyen Vorschläge, Erklärung und Nothdurfft schrifft- und mündlich angehöret; Als wird von Demselben hiermit diese Sache folgendergestalt entschieden: Daß hinführo, wenn einer, der seine Lehr-Jahre ausgestanden, postuliren, und sich zum Gesellen erklären lassen will, er solches zu aller Zeit, wenn er es am gelegensten erachtet, bey dem Laden-Vater anzeigen, und darum ersuchen; Hierauf der Laden-Vater alsbald, und ohne Nachwarten, biß derer Postulanten mehr sich angeben, eine gewisse Zeit darzu ernennen, folgends auf den bestimmten Tag die sämtlichen anwesenden Buchdrucker und Gesellen zusammen beruffen, und also das Postulat, nach Gewohnheit und üblichen Herkommen, iedoch ohne Deposition und andere ärgerliche und verbothene Ceremonien vor Ihnen allen (gestalt die Privat-Postulate, welche in einer Officin alleine unter denen allda in Arbeit stehenden Gesellen, oder auch mit Zuziehung etlicher anderer vorgenommen worden, hierdurch gäntzlich cassiret und abgeschaffet werden,) vorgenommen und verbracht, davor aber der Postulant nicht mehr als zwantzig Thaler überhaupt, und vor alles baar erlegen, hiervon zuförderst vier Thaler in die Lade, samt der Fodergebühr, item, Zwey Thaler vor die Deposition, und was sonsten an gewöhnlichen Unkosten vonnöthen, genommen und abgezogen; und was alsdenn übrig bleiben wird, unter die sämmtlichen Buchdrucker und Gesellen, nach denen Köpffen baar vertheilet, und einem ieden seine Rata zu seiner freyen Disposition zugestellet; ausser dem aber, denen Postulanten, es mag einer oder mehr seyn, weder zu einer Mahlzeit, oder Collation, oder Truncke, noch sonsten etwas auf einigerley Weise, weder vor die Innung, noch in die Officin, darinnen er gestanden, zugemuthet noch abgefordert werden solle. Wornach sich von nun an und ins künfftige zu achten ist. Urkundlich mit wohlgedachten Raths- und gemeiner Stadt-Insiegel bedruckt. Signatum Leipzig, den 28. Novembr. Anno 1704.

Allein, es hat auch diese Obrigkeitliche Einführung, nach wenig verlauffener Zeit, von der dortigen Societät eine Aenderung bekommen, indem sie von auswerts vielleicht sich eines Vorwurffs zu besorgen gehabt, dahero sie unter sich selbst eine in Hoffnung bekleibende und unverwerffliche Einigkeit zu stifften vorgenommen, daß der Cornute, in der Druckerey, wo er arbeitet, zum Gesellen gemacht werden, iedoch das obgedachte Deputat-Geld verbleiben solle, darinnen auch die jüngern, nach genugsamen und gründlichern Vorstellungen denen älteren Gliedern Beyfall gegeben, auch dabey zu beharren verheissen; worbey es auch bißhero in guter Ruhe und friedliebender Einigkeit, Lobens-werth geblieben.

§. XLVI.

Kaum ware bey der rechtschaffenen Kunst überall eine langdaurende Vertraulichkeit zu hoffen, so muste dennoch sich Anno 1705. zu Franckfurth an der Oder unter denen dortigen Kunst-Verwandten ein neuer Zwiespalt entspinnen, der von einem gehalten- aber nachgehends vor untüchtig scheinenden Postulate herrühren mochte, weil sie sich nun nicht selbst, der Observantz gemäß, vergleichen konten, so berichtete der Buchdrucker Steppin die Sache nacher Wittenberg, wie folgende Abschrifft ausführlich weiset:

Nebst freundlicher Salutation berichte eine löbliche Gesellschafft in Wittenberg, daß schon im vergangenen 1704. Jahre, 14. Tage vor Michaëlis ein Postulat allhier in Franckfurt an der Oder gewesen, nach der Zeit aber herauskommen, daß der Depositor ein Mensch geschwängert, und er bey Kunst-Gebrauch gar nicht gemeldet gehabt; Weil nun erwehnter Depositor, Nahmens David Strantz gern, übler Nachrede nach, aus Franckfurt ziehen wolte, aber nicht wuste, wie er sich würde, (wenn er auswerts Condition bekäme) verhalten müssen, so ersucht er deßhalben zuvor die Gesellschafft, ob Sie nicht seinethalben zusammenkommen, und über die Sache einen Schluß machen wolten, und mit ihm vergleichen, daß er nicht auswärts Anstoß hätte? Die Gesellschafft ihm auch gewillfahret, und seinethalben zusammen kommen; Weil ich nun nöthige Arbeit hatte, konte ich

nicht,

nicht, (wo die Versammlung geschahe) mit hingehen, indem es mitten in der Wochen war, es gieng aber einer von meinen Gesellen, Nahmens Johann Jacob von Hösen, aus meiner Druckerey mit hin, um zu vernehmen, was aus dieser Sache zu machen. Weil nun alles in der Versammlung ordentlicher Weise vorgetragen, meldet dabey mein erwehnter Geselle, daß man wohl einen andern Depositor denen Jung-Postulirten setzen müste, insonderheit wenn es auskommen solte, die neu-Postulirten Anstoß leiden würden; die andern ihm aber gleich zur Antwort gegeben; Es müste nicht gestanden werden, daß es **vor**, sondern **nach** dem Postulat passiret wäre, indem auch schon einer von den Neu-Postulirten auswerts, als in Stargardt, in Condition stünde, deshalben es eine grosse Weitläufftigkeit verursachen möchte, läst es also durch Zuredung geschehen. Darauf wird dem Depositori von der Gesellschafft eine gewisse Straffe dictiret, daß er endlich 4. Rthlr. erlegen solte, weil er aber nichts zu erlegen gehabt, läßt sich die Gesellschafft mit einer Handschrifft abweisen, gibt aber vor, er wolte, so bald es ihm möglich, wo er nur auswerts Condition bekäme, erwehnte 4. Rthlr. übersenden. Gemeldte Handschrifft nimmt indessen mein gemeldter Geselle zu sich, biß er sie würde auslösen können, (die er auch mit sich weggenommen, und noch biß dato bey sich hat.) Es passirten aber noch nicht 14. Tage vorbey, so ließ David Strantz sich schon wieder in Franckfurt sehen, und kam seiner vorigen Rede nicht nach, daß er sich an andern Orten aufhalten wolte, trat auch darauf wieder in vorige Condition, als bey Buchdrucker Zeitlern. Eine wenige Zeit hernach ereignet sich unter meinen beyden damahls gewesenen Gesellen, als Johann Jacob von Höven, und Johann Caspar Qvilitz ein Streit, und zwar wegen **von** Höven seinen Nahmen, indem er von Qvilitzen hören muste, es hätte ihn niemals in Leipzig keiner von Höven, sondern nur Höven geheissen, Qvilitzen aber wolten etliche Kunstverwandten beystehen, und setzten hinzu: Es wäre wahr, und wer wüste, ob er so hieße, und wie die Worte mehr waren; darauf von Höven in Gegenwart der gantzen Gesellschafft diejenigen alle, so ihm seinen Stamm-Nahmen nicht geben wollen (oder vielmehr tadeln, und nicht beweisen, daß sie ihn in Leipzig, Nürnberg, Franckfurt am Mäyn, oder wo er bekandt, anders geheissen) vor Schelme und Spitzbuben. Weil nun solche Scheltworte von Höven ausgeworffen, will ihn eine Gesellschafft darum straffen, dieser aber will sich in ihre Straffe nicht geben; schickt aber andern Tages darauf eine Schrifft in allen Druckereyen ein, woferne Sie ihn noch straffen wolten, und er ohne dieß noch Satisfaction von Sie haben wolte, und nicht mit Ihm

 in Güte

in Güte vergleichen würden, so solten Sie wissen, daß er sie nicht einmahl capabel hielte, ihn zu straffen, indem sie sich wegen des Postulats incapabel gemacht, darauf sie ihm gar keine Antwort werden lassen, stecken alle Scheltworte von ihm ein, und sagen: Wir æstimirens nicht, ob der Kerl schilt oder nicht? Weil er sich nun an nichts weiters revangiren können, reiset er bald darauf, noch etliche Wochen vor der Meße von mir ab, will auch die Sache Gerichtlich in Berlin mit sie ausführen, schrieb auch deshalben an mir, weil ich nun mit der Sache nichts zu thun hatte, mochte ich auch seinen Brief von Berlin aus nicht beantworten, und lieber meine Neben-Herren zum Freunde behalten wollen, zudem er auch an die, mit welchen er strittig, schreiben können. Etliche Wochen darauf fält unser Quartal ein, da wir pflegen zusammen zu kommen, **so schliessen Sie mich aber davon aus/** nehmen indessen des Depositoris Straffe, da doch der von Höven jenes Handschrifft noch bey sich hat, er sey auch, wo er will, anzutreffen, nehmen auch indessen Jungen an, **straffen untereinander ab/ nehmen Geld aus der Lade/ wenn Sie sonst nichts zu verschmaussen/** ja so gar haben die Neu-Postulirten ihren Depositor mit abstraffen helffen; Weil ich nun bey allen denen nicht gewesen, oder gefodert worden, gaben Sie für, weil der Kerl sich nicht in ihre Straffe geben wollen, hätte ich selbigen nach 14. Tagen abschaffen sollen, weil dieses nicht geschehen, müste ich sie deshalben extra fodern lassen; Darauf schrieb ich nacher Stettin, allwo von Höven in der Höpffnerischen Druckerey in Condition stand, daß ich seinethalben von der Gesellschafft ausgeschlossen würde, er solte doch seine Streit-Sache zu Ende bringen, bekam bald darauf eine Antwort von der Stettinischen Gesellschafft, deßen Copey sub Lit. A. ich auch hiebey mitsende. Etliche Wochen nach dem Briefe kam von Höven selber wieder nach Franckfurt, um die Sache auszumachen; Ich ihm auch wieder biß nach ausgemachter Sache Arbeit versprach, auch würcklich wieder von neuen gearbeitet, in der Meinung, sie würden ihn, (wenn er etwas ihnen zuwieder gethan) zu Rede setzen, findt sich aber keiner, der ihm ein übel Wort sagt, und ist alles still. Inzwischen aber fällt letztere Leipziger Michael-Meße ein, bekomme ich einen neuen Gesellen; Weil dieser den Streit höret, gehet er hin zu den andern Buchdruckern oder Kunstgenoßen, fraget sie, wie die Sache stünde, was einer wider den andern hätte? Bekömmt er zur Antwort: Sie hätten beschlossen, daß wer bey mir arbeitete, müste abgestraft werden, indem ich sie hätte fodern und mich bey sie abfinden sollen. Weil nun der neu-ankommende die Sache getrieben, und von Höven angehalten, er möchte sich

doch

doch mit der Gesellschafft vergleichen, so aber ist sie vor wie nach gesinnet, und saget: Wir æstimiren ihn nicht; Deshalben dieser von Höven auch gantz zornig auf den Neu-ankommenden wird, indem er ihn anhält, die Sache zu vergleichen; Die Gesellschafft aber, wie vor gemeldet, nochmals bey der Rede bleibt, und sich nicht mit ihm vergleichen will, bis endlich die beyden, als der neu-kommende, und der von Höven, dieser Sache halber, einer den andern übel tractiret, und in grossen Streit gerathen, welches aber alles darauf vor Obrigkeit kommen, da wurden hiesige Buchdrucker ebenfals mit gefodert, weil der Streit durch sie entstunde, **die Obrigkeit aber mit solchen weitläufftigen Wesen nichts zu thun haben wolte**, die andere Buchdrucker-Herren auch sich gleich berufften, es wären nur Druckerey-Sachen, welche wir unter uns wohl vergleichen könten, und nicht viel würde daraus zu machen seyn, **von Höven aber wurde von der Obrigkeit gestrafft**, indem er den andern so übel tractiret. Weil nun kein Vertrag in Franckfurt werden wolte, oder konte, gab ich diesem von Höfen wieder seinen Abschied, er auch als vor 14. Tagen von Franckfurt auf Leipzig gereiset, und es aldorten anhängig machen wollen; Ich aber bitte also die löbl. Wittenbergische Gesellschafft, über folgende Puncte einen unpartheyischen Schluß zu machen, wie ich mich zu verhalten gegen meine Neben-Kunstverwandten:

1. Ob die Franckfurter capabel seyn, den Depositor selbsten abzustraffen, indem der Casus **vor** dem Postulat passiret, wie er auch selbsten bekannt?
2. Weil der Depositor auch nichts zu erlegen gehabt, und biß dato noch nicht die Handschrifft wieder eingelöset, ob solche Abstraffung (insonderheit da die Neu-Postulirten mit dabey gewesen) gültig oder nicht?
3. Weil sie von meinen damahls gewesenen Gesellen, wegen seines Nahmens solche Scheltworte eingestecket, und ihn weder nachgeschrieben, noch allhier das geringste an ihm gesucht, ob sie deswegen sich an mir rechnen können? Und ob ich deshalben schuldig bin, sie zu fodern, indem sie zwischen der Zeit wohl 3 biß 4mahl beysammen gewesen, und mich nicht mitgefodert, insonderheit sie auch alle meine Contra-Parten seyn?
4. Ob sie capabel seyn, meine Druckerey deshalben auszuschliessen, oder gar untüchtig zu machen, indem sie sich insgesamt mit dem von Höven verglichen, und er eben nach wie vor da er letzt wieder abgereiset, auf sie gescholten?

Bitte also nochmahln Wittenbergische Gesellschafft wolle mir den geneigten Willen erzeigen, die Sache durchsuchen, und mit allerehesten mich einer Antwort würdigen.

Franckfurt an der Oder,
den 30. Nov. 1705.

Johann Christoph Steppis,
Acad. Typ.

Lit. A. pag. 196.

Es hat uns der Gesell von Höfen von demselben einen Brief sub dato den 11. Julii 1705. vorgezeiget, und gebeten, solchen, weil er der Teutschen Sprache nicht allerdings kundig, und der Herr über diß verlanget, daß seine Antwort von einer hiesigen Gesellschafft möge unterschrieben seyn, zu beantworten; Ob wir wohl nun lieber gesehen, daß er uns mit solchem Ansuchen verschonet, so haben wir doch seinem Bitten in so weit deferiren wollen, daß der Herr daraus die pure Warheit, und wieviel uns in dieser Sache wissend, vernehmen könne. So bald gedachter von Höven hier in Condition getreten, hat er vermeldet, wie er in Franckfurt einem Postulat beygewohnet, von welchem man hernach vernehmen müssen, daß der Depositor zu solchem Ambt, durch Schwängerung einer Weibes-Person, sich, und consequenter das gantze Postulat ungültig gemacht; Weil Er aber nicht wissen könte, wie und auf was Weise die Gesellschafft in Franckfurt sich dabey ferner verhalten würde, als hätte er zur Versicherung seiner Neben-Gesellen ein Scheltwort in Druckerey niedergelegt. Denn obwohl Depositor David Strantz sich damahlen abfinden wollen, auch zu dem Ende eine Handschrifft von sich gegeben, hätte er doch sein Wort in allen nicht gehalten, und der von Höven gleich dawieder protestiret. Es hat gedachter von Höven ferner erwehnet, wie er alle diejenigen Kunstverwandten in Franckfurth, so ihm seinen Stamm-Nahmen nicht völlig geben wollen, gescholten; Will dahero, was der Herr schreibet, als ob die Gesellschafft in Franckfurt ihn vor keinen rechtschaffenen Kunstverwandten erkenne, gar nicht acceptiren, 1.) deswegen, wie die Franckfurter wegen des Postulats zu schelten nicht tüchtig, 2.) weil er sie zuvorhero gescholten, wie solches dem Herrn so wohl aus der in Weyhnachten übergebenen Schrifft, als auch aus seinem aus Berlin abgelassenem Briefe sattsam bekant seyn würde. Und wiewohl der von Höven solches alles vor 14. Tagen uns in einer Versammlung vorgetragen, und gebeten ihn zu assistiren, so haben wir doch dabey nichts vor-

nehmen

nehmen mögen, weil wir der Franckfurter Motiven und Gründe nicht gehöret, werden uns auch in diese Sache ferner nicht meliren, es wäre denn, daß wir von einen oder andern Theil behöriger massen, dazu ersuchet würden. Dieses wenige aber ist zur Steuer der Wahrheit auf des von Hövens Ansuchen geschehen, damit der Herr wissen möge, daß er hier nichts verschwiegen; Uber diß der Gesellschafft ihres Orts kund machen möge, wo er anzutreffen, damit selbige, im Fall sie was erhebliches an ihn zu prætendiren, solches an ihm selbst, und nicht an den Steppin suchen möge, ꝛc.

Stettin, den 21. Julii
1705.

Sämtliche Kunstverwandte der Buchdruckerey hieselbst.

Nachgehends als die Franckfurtische Gesellschafft kundig worden, daß berührter Buchdrucker Steppin zu Wittenberg bey dortiger Gesellschafft klagbar in Schrifften eingekommen, hat sie sich nicht gesäumet, ihre Nothdurfft auch dorthin zu erkennen zu geben, laut der Beylage:

Wir haben nicht unterlassen wollen, Ihnen auf Deroselben an uns abgelassenes Schreiben zu antworten, und wegen der Zwistigkeit des Buchdrucker Steppins Nachricht zu geben, wie und woher dieselbe entstanden ist, und zwar rühret dieselbige nicht her wegen des Postulats, daß der Depositor einen Excess begangen, sondern derselbige ist von hiesiger Gesellschafft verglichen, weilen man nicht erfahren können, ob das Mensch schwanger oder nicht, und sie sich auch, aus Furcht, aus der Stadt verlohren, ohne daß sie die geringste Anfoderung an selbigen gethan, weniger thun lassen; zumahlen nicht auf ihn gebracht werden können, daß er vor dem Postulat mit selbiger Unzucht getrieben, er auch biß dato damit nicht überwiesen werden kan, und hat der Holländer, auf welchen sich Buchdrucker Steppin beziehet, selbst die Abstraffung gebilliget, ja da das Geld nicht sofort erleget werden konte, er nebst noch drey andern Gesellen caviret und Bürge worden, also, daß des Depositoris wegen alles seine Richtigkeit gehabt: Da auch die Straffe zu rechter Zeit erleget, und keiner eine Anfoderung an denselben hat, wie er deßhalben auch von uns ist quittiret worden, und solches auch die Berlinische Gesellschafft weiß, weil sie die Quittung gesehen, und er da in Condition stehet, und keiner einen Antheil

an ihn machet: Daß aber der Holländer die Handschrifft behält, und so es derselbe nun besser gewust, hätte ers melden und beweisen müssen, da er aber alles mit approbiret und gut geheissen, auch den Depositor nachmals bey Straff-Machen sitzen lassen, als ist zu erkennen, was derselbe verdient, der einen solchen Aufruhr zu machen trachtet, und zwar daher, weil ihm sein Neben-Geselle auf einer Hochzeit, in Gegenwart einiger Weibes-Personen, vor welchen er wohl gerne ein grosser Obrister gewesen wäre, nicht von Höven, sondern nur Höven geheissen, worauf er denn nachgehends mit ihm gehadert, und mit groben Injurien ausgebrochen, daß es vor Gesellschafft hiesiges Orts gelanget, da er denn noch fest darauf bestunde, daß er die alle vor Schelme, Spitzbuben, rc. hielte, die ihn nicht von Höven heissen würden. Nun geschahen hierüber einige Unterredungen, daß es auch leicht einem Herrn wiederfahren könte, daß er das Wort **von** ausliesse, weil er doch nicht mehr zu respectiren, als ein ander ehrlicher Geselle; ergo; wäre er ein solcher rc. rc. Da es denn geschehen, daß er darauf einen Gesellen beym General-Sitz mit Schlägen überfallen, und lästerlich geschimpffet, wie dann darauf hiesige Gesellschafft wiederum beruffen worden, die Sache zu schlichten, konte es nach erkänntlichem Recht, anders nicht gesprochen werden, als das der Holländer mit einer gebührenden Straffe müste angesehen werden, welcher sich aber darein nicht geben wolte, und den Schluß verachtend, nebst seinem Herrn, Steppin, davon gieng: Worauf er des andern Tages eine Schrifft in zwey Druckereyen schickte, die dritte aber, (als des Schwartzens præterirte, welcher es nebst seinen Gesellen vor eine Verachtung aufgenommen,) drohende, wo wir noch darauf bestünden, daß er Straffe geben solte, er uns zeigen wolte, wie wir durch Abstraffung des Depositoris uns incapabel gemacht hätten, ihn zu straffen; worauf ihm aber nichts geantwortet worden, als er hätte den Schluß wohl gehöret. Steppin aber, weil er ein junger Buchdrucker, und noch nie dergleichen Sachen schlichten helffen, ward erinnert, den Holländer anzumahnen, daß er nach 14. Tagen seine Sache ausmachen möge, sonst er sich Verantwortung zuziehen würde, worauf er denn höhnete, und den sehen, wer ihm deßhalb schaden wolte, wenn er ihn über 14. Tagen dulden würde. Weil nun weiter nichts erfolgete, und er dem Holländer in allem Gehör gegeben, ist hiesige Gesellschafft veranlasset worden, ihres ungeschickten Gezäncks nicht zu haben, **sie zu unserer Versammlung nicht mit zu beruffen**, da denn der Holländer noch zwischen der Messe in Streit von ihm gezogen, und diese Sache anderwärts auszu-

machen

machen entschlossen, so aber nicht geschehen, sondern die Laster vielmehr gehäuffet, und wiederum zwischen der Messe anhero, und bey den vorigen Herrn in Condition gekommen, da es denn nicht lange gewähret, hat er seinen Neben-Gesellen um einer unrechtmäßigen Ursache auf der Schlaf-Kammer unmenschlich überfallen, mit verbotenen Stössen nach der Schoß übel tractiret, daß er des Todes seyn mögen, nach diesen wiederum einen andern Gesellen fast die Augen ausgerissen, und erbärmlich zugerichtet, da denn **Steppin den Holländer bey dem** Pro-Rectori **verklaget**/ und die hiesigen Buchdrucker zugleich erscheinen müssen, ohne daß er es vorhero der Gesellschafft übergeben, da doch lauter fremde Gesellen hier gekommen seynd, die darüber einen unpartheyischen Schluß hätten machen können, und also Steppin nicht behaupten kan, daß wir alle seine Contra-Parten seyn. Da nun das Officium Academicum alles und jedes wohl untersuchet, ward Steppinen anbefohlen, sich bey uns zu insinuiren, weil lauter fremde Gesellen angekommen, dieselbe auch noch unpartheyisch wären, ihnen auch die Sache noch unbekannt, und also einen unpartheyischen Schluß machen könten, und wie andere Herren nach Kunst-Gebrauch zu leben, nach Vermöge unserer Articul schnur stracks zuwider gelebet; **dem Holländer aber** nebst einer Geld-Buße **anbefohlen / die Stadt zu meiden;** Welche Thätlichkeiten noch alle auf selbigen beruhen, und ihm deßfalls eine Gesellschafft, wo er auch hinkommen möchte, dafür gebührend zu finden hat. Weil nun Steppin des Officii Academici Verordnung nicht nachgelebet, auch die neue ankommende Gesellen nicht so viel æstimiret, ihnen die Sache nach Kunst-Gebrauch vorzutragen; als befinden sich die oberwehnte Gesellen höchst offendiret wegen dieser Verachtung, da doch Hausner einen Brief an den ältesten Gesellen (Nahmens Fürst) geschrieben, und denselben nebst seinen Mit-Gesellen ersuchet, über die offtermeldte Sache in einem ehrbahren Hause zu deliberiren, da doch die Contra-Parten nichts davon gewust hätten, und man also daraus sehen kan, daß Kläger kein recht Fundament hat, weil sie es nicht bey der Lade an gebührendem Orte gesuchet, sondern nur in andern Häusern es debattiren wollen. Hieraus nun wird Wittenbergische Gesellschafft dem Steppin die 4. Quæstiones genugsam beantworten können, weil alles umständlicher anhero zu setzen uns im Schreiben, und ihnen im Lesen verdrüßlich fallen würde, ꝛc.

Franckfurt an der Oder,

d. 4. Jan. 1606.

Sämmtliche Herren und Gesellen in Franckfurt an der Oder.

Hieraus hatte die Wittenbergische Gesellschafft beyder Theile ihre Vorwendungen, konte auch, nach der gepflogenen Uberlegung einen Kunstgebräuchlichen Schluß abfassen, wie anschlüßig zu sehen:

Wir haben desselben abermahliges Antworts-Schreiben den 11ten Febr. alhier richtig empfangen, auch darauf den 14. dieses deshalben unsere Zusammenkunfft gehalten, vernehmen daraus, als auch aus übersandten glaubwürdigen Attestato, des in dem Dorffe Döllgetin seyenden Pastoris Matthias George Hermanns, eigen Hand und Siegel, wie daselbst Anno 1705. die Woche vor Fasten ein Frauen-Mensch bey dem Krüger mit einem jungen Sohn darnieder kommen, so den 18. Febr. getauffet worden, welche bekandt, daß der Vater zu diesem Kinde ein Buchdrucker-Gesell mit Nahmen David Strantz, und sich in Franckfurt an der Oder aufgehalten, so auch der Krüger zugleich bezeuget, dem sie solches auch besonders gestanden; Weil denn nun aus solchem sattsam zu erkennen, daß, da das gehaltene Postulat Anno 1704. vierzehen Tage vor Michaelis gehalten worden, allerdings der Depositor desselben, David Strantz, schon im Junio und also über ein Viertel Jahr **vor** dem Postulat mit dem Menschen zu thun gehabt, und von ihm schwanger worden; Als wundern wir uns höchlich, daß die Gesellschafft in Franckfurth, als Sie uns ihre Gegen-Antwort auf Steppins Klage eingesendet, wider besser Wissen und Gewissen gegen uns schreiben dürffen, „ es hätte auf den Depositor nicht gebracht werden können, daß er „ **vor** dem Postulat mit dem Menschen Unzucht getrieben, Er auch bis dato „ damit nicht überwiesen worden, und hätten sie ihn deshalben schon gestraffet, und meynen, es habe damit seine Richtigkeit, **verschweigen aber/ daß** gemeldter **Strantz** bey der Bestraffung **es doch selbst gestanden/** und auch gnugsam offenbahr gewesen, daß er **vor** dem Postulat den Excess begangen, sich auch wegen böser Nachrede fortgemachet, wiewohl Er aber bald wieder kommen, und haben also gedacht, ja auch, nach des Steppins Bericht, bey derselben Abstraffung ausdrücklich gesagt: Es müste nicht gestanden werden, daß die Schwängerung **vor**- sondern **nach** dem Postulat geschehen wäre, haben nun die Franckfurther hiesige Gesellschafft in einen so wichtigen Puncte mit Unwahrheit berichtet, so ist leichtlich zu schliessen, wie ihren andern Worten Glauben zuzustellen sey, als, daß Steppin von ihrer Zusammenkunfft mit dem Holländer davon gegangen, und sie verachtet, welches Er hingegen mit guten Gewissen darthut, daß der Holländer allein fortgangen, und er biß aufs letzte bey ihnen geblieben und in Friede von ihnen geschie-

geschieden. Ferner, daß Steppin Sie solte gehönet und gesagt haben: Er wolte sehen wer ihm deshalben schaden solte, wenn er den Gesellen über 14. Tage dulden würde; Er hingegen bezeuget ein anders, wie er nemlich mit Eichhorn und Schwartzen ohngefehr im Wein-Keller zusammen kommen, wäre unter andern erinnert worden: Er solte den Kerl abschaffen, worauf Er geantwortet: Das läst sich ja wegen meiner Arbeit so bald nicht thun, zu dem will Er ja seine Sache ausmachen, warum antworten sie ihm nicht auf sein aufgesetztes Schreiben, und was etwan vor Reden mehr mögen gefallen seyn. Weiter schreiben sie, es wäre Steppin wegen ihres ungeschickten Gezäncks zu ihrer Versamlung nicht beruffen worden; Er aber berichtet, daß der Holländer schon von ihm weggewesen, als sie **das erste mahl drauf wieder zusammen kommen/ und nachgehends noch etliche mahl/ da sie ihn niemahls fordern lassen/** welches nicht zu billigen ist. Letzlich setzen Sie, Steppin hätte die Sache der Gesellschafft nicht übergeben wollen, da doch frembde Gesellen nach Franckfurt in Condition kommen wären, die unpartheyisch gewesen; Darauf antwortet Er: Als damahls drey frembde Gesellen angekommen, er es gleich denenselben vorgetragen, und die Sache erzehlet, selbige aber hätten sich nicht unterstehen wollen, die Sache zu vergleichen, sondern gesagt: Haben unsere Herren Unrecht, mögen Sie vor uns stehen; da auch nach einen halben Jahre abermahls fremde Gesellen hingekommen, wären sie von dem Gesellen Haußnern ersuchet worden, die Sache vorzunehmen, ihme aber zur Antwort worden, es möchte bleiben bis Neu-Jahr auf den General-Sitz, welches aber Steppin nebst seinen Gesellen nicht angestanden, weil, wenn sie über 14. Tage stünden, sie alsdenn dieselbige nicht wieder vor Judices erkennen könten. Was Sie sonsten noch wegen des Holländers vorgebracht, lassen wir in seinem Werth und Unwerth, weil wir von denen Franckfurthern darüber nicht als Judices sind ersuchet worden, sondern weil Steppin uns 4. Puncte zu beantworten vorgeleget; Hiernechst auch dienstlich gebethen, ihn aus dieser Sache und Streitigkeit zu setzen; Als haben wir die Sache nach allen Umständen reifflich erwogen, und wohl untersuchet, und geben vors erste auf seine uns vorgelegte 4. Puncte hiemit unsere unpartheyische Kunstbräuchliche Meynung und Antwort:

1. Verlanget Er zu wissen: Ob die Franckfurther capabel seyn, den Depositor selbsten abzustraffen, indem der Casus **vor** dem Postulat passiret, wie er auch selbsten bekannt:

Darauf ist unsere Antwort:

Weil nach glaubhafften Attestato des Pastoris der Depositor des Postulats vorhero ein Mensch geschwängert, bey dem Kunst-Gebrauche es verschwiegen, und solch Ambt ohne vorhergehende rechtmäßige Bestraffung bedienet, auch die andern Herren und Gesellen darbey durch das ordentliche Herkommen sich dessen mit theilhafftig gemacht, so sind Sie, nach gehaltenen solchen Postulat, nicht capabel, selbst untereinander den Depositor abzustraffen, sondern muß von unpartheyischen Kunst-Verwandten geschehen, welche Sie, weil es unwissend geschehen, nach Gutbefinden hätte freysprechen, den Depositor hingegen wegen seines Verschweigens und Verbrechens zu einer nahmhafften Straffe anhalten, und wohl auch einen andern das Ammt übergeben müssen, wie solches auch die Franckfurther bey solcher Abstraffung selbst haben zu erkennen gegeben, daß es nicht passiren könte, weil Sie vorhero angeführte Worte von sich vernehmen lassen: Es müste, wenn es auskommen solte, nicht gestanden werden, daß die Schwängerung **vor** sondern erst **nach** dem Postulat geschehen wäre; Und was brauchts viel Worte, hat es doch David Strantz selbst gestanden, daß er es **vor** dem Postulat gethan gehabt.

2. Will er wissen: Ob solche Abstraffung gültig, absonderlich weil der Depositor nichts erleget, auch nur um 4. Rthlr. gestraffet worden, und die darüber gegebene Handschrifft nicht, nach Versprechen, wieder eingelöset, auch die Neu-Postulirten ihn mit abstraffen helffen.

Dieser Punct ist nach dem ersten zu beantworten:

Seynd die Franckfurter nicht capabel gewesen, den Depositor zu straffen, so kan auch solche Abstraffung nicht gültig seyn, und zwar wegen der bey dem ersten Punct angeführten Ursachen. Sonsten, wenn die Straffe gültig, hätte es auch, wegen der Handschrifft, und daß die Neu-Postulirten dabey gewesen, alles seine Richtigkeit.

3. Begehret Er zu wissen: Weil die Franckfurther von dem Holländer Schelt-Worte wegen seines Nahmens eingesteckt, ihm weder nachgeschrieben, noch in Franckfurth, als Er zum andern mahl wieder hinkommen, das geringste an ihm gesucht, ob sie deswegen sich an Steppin rächen können? Und ob er schuldig gewesen, Sie zu fodern, da sie hingegen wohl 3 biß 4mahl beysammen gewesen, und ihn nicht gefodert, insonderheit da Sie seine Contrapart seyn.

So

So ist unsere Antwort:

Indem die Franckfurther von dem Holländer sind gescholten worden, es sey nun aus was Ursachen es wolle, oder mit Recht oder Unrecht, welches wir nicht rechtfertigen, sondern dahin gestellet seyn lassen, weil wir dazu nicht ersuchet worden, so muß doch solches von unpartheyischen Kunstverwandten untersuchet und verglichen werden, denn wie können Gescholtene sich selber das Recht sprechen? Weil nun solches biß dato nicht geschehen, bleiben die Scheltworte so lange auf Sie sitzen. Sie können sich auch an Steppinen deshalben nicht rächen, denn was der Holländer gethan, ist ihm nicht beyzumessen, noch ihn entgelten zu lassen, daß der Holländer bey ihm gearbeitet, sondern wie gedacht, unpartheyische Kunstverwandten müssen hierinnen, den Umständen nach, Kunstbräuchlich sprechen. Steppin ist auch nicht schuldig gewesen, sie absonderlich fodern zu lassen, **Sie hätten ihn von ihrer Zusammenkunfft nicht weglassen / und alsofort excludiren/sondern vielmehr als ihren Mitgenossen und Kunstverwanden auch fodern lassen sollen**/ja, wenn er auch, nach ihrer Einbildung, was hauptsächliches pecciret, so **wären Sie doch schuldig gewesen/ ihn ein oder zweymahl mit fodern zu lassen;** wäre Er denn aus Eigensinn oder Trotz nicht kommen, oder hätte sich nach Kunst-Gebrauch nicht geben wollen, alsdenn hätten Sie ihn erst von ihrer Zusammenkunfft weglassen können. Uberdies sind Sie mehr in culpa als Er, weil Sie gescholten seynd, und Steppin bey der Bestraffung des Depositoris nicht gewesen.

4. Was den letzten Punct betrifft, da Er wissen will: Ob die Franckfurther capabel seyn, seine Druckerey deshalben auszuschliessen, oder gar untüchtig zu machen, indem Sie noch nicht mit dem Holländer verglichen, und er eben nach, wie vor, da er letzt wieder abgereiset, auf Sie gescholten.

Hierauf geben wir zur Antwort:

Die Franckfurther können gar nicht des Steppins Druckerey dieserwegen ausschliessen oder untüchtig machen, absonderlich weil die Sache und Scheltworte mit ihnen und dem Holländer, biß dato von unpartheyischen Kunstverwandten noch nicht verglichen worden, sondern noch auf Sie sitzen, wie beym 3ten Punct Erinnerung geschehen, und mit was Recht könten Sie denn Steppins Druckerey untüchtig machen?

Diß ist also die Kunstbräuchliche Meinung auf die 4. Frag-Puncte.

Indem Er nun aber, nechst diesem, gerne aus dieser Sache und Streitigkeit will gesetzet seyn, so wird Ihme auch von uns gewillfahret, und weil unser Absehen nicht auf hohe Straffe gerichtet, sondern nur, daß die Sache von Ihm nach aller Gelindigkeit möge abgethan werden; So ist nach Befindung aller Umstände unser einmüthiger Schluß: Weil Steppin bey dem Postulat mit gewesen, und durch die gewöhnliche Observantz sich dessen mittheilhafftig gemacht, auch der Holländer in währender Streitigkeit bey ihm gestanden, ihn auch aufs neue wieder angenommen, und was sonsten noch in dieser Streitigkeit möchte passiret seyn; so soll Er vor sich und seine Druckerey vor alles und jedes 2. Rthlr. Straffe erlegen, und uns anhero schicken; Und damit ist Er und seine itzige Gesellen von allen Anspruch frey, und sie sind als rechtschaffene Kunstverwandten zu passiren, woferne nicht etwan seine Gesellen à part etwas auf sich haben, welches alsdenn zu ihrer Verantwortung bleiben würde.

Dieses alles nun kan Er denen Franckfurthern, als seinem Wieder-Parth, abcopeylich communiciren, damit Sie sehen und wissen mögen, was hiesige Gesellschafft dem Steppin auf seine Puncta gesprochen, auch ihn und seine Gesellen aus dieser Sach gesetzet, und sie als rechtschaffene Kunstverwandten erkennet hat.

Wittenberg, den 16. Febr.
1706.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Christian Schrödter, Buchdr.
Martin Schultze, Buchdr.
Johann Michel Goderitsch, Buchdr.
Johann Haacke, Buchdr.
Christian Gerdesius, Buchdr.
Johann Gottfried Mäyer, Buchdr.
Johann Heinrich Siegler.
Ferdinand Johann Schmidt.
Martin Schultze.
Johann Wilde.
Emanuel Peterseel.

Samuel Kreusig.
Bartholomäus Schröll.
Johann Georg Heinrici.
Johann George Wiesing.
Heinrich Kopp.
Johann Christoph Baude.
Matthäus Hülßner.
Christian Friederich Henckel.
Martin Beutner.
Philipp Heinrich Pfeiffer.

Da

Da aber der Wittenbergische Kunst-Schluß denen Franckfurtern nicht allerdings anständig, indem er, nach ihrer Meynung, nicht ausgefallen, also resolvirten Sie, der Jenaischen Societät den gantzen Verlauff der Sache zu berichten, und deren End-Schluß darüber zu vernehmen, als Beyfuge darthut:

Es wollen dieselbe nicht übel deuten, daß wir Sie mit einer Streitigkeit incommodiren müssen, weil man anders nicht umhin gekonnt, als eine unpartheyische Gesellschafft zu erwehlen, und solcher Streitigkeit ein Ende zu machen; als ersuchen wir hiermit die Jenaische Gesellschafft unsere hier notificirende Streitigkeit, in guter Genehmhaltung, durchzusehen, und darinnen, als Judices, zu sprechen. Wird also Denenselben hiermit zu wissen gethan, daß eine Zwistigkeit zwischen hiesiger Gesellschafft und dem Steppin entstanden, welche zwar nicht von ihm, sondern einem Gesellen, so ein Holländer, Nahmens von Hoven, herrühret, so, daß selbiger bey öffentlicher Zusammenkunfft und General-Sitz sich sehr übel verhalten, welche wir hier Kürtze wegen nicht erst anführen wollen, indem es pag. 199. so an die Herren Wittenberger geschrieben, bereits genugsam zu lesen ist. Da es nun anders nicht seyn konte, und dem Holländer deßwegen eine gebührende Straffe dictiret ward, wolte er sich durchaus nicht darein finden, und zweymahl die Gesellschafft drohende, als verachtende davon lieff, weil wir nicht nach seinem Begehren die gröste Unbilligkeit gut heissen wolten. Worauf er dann in seiner Sache, da er doch schon zu zweyen mahlen den Schluß von uns gehöret, des folgendes Tages drauf ein Cartel in zwey Druckereyen schickte, hauptsächlich des Inhalts: Wo die Gesellschafft noch auf ihren gemachten Schluß bestünde, er ihr weisen wolte, wie Sie nicht capabel wäre, ihn zu straffen; auf welches ihm aber keine Antwort mehr gegeben ward, sondern wie billig, als einen Freveler und ungehorsamen Menschen dahin gehen liessen. Da sich nun Steppin erkundigte, wie er sich bey der Sache zu verhalten, ward ihm die Antwort: Was wolte man mit solchem Kerle anfangen, wenn er sich nicht abfinden wolte, möchte er ihn abschaffen, könte er doch dessen Stelle alsofort wieder mit einem andern Gesellen, der wohl so viel præstiren kan, als der Holländer, ersetzen; weil doch einer Condition loß war. Dieser Schluß hat nun Steppinen nicht gefallen, sondern sich vielmehr vom Holländer einreden lassen, daß das vorher gehaltene Postulat nicht tüchtig wäre, weil der damahlige Depositor ein Mensch geschwängert, und könte ihn daher die

Franck-

Franckfurtische Gesellschafft nicht straffen, und sich also von uns absonderte, auch da sie nachmahls mit einander in Streit geriethen, Steppin es nicht bey einer löbl. Gesellschafft, sondern **vom** Officio Academico **rechtfertigen lassen**, und uns also genug Ursache gegeben haben, sie zu unserer Zusammenkunfft nicht mit fodern zu lassen, auch um so vielmehr ihres Streitens und Zanckens, welches stets ungemein gewesen, ferner nicht mehr zu hören, auch sie dahin zu obligiren, wann sie sich selbst angeben würden, ihre Sachen bey der Gesellschafft debattiren zu lassen, sie sich bescheidner verhalten müsten. Weil denn aber eine lange Zeit verstrichen, der Holländer doch noch im Streit zwischen der Messe von ihm gezogen, nachgehends auch wieder zu ihm in Condition kommen, und das Ubel durch vielfältiges Schelten und Schlagen, welches alles anzuführen wohl auf einer Kühhaut nicht könte gebracht werden, immer grösser worden, **sich auch beym** Rectore Magnifico **stets vergleichen lassen**/ ohne, daß sie weder uns noch eine andere Gesellschafft zum Vergleich ersuchet. Ist doch Steppin endlich bewogen worden, denen Wittenbergern 4. Puncta vorzustellen, welche Sie auch hiesiger Gesellschafft zum grossen Præjudiz ohne Erkundigung unseres Fundaments, ihrer Meynung nach, vergleichen. Da wir uns nun hierüber höchst gravirt befinden, als sind wir bewogen worden von angeführten 4. Puncten nur 3. mit gründlicher Wahrheit zu widerlegen, weil der 4te dadurch von sich selbsten hinfält, und nicht nöthig mit verdrüßlichen Schreiben sich dabey aufzuhalten, damit allen zu- und abreisenden Kunst-Verwandten aller Zweifel möchte benommen werden, haben wir Sie, als eine Jenische Gesellschafft, zu einen unpartheyischen Judicem ersuchen wollen, dienstfreundlich bittende, hierüber zu erkennen, und die Sache zu vergleichen.

Punct. I. Wollen Sie belieben aus beyliegendem Schluß zu sehen: Und setzen wir dem entgegen, daß vom Depositor nimmer gestanden worden, daß er **vor** dem Postulat mit dem Menschen Unzucht getrieben, sondern aus Einfalt sich selbst gemeldet, daß er unrecht gethan, indem er nur einmahl Unehre mit ihr getrieben, und damals keine Zeit-Rechnung gewust, noch verstanden, wie viel Monath ein Kind in Mutter-Leibe liegen muß, wie sie es nachgerechnet haben. Hat auch bey Abstraffung damit nicht können überwiesen werden, weil man nicht gewust, wo die Hure geblieben, er auch biß dato sich noch mit einem Eyd purgiren will, daß er nicht Vater zum Kinde sey. Zu dem ist eine Person, zu welcher die Hure selbst gestanden, daß so wohl Studiosi als Soldaten mit ihr zu thun gehabt. Haben

ben hierbey das Vertrauen, daß eine gantze Gesellschafft so viel Glauben haben wird, als das von dem Prediger gegebene Attestat, und hätten die Wittenberger sich besinnen können, ehe Sie uns wider besser Wissen und Gewissen vor unwahr gehalten, daß ein solch Priesterliches Attestat nach Aussage einer solchen Gewissen-losen Hure kein Evangelium sey; sondern hätten sich der Umstände bey uns besser erkundigen sollen, indem ja einem ehrlichen Gesellen eher Glauben zuzustellen, als einer Huren, solche muß ja wohl einen Vater nennen und angeben, daß es protocolliret wird. Ergo, ist es drum wahr? Und wenn sie dessen gewiß gewesen, hätte sie zum wenigsten ein Stücke Geldes von ihm zu erpressen gesucht, und wäre nicht so zur Stadt hinaus gelauffen. Und gesetzt auch, es wäre der Depositor vor dem Postulat bey ihr gewesen, und er es vor gehaltenen Postulat nicht angegeben, worauf Steppin und der Holländer ihre Meinung gründen, so könten wir mit GOtt bezeigen, daß ja niemand unter uns das geringste davon gewust, haben diese beyde Wissenschafft dieserwegen gehabt, warum haben sie es nicht gemeldet? nun aber müsten sie davor stehen. Weil es uns denn unwissend gewesen, solten wir darum incapabel seyn auf sein freywilliges Geständniß ihn deßwegen abzustraffen, auch das gantze Postulat untüchtig seyn? Es heist sonst innocentia excusat. Wir überlassen dieses der Jenaischen-Gesellschafft unpartheyischen und vernünfftigen Judicio.

Punct. II. Setzen wir dargegen, daß der Holländer vor sich, als auch Mandatarius vor Steppinen dabey gewesen, die Abstraffung gültig erkannt, ja sich noch dazu als einen Bürgen aufgeworffen, da die dictirte Straffe nicht so fort zu erlegen war, den Excessirenden noch dazu thöricht gehalten, daß er solcher Hure wegen sich gemeldet, wanns ihm wäre, er nicht einen Heller geben wolte; sich auch noch mit diesen Worten heraus ließ, ihm seine Parth zu schencken. In dem ist auch wegen Einlösung der Handschrifft nichts einzuwenden, es ist das Geld zu rechter Zeit erleget worden; daß aber der Holländer die Handschrifft zu Behuff seiner Boßheit nicht hat zurücke geben wollen, solches kan niemanden schaden. Deucht es auch Steppinen zu wenig zu seyn, daß dieser, als ein armer Geselle 4. Thaler gegeben, hat es ihm doch wohlgefallen, da er auch leidlich angesehen worden, weil auch unser Absehen vielmehr auf Christliche Billigkeit und Friede, als zum Ruin des Nechsten gerichtet ist.

Punct. III. Geben wir zu erkennen, wie von dem Holländer wohl können Scheltworte angenommen werden, weil er in Druckerey Action

 gehabt,

gehabt, und solches vor die Gesellschafft kommen ist, er auch bey der Lade einen Gesellen, Namens Gellert, ins Gesichte geschlagen, uns alle verachtet, hat er da nicht genug auf sich? Daß er auch die Buchdruckere Eichhornen und Schwartzen in specie gebeten, Sie möchten vor ihn ein gut Wort verleihen, daß es vertragen würde, hat auch darüber etlichemahl Abtritt genommen, ist er nicht straffällig? Kan ein Gescholtener wohl die Macht haben, in eben dieser Sache, andere zu schelten? Wie können denn die Wittenberger sagen, die Scheltworte blieben auf uns, ist ein schlecht Judicium. Wenn auch dieses alles nicht wäre, so ist die Frage: Ob er auch befuget seyn könte zu schelten, wenn ihn einer nicht hiesse **von** Höven, sondern Höven?

Daß wir Steppin und den Holländer hätten mit fodern sollen, ist vorhero schon erwehnet, daß sie uns eher verlassen, als wir sie; dem ungeachtet, sind sie doch gefodert worden, welches zwey Gesellen gethan, neimlich Beck und Cuno, da sie in Steppins Druckerey gewesen, und die beyde unpartheyisch waren, als er aber nicht hat mit gehen wollen, haben sie seinen Gesellen Eichenroth dahin gebracht, welcher dem General-Sitz beywohnete, und ihm die gantze Sache von Anfang biß zu Ende erzehlet ward. Da ward in Beyseyn Eichenroths ein Schluß gemacht, er solte mit seiner Druckerey stehen, wir würden ihn nicht mehr fodern. Hat auch Eichenroth, als die Messe aus war, nicht länger bey ihm bleiben wollen. Daß wir nicht solten geschrieben haben, so zeiget ja ein gantz langer Brief aus Stettin von wegen des Holländers, da denn zu sehen ist, wie sich der Holländer in Stettin verhalten, und was vor Laudes er hinter sich gelassen, daß **er vor Obrigkeit gemust**/ und wie es ihm auch allhier in Franckfurt gangen, da dem Holländer von einem Officio Academico, **das Thor an**præsenti**ret ward/ und er sich auch gleich fort machte aus Franckfurt**/ wo er damahl ist hinkommen, weiß man nicht, weil er auch in Berlin nicht groß Gehör gehabt. Und siehet also Jenaische Gesellschafft den wahren Verlauff dieser entstandenen Zwistigkeit, werden auch aus Beylagen mehrere Erläuterung finden. Haben also zu Derselben das Vertrauen, Sie werden uns die Liebe erzeigen, und diese Sache über sich nehmen, und urtheilen:

Ob die Wittenberger uns so gar, ohne Wieder-Gegen-Bericht auf ein solch Atteſtatum, sowohl auf Seiten des Priesters seine Richtigkeit hat, aber auf Seiten der Hure, zum Beweiß nicht zulänglich, so kurtz um, alles absprechen können?

Hätte-

Hätte sie einen andern genennt, würde der Priester auch seyn zu frieden gewesen, da die Hure nach dem soll in Franckfurt gewesen seyn, aber nichts an dem Depositore Prætension gemacht. Bitten hiermit inständig, es wolle die Kunst-liebende Gesellschafft so gütig seyn, und sich dieses alles angelegen seyn lassen, weil wir das Vertrauen zu ihnen haben, damit es zu Ende kommen möge, 2c.

Franckfurt an der Oder,
den 27. Aug. 1706.

Sämtliche Herren und Gesellen in Franckfurt an der Oder.

Worauf die Jenenser zwar die Sache vorgenommen, und Kunstgewöhnlich durchlesen, aber doch keinen gewierigen Endschluß zurücke nacher Franckfurt abzuschicken vermocht, nach Ausweiß folgenden Schreibens:

Deren an uns abgelassenes und vom 27. Augusti datirtes Schreiben ist, nebst denen beygelegt gewesenen Copeyen, richtig eingehändiget, und bey der angestellten Zusammenkunfft öffentlich gelesen, auch darauf nach genauer Uberlegung, Kunstgebräuchliche Antwort abgefasset; Und demnach Dieselben die hiesige Gesellschafft als Judices angesprochen, so müssen sie auch nicht übel deuten, wenn nach der Sachen Beschaffenheit hiesige Gesellschafft ihnen nachfolgende Meinungen nicht zu verhalten gemüßiget worden:

1.) Können sich die Franckfurther nicht würcklich in ihrer Unterschrifft schreiben; **Sämtliche Herren und Gesellen** 2c. sondern, weil doch Buchdrucker Steppin und seine Gesellen, (wo er deren hat,) von ihnen abgesondert, so machen die andern keine vollkommene **Sämtliche**, hätten also sich lieber eines andern Wortes, oder gar ihre eigene Nahmen zu unterschreiben entschliessen sollen; welche anher geschickte Unterschrifft in der That nicht kan passiret werden.

2.) Verwundern wir uns nicht wenig, warum eine gantze Franckfurter Gesellschafft bey Haltung eines Postulats nicht vorsichtiger und behutsamer verfähret, und laut ihres Schreibens, eine einfältige Person zum Haupt-Amte der Deposition annimmt, gleich als ob nicht gnug Gesellen vorhanden, daß man die Wahl hätte, oder ob sich die andern dortigen Gesellen noch geringer halten, welches abermals ein sehr hartes, und von gantzer Gesellschafft schwerlich erhörtes Vornehmen ist, da doch bey solchem Wer-

 cke

cke aller Orten bräuchlich, fals kein beweibter unbescholtener Geselle vorhanden, wohl eher ein angesessener redlicher Herre darzu genommen worden.

3.) Ist gantz ungewöhnlich, daß eine gantze Gesellschafft ihres Ortes einzelne Gesellen, Monsieur, heißet; Denn wenn das Wort Monsieur in rechten Verstande genommen wird, so ist Herr und Gesell einerley, und hat vielleicht einer diese Woche dem andern, und also Wechselsweise, in der Druckerey zu befehlen; Dieses ist abermals nicht Kunstgebräuchlich; Und kan dahero

4.) wohl seyn, daß, weil der von Höven, weder Herre noch Monsieur betitelt wird, er auf den Respect, so andere Gesellen alldort zu genießen, wohlbedächtig getrotzet, und will also eine völlige Gleichheit haben.

5.) Straffen sie (unterm Vorwand der Christlichen Billigkeit und Friede,) einen frevelhafften und beschmutzten Menschen üm 4. Rthlr. Diß ist fernerweit eine unpassirliche Manier, und bey solcher Bewandniß, unverantwortlich; denn bekandt, daß wenn ein Kunstverwandter Anfangs seiner Ehe nur zu frühzeitig tauffen läßt, er so viel Geld zur Buße legen muß, geschweig denn, ein Depositor, an dem ein gantz Postulat hänget, und, dem Verlaut nach, wie die Franckfurther es nennen, zu einer Huren gangen, der ein weit ansehnlichers hätte abtragen sollen und müssen, besonders da er seine böse That wohlwissend verschweiget.

6.) Haben die Franckfurter etwas aus Christlicher Billigkeit dem David Sträntzen in der Straff-Erlegung zu gelinde angesehen, so mögen sie nun auch leiden, daß er sie, zur Vergeltung, alle untüchtig gemacht; denn gesetzt, sie hättens nicht gewüst, daß er gehuret, (obschon er es nur einmahl gethan zu haben gestehet,) üm so vielmehr ist Kunstgebräuchlich, und wird auch ausser Zweiffel bey sie also seyn, daß er nachgehends, als der Frevel lautbar worden, üm seines Verschweigens willen, die dabey gewesene Kunstverwandten aus der bey Druckerey von Alters her sogenannten Kaute heben, und vor iedweden wenigstens ein recht Scheltwort legen müssen; darneben aber doch den Neu-postulirenden ein anderer Depositor werden sollen.

7.) Machet die Franckfurther ihr eilfertiges Zufahren mit gelinder Abstraffung des Depositoris incapabel, da, vermöge Wittenbergischen Schlußes, sie sich vernehmen lassen: **Es müste, wenn es auskommen solte, nicht gestanden werden, daß die Schwängerung** vor, **sondern** nach **dem** Postulate **geschehen wäre**; gleich, als ob ihnen, dem Ansehen nach, an eines einigen leichtsinnigen Menschens, der aus Armuth

4. Rthlr.

4. Rtlr. gibt, mehr gelegen, als an einem redlichen gantzen Postulate, das von der gesammten Kunst anfänglich mit vielem Geld-Aufwand erlangt, und hernach von ihr allezeit verantwortet werden muß; Dahero gibt

8.) hiesige Gesellschafft denen Franckfurthern auf ihr Gewissen wohl zu bedencken anheim, wie sie mit dieser nichtswürdigen Abstraffung bey auswärtigen Gesellschafften bestehen wollen, indem sie sich durch solchen nichtigen Vorwand, nemlich: Daß man es nicht gestehen müße, der Sachen mit theilhafftig machen; und müssen die Wittenberger genauere Nachrichten deshalber gehabt haben, denn sonst würden sie nicht die Beantwortungs-Puncte auf solche Art gestellet haben.

9. Können die Franckfurther denen Wittenbergern wenig oder gar nichts imputiren, zumaln diese ihre trifftige Ursachen genug, laut des Vergleichs, anzuführen gewust; Wenn sich nun die Umstände alle also befinden, die sie ohnzweifflich wohl erwogen, so haben sie auch keinen andern Schluß fassen, und die Sache mit Steppinen abthun mögen.

10.) Herrn Steppin betreffend, so setzen ja die Franckfurther in dem Schreiben nach Wittenberg den 4. Jan. 1706. diese ausdrückliche Worte: **Ist eine löbliche** (Franckfurther) **Gesellschafft veranlasset worden / ihres ungeschickten Gezäncks nicht zu haben / sie** (Steppin und Holländer) **zu unserer Versammlung nicht mit zu beruffen;** Wenn nun die Franckfurther ihren Neben-Herrn von sich selbst ausschliessen, so kan er sich ja mit Gewalt zu sie nicht wieder nöthigen, und also bey ereigenden Fällen anderer Gesellschaffts- oder gar **der Obrigkeitlichen Hülffe bedienen müssen.**

Nun verlangen auch die Franckfurther, daß hiesige Gesellschafft ihre Sache über sich nehmen und urtheilen mögen, **ob die Wittenberger ihnen / ohne Wieder-Gegen-Bericht / auf ein Priesterlich** Attestatum, **so aber auf Seiten der Hure zum Beweiß nicht zulänglich / so kurtz üm alles absprechen können.** So dienet zur fernern Nachricht: Daß allerdings die Wittenberger, bey befundener Erwegung, die Absprechung zu thun befugt, denn es mag der David Strantz so einfältig sich stellen als er immer will, so hat er doch gestanden, daß er gehurt, (obschon die Franckfurther ein Politisches Wort führen, und wird wohl wissen, obs vor Johannis- oder Michaelis-Fest gewesen, daher kan die Einfalt ihn hierzu gar nicht schützen, vielweniger loßzehlen; und wäre um so mehr desto härter zu bestraffen, daß er seine Einfalt in eine solche abscheuliche Cloac, da allerhand

 Leute

Leute ihren Unflat hintragen, mit an ein solch Weibs-Stück hinwirfft; Zu dem hat er es auch, nach Wittenbergis. Schlusse, gestanden, daß es vor dem Postulat geschehen, dahero brauchts gar keines fernern Beweises, er sey nun Vater zum Kinde oder nicht. Und hilfft ihme auch die Anerbietung zur Eyds-Purgirung nicht, daß er nicht Vater zum Kinde seyn solte; Denn wer wider das sechste Gebot wissentlich und mit Vorsatz sündiget, der kan auch leicht, zum Scheine, wider das andere Gebot mit Schweren sich heraus lassen, allein solchen, dem Ansehen nach, einfältigen, aber in der That leichtsinnigen Leuten ist kein Glaube beyzumessen; Und obgleich, nach der Huren ihrem Vorgeben, das Priesterliche Atteſtat auf Strantzen gerichtet, und er sich dessen gerne entbrechen will, so ist einmahl sein Geständniß, so er gethan, klar, und hat er also seine Glieder zu Huren-Gliedern begeben, deshalber auch auf der Kunst dergleichen Leute als ungebüßet nicht gedultet werden; und ist gar nicht nöthig, daß die Franckfurter in ihrem Gegen-Satze so viel Worte machten; Denn einmahl gewiß, daß sie in diesem Stücke ein grosses Versehen gethan, indem sie den untüchtigen Depoſitorem gerne heraus helffen wolten, darbey aber bringen sie sich wissentlich in grossen Schimpff und Schaden. Was ferner mit dem von Höven anlangt, lassen wir, weil deswegen die Sache bey uns nicht angebracht, an seinen Ort gestellet seyn.

Wann dann hiesige Gesellschafft, denen Franckfurthern, auf ihr anher gethanes Anbringen, keine annehmlichere Beurtheilung, wo es anders Kunst-rühmlich und verantwortlich seyn soll, berichten, viel weniger ihnen Recht zusprechen kan; Als haben wir unsere abgefaßte Meinung hierduch zu entdecken vor nöthig ermessen, nicht zweiffelnde, die Franckfurther werden der Sache von selbsten weiter und weiter nachdencken, und fördersamst aus dem Schimpff, und zur Ruhe gesetzt zu werden äusserst sich bemühen; Und obgleich sie uns als Judices erwehlen, so können wir doch vorietzo, indem sie in ihrem Schreiben nicht vermeinen Unrecht gethan zu haben, keinen völligen Schluß überschicken, sondern müssen ihre Beantwortung, ob sie ihren Unfug erkennen oder finden, und um dessen gäntzlicher Abthuung Ansuchung thun wollen, vorhero abwarten. Hiernechst aber ist sonst nie bräuchlich, einen Part, ohne vorherige Anhörung des andern Theils, zu bestraffen, weilen aber Steppin sein unrechtmäßiges Beginnen, obschon er bey elender Abstraffung besagten Depoſitoris nicht gewesen, in Wittenberg schon verbüßet, so werden sich die übrigen Franckfurther im geringsten zu

wegern Ursach haben, iedoch ist noch zwischen ihnen und Steppin ein Unterscheid; ꝛc.

Jena, den 4. Octobr.
1706.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Als nun dieses Schreiben denen Franckfurtern gar nicht gefällig zu seyn scheinete, dahero erachteten sie sich ihre Einwendungen nochmahls bey denen Jenensern vorzustellen, und, damit es aufs kürtzeste abgethan werden möchte, zu bitten, wie nachstehend zeiget:

Deren abgefaßte Meynung ist uns wohl überbracht worden, wiewohl wir von ihnen einen weit andern Ausspruch dieser Sache wegen verhoffet; Es wollen Dieselbe nicht verdrüßlich werden, daß wir Ihnen nach unsern Sinn etwas vorstellen, **weil das gantz nicht möglich/ uns/ bey einer guten Sache Unrecht zuerkennen/** indem durch Bericht und Wieder-Gegen-Bericht die Einigkeit desto leichter gestifftet werden kan: Also erhellet, daß Dieselben sich der Wittenberger Schluß gantz bedienet, da Ihnen doch gezeiget ist, daß dieselben, worüber Sie geschlossen, von uns keinen Gegen-Bericht gehabt, weil wir uns nicht eingebildet, daß Sie den Kläger würden absolviren, sondern vielmehr Ursache haben, selben wieder an uns zu weisen, gleich wie hiesiges Officium Academicum gethan, sonst hätten wir Ihnen die wichtigsten Puncta vorzustellen nicht unterlassen wollen, und würde sonderzweiffel der Schluß anders gefallen seyn. Nun weiß man wohl, daß Sie einen publicirten Schluß nicht wiederruffen werden, wenn wir gleich nach dessen Verfassung bey Sie eingekommen wären; Derowegen wir Sie zu Judices erbethen, wenn uns aber nicht will geglaubet werden, und unser Gegen-Bericht nicht Gehör findet, wie des Gegners gefunden hat, da dieser mit Unwahrheit umgangen, hier aber die pure Wahrheit gemeldet worden, so ist keine Einigkeit zu hoffen. Würcket auch wohl eben zur Sache nichts, daß man eines und anders tadelt, als da wir geschrieben: **Sämtliche/** auch das Wort Monsieur gebraucht, wie es Ihnen uns zu verweisen beliebet, welches erstere nicht ohne Bedacht geschrieben worden, weil Steppin sich vernehmen lassen, er wolle vor sich alleine bleiben, dahero

die

die drey Druckereyen vor **Sämtlich** zu verstehen. Das andere ist hier ein gebräuchlich und eingeführtes Wort, welches wohl Handwercks-Leuten beygeleget wird, warum nicht einem Buchdrucker-Gesellen, so sich wohl aufführet, dahero aber im geringsten nicht folget, daß er solte diese, und der Buchdruckerey-Herr die andere Woche, und also Wechsels-weise in selbiger zu befehlen haben, und ist dem Holländer mehr Respect wiederfahren, als er meritirt. Zudem wundert es Ihnen, daß wir solche einfältige Person zum Haupt-Amte der Deposition (laut ihres zweyten Satzes) genommen; so ist dieser darum nicht vor so ungeschickt und einfältig anzusehen, ob er sich in diesem Casu beschmutzet, und beym Kunstüblichen Gebrauch es verschwiegen hätte, NB. wo er anders **vor** dem Postulate solte excediret haben, NB. welches er doch nicht gestehet, und niemahlen gestanden, und ist dieses an die Wittenberger von unserm Gegentheil zu Behuff seiner Boßheit falsch berichtet, auch von ihnen bey Zufügung des Priesterl. Attestats geglaubet worden, denen die Jenenser auch laut Num. 7. und 8. beypflichten; Daß wir solten gesaget haben, es müste nicht gestanden werden, daß die Schwängerung vor, sondern nach dem Postulate geschehen wäre, solches ist uns nicht wissend, und demnach falsch. Daß er zu solchem Amte nicht solte verständig genug gewesen seyn, man hat ihn vor einen ehrlichen Gesellen gehalten, und nichts ungebührliches von ihm gewust, sonst man ihm solches Amt nicht würde zugestanden haben, weil an andern tüchtigen Personen kein Mangel gewesen. Num. 5. und 6. berühret der Straffe, daß es zu wenig wäre, so ist unsers Erachtens hierinn ein Genüge geschehen, da ihm 10. Thlr. auferleget, auf Bitte und Vorbitte etlicher Gesellen auf 4. Thlr. erlassen worden, und wolte man darauf sehen, daß er einen jeden hätte sollen aus der Kaute heben, so würde es 5. Thlr. getragen haben, indem 10. Personen dabey gewesen; Da man deren Exempel bey vielen Gesellschafften erfahren, daß eine Sache zwar wohl nach Verdienst angesehen, auf Bitte aber die Helffte, nach Beschaffenheit der Person, auch wohl gar geschencket worden. Wäre dann dieses nun ein Versehen, daß den Neu-postulirenden ein anderer Depositor werden solte, könte es ja wohl noch geschehen, wenn es zu besorgen, daß er vor dem Postulate gehuret.

Letztens würde dem Kläger ja auch wohl angestanden haben, da wir ihn, aus dem vorigen Schreiben erwehnten Ursachen, nicht bey uns beruffen, fodern zu lassen, (welches wir mit gutem Bedacht hätten thun können, weil Steppin vorhero, als er noch mit uns einig war, sich unser entäusert,

entäusert, und bey das Officium Academicum ist klagen gangen/ ohne Vorbewust einer Gesellschafft) und so er alsdann nicht wäre vergnügt worden, Ursache gehabt hätte an eine andere Gesellschafft zu gehen, da er doch, wie oben gedacht, von hiesiger Obrigkeit an uns gewiesen worden, und also weder uns noch das Officium Academicum respectiret hat.

Weil er sich nun zu denen Wittenbergern gemacht hat, und sich bey denenselben abgefunden, mag er auch bey denselben bleiben, und es mit Ihnen halten, wir sind es gar wohl zu frieden, daß er von uns bleibet, weil er ohne dem ein unfriedsamer Mensch ist.

Bitten also nochmals unsere Beschwerniß wohl und glaublich zu überlegen, und durch einen raisonablen Schluß diese Dinge aus allen Argwohn zu setzen, und auf allgemeine Wohlfahrt mehr, als Schaden und Schimpff der Kunstverwandten zu sehen, weil ohne deme schon unterschiedliche Gesellen hin und wieder in Condition stehen, und eine grosse Weitläufftigkeit daraus entstehen könte. Bitten derowegen die Sache aufs allerbeste und kürtzeste beyzulegen. Und auch zugleich wegen des Holländers, welcher solchen Unfug angefangen, und bey der Zusammenkunfft einen Gesellen in die Augen schläget, mit zu observiren, wie aus dem Stettinischen Schreiben zu sehen ist, wie er sich da aufgeführet, und sich auch bey uns verhalten hat.

Franckfurt an der Oder, den
11. Decembr. 1706.

**Sämmtliche Herren und Gesellen
hieselbst.**

Weil man denn aus diesem Schreiben der Franckfurther wohl gesehen, daß sie in ihrer Meynung, üm nicht Unrecht zu haben, beständig verharren möchten, zu dem Ende Ihnen beykommendes Schreiben zugefertiget worden:

Deren Schreiben vom 11. Decembr. 1706. datirt, ist den 19. dito richtig eingelauffen, auch gehörigermaßen bey öffentlicher Lade erbrochen, und vorgetragen worden; Daraus man zweyerley wahrgenommen:

1.) Stellen die Franckfurther vor; Weil das gantz nicht möglich, sich, bey einer guten Sache unrecht zu erkennen; und

2.) Weil Steppin sich zu den Wittenbergern gemacht, und sich bey denenselben abgefunden hat, mag er auch bey denselben bleiben, und es

 mit

mit ihnen halten, wir sind es gar wohl zufrieden, daß er von uns bleibet, weil er ohne dem ein unfriedsamer Mensch ist.

So dienet zur Antwort: 1.) Daß, nachdem den Franckfurthern, in ihrer eigenen Sache, die sie allerdings vor gut halten, und nicht vor unrecht erkennen, sich eigenmächtig frey und loßzusprechen, nicht zukömmet, denn, so sie diß thun könten, warum haben sie denn eigenwillig hiesige Gesellschafft als Judicem erwehlet, und da man sein vermeintes Recht und Kunst-Gebrauch hat, auch solchen zu vertheidigen weiß, worzu erwehlet man denn einen Endsprecher in der Sache; Da nun die Franckfurther anfänglich diß gewüst, so hätten sie keine Mühe uns allhier machen dürffen; sondern ihre Sache vor sich behalten können.

2.) Die Franckfurther bitten, auf allgemeine Wohlfart mehr, als auf Schaden und Schimpff zu sehen; Wenn nun eine allgemeine Wohlfart bey sie in Franckfurt erscheinen soll, warum sind sie denn zufrieden, daß Steppin von sie bleibet? und weisen ihn aufs neue hierdurch von sich.

Wenn dann hiesige Gesellschafft, obige beyde, von denen Franckfurthern, vorgeschützte Puncte wohl leiden kan, besonders da man allhier weder Nutzen noch Schaden davon zu geniessen, auch besagten Franckfurthern gerne zu gönnen, wenn Sie darmit in die Länge fortzukommen, und ihrer Sache eine Endschafft zu machen gedencken, alleine zuletzt dürffte sich das Blat ändern, und nicht, nach ihren eingebildeten Gedancken, die Sache so verrauchen.

Als siehet man hiesigen Ortes gantz gerne, daß die Franckfurther keine fernere Behelligung uns machen mögen, denn, wenn Sie in ihrer Sache sich selbst recht sprechen, so brauchen sie keinen unpartheyischen Richter, und wollen wir auch gerne mit ihrer Sache nichts zu thun haben; Was wir aber ehmals geschrieben, davon werden wir uns nicht abwendig machen lassen.

Was im übrigen die Franckfurther gemeldet, wegen des Wortes Monsieur, das bey Sie gebräuchlich, und wohl Handwercksleuten beygeleget würde; So ist zu wissen, daß das letztere wohl zu billigen, wenn eine Person mit der andern redet, wenn aber eine gantze Buchdrucker-Gesellschafft von einem einigen Mitgliede dergleichen Wort Monsieur führen will, ist gar nicht Kunstbräuchlich; zu dem hats ja keinen Verstand, wenn ein Buchdruckerherr seinen Gesellen, wenn er ihm einen Bogen zu arbeiten in Druckerey gibt, mit Monsieur anredet; Dahero, wenn man den Franckfurthern

furthero ihr unrechtmäßiges Beginnen in diesem Puncte nicht will statt finden lassen, sie meynen, man tadelte sie, allein, wenn man es ihnen nicht vorrücken und corrigiren soll, so müssen sie beßer distinguiren lernen, daß zwischen Herren und Gesellen ein Unterschied seyn muß, denn Herr ist ein deutsches, hingegen Monsieur ein Französisches Wort, und hat zu deutsch eben die Herrschafft; Muß also nach der Franckfurther Verstande ein Buchdrucker-Herr und sein Geselle Monsieur, zweyerley bedeuten, allein in der That ist einerley, und wird ihnen dieser Satz gäntzlich wiedersprochen, indem der Geselle keine Herrschafft in der Druckerey haben kan, es sey denn, daß er Factor ist.

Schließlichen, was den von Höven anlangt, können wir auf einseitigen Bericht nichts thun, absonderlich da weder Part noch Contra-Part bey uns Kunstbräuchlich eingekommen; Und auf der Franckfurther Frage hält man vor unnöthig zu antworten.

Jena, den 20. Decembr.
1706.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Dessen aber ungeachtet, haben sie von Franckfurt aus fernerweit sich unterstanden, nacher Jena an dortige Buchdrucker-Innung zu schreiben, auch unterschiedliche Attestata von Notarien und Zeugen beyzulegen, sich aber immer darbey auf einen guten Endschluß die Hoffnung gemachet; so wurde Ihnen doch keine andere, als folgende Antwort, vom 4. April. 1707. nebst Zurücksendung der Attestaten von Jena, dorthin ertheilet:

Sich des Zwiespalts wegen, entweder zu Wittenberg, allwo die Sache anfänglich gewesen, auch dorten genauer bekandt, oder bey anderer, Ihnen, denen Franckfurthern selbst beliebiger Gesellschafft anzumelden, üm ihren Streit beylegen zu lassen, indem Ihnen schon in vorigem deutlich die Ursachen vorgestellet, warüm man nichts damit zu thun haben möge, weil Sie sich einbilden, es müste Ihnen das Recht zufallen.

Jena, den 4. April
1707.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

 Wor-

Worauf hernach, wie man vernommen, bald wieder Einigkeit unter ihnen verspüret, und der bißherige Streit in die Vergeßenheit gebracht worden.

§. XLVI.

Als auch diese Sache zu Ende, so gab GOtt der Höchste Gnade, daß aller Streit und Unwille gestillet wurde, davor man GOtt zu dancken hohe Ursache hatte; deswegen auch auf ein und ander rechtschaffenes Kunst-Glied privatim gewechselte und hernach ergangener Freund-Nachbarlicher Gesellschafftlicher Communication, und erfolgter mündlichen Unterredung Anno 1708. in der Leipziger Michaëlis-Meße mit denen beyden ältesten Jenaisch. Buchdruckern, als:

Johann Gollnern, und Johann David Werthern,

es dahin gediehen, daß zu festerer Beybehaltung dienlicher Vertraulich- und wahrer Beständigkeit, die löbliche Leipziger Buchdrucker-Societät mit der Jenaischen solchergestalt sich vereinbahret, daß keine ohne Vorwissen und Genehmhaltung der andern, in vorfallenden, und von außen ereigenden, auch zu vergleichenden Kunst-Sachen etwas beschlüßen und debattiren möchte, sondern iederzeit gehörige Nachricht der andern zuvor zu ertheilen schuldig seyn solte; welche aufrichtig-genommene Harmonie und Einstimmung so viel zuwege gebracht, daß das löbliche Buchdrucker-Corpus in Nürnberg in einem Schreiben nachgehends wohlbedächtlich den 28. Februarii 1711. folgende Worte setzet:

Gleichwie uns E. löbl. Gesellschafft in Jena, wegen ihrer zu uns tragenden guten Confidentz und Dexterität, hinwiederum zu allen gefälligen und angenehmen Dienst-Erzeigungen obligirt und verbunden macht; also werden wir niemals ermangeln lassen, unsere Devoir bey allen vorfallenden Gelegenheiten bestens zu observiren, und mit denen Jenensern so wohl, als denen Leipzigern, gleich denen Franckfurthern in beständiger guter Harmonie zu leben, damit das Band der Einigkeit gleichsam mit einer Kette desto festerer möge verknüpfft werden, rc.

Wo-

Wodurch auch durch die Göttliche Gnaden-Verleihung bey der rechtschaffenen redlichen Kunst in vielen theils sehr verwirreten Mißhelligkeiten dennoch öffters ein mercklicher Nutzen geschaffet, hingegen die anscheinende auch einschleichende Mißbräuche und einzureisende Unordnung, so viel möglich, verhindert und untergedruckt, wie denn zum klaren Beweiß die zu Lübeck Anno 1707. wegen eines Thalers, so ein Geselle unrechtmäßiger Weise gefordert, zwar angefangene, aber Anno 1709. in 6. vollgedruckten Bogen bestehende und fortgeführte Streit-Sache, ein beständiges Exempel darzeigen kan und muß, dahero auch die dortigen beyden Kunst-Glieder, Georg Friedrich Kahle und Lorentz Maaß, solche letztlich der dazumal unpartheyischen und nicht affectirlichen Buchdrucker-Gesellschafft zu Jena, durch nachstehendes Schreiben, den 3. Mertz 1709. anheim gegeben:

Wenn wir uns hiemit Kunst-gebräuchlich zu Sie wenden, ist solches Ursach eines entstandenen Streits; Gleichwie nun alles was einen Anfang hat, auch ein Ende haben will, als wünschen und suchen wir auch eine Endschafft dieses schon erwehnten Streitwesens; kommen demnach zu Sie als unsern Kunst-verbundnen Freunden, Selbe bittlich ersuchende, uns nach unserm Suchen und Verlangen von solcher verdrüßlichen Streit-Sache zu befreyen, und nach Kunst-Gebrauch davon frey zu sprechen, vor solchen geneigten Willen wir jederzeit höchst-verbunden bleiben. Da Sie aber nach unsern löblichen Kunst-Gebrauch in Betrachtung ziehen wollen, **wie daß man nemlich keinen, so in einer Streit-Sache verwickelt, schlechterdings und ohne gründliche Erforschung und** Requirirung **derselben davon befreyen könne**; so wollen wir Ihnen selbige gantze Sache, hiemit gedruckt in 6. vollen Bogen communiciren und übersenden, mithin auch gäntzlich empfehlen und anheim stellen, um zu thun nach Dero Willkühr und Kunst-Gebrauch-Erforderung. Denn Kläger wir in dieser Sache nicht seyn können, weil wir nicht, sondern wir andere gescholten, selbige aber solches auf sich sitzen lassen, und nicht nach Kunst-Gebrauch es ausführen wollen, wir aber selbige, die wir gescholten, weiter nicht treiben können, weil der Autor dieses Streits uns allhier in Lübeck vor Gericht verklaget, mit dem wir auch biß zum Vertrag es ausgeführet, wie dieses alles aus beygefügten gedruckten Exemplarien mit mehrern erhellen wird.

Wann wir nun, Hochgeehrte, desfalls geneigter Erhörung von Sie unsers Gesuchs uns getrösten können, als verbleiben wir hinwiederum

Unserer Kunst-Verwandten

Lübeck, den 3. Martii
1799.

Dienst-verbundene
Georg Friedrich Kahle,
Lorentz Maaß.

Worauf gedachte Jenaische Gesellschafft nicht verweilet, vermöge der Vereinigung mit der Leipziger Buchdrucker-Societät, den 19. Mertz 1709. zu communiciren, und ihre Kunst-aufrichtige Meynung darüber einzuholen, welcher freund-nachbarlicher Schluß von Leipzig de dato den 21. April 1709. nacher Jena eingeschicket, so hier beygefüget zu lesen:

Deroselben übersandtes Schreiben vom 19. Martii dieses 1709ten Jahres ist nebst beygefügten gedruckten Verlauff der Lübeckischen 2. Gesellen, Kahle und Maaß, habenden Streitigkeit mit Johann Dietrich Reuß, bey hiesiger Gesellschafft richtig eingelauffen. Dabey mann denn zugleich aus Dero Schreiben ersehen, daß Eine löbliche Gesellschafft Ihres Orts des beständigen Entschlußes verharret, in Communicirung nöthiger Kunst-Angelegenheiten freund-nachbarlich zu continuiren; deswegen man vor solche Gewogenheit zuförderst dienst-freundlich dancksaget, auch nicht ermangeln soll, alles mögliche in Auffrichtigkeit beyzutragen, so viel an uns in begebenden Fällen begehret werden möchte. Dabey zugleich auch um gütige Erlaubniß Danck-geflissenst ansuchen, daß man jederzeit die Freyheit nehmen dürffe, bey vorfallenden, so wohl auswärtigen, als einheimischen Mißhelligkeiten Deroselben reiffliches Gutachten einzuholen, und also die angefangene nachbarliche Harmonie in beständiger aufrichtigen Gewogenheit und Eintracht continuiret werden möge. Was indessen die Lübeckische vorgefallene Streit-Händel anbetrifft, so ist Eine hiesige Gesellschafft mit Ihroselben Meynung gantz einstimmig, und daß der Johann Dietrich Reuß billig mit möglichsten, der Kunst gewöhnlichen Mitteln, zum Frieden anzuhalten sey, auch vor die bißhero ungeziemende Halßstarrigkeit auf der Kunst billig zu büßen. Inmassen der Ursprung dieser Sache aus einem gantz unbilligen Grunde entstanden.

Denn

Denn 1.) kan diesen Johann Dietrich Reuß der Anführungs-Reichs-Thaler keinesweges zugesprochen werden, (welches jedoch aber die Wurtzel des gantzen Streits, dafern sich alles in der Wahrheit nach dem gedruckten Bericht also verhält,) sintemal der Lehrling noch die Versuch-Zeit gethan, ehe und bevor nun solche Versuch-Zeit vollendet, und ein Lehrling die Kunst zu erlernen sich völlig entschlossen, auch sodann folglich von dem Herrn oder Factor einer Druckerey einem Gesellen zu unterweisen anvertrauet wird, kein Anführe-Geld einem zugestanden, oder von jemanden begehret werden mag, wie denn auch erwehnter Reuß, als er den streitigen Reichs-Thaler, ehe er aus Lübeck gereiset, wieder von sich geleget, dadurch die Sache selbst rechtfertiget.

Derowegen auch 2.) ermeldter Reichs-Thaler niemanden anders, als dem folgenden Setzer, so den Lehrling zu unterweisen von dem Factor angeordnet worden, zufället. Solches scheinet auch der beyden Lübeckischen Gesellen Meynung (wie in der mit einem NB. bezeichneten gedruckten Erklärung deutlich enthalten) zu seyn; welches man auch vor billig achtet.

Hingegen aber 3.) in dem Hamburgischen Schluß gar übel gesprochen ist, daß nemlich keiner von beyden Theilen dieses Reichs-Thalers theilhafftig, sondern selbiger Ihnen zum Besten gegeben werden solte.

Denn solcher Gestalt 4.) der künfftige Setzer, so durch seine Mühe den Jungen zu unterweisen, das Anführe-Geld rechtmäßig verdienet, unverschuldet leyden, und es wider Recht entbehren müste.

Uber dieses kan 5.) keinem Gesellen, der mehr ein Drucker als ein Setzer ist, eine Woche druckt, die andere setzt, und s. f. einen Jungen am Kasten anzuführen, und das Anführe-Geld zu prætendiren, vielweniger zu nehmen, zugestanden werden, so lange er also, bald zur Presse, bald zum Kasten, sich gebrauchen lässet. Wenn nun solcher Gestalt die Hollianer erwehnten Joh. Dietrich Reußen zur Billigkeit angehalten, auch ihm sein unbefugtes Schelten wider die beyden Lübeckischen Gesellen gemißbilliget, und widerrathen; würde alsdenn solcher unnöthiger Streit gar leicht gestillet worden seyn. Allein aus dem Hollischen Schreiben Num. X. und XI. erhellet, als obermeldter Herr Holle zusammt seinen Gesellen in dieser Sache mehr affectueus als unpartheyisch sey? Dahero sie auch billiger maßen den gemachten Schluß nicht hätten mit abfassen helffen, und noch weniger selbigen an die Lübecker berichten, sondern solches unpartheyischen Mit-Gliedern übergeben sollen. Wie denn solches um so viel mehr

zu tadeln, weil ermeldter Schluß mit der Spieringischen Druckerey ihrer Meynung (die doch eben so wohl mit zugegen gewesen) nicht überein kömmt, und sie also unter einander selbst mehr streitig als einig, wie aus dem Hollischen Frage-Schreiben an die Spieringianer Num. XIV. und der Spieringianer Antwort Num. XV. imgleichen der Hollischen Schrifft Num. XVIII. zu sehen. Da dann auch ebenfals die Aufrichtung eines a parten Scheins der Lübeckischen Gesellen gegen Reussen etwas bey der Kunst ungewöhnliches ist.

Derowegen man 6.) der Meynung, daß die Hollische Druckerey mit ihren Herrn gantz partheyisch, und so wohl Sachfällig, als Reuß selbsten zu halten sey? Das grösseste Feuer scheinet aus diesem Revers nach der übersandten Arien hervor gebrochen zu seyn, und hätte mehr-ermeldter Reuß die Ubersendung dieses Liedes an die Lübecker billig unterlassen sollen, welches jedoch Holle defendiret. Denn ob wohl solch Lied vor kein würcklich Pasquill gehalten werden kan, so ist doch solches von Reussen den Lübeckern zum Tort und spitzfündig überschickt worden.

Derohalben ist man 7.) der Meynung, daß auch dieses, um der übeln Consequentien und Streit, so aus solchen Unbefugnissen entstehet, Kunst-mäßig straffbar anzusehen, damit in Hinkunfft besagter Reuß dergleichen sich nicht mehr bedienen möge. Ob nun wohl endlich diese Sache von einigen Hamburgischen Kunst-Verwandten an die Obrigkeit gewiesen worden, wie aus dem Schreiben Num. XIX. und dem Attestato Num. XXIV. zu sehen; welche denn auch beyde Partheyen zur Ruhe gewiesen, der Reuß aber keinesweges sich darzu verstehen wollen, und die Sache also ins Stecken gerathen, so ist hieraus die Widerspenstigkeit des Reussens, und wie er der schuldigste Theil sey, desto mehr zu erkennen, indem er weder **den Obrigkeitlichen Befehl zu gehorsamen**/ noch denen Kunst-Gebräuchen gemäß zu bezeugen gesonnen.

So ist man 8.) der Meynung, daß der schuldigste Theil, als auch alle dessen Interessenten so lange durch Kunst-übliche Mittel anzuhalten, biß sie sich eines billig-mäßigen Schlusses unterwerffen. Und ob auch gleich die Sache von der Obrigkeit, (welcher man allen gebührenden und gehorsamen Respect zu erweisen jederzeit willig und schuldig ist) entschieden bliebe, und würde, sie dennoch nachmals ihre Sache ebenfals auf der Kunst mit einander vergleichen müssen. Dannenhero man den allhier in Condition-stehenden Gottfried Rothen, weil er in der Hollischen Druckerey eben zu der Zeit gearbeitet, unter gewisser Kunst-üblichen Bedin-

gung

gung seine Arbeit ungehindert verrichten lassen wird, so lange er allhier in Condition stehet, oder die Sache bey erfolgtem Schlusse sich ändern, und er sodann nach solchen sich achten möchte.

Hieraus nun wird Jenaische Gesellschafft, hiesiger Gesellschafft unpartheyische Meynung ersehen, welche wir also in schuldiger Antwort übersenden, dabey auch zugleich um eine Abschrifft Dero abgefaßten Schlusses in dieser Sache, und wie solcher von den Partheyen acceptiret und angenommen worden, bey Gelegenheit freundlich gebethen haben wollen. Welches zu erwiedern bey vorfallenden Occasionen so schuldigst als willigst nicht ermangeln werden. rc.

Leipzig, den 21. April
Anno 1709.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Andreas Barthol, als Laden-Vater.
Johann Heinrich Richter, Assessor.
Christian Keyser, und } Assessores derer
Christoph Zunckel, } Gesellen.

Indessen hat die Jenaische Gesellschafft berührte Streit-Sache ihren von 1687sten Jahr an, habenden Concipienten, Johann David Werthern übergeben, der auch, nach dem gedruckten Verlauff, einen Kunst-üblichen Schluß mit der Gesellschafft völligen Consentir- und Genehinhaltung, nicht nur abgefasset, sondern auch den 30. April. 1709. hergebrachter maßen ausgefertiget, wie solcher nach Lübeck an die beyde Gesellen geschicket, und Beylage ausweiset:

Was an hiesige Buchdrucker-Gesellschafft von Denenselben nebst gedruckter eigentlicher Beschaffenheit einer Streit-Sache in 6. Bogen bestehende, zur nöthigen Wissenschafft geschickt, auch um des entstandenen Streits-Befreyung gebethen, ist durch den Kunst- und Disputation-Händler, Haasen, richtig eingehändiget, auch bey der deshalber angestellten Zusammenkunfft öffentlich verlesen, und mit genauer Aufmerckſamkeit angehöret worden; Nu hätte man gerne Denenselben eher mit einer Antwort willfahren wollen, weilen aber nicht nur wegen damahls heranna-

hender Messe ein und andere Verhinderungen darzwischen gekommen, sondern auch die an Löbl. Buchdrucker-Gesellschafft in Leipzig geschehene Freund-nachbarliche Communication, absonderlich da der in Hamburg gewesene Geselle, Gottfried Rothe, so des Reussens Streit-Händeln beygewohnet, vorjetzo in Leipzig arbeitet, die Sache in etwas verzogen, als hat es biß hierhin eingestellet bleiben müssen.

An den vorgelauffenen Streit zu gelangen, so befinden wir nach unsern bey der redlichen Buchdrucker-Kunst von uhralten Zeiten, und biß hieher fortgepflantzten Kunst-üblichen Gebräuchen so viel, wie der Buchdrucker-Gesell, Johann Dietrich Reuß den Anführ-Rthlr. nach der Billigkeit nicht hat fodern können, denn wenn er Recht darzu gehabt, warum hat er solchen nicht gleich Anfangs, als ihn der Factor der Druckerey Moritz Valentin Schmalhertz mit gewisser Vorstellung dargereicht, behalten, sondern etliche Stunden drauf, nach der andern Kunst-Verwandten Absprechung, der Frau Schmalhertzin wieder zugestellet; Auch ist zuvor die Frage: Ob Reuß jemaln gehört, daß von einen Jungen, der erst die Kunst sehen und probiren will, Anführe-Geld zu prætendiren? Ingleichen ob Reuß, so nach Lübeck als Drucker verschrieben, und länger an der Preß als am Kasten gewesen, jemaln selbst bey dem Setzen angeführet worden? Zu dem kan Reuß von den wenig Wochen, woferne er etliche gantze heraus brächte, als eine Probier-Zeit, keinen Anführ-Rthlr. begehren; noch weniger kan er solchen von GOtt und Rechtswegen fordern, indem er gar nicht erwiesen, daß ihme der zur Probe stehende Junge zum Anführen übergeben, wohl aber das Anführe-Geld abgesprochen worden, denn obgleich die Frau Schmalhertzin in der Druckerey, als Reuß an sie zu stehen kommen, gesaget: wie er dem Jungen ein wenig den Kasten weisen solle; so ist dadurch kein würckliches Anführen auf wenig Wochen, vielweniger gleich 1. Rthlr. Anführe-Geld davor zu geben, verstanden; Auch kan Reuß seine angeführte Setzer-Kunst aus dem Carmine, so er an der Frau Schmalhertzin Nahmens-Tage Anno 1707. gefertiget, nimmermehr Kunst-mäßig darthun, indem daraus ein Blutschlechter Setzer-Verstand blicket, weil die Säule nicht in der Mitten, gleichwie es sich gebühret, sondern Seitwars eingetheilet, zu sehen, um so weniger kan er Lehrlingen weisen, was er selbst nicht verstehet; und wer weiß, wenn Reuß zu Hamburg der Hollischen Buchdruckerey die rechte Beschaffenheit mit dem Anführ-Rthlr. erzehlet, würde sie nimmer ihme solchen zugesprochen, vielweniger Holle die beyden Lübeckischen Gesellen, auf den 7. Vers des 10.

Capi-

Capitels Lucæ gewiesen haben, weil einem natürlichen Drucker kein Anführ-Geld auf wenig Wochen von einem Probier-Setzer-Jungen gebühret; und also hat Reuß hierinn Unrecht gethan. Nachdem aber durch den von Reussen unbillig-geforderten Anführ-Rthlr. (als welcher die Quelle aller bißher ergangenen Mißhelligkeiten ist,) die Sache mehr und mehr erweitert, und da anders der gedruckten Beschaffenheit völliger Glaube beyzumessen, berührter Reuß nicht nur Georg Friedrich Kahlen und Lorentz Maaßen vor Feinde, weil sie ihme sein Unrecht nicht gebilliget, sondern auch vor Schelme, wenn sie sich wider das Anführe-Geld setzten, öffentlich ausschreyet; und meinet er hierdurch vielleicht gantz klüglich gethan zu haben, wenn er solche harte, wiewohl unziemende Injurien ausstösset; allein weil gedachter Kahle und Maaß Ursach genug hatten, **das Schelt-wort zurücke zu schieben**/so bliebe es auf Reussen wieder; Denn wenn Reuß sich nicht Kunst-mäßig verhält, sondern unzuläßige, und nie ereignete Anführe-Gelder erzwingen will, auch die, so sein Unrecht nicht bejahen wollen, seine Feinde heisset, so kan er auch dißfalls kein Schelten bey der Kunst verrichten, denn der Rthlr. gehört ihn nicht, indem er nicht vollständig beym Setzen geblieben, und hat nach obigen Puncten sich nicht Kunst-mäßig verhalten, also wird er auch im Schelten unmächtig, und ist sein Gegentheil, der nach Kunst-Gebrauch allerdings lebet, ein **Schelt-wort von ihme anzunehmen nicht befugt**/davor Reuß auf der Kunst büssen muß, will er anders neben redlichen Mit-Gliedern stehen; und daß Er sich ferner unterwindet, in einen frembden Liede, statt des ordentlichen Wortes, des Maaßens Nahmen zu setzen, ist gleichfals nicht zu loben, sondern vor straffbar zu achten, absonderlich weil es zu einiger Beschimpffung angesehen ist, und ob es gleich vor kein Pasquill zu achten, so kan doch solch Lied von unsern zum Theil ungelehrten Kunst-Verwandten zwischen einem Pasquill, und einer injurieusen Schrifft kein grosser Unterscheid erkandt werden, genug aber ist, daß Reuß solch unartig Thun unterwegs seyn lassen sollen; indessen mag Holle in seinem Schreiben Reußen verdefendiren, wie er will, so werden die Lieder, die Reuß verstümmelt, doch denen Psalm-Liedern nicht gleich zu schätzen seyn, und ist nicht fein, daß Reuß sein höhnisches und Gallsüchtiges Gemüthe hierdurch an den Tag leget; und warum beschimpfft denn Reuß den Schmalhertzen, daß er das verstümmelte Lied in Druck befördern solle, und verlangt von ihme ein Buch davon zu nehmen; dieß soll vielleicht eine Klugheit des Reußens seyn, allein er prostituiret sich gewaltig darmit, indem er ein so perfecter Setzer und zugleich auch Drucker

seyn

seyn will, und das Lied nach seiner Willkühr in allerhand Format, wenn er Maaßens Nahmen auslässet, fertigen könne; durch dieses Lied ist so dann das in der Asche glimmende Feuer zur hellen Flamme ausgeschlagen, welches auch Reußen zu einer schweren Verantwortung gedeihen wird, sintemahl hiedurch er Anlaß gegeben, daß nun unterschiedliche Buchdruckereyen in Hamburg, auch die in Altona, darein verwickelt werden; und dürffte ihn mit der Zeit sehr reuen, daß er auf einem ihm gar nicht zukommenden Rthlr. Anführe-Geld so hartnäckigt auf der Kunst verblieben, auch wird er allbereits im Beutel schon fühlen, was ihme der unbillig-geforderte Rthlr. vor Nutzen gebracht, wäre auch zu wünschen, daß er neben sich auch nicht andere redliche Kunst-Gemüther um grossen Geld-Auffwand gebracht, die, als unschuldig von ihm angefeindet, mit Schmertzen über ihn seuffzen, auch, bey erfolgter Vereinigung, ausser Zweiffel den Schaden an ihm suchen werden, welches doch anfänglich alles vermieden bleiben können.

Was den Hamburgischen gemachten Schluß belanget, so scheinet solcher mehr partheyisch, als recht Kunstmäßig zu seyn, wie aus folgendem zu lesen:

Daß für dißmal ein Briefsgen an Georg Friedrich Kahlen, und Lorentz Maaßen zu Lübeck abgehen lasse, solches ist mir aufgetragen worden, am 5. dieses Monats bey der löblichen Zusammenkunfft von Kunstverwandten aus Spierings, Reymers, und aus meiner eigenen Druckerey, wozu mich dann verpflichtet befinde. Vermelde also hiermit, daß bey selbiger Versammlung ihre Affaire mit Johann Dietrich Reußen insonderheit tractiret, und endlich nach vielen Untersuchen auch ein Schluß darin gemacht worden, der ihnen denn verhoffentlich nicht zuwieder seyn wird, und welchen Johann Heinrich Stauff, als Gevollmächtigter von ihnen, auch placidiret hat. Will also solchen mit wenigen notificiren: I. Ist von erwehnter Kunstlöblichen Gesellschafft aus 4. Druckereyen, für recht und billig angesehen worden, daß der Thaler, so Reuß wegen Anführung eines Jungens zu Lübeck prætendiret, niemand anders, als ihme zukäme, und ist derselbe ihm also rechtmäßig zuerkannt worden. Diesem zu Folge hat ihr Gevollmächtigter, berührter Stauff solchen Thaler alsofort an Reußen erlegen lassen; II. Wäre Reuß nun willens, das Wort Pasquillant mit ihnen für der Obrigkeit auszumachen, als welche am besten hiervon hätte urtheilen können; welches ihm dann die Gesellschafft freygestellet seyn ließe; und würden also die übrig-ergangenen Scheltwörter auch ohne

Aus-

Ausspruch zurück gesetzet. Weil nun aber aus diesem Streit alhier gleichfals einige Zwistigkeit mit andern Kunstverwandten entstanden, so könte darin, weil das Erstere ausgesetzet, ebenfals kein Schluß gemacht worden; Derohalben dann von einigen aus der Gesellschafft, in das Erstere, nemlich ihre Forderung wider Reußen, und diesen seine wider ihre, eine gütliche Composition vorgeschlagen ward, worbey dann, zu Beförderung der Einigkeit, alle Satisfactionen ausgesetzt, und von niemand die geringste Interesse darbey gesucht wurde; So wurde solches von allen und ieden für gut angesehen, und also ein völliger Schluß darin gemachet. Selbiger ist: **Daß Klägere so wohl als Beklagte/ sich in Friede untereinander vereinigen/ und in dieser Sache nichts wiedriges gegen einander mehr hegen solten/ es möchte nun Recht haben dieser oder jener/ das gienge niemand an/ weil es ein gütlicher Vergleich seyn solte.** Diesem zu Folge dann auch die versammlete Gesellschafft gar keine Straffe von keiner Seite verlanget, nur daß der Anführe-Thaler solte zum Besten gegeben werden, worzu sich dann ermeldter Reuß willig finden ließe; weil er sagte: Daß es ihm keinmahl üm selbiges Geld wäre zu thun gewesen, er auch nicht willens gehabt, es zu behalten, nur weil es ihm von GOtt und Rechtswegen zukäme, so hätte er es gefordert. III. Wie nun Unserseits, nemlich ich und meine sämtliche Gesellen, nach obigen Schluß, wir uns willig finden, **allen Wiederwillen und** Prætension, **so wir/** wegen letztern an uns geschriebenen Brief, **an sie zu fodern hätten/ gantz und gar aufzuheben/** und deren bey keiner Gelegenheit mehr zu gedencken. Also IV. verhoffen und begehren wir nun auch von Ihnen, daß sie uns mit erster Post solche ihre Willfärtigkeit zum Frieden, in Abstehung von aller Wiederwärtigkeit und Ehrenrührigen Nachreden, wegen obgedachten Streits, gleichfals schrifftlich kund thun, und deren niemals zu gedencken sich verschreiben. In specie aber verlanget Reuß, als welchen die Sache sonderlich betrifft, einen absonderlichen Schein von ihren Händen, daß sie auf ihn nichts, als was Ehre und Redlichkeit betrifft, zu sagen hätten. Dieses habe im Namen der gantzen Gesellschafft, nemlich, aus Spierings, Neumanns, Reymers, und meiner eigenen Druckerey, ihnen kund thun sollen. Erwarte also mit ersten Antwort.

Hamburg, den 7. Febr.
1708.

Hermann Heinrich Holle.

Indem Holle sich des Schreibens gar enthalten, oder mit Genehmhaltung aller zugegen seyenden Personen verrichten, denen er sein gemacht Concept übergeben, und einen andern abschreiben lassen sollen, indem er zuvor schon in dem Brieffe an Kahlen sein Gemüthe zur Gnüge mit anzüglichen Worten darleget, da es denn hernach mit denen Spieringianern keines fernern Disputirens bedürfft; Aus dem besagten Schluße erhellet nun, daß der Anführe-Rthlr. weil er als Fundament des Streites soll zum Besten gegeben werden, da doch solcher keinem von ihnen zu Hamburg zuständig; und kan Reuß damit auch gar wohl zufrieden seyn, indem ihm solcher niemahls Kunst-gebräuchlicher weise gehöret hat, auch nicht aus seinem Beutel geben dürffen, sondern es hätte der rechte folgende Setzer, der den Jungen anzuführen überkommen, solcher Gestalt die Mühe umsonst haben, und den Rthlr. entbehren müssen, hierdurch hätte Reuß seinen Muth nicht wenig gekühlet an denen Lübeckern; Hiernechst machet sich Holle noch mehr in der Sache theilhafftig, wenn er blosser Dings seinen Nahmen allein auf den Lübeckischen Schluß schreibet, er sich auch in der Notification nur auf 3. Personen, nemlich Spiering, Reymers und Rothen beruffet, die es bejahet, als er den Schluß zu machen auf sich genommen, wo bleibt denn der übrige und zwar gröste Theil, so zwar bey der Zusammenkunfft gewesen, aber nicht mit seiner Berichtung zufrieden seyn möchten? Auch wer hat denn solchen vor der Fortschickung in Originali gesehen und gelesen? Solte nun die Antwort hierauf seyn: Daß es in Hamburg also Herkommens, und jederzeit also wäre gehalten worden; welches uns zwar unwissend, so ist es doch deshalber eine üble Observantz, die nicht zu loben, sondern zu mißbilligen; denn auf solche Art kan ein Brief-Verfasser der einen Parthey, wenn er einen heimlichen Groll hat, leichtlich was anhängen, welches zuvor bey gehaltener Zusammenkunfft im geringsten verabredet; um so mehr befrembdet uns allhier nicht wenig, daß die Kunst-Verwandten in Hamburg bey ihrer damahlig gehaltenen Zusammenkunfft nicht einen Concipisten einstimmig zum Schluß-Bericht erwehlet, auch so dann, ohne vorgehende Communicirung des Concepts in jede Druckerey, die mit zugegen gewesen, das Original durch Hollen fortschicken lassen, deshalber ausser Zweiffel der Streit mit denen Spieringianern, als welche vor der Fortschickung nichts wieder gesehen, entstanden seyn muß; denn obgleich Holle darauf einige Fragen, worbey erst eine Copie des gethanen Berichts gewesen, in die andern Druckereyen abgehen lässet: Ob sein gemachtes Schreiben nach Lübeck nicht alles die Warheit, auch darin nichts ausgelassen sey? Diese auch, wie gefraget,

fraget, also geantwortet; Allein Holle hätte die beste und nöthigste Frage thun sollen: **Ob Holle nichts mehr** im Lübeckischen Berichte **darzugesezt**, als was nur beliebet worden? Auch, ob bey der Zusammenkunfft **einstimmig vor gut** gehalten, **daß Reuß** im 4ten Schluß-Puncte **einen** à parten **Schein** von Kahlen und Maaßen **verlangen könte**: So würde sich allerdings gefunden haben, daß dergleichen Begehren oder Verlangen nicht Kunst-gebräuchlich, auch also nicht einstimmig kan beliebet worden seyn, **es sey denn, daß**, wenn es aldorten Herkommens, mehrgemeldter **Reuß einen** à parten **Schein** seinem Gegentheil, mit dem Schluße, **zugleich überschicken müssen, ehe er einen wieder verlangen könne**, zumahlen er **sie vor** seine **Feinde hält**, weil er sein gefordertes Unrecht nicht durch sie erlangen kan, er auch deshalber in Streit zu kommen sich ihnen zunöthiget; überdiß ist des Reußens Verlangen gar nicht tauglich, denn, weil der dritte Punct des Schluß-Schreibens ausdrücklich meldet: Daß Holle und seine sämtliche Gesellen sich willig finden, allen Widerwillen und Prætension, so sie an denen Lübeckern zu fordern hätten, gantz und gar aufzuheben; so ist ja allerdings klar und am Tage, daß Reuß, als ein Hollianischer Geselle, mit in dem Puncte begriffen seyn müsse, und keines à parten Scheines bedürfftig; weil er aber in specie einen verlanget, als können die gedachten Lübecker nicht anders, da sie ihre willige Erklärung an die Holligner wieder thun, daß sie Reußen in Parentheſi ausschliessen; hätte er aber, wie obgedacht, seinen à parten Schein mit der Erklärung übersandt, würden sie dergleichen rückwarts ohnweigerlich gethan, da er aber dieses unterläßt, so sind sie auch nie schuldig, in dergleichen Begehren zu willigen, denn er sie, als Feinde tractiret; auf solche Art hat er denen Lübeckern eine Grube zu graben gesucht, und Meister an ihnen zu werden, in der That aber aus Hochmuth sich selber drein gestürtzt; woraus denn auch scheinet, daß mehrbesagter Holle seinem Gesellen, Reußen, eine Affection erweisen wollen; und weilen das gemachte Schluß-Schreiben difficultiret, und in Zweiffel gezogen wird, so gar, daß die damahlig beysammen gewesene Buchdruckereyen deshalber strittig, und den Schluß-Bericht nicht manuteniren können noch wollen, auch so gar sich von einander getrennet, solchen Schluß nicht vor Kunst-mäßig zu halten, zumahlen er einseitig von Hollen, der sich des enthalten sollen, es wäre denn ihme einstimmig aufgetragen, unterschrieben, um des willen fället er vor sich über einen Hauffen und wird unkrafftig. Das bedauerlichste aber ist, daß so viele Kunst-Glieder in Hamburg und Altonau einen solchen Kunst-übelen conditionirten

Menschen,

Menschen, wie Reuß ist, nicht zur Raison bringen können, indem ja Sonnen-klar, daß er an allem diesen Thun selbst schuld hat, und sein gantzes bißherig Vornehmen mit nichts erweißliches gegründet seyn können, und nur auf seine Importunität sich verläst; und da sie derer sonst bey löbl. Buchdruckerey gewöhnlichen Kunst-Mittel mit guten Fug, um zur Versöhnlich- und Einigkeit zu gelangen, allerdings sich bedienen konten, auch hiebevor dergleichen mehrmahlen mit Ruhm ausgeführet worden, statt dessen weisen sie den ohne dem eigensinnigen Menschen von der Kunst abe, und geben vor, daß solche Sache, weil es Injurien, vors Gerichte gehöre, wie aus folgendem zu ersehen:

Auf Begehren Johann Dietrich Reuß, bezeugen wir mit Darstellung unserer Namen: Daß, weil Reußens Sache, entgegen Kahle und Maaß, wegen eines entstandenen Mißverständniß, des von Beklagten betitulirten Pasquills, so in rerum natura doch nur eine und zwar von Klägern keineswegs componirte Arie, ist von uns nieden benannten sämtlichen unpartheyischen Kunstverwandten zu unterschiedlich- und vielmalen beurtheilet, und endlichen dahin entschieden ist, daß Beklagte mit Unfug über den von uns ihnen überführten Beweiß ihres Mißverstandes, der so übel, & quidem voluntario ausgedeuteten Aria einige weitere Forderungen oder Prætensiones an Klägern machen konten. So haben wir, nachdem wir **die Sache** zur Gnüge genau untersuchet, selbige, weil es ein Punct Injuriarum atrocissimarum verbalium, und also folglich res majoris indaginis, welche *coram Judice decidiret* **werden muß**/ wohlbedächtlich und mit Recht eines vor allemahl abgewiesen, und bekräfftigen hiemit, daß es keine Sache, welche so wenig vor uns, aus obangeführten Ursachen gehöret, als selbige nimmer von uns ins künfftige angenommen werden soll; Wormit wir sämtliche Kunstverwandte üm rechtliche Justitz-Pflege, wegen der von Beklagten, nach unserm Schluße, so gröblich, frevelhafftigen, unbedachtsamen und schmertzhafften herausgestoßenen Verbal-Injurien, und deren Erweisung oder zulängliche begnügende und gültige Satisfaction, ob Seiten Klägers mit allem Ernst bitten:

Aus Reymers Druckerey in Altona:

Christian Reymer, Königl. privilegirter Buchdrucker.
Johann Georg Küster.
Leonhardt Proel.
Bernhard Simon Dreyer.
Christian Heinrich Knigge.
Nicolaus August Bresemann.
Conrad Höpper.
Ephraim Gotthelff Gudeborn.

Aus

Aus Neumanns Druckerey:	Aus Hollens Druckerey:
Christian Gebhardt Gerdtner.	Herman Heinrich Holle.
Caspar Jackehl.	Johannes Nicolai.
Johann Gottfried Hommann.	Detleff David Ehlers.
Henrich Christian Varlemann.	Gottfried Rothe.
Martinus Hogenfeldt.	Hanß Peter Fleischhauer.
	Leonhardt Tahder.
	Hermann Brauer.

Hierauf ist Reuß persönlich nach Lübeck gereiset, die Sache nicht nur klagbar angebracht, sondern auch auf Gegentheils Person und Güter Arrest thun lassen, wie folgendes Decret darthut:

Auf Suppliciren Georg Friedrich Kahle und Lorentz Maaß, Buchdrucker-Gesellen, daß ihnen ad Instantiam Joh. Dietrich Reuß, wegen einer bey der Buchdruckerey in Hamburg, nach Kunst-Gebrauch bereits erörterten und abgemachten Injurien-Sache, von hiesigem Nieder-Gericht, auf ihre Personen und Güter ein Arrest angeleget worden, ist prævia Communicatione Supplicati decretiret, und die Sache an den HHrn. des Gerichts wieder verwiesen, zu untersuchen, ob angegebner maßen, die Gewonheit und das alte Herkommen bey denen Buchdruckern mit sich bringe, daß dergleichen Injurien-Sachen unter ihnen selber cognosciret und debattiret werden, & si sic, ob gegenwärtiger Streit, solchergestalt in Hamburg schon erörtert und abgethan worden, und dem Befinden nach, ratione Relaxationis Arresti entweder zu verfahren, oder davon ad Senatum zu referiren. Decretum den 20. Maji 1708.

J. F. C. Secr.

Obgleich nun offterwehnter Reuß den Vorschlag ins Werck zu richten embsig bemühet, auch durch seine erhaltene Attestata der Druckereyen, die den Schluß gemacht, die Sache zu behaupten getrachtet, und also neben sich den Gegentheil in mehrere Unkosten gebracht, so zeiget doch Eines Hoch-Edlen Gestrengen und Hochweisen Raths zu Lubeck Hoch-Löbl. Decretum wie beyderseits Partheyen zur Ruhe verwiesen, einander Honorem declariren, und also dieser Sache Endschafft befördert werden müsse; als angefügtes darthut:

Auf nochmahlig hinc inde ergangenes Suppliciren der Buchdrucker-Gesellen, Georg Friedrich Kahle und Lorentz Maaß, in Injurien-Sachen gegen Joh. Dietrich Reuß, ist decretiret, daß diese Supplicata

 denen

denen HHrn. des Gerichts zuzustellen, und die Sache zur endlichen Entscheidung wieder dahin zu verweisen, üm denen Supplicanten zu bedeuten, daß wie allhie keine Causa Pasquilli vorhanden, noch das producirte Lied pro Pasquillo zu halten; Also bewandten Umständen nach beyde Theile schuldig und gehalten seyn, wegen der utrinque vorgefallenen Anzüglichkeiten, eines dem andern, salvo tamen cujusvis honore eine gezienende Ehren-Erklärung zu thun, wie dieselbe von gedachten Herren ihnen wird vorgeschrieben, und ad Protocollum genommen werden; Und wird die Sache hiemit gäntzlich gehoben, auch die Parten zur Ruhe verwiesen; wie dann wohlermeldte Herren die Partes einander Honorem zu declariren **ernstlich und durch zulängliche Mittel anhalten**/ und also dieser Sachen Endschafft befördern werden.

Decretum, den 30. Sept. 1708.

J. F. C. Secr.

Und wenn auch schon vor der hohen Obrigkeit dieses alles beschiehet, wie man denn derselben allen unterthänigen und schuldigen Respect zu erweisen hat, so haben oberwehnte beyde Hamburg- und Altonaische Attestata dem Reussen wenig geholffen, auch werden sie in Zukunfft, wenn die Sache bey Druckerey vollends abgethan werden soll und muß, ihme noch weniger helffen, denn die durch Kahlen und Maaßen von unpartheyischen Buchdruckern ertheilte Attestata mehr als zu viel darthun, wie bey dergleichen Druckerey-Streit-Händeln niemahlen hohe Obrigkeit beschwerend angegangen, sondern allezeit durch die Kunst-Genossen abgethan, wie denn allenfalls mehrere Attestata, wenn es die Noth erforderte, beygebracht werden könten; auch weiß man unsers Ortes Exempel, daß, obschon bey Druckerey einiger Zwistigkeit vorgelauffen, auch Löbl. Gesellschafften darüber deliberiret, der sich beschwerende Theil aber von dar an die Obrigkeit gewendet, dennoch bey Untersuchung der Sachen, wieder an die Kunst-Verwandten zur Entscheidung gewiesen worden.

Weilen nun mehrmals erwehnter Reuß auf keinerley Arth zu vergleichen sich angelegen seyn lässet, und nur bey seiner obstinaten Widersetzlichkeit zu verharren, und die beyden Lübecker in fernere Ungelegenheit zu verwickeln, auch wohl die Sache hangen zu lassen vermeinet, besonders da er nun in der That erkennet, wie sein Vornehmen in der Unbilligkeit bestehet, und gleichsam als Eiß von der Sonnen verschmiltzet, so gar auch

seine

seine zum Theil affectionirte Freunde ihm aus dem Labyrinthe zu helffen nicht vermögend, und ihre gesuchte Sach-Abthuung oder gütliche Composition, auf diese Arth, wie sie vorgenommen, auf der gesammten redlichen Kunst unpassirlich geachtet wird, besonders da sie unter sich selbst davon abweichen, und nicht würcklich einstimmig geblieben; allen besorgenden fernern Ubel aber in Zeiten vorzubauen, und die Langwierigkeit des Streits zu unterbrechen, auch der Sache auf einmahl ein gewieriges Ende zu schaffen.

Als haben mit geschehener Freund-nachbarlicher gepflogener Communication der Löbl. Buchdrucker-Gesellschafft in Leipzig, deren raisonable Meinung hierbey p. 222. befindlich, die gantze Streit-Sache in dem gedruckten Verlauff nach unsern wohl-hergebrachten Kunst-üblichen Gebrauch wir bedächtlich erwogen, und befunden, daß obig offt-berührter Johann Dietrich Reuß (obschon er durch seine bey sich selbst hegende Meinung und einiger vielleicht zu Rath gezogener Kunst-Genossen Verstärckung, bey der ehrlichen Kunst recht gethan zu haben sich eingebildet,) allerdings wider die Löbl. Kunst-Gebräuche und gewöhnliches Herkommen, auch wider alle vorher erzehlende Stücke gefährlicher Weise gehandelt, wie er denn dem **hohen Obrigkeitlichen** Decreto **auch allerdings zu gehorsamen/ und mit seinen Gegnern zu vergleichen schuldig/** so dann die im Grund nichts taugende, und zum Verderb gerichtete Sache gebührender maßen bey der rechtschaffenen Kunst Buchdruckerey anbringen, und sein bißherig-geführtes Beginnen gehörig erkennen, auch deßhalber einen Kunst-löblichen Endschluß erwarten, und Kunst-gewöhnlich büßen müsse; da er aber durch andere, in dem gedruckten Verlauffe nicht befundene, wahre Umstände sein eingebildetes Kunst-Recht, als gegründet, darstellen wird, so ist nicht unbillig, daß ihme solches nach gepflogener Untersuchung, würcklich gelassen, und er von der Kunst darbey geschützet; nachdem er aber solches die gantze Zeit her nicht wahrscheinlich gemacht, sondern durch allerhand Ausschweiffungen, auch vergeblich-gesuchte Partheyische Attestata seine Sache nur zu beschönen getrachtet, welches aber fernerhin auf der redlichen Buchdrucker-Kunst nicht zu dulten ist, absonderlich da obhochgedachtes Obrigkeitliches Decretum ihn deutlich genug die Vereinigung darstellet, dennoch solchen nicht gebührende Folge leisten will, auch die obberührten redlichen Buchdrucker-Attestata vor nichts achtet, deren doch mehr als die Seinigen sind, und allenfals diesen noch mehrere, wenn es seyn solte und müste, mit Wahrheits-Grunde, nemlich: daß er sich, wo er

 anders

anders sein Glück bey Druckerey in der Redlichkeit zu machen gedencket, bey der redlichen Kunst allerdings abfinden, und mit seinem Gegenpart versöhnen und vergleichen müsse, beygelegt werden können; Im Fall er aber sich dessen in die Länge zu entziehen Vorhabens, und noch mehrere Ungelegenheit anzurichten willens, dennoch auf der Kunst gerne zu arbeiten beliebig, so muß er auch gewärtig seyn, woferne ihn erst ein redlicher Buch-drucker-Herr annehmen, und neben andere ehrliche Kunst-Genossen stellen wird, daß ihme zwar einige Arbeit zu thun vergönnet, indem er sonst nichts gelernet, und also nicht gäntzlich zu verstossen, die darbey ordentliche redliche Gesellen-Freyheit aber nicht erlaubet, vielweniger ein Vortheil derselben zum Genuß gelassen, am wenigsten ein gebührend Amt bey vorgehenden Postulaten werden dürffte; inzwischen mögen des Reussens bißherige Interessenten, so ihme allerdings geholffen wissen, und mit verwerfflichen Schluß und unerörterten Attestatis zu Hülffe kommen wollen, nun auch trachten, wie sie sich aus der, zur Ungebühr geschehenen weitläufftig ergangenen Sache wickeln mögen, indem sie gleich Anfangs die Funcke in der Asche wohl tilgen, und nicht zum hellen Feuer kommen lassen können, dem Vermuthen nach aber scheinet es, als ob Holle, besage seines ersten Brieffs, an denen beyden Lübeckern eine Freude haben wollen, indem er Sie darinn hefftig angreiffet, auch in der Notification Num. XVIII. in der andern Frage, da er denen Spieringianern sich widersetzet, und ausdrücklich meynet: Die Lübecker hätten den Reussen beleidiget, und wären Urheber des Streits, da doch jederman erkennen muß, und mag, wie Reuß einen Rthlr. Anführ-Geld aus Unbilligkeit zu Lübeck gefordert, darvon hat der Streit hergerühret, welchen die Hamburger in Kürtze debattiren, und nicht zur Weitläufftigkeit kommen lassen sollen, indem sich der Rthlr. nicht die Mühe verlohnet; Ist also mehr eine Favorisirung der Hamburger an Reussen, als eine Vereinigung der völligen Sachen zu nennen, die aber nicht zu loben; und weil solches nicht Kunst-gebräuchlicher maßen geschehen, auch die bey dem Schluß gewesene Druckereyen gegen einander hernach verbittert worden, zumahln, als obgedacht, Holle das Schluß-Schreiben alleine unterschrieben, und fortgesendet, so wird man dergleichen Interessenten durch die Kunst-Mittel anzuhalten trachten, biß sie sich eines auf der redlichen Kunst-üblichen End-Schlusses unterwürffig machen.

Solte aber wider alles Verhoffen obig mehr-besagter Reuß, bey seiner Widersetzlichkeit und unversöhnlichen Gemüthe verbleiben, und nicht trachten, aus der verübten bey der Kunst unverantwortlichen Sache sich zu

retten, sondern sich und andere Kunst-Genossen in mehrern Schaden und Geld-Versplitterung zu bringen bemühen, wodurch nur GOtt der HErr erzürnet, hohe Obrigkeit ferner beschweret, seine Neben-Christen beleidiget, redliche Kunst-Gemüther geärgert; so wird er alsdann erfahren, daß zuletzt auf der gesamten Kunst ein unanständiger Schluß vor ihm erfolgen möchte, dessen er sich nie zu versehen gehabt, wenn er, wie ein redliches Mit-Glied, sich aufgeführet, zumalen bey der redlichen Buchdrucker-Kunst nichts weniger zu leiden, als ein Zanckfüchtiger und unversöhnlicher Mensch, mit deme niemand gerne in den Druckereyen umzugehen vermag, auch, wie man weiß, andere ehrliche Gemüther eher aus solchen Druckereyen, worin ein Zäncker sich aufhält, wegziehen, als neben solchen zu stehen; und weil offt mehr-berührter Reuß weder dem **Obrigkeitlichen** Decreto, noch den Kunst-verwandlichen Attestatis nachleben will, so giebt er allerdings seine Halßstarrigkeit und böse Conduite klärlich an Tag, welches ihm ja keinen Ruhm, sondern von denen redlichen Kunst-Verwandten zum größten Schimpff ausgeleget wird; Denen beyden Buchdrucker-Gesellen, als Georg Friedrich Kahlen und Lorentz Maaßen zu Lübeck aber, indem sie sich gerne von der verdrüßlichen Sache befreyet sehen, und die Endschafft derselben erreichen möchten, kan an ihrer Arbeit niemand, mit Bestande, hinderlich seyn, vielweniger noch zur Zeit etwas weiter zu thun anmuthen, sondern sie müssen berührte Streit-Sache in statu quo eine Weile lassen, inzwischen GOtt in Gedult vertrauen, der hohen Obrigkeit folgen, darbey auch der gesammten redlichen Kunst ihre Sachen anheim stellen; Da sich aber der Reuß in nichts bequemen, und auf gerath wohl oder übel so hinstehen solte, auch durch die bey der redlichen Kunst gebrauchende nöthige Zwangs-Mittel zur baldigen Versöhn- und Vergleichung nicht gebracht werden könne; so wird man nicht entstehen, auf ferneres beliebiges Ansuchen, gemeldten Kahlen und Maaßen, von der schwebenden Streit-Sache gäntzlichen zu liberiren und frey zu sprechen; Jedoch hat man die gute Hoffnung, es wird mehr-berührter Reuß andere Gedancken schöpffen, und sich bald zu vereinigen bemühen, welches wir beyden Partheyen von Hertzen angewünschet haben wollen.

Dieses wäre nun nach der gedruckten eigentlichen Beschaffenheit des noch währenden Streites unser reiffliches, jedoch unvorgreiffliches Guthachten und Meynung; und gleichwie Wir des Vertrauens, es werde in dem gedruckten Verlauff alles der Wahrheit gemäß seyn, also haben wir auch darauf gesehen, und unsere Kunst-gewöhnliche billige Meynungen darüber entdecket.

Was im übrigen bey Unserer unpartheyischen Erwegung und Verabfassung übergangen, wird aus E. Löbl. Leipziger Buchdrucker-Gesellschaffts Meynung allerdings und mit guter Gnüge zu ersehen seyn, und werden nun beyderseitige Kunst-Genossen nicht ermangeln, solch unartig Wesen von unserer Kunst wegzuschaffen.

Zu mehrer Vergewisserung ist dieses unter der gewöhnlichen Unterschrifft und Besiegelung ausgefertiget worden.

Jena, den 30. April.
1709.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Johann David Werther, d. Z. Laden-Vorsteher.
Ludewig Martius, Assessor.
Severus Wilhelm Walther, Assessor.

Da man nun festiglich gemeinet, es würde der Widerpart dem Obrigkeitlichen zum drittenmahl ertheilten Deciso zu Lübeck, das allbereit den 30. Septembr. 1708. ergangen, absonderlich da Reuß als Kläger, nach Pflicht seines Christlichen Gewissens, schuldigen Respect aus Unterthänigkeit in solcher Zeit erwiesen, und seines Streits Endschafft zu befördern gesucht haben; weil aber die wider alle Christliche Liebe lauffende Unterbleibung erfolget; Als haben mehrgemeldte beyde Kunst-Glieder fernerweit- und öfftere Ansuchung gethan, ihnen die Freysprechung wiederfahren zu lassen, üm deßwillen auch, mit Künst-üblichen nochmahligen Vorbewust der in der Einigkeit stehenden Leipziger Societät, berührte Kunst-gebührliche Freyheit, den 10. Febr. 1710. wie anschlüßig, würcklich geschehen:

An Kahlen und Maaßen zu Lübeck.

Nachdem Dieselben zu zweyenmahlen schrifftlich bey allhiesiger Buchdrucker-Gesellschafft eingekommen, und um deren Freysprechung auf Druckerey wegen des bißher gewährten Streites mit Johann Dietrich Reußen dienstlich gebeten; Nun hätte solches gar leicht und eher geschehen können,

können, besonders da so wohl die Leipziger- als hiesige Gesellschafft hierzu nicht ungeneigt gewesen, weil man aber gemeinet, es würde der Widerpart, besagter Reuß, in unterschiedlichen Monaten daher in sich gehen, und absonderlich dem hohen Obrigkeitlichen Deciso in Lübeck sub Num. XXIX. gebührende und Christliche Folge leisten, gleichwie Kahle und Maaß zu thun gewillet gewesen, und so dann die Sache, der Buchdrucker-Kunst gemäß, gäntzlich und in der Billigkeit zu vertragen gesuchet haben. Dessen aber allen ungeachtet, statt der gehofften Versöhnung sich an seinen die Zeit über gehabten und noch habenden Gönner, den hiebevor in Hamburg wohnenden, nun von dar nacher Wandesbeck marchirten Buchdrucker, Hollen, fest zu halten beliebet, vielleicht in der Zuversicht, daß dieser ihn nicht nur durch Schreiben, sondern auch durch Druckung allerhand untauglichen Vorwandts, bald bey der, bald bey andern Buchdruckereyen in die Höhe bringen, und also denen beyden Lübeckern, einig Unrecht, wider besser Wissen, auf den Halß bürden sollen; Zwar ist man nicht in Abrede, daß jede auswärtige Druckerey auf Hollens überschickte Frage, richtige und ungezwungene Antwort ertheilen kan, allein dieses hilfft der gantzen Streit-Sache zu keinem erwünschten Ende, indem berührter Holle partheyisch die Sache beurtheilet, in Meinung einige Druckereyen auf seine Seite zu bringen, aber daneben den besten Frag-Punct, vielleicht mit Fleiß, überall aus- und zurück gelassen, dahero haben die löbliche Druckereyen nichts anders antworten können; auch hat er sich unterstanden, dergleichen anhero an den Buchdrucker Werthern zu schicken, mit Ersuchen, der hiesigen Gesellschafft Meinung darüber zu vernehmen, und zu berichten, da aber sein Begehren, nach der löblichen Kunst Gebräuchen nicht eingerichtet gewesen, auch allhier die Gewohnheit, wie zu Wandesbeck, dahin Holle von Hamburg aus gezogen, seyn mag, nicht also beschaffen, hat man ihm einige Antwort zu geben vor unnöthig geachtet, und da oberwehnter Reuß mit seinem unzeitigen Geiffer, in eben der gedruckten Hollischen Schrifft, die Jenenser einer falschen Andichtung beschuldigen wollen, so kan ihme dieses doch alles nichts helffen, vielweniger seine Streit-Sache abthun, besonders da er nicht einmahl wider die Lübecker auf der Kunst gehörig weiter eingekommen, so ihme, wo er vor rechtschaffen paßiret werden will, allerdings in denen Monathen gebühret hätte, daher bleibet er doch auf der redlichen Buchdrucker-Kunst ein vielleicht unangeführter sich doch fest-eingebildeter Setzer, darneben aber ein unversöhnlicher Geselle, mit dem jeder rechtschaffener Kunst-Verwandter ein Bedencken träget, in solchem Falle, neben ihme an der Arbeit zu stehen.

Wenn

Wenn man denn aus allen Umständen erweget, daß mehr-berührter Holle mit seiner Druckerey sambt Reußen und übrigen Adhærenten, nur dahin trachten, wie beyde Buchdrucker-Gesellen, Kahle und Maaß, möchten ins freye Feld geführet, und ferner, nach ihrer Meynung überall so hinstehen, und letztlich sich bey ihnen durch ihr ersonnenes Recht abstraffen lassen müsten; Dieses aber dem redlichen Kunst-Gebrauch allerdings zuwider, absonderlich, da schon aus denen im vorigen Jahre übersandten abgefasseten redlichen Kunst-Schlüssen, genugsame Ursachen angeführet worden, daß Hollens, Reußens und deren Anhänger gethanes Vornehmen nicht passirlich; Auch giebt nicht nur ein klares Exempel, daß, dem Verlaut nach, die Gesellen, Christian Henrich Knigge und Caspar Jackehl, so die Sache anfänglich auf Reußens Seite gebilliget, hernach gemißbilliget, und sich straffällig unterworffen, sondern auch wo anders der Erfahrung zu glauben, die Reymerische Druckerey zu Altona ihr Verbrechen und Unrecht in der Streit-Sache, wegen Ertheilung Reußens Attestati, nachgehends an die Spieringianer zu Hamburg erkannt; Hieraus nun kan Reuß, sofern es seine Zancksucht zulässet, an Fingern abzehlen, wie sein gantzes Wesen beschaffen, und von Grunde aus auf der redlichen Kunst verwerfflich; seines Beyständers, Hollens, Conduite und führender Druckerey-Wandel aber kan von jedem redlichen Kunst-Verwandten, zum Theil zwar ungelehrten, aus dem, von dem aufm Hamburger Berg wohnenden Buchdrucker Schultzen, gedruckten Bogen, dessen Titul: **Höchst-nöthige Beantwortung des Schand- und Schmäh-Briefes**, am Ende deutlich gelesen und wohl bemercket werden: Jedoch wenns Hollens Sinne nachgienge, müsten die alten Gebräuche gleich abgeschafft, hingegen sein eingebildetes neuerlich gesuchtes Recht ohnverzüglich auf der redlichen Kunst eingeführet werden, wie man denn seine Intention in den gedruckten Frag-Puncten §. 44. mit Händen greiffen kan, aber weil sein Vorschlag ungründig, wird solcher nicht geachtet, zumaln er zum gründlichen Untersucher des Streits, nicht mehr gilt, sondern sich selbst partheyisch gemachet. Nachdem nun obig-berührten Kahlen und Maaßen fernerhin auf ihr Verlangen mit der Freysprechung nicht zu entstehen;

Als haben, mit vorhergehender Löblichen Leipziger Buchdrucker-Gesellschafft Freund-Nachbarlicher geschehener Uberlegung, wir hiermit die gantze Streit-Sache nochmals nach den uhralten Löblichen Kunst-Gebräuchen gelesen, und so wohl des Parts als Widerparts Einwenden, auch darauf erfolgte falsche und unziemende Einstreuungen, die doch nur

zur

zur Beschimpffung und nicht zu der Sachen Endschafft gezielet sind, genau und Kunst-mäßig erwogen, und befunden, daß, weil obbesagte zwey Gesellen, als Knigge, in der Königlichen privilegirten Buchdruckerey zu Altona, und Jackehl in der Neumannischen Druckerey zu Hamburg, dazumahl gearbeitet, und den gütlichen Vergleich anfänglich unter beyden streitenden Partheyen mitgemacht, und also auf des Reussens Seiten gewesen, wie das in der gedruckten eigentlichen Beschaffenheit sub Num. XXIV. ertheilte Attestatum mit ihrer Nahmens-Unterschrifft bezeuget, nachgehends aber auf der Löblichen Kunst, nach richtiger Erwegung, von Reussen abgewichen, und ihr Unrecht zu Hamburg in unpartheyischer Druckerey erkennet, auch sich strafffällig daselbst unterworffen; ingleichen die vorgedachte Altonaer Druckerey, die doch das Attestat sub Num. XXVII. deutlich und wohl-meynend vor Reussen ertheilt gehabt, sich des Streits verwichenen Sommer auf einmahl entlästiget, und gäntzlich abgezogen, hingegen mit der vorigen Druckerey sich vereiniget, wohl spührende, wie Reuß und sein Beystand, Holle, und dessen Druckerey, (obgleich in der Schmäh- und Scheltung nach ihrer Gewohnheit sie fortzufahren sich bemühet, aber bey redlichen Buchdruckern nichts damit auszurichten vermochten, indem diese Leute auf der Kunst unmächtig,) wo sie nicht bey Zeiten in sich gehen, und allerdings die Wahrheit lieben, und aufrichtigen Kunst-Löblichen Gebräuchen nachleben, am Ende mit ihren gegen redlichen Mit-Gliedern falsch-gesuchten Schmutze nicht bestehen, sondern je länger je tieffer sich verwickeln, und letztens ohne Schaden, sich nicht heraus helffen würden; dahero Georg Friedrich Kahle und Lorentz Maaß um so vielmehr von der lang-gewährten verdrüßlichen Streit-Sache, so Anfangs um einen Reichsthaler sich angesponnen, und sie gleichsam mit Haaren darzu gezogen worden, nun desto eher frey zu sprechen wären, absonderlich da der Widerparth zu Vergleichung gantz ungeneigt, und auf seinen Trotz und Beystand sich steiffet.

Solchem nach werden mehr-besagte beyde sogenandte Lübecker Buchdrucker-Gesellen, Georg Friedrich Kahle und Lorentz Maaß, von der mit Johann Dietrich Reussen, wegen des Anführ-Reichsthalers und daraus erwachsenen Unheils, bißher gehabten Streitigkeit, (obschon Reuß und Holle darwider toben werden,) nunmehr auf der redlichen Kunst Buchdruckerey dergestalt frey gesprochen, daß sie Beyde, wie ehmahls vor dem Streite geschehen, also auch künfftighin alle denen Löblichen und redlichen Buchdruckerey-Kunst-Verwandten zukommende Vortheile und Gerecht-

fähme jeder Orten zu geniessen, auch die jezuweilen vorfallende Aemter und Bedienungen bey Postulaten anzunehmen fähig seyn sollen; Im Gegentheil aber des auf der Kunst halßstarrig-scheinenden Reussens unbefugte und ungültige Vornehmen, auch des Hollens vermessentliche und zur Ungebühr geschehene Schmäh- und Schimpffung, wohlbedächtig verworffen, biß so lange sie nebst ihren Adhærenten sich, es geschehe auch wo und wenn es wolle, Kunst-üblich gemeldet, und denen alt-üblich redlichen Gewohnheiten und Gebräuchen ein würckliches Genügen geleistet, die auf der redlichen Buchdrucker-Kunst mit Unbefugniß vorgenommene Dinge, als unrecht gethan zu haben erklähret, und also zur Fried-liebenden Einig- und Kunst-Löbl. Versöhnlichkeit in gebührender Schuldigkeit sich submittiret, auch sodann wider die gesammte redliche Kunst nichts præjudicirliches vorzunehmen sich anheischig gemacht; Denn obgleich diese unruhige Köpffe nach der Regul: Audiatur & altera pars, vorwenden, so ist Sonnenklar, wie sie Zeit genug gehabt, wenn sie ihre habende, woferne mit Wahrheit, gegründete Gegen-Nothdurfft, noch vor der Freysprechung, darbey einsenden wollen, allein Holle hält nichts von denen Exempeln der Druckerey-Gerechtigkeiten, so doch der Grund der löblichen Gebräuche sind, daher sie nach ihrer Arth leben, und bey ihrer Zeit alles, nach Eigendünckel debattiren können; Indessen bleibet die Leipziger und hiesige Buchdrucker-Gesellschafft bey ihrer gethanen Erklärung, Holle, Reuß und übrige Zugehörige aber auf der redlichen Buchdrucker-Kunst, als unächte Kunst-Genossen, biß sie erfüllen, was ihnen oblieget. Zu mehrerer Beglaubigung ist dieses unter gewöhnlichen Unterschrifft und Besiegelung ausgefertiget. Jena, den 14. Febr. 1710.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Johann Adolph Müller, p. t. Laden-Vorsteher.
Georg Ehrenfried Christiani, Assessor.
Daniel Krause, Assessor.

Es hat zwar Herman Heinrich Holle zu Wandsbeck bey Hamburg, nachgehends sich sehr bemühet, falsche Erdichtungen auszustreuen, auch nacher Jena vor sich und durch den bey sich habenden, hiebevor zu Naumburg gewesenen Buchdrucker, itzigen Gesellen, Andreas Saalfelden einigmal geschrieben, darbey eine Specification der Unkosten

kosten und begehrte Satisfaction, die sich auf 208. Rthlr. 6. Gr. belauffen, mitzuschicken, iedoch solte der fünffte Theil darvon, bey den Kunst-Laden in Leipzig und Jena, abgegeben, das andere aber von denen 2. Lübeckern zu Jena niedergeleget, und gleichsam deponirtes Geld, von dar an ihn erstattet werden; allein dessen Anfoderung hat nirgend vor, ein richtig Recht erkannt werden wollen, und also die geforderte unbefugte Summa auch nicht vergnügt worden.

§. XLVII.

Gleichwie nun der arglistige böse Feind durch seine auf alle Art und Weise vorgenommene Versuchungen, alles gute Herkommen und langgeübte Gebräuche zu zernichten und ümzukehren begierig, also hat er auch nicht gesäumet, bald an wichtigere im Römischen Reiche wohl-florirende Buchdrucker-Societäten, sich zu wagen, wie denn der in der Chur-Beyrischen Residentz München Anno 1706. sich ereigende Zwiespalt, (der unter ihnen nicht zu vergleichen gewesen, und von beyden Theilen das Buchdrucker-Corpus zu Nürnberg zur Entscheidung angeruffen, und da dieses dem einen Part nicht nacher Wunsch gesprochen, sich von dar an die Wienerische Societät gewendet, und aldorten gewierig-hoffende Hülffe gesuchet,) eine weitläufftige Erzehlung an Tag leget:

Nachdem es sich begeben, daß der Churfürstliche Hof-Buchdrucker Jäcklin zu München mit seinem Schreib-Calender auf die herannahende Münchner-Meße nicht fertig werden kunte, weilen es am Drucken mangelte, so ließ er durch seinen Factorn Johann Georg Bauern, Anstalt machen, daß er den Setzer-Jungen dem Gesellen Matthias Ditschen auf 4. Wochen zustellen solte, seinen Jungen aber an die andere Preße thun, damit er nicht gehindert, und der Calender fertig würde. Dieses geschahe auch, und liesse sichs Ditsche, weil der Junge schon öffters an der Preße gearbeitet, anfangs gar wohl gefallen, Montags darauf, als den 22. Julii 1706. aber fügte sichs, daß Ditsche ziemlich Brandewein aufs Hertz genommen, und darauf mit allzuvielen Bier sich überladen, also daß im Mittag der Vollmond in der schönsten Klarheit scil. bey ihm aufgienge, und dieses Zeichen von sich gab, daß Ditsche nunmehr von Bier und Brandewein überwunden

 seye.

seye. In solcher Völlerey oder Raserey, fragte er den Factorn, was er dann zum Tagwerck mit den Jungen geben solte? dieser antwortet: Was andere, die schon öffter mit den Jungen gedruckt, gegeben, das solle er auch geben; darauf kam es zum weitläufftigen Dispüte, Ditsche stellte sich vor dem Tisch, und schrye mit ungebührlicher Aufführung 4 biß 5 mahl, das gebe ich nicht, habe es auch niemal gegeben; der Factor versetzte, er solle es nicht leugnen, ohneracht er doch überwiesen wär. Hierauf führte sich Ditsche in dieser seiner Insania noch weit importuner auf; Weilen nun Bauer sahe, daß mit ihme nichts auszurichten, bate er ihn um GOttes Willen, er solle heute nur Ruhe geben und Feyerabend machen, morgen wollte er schon mit ihme reden; dieser aber wolte nicht, sondern gieng an seine Preß, und schalt den Factorn einen Gesellen-Unterdrucker; Hierauf zog nun ein Schwerdt das andere, und kamen mit vielen harten Worten zusammen. Weil nun Ditsche gar nicht nachließ zu turniren und zu schimpffen, brach endlich der Factor in diese harte Worte heraus: Ihr alter Hund, geht, und laßt mich zufrieden, oder ich werffe euch die Stiegen hinab. Darauf gieng Ditsche nach Haus, des andern Tags aber nicht in die Arbeit, biß Herr Jäcklin des dritten Tags zu ihm schickte und fragen ließ: Warum er aus der ihm selbst bewusten höchst-nöthigen Arbeit bliebe, und ihn so vorsetzlich in Schaden brächte? Darauf er Nachmittags wieder in die Arbeit kam. Jäcklin bemühete sich nun, die Sache gütlich zwischen ihnen zu vergleichen, allein Ditsche wolte nicht, sondern sagte, er hätte es schon in den andern zwey Druckereyen angebracht, müste also für Gesellschafft kommen, und allda ausgemacht werden. Indem nun deswegen eine Zusammenkunfft angestellet wurde, so leuchtete der Richtere ihre Parthenlichkeit oder vielmehr passionirtes Gemüth gar zu hell hervor, indeme sie dem Factorn für das gethane Scheltwort 6. Rthlr. Straffe auflegten, dem Ditschen aber, als Urheber und Anfänger dieses so ohnnöthigen Streits, keinen Heller, sondern gieng frey aus. Weilen nun der Factor in diese übermachte und unverantwortliche Straffe nicht gleich einwilligte, insonderheit weil sein Widerpart gar nichts erlegen solte, so bate er um Bedenck-Zeit, gienge in die andere Stuben, alwo die drey Herren sich befanden, (dann sie waren nicht bey der Straffe, hatten auch nichts mit der Sache zu thun,) und erzehlte ihnen solches, diese wunderten sich nun darüber, und sagten, das ist zu hart. Da er nun dieser einzelen Gesellen ihrer Meynung nach, allzulang verweilete, giengen sie von einander. Den 8. Augusti gieng der Factor zum Buchdrucker Riedel, und bate ihn, er möchte sehen, wie die Sache vermittelt, Fried und

Einigkeit

Einigkeit erhalten würde, darauf dann Herr Riedel einen Gesellen, Namens Augustin Dobler in die Druckereyen gesandt, und bitten lassen, sie solten es ihme und dem alten Hrn. Jäcklin doch zu Liebe thun, und die Straffe mildern; Allein dieser brachte zur Antwort: Sie blieben bey ihrer Resolution. Herr Jäcklin schluge sich hierauf in das Mittel, und erbote sich die 6. Rthlr. vor seinen Factorn zu erlegen, gienge des andern Tags in Druckerey, und gab ihnen die 6. Rthlr. nebst einem Verweiß, daß sie es nicht aufrichtiger mit ihme gemeinet, in Ansehung, sie schon lang bey ihm in Arbeit sich befänden, und hätten aus dieser Sache eine solche Weitläufftigkeit gemacht. Hierauf nun wurden diese ohne dem hitzige und brutale Köpffe noch mehr jaloux, ließen die Arbeit mit einander stehen, das Geld liegen, und giengen davon. Des andern Tags citirten sie den Jäcklinischen Cornuten in die Riedelische Druckerey, bedroheten ihn, wofern er mehr in Druckerey gieng, und einen Bogen druckte, so wolten sie ihme die Pritschen schlagen; deswegen auch fleißige Obsicht gehalten, ob der Cornut ihren Befehl nachkomme, blieben also mit einander über 8. Tage aus der Arbeit, ohnerachtet sie 2. Pallen Schreib-Pappier eingefeuchtet hatten, welches, wie leicht zu erachten, bey damaliger Hitze angelauffen, die Calender auch, wie schon oben gedacht, überaus nöthig waren, und also Herr Jäcklin dadurch wider die Vernunffts- und allgemeine Rechts-Sätze, (welche solche Frevel-That im gantzen Heil. Römis. Reich, bey höchster Straffe verbieten,) muthwillig und recht vorsetzlicher Weise in Schaden gesetzt worden. **Die Sache kam endlich für Obrigkeit;** Diese befahle ihnen, alsobald wieder in ihre Arbeit zu gehen, auch legte sie dem Factorn an statt der 6. Rthlr. nur 2. Fl. auf, so er denen Gesellen erlegen solte, welcher sich auch willig darzu erklärte, allein dieses war denen unruhigen Köpffen viel zu wenig, Friedens halber legte ihnen Herr Jäcklin noch 4. Fl. darzu, daß sie also 6. Fl. in allem hatten, diese waren ihnen doch noch zu wenig, endlich sagte Herr Jäcklin, **so müsten sie mit der Obrigkeitlichen Straffe zufrieden seyn.** Hierauf nun unterstunden sich diese toll-kühne einzele Gesellen, und sagten, es gienge ihnen die Obrigkeitliche Straffe nichts an, ein für allemahl blieben sie dabey, daß wofern der Factor nicht käme und sie um Verzeihung bäte, dabey die 6. Rthlr. erlegte, so erkennten sie ihn für keinen Factorn mehr, unterstunden sich auch den 23. Aug. zwey Gesellen in Jäcklins Druckerey zu schicken, und stellten dieser Ursach wegen den Factorn, (welches ja wider alle Recht und Billigkeit läufft,) auf Hoffrecht, gossen ihme also vollends die Laugen in überflüßiger Wärme auf den Koff. Der Factor wuste nun, da er allein, und

 ohne

ohne Schutz, sich nicht ferner zu helffen, berichtete derowegen den gantzen Verlauff ausführlich an hiesige Gesellschafft, und unterwarffe sich derselben Schluß. Hierauf nun wurde deswegen eine Zusammenkunfft angestellt, bey selbiger beschlossen, den Brief abzucopiren und dem Gegenpart zuzuschicken, welches auch geschehen, mit Vermelden, wann sie etwas darwider einzuwenden, so solten sie es thun, welches sie auch thaten, und ein Schreiben an hiesige Gesellschafft, nebst 1. Rthlr. Aufleg-Geld übersandten. In diesem ersten Briefe kunten sie gleich ihr affectirtes Urtheil, als auch ihr passionirtes Gemüth, nebst ihren trotz-pochenden Sinn nicht bergen, dann gleich Anfangs trachteten sie nur dahin, wie sie die Haupt-Sache läugnen, und verduschen, und die Circumstantien verdrehen möchten, der übrige gantze Brief war mit nichts, als mit ihren vermeinten Recht angefüllet, und ließen ihren Hochmuth in diesen Worten ziemlich hervor leuchten, daß sich der Factor nicht genugsam, wie sie es haben wollen, vor ihnen gedemüthiget und submittiret, da sie doch hätten bedencken sollen, daß er ihr Sclav nicht seye, rühmeten oder prahleten vielmehr auch, daß schon mancher rechtschaffener Herr sich ihnen unterwerffen, und das Häublein unter den Arm nehmen und bitten müßen. Diesen Brief liesen wir nun auch abcopiren, und schickten solchen Hrn. Jäcklin, daß er darauf antworten solte: Als wir nun die Antwort hierauf wieder erhielten, und darinnen ersahen, daß alles dasjenige, was Herr Jäcklin nebst seinen Factorn überschrieben, mit GOtt und ihren guten Gewissen, ja an Eydes statt, welches ein Ende macht alles Haders, bezeugten und bekräfftigten, die pure und lautere Warheit sey; Ließen wir hierauf die Sache eine Zeitlang beruhen, weil beede Partheyen aufs neue wegen eines neuen Casus für Obrigkeit waren. Wie sich nun ihre Sache da anfienge, auch noch biß dato dauert, **so verlangten beede Partheyen über obig erzehltes einen Schluß von uns**; Wir waren auch bereit solches zu thun, damit sie nur wieder vereiniget werden möchten, stellten deswegen eine Zusammenkunfft an, untersuchten die Sache wohl, und gieng endlich der Schluß dahin:

Daß, weilen der Factor den Ditschen einen alten Hund geheissen, er ein vierfaches Scheltwort, nemlich 2. Gulden Straffe erlegen solte; Der Ditsche aber, als die Quelle und Urheber dieses ohnnöthigen Streits, da doch andere das Tagwerck schon öffter gethan, (auch gar wohl thun kunte,) und doch den Factorn 4. biß 5. mahl lügen heissen, und mit noch vielen andern und harten Worten begegnet, solte 3. Gulden erlegen, weilen er zugleich auch unverantwortlicher Weiß die

Arbeit

Arbeit stehen lassen, und seinen Herrn dadurch recht muthwilliger Weise in Schaden gesetzet;

Jedoch ist sich eben darüber so groß nicht zu verwundern, dann es truge sich kurtz vor diesem Streit zu, daß Ditsche das Leben Christi auf groß Median-Papier unter der Preß hatte, selbiger aber aus Unvorsichtig- und Nachläßigkeit auf einen Hauffen 300. zu viel, auf den andern aber 300. zu wenig druckte, als er es nun gewahr worden, befahl er seinen Jungen, solche 300. von dem aufgehenckten Hauffen wegzunehmen, und nach und nach in den Ofen zu werffen, und zu verbrennen; als nun der Jung solches gethan, wurde er über den letzten 100. ertappt, und also diese unchristliche That dadurch offenbahr. Diese leichtfertige That defendiret eine Löbl. Wienerische Gesellschafft noch, mit diesen Worten: Das wäre schon was altes, wer heut stehet, sehe zu, daß er morgen nicht falle. Wohl verantwortet! Hier siehet man Sonnen-klar deren mit Gewalt sich eindringenden Richtere ihre Partheylichkeit hervor leuchten. Wir lassen einen jeden Ehr-liebenden Kunst-Verwandten davon, und über diese Defension judiciren. **Denen andern Gesellen wurde,** weilen sie sich freventlicher und boßhafftiger, ja unverantwortlicher Weise unterstunden, die von der hohen Obrigkeit dem Factorn zuerkannte Straffe, (zu welcher auch Herr Jäcklin noch 4. Gülden legen wolte,) nicht nur zu verwerffen, und nicht annahmen, sondern auch den Beklagten mit vielen, jedoch unerweißlichen Injurien belegten, zu dessen Bekräfftigung seiner Unschuld wir zwey unverwerffliche Attestata, das eine von einem Comite Palat. das andere von einem Käyserl. Notario Publ. in Händen haben, über das auch, welches nimmermehr zu verantworten, den schädlichen und recht verderblichen, auch von allen Obrigkeiten höchst-verbothenen Mißbrauch einführeten, daß sie denen Jäcklinischen Gesellen bedeuteten, und befohlen, alsobald, dieses Streits halber, aus der Arbeit zu gehen, und dieselbe stehen und liegen lassen solten, und den Cornuten gar droheten, woferne er mehr einen Bogen druckte, so wolten sie ihme die Pritsche schlagen, (ist fürwar ein verwegenes Unternehmen,) **um dieser Ursachen jeden zwey Gülden Straffe zuerkandt.** Dieses Schlusses nun unterwarffe sich der Factor willig, aber denen unruhigen und importunen Köpffen war er eben so wenig, als der Obrigkeitliche, recht, dieweilen er nicht nach ihren tollen und Rach-begierigen Sinn hinaus lieffe, befanden sich deßwegen höchstens graviret, und wolten ihren, wider alles Recht und Billigkeit, gethanen Schluß und die gemachte Straffe mit aller Gewalt confirmiret wissen.

Weil

Weil aber wir, wo wir nicht wider besser Wissen und Gewissen handeln wolten, uns hierzu keineswegs verstehen kunten, weilen den Factorn ein für allemahl zu viel, den Ditschen hingegen, welchen sie frey ausgehen liessen, allzuwenig geschehen, der Factor sich auch nebst Herr Jäcklin mit GOtt und ihren guten Gewissen sich purgiret und præserviret hatten, niemand aber höher als auf Eyd und Gewissen getrieben werden mag. Auf diesen Empfang nun liessen sie statt schuldiger Danckbarkeit ihre Grobheit und schändlichen Undanck blicken, da sie ein solches hönisch- und spöttisches (ja, wohl verdient, mit einem andern Nahmen belegt zu werden,) Schreiben an uns abgehen, welches, weilen es ohne Raison geschrieben, auch ihre gantze Sache ohne dem nur ein einseitiges Wesen war, welches sich an- und vor sich selbst verwirfft, so wurde beschlossen, sie keiner Antwort zu würdigen. Unter währenden diesen Begebenheiten truge sich wieder ein neuer Casus zu, indem einer aus diesen einzelen Gesellen, Namens Emanuel Stier, (aber er war mit Wahrheit ein recht grober und ungehobelter Stier,) sich unterstunde, auf öffentlicher Bierbanck, in Beyseyn zweyer ehrlichen Gesellen, Namens Thomas Eckart und Andreas Ziermannen, hiesige Löbliche Nürnbergische Gesellschafft unverschuldeter Weise mit unverantwortlichen Injurien anzugreiffen und zu beschimpffen; Da er in diese Worte heraus brach: Was er nach der Nürnbergischen Gesellschafft frage, er allein seye capabel ihnen allen die Feigen zu weisen, sie seyn nicht einmahl tüchtig einen zu straffen, noch zu schelten, vielweniger einen Schluß zu machen, respectire auch selbigen Schluß so wenig als nichts, und was der Läster-Worte mehr waren; Dieses nun berichteten die obbemeldte zwey Gesellen nach Nürnberg, wir liessen also bald an Stieren schreiben, ob er diese Reden geständig wäre? In seiner Antwort beflisse er sich, solche zu verdrehen, welches wir denen beeden Zeugen wieder berichteten, allein diese beede blieben nicht nur bey ihren überschickten Worten, sondern bestätigten und bekräfftigten solches mit GOTT und ihren guten Gewissen, vermaßen sich auch bey Verlust ihres Postulats, daß Stier alle diese gemeldte Worte zu ihnen geredet: Hierauf kunten wir sie nun nicht weiter treiben, sondern denenselben Glauben beymessen; Liessen hierauf Stieren bedeuten, daß die beede Zeugen solche seine ausgestossene Injurien nicht nur mit ihren guten Gewissen bestätiget, sondern wolten auch ihres Postulats verlustig seyn, wann es die Wahrheit nicht wäre; Derowegen weilen er nun hiesige Gesellschafft ohne alles Verschulden, auf öffentlicher Bierbanck so geschimpffet und an Ehren angegriffen, so diene ihme hiermit zur Nachricht,

richt, daß sie **alle seine gethane Läster-Worte ihme in seinen Busen zurück schieben/ und so lange auf Hofrecht stellen/ biß er uns** Satisfaction **gegeben**; könte er aber die zwey Zeugen überweisen, und bey Obrigkeit ein anders aus ihnen bringen, so solten sie beede hiesiger Gesellschafft Satisfaction geben, und dahin gehalten werden, wegen seines Schimpffs ihme gleichfalls zu frieden zu stellen, allein er hat über Jahr und Tag neben beeden in einer Stadt gestanden, und sie niemahl begehren zu verklagen, dann sein Gewissen hat ihn überzeugt, und ist immer so sitzen geblieben. Auf das vorige nun wieder zu gelangen, so suchten diese einzele Gesellen eine Gesellschafft, welche nach ihrer Pfeiffen tantzen möchte, und giengen nach Wien, allda fanden sie gleich Statt und Platz, und wurden allda allen Umständen nach, mit Freuden auf- und angenommen; Diese Wienerische Gesellschafft nun unterstunde sich, nicht nur wider die allgemeine Rechte, sondern auch wider alle Kunst-Gebräuche zu handeln, indem sich selbe nicht entblödet, also bald auf derer einzelen Münchner Gesellen ihre Anklage, und ohne Verhör unserer, als die ordentliche darzu verlangte und erkießte Richtere, welche den Schluß schon längst abgefaßt, und der Zeit so viel Mühe und Unkosten gehabt, wie auch des Contraparts, ihnen gleich das Recht zuzuerkennen, welches dann diese einzele Münchnerische Gesellen, gleich als einen Schluß auf- und annahmen, und solches alsobald hieher berichteten, daß sie die Wiener frey gesprochen. Hierauf nun liessen wir ein Schreiben, nebst 1. Thaler Forder-Geld, nach Wien abgehen, befragten sie, ob es sich also, wie die Münchner berichtet, verhielte? welches wir zwar von einer sonst so berühmten Gerechtigkeitliebenden Gesellschafft nimmermehr hoffen wolten, daß sie solten einen Schluß ohne unser Befragen oder Verhör, absonderlich auch des Contraparts, gemacht haben, und so es geschehen, könte es nicht, weil es absonderlich ein einseitiges Wesen, und wider alle Vernunfft läufft, passiren, stellten ihnen die gantze Sache ausführlich vor, insonderheit, daß keine Gesellschafft Macht habe, noch derselben zu- oder anstehe, der andern, derer die Sache zu entscheiden anheim gestellet worden, einzugreiffen, so lang und viel biß sie derselben gewiesen und mit Grund dargethan, daß ihr gemachter Schluß nicht nach Kunst-Gebrauch, und auch bey GOtt und aller Welt zu verantworten sey. Hierauf empfiengen wir nun wieder von Wien eine Antwort, und darinn ersahen wir, daß sie ihre Worte gantz verkehrt auslegten, und meldeten: Sie hätten keinen Schluß, sondern nur ihre Meynung nach München gesandt, hofften auch, wir würden nach

verstandener ihrer Meynung die Sache dahin dirigiren, daß es zu einen baldigen Ende kommen möchte, wolten sich auch, dieser Sache wegen, keine fernere Mühe noch Schreiben auf den Hals laden. Dieses übersandten wir nun denen einzelnen Münchnerischen Gesellen wieder, berichteten ihnen dabey, daß wir bey unsern rechtmäßig-gemachten Schluß verblieben, sie aber, weil sie denselben nur aus lauter Trotz und Hochmuth verworffen, seynd sie schuldig darvon mit der Zeit Rechenschafft zu geben, bedeuteten ihnen auch nochmahl anbey, daß sie sich von allen Straffen und Postulaten enthalten solten, biß zu Ausgang der Sache. Auf dieses ruhete die Sache eine gute Weile, endlich bekamen wir wieder ein Schreiben von einer Löbl. Gesellschafft in Wien, in welchen sie nicht nur alle ihre Worte revocirten, sondern sie unterstunden sich auch so gar uns Zeit, Art und Weise gantz trotziglich vorzuschreiben, in welcher wir die einzele Münchner-Geseller solten loßsprechen, den Factorn dahin anhalten, daß er die Straffe erlege, allen Abbitte thue, und wegen ihres Schadens Satisfaction gebe, da sie uns doch nicht eine Sylbe von unsern Schluß mit Recht widerlegen können, auch noch nicht gethan haben. Und wird ein jeder verständiger Kunst-Verwandter hieraus nichts anders abnehmen können, als daß dieses von der Wienerischen Gesellschafft ein recht verwegenes und trotziges Unternehmen war, einer andern Gesellschafft so vorzuschreiben, und sich mit Gewalt in eine Sache, die sie gar nichts angehet, einzudringen und einzumischen, sondern sie hätten vielmehr Ruhm davon getragen, wann sie diese importune Köpffe ab- und zurück gewiesen hätten. (Was aber die Ursach dieses Eindringens und Einmischens seyn mag, wird ihnen und denen Münchnerischen Gesellen am besten bekandt seyn, wir unsers Orts können hier nicht ohngeahndet lassen, daß uns ein guter Recompens, wann die Sache gut für sie auslauffen würde, versprochen wurde.) Ferner melden sie auch, wofern wir die Münchner innerhalb 4. Wochen nicht würden freysprechen, so wolten sie es thun; Weil wir uns aber, wie schon oben gedacht, mit guten Gewissen dazu nicht verstehen kunten, so gaben sie nach etlichen Monaten ihren Worten Krafft, sprachen die Münchner frey, auch so, daß sie alle auf Druckerey übliche Exercitia treiben, Postulata halten, wie sie denn auch schon eines gehalten, und ihm den Namen gegeben: **Zeug der erhaltenen** Victori, besser lauts mit allem Recht, Zeug der Verwegen- und Toll-Kühnheit; Ja, was das Wunderwürdigste und allerunverantwortlichste ist, daß sie sich auch unterfangen, den groben und ungehobelten Stier auch mit freyzusprechen, wel-

ches

ches doch keine Gesellschafft, als die er beleidiget hat, thun kan, oder doch zum wenigsten mit derselben Wissen und Willen geschehen muß. Und zwar aus der Ursach, weil derselbe die drey Jahr keinen Zeugen, daß er gedachte Läster-Worte, wider hiesige Gesellschafft nicht ausgestossen, auf bringen kunte, nunmehr aber, wer weiß wie, zwey Zeugen, Namens Joseph Schmid und Joseph Reisenpichler, auf bringt, die sich aber jetzt in München nicht befinden, die vermessen sich, bey Verlust ihres Postulats, Stier hätte die Worte so nicht geredt, sondern wenden sie gerad um; Er bringt nun jetzt die zwey verwegene Gesellen zu Zeugen auf, da wir sie doch durch zwey Gesellen, Namens Johann Georg Ehwald und Andreas Thomas befragen liessen, ob sie die Worte, die Ziermann und Eckart überschrieben, daß sie Stier geredt hätte, mit angehöret, so gaben sie zur Antwort: Nein, sie wüsten gar nichts davon, hätten eben ein Mensch bey sich gehabt, und auf die Reden nicht gemercket, sie drey wären allein beysammen gesessen, und darüber sind zwey Zeugen, erhellet also klar, daß dieses falsche Zeugen, und verwerfflich, welches wir auch der Wienerischen Gesellschafft berichtet, daß wir also mit diesen zweyen, in allen vier Zeugen haben, über das alles sind sie doch fort gefahren, und haben sie mit einander frey gesprochen, durch welches sie ihre schon lang-verborgen gehaltene Passion gegen uns genugsam an Tag gegeben.

Nacher München.

Nachdem nun, Kunst-geneigte Herren, von denenselben an uns zum öfftern verschiedene Briefe, die zwischen ihnen und dem Hanß Georg Bauren, Jäcklinischen Factorn zu München, schon eine Zeithero schwebende Strittigkeiten betreffend, eingelanget, als ist auch jederzeit bey unsern ordentlichen Zusammenkünfften über solche berathschlaget, und was deren Innhalt, in Consideration gezogen worden.

Dahero dann, weilen dieselbe an E. löbl. Wienerische Gesellschafft ein beliebiges Anersuchen gethan, und gemeldte Streit-Sache, wie aus letztern Schreiben zu ersehen, uns völlig anheim gestellt, das Recht darüber zu sprechen, als haben Wir nun deswegen, Kunst-liebende Herren, denenselben nicht zugegen seyn, sondern auf Dero höffliches Begehren, weme das Recht obbemeldter Streit-Sache zuständig, unsere Meinung und Gutachten hierüber entdecken, wie auch unsern endlichen Schluß deswegen wissend machen, und E. löblichen Gesellschafft in München übersenden wollen.

Wann nun, Kunst-liebende Herren, nach so viel über mehr-ermeldte Streit-Sache gehaltenen Rathschlagungen E. Wienerische Ge-

Gesellschafft ihr sehr embsig angelegen seyn lassen, solche zu einen endlichen Schluß zu bringen; Als ist nun über dero an uns eingekommenen glaubwürdigen Bekänntnüßen nach, solche offtgedachte Streit-Sache in so weit erkennet, daß sie Kunst-liebende Herren und Gesellen in München, wegen Abstraffung des Hanß Georg Bauerns, von uns keines Fehlers beschuldiget; sondern dem löbl. Kunst-Gebrauch nach, was bey solcher Abstraffung vorgebracht und beschloßen, für billig und recht erkennet worden. Mithin also sie, löbl. Gesellschafft, aus solchem Streit gehoben, und auf freyen Fuß stellen wollen; und zwar solcher Gestalten, daß sie hinführo allen Straffen, Postulaten und Zusammenkünfften, auch sonst andern üblichen Kunst-Gebräuchen ungehindert beywohnen können.

Nebst deme, geneigte Herren, was wegen des Emanuel Stiers zu melden, haben Wir auch mit wenigen beyfügen wollen, daß öffters seines Hofrechts gedacht worden, weilen aber solcher, seiner Zeugen halber, ebenermassen bey uns Statt und Platz gefunden, als wird er gleichfalls aus seinem Labyrinth gehoben, davon freygesprochen, und mithin gleiche Freyheit zu genüßen. Empfehlen uns demnach durch dieses in deroselben guten Gewogenheit 2c.

E. Löbl. Gesellschafft in München

Wien, den 22. Maji 1709.

jederzeit Dienst-bereitwilligste

Georg Friedrich Sonnewald, Factor in der Cosmorovischen Erben Käyserl. Hof-Buchdruckerey.
Johann Ruschkowitz.
Christoph Seyfried.
Jean Petrin Sand de Baron.
Christoph Ferdinand Keser.
Elias Puschmann.
Georg Sommeregger.
Johann van Ghelen, Käys. Ital. Hof-Buchdrucker.
Johann Peter van Ghelen.
Michael Schwager.
Jacob Nußbaumer.
Georg Lueser.

Johann Jacob Körner, N.O. Landschafft Buchdrucker.
Rudolph Funck.
Tobias Bertollinger.
Frantz Christoph Wilhelm.
Thomas Trieb.

Johann Andreas Hormann, Factor in der Voigtis. Druckerey.
Jürgen Jürgen Godicken.
Michael Gabriel Beil.
Lorentz Bauer.
Frantz Hellstöck.
Frantz Morauer.

Andreas

Andreas Heynger, Universitäts-Buchdrucker.
Johann Georg Frey.
Johann Heinrich Geyk.
Paul Egidi Stain.
Johann Schleicher.
Joseph Seeleuthner.
Johann Georg Schlegel, Universität-Buchdrucker.
Johann Pangratz Meyer.

Johann Georg Kleyer.
Wolfgang Schwendimann.
Gregorius Kurtzböck.
Johann Martin Kühnel.
Christoph Lercher, Universitäts-Buchdrucker.
Frantz Ernst Neichofer.
Johann Joseph Petsch.

Nun lassen wir einen jedweden unpartheyischen Kunst-Verwandten urtheilen, was von der Wienerischen Gesellschafft zu halten, und wie die Münchner, nemlich die Riedel- und Straubischen Gesellen zu tractiren, die sich gar unterstanden, den Wienerischen Schluß zu drucken, und an End und Ort auszusenden, darinn wird nun expresse gemeldet, und gedacht, daß die Herren auch bey der Straffe gewesen, da doch die Herren selbst an uns geschrieben, daß sie die Sache nichts angienge, nehmeten sich auch nichts an, und wäre in 30. und mehr Jahren kein Herr, und sie gar noch niemahl bey einer Zusammenkunfft gewesen; Ist also dieses auf solche Weise keine Gesellschafft, sondern ein zerstreutes Corpo. Wir unsers Orts, bleiben ein für allemahl bey unsern rechtmäßig-abgefaßten Schluß, getrauen uns auch selbigen aller Orten zu defendiren und zu vertheidigen; Hingegen verwerffen wir absolute nicht nur den unverantwortlichen und wider alle Rechte und Kunst-Gebrauch lauffenden Wienerischen Schluß, und behalten uns anbey alle gerechtliche von ihnen zu fordern habende Satisfaction bevor, zugleich aber verwerffen wir das von denen einzelen Münchner-Gesellen kurtzlich gehaltene Postulat, &c.

Nürnberg, den . Julii
Anno 1709.

Melchior Gottfried Hein, p. t. Vorgeher.
Johann Georg Zimmermann.
Erhard Heberer.
Augustus Vieth.
Johann Gabriel Waltz.

Georg Sixt Schlund.
Georg Michael Hofmann.
Andreas Thomas.
Michael Rolck.
Jacob Reichart.
Paulus Müller.

Johann Ernst Adelbulner,
p. t. Vorgeher.
Christoph Friederich Pfann.
Matthias Driendorff.
Carl Friederich Barth.
Michael Zunckel.
Paulus Eberhard.
Johann Gäbler.
Johann Hartmann.
Johann Georg Scheidel.
Johann Hertzer.
Johann Wehl.

Georg Andreas Endter.
Johann Brauer, Factor.
Joh. Heinrich Gottfried Ernesti.
Matthäus Kestner.
Andreas Weyher.
Adam Marentz.
Melchior Kraer.
Johann Lichtensteger.
Wolff Neumeister.
Joachim Andreas Braun.
Johann Christoph Schreiber.
Andreas Georg Widman.
Georg Sommer.
Carolus Weißbart.
Christoph Krönickel.
Marx Huber.
Georg Gottlieb Scherbius.
Johann Christoph Kaurer.
Johaan Georg Helmhack.

Balthasar Joachim Endter.
Johann Daniel Endter.
Wolff Elias Keßler.

Christian Sigmund Froberg.
Conrad Pfau.
Sebastian Heinle.
Johann Jacob Müller.
Joseph Kohler.

Adam Jonathan Felßecker.
Joh. Friederich Rothkopff, Fact.
David Tuchscherer.
Johannes Krantzpüchler.
Adam Gottfried Hackenberger.
Johann Heinrich Krütigen.
Johann Martin Hackenberger.
Joachim Gottfried Martini.

Georg Christoph Lochner.
Johann Andreas Lohmann.
Johann Christoph Scherl.
Johann Georg Ehwald.
Rudolph Carl Kohles.
Johann Koch.
Johann Leonhardt Barth.

Johann Michael Spörlin, seel.
Johann Köching, Factor.
Jocob Deinlein.
Georg Anderson.
Johann Christoph Schmidt.
Georg Bierdümpffel.
Cyriacus Ludwig Flohr.

§. XLVIII.

Damit aber alle und iede Kunst-Glieder darvon gründlichen Bericht der gantzen Sache erfahren möchten, so beschloße das obgedachte Nürnbergische Corpus, diesen Münchnerischen Streit

kund

kund zu machen, und ob das darbey gehabte Vornehmen, Kunst-üblich, oder nicht sey? Um deswillen auch wurde Franckfurt am Mäyn, Leipzig und Jena hierzu ausersehen; wie denn auch von iedem ietztbeniemten Orte, nacher Nürnberg folgende Schreiben, als Beantwortungen abgefertiget worden:

Deroselben geehrtes Schreiben vom 16. Julii ist uns zu sichern Händen überliefert und zugestellet worden. Daß aber die Antwort, in einer so wichtigen Sache, nicht so gleich, schuldiger Folge gemäß, erfolget, bitten wir, über die Verzögerung nicht ungeneigt zu seyn; weil die Abwesenheit unserer beyden Vorgehere, theils in einer entfernten Reise, andern Theils aber in gebrauchter Cur, einer allhiesigen Gesellschafft nicht so gleich die Notification geschehen können, so hat es biß daher Anstand leyden müssen.

In Durch- und Ablesung Dero obgedachten geehrtisten Schreibens, haben wir Ihre zu uns tragende und vertraute nachbarliche Freundschafft, mithin das Absehen zu Conservir- und Erhaltung unserer Löbl. Kunst-Gebräuche, (als welche fast aller Orthen beginnen Schiffbruch zu leyden) mit sonderbahrem Wohlgefallen ersehen: Im Gegentheil aber auch einer löblichen Gesellschafft in Wien ohngeziemendes Unternehmen, gegen des Hrn. Jäcklins Factorn, Johann Georg Bauern, selbigen gleichsam zu condemniren, und die Münchnerische einzele Gesellen, in ihren habenden Ungerechtsamen zu defendiren, sich nicht entblöden, mit genugsamen gewissen Gründen, ausführlich vernommen; Welches uns auch mündlich von reysenden Kunst-Verwandten ebenfalls notificiret worden. Wann nun diese gantze Sache, (wie wir glauben) sich also verhält, so hat eine allhiesige Gesellschafft aus billichster Schuldigkeit und ohnpartheyischen Meinung, einer löblichen Gesellschafft in Nürnberg ihrem Ansuchen, in beygesetzten dreyen Puncten, eine schuldige Antwort zu ertheilen, und in aller Kürtze zu beantworten, nicht umbhin gekönnt.

Melden demnach auf den ersten Punct ihrer Frage, daß es denen Gesellen in München, bey so gestalten Dingen, keinesweges zugestanden, eine schon acceptirte Gesellschafft, die sie als Schiedsmann erkannt, und ersuchet, zu verlassen, und, nachdem selbige ihnen kein sufficientes Sentiment nach ihrem eingebildeten Sinn, gegeben, von selbiger zu abstrahiren, und zu einer andern zu gehen; Sie hätten vielmehr ihre Sache mit besserm Verstand überlegen, und in reiffere Betrachtung ziehen sollen, ehe und bevor sie ein solches Procedere sich unterstanden; Erstlich, den Factor wegen eines Schelt-

Worts,

Worts, (oder wanns hoch getrieben wird, eines dreyfachen Schelt-Worts halber) auf Hoffrecht zu stellen, den Urheber des Streits frey gehen zu lassen, **ihre Obrigkeitliche Straffe** ohne eintziges Bedencken **zu verwerffen** / eine schon acceptirte Gesellschafft zu verlassen, und eine andere zu accurriren. Dieses seynd Unternehmungen, die zu keiner Zeit, an keinem Ort und bey keiner Gesellschafft unserer Kunst, können toleriret und gedultet werden; Und wer sie recht überleget, wird in Wahrheit befinden, daß diese Gesellen in München nicht allein wider alle Rechte und Kunst-Gebräuche, sondern auch wider die gesunde Vernunfft gehandlet haben; Solchemnach kan man bey allhiesiger Gesellschafft nicht anders urtheilen, als daß die Gesellen in München unrecht, und noch in schwerer Verantwortung und Straffe stehen.

Anbey und wann wir Kunst-liebende Herren und Gesellen ihren zweyten Punct in die Betrachtung ziehen, und unsere Gedancken darüber offenbahren, so befinden wir, daß eine löbl. Gesellschafft in Wien, weder befugt gewesen, weniger das Recht darzu gehabt, sich in diese Sache zu meliren, und solche zu acceptiren: Wir glauben zwar gäntzlich, es werden die Münchner-Gesellen, E. löbl. Wienerischen Gesellschafft diese Sache mit Unwahrheit hinterbracht haben, sonsten sie schwerlich zu diesem Schluß würden Gedancken geschöpffet haben; Dann wenn sie in einer solchen Sache begriffen, und sie als Richter oder Schieds-Männer acceptiret worden wären, sie solches sonder Zweiffel nicht würden leyden, weniger darzu stillschweigen. Und hat eine löbl. Gesellschafft in Wien recht ohnbedachtsam, (aber aus was Ursachen?) schnur stracks den Schrancken unserer uhralten Kunst-Gebräuche überschritten; Dann wann man diese Affaire derer Herren Wiener genau beobachtet, und, die Worte ihres ersten Schreibens an eine löbl. Gesellschafft in Nürnberg, in nachdenckliche Betrachtung ziehet, so findet man, daß sie sich der Sache gäntzlich Anfangs entschlagen, und nur ihre Meinung, aber keinen Schluß denen Münchnerischen Gesellen gesandt, und die Sache einer löbl. Gesellschafft in Nürnberg selber übergeben, solche bald zu endigen. Und nach dem so unterfangen sie sich doch der Sache wieder, sprechen die einzelen Gesellen in München frey, und schliessen den Emanuel Stieren mit ein, ohne Wissen und Willen des Contreparts, daß sie alle Kunst-Gebräuche üben und Postulata halten sollen. Dieses ist ein solches Unterfangen, das weder Platz noch Statt bey denen Kunst-Verwandten im gantzen Römischen Reich finden kan; dahero man mit Fug, diesen Schluß, und das darauf gehaltene Postulat in München verwirfft,

und

und einer Löbl. Gesellschafft in Nürnberg ihr Gerechtsames nicht abzusprechen ist.

Was über dieses noch den dritten Punct anbetrifft, daß nemlich der Emanuel Stier, welcher eine löbliche Gesellschafft in Nürnberg auf öffentlicher Bierbanck geschimpffet, und mit ohnverantwortlichen Injurien angegriffen, von denen Herren Wienern aber gäntzlich (ohne Wissen des Contreparts, als den er sehr beleidiget, und grosse Beschimpffung angethan,) absolviret, und zu keiner Straff gezogen worden. Dieses lieget ja klar am Tage, (und wird mans auch in keinen Rechts-Processen finden,) daß man ohne Wissen und Willen des Beleidigten, den Beleidiger frey sprechen kan; Wie können dann hier die Herren Wiener den Stier quittiren, und ohne Wissen des Gegenparts frey sprechen, als welcher doch mit 4. Zeugen seiner Injurien halber überzeuget ist, und kan man nicht begreiffen, aus was Ursachen man diesem Stier das Recht zugesprochen; Dahero solches nicht statt finden kan; Und obgleich Stier seine Sache erst ietzo mit 2. Zeugen behaupten will, so findet man doch in genauer Untersuchung der Sache, daß sie sub- & obreptitiè hergezogen worden, weil er binnen 3. Jahren keinen Gegenzeugen aufbringen können, biß ietzo erst. Solchem nach kan mit Grund und Recht nicht anders raisonirt werden, als daß Stier einer löbl. Gesellschafft in Nürnberg schuldige Satisfaction, ihrer grossen Beschimpffung halber, zu geben obligirt ist, und findet seine Wienerische Loßzehlung hier nicht statt, &c.

Einer Hochlöbl. Gesellschafft in Nürnberg

Franckfurt am Mäyn,
den 3. Sept. 1709.

Dienstschuldige

Sämmtliche Herren und Gesellen in Franckfurt am Mäyn.

Leipziger Schreiben nacher Jena.

Den ausführlichen Bericht von der Münchner Streit-Sache, wie solcher von der löbl. Gesellschafft zu Nürnberg an unsere geehrte Herren übersandt worden, um Dero erkänntlichen Ausspruch darüber einzuholen, haben wir zugleich nebst Dero Schreiben wohl erhalten. Wenn man denn daraus ersehen, wie daß sie zugleich hiesiger Gesellschafft Kunst-erwegliches Gutachten darüber zu vernehmen gewillet; Als hat man der schuldigen Willfahrung zu Folge darinnen nicht entstehen können, sondern hiesige un-

partheyische Gesellschaffts-Meynung in folgenden deutlich eröffnen und zu vernehmen geben wollen.

Es erhellet demnach zuförderst aus solchem Bericht gar deutlich, wie daß diese Münchnerische Streitigkeit anfänglich ein blosser Wort-Streit gewesen, und die Münchner selbigen gar leicht unter sich wieder hätten vergleichen und abthun können, auch bereits zur Entscheidung unter Sie gelanget; die Gesellen aber solches aus einer fast unverantwortlichen Rachgierigkeit nicht annehmen noch geschehen lassen wollen, sondern durch grosse eigensinnliche Widerspenstigkeit die Sache nur mehr vergrössert, wodurch denn grosse Verbitterung und schädliche Verhindernuß der Arbeit verursachet, und dahero der Jäcklinische Factor, Johann Georg Bauer, folglich veranlasset worden, eine unpartheyische Gesellschafft anzugehen, und deren Ausspruch und Sentiment darüber zu vernehmen. Gestalt demnach erwehnter Streit würcklich an die Gesellschafft zu Nürnberg gelanget, und deren Ausspruch darüber gesuchet worden. Ob nun wohl ietzternandte Gesellschafft in Nürnberg sich äusserst beflissen, die Sache bestmöglichster massen zu vergleichen, und einen unpartheyischen Schluß darüber ausgefertiget so siehet man doch, daß solcher Schluß von denen Münchnerischen Gesellen keineswegs angenommen noch acceptiret werden wollen; sondern vielmehr solche Gesellen die Wienerische Gesellschafft auf ihre Seite gezogen, und daselbst einen nach ihren eigenen Gefallen verlangten Schluß ausgewürcket; wogegen jedoch die Gesellschafft zu Nürnberg nachdrücklich protestiret, und solches an die Wiener berichtet. Dessen aber ungeachtet von denen Wienern dennoch fortgefahren, die Münchner frey gesprochen, und von dieser darauf ein Postulat gehalten worden. Wie dieses alles in dem Bericht der Sache, nach der Länge mit vielen Umständen enthalten, und zu sehen ist. Als setzen, meynen und schliessen wir:

1. Daß, weil ermeldter Jäcklinischer Factor, Johann Georg Bauer, seine mit denen Gesellen in München habende Streit-Sache an E. löbl. Gesellschafft in Nürnberg gelangen lassen, von derselben auch solcher Zwist Kunst-üblich untersucht und entschieden, insonderheit auch die Gesellen Kunst-bräuchlich zur Verantwortung gefordert und gehöret, von ihnen auch ihre bewegende Ursachen eingewendet und geantwortet worden; als sind sie nicht befugt gewesen, eine andere Gesellschafft um Entscheidung der Sache anzugehen sintemahl keine genugsame Ursache von ihnen dargebracht worden, warum sie diesen Schluß sich nicht gefallen lassen können. Dahero

2. Die

2. die Wienerische Gesellschafft auf der Kunst unverantwortlich gehandelt, daß sie der Nürnbergischen Gesellschafft zuwider einen passionirten Schluß denen Münchnerischen Gesellen zu Gefallen, ausgefertiget, zumalen, da ein genugsamer Bericht und Protestation darwider, von Nürnberg aus nach Wien ergangen. Welcher Wienerische Schluß dahero verwerfflich, wider allen Kunst-Gebrauch und also vor ungültig und straffbar zu halten. Weßwegen

3. die Wienerische Gesellschafft solchen einseitig-gemachten und affectueusen Schluß billich zu widerruffen, und vor die unzeitige Entscheidung Kunst-üblich zu hafften schuldig. Hingegen

4. der von einer löbl. Gesellschafft in Nürnberg, aller Sachen Umstände nach, billich und wohlbedächtig gemachte Schluß vor kräfftig und gültig anzunehmen; die Münchnerische Gesellen auch solchem nachzukommen, und zu vollziehen schuldig und verbunden erachtet werden. In Weigerungs-Fall aber

5. so lang straffbar und tadelhafftig auf der Kunst anzusehen sind, biß sie sich Kunst-üblicher massen submittiren, und dem billich-mäßigen Schluß sich unterwerffen. Wie denn auch dieserwegen

6. das zu München gemachte Postulat nicht bestehen kan. In Erwegung, daß durch den Wienerischen Schluß die streittenden Partheyen nicht völlig verglichen, über diß aber hauptsächlich die Gesellschafft in Nürnberg dadurch verächtlich hindangesetzet und beleidiget worden. Und also die unversöhnliche Zanckſucht in den Gemüthern der Gesellen noch vest bestanden, welches aus dem nachdencklichen Gesellen-Nahmen des einen Postulirenden ziemlicher maßen erhellet, da ihnen doch wohl wissend, daß bey einem Postulate alles richtig, und aller Streit gäntzlich aufgehoben und niedergelegt seyn muß, soll anders kein Tadel oder Fehler daran erkennet werden. Gleich wie auch

7. des in dem Bericht gemeldteten Emanuel Stiers ausgestossene, unbesonnene und muthwillige Beschimpffungs-Reden wider eine löbliche Nürnbergische Gesellschafft, ohne erinnert, nicht vorbey gegangen werden kan; sondern weil selbiger durch zween in dem Bericht genennete ehrliche Gesellen überwiesen, als wird er davor billich bey der Kunst sich abzufinden, und gebührlich darvor zu büssen haben.

Dieses wäre also hiesiger Gesellschafft Meynung und Schluß über die, dem eingesandten Bericht nach vorgefallene Münchnerische Streit-

 Sache,

Sache, welche Wir unsern Hochgeehrten Herren und Freunden in möglichster Kürtze abgefasset übersenden wollen.

Einer Löbl. und Kunst-Wohlerfahrnen Gesellschafft in Jena.

Leipzig, den 11. Octobr. 1709.

Dienstwillige

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen in Leipzig,

Andreas Bartel, als Laden-Vorsteher.
Johann Heinrich Richter, Assessor.
Christian Keyser, und
Christoph Zunckel, Assessores derer Gesellen.

Jenaisches Schreiben.

Dero abgelassenes Schreiben ist hiesiger Gesellschafft durch den Buchdrucker Johann David Werthern richtig überlieffert, woraus ein neuer, und auf der Buchdruckerey-Kunst unartiger Casus zu ersehen, anbey aber unsere Meinung über einige Puncta zu geben verlanget. Nun hätte zwar unsere Schuldigkeit vermacht, eher bey Sie mit der Antwort zu erscheinen, nachdem aber mit der Löbl. Leipziger Buchdruckerey-Gesellschafft, nach ehemahligen Gutbefinden, zuvor Communication zu pflegen erachtet worden, auch nachhero ein und andere Verhinderungen bey uns eingefallen, so wollen Sie die Verzögerung nicht übel deuten: Wenn demnach eingelauffener Leipziger Buchdrucker-Gesellschafft wohl bedächtig verabfasten Meinung wir nichts weiters Bedenckliches darbey zu erwegen, oder ausführlich anzuführen haben, zugleich auch solch von Leipzig aus anher geschicktes Kunst-billiges Schreiben abschrifftlich beyzulegen, vor dienlich geachtet, in Betracht, daß darinne die Münchnerische Streit-Sache, wie es bey der redlichen Kunst allezeit zu verantworten, in allen Stücken genau überleget worden; Als approbirt hiesige Gesellschafft unserer geehrtesten Herren und Freunden zu Nürnberg, den in der Münchnerischen Streit-Sache, wohlgefasten und umstößlichen Kunst-Schluß; Hingegen verwirfft man den von den Wiener-Buchdruckern und ihren Gesellen unpaßirlichen und bey der ehrlichen Kunst ungültigen Schluß, und zwar aus Ursachen, weilen solcher Schluß ohne Verhör des Contraparts, nicht Bestand haben mag noch kan, absonderlich, da der Wiener Buchdru-

Buchdrucker-Gesellschafft vorhero bewust, wie sie in dieser Münchnerischen Streit-Sachen nicht Richter oder Entscheider seyn können: weil die Herren Nürnberger von beyden Theilen anfänglich darzu erkieset worden; dahero sind die Wiener, indem sie auf des einen Parts Verlangen gewillfahret, in eben der Achtung zu halten, als diejenigen, denen sie alle Gesellen-Freyheiten und Postulats-Bedienungen, wiewohl aus Unbedacht, nicht aber nach Kunst-Gebrauch, zugesprochen; Denn es ist nicht genug, daß man nach Eigendünckel einer Parthey eine untaugliche Freyheit, der andern aber aus puren Affecten das Unrecht zusprechen will, anneben die Consideration, wie jeder Entscheider der Sachen, beyde Partheyen vor sich hören muß, solcher Gestalt aus den Augen setzet, welches auf der redlichen gesammten Buchdrucker-Kunst nie gelitten worden.

Gleichwie man nicht nöthig, mit weitläufftigen Worten sich aufzuhalten, also wird E. Löbl. Gesellschafft in Nürnberg auf dero eingesandten Verlauff der Münchnerischen Streit- und von den Wienern unkunstmässig abgethanen Sache, mit unserer wenigen Antwort statt Approbation hoffentlich vergnügt seyn; zumahlen da man hiesigen Orts nach den Löbl. Kunst-Gebräuchen allerdings schlüßig, daß

1. die Münchner nicht befugt gewesen, weil der Nürnberger-Schluß nicht nach ihrem Sinn ausgeschlagen, solchen auf die Seite zu setzen, und eine andere Gesellschafft anzugehen; Vielweniger

2. daß die Wiener die Macht gehabt haben, den einmahl von beyden Partheyen erkießten Richter einzugreiffen, und ohne dessen, noch des Contraparts Befragen, die Münchnerische Gesellen frey zu stellen; am wenigsten haben die Wiener Kunst-rühmlich gethan, daß

3. Sie dem Emanuel Stier, der solchen groben Excess begangen, und auch dißhalber uberwiesen, ohne der Nürnberger Gesellschafft Wissen zugleich mit frey gesprochen.

Aus diesen wenigen Umständen wird jeder Kunst-liebender erkennen, wie weder die Münchnerischen Gesellen, noch die Wiener Herren mit ihren Gesellen der Buchdruckereyen in ihrem Verfahren, nach der Kunst-Löbl. Gebrauch, recht gethan, sondern weil sie insgesamt, und einer wie der andere, sich vorsetz- und unverantwortlich auf der redlichen Kunst vergangen, auch in dem übel-abgefaßten Schlusse (der doch weder des Streits Verlauff noch Beschaffenheit in sich hält) nichts ausbündig, und nur einseitig gemacht; Also fällt solcher übern Hauffen, und wird unkräfftig, um deßwillen werden die Freygesprochenen mit denen Freysprechern ihr

gethanes unbilliges Verfahren zu verantworten und zu vergleichen trachten, und lieber Frieden als Unfrieden hegen, 2c.

Unserer Hochgeehrtisten Herren und Freunde
in Nürnberg

Jena, den 9. Novembr.
Anno 1709.

Dienst-schuldige
Sämmtliche Herren und Gesellen der
Buchdruckereyen allda.

Und weilen auch inzwischen ein und andere unleidliche Reden, auf mehrgedachten Factor Bauern, erschollen, so er nicht auf sich sitzen lassen können; als resolvirte er sich, durch einen Notarium und darzu gehörigen Zeugen, die in allen Rechten vergönnete und hierbey angefügte Retorsion zu gebrauchen:

In dem Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit! Kund und wissend seye allen und jeden, so diß gegenwärtige Instrumentum ansehen, lesen oder hören lesen, daß in dem Jahr als man zehlet nach der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi, 1709. in der andern Römer-Zinßzahl zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Durchläuchtigist- Großmächtigist- und unüberwindlichisten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI, des Ersten dieses Namens, erwählten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, 2c. Sr. Käys. Majest. Röm. Reichs-Regierung im 21. dem Ungarischen im 24. und dem Böhmischen im Sechsten, auf Pfingsttag den 11. Julii, mir Ends-benannten Käyserl. Notario, Johann Georg Bauer, seiner Profession ein Buchdrucker-Gesell, der Zeit aber bey Herrn Johann Jäcklin, Hof-Buchdruckern auch Buchführern allhie in München, Factor, in meiner eigenthümlichen Behausung allhie auf dem Anger, der sogenannten Mühlgassen, in meiner Schreib-Stuben zu vernehmen gegeben, wie daß ihn sämmtliche Buchdrucker-Gesellen in der Riedlisch- und Straubischen Buchdruckerey allda, für einen Haußdieb halten sollen, und er derowegen nicht fähig seyn solte, daß er neben andern seinen Mit-Gesellen in seines gemeldten Herrn Buchdruckerey stehe; Dahero und weilen er einen eigentlichen Grund vonnöthen,

mich hiemit gebührend ersuchet, daß ich mich in beede Buchdruckereyen verfügen, und dieselbe befragen möchte: Ob sie ein solches geständig seynd, und diejenige Gesellen, so neben ihm in Arbeit stehen, für tüchtig oder untüchtig, wie auch ihn Factorn selbsten, für tüchtig halten oder nicht, und zum fall sie eine Injurie geständig seynd, oder derowegen an seinen Ehren etwas entgelten lassen würden, ich ihnen nach gestaltsome der Sachen, also gleich retorquiren solle; Hierauf ich mich dann alsobalden, zwischen neun- und zehen Uhr Vormittag, in Beyseyn der zu Endes-gesetzten Herren Gezeugen anfänglichen in die Riedlische Buchdruckerey verfüget, und alldorten in Beyseyn dero Riedlischen Gesellen, mit Namen Augustin Dobler, Leonhard Peracher, Ulrich Kurtzmann, Emanuel Stier, Nicolaus Schuster, Nicolaus Seemühler, und Johannes Landerer, die obgemeldte Anfrag gethan, worüber gleich Anfangs der gedachte Dobler, wie auch der Nicolaus Schuster zur Antwort erfolgen lassen, daß sie sämmtliche Gesellen wider ihn, Johann Georg Bauern, für sie allein nichts Unrechts wissen, jedoch er Dobler, wie auch Nicolaus Schuster und Nicolaus Seemühler vermeldet, wie daß er, Johann Georg Bauer, von Ihro Gnaden, Herrn Frantz Jäcklin, Käyserl. Hof-Rath allhier, für einen Haußdieb längstens intituliret worden, derselbe aber solches zu dato nicht verfochten, noch gehörigen Orts anhängig gemacht, dahero wir ihn für untüchtig halten; Worüber ich Notarius dann versetzt, daß Johann Georg Bauer mit Ihro Gnaden Käyserl. Hof-Rath, Herrn Frantz Jäcklin hierinfalls keinen Handel habe; und weilen man anjetzo die Untüchtigmachung von ihnen höre, so lässet gedachter Johann Georg Bauer ihme Dobler, dem Nicolaus Schuster und Nicolaus Seemühler diese Inzicht in optima forma retorquiren, und halte sie selbst für diejenige Haußdiebe und untüchtige Gesellen so lang, biß sie solche Inzicht auf ihn würden wahr gemacht haben, und wann auch die andere anwesende obbenamte Gesellen ihn für einen Haußdieb und untüchtig halten, so wolle er ingleichen Sie nicht weniger für diejenige Haußdieb und untüchtige Gesellen so lang gehalten haben, biß sie eine solche Inzicht auf ihn würden rechtlichen wahrgemacht haben.

Nachdeme habe ich mich neben denen verstandenen Herren Gezeugen auch in die Straubische Buchdruckerey verfüget, und alldorten diesen obgemeldten Vortrag umständig gethan, worüber dann auch die anwesende Gesellen, Namens Jacob Zech, Joseph Schmidt, Johan Schwärtzl, und Stephan Schiffel zur Antwort erfolgen lassen, daß sie dieser Handel

nichts

nichts angehe, haben auch wider ihme Johann Georg Bauern, noch andern Gesellen, so neben ihm in Arbeit stehen, nichts widrigens.

Und weiln ich Hannß Jacob Nießl aus Kayserl. Macht und Freyheit, auch gewaltsame geschworn- und in dem Kayserl. Hochlöbl. Hof-Rath allhie in München approbirt- und immatriculirter Notarius Publicus, bey oberzehlten allen, in beygesetzten Gezeugen selbst gewesen, auch ersagter Johann Georg Bauer über diese beschehene rechtmäßige Retorsion ein Instrumentum zu verfassen mich gebührend ersucht, Als habe der Warheit zu Steuer, gegenwärtiges Instrumentum darüber aufgericht, mit eigenen Händen geschrieben, demnach mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, meinem gewöhnlichen Notariat-Ambts-Signet bezeichnet, und mein eigen Insigel hiefür gedruckt, und haben sich zu mehrer Bekräfftigung die hierinfals erbetene Requisitions-Gezeugen nicht weniger eigenhändig unterschrieben, und ihre gewöhnliche Wappen-Petschafft vorgedruckt, als (Tit.) Herr Laurentius Balthasar Söhrr, des Löbl. Stadt-Ober-Richter-Ambts allhie bestellter Procurator, auch (Tit.) Herr Stephan Ehrensperger, gewester Churfürstl. Leibquarti Corporall, und der Zeit weisser Bierschencke allda. Geschehen in München Donnerstag den eilfften Monats Julii, als man zehlet nach der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi, ein tausend Siebenhundert und Neundten Jahr.

(L. S.) JOANNES JACOBUS NIESL,
Notar. Publ. Cæsar. immatriculatus,
idem qui supra in fidem subscripsit.

(L. S.) Lorentz Balthasar Söhrr, verpflichter
Stadt-Ober-Richter-Ambts-Procurator in München.

(L. S.) Stephan Ehrensperger, bekenne, wie
oben stehet.

(L. S.) Solches bekenne auch, indem es nicht allein selbst gehört: sondern auch mit dem Herrn Notario für mich und im Namen meiner Mitgesellen, dem Dobler & Consort. die Retorsion gegeben habe. Johann Joachim Reinicke, Buchdr. Gesell.

§. XLIX.

§. XLIX.

Hierauf nun, hat die Wienerische Societät sich beflissen, ihren gethan- und ertheilten Schluß, durch eine sogenannte und dem 26. Nov. 1710. in 5. compress gedruckten Bogen bestehende Verthädigung zu behaupten, auch mit drey Attestaten zu erweisen, obschon solche kaum in 2. Jahren herbey zu schaffen gewesen, Lit. A. B. C.

Lit. A.

Wir Endts benannte haben auf Ersuchen einer allhiesigen Gesellschafft nicht unterlassen können, der Wahrheit zu Steur, denen allhiesigen Gesellen zu attestiren, und zu bezeugen, daß wir von Hanß Georg Bauern Jäcklinischen Factorn, wegen des zwischen ihme und dem Ditschen vorbey gegangenen Streits samt der Gesellschafft, als Richter ersucht, worbey wir in Herrn Jäcklins Behausung erschienen, allwo Bauer und Ditsch das ihrige vorgebracht, unter während dessen aber hat sich Herr Jäcklin und sein Factor gegen ein und andern mit ungebührlichen Worten vernehmen lassen, und Hitzigkeiten verursachet, gienge darauf ein und anderer darvon; weilen wir aber gern gesehen hätten, solches zu vergleichen, und Weitläufftigkeit zu verhüten, wurde dieses von uns (weil sonsten bey Manns-Gedencken kein Herr niemahlen bey einiger Straff, oder andern Zusammenkünfften gewesen) der Gesellschafft allein überlassen, und wir verblieben bey Hrn. Jäcklin im Zimmer, um seinen Zorn zu verhindern, unterdessen als die Straff dem Bauern in Druckerey dictirt worden, und ihme zu hoch geschienen, beklagte er sich gegen uns im Zimmer, daß ihme die Straff zu hoch wäre, worüber wir uns anfänglich selbsten verwundert, aber auf bessere Erläuterung von der Gesellschafft (weil es nur an einem guten Wort gelegen war) wurde ihme so wohl von uns, als Gesellen zugesprochen, ein gut Wort auszugeben, weilen aber Bauer dieses nicht thun wolte, sondern allen guten Rath ausgeschlagen; als haben wir nachmahlen nichts mehr mit der Sach zu thun haben wollen, auch so viel denen Nürnbergern geschrieben, daß von 20, 30, biß 40 und noch mehr Jahren kein Herr niemahlen bey Zusammenkünfften, Straffen, und Postulaten erschienen, und allzeit gültig gewesen, müste solcher Gestalten viel verworffen werden; Solches bekräfftiget unser eigene Hand und Pöttschafft. Datum München, den 20. Febr. 1709.

(L.S.) Joh. Lucas Straub, gemeiner Löbl. Landschafft Buchdrucker.

(L.S.) Matthias Riedel, Buchdrucker.

 Lit. B.

Lit. B.

Ich Ends unterschribener bezeuge mit eigener Handschrifft und vorgedruckten Pöttschafft, bey Verlust meines ehrlichen Namens, daß Emanuel Stier, von Tobias Eckert, und Johann Andreas Ziermann zu Nürnberg, mit solchen überschribenen Wort falsch angeklagt worden, indem seine Wort nicht anderst gelautet, als (da sie im Garten miteinander in Streit gerathen) wie folgt: Wann deme also, wie Tobias Eckert in Gegenwart etlicher ehrlicher Gesellen gesagt, daß die Nürnbergische Gesellschafft mit den Franckfurthern in Händel wären, so seynd sie nicht capabel, andere Händel anzunehmen, oder auszumachen, dem Bauern aber weise er die Feigen, und nicht der Gesellschafft. Lintz, den 27. Maji 1708.

(L.S.) Joseph Reisenpichler, anietzo bey Herrn Auinger conditionirt.

Lit. C.

Ich Ends unterschriebener bekenne hie mit eigener Hand und Pöttschafft, auch bey meinen ehrlichen Nahmen, den Emanuel Stier von Tobias Eckert und Andreas Ziermann zu Nürnberg falsch angeklagt worden, (da sie im Garten in Streit kommen,) wann dem also, wie Eckert in des Herrn Riedels Druckerey gesagt hat, in Beyseyn etlicher Gesellen, daß die Nürnbergis. Gesellschafft mit den Franckfurthern einen Streit hätten, wären sie nicht capabel andere Streit-Sachen auszumachen, den Baurn einen Hanrey geheissen, und wiese ihm die Feigen, wird solches von mir attestiret. München den 11. Martii 1709.

(L. S.) Joseph Schmid.

Wann dann hieraus eine gefährliche weit-aussehende Unordnung zu besorgen, welche bey der Gesammten Kunst grosses Unheil nach sich ziehen möchte, so gab der Höchste GOtt die Gnade, daß beyderseitige Partheyen wieder vereiniget werden kunten; wie folgende beyde Vergleichungs-Schreiben ausführliche Meldung thun.

Von Nürnberg nach Wien.

Nachdeme nun eine Zeithero so wohl von Einer Löbl. Wienerischen, als auch von Einer allhiesigen Societät, durch unterschiedliche Brief-Wechslungen, wie die nunmehro in die 10. Jahr daurende Münchnerische

Irrungen und Mißverständnissen, zwischen beeden Löbl. Gesellschafften in der Güte, und denen, absonderlich reisenden Kunst-Verwandten zum besten, mögte gehoben und abgethan werden, tractiret und gehandelt worden; auch bereits durch die Gnade GOttes so weit gekommen, daß dieses angefangene Werck nicht fruchtlos abgeloffen, sondern zu seinem, von vielen Kunst-Verwandten schon längst-gewünschten Schluß und Endzweck gediehen.

Weilen es dann nun beeden sowohl einer Löbl. Wiener- als Nürnbergischen Buchdrucker-Gesellschafft beliebet, sich dahin zu resolviren, die in die 10. Jahr lang daurende Münchnerische Irrung und Mißverständniß, ohne einiges Entgeld, und in der Güte beyzulegen und völlig abzuthun, dergestalt, daß alle Interessenten, und insonderheit eine löbl. Münchnerische Gesellschafft, diesen gütlichen Vertrag mit geniessen, und sich dessen zu erfreuen haben sollen; Als folget hierauf unser allerseits sämmtl. Schluß, und erklären uns hiemit samt und sonders: Daß dickbesagter zwischen einer allhiesigen und Wienerischen Gesellschafft, in die 10. Jahr obgeschwebte bekannte Streit, nunmehro völlig geendet, gäntzlich aufgehoben und cassiret, mithin alles, was bißhero von beeden Theilen wieder einander gethan, geschrieben, geredet und gehandelt worden, fürohin beständig todt und abgethan seyn, auch niemalen von keinem Theil, unter was Schein oder Prætext es auch immer geschehen mögte, das allergeringste mehr geandet werden solle: Es sollen auch alle Interessenten, sie mögen seyn wer und wo sie wollen, insonderheit Eine löbl. Münchnerische Gesellschafft, ob sie schon die Quelle dieser Mißverständniß gewesen, dennoch, weil sie deswegen bey uns höfliche Ansuchung gethan, insonderheit aber einer Löblichen Wiener-Gesellschafft zu Liebe, mit in diesen gütlichen, und von vielen gewünschten Vergleich und Kunst-Schluß eingeschlossen seyn und bleiben; wie ihnen dann allbereit schon ein völliges Absolvirungs-Schreiben überliefert worden. Welches einer Löbl. Wienerischen Gesellschafft ihres Welt-berühmten Orts, wir hiermit, in Erwartung eines gleichfalls von ihnen gestellten Schluß-Schreibens, zur zuverläßig- und beständigen Nachricht, eröffnen wollen.

Nürnberg, den . Decembr.
1715.

Dienstbereitwilligst

Sämmtl. Buchdrucker Herren und Gesellen in Nürnberg.

Von Wien nacher Nürnberg.

Daß der liebwerthe und nimmermehr sattsam gepriesene Friede und Einigkeit eine absonderlich von dem Allerhöchsten herfliessende Gabe seye, und da hingegen die Uneinigkeit einen höchst-verdammlichen Schaden nicht allein bey gantzen Nationen und Gemeinden, sondern auch zwischen geringern Societäten und Particular-Leuthen zu allerseits gäntzlichen Verderben verursache, solches erhellet nicht allein an sehr vielen Orten aus H. Schrifft, sondern auch aus allen alten und neuen historischen Welt-Beschreibungen, allwo man durch die gute Verständniß und Einigkeit gantze Länder in höchster Glückseligkeit grünen, und hingegen andere durch innerliche Zwiespalten fast täglich abnehmen, ja gar zu Grunde gehen siehet.

Indeme nun eben solches bey kleinern Gemeinden und Corporationen dieselbe Beschaffenheit hat, als geziemet sich destomehr, dem Allerhöchsten mit frolockenden Hertzen für diese Gabe Danck zu sagen, daß nemlich diejenige, zwischen denen beyden Nürnbergischen und Wienerischen Löblichen Buchdrucker-Gesellschafften in die zehen Jahren geschwebte Mißhelligkeiten, durch GOttes Gnade, und etwelche Brief-Wechslungen, dermaleins eine glückliche Endschafft, und vollkommentlich-friedlichen Vergleich erlanget haben; womit dann beederseits alle vorhergangene widerwärtige Mißhellungen, und Irrungen in der Güte, ohne einzige weitere Empfindlichkeit, oder Endgeld, beygelegt, und in die ewige Vergessenheit gestellet worden; Wobey dann auch alle Interessenten, und insonderheit eine Löbl. Münchnerische Gesellschafft mit eingeschlossen, und des Beneficii dieses beschlossenen Friedens gleichfalls zu geniessen habe.

Weilen nun dieses ruhmwürdige und hochwichtige Werck nicht allein beederseitige gute Verständniß und Correspondenz wiederum ersetzet, sondern auch aller andern Orten denen rechtmäßigen und wohlmeynenden Kunst-Verwandten höchstvortheilig, indeme dadurch alle fernere aus vorigen Strittigkeiten entstehen kommende Verweiterungen gehemmet, und mit beykommenden aufrichtigen Zusammenstimmungen andere (leider GOtt) allgemach zum Nachtheil unserer löbl. Kunst einschleichenden widerrechtlichen Ungebührlichkeiten können begegnet, und mit GOttes Hülff und unserer gerechten Sache zerstöret und zernichtet werden, mithin auch die reisende rechtmäßige Kunst-Verwandten (mit Ausschliessung deren der Hudeley Anhangenden) überall befördert werden können: Als ist und bleibet unser allgemeine Erklärung und Schluß, daß offtbemeldte zwischen einer Löbl. Nürnbergischen und hiesiger Gesellschafften so lange Zeit geschwebte Streit-Sache nunmehro völlig abgethan, gäntzlich zernich-

tet

tet und beygelegt, auch alles, was etwann beederseits wider einander gethan, geredet, geschrieben, oder gehandelt worden, alles ins künfftige gäntzlich todt und abgethan seyn und verbleibe; auch niemalen von keinem Theil, unter was Schein und Vorgeben es immer geschehen möge, das Allergeringste mehr berühret, oder gemeldet werden solle: Es sollen auch alle und jede Interessenten, es mögen auch seyn, wer und wo sie wollen, welche an vorigen Strittigkeiten Theil gehabt haben, insonderheit aber Eine löbl. Münchnerische Gesellschafft (obschon bey ihnen diese Mißverständniß entstanden) dennoch mit in diesen gewünschten gütlichen Vergleich und Schluß eingeschlossen seyn, und verbleiben.

Welches Einer ansehnlichen Gesellschafft zu Nürnberg in Gegenwechslung ihres an uns abgesendeten geehrten und sehr löbl. gestellten Schluß-Schreibens, wir sonders und sämtlich unserseits hiemit gebührlich versichern und andeuten sollen.

Allermaßen dann auch, zu grösserer Bekräfftigung unserer rechtsinnigen Meynung und aufrichtiger Hertzen, dieses Schluß- und Friedens-Schreiben alle hiesige sammentliche Buchdrucker-Herren, wie auch die anjetzo allhier anwesende rechtschaffene Gesellen eigenhändig unterschrieben und bekräfftiget haben.

Nebst vester Hoffnung nun, daß diese erneuerte gute Verständniß und Freundschafft, zu allerseits Vergnügen und Nutzen, auch vom Himmel mit dauerhaffter Beständigkeit wird begnadet werden, beschliessen wir hiemit diese unsere rechtsinnige Erklärung des Friedens: Zu dero Bezeugung wir eine Löbl. Nürnberger-Gesellschafft dem hochschätzbaren Schutz des Allerhöchsten, nebens treuhertziger Anwünschung alles himmlischen Seegens und Wohlergehens, uns aber in ihrer allerseitigen werthen und günstigen Wohlgewogenheit grund-hertzig empfehlen, rc.

Wien, den 22. Febr. 1716. nach
Erfindung der Löbl. Kunst-
Buchdruckerey in dem 276sten
Jahr.

Dienstwillige

**Sämmtliche Buchdrucker-Herren
und Gesellen in Wien.**

§. L.

Jngleichen kan auch die Anno 1709. zu Wittenberg vorgelauffene Neuerung ein bewährtes Beyspiel zeigen, das aus folgenden zu ersehen, nemlich: Es hatte die Wittenbergische Societät, wider die rühmlichen Kunst-Gebräuche eine Unordnung, die der gesammten Kunst grosses Unheil verursachet, aus bloßen Eigendünckel vorgenommen; Da nun die in der Harmonie stehende Gesellschafften solches Ubel nicht gestatten konten, so verklagten die Wittenberger bey dem Stadt-Magistrat zu Leipzig dasige Buchdrucker, dahero berichteten diese die Sache unverzüglich nacher Jena, an die Gesellschafft:

Es wird Denenselben nicht gäntzlich unbekannt seyn, was Gestalt zu Wittenberg vor einigen Jahren ein frühzeitig-gebohrner (welcher nemlich 4. Wochen nach der Eltern Hochzeit gebohren worden,) von dem daselbstigen Buchdrucker Christian Gerdesio auf die Kunst angenommen, ausgelernet, und auch folglich postuliret worden. Solchem zu Folge hat auch der andere Buchdrucker, Christian Schrödter, ebenfalls einen dergleichen Frühling in die Lehre genommen, welcher zwar, dem Bericht nach, itzo noch lernen soll. Als nun die damahlig allda zugegen gewesenen Gesellen nicht alle mit einander hierüber einstimmig, sondern viele darwider protestiret, indem ermeldte beyden Buchdrucker-Herren solches vor einiger Zeit hefftig widersprochen, da ein anderer Buchdrucker-Herr ihres Orts, Namens Johann Hacke, einen frühzeitig Gebohrnen, der doch von dem Comite Palatino, Herrn D. Scharffen, legitimiret worden, in die Lehre genommen, und solchen dahin vermocht, daß er diesen Frühling wieder abschaffen müssen, wie sie denn auch erwehnten Hacken, als er auf inständiges Bitten des Lehrlings Mutter, solchen abgeschafften Jungen wieder angenommen und ausgelernet, deßwegen nebst seinen damahligen Gesellen zur Straffe gezogen. Als nun hierauf etliche Gesellen, so sich der Sache nicht theilhafftig machen wollen, ihren Abschied genommen, die Theils nach Berlin, Theils hieher in Condition sich begeben, so ist solches allhier bey einer Löbl. Gesellschafft bekannt und offenbar worden. Nachdem aber einige Zeithero hiervon alles ziemlich stille gewesen, indem kein solcher Wittenberger dahier in Arbeit gestanden, man aber wohl vernommen, daß die Herren Berliner solche Erlernung der Frühlinge gemißbilliget,

liget, und dahero die von Wittenberg zu ihnen kommende Gesellen deßhalb würcklich zur Straffe genommen, wie sie solches auch an dem bekandten **Johann Bernhard Hellern**/ welcher von Wittenberg aus dorthin gekommen, ebenfals vollstrecket haben, so begiebt sichs, daß ohngefehr vor nunmehro einem Jahre ein Geselle, Namens **Bläse**, allhier in Condition kömmt, von welchem man vernahm, daß er bey dem Postulate des Frühlings in Wittenberg das Amt eines Knechts bedienet hätte. Da man denn diesen hierüber zur Rede setzte, und vorhielte, daß die Sache so schlechter Dings hin nicht pasiren könte, und dahero bey vorfallenden Kunstüblichen Verrichtungen einen behörigen Abtritt nehmen muste, so hat sich dieser solches gar gerne gefallen lassen; Immittelst aber, da die Wittenberger dieses in Erfahrung bracht, haben sie kurtz darauf im letzt-abgewichenen Sommer sich unterstanden, sämmtliche hiesige Buchdrucker-Gesellschafft bey E. Edlen und Hochweis. Stadt-Magistrat allhier zu verklagen, mit dem Vorwande:

Daß sie auf Verordnung ihres Stadt-Magistrats einige frühzeitig-Gebohrne auf Druckerey nehmen müssen,

welches aber wider die klare Warheit, indem man so viel in Erfahrung bracht, daß sie von ihrer Obrigkeit keines weges darzu genöthiget worden. Ob man nun wohl mit einer Antwort gegen ihr eingegebenes Schreiben nicht ermangelt, bey hiesigen Stadt-Magistrat einzukommen, so hat iedennoch die Sache geruhet, biß an verwichener Neu-Jahr-Messe ein bey ihnen in Wittenberg ausgelernter und allda postulirter Geselle, Nahmens Neuschilling, allhier in Condition kommen, welchen man zwar bey E. Löbl. Gesellschafft Zusammenkunfft erinnern ließ, sich bey der Gesellschafft selbst zu melden, und Dero Meynung zu vernehmen. Als er aber auf solche seiner Neben-Gesellen freundliche Vermeldung sich trotzig ihnen widersetzet, auch der Gesellschafftlichen Einladung nicht gehorchen wollen, ist ihm also hinzustehen angedeutet, und der sonst gebräuchliche Introitus in Druckerey nicht von ihm angenommen worden. Solchem nach nun hatte dieser an seinen Lehr-Herrn Schultzen in Wittenberg dieses berichtet, und in einem Briefe viel Unwahrheit gegen hiesige Gesellschafft hinzu gefüget. Dannenhero langeten am abgewichenen 4. Febr. dieses Jahres drey derer Wittenbergischen Buchdrucker-Herren, nemlich Herr Christian Schrödter, Christian Gerdesius, und erwehnter Schultze mit eigener Fuhre allhier an, liessen darauf so gleich den folgenden Tag sämmtliche Buchdrucker-Herren allhier vor die Rath-Stube fodern, da

sie

sie denn durch ihren Consulenten, Herrn D. Höltzeln, hiesiger Gesellschafft einer Austreiberey bezüchtigten, anbey auch durch drey eingeholte Informata dreyer Facultäten zu behaupten suchten, wie sie nemlich mit Erlernung ihrer Frühlinge gantz wohl gethan, und hiesige Gesellschafft ihnen solches gleichfalls billigen und recht heissen, auch ihren hier in Arbeit stehenden Gesellen ungehindert, und als einen andern ehrlichen Gesellen frey und sicher passiren lassen solte. Worauf man aber mit einem Schreiben bey hiesigen Stadt-Magistrat wieder einzukommen nicht ermangelt. Was sie aber weiter der Sache halber bey hiesiger Obrigkeit anbringen, und wie solches lauffen werde, ist zu erwarten. Indessen aber wird man nach Möglichkeit sich mit ihnen in keinen Rechts-Process einlassen, sondern solches alles abzulehnen, und sie an die Kunst-Gebräuche zu verweisen trachten rc.

Leipzig, den 4. Martii
1709.

Sämmtliche Herren und Gesellen allhiesiger Buchdruckereyen.

Christoph Fleischer, p. t. Laden-Vater.
Andreas Barthel, als Assessor.
Christian Keyser, und
Christoph Zunckel, Assessores derer Gesellen.

§. LI.

Weilen nun die Berlinische Buchdrucker die zu Wittenberg einführende Neuerung auch mißbilligten, um so mehr hatten die Jenenser Ursache, der Leipziger Gesellschafft hierinnen nicht zu entstehen, sondern thaten ohnverzüglich de dato den 11. Martii 1709. ihre ausführliche Beantwortung, der Weitläufftigkeit aber sich zu entbrechen, zeiget der Extract angefügtes:

Nachdem aber die Wittenberger Buchdruckere vorwenden, wie sie auf Verordnung ihrer Stadt-Obrigkeit einige Frühzeitig-gebohrne auf Druckerey nehmen müßen, solches ist eine bloße Beschönung; Gleich wie man zwar der hohen Obrigkeit allen gehorsamen Respect zu erweisen, und gebührende Folge zu leisten schuldig; Also könne auf des Parts gesuchte und anbringende Vorstellung, wie solches unmöglich bey der Buchdrucker-

Kunst aufzubringen, und neuerlich einzuführen seye; auch nach der Auslernung diese Frühlinge nicht zu passiren, die Obrigkeitliche Verordnung bey erwegender Beschaffenheit gar leichtlich geändert und wiederruffen, und der daraus erfolgende Schade von ihren Bürgern abgewandt, insonderheit aber der unausbleibende Geld-Aufwand ersparet werden; in Betracht, daß die Wittenberger Buchdruckere nimmer so viel Genuß von denen 2. Frühlingen in Lehr-Jahren genüßen, als sie nur künfftighin Verdruß deshalber leiden dürfften ꝛc. Aus diesem Anführen werden die Buchdruckere zu Leipzig schliessen, daß man sich iederzeit allhier der gesuchten Neuerungen widersetzt, zumaln dergleichen Dinge nicht beständig seyn können, sondern nur zu Unterdruckung der Kunst-Gebräuche Anlaß geben, worauf denn hin und wieder große Unruhe sich ereignen wird. Diesem besorgenden Unheil in Zeiten hiesigen Orts vorzubauen, werden wir bey unsern uralten, durch die seel. Vorfahren wohlbedächtig-gemachten, und bißher beständig erhaltenen Kunst-Gebräuchen fernerweit verbleiben, auch unsere Mitglieder in nichts davon abweichen lassen; hingegen vor neuerlich-erdachten Unwesen uns hüten, vielweniger beypflichten, am wenigsten aber billigen, dahero behalten wir einen gerechten GOtt, und gnädige Obrigkeit, auch unter uns den beharrlichen Frieden und Einigkeit, bey auswärtig-redlichen Kunst-Genossen aber ein stetswährend-gutes Zeugniß, welches wir iedem rechtschaffenen Kunstverwandten hiermit angewünschet haben wollen. ꝛc.

Jena, den 11. Martii
1709.

Sämmtliche Herren und Gesellen hiesiger Buchdruckereyen.

Als auch nachgehends Matthäus Hirschfeld, so zu Wittenberg in dem unartigen Wesen postuliret, und an der Michaelis-Meß 1710. nachdem er in Leipzig keine Condition bekommen können, nacher Jena in Arbeit getreten, auch daselbst, weil kein Introitus von ihme angenommen werden wollen, die Sache bey der Gesellschafft angebracht, aber solche Antwort erhalten, daß er sich genöthiget sahe, deshalber nacher Wittenberg an den Buchdrucker Gerdesium ein Schreiben vom 16. Nov. 1710. ablauffen zu lassen; und in selbigen seinen Zustand eröffnete, üm des willen die Wittenbergische Gesellschafft den 28. Nov. 1710. nacher Jena geschrieben, wie Anfuge zeiget:

Denenselben geben wir hiemit zu vernehmen, daß ein Geselle, Nahmens Matthäus Hirschfeld, so bey uns allhie gelernet, und postuliret, aber vergangene Michaelis-Meße an ihrem Orte bey Herrn Werthern in Arbeit gekommen, ein Schreiben an Herrn Gerdosium allhie, vom 16. Nov. datiret, geschrieben, darinnen er meldet, wie die Wertherische Druckerey keinen Introitum von ihm nehmen wollen, nachgehends aber, als die gantze Gesellschafft bey Herrn Goßnern den 18. Octobr. zusammen gewesen, habe er solches vorgebracht, da ihm dann von Sie zur Antwort worden, daß sein Postulat nichts gelte, aus was Ursachen es aber geschehe, gedencket er nicht; Nun müste es ja was hauptsächliches seyn, einem sein Postulat zu verwerffen, darum wir uns auch nicht einbilden können, daß E. löbl. Gesellschafft sich dieses unterstehen solte, weswegen wir genöthiget werden, dieses an Sie abgehen zu lassen, und die wahre Beschaffenheit von Ihnen selbst zu vernehmen; Wir stehen zwar in den Gedancken, als ob es dieserwegen geschehe, weil wir solche Kinder bey uns haben und gelernet, die zu frühzeitig in der Ehe gebohren worden, so wollen wir aber nicht hoffen, daß Sie solche Kinder vor unehrlich halten, und deswegen unsere Gesellen nicht passiren, oder gar ihre Postulater nicht gültig wolten seyn lassen, denn Sie ja hierinnen viel vorsichtiger handeln, und einen mercklichen Unterscheid zu machen wissen werden, unter die, so würckliche Hur-Kinder seyn, und unter die, so zu früh in der Ehe gebohren seyn, von jenen ist nichts zu gedencken, von denen andern aber werden unsere vielgeehrte Herren ohne unser Erinnern schon wissen, daß solche in allen Rechten und bey aller Obrigkeit, auch Zünfften und Innungen, vor ehrlich erkant und gehalten werden; Es wäre auch gantz ungereimt, und liesse wider alle gesunde Vernunfft, daß diejenigen Eltern, wann sie zu frühzeitig tauffen lassen, diese ihre Kinder vor Hur-Kinder, oder daß sie nicht ehrlich wären, solten halten und achten lassen, welcher Vater würde das immermehr zugeben? Man weiß ja, daß auch Buchdrucker zu frühzeitig tauffen lassen, sind denn selbige nicht vor ehrlich gehalten worden? Es mag wohl seyn, daß vor Alters etwan dieser Sache halben einiger Scrupel vorgefallen ist, und der gemeine Mann sich darinn nicht finden können, weßwegen darauf schon vor langer Zeit auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg von Käyser, Königen und Potentaten dieser Punct ausgemacht, und in die Reichs-Constitutionen ausdrücklich gesetzet und einverleibet worden, daß niemand, bey hoher Straffe, solche zu frühzeitig in der Ehe gebohrne Kinder verwerffen, sondern selbige vielmehr für ehrlich halten, und in allen Zünfften und Innungen gleich andern ehrlichen Kindern gültig seyn lassen solten;

solten; Wer wolte denn nun so vermeßen seyn, und sich dawider legen? Wir glauben nimmermehr, daß unsere Vielgeehrte Herren sich solches unterstehen werden. Solte aber etwan ein oder ander einwenden: Ja bey der Obrigkeit wäre es wohl recht, aber auf Druckerey nicht, so wird ein jeder Ehr-liebender Mensch viel ein beßeres wissen, daß alle Buchdruckereyen auch unter Obrigkeit seyn, und sich nach ihren Gesetzen unweigerlich richten müssen, wofern sie nicht in die Obrigkeitliche Straffe gerathen wollen, wer wolte denn nun so thöricht handeln, und sich muthwillig in so große Straffe setzen? Oder ist wohl jemahls ein solcher Schluß bey Einer Gesellschafft oder einigen Kunstverwandten gemacht, oder ein solcher Articel abgefaßt worden, der wider der Obrigkeit Gesetze läuffet, daß solche in der Ehe zu frühzeitig Gebohrne nicht solten für ehrlich gehalten, noch gelernet werden? Wolte aber etwan wieder darauf eingewendet werden, es wäre bey unser Kunst eine solche Gewohnheit, dabey müste man bleiben; Allein welches Ehr-liebendes Gemüth wird eine Gewohnheit recht sprechen, die wider die Obrigkeit ist, und von derselben hart gestraffet wird? wie kan doch ein solcher eingebildeter Wahn, der keinen Grund hat, vor GOtt und aller Welt bestehen? solte man sich nicht schämen, ein solches nur zu dencken, vielweniger zu sagen oder defendiren wollen? und wollen wir es einem jeden vernünfftigen, auffrichtigen und gewissenhafften Gemüthe zu judiciren anheimstellen: Ob eine Gesellschafft oder einige Kunstverwandte solche festgesetzte Reichs-Gesetze, oder solche Jura, die im gantzen Römischen Reich überall gültig seyn, und mit aller Macht defendiret werden, durch eine Gewohnheit verwerffen und umstossen können? Kan dieses nun nicht geschehen, mit was Recht und Gewissen will man denn auf Druckerey diejenigen Kinder, die solche Gesetze für ehrlich erkennen und halten, verwerffen? mit was Recht, und mit was Gewissen will man die straffen, und an ihrer Ehre kräncken, die solche gelernet? ja mit was Recht und Gewissen will man diejenigen straffen, oder gar ihre Postulata verwerffen, die nur an denen Orten gearbeitet und postuliret? Wo hat man iemahls ein solch procedere gehöret? Ist dieses nicht wider alles besser Wissen und Gewissen gehandelt? was alle Welt recht spricht, und in allen Gerichten vor recht erkannt wird, das soll auf Druckerey unrecht seyn, das soll gestrafft werden. Ergehet demnach an Eine löbl. Jenaische Gesellschafft unser dienstliches Ersuchen, Sie wollen die Sache wohl überlegen, und unser Schreiben mit Wohlbedacht erwegen, und uns deßhalben ihre categorische Meinung wissend machen: Ob Sie uns und unsere Gesellen gleich andern ehrlichen Kunstverwandten wollen

 æstimi-

æstimiren und passiren lassen, oder nicht, und also vorgedachten Gesellens Postulat wollen gültig seyn lassen, oder nicht, damit wir wissen, was wir uns zu Ihnen zu versehen, 2c.

Wittenberg, den 28. Nov.
1710.

Sämmtliche Herren und Gesellen
hiesiger Buchdruckereyen.

Es hat hierauf die Jenaische Gesellschafft nichts gesparet, was zu einer Antwort nöthig, anzuführen, weil aber selbige in vielen Bogen bestanden, hat man nur einen Auszug hiervon beyzufügen erachtet:

Anbey aber werden die Wittenberger die Jenaische Gesellschafft nicht verdencken, wenn diese die Worte von ihnen wiederholet, besonders da sie meynen, man solte in dieser Sache zu Jena vorsichtiger handeln, gleich als ob man alda auf der Buchdrucker-Kunst so elend und gering, auch einfältig, daß man nicht so viel, als einige unter jenen kaum neuerlich eingekommenen verstünde; sondern die Wittenberger befahren sich, man möchte hierbey Alters halben auf einigen Scrupel verfallen, und als gemeiner Mann sich nicht gleich darein finden können, allein, es sind, GOtt Lob! zu Jena noch solche Kunstverwandten, die theils vor 30 und mehr Jahren auf der Kunst so wohl, als auch in Geist- und Weltlichen Rechten einen mercklichen Unterschied, wiewohl in ihrer angebohrnen und führenden Einfalt, zu machen gewust; und allerdings zu wünschen, die Wittenberger wären, bey der an dem Buchdrucker Hacken ehmals geschehenen Verwerffung, anietzo noch geblieben, und die Kunst-Sachen und Ordnungen nicht zu verkünstlen gesucht, denn eines muß recht, und eines unrecht seyn, indem sichs bey der Kunst niemals mit zweyerley Zungen reden lässet, obs gleich denen Gelehrten (worunter theils Buchdrucker sich zu zehlen bedüncken,) bekannt, daß man zwar mit zweyerley Federn in einer Materie schreiben könne; in Erwegung, so dasjenige, was vor uhralten und auch bey denen vorigen nicht längst verstrichenen Zeiten unbräuchlich gewesen, nun von denen Neu-eingekommenen, und wenig Jahre auf der Kunst seyenden Gliedern, vor gebräuchlich geachtet werden solte, indem ja Land-kündig, daß wenn ein Kunst-Glied, es sey Herre oder Geselle, mit seiner Ehe-Genoßin zu frühzeitig tauffen lässet, und bey der Geist- und Weltlichen Obrigkeit sich abgefunden, hernach bey der ehrlichen Kunst, obschon das Kind nicht zu tadeln, will er an-

ders

ders vor zünfftig geachtet seyn, sich auch aussöhnen müsse; Geschiehet nun diß an denen Kunstgenossen, üm so mehr muß ein anderer, so gar nicht zünfftig, und in keine Innung gehörig, auch weit geringerer Condition ist, von der redlichen Kunst abgehalten als zugezogen werden, indem man wohl vollgültig-gebohrne Kinder zu Lehrlingen haben kan und mag; Und wenn die Wittenberger Buchdruckere die höchst-löblichen Reichs-Constitutiones so genau erwegen, und selbigen sträcklich nachleben wollen, muß ihnen auch wissend seyn, daß, obgleich eine Hure oder Hurkind legitimiret, und bey andern Innungen und Handwerckern vor zünfftig gehalten, dennoch bey Buchdruckerey nicht vor Kunstmäßig aufgenommen wird, wie man solches mit vielen Beweiß darthun könne; Und wenn anderer, ausser Druckerey lebender Eheleute, sie mögen vornehm oder geringen Standes seyn, frühzeitig gebohrne Kinder zur Buchdrucker-Kunst tüchtig, so hätte man zu Jena sich zweyer Exempel nicht zu erinnern, da dergleichen Casus vorgefallen, obgleich des einen Knabens Mutter, eines Buchdruckers, (der sich in seinem Leben bey der Kunst wohl-berühmt gemacht,) leiblich-erzeigte Tochter, und der Vater in Gräflichen hohen Bedienungen gestanden, auch in der Großväterlichen Druckerey zu lernen Beliebung truge; des andern angegebnen Lehrlings Vater aber in Fürstl. Diensten gewesen, dennoch aber, weils bey Druckerey nicht eingeführt, von der Kunst wiederum ab- und zu anderen Handthierung hingewiesen; Um des willen hätten die Wittenberger sich vorietzo eines bessern be- und zurück dencken sollen, was sie den 28. Februarii 1686. an die Nürnbergische Societät gemeldet:

> Indessen lassen wir uns im geringsten nicht von unsern löbl. Kunst-Gebräuchen abwendig machen, und werden auch die Leipziger viel zu wenig seyn, uns, die mit andern Kunst-Brauch liebenden Gesellschafften in dieser billigen und rechtmäßigen Sache gepflogenen Correspondentz zu hemmen oder zu verbiethen. rc.

Desgleichen auch nacher Braunschweig den 11. April. 1686. schrifftlich berichtet;

> Dahero solten die Feinde unserer Kunstgebräuche sich eines andern besinnen, und nicht, ihrem unvernünfftigen Gehirne zu Folge, die von unsern seel. Vorfahren ererbte Ordnung und Gebräuche unterdrucken. rc.

Schließlichen verlanget man Jenaischer Seits gar nicht, sich wider die Reichs-Gesetze aufzulehnen, oder mit denen Wittenbergischen Buchdru-

tern in Unfrieden zu leben, vielmehr aber nach ihrem vormals den 11. Febr. 1686. an dortige Stadt-Obrigkeit abgegangenen Schreiben:

Dafern offtberührte Buchdruckere nur denjenigen Unordnungen, woraus viel schädliche Folgerungen entstehen können, die denen alten Kunstgebräuchen zuwieder lauffen, in Zeiten abhelffen, und sich davon enthalten, auch, durch böse verhaßte Neuerung, der Edlen Kunst nicht zuwieder leben. &c.

Ist man erböthig, sie allezeit vor werthe Kunstverwandte zu schätzen; unterdeß, wird mit Matthäo Hirschfelden, auf sein Gesuch, folgendergestalt verfahren werden, wie die Wittenberger in der vormaligen Leipziger Streit-Sache, mit Verwerffung der dasig-gehaltenen Postulaten, uns vorgegangen, und ihn, nach Kunstgebrauch postuliren lassen. &c.

Jena, den 12. Dec. 1710.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Um so vielmehr haben erwehnte Wittenber sich in Kürtze resolviret, nacher Leipzig, gnügliche Vorstellung zu thun, und einige, wiewohl ungründliche Exempel anzuführen, auch das ietzige Unwesen einer Person alleine zuzuschreiben, wie angefügter Extract zeiget:

Es fande sich vor dritthalb Jahren ein Geselle, Namens Heller, der machte die Sache aufrühsisch, welcher doch vor fünff Jahren selbsten neben des Gerdesii seinem Frühlinge in der Lehrzeit gestanden, und nichts dawider gesagt hat; nachgehends auch darauf, nebst noch andern hiesigen Gesellen nacher Berlin kommen, Postulate daselbst machen helffen, und hernach wieder zurück zu Gerdesio gekommen, und da jener schon postuliret, doch wieder neben ihm gestanden, dessen aber ungeachtet, fieng er doch darauf ein solch Wesen an, und wolte haben, Buchdrucker Schröter solte seinen Jungen gleich abschaffen, da er doch schon anderthalb Jahr in der Lehre gewesen, und wenn er hätte sollen abgeschafft werden, wir ohnfehlbar in der Obrigkeit Strafe würden gefallen seyn. Dieser Heller kam von hier nacher Halle, und wolte sich deshalber daselbst straffen lassen, die Buchdrucker zu Halle aber befunden dieses nicht für rathsam, und

liessen

liessen ihn bey sich ungehindert stehen; Er ist darauf von dar zu ihnen nach Leipzig kommen, und auch allda ungehindert gearbeitet 2c.

Wittenberg, den 22. Febr.
1711.

Sämmtliche Herren und Gesellen daselbst.

§. LII.

Allein es konte denen Wittenbergischen Buchdruckern ihr Vorwand zu nichts dienen, sondern dadurch wurde die Sache weiter und weiter vergrössert, indem mehrere Zeit weglieff, und sie bey ihrem Eigensinn, in Meynung, auf der Kunst Recht gethan zu haben, beharreten; Zu dem Ende die Nürnbergische Societät den 28. Febr. 1711. von der Wittenbergischen nichts tauglicher und neuerlich einzuführenden Sache nachfolgendes, und zwar Extracts-weise, benachrichtiget:

Was das unter noch währendem Streite gehaltene Postulat belanget, so hätten die Wittenberger weit rühmlicher gethan, wenn sie solches, biß nach Austrag der Sache, hätten beruhen lassen; Allein sie haben vermeint, es würde hierdurch ihr gethanes Unrecht desto eher gerechtfertiget werden, so aber weit gefehlet, und werden sie mit Schaden hinkünfftig behutsamer zu gehen erst lernen müssen. Denn wäre das Postulat gültig, so könte man ihnen nichts weiter thun; weil sie sich aber dadurch noch straffbarer gemacht, indem ihnen, vor Ausgang der Sachen, weder Straffen noch Postulaten vorzunehmen frey gestanden, zumaln sie ohne dem gewust, daß sie wegen der Lernung von auswärtigen Gesellschafften zur Rede gesetzt worden; Und wann sie nicht, auf abermahliges Remonstriren, wegen so schädlich draus erwachsenden Folgerungen, in Beharrung ihres Eigensinnes, noch bey Zeiten ihr gethanes Unrecht erkenneten, und deswegen, so viel möglich, in der Güte sich zu vergleichen suchten, wie sie doch ehedeß in unserm an sie abgelassenen Schreiben so treulich erinnert und ermahnet worden, würde man endlich gezwungen, mit Verwerffung des Postulats einen Anfang zu machen, und sie, allen hieraus entspringenden Schaden und Unkosten zu ersetzen, hierzu anzuhalten; Welche unvorgreiffliche Meinung zu entdecken, wir nicht Umgang nehmen können. 2c.

Da

Da nun gedachter Hirschfeld von Wittenberg keine Hülffe oder Behauptung des Postulats zu hoffen, indeß auch, dem Verlaute nach, Johann David Anton, und Christoph Thorand, auch N. Henrici, Hirschfeldischer Depositor, weil sie zu Wittenberg gearbeitet gehabt, von dem Buchdrucker-Corpore zu Franckfurt am Mayn, mit ernster Buße angesehen, desgleichen mit Johann Bernhard Hellern zu Berlin geschehen, nicht weniger auch Johann Michael Tannenbergern zu Jena wiederfahren; so hat Hirschfeldt bey der Jenaischen Gesellschafft sich schrifftlich den 2. Mertz gemeldet, üm ihn von fernern Anstoß des zu Wittenberg an ihn vollstreckten Postulats gäntzlich zu befreyen, und ihn, gegen zuerkannte Gebühr, als ein passirendes gütiges Mit-Glied der Kunst, auf- und anzunehmen; welches auch sodann werckstellig gemacht, und das unächte Postulat, so in der unzuläßigen Neuerung, von denen Wittenbergern gehalten, gäntzlich verworffen, dargegen hinkünfftig aller Orten, wo redliche Observantz üblich ist, als ein tüchtig und nach denen uhralten Löbl. Kunst-Gebräuchen postulirter Kunst-Verwandter erkläret und geachtet seyn solle, wie ihme denn der Gedenck-Name beygeleget worden: Von fremder Frühlings Nichtigkeit, wurd ich in Jena recht befreyt.

§. LIII.

Als nun die Wittenberger mit ihrer durchzudringend-suchender Neuerung wohl erkenneten, daß solcher gestalt sie einen grossen, und viel Unheil nach sich ziehenden Fehler, und zu einer weit-aussehenden Streit-Sache gelangen könte, vorsetzlich begangen; sich aber in Zeiten der übereilenden Gefahr zu entbrechen, entschlossen sie sich zu Fried-liebenden Gedancken, und schickten Brieffe nacher Leipzig, verlangten darbey Fried und Ruhe; Dahero auf geschehene Communication und Vorbewust der Jenaischen Gesellschafft, wurde, durch des Allmächtigen GOttes verliehenen Beystandes, indem von Wittenberg aus, zwey Buchdrucker-Herren mit darzu gehöriger Vollmacht an die Leipziger Buchdrucker-Societät in der

Oster-

Oster-Meß 1711. abgefertiget, nachfolgender Vergleich aufs neue aufgerichtet:

Daß eine geraume Zeit hero wegen Auf- und Annehmung frühzeitig gebohrner Kinder in die Lehre zu Wittenberg auf der Löbl. Buchdrucker-Kunst, sehr nachtheilige Irrung und Dispüten entstanden, daß es auch das Ansehen gewinnen wollen, ob dürffte daraus noch mehrer Ungemach entspringen, solches ist bereits an vielen Orten unserer Kunst erschollen und bekandt worden.

Nachdem aber Sämtl. Herren und Gesellen der Wittenbergischen Buchdruckereyen bey sich erwogen, und betrachtet, was endlich solche ihre vor sich gesetzte Meynung vor einem, dem gemachten Concept, widrigen Ausgang gewinnen möchte; So haben Sie darüber wohlbedächtigen Rath gepflogen, und damit solche entstandene Differentien nicht weiter einreissen, eine gute Harmonie und Vertrauen mit allen Kunst-Verwandten wieder hergestellet werden möge, einhellig beschlossen, einem nach Kunst-Gebrauch üblichen und beständigen Gesellschafftlichen Schluß sich zu unterwerffen. Zu welchem Ende Sie in itziger Oster-Messe des 1711ten Jahres zween aus ihren Mitteln, nemlich Herrn Christian Schrödtern, und Herrn Christian Gerdesium, beyderseits Buchdrucker-Herren in Wittenberg, mit genugsamer Vollmacht an hiesige Gesellschafft abgesendet, und Deroselben Ihre Resolution und Begehren deutlich zu erkennen gegeben. Wann man dann hiesiges Ortes in solchem billigen Suchen ihnen nicht entgegen seyn können, so ist nach reiffer Uberlegung, bey dißfalls gehaltener Versammlung, die Sache folgender Gestalt verglichen und abgehandelt worden:

1.) Sollen und wollen Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen in Wittenberg mit Lernung der beyden Frühgebohrnen, Julius Schnuppen und Jacob Metsch beschliessen, und gäntzlich beschlossen haben, auch ferner niemals zu keiner Zeit, unter was Vorwand es auch immer seyn und erdacht werden möchte, dergleichen Frühlinge wider in die Lehre nehmen, noch auf der Löbl. Buchdrucker-Kunst zum Lernen aufzunehmen gestatten, sondern derer Lehrlinge untadelhaffte Geburth und redliches Herkommen jederzeit wohl observiren und beobachten, auch alles, was zur Ehre und Reputation dieser so preißwürdigen Kunst ersprießlich und gedeylich seyn mag, sich äusserst angelegen seyn lassen.

 2.) Diese

2.) Diese itztgenannten zwey Frühlinge sollen bey Sie zu Wittenberg immerwährend in Condition verbleiben, und nach Möglichkeit mit Arbeit versorget werden, dabey soll ihnen auch alle Gesellen-Freyheit und Beneficia zu geniessen, zugestanden seyn; bey Vollstreckung eines Postulats aber sollen sie Lebens-lang kein Amt (weder Pfaffen-Depositor-Knecht- noch Zeugen-Amt) zu bedienen zugelassen werden. Indessen aber soll ihnen solches auf keinerley Weise zur Schmach schimpfflich vorgerücket, und also stets damit gekräncket werden, dafern aber, und so offt sich iemand, so wohl Herr als Geselle dessen unterfangen würde, soll solches nach Befinden straffbar anzusehen, und auf keinerley Weise zu gestatten seyn, damit solcher Gestalt kein Unfriede dißfals entstehen, und niemand einige Gehäßigkeit gegen sie ausüben und begehen möge. Dabey aber auch diese sich also zu verhalten und zu bezeigen schuldig sind, daß sie keine Trotzigkeit oder Prutalité an sich verspüren lassen, als worüber sodann auf jeden Fall auch zu sehen, und zu richten seyn soll.

3.) Offeriren und versprechen Sämmtl. Herren und Gesellen der Wittenbergischen Druckereyen dieser Sache halber hiesiger Gesellschafft in Leipzig verursachete Unkosten zu restituiren, und an dieselbe zu erstatten.

4.) Die an dem Buchdrucker zu Plauen, Paul Friedrich Hallern, in währender dieser Streit-Sache vollzogene Abstraffung soll gäntzlich annulliret seyn, und diesem vermeldet werden, daß er, um seine gäntzliche Befreyung zu erlangen, an E. Löbl. Gesellschafft in Jena, allwo insonderheit die damahligen Irrungen, damit er annoch behafftet ist, beygeleget worden, sich zu melden, und einen Ausspruch allda zu vernehmen schuldig sey.

5.) Was aber itzternannten Paul Friedrich Hallers Sohn, Johann Christoph Hallern, anlanget, so soll zwar dessen Lehr-Zeit, weil ihm Herr Martin Schultze, nunmehro seelig, als Lehr-Herr vorgesetzet worden, und noch, obgleich gar wenige Zeit, bey ihm zur Lehre gestanden, gültig erkennet seyn, dessen Postulat aber nebst denen übrigen, als: Johann Ludolpff Fincelio, Christian Lucä, und Johann Jacob Gerdesio, so alle in währender dieser Sache postuliret haben, verworffen seyn, und selbe geändert werden. Wie dann auch solche Aenderung alsofort nach redlich eingeführten Kunst-Gebrauch und üblichen Herkommen, aufs neue bewerckstelliget, und itztbenahmte Viere, in die rechte Gültigkeit als rechtschaffene Glieder auf- und angenommen worden.

6.) Und

6.) Und letzlich soll dem in Jena neu-postulirten Matthäus Hirschfelden zu Ersetzung seines Schadens 6. Rthlr. an hiesige Gesellschafft eingesendet werden.

Wann denn nun solcher Gestalt diese biß dahero geschwebte Streitigkeit derer Sämmtl. Wittenbergischen Kunst-Verwandten gäntzlich beygeleget und abgethan worden, auch niemanden etwas weiter an Sie zu prætendiren oder gut zu thun zugestanden werden mag; Als ergehet demnach an alle und jede der Buchdrucker-Kunst zugethane Herren und Gesellen, denen dieses zu lesen und zu wissen vorkommet, oder es ablesen hören, unser dienstbereitwilligster Gruß und freundliches Ersuchen, Dieselben geruhen, denen Wittenbergischen Buchdrucker-Herren, wie auch denen bey ihnen ab- und zureisenden Gesellen ferner dieser Sache halber auf keinerley Weise einigen Unglimpff oder Bestraffung anzumuthen, sondern im Gegentheil von dato an, allen geneigten Willen und Förderung, wie es bey unserer Löbl. Kunst jederzeit hergebracht und gebräuchlich ist, zu erzeigen, und wiederfahren zu lassen. Solches gegen einem iedweden insonderheit, so wohl Herren als Gesellen der Löbl. Kunst, wieder zu verschulden, ist hiesige Gesellschafft in allen Fällen so bereit als dienstwilligst erböthig. Uhrkundlich ist dieser Vergleich mit hiesiger Gesellschafft Nahmentlichen Unterschrifft und gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget, denen Herren Wittenbergern ausgehändiget worden. So geschehen Leipzig, den Vierdten Tag des Monats Maji, nach Christi unsers HErrn Geburth, im ein tausend sieben hundert und eilfften, und nach Erfindung der Buchdruckerey im zwey hundert und ein und siebentzigsten Jahre.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

§. LIV.

Zuförderst aber ist auch wohl zu mercken, daß unter denen vielen Kunst-Gliedern öffters auch liederliche unbedachtsame Gemüther mit unterlauffen, die da, wenns nicht nach ihrer unbesonnenen Manier etwa eine Sache eingerichtet, oder aber mit vernünfftiger Remonstration ihnen von ältern Kunst-Verwandten widersprochen, und zur Ruhe gewiesen werden, auf allerley Weise sich bemühen, ein und andern hinter dem Rücken etwas boßhaff-

tiges nachzusagen, und unwahrhafftes anzudichten; wie denn dergleichen Beschmutzungen an dem Buchdrucker Johann David Werthern ausgeübet, und mit unzuläßigen Reden beleget worden; Dahero er, üm solchen ruchlosen Verleumdern und Calumnianten das Maul zu stopffen, bey der Jenaischen Gesellschafft ein Kunst-rühmlich- und gewissenhafftes Attestat, als beystehet, auszufertigen Ansuchung gethan:

Demnach bey allhiesiger Kunst-liebenden Gesellschafft der Buchdrucker Johann David Werther, anbracht: Welchergestalt er von Leipzig aus, glaubhaffte Nachricht erhalten, auch solche schrifftlich produciret und vorgezeiget, wie daß alldort eine Rede gienge, als wenn

1.) die Buchdrucker-Gesellen bey Jhme nicht so viel verdienen könten, als bey andern Herren;

2.) Tractirte er die Gesellen mit, ihnen unanständigen, Reden und Worten.

3.) Dürfften die Gesellen auch keinen Toback rauchen, da es doch in andern Druckereyen zugelassen;

Dahero Er sothane Reden sich sehr zu Gemüthe gezogen, und eher viel Geld einbüßen, als seine Ehre hierunter antasten lassen wolte; Und deswegen hiesige Kunst-liebende Gesellschafft üm ein redlich Kunst- und Gewissen-mäßiges Attestatum freundlich gebethen.

Wann dann solch bittlich Begehren, nach Kunst-löblichen Gebrauche und Rechte, abzuschlagen man nicht vermocht, insonderheit da allen und jeden nicht nur hier, sondern auch zum Theil anderwerts, seyenden redlichen und honetten Kunst-Gliedern bereits bekannt, daß obigen verlautenden Reden kein Glaube beyzumessen, sondern wohlgedachtem Werthern zur Verunglimpffung ausgestreuet seyn mögen;

Als hat man üm sovielmehr Jhme mit einem Glaubens-vollen Attestato zu statten kommen wollen, sintemalen bey gehaltener Zusammenkunfft seine ietzigen und einige zuvor bey Jhme in Arbeit gewesene Personen eigentlich befraget worden: Was von obigen Puncten ihnen bewust? Welche denn in Warheit ausgesaget: Daß sie, was den

1 Punct beträffe, niemals Klage wegen des Verdienstes, sondern in der Wertherischen Druckerey, wo nicht mehr, doch eben so viel, als bey anderwärtigen Herren hätten; Den

2. Punct

2. Punct betreffend, so wären sie nicht in Abrede, daß, wenn einige, die Werther der Arbeit halber zwar angenommen, nicht nur gute Montage machen, sondern auch hernach in der Wochen frühe, erst nach ihrem Belieben, aufstehen, auch des Tages über, nach ihrem Plaisir arbeiten, oder gar feyren, darneben die Toback-Pfeiffe nicht vom Munde bringen, und also denen zum öfftern in die Druckerey kommenden Gelehrten nur einen Eckel machen, zugleich aber des Abends wieder nach eigenem Gefallen schlafen gehen wolten; wodurch gleichsam die vorräthig-seyende Arbeit, sie geschehe nun im Setzen oder Drucken, muthwillig vernachlässet würde, er freylich solche Personen nicht zum schönsten veneriren könte, sondern manchmahl mit scharffen Worten heraus bräche, absonderlich, wenn sie nichts verdieneten, und doch ihre geringe Arbeit hernach theurer, als Herkommens, bezahlt haben wolten. Diejenigen aber, die sich der Arbeit redlich bedieneten, und honett bezeigeten, obschon sie auch iezuweilen eine feyrige Stunde machten, hätten solch Tractament nicht zu besorgen; und wären deswegen die ordentlichen Meßen, daß Herr und Geselle seine Enderung vornehmen könte, wie man wolte. Den

3. Punct aber anlangend, so ist Sonnen-klar, daß bey haltenden Zusammenkünfften und Postulaten mehrberührter Werther, nebst der Druckerey- auch seine Wohn-Stube zum Toback-Rauchen vergönnet; Und wenn ein reisender, oder ein allhier in anderer Druckerey arbeitender Geselle, es sey in der Woche, wenn es wolle, in der Wertherischen Druckerey, bey ereignenden Fällen zuspricht, niemals das Toback-Rauchen verbothen; mehrerwehnter Werther auch des Herbsts und Winters durch, auch Frühlings-Zeit, seine arbeitende Gesellen gegen Abend eine Pfeiffe Toback in der Druckerey zu rauchen vielmehr anmahnete, als verböthe.

Gleichwie nun itztberührte Puncta der Warheit gemäß; Also ist gegenwärtiges Attestatum, zu mehrerer Beglaubigung, nebst der löblichen Kunst-gewöhnlichen Unterschrifft, mit der Gesellschafft-Insiegel bedruckt worden. So geschehen Jena, den 22. Martii, Anno 1710.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen.

Johann Adolph Müller, d. Z. Laden-Vater.
Georg Ehrenfried Christiani, Assessor.
Daniel Krause, Assessor.

Nachgehends, als dieses Atteſtat nacher Leipzig geſchickt worden, hat ſich niemand finden wollen, der die Calumnien ausgeſtoſſen, obſchon zuvor in Bierſchencken der Diſcurs geweſen, und einige auſſer Druckerey lebende Perſonen mit angehöret; Dannenhero auch die Leipziger Societät, folgendes nacher Jena, benachrichtiget:

Hiernechſt haben wir auch das, an Herrn Johann David Werthern, wegen ausgeſprengter übeln Nachrede, ertheilte Atteſtatum wohl erhalten, und ſolches bey der General-Verſammlung öffentlich ableſen laſſen, auf daß, wenn dergleichen Beginnen von iemanden unter hieſigen Kunſt-Gliedern verübet worden, es offenbar, und nach Befinden darüber geſchloſſen, überhaupt aber alle dergleichen Præjudicia gäntzlich vermieden, dahingegen Kunſt-löbl. Beſcheidenheit und Warheit ausgeübet werden möchte. Worauf man aber keinen erforſchen können, ſo von ſolcher Nachrede einige Wiſſenſchafft hätte. Dahero man dieſes Atteſtat, mit nochmahliger Erinnerung an alle Kunſt-Glieder, in hieſige Lade beygeleget, ꝛc.

Leipzig, den 16. Aug. 1710.

Sämmtliche Herren und Geſellen der Buchdruckereyen allhier.

§. LV.

Auch muß hierbey die Breßlauer Sache nicht aus der Acht gelaſſen, ſondern nach möglichſter Kürtze, folgendes angeführet werden, daraus unterſchiedliches zu erſehen, nemlich: Es iſt nunmehro 80. Jahr, daß der ſonſt berühmte Buchdrucker, Georg Baumann zu Breßlau, ſo von ſeinem Vater die Druckerey ererbet, und wohl geführet, Todes verblichen; und zuvor ſeine beyde Töchter auſſer der Kunſt verheyrathet, als iſt die mit Käyſerl. und Königl. Privilegien begabte Buchdruckerey an Frau Roſinen von Aßigin und Siegersdorff ꝛc. als Baumanniſchen Tochter, durch Erbſchafft gediehen; die denn nicht ermangelt, durch einen redl. Factor, Johann Chriſtoph Jacoben ſolche fortzuführen, nachdem aber auch dieſe verſtorben, iſt ſolche an Frau Marien Albrechtin per Teſtamentum gediehen; und damit ſie auch keinen Anſtoß bey

der

der Kunst leiden möchte, hat sie bey drey Buchdrucker-Societäten, zu Franckfurt an Mayn, Leipzig und Jena, üm den mit dem Factore, Gottfried Gründern, gemachten Contract zu approbiren, anhalten lassen, deshalber auch der Stadt-Magistrat zu Breßlau, den 26. Septembr. 1676. nacher Leipzig an die Stadt-Obrigkeit Intercessiones abgeschicket, darauf auch diese zu Leipzig, nach gnugsamer Vorstellung an die Buchdruckere, welche unterschiedene Versammlungen in des Buchdrucker Johann Bauers Behausung angestellet gehabt, wie die noch alt-redlich-lebende Buchdruckere, Christian Scholvin, und Johann Heinrich Richter, auch betagte Gesellen, Johann Stech und Gottfried Schöne, so zur selbigen Zeit persönlich mit zugegen gewesen, solches glaubwürdig bekräfftigen können, folgende Antwort nacher Breßlau wieder zurücke ertheilet:

P. P.

Was Dieselben wegen des, zwischen Christoph Albrechten, Bürger und Weinhändler zu Breßlau, an einem, und dessen bestellten Factor zu seiner, von Frau Rosinen von Aßigin seel. ererbten Buchdruckerey, andern Theils, geschlossenen Factorey-Contracts und dessen Approbation von denen hiesigen Buchdruckern, so wohl auch unserer Obrigkeitl. Interposition, dafern bey denenselben dißfalls einige Difficultät sich ereignen möchte, intercedendo an uns gelangen lassen; Solches haben aus Dero sub dato den 26. Septembr. nechsthin an Uns abgelassenen Schreiben wir mit mehrern ersehen; Und lassen darauf denen Herren in freundlicher Antwort hiermit unverhalten seyn, was maßen wir die Eltesten der Buchdrucker-Innung allhier unverlängt vor Uns erfordert, und der Approbation gemeldten Contracts halber ihnen nothdürfftige Vorstellung gethan, worauf dieselbigen sich heraus gelassen, daß sie zwar berührten Albrechten, oder dessen Factor, einiges Ziel und Maße vorzuschreiben nicht gemeinet; Nachdem sie aber in eine, ihnen nicht angehende, Sache sich zu mischen billig Bedencken trügen; So bathen sie gantz beweglich, daß sie mit fernern Ammuthen, eine andere Erklärung zu thun, verschonet werden möchten, haben iedoch endlich versprochen:

Dafern derselbe von denen Jenaischen und Franckfurtischen Buchdruckern, an welche Orte, erhaltener Nachricht nach, selbiger gleichfalls

falls zur Approbation geschickt seyn solle, approbiret würde, daß Sie alsdann sich auch nicht weigern wolten.

Wann denn diese Leuthe vor dießmahl zu einem mehrern nicht zu bewegen gewesen, Wir auch nicht eigentlich gewust, wie offt-erwehnter Contract eingerichtet; Als haben wir, gewisse Auflage ergehen zu lassen, anstehen müssen, und Sie nach ernstlicher Vermahnung, der Billigkeit sich hierunter zu befleißigen, dimittiret; Denen Herren aber dieses hierbey zu vermelden nicht unterlassen wollen; Und sind denenselben zu aller Nachbarlichen Freundschafft und Diensten jederzeit geflissen. Signatum Leipzig, den 15. Novembris, Anno 1676.

Unserer Großgünstigen Herren

An den Käyserl. und Königl. Stadt-Magistrat zu Breßlau.

Dienstwilligste

Der Rath zu Leipzig.

Und weilen auch immittelst mit der Jenaischen Gesellschafft durch den Stadt-Richter und Buchdrucker Johann Nisium fleissige Correspondentz gepflogen, so wurde die hierbey gehende Approbation, unter der eigenhändigen Unterschrifft und Insigel abgefertiget:

Zu wissen: Nachdem (Tit.) Herr Christoph Albrecht, Handelsmann in Breßlau, uns in Schrifften zu erkennen gegeben, daß nach tödtlichen Hintritt der (Tit.) Frauen Rosinen, verwitweten von Aßigin und Siegersdorff, gebohrne Baumannin, ererbte, und von Röm. Käyserl. Majest. hoch-privilegirte Buchdruckerey per Testamentum an Ihn und seine Eheliebste, als eine Baumannische Enckelin und Kinder gefallen, und Ihme solche fortzusetzen eigentlich nicht zukäme, hätte er sich mit Herr Gottfried Gründern, Buchdruckern, eines anderseitigen Factorat-Contracts, welcher dem vorigen in allen Puncten und Clausulen gleichete, verglichen. Und weil hiesige Buchdrucker-Gesellschafft den vorigen, mit Herr Joh. Christoph Jacoben aufgerichtet, auf Begehren approbiret und gut geheissen, auch diesen uns zur Approbation übersandt, und zu confirmiren gebeten,

Wie

Wie nun Herrn Albrechts Suchen E. Ehr-liebenden Gesellschafft, nemlich gesammten Herren und Gesellen gebührend vorgetragen, und nach Berathschlagung wohl überleget, hat man aus bedencklichen Ursachen den neuen Factorat-Contract zu approbiren fast angestanden, vornemlich aber, weil die Baumannische wohlbestellte Buchdruckerey nun schon in der dritten Hand, daß solche keiner der Kunst wohl-erlernte Eigenthums-Herr fortgesetzet und exerciret; jedennoch aber, weil die Frau Albrechtin noch eine Enckelin des wohlseel. Herrn Baumanns, und von Röm. Käyserl. Majest. hoch-erlangtes Privilegium ohne Zweiffel auf das Baumannische Geschlechte eingerichtet, haben wir benannten Factorat-Contract zu approbiren und zu confirmiren uns noch dieses mahl vorgenommen, doch also, daß (1) mit Lernung vieler Jungen eine Maße gehalten, und niemals nicht mehr denn zwey Aufgedingte in der Druckerey seyn sollen. (2) Daß mit dem Factor sich eines beständigen Solarii zu vergleichen, weil aus dessen Schreiben zu verstehen, daß er mit dem, was Joh. Christoph Jacob gehabt, nicht zu frieden. Und (3) Herr Albrecht unter währendem Factorat-Contract bedacht sey, wie er entweder einen Sohn zur Druckerey ziehe, und selbige erlernen lasse, oder durch Verheyrathung einer Tochter die Buchdruckerey an einen ehrlich-gelernten Buchdrucker bringe.

Diesemnach, weil in dem übersandtem und vollzogenen Factorat-Contract sonst nichts bedenckliches, so der Billigkeit und der Buchdruckerey wohlhergebrachten Kunst-Gebräuchen zuwider; Als approbiren wir solchen hiermit, und heissen gut, daß Gottfried Gründer die Buchdruckerey in der Baumannischen Erben Nahmen, wie ihme das Impressum vorgeschrieben, als ein Factor, im Nahmen GOttes fortsetzet; und da er von iemanden über Verhoffen beeinträchtiget werden solte, seynd wir des Erbietens, sein Factorat und unsere Approbation in allewege zu defendiren. Dessen allen zu wahrer Urkund haben wir diese Approbation zu Ende des vollzogenen Factorat-Contracts anfügen, und mit gesammter hiesiger Buchdrucker Insigel bestärcken wollen; so geschehen in Jena, den 25. Febr. 1677.

Johann Nisius, Buchdrucker.
Jacob Bauhöfer, Buchdr.
Samuel Adolph Müller, Buchdr.
Wilhelm Rudolph Müller.
Heinrich Heinecke.

Samuel Krebs, Buchdr.
Johann Werther, Buchdr.
Johann Gollner, Buchdr.
Andreas Michael Schreiber.
Jacob Wolff.

Friedemann Hettstädt.
Christian Drabitius.
Johann Joachim Rost.
Johann Günther Rörer.
Lorentz Dietsch.
Martin Nisius.
Gabriel Pflicke.
David Sumpff.
Samuel Keim.
Nicolaus Hoch.
Christian Fincelius.
Johann Jacob Krebs.
Christian Stadler.
Adolarius Schildknecht.
Andreas Nachbar.
Matthias Scholber.
Ernst Friedrich Schlegel.
Wolffgang Heinrich Hartmann.
Abraham Hönniger.
Jacob Gretscher.
Martin Schultze.
Nicolaus Keim.
Johann David Werther.
Joh. Caspar Thomæ.
Jacob Fleischer.
Johann Seiffarth.

Worauf auch in der Oster-Meß Anno 1677. die Jenaische Gesellschaffts-Lade, von Breßlau aus, ein Honorarium erhalten, und zwar durch obbenienten Stadt-Richter Nisium, so noch iedermänniglich anietzo 1720. zu zeigen ist; Ferner ist nachgehends auch zum Factor nacher Breßlau, der zu Jena in der Krebsischen Druckerey arbeitende Johann Günther Rörer, auf Recommendation angenommen, der etliche Jahre so wohl die Kunst-Gebräuche, als den approbirten Factorat-Contract in guter Auffsicht gehalten; Nachdem aber eine Zeitlang drauf, als besagter Factor Rörer nicht mehr vorhanden, ein Gerücht erschollen, als würden die ertheilte Erlaubniß-Schlüsse nicht mehr so genau observiret, auch auf einmahl zwey von Breßlau kommende Gesellen Anno 1709. nacher Leipzig in dasige Druckereyen, zur Arbeit gelassen, allein es ist von ihnen kein bey der Kunst gebräuchlicher Introitus angenommen, jedoch, obschon sie bey keiner Versammlung erschienen, von der Condition nicht vertrieben, sondern vielmehr zur Verrichtung der Arbeit angefrischet worden; Dahero ereigneten sich unterschiedliche Dispüten, auch wurden diese Breßlauer bewogen, ein Schreiben abgehen zu lassen, und den ietzigen Zustand zu berichten, worauf auch von dar einige Antwort, folgenden Inhalts erfolget:

Nebst

Nebst Wünschung fernerhin glücklichen Wohlergehens berichten wir, daß wir dero Schreiben wohl erhalten, und daraus ihre glückliche Ankunfft in Leipzig ersehen, welche uns erfreulich; Aber mit Verwunderung vernommen, wie daß Sie bey der Zusammenkunfft einer löbl. Buchdrucker-Gesellschafft in Leipzig sind angehalten und befragt worden, wie es mit Führung der in Breßlau Baumannischen Erb-Druckerey ietzo bewandt sey? Als können wir nicht anders berichten, daß selbige durch einen rechtmäßigen und rechtschaffenen Factor noch also, als wie vor vielen Jahren geführet wird, und wie sie beyde selbsten wissen, daß denen Gesellen nichts abgebracht und benommen worden; Auch werden rechtschaffener und ehrlicher Leute Kinder, welche die Kunst beliebig zu lernen, mit Darlegung ihrer Geburts-Briefe angenommen, damit unserer rechtschaffener Kunst kein Schandfleck zugezogen werde. Uber dieses ist bekandt, daß viele rechtschaffene Kunst-Verwandte, ohne die hier gelernet, und postuliret, von wackern und klugen Buchdrucker-Herren aus Leipzig hieher sind recommendiret und herein geschicket worden; Wie kömmts denn, daß ietzo erst gefraget wird, wie hiesige Druckerey geführet wird? Warum ist nicht gefraget worden, wie der nunmehro seel. Buchdrucker-Herr, Herr Banckmann und Herr Götze wieder von hier nach Leipzig kommen sind; nachgehends auch Johann Christoph Schwartz, Johann Lisch, Düngel, Adolph, Scheer, Polack, Benjamin Krüger, und Gottlieb Banckmann, beyde letztern, welche vermuthlich ietzo in Leipzig zugegen seyn werden, können auch von Führung hiesiger Druckerey Zeugniß geben; Wenn nöthig wäre, könten noch viele, die hier in Condition gestanden, angeführet werden.

So und nicht anders, wie hiesige Druckerey bey oben erwehnten Kunst-Verwandten Zeit ist geführet worden, so wird sie noch zu dato geführet, und ist bereits 50. Jahr, daß es eine Erben-Druckerey ist. **Die erste Erbin** war die seel. Tit. plen. Frau Rosina **Aßigin**, gebohrne **Baumannin**; **Die andere** Tit. plen. Frau Maria **Albrechtin**, welche noch beym Leben, GOtt erhalte dieselbe noch viel Jahr beym Leben und Gesundheit. Diese letztere hat die Druckerey durch etliche rechtschaffene Factorn etliche dreyßig Jahr geführet, und führet sie noch durch einen rechtmäßigen und rechtschaffenen Factor. Wir wissen zwar wohl, daß ein böser Nachbar (weil er seinen völligen Zweck wider hiesige Druckerey nicht hat erreichen können,) mit einem seiner guten Freunde in Leipzig correspondiret, und aus Haß und Neid eine Auffwiegelung wider uns gesuchet anzurichten, weil aber sein Freund nicht mehr schreiben und reden kan, so erfahren wir,

daß doch noch einige sind, die wohl Lust hätten, die gedroheten Pultzen zu verschiessen, sie werden aber nichts ausrichten, indem, wie schon gedacht, es denen noch lebenden Zeugen die hier gearbeitet, theils Herren und Gesellen höchst-præjudicirlich fallen würde. Solten aber die Herren Leipziger oder andere Gesellschafften, etwas an uns zu suchen haben, so sollen sie versichert seyn, daß wir uns rechtschaffen defendiren werden. Uber dieses versichern wir, uns und ihnen beyden mächtigen Schutz; Indem hiesige Baumannische Erb-Druckerey von den weyland höchst-Glorwürdigsten Vorfahren derer Röm. Käyser löbl. Gedächtniß, und nun aufs neue von ietzo regierender Röm. Käyserl. Majestät JOSEPHO dem Ersten hoch privilegiret worden, nicht allein auf itzige Erben, sondern so lange selbige seyn werden; Möchte also demjenigen schwer fallen, der diese hohe Käyserliche Gnade und Freyheit anfechten wolte.

Sie gedencken des Erlaubniß-Schlusses, und verlangen dessen Abschrifft, es ist aber nicht nöthig, weil eine löbl. Gesellschafft in Leipzig und Jena selbigen noch wohl werden behändiget haben, von denen sie dessen Inhalt vernehmen können. Auch melden sie, daß wir an die löbl. Gesellschafft ihres Orts schreiben sollen, ist auch nicht nöthig, hat diese was an uns zu suchen, so mögen sie es uns schreiben, oder hätten sie dieses thun können, ehe sie nach Leipzig kommen sind, wäre weißlicher gethan, als daß man zweene in vielen Fällen noch unwissende Jünglinge anhielte, welche das Ihrige nach Kunst-Gebrauch ehrlich und redlich ausgestanden. Letzlich erinnern wir, daß sie auf keine Weise, was ihnen, uns und allen noch lebenden Kunstverwandten præjudicirlich seyn möchte, denen Gesellschafften etwas einräumen wollen, indem hiesige Baumannische Erb-Druckerey noch in statu quo ist und bleibet.

Solten sie wider Vermuthen noch angefochten werden, so berichten sie uns mit ehester Gelegenheit, es soll darwider eine nachdrückliche Gegen-Verfassung gemacht werden.

Indessen wünschen wir Friede den unruhigen Köpffen, und ihnen aus gegenwärtiger Instruction muthige Standhafftigkeit, nicht ein Nagel breit einzuräumen; Befehlen sie der Hülffe und Gnade GOttes, verbleiben in allen Fällen Dero Kunst-liebende und werthe Freunde

Breßlau, den 19. Maji 1709.

bereitwillige

Sämmtliche Kunst-Verwandte in der Baumannischen Erben Druckerey in Breßlau.

Allein

Allein auf dieses Schreiben wurde keine Reflexion gemacht, sondern beyde blieben in der Arbeit zwar stehen, und wolten den Ausgang erwarten, und nachdem überall die Breßlauer Sache kund, auch die Leipziger Gesellschafft bey auswärtigen in keinen Unglimpff zu gerathen, wurden gemüßiget, anderer Buchdrucker-Societæten und Zünfften Beyrathung einzuholen. Inzwischen kam noch ein Geselle, so auch in Breßlau gelernet und postuliret gehabt, nacher Leipzig, bekame auch daselbsten Arbeit; weilen es aber ihnen, unter solcher Bedingung, lange zu bleiben nicht gefallen wolte, darneben Brieffe nacher Breßlau stets gewechselt, dennoch nichts auszurichten vermocht, endlich so resolvirten sich besagte 3. Breßlauische Gesellen, als:

Samuel Fincke, Heinrich Mühlstephan, und
Johann Christoph Gerhardt,

beygehendes Schreiben nochmals ablauffen zu lassen:

Nachdem wir des Herrn Schliebens letzteres abgelassenes Schreiben zwar richtig erhalten, der Leipziger Gesellschafft auch so gleich den Brief übergeben, worauf die Assessores selbigen Tages, als Sonntags, noch zusammen kommen, und denselben eröffnet, hoffen wir auch, daß sie nicht weniger resolviren werden zu antworten. Was anbelanget erstlich die Frage, ob sie uns wollen passiren lassen, so wird denen Herren allerseits gar wohl wissend seyn, daß wir nicht nur das gantze Jahr hero von allen Vortheilen ausgeschlossen worden sind, sondern auch so gar nicht den Introitum erlegen, sondern bey allen Zusammenkünfften (bey welchen wir uns meistentheils eingefunden) einen Abtritt nehmen lassen, bey welchen wir warhafftig nicht wenig Kränckungen eingefressen, daß auch manchesmahl unsere Gemüther gantz turbiret worden sind, wie sie denn würcklich denen nach uns kommenden dräuen, wenn sie auch von andern vor untüchtig erkläret worden, nicht anders mit ihnen verfahren würden. etc.

Unserer Hochgeehrtesten Herren

Leipzig, den 23. Martii
1710.

verbundene Diener
Samuel Fincke.
Heinrich Mühlstephan.
Joh. Christoph Gerhardt.

Daraus die Breßlauische Druckerey gnugsam zu ersehen gehabt, wie die Sache beschaffen, üm des willen muste sie sich bequemen, an die Leipziger Gesellschafft zu schreiben, und über einige Puncta oder Fragen schrifftliche Antwort sich auszubitten, wie anschlüßig zu lesen:

Wir werden veranlasset, an Dieselben dieses unser Schreiben ergehen zu lassen, weil ihnen wohl wissend, daß aus hiesiger Baumannischen Erb-Buchdruckerey 2 Gesellen, welche hier gelernet, und postuliret, vergangene Oster-Meße bey ihnen in zweyen Druckereyen in Condition angenommen worden. Selbige haben uns berichtet, daß sie von E. löblichen Gesellschafft wären angehalten und befraget worden, wie hiesige Druckerey bißhero und ietzo geführet worden? Und auch bald bey dieser und andern Zusammenkünfften ihnen der Abtritt angekündiget worden, auch in denen Druckereyen, wo sie arbeiten, den Introitum nicht von ihnen genommen, und selbige von allen Accidentien ausgeschlossen. Weil wir nun durch diese von Führung hiesiger Buchdruckerey Bericht ertheilet, so vernehmen wir noch ferner, daß E. löbliche Gesellschafft damit nicht vergnügt ist, sondern gedachte Gesellen noch bißhero so tractiren, wie Anfangs. Derohalben ergehet an E. löbl. Gesellschafft unsere dienstfreundliche Bitte, uns auf nachgesetzte Fragen schrifftliche Antwort zu geben:

1.) Ob es damahls recht und billig gewesen, da die seel. Tit. plen. Frau von Aßigin, gebohrne Baumannin, welche 2. Ehe-Herrn gehabt, die die Kunst nicht erlernet, ihre Buchdruckerey durch Kunstmäßige Factores geführet? Und warum haben die Gesellschafften hiesige Gesellen, welche aus hiesiger Druckerey zu ihnen und neben ihnen in Arbeit kommen, an allen Orten pasiren lassen.

2.) Nachdem erstgedachte Frau durch einen seel. Todt von dieser Welt in die frohe Ewigkeit versetzet, und ihre verlassene Buchdruckerey ihrer Frau Schwester-Tochter zum Erbe überlassen, welches die noch itzo lebende Tit. plen. Frau Albrechtin ist, so wird abermahl gefraget, ob denn die Führung durch rechtschaffene Factores von Anfang biß hieher rechtschaffen gewesen, noch ist und bleibet? Und was soll denn die Ursache seyn, daß itzo die beyde Gesellen angefochten werden, was haben Sie oder wir wider Kunst-Gebräuche begangen? Warum ist der Terminus nicht eher angangen, so iemand was Widriges zu sagen gehabt hätte, indem schon viele, ja viele Gesellen nicht allein in Leipzig, sondern auch an andern considerablen Orten gearbeitet

arbeitet

arbeitet haben, und noch arbeiten; Sind nicht die letzten so ehrlich wie die ersten, und die ersten wie die letztern?

3.) Halten sie auch die drey in Brieg bey Herrn Gründnern in Condition stehende Gesellen, welche auch vor wenig Jahren allhier ausgelernet, und postuliret, und auch das Postulat, welches Joh. Philipp Lindner, der ietzo auch in Leipzig ist, bey ihnen in weniger Zeit verschencket, vor gültig und rechtschaffen?

4.) Wer hat denn den Erlaubnüß-Schluß von drey Gesellschafften verlanget, die Baumannische Erben oder ihr Factor? Letzterer hat es ja vor sich nicht thun können, und die Erben haben ihm auch keinen Befehl darzu gegeben, und wissen auch ihrer Seits von keiner Erlaubniß, als über welche niemand Frembdes zu disponiren capable ist, weil sie schon durch Röm. Käyserl. Majestät Gnade solche kräfftige Erlaubniß haben, keine Neben-Druckerey zu leiden, und solche ihr eintzig und allein durch ihre Erben und Descendenten zu führen.

5.) Ob sie beständig bey ihrer gefaßten Meynung bleiben wollen, obgedachte beyde Gesellen und uns insgesammt, und alle, die hier arbeiten, auslernen und postuliren, wenn sie nach Leipzig und anderswo hinkommen, nicht vor rechtschaffene Kunst-Verwandte erkennen und passiren lassen wollen?

6.) Ob sie das von Jhro Röm. Käyserl. und Königl. Majest. allergnädigst ertheilte und confirmirte Privilegium über hiesige Baumannische Erben Buchdruckerey, solche frey und ungehindert zu führen, nicht vor kräfftig und zulänglich erkennen?

7.) Ob sie es wollen darauf ankommen lassen, daß hiesige hochgeehrteste Erbin der Druckerey, wenn eine Löbl. Gesellschafft von ihrer wider uns gefaßten Meynung nicht weichen wolten, Sie bey ihrer Hohen Landes-Obrigkeit, um ihr Privilegium zu vertheidigen und zu schützen, verklagte, und da selbige es ihnen auflegte uns zu fördern und passiren zu lassen, wolten sie denn der Obrigkeit nicht gehorchen?

8.) Ob alle Buchdruckereyen in gantz Teutschland, welche die Eigenthums-Herren besitzen, ob sie schon die Kunst nicht gelernet, und doch durch Kunst-mäßige Factores geführet werden, zu verwerffen seyn?

Auf erwehnte Puncta bitten wir nochmahlen eine Löbl. Gesellschafft wolle uns darauf mit erster Gelegenheit Antwort ertheilen, und selbige mit ihren sämmtl. unterschriebenen Nahmen bezeichnen. Unterdessen aber denen

denen beyden bey uns postulirten Gesellen alle Gütigkeit und Kunstgenossene Liebe und Accidentien wiederfahren lassen. Vor solche Willfährigkeit sind wir hinwiederum ihnen zu Dienste verbunden. 2c.

Dienstergebene

Sämmtl. Kunst-Verwandte in der Baumannischen Erben Druckerey, wie wir uns eigenhändig unterschrieben.

Es hat aber erwehnte Leipziger Gesellschafft alsofort ihre Beantwortung nicht abstatten können, sondern von der Jenaischen Gesellschafft, mit der sie sich vormaln auf gewisse Art vereinbahret, ihre Meynung einholen müssen, da denn hernach nicht ermangelt worden, gedachte Beantwortung den 10. Febr. 1710. wie gleich anschlüßig zu lesen, nacher Breßlau abzuschicken:

Das von ihnen übersandte Schreiben ist bey hiesiger Gesellschafft richtig eingelauffen. Man hat aber auf ihre gesetzte Fragen nicht gleich antworten können, alldieweil der hiebevor gesuchte und erhaltene Breßlauische Erlaubniß-Schluß nicht allein bey der hiesigen, sondern bey mehren grossen Gesellschafften gesuchet und abgelöset worden, dahero man vor nöthig erachtet, solches ihr überschicktes Frage-Schreiben einer Löbl. Gesellschafft in Jena, als welche den Erlaubungs-Schluß insonderheit mit abfassen helffen, zu übersenden, und derselben Meynung und Resolution darüber zu vernehmen, welche aber erst kürtzlich eingelauffen, dahero solcher Gestalt die Verzögerung causiret worden, so im besten zu vermercken seyn wird. Was demnach die erste Frage anbetrifft: Ob es damals recht und billig gewesen 2c. So dienet darauf zur Antwort, daß, nachdem die wohlseel. Frau D. Aßigin die Baumannische Buchdruckerey ererbet, sie so fort bedacht gewesen, wie solche Kunst-manierlich geführet, und der Löbl. Kunst kein Zwang oder schädlicher Nachtheil durch sie zugefüget werden möge. Derowegen sie etliche grosse Buchdrucker-Gesellschafften um einen Erlaubungs-Schluß angehen lassen, auch folglich solchen unter der Bedingung acceptiret, daß nemlich ein Sohn die Buchdrucker-Kunst erlernen, oder eine Tochter an einen die Kunst redlich erlernten Buchdrucker verheyrathet werden, und solcher Gestalt die Officin gleich wieder an rechtmäßig erlernete Buchdrucker gelangen und gebracht werden solte; Da sie doch ebenfals das allergnädigste Käyser-

und

und Königliche Privilegium, und sich darauf zu steiffen gehabt hätte, woferne sie gegen alle Buchdrucker der Länder und Städte im Röm. Reiche, wo redlicher Kunst-Gebrauch geführet wird, fortzukommen gemeynet, wie sie denn auch vor obbemeldten Erlaubungs-Schluß ansehnliche Honoraria an die Gesellschafften übersandt, und dem Schlusse nachzukommen, auch hernach durch den von Jena aus dorthin zur Factorie beruffenen Gesellen Günther Röhrern nochmals versichern lassen. Ob nun die Führung der Baumannischen Druckerey, wie sie nach erfolgtem Erlaubniß-Schlusse rechtschaffen geschehen, noch also ist, solches können sie aus itztgedachtem Schlusse ersehen, auch selbst folglich urtheilen, wenn der Terminus angegangen, ob der Punct des Schlusses erfüllet oder nicht? Und solcher Gestalt können sie die Antwort des zweyten Puncts genugsam formiren und begreiffen, ob die Letzten so tauglich auf der Kunst als die Ersten. Gleichwie sie auch in Betrachtung dieses folglich die dritte Frage unter sich selbst gar leicht entscheiden können, alldieweil ihnen ja die Kunst-Gebräuche nicht gäntzlich verborgen seyn werden. Der vierdte Punct kömt ziemlich obscur, und scheinet, als ob sie den Erlaubungs-Schluß zweiffelhafft halten oder gar verneinen wolten, welches man ihnen, als besser bewuste, zu bedencken giebt, und hat freylich der Factor damals vor sich selbsten nichts thun können, sondern er hat es allerdings auf Befehl der Frau D. Aßigin bey Buchdrucker-Gesellschafften suchen müssen, indem diese vor die Erlaubung recompense erhalten, so der Factor vor sich aus seinem Beutel zu geben nicht befugt gewesen. Von welchem allen vielleicht die itzigen Herren Erben nicht vollkommentlich benachrichtiget seyn, und was in die 30. Jahr geschehen, nichts wissen mögen. Was den 5ten Punct anbelanget, so ist ja ihnen und ihren ausgelernt und postulirten wider Kunst-Gebrauch nichts angemuthet, auch die Arbeit allhier nicht verweigert, noch anders wohin zu ziehen verwehret worden, sintemahl die Straße allen Leuten offen. Es kan aber hiesige Gesellschafft von auswärtigen voritzo nicht urtheilen, und muß die Erfahrung lehren, ob ihre neu-Postulirte bey allen andern Gesellschafften ihren eigenen Mit-Gliedern gleich gehalten, oder vorgezogen, oder neben sie ohne Anspruch zu stehen geachtet werden? Gleichwie man nun auch 6tens die Intention nicht hat, das allergnädigste Käyserliche Privilegium anzufechten, sondern vielmehr solches zu verehren, auch ist hiervon bey der Buchdrucker-Kunst die Rede gar nicht, denn ein anders ist Druckerey führen, wie es itzo geschicht, ein anders aber, wie es bey der wohlseel. Frau D. Aßigin Zeiten gesche-

 hen,

hen, so gleiches höchst-preißwürdiges Privilegium gehabt, aber darneben die Druckerey-Gebräuche sich beygeleget, und beständig dabey geblieben, wie bereits in der Antwort auf den ersten Punct enthalten; Also und noch viel weniger ist man 7dens gesonnen, sich der Obrigkeit zu widersetzen, massen jederman schuldig ist, derselben zu gehorchen, und legt man sich dahero auch, wie schon gedacht, keinesweges wider das allergnädigste Käyserl. Privilegium, dessen Inhalt uns doch nicht bekandt ist. Denn viel Druckereyen in Deutschland nicht vor gültig, dem Kunst-Gebrauche nach, erkandt werden, so iedoch mit Privilegien versehen sind, wie hiervon das Exempel an der zu Darmstadt in Hessen, der Tschifelischen zu Bern in der Schweitz, der Kelpischen zu Lüneburg, 2c. anzuführen sind, die alle hoch privilegiret, und deren hohen Freyheit niemand hinderlich ist; Nachdem sie aber mit der Zeit von den angenommenen löbl. Kunst-Gebräuchen abgewichen, sind sie nach ihrer erhaltenen Freyheit zwar geführet, aber nicht Kunst-bräuchlich geachtet worden. Und können sie hiervon mehrern und genugsamen Unterricht von E. Löbl. Gesellschafft in Nürnberg und Franckfurth am Mayn erlangen, fals sie die löbl. Kunst-Gebräuche beyzubehalten annoch gesonnen sind; Denn hiesige Gesellschafft nicht schuldig ist, vor alle Druckereyen in gantz Teutschland Rede und Antwort zu geben, wie sie in der 8ten Frage melden, sondern solches werden sie bey denen itzt angezogenen und andern Gesellschafften sich des mehrern belehren lassen können. Aus diesen nun werden sie die Antwort ihres Frage-Schreibens genungsam zu ersehen haben, wofern sie der Billigkeit und denen löbl. Kunst-Gebräuchen sich äusserst zu widersetzen nicht gesonnen sind, welches wir ihnen doch, als Kunst-verständigen Leuten, nicht zutrauen, sondern vielmehr hoffen wollen, daß sie solche zu befördern sich fleißig angelegen lassen seyn werden; Wie wir ihnen denn nochmals den Erlaubungs-Schluß wohlbedächtig zu überlegen anheim stellen, als worinnen nichts so wohl wider das vorgeschützte allergnädigste Käyserl. Privilegium, als auch wider Kunst-löbl. Buchdruckerey-Gebrauch enthalten seyn wird. Welcher Meynung auch E. Löbl. Gesellschafft in Jena in allen Stücken mit uns gleichstimmend zugethan ist.

Schlüßlichen aber so hat man der Nothdurfft nicht erachtet, daß diese Antwort, ihrem Begehren nach, mit der sämmtl. Gesellschafft Nahmentlichen und eigenhändigen Unterschrifft bezeichnet werde, sintemahl ohne Vorbewust und Approbation der gantzen Löbl. Gesellschafft nichts ausgestellet noch gefertiget wird, über diß auch ein Unterscheid zwischen

einer

einer grossen Gesellschafft und einer eintzeln Druckerey zu machen ist. Dahero sie mit der gewöhnlichen Unterschrifft und Innungs-Insiegel sich begnügen lassen werden. rc.

Leipzig, den 10. Febr.
1710.

Dienstwilligste
Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Dieweil nun die Breßlau-Baumannische Buchdruckerey, damit sich zu vergnügen keine Lust empfande, sondern vielmehr auf obberührte Frag-Puncte sich fernerweit mit Antwort heraus liesse, zu dem Ende ihre Namen unterschriebe, wie ein mehrers aus folgendem zu erkennen:

Aus Deroselben Leipzig vom 10. Febr. 1710. an uns abgelassenen Antwort-Schreiben haben wir mit Verwunderung ersehen, welcher gestalten sie von dem Urheber dieser Unruhe und übeln Meynung gegen unsere Baumannische wohl-privilegirte Druckerey höchst-unvernünfftig, ja wider die offenbahre Wahrheit boßhafftig informiret worden seyn, indem sie auf die erste Frage: Ob es nemlich damals recht und billich gewesen rc. die seel. weiland Frau D. nochmahlige Frau von Aßigin und Siegersdorff, nach Absterben ihres seel. Herrn Vaters, Herrn Georg Baumanns, an grosse Buchdrucker-Gesellschafften um Erlaubniß ihre ererbte Druckerey Kunstgemäß fortzuführen, und solcher gestalt NB. ihrer Privilegien NB. sub hac Conditione zu genüssen, daß Sie entweder einen Sohn zur Kunst halten, oder eine Tochter einem Kunstverwandten verheyrathen solte, geschrieben, auch darüber von denen Gesellschafften durch vorhero übersendete NB. ansehnliche Honoraria Erlaubniß erhalten hätte, der seel. Herr Röhrer auch NB. mit solcher Bedingung von Jena aus, das Factorat angenommen habe, ist eine offenbare Unwahrheit. Denn zu geschweigen, daß hochbenahmte Frau von Aßigin zum ersten einen vornehmen Buchführer, Herrn Caspar Kloßmann, geheyrathet, und nebst und durch selbten ihre ererbte Druckerey mit allen Privilegien ohne einzige Erlaubniß anderseitigen Druckerey-Gesellschafften fortgetrieben, auch nach dessen seel. Hintritt und Vermählung an Hochgedachten Herrn von Aßig und Siegersdorff, J. U. D. Käyserl. Majest. Rath, und der Käyserl. Stadt Breßlau Hoch-ansehnlichen Ober-Syndicum, &c. durch ihren Factor, Gottfried Gründern, ungehindert

 fort-

fortgetrieben hat; So hat sie niemahlen in beyden Ehen ein Kind getragen, vielweniger eines gebohren, welches die Kunst hätte lernen, oder an einen Kunst-Verwandten verehlicht werden können.

Wie nun aus diesem unwahren und höchst-unvernünfftigen Ungrunde offenbahr erhellet, auf was schwachen Füssen ihre vermeynte Prætensiones stehen, so fällt auch obbeniehmtes Herrn **Günther Röhrers** unter gedachter Condition acceptirtes Factorat von selbst in die Unwahrheit, weil selbter niemahlen von Hochgedachter Frauen von Aßigin als ein Factor vociret, sondern nach ihrem seel. Tode allererst von ihrer Druckerey Erbin, Baumannischen Descendentin und Muhme, Frau Maria Albrechtin, durch ihren Eydam, Herrn D. Samuel Graß, durch Recommendation Plen. tit. Herrn D. **Wedels in Jena** ohne eintzige vorherige Begehrung dortiger Buchdrucker-Gesellschafft Erlaubniß verschrieben worden. Weiln nun ohne eintzige verbindliche Erlaubniß bißhero die privilegirte Baumannische Druckerey von ihrer rechtmäßigen Erbin, durch rechtmäßige Factores Kunst-gemäß fortgeführet worden, und also so wohl abgestorbenen Factoren und Gesellen als itztlebenden unsern Herrn Factor und Gesellschafft, und deren allhier postulirten Gesellen, Krafft itztgedachter Deduction nicht kan ausgesetzet werden, was der Kunst im geringsten nachtheilig wäre, als bleibet annoch der andere Punct gründlich und Kunstgemäß zu beantworten, warum die letzten und anitzt zu Leipzig lebenden und bey ihnen in Condition stehende unsere Gesellen nicht so gut seyn sollen, als die Ersten, und indeme also, aus angeführten Ursachen von hiesiger Baumannischen Buchdruckerey Factorem und Gesellen nichts wider die Kunst-Gebräuche vorgenommen worden, ist auch die dritte Frage von ihnen unbeantwortet verblieben, warum sie die drey in Brieg bey Herrn Gründern in Condition stehende Gesellen, welche in hiesiger Druckerey die Kunst erlernet, und darauf auch allhier postuliret, und auch Lindners Postulat, zu welchem der seel. Martin Steiner verschrieben und das Depositor-Amt bedienet, auch alle Beamte Baumannianer sind, vor gültig, die ietzige drey aus der Baumannischen Druckerey postulirte und bey ihnen conditionirte Gesellen aber vor ungültig erkläret?

Den vierdten Punct anlangende, so ist selbter gantz nicht obscur, weil er durch den ersten Punct klärlich erläutert, und die angeführte Unwarheit an das Tagelicht geleget wird. Und weiß allerdings die itzige Frau Besitzerin, Tit. Frau Albrechtin, von dergleichen Erlaubniß nichts, welches sie nothwendig, als eine Universal-Erbin in der Verlassenschafft Hochgedach-

ter

ter Frauen von Aßigin hätte finden müssen. Und würden auch die angeführte Erlaubniß-gebende Gesellschafften ihre vermeynte Jura vel quasi über hiesige Baumannische Druckerey biß über die 34. Jahre nicht verschlaffen haben, wenn sie etwas mit Recht an hiesiger Käyserl. privilegirten Officin (als welche niemanden als den Käyser zu ihren Judicem erkennet) hätten zu prætendiren wissen.

Die Beantwortung des fünfften Puncts, falls sie denen bey uns postulirten Gesellen nichts wider Kunst-Gebrauch angemuthet hätten, auch die Arbeit nicht versaget, ihnen auch nicht wehren, zu welchem Thore sie hinaus weiter ziehen wolten, ob sie aber bey andern Gesellschafften gleich ihren Einheimischen würden angesehen werden, stünde in der Erfahrung, 2c. geben wir zu gebührender Nachricht, daß diese Unruhe von ihnen in Leipzig angefangen, und von ihnen unsern Gesellen die gewöhnliche Kunst-Accidentien und ihre Gebräuche verweigert, auch andere Gesellschafften zu ihrer Meynung zu treten, veranlasset worden; Wannenhero auch (so fern die Sache in Weitläufftigkeit gerathen solte) unsere Frau Principalin von ihnen Red und Antwort nehmen, zum wenigsten den Urheber solcher Verdrüßlichkeiten fordern würde. Gleichwie nun 6. die Excuse denen Käyserlichen Privilegiis keinesweges zuwider zu streben, vielmehr selbte zu verehren (sey auch hiervon bey der Druckerey-Kunst die Rede gar nicht) durch eine Distinction will abgewendet werden, daß nemlich ein anders sey, Druckerey führen wie es NB. ietzo geschehe, ein anders aber, wie es NB. bey der Wohlseel. Frau D. Aßigin Zeiten, welche so gleiches höchst-preißwürdigstes Käyserl. Privilegium gehabt, aber darneben die Druckerey-Gebräuche sich beygeleget und beständig dabey geblieben 2c. so fern hieraus die Erlaubniß cum annexis will erzwungen werden, ist eine falsche eingebildete Meynung, wie in dem ersten Punct ausführlich dargethan, und als eine Sonnen-klare Unwahrheit erwiesen worden.

Wann dann nun siebendens selbte sich gantz billigst erklären, der hohen Obrigkeit nicht zu widerstreben, sondern vielmehr derselben gehorsamste Folge zu leisten, ihnen aber nun hiermit gantz deutlich remonstriret worden, auf was vor eine falsche Einbildung Sie die Kränckung unserer postulirten Gesellen fundiret haben, sich aber auch anbey nicht erkläret, ob sie selbte, wie vorhin geschehen, vor gültige Gesellen erklären, halten und fördern, sie deren Zusammenkünfften, Postulaten und anderer Kunstgemäßigen Gerechtigkeiten und Ergötzlichkeiten gleich andern ehrlichen Gesellen genußbar machen wolten, und also scheinet, als wolten sie diese Verdrüßlichkeiten in suspenso

verbleiben lassen, welches unsere Hochgeehrteste Frau Principalin und wir mit ihr unmöglich ersitzen lassen können: Sie aber auch in unsern ersten Schreiben den 8ten Punct zu beantworten vergessen haben, und auf unterschiedliche Druckereyen, ob selbte nicht Kunstgebräuchlich geführet würden, sich gegründet, als geben wir ihnen zur Gegen-Antwort, warum sie die Jesuiter-Druckerey in Prag, die Benckardtische in Düllingen, und andere mehr, deren Possessores die Kunst nicht erlernet, vor Kunstgemäß passiren lassen, und ihre Gesellen bey ihnen in Leipzig und an andern Orten willigst gefördert..

Gelanget also an unsere Hochgeehrteste und geehrte Herren unser dienstfreundlich Ersuchen, selbte geruhen unsere gegründete Antwort gegen dero ungegründeten Wahn wohlbedächtig zu überlegen, und hinfüro unsern allhier postulirten und in keinem Wege gegen die Kunst verschuldete Gesellen alle Gütigkeit zu erweisen, und sie aller Kunstgemäßenen Beneficien zu genüssen lassen, welche grosse Zuneigung wir mit allen ersinnlichen Gegen-Diensten und Respect zu erwiedern uns hiermit verbinden; Widrigenfalls aber wider alle daraus entstehende Inconvenientien aufs feyerlichste protestiren. Wir getrösten uns geneigter Deferirung, und erwarten mit nechstem erfreuliche und rotunde Antwort, stets verharrende

Unserer Hochgeehrtest und Geehrtesten Herren

Breßlau, den 19. Martii
1719.

dienstwilligste
Der Breßlauischen Baumannischen Buchdruckerey Factor und Gesellen.

Johann Jancke, Factor.
Joachim Valentin.
Johann Prädel.
Christoph Schlieben.
Christian Friedrich Güntzel.
Benjamin Friedrich Held.
Heinrich Polack.
Christoph Schör.
Johann Schultze.
Johann Jacob Geyer.
Johann Jacob Becker.

Unterdessen aber hat die Leipziger Gesellschafft weiter mit der Jenaischen zu communiciren, nicht geruhet, diese auch alsofort ihre aufrichtige Meinung in nachstehenden Schreiben an den Tag geleget:

Nach

Nach Leipzig.

Was Dieselbe vom 14. dieses datirt, anher geschickt, ist richtig eingelauffen; Nun wolten wir zwar wünschen, daß man der löblichen Gesellschafft zu Leipzig eine genauere und ausführlichere Nachricht in der Breßlau-Baumännischen Druckerey-Führung ertheilen könte, nachdem aber wenige allhier annoch am Leben, die bey damalig geschehenen Erlaubungs-Schluß zugegen gewesen, als ist im vorigen unsrigen Beantwortungs-Schreiben derselben mehrere Erinnerung gedacht worden. Man findet auch in der Baumannischen letztern Brieffe, mit was vor einem Pfluge sie geackert, indem der Factor und seine Gesellen, wider die Kunst-Gebräuche, blatterdings ungescheuet vorgeben;

Daß der damalige Günther Rhör nicht von der (Tit.) Fr. D. Aßigin, sondern von ihrer Druckerey-Erbin, durch Recommendation (Tit.) Herrn D. Wedels zu Jena, ohne einzige vorherige Begehrung der Buchdrucker-Gesellschafft Erlaubniß verschrieben worden.

Darauf ist zu wissen: Wie der nun seel. Günther Rhör, so dazumal in Hrn. Krebsens Druckerey allhier vor Geselle gearbeitet, die Factorey nach Breßlau nicht eher angenommen, biß zuvor kund genug gemacht, und ihme versichert worden, daß die Druckerey, (es mag nun ihn die (Tit.) Frau D. Aßigin, wie man solche dazumal geheissen, oder ihre Erbin begehrt haben,) nach dem Erlaubungs-Schluß er zu führen haben solle, sonst würde er nimmer dorthin gezogen, noch weniger wollen recommendirt seyn, und ist die Recommendation auf einen der Kunst verständigen Menschen, gerichtet gewesen, besagter Röhr auch allhier vor der Kunst-Lade, die Erlaubniß zu halten versprochen, zumal er nicht aus Noth nach Breßlau ziehen dürffen, sondern hier Bleibens genug gehabt; Dahero kan der ietzige Factor und seine Gesellen, so zum theil dazumal, weder auf der Kunst, noch zum theil auf der Welt gewesen, vorietzo nicht wissen, was vor 30 und mehr Jahren allhier geschlossen worden, ohne was sie von hören-sagen haben.

Ferner melden Factor und Gesellen zu Breßlau: Die Hochseel. Frau von Aßigin hätte in beyden Ehen niemaln ein Kind getragen, vielweniger eins gebohren, welches die Kunst hätte lernen, oder an einen Kunst-Verwandten verehlicht werden können: So ist die Antwort: Daß sie erstlich müssen aus unserm Briefe judiciren, obs von der (Tit.) Frau D. Aßigin ihren erzeugten Kindern, oder von ihren nachlassenden Erben die Rede sey; Hat nun die Hochseel. Frau kein Kind gebohren, so hat freylich

keines

keines davon die Kunst lernen oder sich dahin verehlichen können? Daß die Druckerey aber von der Frau von Aßigin erfolgtem Tode an gewisse Erben, nemlich an die Frau Albrechtin, als Baumannische Enckelin, gelanget, darvon hat eines ihrer Kinder nach dem Kunst-Schlusse sich richten sollen, welches aber, dem Verlaut nach, nicht geschehen. Zudem ist auch noch allerdings erinnerlich, daß die Druckerey zu Breßlau hiebevor, ehe Factor Günther Röhr dorthin gekommen, lange Jahre geführet worden; ob solche aber nach Kunst-Gebrauch geschehen sey, darvon hat zur selbigen Zeit viel Redens gegeben, indem sie nicht allemahl nach Gefallen Gesellen erhalten können, wie sie offtmals gewünschet; Dahero hat sie endlich zu den Kunst-Mitteln, mit Bedingung greiffen müssen; darbey läßt man die angegebenen auswärtigen Druckereyen, als Prag und dergleichen, in ihrem Werth oder Unwerth beruhen, und sind sie darvon zu Breßlau schlecht informiret, ihnen auch keine Antwort zu geben schuldig.

Daß aber die Breßlauer Factor und Gesellen den Erlaubungs-Schluß gäntzlich verneinen, und mit lauter bey der redl. Kunst niemaln gebräuchlichen und gantz unmanirlichen harten Worten sich behelffen wollen, muß man ihnen, vielleicht als Kunst-unverständigen Leuten, nicht zurechnen, denn ein einfältiges redl. Kunst-Mit-Glied von selbst sich zu bescheiden weiß, wie es bey der Kunst Gebräuchen sich zu verhalten habe; und hilfft ihnen das Trotzen und Drohen wenig, denn eines Theils nicht genug ist, daß man nach und nach die Ausgelernte fortschicket, und verlangt, ihnen auswärts alle Accidentia und Ehren-Gebräuche geniessen zu lassen; am andern Theile aber sich mit derben Worten bey der redlichen Kunst übel aufführet; am Ende auch eine rotunde Antwort verlanget; So ist ja Sonnen-klar, und noch mit demjenigen ausdrücklich-geschickten Honorario, zu erweisen, indem es an (Tit.) Herr Stadt-Richter Nisium allhier addressirt, und von ihme einer hiesigen Buchdrucker-Gesellschafft, an gewisser Sorte Geldes, eingelieffert worden; berührter Herr Nisius, auf Gesellschafftliches Ansinnen, nach vorher vielmals abgegangenen, und von Breßlau angekommenen Brieffen und Erklärungen, den begehrten Kunst-Schluß concipirt und abgefasset, den hiesige Gesellschafft besiegelt und fortgeschickt, das Honorarium inzwischen zum immerwährendem Gedächtniß in hiesiger Kunst-Lade verwahrlich aufgehoben, dahero hilfft der Breßlauer Druckerey ihr unziemendes Verneinen nichts, weil man hier diß besser wissen muß und kan, das Honorarium sey von der Frau Aßigin, oder von den Baumannischen Erben übersendet, auch mehr-

mehrerwehnter Günther Rhör von jener oder diesen verschrieben oder nicht, es gnüget uns, daß der Erlaubungs-Schluß mit der Bedingung zu Breßlau, das Honorarium aber würcklich allhier angenommen, auch nachgehends das von Rhören acceptirte Factorat, nach Kunstlöblichen Gebrauch, geführet worden; Hingegen müssen nun ietzige Factor und Gesellen wissen, ob dem Erlaubungs-Schluß, so dazumaln ergangen, Gnüge geschehen oder nicht; Und gesetzt, Sie schrieben auf alle, zur Zeit nach der Buchdrucker gewöhnlichen Schreib-Art uneingerichtete, wohl aber vor dieselbe (weil sie meist einfältige, und nie zum Studiren gezogene Leute,) fast unbegreiffliche und zu hoch stylisirte Brieffe ihre eigene Nahmen, so können sie doch darmit keine Druckerey zwingen, ihre Leute, wider Willen, anzunehmen; und ob die vermögende Frau Principalin durch hohe Obrigkeitliche Hülffe, die eingesessenen Buchdrucker-Herren, bald an diesem, bald an anderm Orte, zur Annahme ihrer Breßlauer Postulirten zwingen könte, da wird sich weisen, ob die hin und wieder reisende Gesellen, nebst solchen aufgedrängten Leuthen stehen würden, denn die Erfahrung hat leider einige Exempel dargethan, wie solcher Zwang ehmals nichts gefruchtet, darbey aber viel Geld vergeblich aufgewendet, und die Officinen hierdurch schadhafft worden, daß so dann keine Kunst-Glieder zu haben, und ihre Ausgelernte und Postulirte anderwerts, obschon ihnen die Arbeit nicht verbothen, doch ungültig gewesen, biß sie nach ehmals eingeführter Kunst-Gewonheit von redlicher Gesellschafft, nach gehöriger Gebührniß, angenommen worden.

Indessen bleibet man hier bey der einmals gefaßten Meinung, keinen von Breßlau kommenden anzunehmen, noch weniger iemanden abzuwehren, wohl aber, nach ieder Beliebung, wer Lust haben mag, vor sich, oder auf verschriebene Art dorthin zu ziehen, auch dort zu bleiben, in der Absicht, weil etwa das Römische Reich, auch Ober- und Nieder-Sachsen, und andere Länder nicht groß genug, darinnen redliche Mitglieder zu haben, auch überall fortzukommen; Darneben aber wird man unsers Ortes keinen Breßlauer auftreiben, sondern die Arbeit, woferne sie nach Kunst-Gebrauch geschiehet, verrichten lassen; Denn man siehet wohl, daß der Breßlauer Factor und Gesellen mit der Force durchzudringen gemeinet, alleine keine Gesellschafft, so redliche Kunst-Gebräuche hält, wird sich vor ihnen fürchten, es sey dann, daß sie erst erweisen, ob bißher dem bedingten Erlaubungs-Schluße nachgelebet worden? wenn dieses geschehen, wird niemand ihnen was in Weg legen? wo aber nicht, können Sie nur ihre Postulirten selbst behalten, zu-

maln ohne dem anietzo, absonderlich an kleinen Orten in einzeln Druckereyen, viel Ausgelernte werden, die auch sich zu ernähren begierig. 2c.

Jena, den 24. April.
1710.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Hiernächst hat die Erb-Besitzerin der Baumännischen Druckerey zu Breßlau die Obrigkeit alda in Schrifften angegangen, auch bey selbiger um Interventionales an den Stadt-Rath zu Leipzig angehalten, wie so wohl das Klag- als Obrigkeitlich Interventional-Schreiben, welche hierbey gedruckt sind, ein mehrers besagen:

Ew. Gestr. habe Nothgedrungen zu hinterbringen, welchergestalt drey in meiner Druckerey ehrlich erlernte und postulirte Gesellen, Samuel Fincke, Heinrich Mühlstephan, Johann Christoph Gerhard, sich anitzo in Leipzig, bey Herrn Richtern, Buchdruckern, fast bey einem Jahre lang in Condition und Arbeit befunden, weiln aber ihnen (aus Verhetzung einiger mißgünstigen Personen) der sogenannte Introitus, Krafft welchen sie von allen Kunst-Zusammenkünfften und Postulaten bald bey ihrer Ankunfft ausgeschlossen, und aller Accidentien und Beneficien verlustig erklähret, auch das gewöhnliche Angeld ihnen zurück gegeben worden, verweigert; Ihnen auch die Condition anietzo würcklich aufgekündiget und rotunde denen Breßlauischen Postulirten Gesellen die künfftige Förderung intimando abgeschlagen worden. Solches Unterfangen aber nicht allein wider Ew. Gestr. mir und meinen Vorfahren verliehene Inducten, sondern in specie von vielen Glorwürdigsten Käysern, auch ietzt-regierender Majestät allermildest mir und meinen Descendenten, als Baumannischen Erben verliehene Privilegia vorsetzlich zuwider läufft, ich auch meine Druckerey schon über die 34. Jahr ohne eintzige ausländische Kränckung durch meine rechtmäßige Factorn geruhig besessen, auch nichts intendiret, was der Kunst und deren Gebräuchen widerlich wäre gewesen; Als gelanget an Ew. Hoch-Adel. Gestr. mein gehorsamstes Bitten, mich in Dero Hochgültiges Patrocinium zu nehmen, und E. Edl. Hochw. Rath der Königl. und Churfürstl. Stadt Leipzig meine gerechteste Sache hochgeneigt zu recommendiren, wormit durch dessen Intervention die alldortigen Turbatores zur Ruhe verwiesen, meine Gesellen aber, ietzige und künfftige, ohne einigen Anstoß, gleich ihren Gesellen,

Gesellen, möchten gefördert werden. Damit aber Ew. Gestr. völlige Information von diesem Negotio haben mögen, geruhen selbte hochgeneigt ihnen vortragen zu lassen, welcher gestalten das gantze Wesen auf einem falschen Wahn (fals die seelige Frau Aßigin nach Absterbung ihres seel. Herrn Vaters, George Baumanns, die Druckerey durch Erlaubniß anderwärtigen Drucker-Gesellschafften, vermittelst übersendeten grossen Spendagen, mit dieser Condition erhalten hätte, daß sie entweder einen Sohn die Kunst lernen lassen, oder eine Tochter einem Buchdrucker verheyrathen solte,) beruhe. Weiln aber notorisch ist, daß Hochgedachte Frau von Aßigin und Siegersdorff, 2c. niemahln kein Kind getragen noch gebohren, und also unmöglich eines denen gedachten Conditionibus unterwerffen können; Habe der Nothdurfft erachtet, die mit meinem Factor und Gesellen mit denen Leipziger Gesellschafften über gewisse Puncta gewechselten Schreiben copialiter beyzulegen, worinnen der Turbanten ungegründetes Vornehmen zur Gnüge remonstriret und über den Hauffen geworffen worden; Ew. Gestr. aber meine vorhin bekannte gerechteste Sache daraus höchst-vernünfftiger werden urtheilen können. Getröste mich hochgeneigt Deferirung, und verharre

Ew. Gestr.

gehorsamste

Maria Albrechtin, gebohrne Franckin,
Wittib.

An einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig.

Dieselben belieben aus dem Inschluße und dessen angefügten Beylagen des mehrern zu ersehen, was massen Tit. Frau Maria Albrechtin, gebohrne Franckin, sich über die alldortige Buchdrucker-Gesellschafft deswegen beschweret; Daß drey von ihren allhier ehrlich ausgelerneten und postulirten Gesellen, die sich schon alldorten bey einem Buchdrucker, Nahmens Richter, fast bey einem Jahre her in Condition und Arbeit befunden, der sogenannte Introitus verweigert, und sie solchergestalt von allen Kunst-Postulaten bald bey ihrer Ankunfft ausgeschlossen und aller Beneficien verlustig erkläret, ihnen auch das gewöhnliche Angeld zurücke gegeben, und nunmehro gar die Condition aufgekündiget, auch denen Breßlauischen Postulirten Gesellen künfftige Förderung gäntzlich abgeschlagen worden; Und dieses zwar unter dem Vorwandt, wie ihre Vorfahren und Erblasse-

rin, weiland Tit. Frau von Aßigin und Siegersdorff, nach Absterben ihres Vaters, ihre ererbte hiesige Buchdruckerey durch einen Factorem zu bestellen, von anderwertigen Drucker-Gesellschafften die Erlaubniß nur mit dieser Condition: Daß sie entweder einen Sohn diese Kunst lernen lassen, oder eine Tochter einem Buchdrucker verheyrathen solle, erhalten habe.

Alldieweil aber dieses ein gantz irriges Vorgeben sey, indem die seelige Frau von Aßigin niemahls einiges Kind getragen, und also auch das vorgegebene Versprechen nicht thun können, Sie, Frau Albrechtin aber ihre ererbte und mit absonderlichen Käyser- und Königlichen Privilegiis versehene Buchdruckerey schon über 34. Jahr ohne einzige ausländische Kränckung durch rechtmäßige Factores ruhig besessen habe, auch nichts intendire, was der Kunst, und denen Gebräuchen, zuwider sey; So wäre sie genöthiget worden, um unsere Interventionales an Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren anzuhalten, womit die alldortigen Turbatores möchten zur Ruhe gewiesen, ihre Gesellen aber, itzige und künfftige, ohne einigen Anstoß gleich andern gefördert werden.

Wann dann der Supplicantin Verlangen gantz billich zu seyn scheinet, indem nicht abzusehen, warum ein Eigenthümer, der nicht der Profession ist, seine ererbte Buchdruckerey durch einen tauglichen und untadelhafften Factorem nicht solle bestellen können, gleichwie es bey denen Apothecken und andern allenthalben zu geschehen pfleget; Allermassen denn auch nicht nur die Frau Albrechtin ihre hiesige Buchdruckerey bereits über 34. Jahr ohne iemands Widersprechen durch einen Factorem versehen hat; Sondern es hat auch dergleichen ihre Erblasserin, besagte Frau von Aßigin gethan, von welcher es notorisch ist, daß sie ihr Lebtage kein Kind gehabt, und also nicht wahrscheinlich ist, daß sie das vorgegebene, aber niemahls, am wenigsten nicht in forma probante vorgezeigete Promissum, solle gethan haben, oder auch thun, und dadurch Erlaubniß suchen müssen; Sintemahl nicht abzunehmen, wie eine fremde Gesellschafft solte berechtiget seyn, Authoritate privata, ohne der Magistratuum Vorbewust und Einwilligung vorschreiben zu können, auf was Art eine Buchdruckerey in einem andern Lande solle verwaltet werden, wenn anders nur dabey nichts wider die Kunst-Gebräuche vorgenommen wird, zumahlen da insonderheit die Frau Albrechtin mit specialen Käyser- und Königlichen Privilegiis versehen, auch schon so lange Zeit in quieta Possessione vel quasi einen untadelhafften Factorem zu halten ist; Und darum nicht ohne Ursache muthmasset, daß hierbey einiger mißgünstigen Personen Verhetzung seyn möge; Als haben wir

ihr

ihr bey solcher der Sachen Beschaffenheit mit denen gebetenen Interventionalibus nicht entfallen können.

Und ersuchen derohalben Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren dienst-nachbarlich, die alldortige Buchdrucker-Gesellschafft Obrigkeitlich dahin anzuhalten, daß sie die Frau Albrechtin in ihrer allhiesigen privilegirten Buchdruckerey ungekräncket, und in ihrer uhralten ruhigen Possession einen Factor zu halten unturbiret lassen, mithin ihre itzige und künfftige postulirte Gesellen, gleichwie vormahls, ohne einige Widerrede stets geschehen ist, ungehindert fördern, und gleich andern zu dem gewöhnlichen Introitu admittiren, nicht aber durch ungegründete Widersetzlichkeit Ursache zu mehrer Weiterung geben solle.

Welches in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern wir stets bereit seyn werden, als die wir verharren

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Datum den 11. April
Anno 1710.

Rathmanne der Stadt Breßlau.

Wie dann der Hoch Edle Stadt-Rath zu Leipzig denen aldort eingesessenen Buchdruckern, berührtes Klag-Schreiben übergeben, und ihre Verantwortung darauf zu thun, nachdrücklich andeuten lassen, diese, als gehorsame Bürger, haben der Auflage zu Folge, nachstehende Antwort ihrer Obrigkeit eingereichet:

An den Hochlöbl. Stadt-Magistrat zu Leipzig.

Bey Ewr. Magnif. und Hochweisen Herrl. seynd Rathmanne der Stadt Breßlau, auf Ansuchen Frau Marien Albrechtin jüngsthin mit Interventionalibus einkommen, und haben gebethen, uns dahin anzuhalten, daß wir gedachte Albrechtin in ihrer alldorten privilegirten Buchdruckerey ungekräncket, und in ihrer uhralten ruhigen Possess einen Factor zu halten, unturbiret lassen, mithin ihre ietzige und künfftige postulirte Gesellen, gleichwie vormahls, ohne einige Widerrede stets geschehen ist, ungehindert fördern, und gleich andern zu dem gewöhnlichen Introitu admittiren, nicht aber durch ungegründete Widersetzlichkeit Ursache zu mehrerer Weiterung geben solten. Ehe wir nun die uns fälschlich beygemessenen Inculpationes ablehnen, ist zum voraus zu wissen, daß die edle Buchdrucker-Kunst nicht

alleine gleich Anfangs mit mancherley Privilegiis begabet worden, allermassen, vieler andern zu geschweigen, sie nach deutlicher Maßgebung derer Reichs-Abschiede fast aller Orten Academische Freyheiten geniessen oder bey Chur- und Fürstl. Hofhaltungen mit unter die Hof-Bedienten gezehlet werden, sondern es ist insonderheit in itzt-angezogenen Recessibus Imperii zu Abwendung vieler besorglichen Verwirrungen und Inconvenientien gantz deutlich geordnet, auch sonsten allenthalben durch eine unwidersprechliche Gewohnheit eingeführet, daß keiner als Buchdrucker zugelassen werden solle, der nicht zuvorhin von seiner Obrigkeit darzu redlich, erbar und vollkommen tüchtig erfunden, und dißfals mit einem leibl. Eyde beleget worden; Die übrigen hingegen sollen allerseits vor Winckel-Druckereyen und vor straffbar geachtet werden; Einfolglich ist in gantz Teutschland eine ausgemachte Sache, daß niemanden eine Buchdruckerey zu besitzen und zu führen frey stehe, noch da es geschehe, vor tüchtig gehalten werde, als wer diese Profession redlich und rechtmäßig erlernet, und sich als ein vollkommener Buchdrucker genugsam legitimiret habe. Als nun vor 30. und mehr Jahren der damahlige Besitzer der itzigen so genannten Albrechtischen Buchdruckerey zu Breßlau, so die Kunst rechtmäßig erlernet, mit Todte abgangen, und selbige auf seine Descendenten vererbet, war keiner vorhanden, so selbige fortzuführen vermögend, welches die Erben auch von selbst erkennet, und indem sie gesehen, daß sie mit Führung einer unzuläßlichen Druckerey nicht fortkommen dürfften, haben sie unterschiedene Buchdrucker-Gesellschafften bittlichen ersuchet, ihnen so lange Gesellen zuzulassen und zu fördern, biß entweder ein Sohn von ihren Kindern die Kunst erlernet, oder eine Tochter an einen Buchdrucker verheyrathet werden könte, worinnen ihnen auch gewillfahret worden; Allermassen sie vor ohngefehr 35. Jahren dergleichen Erlaubungs-Schluß von dreyen Buchdrucker-Gesellschafften, als nemlich allhier zu Leipzig, Jena und Franckfurth, und zwar von ieder insonderheit, wiewol nach gepflogener Communication, ausgefertiget erhalten, iedoch unter dem ausdrucklichen Reservat und in der Absicht, damit solche durch das Successions-Recht von denen sonst üblichen Gebräuchen Druckerey bald wieder unter eines rechtmäßig ausgelerneten Buchdruckers Direction gelangen solte, und ist dazumahl die Verabfassung allhiesigen Schlusses bey versammleter Innung in Johann Bauers Behausung vollzogen worden, allermaßen Christian Scholvin, Johann Heinrich Richter, unsere Innungs-Verwandte, ingleichen Johann Stech, Gottfried Schöne, und andere alte Buchdrucker-Gesellen, so zur selbigen Zeit persönlich dar-

bey gewesen, solches glaubwürdig zu bekräfftigen wissen. Zu Jena ist die Aussertigung bey dem damaligen Stadt-Richter und Buchdrucker-Herrn Nisio geschehen, und als vor einiger Zeit Günther Röhrer von Jena aus nacher Breßlau als Factor abreisete, hat er vor der Lade daselbst freywillig angelobet, und versprochen, sothanem Schluße allenthalben Folge zu leisten. Von der dritten Gesellschafft zu Franckfurt, wohnet uns anitzo, indem dieselbige etwas weit von uns entfernet, keine speciale Nachricht bey; Indessen beruhet es doch in der Warheit, und obgleich die Breßlauer solches in Zweiffel ziehen, und um deßwillen ihn von mißgünstigen Leuten vor erdacht achten wollen, weil die Frau Aßigin niemalen ein Kind getragen, so kan doch zwischen ihren und der Frau Albrechtin Nahmen ein Irrthum vorgegangen seyn, denn da die Breßlauer selbst anzuführen wissen, daß die Frau Albrechtin etliche 30. Jahr die Druckerey geführet, so muß, absonderlich da die Zeit gar genau correspondiret, eben diese Albrechtin, die damalige Besitzerin, so obangezogenes Versprechen geleistet, gewesen seyn, welche es dann um so viel mehr zu adimpliren pflichtig und gehalten seyn wird. Und bedauren wir nichts mehr, als daß das Original sothanen Schlusses wir zu produciren nicht vermögen, indem selbiges benebenst andern Brieffschafften und der alten Buchdrucker-Lade durch Absterben Christoph Günthers, als Laden-Vaters, gäntzlich verlohren gangen; Es kan aber benöthigten Fals, entweder aus Jena oder Franckfurth, oder wohl gar durch eydliche Aussage obangegebener Personen verificiret werden. Hierwider thut derer Breßlauer Einwurff, als ob wir nicht so lange stille geschwiegen haben würden, gar nichts, denn man hat solche Zeit um deßwillen keine Erinnerung gethan, weiln man sich die Hoffnung gemachet, es würde das Versprechen erfüllet werden, und sie als verständige Leute es selbst in Obacht nehmen, besonders da gemeldter Günther Röhrer obangeführter massen darauf genau zu mercken, vermittelst seines redl. Angelöbnisses, sich anheischig gemacht. Nachdem man aber vor weniger Zeit die genaue Nachricht und Erkundigung eingezogen, daß derer gesamten Erben Kinder alle versorget, keines aber dererselben dem Versprechen gemäß zur Kunst angeführet und legitimiret worden, so geschahe es, daß da kurtz darauf 3. Gesellen anhero von Breßlau in Condition kamen, man dieselbigen um die wahre Beschaffenheit und Umstände befragte, welches sie zurücke berichtet, und seynd die von ihnen beygelegten Schrifften darüber gewechselt worden. Ist also diese Buchdruckerey höchst tadelhafftig, weiln sie von keinem Buchdrucker geführet wird, sondern sich die Erben mit dem längst-abgestorbenen und erloschenen

loschenen Nahmen des Buchdrucker Baumanns behelffen, welches iedennoch per hactenus deducta bey unserer Kunst ungültig, und zu allen Zeiten darwider protestiret und solche Buchdruckereyen verworffen worden; Denn bey diesem wird auf Seiten des Herrn, so die Buchdruckerey exerciret, vollkommene Wissenschafft und Erlernung der Kunst erfordert, gleichwie etwan keiner einer Barbier-Stube habhafft werden kan, welcher nicht die Kunst vorher rechtmäßiger Weise erlernet, ja es würden solchergestalt die besten Officinen an andere Besitzer gelangen, diejenigen im Gegentheil, so sichs in ihrer Lehre und Gesellen-Stande blut-sauer werden lassen müssen, würden keine grössere Hoffnung übrig behalten, als etwa eine beschwerliche, mühsame und zu eines Unterhalt knap zulängliche Factorey zu erhalten, wodurch aber die Kunst im Grund ruiniret werden würde. Worwider vermuthlich die Breßlauer nichts werden aufbringen, oder das, so wir biß anhero angeführet, improbiren können, gestalt sie diejenigen, so in einer Druckerey eines ihnen benachbarten Städtleins, vermuthlich Neuß genannt, (welche von dem Rathe des Städtgens administriret wird) gearbeitet, allezeit in Straffe ziehen, und vor untüchtig erkennen, und zwar lediglich aus dem Principio, weiln sie von keinem ausgelernten Buchdrucker eigentlich geführet wird. Bey so bewandten Umständen ist kein Wunder, und nichts sonderliches, wenn der Breßlauer 3. Gesellen in gewissen Stücken nicht gleich andern admittiret werden. Denn dieses müssen sich offtmahls wackere und wohlversuchte Herren und Gesellen, wegen obhandener Irrungen, gefallen lassen, und gereichet es keinen zu einigen Præjudiz oder Vorwurff, er wird auch dadurch an seiner Profession nicht gehindert, denn ohngeachtet die Breßlauer anzuführen sich unternommen, als wären 1) durch den verweigerten Introitum die Gesellen aller Accidentien und Beneficien verlustig erklähret, 2) von allen Zusammenkünfften ausgeschlossen, und 3) das behörige Angeld zurücke gegeben, auch 4) ihnen die Condition würcklich aufgekündiget worden; So ist eines Theils solches falsch, andern Theils wider die Kunst-Gebräuche geurtheilet, und überhaupt wissen sie selber nicht, was sie eigentlich haben wollen. Denn da dienet ihnen quoad 1) zur Antwort: daß es bey denen Gesellen in dergleichen Sachen auf ihren Willen und Freyheit ankomme, ob sie von dergleichen Fremden den Introitum annehmen oder verweigern wollen, gesetzt aber auch, es wäre solcher admittiret und erleget, so wäre doch dadurch die Sache nicht gehoben noch gebessert worden, sintemaln auch ein Cornute, der noch kein Geselle ist, einen Introitum erlegen muß, nichts destoweniger ein Cornute bleibet, biß er sein Postulat ver-

schencket,

schencket; Accidentia und Beneficia aber haben die Buchdrucker-Gesellen in Leipzig gar wenig, und ist wohl das beste Beneficium, wenn einer fleißig arbeitet, und sich emsig erweiset; Im fall nun die 3. Breßlauer Gesellen dergleichen gethan, wird ihnen auch der geringste Pfennig nicht seyn verweigert oder entzogen worden; Daß sie 2) von allen Zusammenkünfften ausgeschlossen worden, widersprechen sie sich selber, gestalt sie in ihrem Briefe vom 23. Martii selbst anzuführen wissen: Daß sie bey allen Zusammenkünfften sich meistentheils eingefunden, 2c. Wobey dann zu erinnern, daß wenn zwischen Innungs-Verwandten ein und andere Disputen entstehen, diese zwar bey allen Zusammenkünfften zugelassen werden, den Vortrag und alles vorfallende mit anhören, wenn aber ihre Sache selbst vorgebracht, und darüber concludiret wird, müssen die streitenden Partheyen und alle so mit interessiret, so lange biß über der Sache deliberiret und geschlossen, ihren Abtritt nehmen, werden aber nachgehends wieder eingeruffen, und dieses geschiehet nicht bey allen und ieden Zusammenkünfften, sondern nur bey denenjenigen, da dergleichen Deliberationes vorzugehen pflegen, woraus gar deutlich abzunehmen, daß der sogenannte Abtritt keinen von der Versamlung ausschliesse, oder zum Vorwurff gedeye, vielmehr ist selbiger billich, weiln dadurch mancherley Zanck und Widerwärtigkeit abgewendet wird, und ein iedweder desto freyer seine Gedancken eröffnen kan, auf gleiche Weise hat man auch mit denen Breßlauer Gesellen verfahren, und wenn auch bey einer solchen Zusammenkunfft ein Beneficium von 1. oder 2. Gr. gefällig gewesen, ist es ihnen so wohl als denen übrigen gegenwärtigen zu theil worden. Was sie aber 3) durch das Angeld verstanden haben wollen, ist uns unbekandt, indem dergleichen Terminus unter uns nicht gebräuchlich und keines erleget wird. Gleichwie auch 4) die Auffkündigung der Arbeit ein pur lauterer Ungrund, denn sie haben ihre Dimission, ohngeachtet man sie noch wohl in der Arbeit behalten, aus freyen Willen gesuchet, zu derjenigen Zeit, da einem ieden sich zu verändern die Freyheit nachgelassen. Endlichen ist uns von derer Breßlauer besondern Privilegio, worauf sie sich beruffen, nichts wissend, indem es weder uns noch in andern Buchdruckereyen insinuiret und kund gemacht worden, und wir vermuthen, daß selbiges auf einen Buchdrucker lauten, und darinnen enthalten seyn werde, daß sich keiner neben ihm setzen und eine Buchdruckerey aufrichten möge, welches wir ihnen denn gerne gönnen, und darneben von Hertzen wünschen, daß alle Buchdrucker dergleichen Privilegia und Freyheiten, womit sie ohnedem vor alten Zeiten begabet gewesen, erlangen möchten, so würde warhafftig Leuten

 von

von anderer Profession die Gelegenheit beschnitten werden, sich in Druckereyen einzumischen, und alle Hudeley- und Winckel-Buchdruckereyen unterwegens bleiben, wie denn überhaupt kein Exempel vorhanden, daß dergleichen Unternehmen gedultet worden, als welche obangeführter massen denen Reichs-Abschieden schnurstracks zuwider, auch dißfals unterschiedene Schlüsse derer Innungen in contrarium vorhanden, aus welchen wir den Berlinischen unterm Dato den 31. Octobr. 1703. wegen der Kelpischen Druckerey nebenst andern, daferne es nöthig, allegiren könten. Und ergehet diesemnach an Ew. Magnif. und Hochw. Herrl. unser unterdienstl. gehorsamstes Suchen, Dieselben geruhen, obgedachte Albrechtin mit ihren Suchen abzuweisen, und zugleich uns zu Wieder-Erlangung derer unnöthig verursachten Unkosten zu verhelffen, verharren

Ew. Magnif. und Hochw. Herrl.

Leipzig, den 26. Junii 1710.

unterthänig-gehorsamste

Sämtliche Buchdrucker-Innung allhier.

In währender Zeit hat sich diese Sache aller Orthen ausgebreitet, so gar, daß zu Leipzig ein ordentlicher Rechts-Process deshalber sich entsponnen, und nach eingebrachten rechtlichen Sätzen, zum Spruch Rechtens gediehen, wie dann auch den 16. Junii 1712. ein Urthel, beygehenden Inhalts, publiciret worden:

An den Stadt-Rath zu Leipzig:

Als Dieselben uns die zwischen Marien Albrechtin, Klägerin an Einem, der sämtlichen Buchdrucker-Innung allhier zu Leipzig, Beklagten andern Theils, ergangene Acta, benebst einer Frage übergeben, und sich des Rechten darüber zu belehren gebethen haben; Demnach sprechen Wir Churfürstliche Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, daraus so viel zu befinden: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeachtet, die in der Klägerin Buchdruckerey zu Breßlau postulirte Gesellen zu fördern, und ihnen die andern Gesellen zustehende Rechte widerfahren zu lassen schuldig. V. R. W. Zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

So

So dann ist dieser Streit an Ihro Königliche Majestät von Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen 2c. gelanget, und von dar ein allergnädigst Rescript de Dato Dreßden den 15. Sept. 1712. erfolget:

An den Stadt-Rath zu Leipzig:

Friedrich Augustus, König in Pohlen 2c. Churfürst 2c.

Liebe Getreue, wir haben verlesen hören, was in Sachen Marien Albrechtin, Klägerin an Eines, derer sämtlichen Buchdruckere bey Euch, Beklagten andern Theils, Ihr unterm 7. Julii jüngsthin allerunterthänigst berichtet. Es haben Uns auch beyde bemeldete Parthenen dieserwegen allergehorsamst angelanget, wie denen hiebey zurückgehenden Actis eingelegt zu finden. Nun tragen Wir zwar die, von sämtlicher Buchdrucker-Innung in angeregten Actis fol. 87. seqq. an Uns eingewandte Appellation anzunehmen Bedencken, haben aber solche in eine Leuterung verwandelt; Und begehren hiermit, Ihr wollet zu deren Prosecution förderlichst Termin anberaumen, nachgehends rechtlich darüber erkennen lassen, und das erfolgende Urthel gebührend publiciren, darwider aber im Fall es Klägerin auch beyfällig, weiter kein Remedium suspensivum annehmen. Möchten Wir Euch 2c. und geschicht 2c.

Dat. Dreßden, am 15. Sept.
1712.

Dahero auch nach erfolgter Prosecution der Leuterung und ferner des Gegenparts Einbringen und beobachtender Gegen Nothdurfft eine anderweitige Rechtliche Erkäntniß, so mit angefüget, eingeholet, und den 4. Martii 1713. publiciret:

An den Stadt-Rath zu Leipzig:

Auf Leuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze Johann Andreas Zschauens, Joh. Heinrich Königs, Joh. Lochmanns und Daniel Hanzle, wegen der Buchdrucker-Innung zu Leipzig, Beklagten an einem, Actorn Vormünden, Marien Albrechtin, Klägers Andern Theils, so Dieselben Uns samt vorigen Acten zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten. Erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Daß Beklagte vor allen Dingen vermittelst gewisser Syndicen zu erscheinen schuldig, und bleibet es, einge-

wandter

wandtet Leuterung' ungeachtet bey dem am 16. Junii des jüngsthin abgewichenen 1712ten Jahres eröffneten Urthel billich, V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Nichts destoweniger ist der Proceß fortgeführet worden, und obgleich ein Ausgelerneter aus der Baumannischen Druckerey von Breßlau Anno 1714. zu Leipzig angekommen, und von ihme, Gottfried Fischern, das Postulat zu halten begehret, wurde es ihm doch, weil er keine Condition alda gefunden, abgeschlagen; Nachhero als er in des Christian Friedrich Rumpffens Druckerey Anno 1715. getreten, hat er sich abermals ums Postulat bemühet, zudem so hat von Breßlau aus, die Erb-Besitzerin der dortigen Druckerey, nacher Nürnberg ein weitläufftiges Schreiben abgehen, und darinn alles vorstellen lassen, wie anbey gedruckt zu lesen:

Welchergestalt die privilegirte Baumannische Buchdruckerey allhier bey 5. Jahren her von denen Leipziger Buchdruckern angefochten, ist vorhin bekandt, und überdiß ausführlich von hier notificiret worden. Ob ich nun zwar gehoffet, es würde eine löbliche Innung derer Herren und Gesellen in Nürnberg auf sothanes Vorstellen, meiner Officin und deren Kunstverwandten einige Interposition genüssen lassen, so haben wir doch in denen jüngst-verwichenen Weyhnacht-Ferien angekommenen Briefen, das gantze Wiederspiel ersehen. Weilen nun die Ehren-Rettung meiner Officin vornemlich mich angehet, und die Buchdruckere in Nürnberg von allen Umständen nicht vollkommen informirt sind, so bitte ich, nicht übel zu deuten, wenn ich hiermit vollständige Nachricht ertheile.

Seit dem mein Groß-Vater, Herr Georg Baumann Anno 1650. seelig verschieden, so ist von dar an, dessen Officin erblich worden; Denn der Selige hinterließ nur zwey Töchter, die Beyde ausser der Kunst verheyrathet waren, und da so wohl sein Vater durch Käyserliche Privilegia, und Er selbst durch deren Allergnäd. Confirmationen auf sich und seine Descendenten die Buchdruckerey bestättigen lassen; so ist aus sothaner Verehligung seiner Kinder zu schlüssen, daß Ihm als einem sonst erfahrnen Buchdrucker

drucker zu der Zeit nicht wissend gewesen, daß die Besitzer der Buchdruckereyen nothwendig Kunstverwandten seyn müssen. Und also ist die Baumannische Officin biß auf diese Stunde durch Kunstmäßige Factores (wie die Leipziger und Wittenberger Buchdrucker-Ordnung, so Churfürst Christian II. Anno 1606. den 1. April confirmiret, Art. 1. selbst ausdrücklich verordnet,) ordentlich geführet worden, ohne daß iemalen iemand wider selbige etwas gerüget hätte.

Da man aber nach der Zeit, wegen eines von denen **Jenensern ertheilten**, und hiesiges Orts nicht observirten **Erlaubniß-Schlußes**, mich belanget, so ist dieses ein unverhofftes Beginnen, und unbewustes Vorgeben; Denn zu geschweigen, daß von niemanden kan dargethan werden, welchergestalt eine auswärtige Innung über meine rechtmäßig-ererbte, und durch Obrigkeitliche Genehmhaltung, auch vielfältige Käyserliche Privilegia constituirte Buchdruckerey, und die Auferziehung meiner Kinder, (wobey auch selbst die Eltern sich unümschränckter Macht nicht anzumassen haben,) eigenmächtig zu ordiniren befugt seyn könne; so habe ich vor E. Hochlöbl. Magistrat der Stadt Leipzig zulänglich dargethan, und contestire auch itzt gegen die Herren, daß vorgegebner Erlaubniß-Schluß, weder meinen seel. Herrn, noch mir vor dem iemaln bekandt gewesen, und ich kan solchen, wenn er ja iemalen ertheilet worden, vor nichts anders, als eine geheime Intrique meines ersten Factoris, Gottfried Gründers, (den ich in ererbter Druckerey gefunden,) ansehen, die er unter meines seel. Herrn Namen, nebst andern vielfältig gespielet, und dadurch die Druckerey an sich und seine Kinder, die ich noch theils in meinem Hause habe, zu bringen gedacht hätte, wenn ihme nicht durch sein schnelles Ende das Concept wäre verrücket worden.

Denn wenn dergleichen Schluß ich iemalen gesucht zu haben mich überzeugt gefunden, so wäre es ja was leichtes gewesen, daß, allen Verdruß zu meiden, mein Sohn neben seinen Studiis und andern Exercitien diese edle Kunst erlernet hätte; so aber ist niemalen dran gedacht worden, und mein damaliger anderer Factor, Gunther Rörer, der meines Sohnes Auferziehung, und die zweymalige Verheyrathung meiner jüngsten Tochter, (nunmehr seel.) gesehen, hat wider beyde im geringsten nichts erinnert, ohngeachtet, als ein Lebenslang unverheyratheter, und in meinem Hause und unter der Bürgerschafft beliebter wackerer Mann, den vermeinten Schluß zu urgiren am allerersten wäre befugt gewesen.

Sothanen Factor habe ich zwar von Jena, nicht aber von der dasigen Gesellschafft erhalten, sondern mein Eidam Herr D. Samuel Graß, anitzo

 Stadt-

Stadt-Physicus allhier, der mit ihme, Zeit seiner Academischen Jahre, daselbst bekandt worden, hat ihn durch Se. Magnif. den noch lebenden Herrn D. Georg Wolffgang Wedeln, 2c. 2c. hieher kommen lassen, und woferne die Jenaische Gesellschafft die Sendung dieses Factoris sich, wider alle Warheit beymessen wolte, (welches sie doch mit keiner Zeile darthun kan,) so würde ihr aldorten das Wiederspiel klar vor Augen gelegt werden können; zu dem so hat mein Sohn biß in das sechste Jahr in Jena gelebet, und allen Druckereyen zugesprochen, auch darinnen verschiedene Ehren-Bezeigungen genossen, und sich wiederum discret aufgeführet, niemand aber hat damals gegen ihn etwas gerüget, und 20. Jahr nach diesem, kömmet ihnen solche Beeinträchtigung erst in die Gedancken.

Ich referire denen Herren die warhafften Umstände, als eine Person von hohem Alter, nach Gewissen, Treu und Glauben, und bitte, daraus unpartheyisch zu erwegen, mit was vor Billigkeit gegen meine Officin verfahren werde, da niemand von meinen Contraponenten so raisonabel gewesen, und mich wegen bißheriger Administration iemalen gewarnet, sondern man hat knall und fall zu einer unbefugten Execution und Verwerffung meiner Leute gegriffen, da doch ein ieder vernünfftiger Mann leicht erachten kan, daß die von so langen Jahren her introducirte Einrichtung eines so kostbaren Wercks, nicht augenblicklich kan geändert werden, so bald es einigen Wiedrig-Gesinnten in den Kopff kömmet, solche zu neiden.

Welchergestalt hierinnen meine Unschuld von dem Magistrat in Leipzig und denen Rechts-Collegiis daselbst, auch von Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. selbst erkennet worden, ist nebst der Käyserl. Reichs-Begnadigung itztregierender Allerhöchsten Majestät, durch neuliche nacher Nürnberg geschickte Zuschrifft meiner Leute völlig bekandt gemacht worden; und ich bin iederzeit erböthig, ausführlich darzuthun, was ich in meinem allerunterthänigsten Supplicato, wegen anderer Buchdruckereyen, die ohne Anstoß gleichermaßen, wie die meinige, administriret würden, mit gutem Vorbedacht, zu meinem Vortheil erwehnet habe; wünschte auch, daß ein aufs neue einzuholendes Decisum Eines Hochpreißl. Reichs Hoff-Raths, so bald gehörigen Ingress bey meinen Contraponenten finden möchte, als ich es vor mich zu erhalten versichert bin.

Ich kan dahero bey sothanem Beyfall der Rechten, wie auch Käyser- und Königlichen Begnadigungen nicht absehen, mit was vor Fug man ex fundamento des alten Nieder-Sächsischen, und nur von Privat-Personen abgefaßten Schlusses, gegen mich verfahren könne. Ich höre von diesem

Schluße

Schlüße zum erstenmale, kan aber leichtlich urtheilen, daß dessen Regardirung iederzeit gar schlecht müße gewesen seyn, indem ich originaliter darthun kan, daß Anno 1663. und also wenig Jahre nach dessen Abfassung in Nieder-Sachsen selbst cum Privilegio eines gewissen Reichs-Fürsten, ein sonst bekannter Buchhändler, eine Buchdruckerey von neuem aufgerichtet, und solche durch einen Factor administriren lassen; Welche, nachdem sie die Hamburger etc. angefochten, wider diese von denen Braunschweigern, Lüneburgern, Wolffenbüttlern, Helmstädtern, Franckfurthern am Mayn, u.a.m. nach vorgezeigtem Factorats-Contract, der nicht einmal vor den Factor so favorabel lautet, wie der meinige, durch einstimmige herrliche Approbationes geschützet worden.

Endlich belieben die Herren unpartheyisch zu erwegen, was bey vorgenommenen Proceduren mein Contrapart vor Interesse zu geniessen habe. Meine Druckerey kan, ohne Verlust der Privilegien, ausser der Baumännischen Familie, nicht veralieniret werden, und deren Maintenirung Gegentheils mächtige Sollicitanten, die eine neue Buchdruckerey neben meiner hier aufrichten wollen, hat mir öffters Mühe und Spesen genug gemacht, und ob ich zwar bey hiesigem Magistrat und dem Käyserl. Hofe sonst iederzeit Schutz gefunden, so habe ich doch nicht verhindern können, da Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Hoch- und Teutschmeister, als Bischoff zu Breßlau, ausser der Stadt auf dem Dhom eine Hof-Buchdruckerey aufrichten lassen. Und es möchte ein Käuffer zusehen, was er bey ohnfehlbar alsdenn erfolgter Stabilirung mehrerer Buchdruckereyen, und dadurch zertheilter Arbeit, hiesiges Ortes prosperiren würde. Zudem es so wohl mit meiner als auch allen andern Schlesischen Druckereyen die Beschaffenheit hat, daß nichts darinnen verfertiget werde, als bey uns recipirte Calender, Schulbücher, Carmina, Parentationes, Patente und andere Sachen, die nicht ausser Landes, theils auch nicht ausser denen Städten kommen. Und wenn auch ein hiesiger Buchführer etwas von Importanz verleget, so suchet er einen Theil des Profits darinnen, daß er den Druck in Sachsen procuriret, weil die Lage unsers Ortes von denen Meß-Städten, wo die gröste Consumption geschiehet, allzu entfernet, und die Fracht dahin allzukostbar ist. Daß dahero eine Buchdruckerey in Schlesien, sie werde besessen von weme sie wolle, denen Auswärtigen den Zugang der Arbeit im geringsten nicht entziehen kan.

So wenig es nun möglich ist, meine Buchdruckerey zu verkauffen, so wenig kan auch dem Inhalt des contravertirten Erlaubniß-Schlusses ein

Genügen

Genügen geschehen, nicht daß meine, und der Meinigen Hoffart, wie man imputiret, solches nicht zuliesse, massen die seligen Baumänner, als Buchdrucker-Herren, angesehene Leute in Breßlau gewesen, und auch meine Factores in guter Consideration stehen, sondern die Unmöglichkeit verbiethet es schlechterdings selbst; denn mein Sohn, als das jüngste von meinen zwey Kindern, gehet auf das 50te Jahr loß, und die Kindes-Kinder sind theils dem Stande und Verheyrathung nach schon versorget, theils aber noch in der zartesten Kindheit, bey denen vorher an die Erlernung der Mutter-Sprache und des A. B. C. als einer Profession muß gedacht werden.

In Summa, die Baumannische Buchdruckerey muß als ein Fidei-Commissum bey der Familie bleiben, und wir sind daher obligiret, so lang es GOtt nicht anders verhänget, uns bey deren Führung zu mainteniren.

Weil es denn nun an ihm selbst löblich und Christlich ist, eines andern Wohlstand zu fördern, als zu kräncken, und mir in Führung der Druckerey, die ich einig meinem Factor überlasse, sonst nichts kan dargethan werden, das wider die Kunst-Gebräuche lieffe; ich auch, aus einer mir gantz unbekandten Hinterlist, sie sey von wem sie wolle, weiland begangen worden, leide, und unbilliger Weise knall und fall ungewarnet via Executionis angegriffen werde.

So gelanget an die Herren mein dienstfreundliches Bitten, Sie wollen meine Angelegenheit, wie ich solche umständlich und gewissenhafft erzehlet, bestens erwegen, und denen andern Societæten dergestalt recommendiren, womit durch deren Vermittelung bißherige unnöthige Kränckungen unterlassen, und durch practicable Mittel und Wege, die Sache in den alten ruhigen Stand gesetzet werde. Ich versichere, daß wie bißhero, also auch bey fernerer Administrirung der Baumannischen Officin von mir und denen Meinigen nichts soll weiter vorgenommen werden, als was zu der Edlen Kunst und deren Verwandten Aufnehmen und Vergnügen gereichen wird.

Ich getröste mich geneigter Deferirung, und bitte mir wenigstens Dero Meinung in einer impassionirten Antwort zu eröffnen. rc.

Breßlau, den 10. Febr. 1715.

Maria Albrechtin, gebohrne Francin, Wittwe.
Erb-Besitzerin der Baumännischen Buchdruckerey in Breßlau.

Dieweil

Dieweilen aber, allem Vermuthen nach, die erfolgte Antwort wohlgedachter Frau Albrechtin nicht favorabel geschienen seyn mag, besonders da schon des Jahres vorher Samuel Fincke, von der Sache liberiret worden, auch man zu Nürnberg in diese Streit-Sache sich nicht zu meliren gesonnen; indessen auch der Breßlauer Cornute Fischer das in Leipzig gesuchte Postulat nicht erhalten können, ist so wohl der Albrechtin Actor, als auch Gottfried Fischer wieder bey der Obrigkeit klagbar einkommen, und dieser, wie er über 1. Jahr in Leipzig gelegen, vorgeschützet:

An E. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig:

P. P.

Nachdem die Acta meiner Principalin, Frau Marien Albrechtin, Klägerin eines, derer sämtlichen Buchdrucker allhier, Beklagten andern Theils von Dreßden zurück gekommen, und Sr. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. unser allergnädigster Herr das fol. 85. eingelangte Urthel benebst E. Edl. Hochweisen Raths angefügten Gutachten allenthalben approbiret, folglich nicht allein überhaupt, daß die hiesigen Buchdrucker und Gesellen die in der Baumannischen Buchdruckerey zu Breßlau postulirte Gesellen fördern, und ihnen alle, andern Gesellen zustehende Rechte widerfahren lassen sollen, iterata vice anbefohlen, sondern auch insonderheit dadurch allergnädigst zu erkennen gegeben, wie sie den nun über ein gantzes Jahr lang allhier aufgehaltenen und voritzo bey Rumpffen in Condition stehenden Gottfried Fischern zu Verschenckung seines Postulats admittiret wissen wollen.

Als gereichet an Ew. Magnif. hierdurch mein dienstgehorsamstes Bitten, Sie wollen nicht allein die hiesigen Buchdrucker und Gesellen, daß sie Fischern gegen die sonst ordentlich gewöhnliche Præstanda zu Verschenckung seines Postulats admittiren und ihn zum Gesellen erklähren sollen, sondern auch zugleich beyde die Buchdrucker und Gesellen zu dem fol. 185. gebethenen Angelöbnisse, daß sie wider die in der Frau Albrechtin Buchdruckerey zu Breßlau ausgelernte Leute weiter nichts weder heimlich noch öffentlich tentiren wollen, nicht weniger die Gesellen allein zu der fol. 198. seqq. gebethenen Abbitte und Ehren-Erklährung wegen derer fol. 197. ausgestossenen Injurien cum refusione expensarum förderlichst nachdrücklich anzuhalten geruhen, damit endlich ernannte meine Principalin zu dem Ge-

 nuß

nuß derer vorhandenen Rechts-kräfftigen Urthel und allergnädigsten Rescripten gelangen möge. Ich aber verharre

Ew. Magnif.

Leipzig, den 3. Sept. 1715.

dienstgehorsamster

D. Johann Hieronymus Stengel,
Actor nom. Fr. Marien Albrechtin
als Erb-Besitzerin der Baumannischen Buchdruckerey in Breßlau.

An E. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath der Stadt Leipzig:

Ew. Magnif. finde ich mich genöthiget hierdurch demüthigst anzugehen; Nachdem ich nun über ein gantzes Jahr lang allhier in Leipzig gelegen, und als ein in der Baumannischen Buchdruckerey zu Breßlau kunstmäßig ausgelernter Cornute bey denen allhiesigen Buchdruckern und Gesellen um Admission zu Verschenckung meines Postulats gegen die gewöhnlichen Præstanda angesucht, darunter aber mir biß dato verschiedene Verdrießlichkeiten gemacht, und ich mit höchstem Schimpff so lange aufgehalten worden, ohnerachtet ich bey Herr Rumpffen allhier in Condition stehe, und mir also um desto weniger vorzuwerffen ist.

Nachdem aber die Acta Frau Marien Albrechtin wider die hiesigen Buchdrucker und Gesellen, darinnen die Ursachen sothanen Auffenthalts befindlich sind, dem Verlaut nach von Dreßden zurückgekommen, und auch meinetwegen eine allergnädigste Resolution soll ertheilet worden seyn; Als ersuche Ew. Magnif. ich hiermit wehmüthigst, Sie wollen doch ernannte hiesige Buchdrucker und Gesellen, daß sie mich zu dem gesuchten Postulat ohne fernern Auffenthalt admittiren müssen, hochgeneigt anhalten, weilen sonst, wenn ich so lange hier gelegen, und zum Postulat nicht wäre gelassen worden, ich deswegen in andern frembden Buchdruckereyen, allwo der gantze Streit mehr als zu sehr bekannt ist, als ein geschimpffter, angesehen, und weiter nicht gefördert, folglich an meinem zeitlichen Glück gehindert werden würde. Getröste mich dannenhero hochgeneigter Deferirung, und verharre

Ew. Magnif.

Leipzig, den 3. Sept. 1715.

demüthigster

Gottfried Fischer.

Als

Als ist die Obrigkeitliche Auflage der sämtlichen Buchdrucker-Innung unter angefügten Worten geschehen:

Demnach Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. unser Allergnädigster Herr, rc. auf erstatteten allerunterthänigsten Bericht und eingeschickte Acta in Sachen Fr. Marien Albrechtin, Klägerin eines, der sämtlichen Buchdrucker allhier, Beklagten andern Theils, fernerweit in hohen Gnaden rescribiret, und so wohl von ermeldter Albrechtin Actore, als auch Gottfried Fischern angesuchet, wie die Beyfugen mit mehrern besagen. Als wird von E. Edl. Hochweisen Rathe dieser Stadt besagter Buchdrucker-Innung, daß dem vorhandenen Rechtskräfftigen Urthel und ergangenen Allergnädigsten Befehle gemäß, sie die in der Klägerin Buchdruckerey zu Breßlau postulirte Gesellen fördern, und ihnen die andern Gesellen zustehende Rechte wiederfahren, auch gedachten Fischern zum Postulat, ohne fernern Aufenthalt, und zwar längstens binnen 14. Tagen zulassen sollen, hiermit auferlegt; Darnach sie sich zu achten. Signatum Leipzig, den 16. Sept. 1715.

Es hat sich aber der Cornute, Gottfried Fischer, obschon nochmalige Obrigkeitliche Auflage erfolget, und die Buchdrucker-Societät auch neuerliche Vorstellung, indem er ausser Condition lebete, gethan, eine Zeitlang gedulten müssen, biß so dann von der Hohen Obrigkeit durch ein nachdrücklich geschärfftes Pœnal-Geboth, das Postulat vorgenommen, und am Ende, dem Vermuthen nach, die Buchdruckere vor ihre erzeigte Widerspenstigkeit die verwürckte Strafe zu erlegen, von dem Hochlöbl. Stadt-Magistrat angehalten worden. Indeß hat man obbeniemten Johann Christoph Gerhardi Ao. 1713. bey der Jenaischen Gesellschafft, und Samuel Fincken von der Nürnbergischen Societät im 1714. Jahre freygesprochen und liberiret gehabt. Wie aber nachgehends mehrberührter zu Leipzig postulirter Gottfried Fischer bey denen im Römischen Reiche befindlichen Societæten auf- und angenommen, hat man vorietzo keine eigentliche Nachricht beybringen können.

§. LVI.

Nun hätte iederman gemeinet, es würde überal die Edle Kunst in florisanten Stande bleiben, allein es hat sich zu Berlin Anno 1707.

 wegen

wegen der Reußnerischen Buchdruckerey-Führung in Königsberg ein seltzamer Casus ereignet, worbey das uhralt-eingeführte Herkommen nicht beobachtet, noch mit andern benachbarten Gesellschafften, als sonsten gebräuchlich, communiciret worden, wie aus folgendem Verlauff zu ersehen seyn wird, nemlich:

Es ist einigen Kunst-Gliedern hoffentlich noch erinnerlich, daß die Berliner Buchdrucker mit Gesellen Anno 1707. den 1. Nov. (Tit.) Hrn. Secret. Reußnern, so doch die Kunst niemals erlernet gehabt, auf dessen iztfolgende Ansuchung, die Druckerey-Führung in Königsberg ohne einer oder mehrerer Gesellschafften Vorwissen und Begrüssung, verwilliget, da sie doch weder Kunstgenannte General-Sitze noch öffentliche Lade iemalen gehabt, vielweniger daß sie solche willige Consentirung iemanden notificiret, biß der alldort mit unterschriebene Gesell Balthasar Scheurer nacher Leipzig gekommen, alsdenn die Sache ruchtbar geworden;

An die Buchdrucker zu Berlin:

Nachdem meine Mutter Catharina Reußnerin, Hoff- und Academische Buchdruckerin im Königreich Preussen Alters halber die Druckerey nicht ferner führen kan, mein Bruder, Friedrich Reußner aber, der dieselbe erlernet, kein Vergnügen darzu hat, so werde ich, als der übrige Erbe, obwohl ich dieser Profession vorhin nicht zugethan gewesen, gedrungen, nach dem Privilegio, welches auf die Söhne gerichtet, nunmehro die Buchdruckerey anzunehmen. Wann nun aber dieses ohne Approbation E. Löbl. Gesellschafft nicht geschehen kan, so habe hierdurch Dieselbe um die geneigte Genehmhaltung, daß ich Druckerey zu führen tüchtig erkandt werden möge, dienstl. ersuchen wollen, mit der angehefften Versicherung, daß so fort einen meiner Söhne, oder auch zwey derselben auffdingen will, damit, wenn GOtt künfftig eine Veränderung vornehmen solte, sie als Studiosi Typographiæ und die die Kunst erlernet, solche Buchdruckerey, nach Kunst-Gewohnheit, fortsetzen können. Ich getröste mich geneigter Willfahrung, und schrifftlicher Attestirung, und bin

Dererselben

treu-ergebenster
J. H. Reußner, Academiæ Secretarius
und Gerichts-Verwandter.

Dahero

Dahero die Leipzische Societät nacher Berlin an die Buchdruckere, um den gefertigten und unterschriebenen Schluß zu haben, den 12ten Febr. 1709. in folgenden Terminis geschrieben:

Nach Berlin:

Denenselben kan man nechst dienstgeflissenster Ergebenheit unvermeldet nicht lassen, welcher gestalt jüngsthin einige bey ihnen conditionirt gewesene, itzo aber allhier sich befindende Gesellen bey hiesig versammleter Gesellschafft von einem abgefaßten Schluße der Reußnerischen Buchdruckerey-Führung zu Königsberg sich vernehmen lassen; Auf der Gesellschafft Befragen aber konten selbige nicht sattsame und genugsame deutliche Antwort des itztangeregten Schlußes abstatten, massen keiner mit einiger Abschrifft davon sich versehen, indem ihnen solche in ihrer damahligen Gegenwart verweigert worden wäre, mit dem Beyfügen, daß die Copia von solchem ermeldten Schluße niemanden zugestellet werden solte, als wann von auswärtigen darum an sie selbst gelangete.

Demnach nun vorietzo der hiebevor von dreyen löblichen Gesellschafften abgefaßte Schluß der Baumannischen Buchdruckerey-Führung in Breßlau betreffende wiederum in Erinnerung kommen, so möchte E. hiesige Gesellschafft zugleich auch von ermeldtem Reußnerischen Königsbergischen Druckerey-Führungs-Schluße zu Grunde aus benachrichtiget seyn, um bey etwa vorfallenden Begebnißen den wahren Grund und Beschaffenheit der Sache ausführlich vor Augen zu haben, als worinnen E. hiesige Gesellschafft zur Zeit noch im geringsten nicht belehret ist, und doch zuweilen von unterschiedenen der Kunst Mitgliedern bald diß bald jenes davon discouriret werden will; So gelanget dannenher an sie allerseits vielgeehrteste Herren, wie auch sämtl. Kunstliebende Gesellen, als unsern ingesamt Kunstwerthgeschätzten Gönnern und Freunden unser dienstgeflissenstes Suchen und Bitten, Dieselben wollen von der Güte seyn, und den von ihnen abgefasseten Schluß, betreffend der mehr-erwehnten Reußnerischen Buchdruckerey-Führung in Königsberg, mit allen seinen Umständen und Ursachen einer hiesigen Gesellschafft in Abschrifft zu communiciren, sich willfährig und geneigt erzeigen, damit man von solcher Sache nöthige und genugsame Erkenntniß haben möge, auch folglich auf ereignenden Fall, gestalter Beschaffenheit nach, sichere und gründliche Antwort, wo es die Nothdurfft erfordert, ertheilen könne.

Gleichwie man sich nun hierinnen geneigter Willfahrung versiehet, also versichert man im Gegentheil alle möglichste und Kunstübliche Dienstgeflissenheit zu erwiedern. Leipzig, den 12. Febr. 1709.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Christoph Fleischer, dieser Zeit Laden-Vater.
Andreas Barthel, als Assessor.
Christian Käyser, und
Christoph Zunckel, Assessores derer Gesellen.

Weilen aber besagter Scheurer bald von dort weg- und nacher Jena in Arbeit gelangt, hat man ihm so wohl den in der zu Lüneburg ehemals ergangenen Kelpischen Druckerey-Sache zu Berlin gesprochenen Schluß, der also lautet:

Daß alle diejenige, so nicht Druckerey rechtmäßig gelernet, und postuliret, auch nicht befugt seyn können, sie mögen Factores halten oder nicht, solche mit Recht zu führen, 2c. Berlin, den 31. Octobr. 1703.

Sämtliche benahmte Buchdrucker-Herren und Gesellen.

Ulrich Liebpert, Hof-Buchdrucker.
Georg Saalbach.
Heinr. Bernhard Enar.
Balthasar Scheurer, in Druckerey der Saalfeldischen Witwe d. Z. Factor.
David Limprecht.
Gotthard Schlechtiger, Buchdr.
Michael Micke.
Johann David Zäncker.
Johann Wessel, Französischer Hof-Buchdrucker.
R. E. König.
Tobias Thieme.
Joh. Christoph Schultze.
Joh. Friedrich Block, Adjunctus.
Johann Lorentz.
Jacob Simon Meyer.
Johann Heinrich Sigeler.
David Strantz.
Christian Ockel.
Christoph Friedrich Gernemann.
Johann Heinrich König.
Johann Gellert.
Johann Hübner.

als auch die gleichfals daselbst nacher Königsberg ertheilte Verwilligung, welches beydes recht wider einander läufft, und er bey beyden sich unterschrieben gehabt, vorgelegt, mit der Bedeutung, daß einer von

von beyden ungültig, und also zweyerley Contraria nicht zusammen einig seyn könten; Wie denn das Berlinische Schreiben und die Verwilligungs-Puncte, so nacher Königsberg gesendet, solches in folgenden bezeugen;

Dessen an uns gethanes schrifftliches Ansuchen ist von einer löbl. Gesellschafft allhier angenommen, und daraus ersehen worden, wie seine Frau Mutter die von Ihr zeithero geführte Königl. Preußische privilegirte Hof- und Academische Buchdruckerey Alters halber nicht zu führen vermag, auch sein Herr Bruder, der solche rechtmäßig erlernet, kein Belieben noch Lust hat, solche zu führen; So findet sich unser Hochgeehrter Herr laut ihrer Privilegien verbunden, als der eintzige Erbe, obgedachte Druckerey über sich zu nehmen, solche auf seine Söhne zu erhalten, und endlich durch dieselbigen fortführen zu lassen, worüber er einer löbl. Gesellschafft Consens und Approbation verlanget, daß er bemeldte Druckerey vor seine Person zu führen tüchtig erkandt werden möge, im Fall aber sich ein Käuffer darzu finden würde, er solche Druckerey gerne verkauffen und abtreten wolte.

So dienet unserm Hochgeehrten Herrn hierauf zur dienstl. Antwort, daß wir ihm in seinem Suchen fördersamst zu willfahren uns nicht entziehen können, sondern die Sache bey einer deshalb angestellten Zusammenkunfft Kunstbräuchlich überleget haben, finden zwar unterschiedlich erhebliche Ursachen, um welcher Willen demselben in seinem Suchen ein Genügen geleistet werden kan. Es ist uns aber dabey noch im frischen Andencken, was wir jüngsthin in einer von uns gethanen Erklärung an einige Hamburger einhellig bekandt haben, nemlich, daß wer Druckerey nicht gelernet habe, solche auch nicht zu führen vor tüchtig erkandt werden könne.

Siehet also unser Hochgeehrter Herr, wie wir solcher gethanen Erklärung nach, schlechterdings nicht vermögen, ihme für seine Person das Recht Druckerey zu führen zuzueignen, wann nicht andere Umstände zu considiriren wären, nemlich daß seine Frau Mutter solche Alters halber nicht länger zu verwalten vermag, und ihre daran habende Prætension demselben cediret hätte. Item, daß sein Herr Bruder, der solche rechtmäßig erlernet, nunmehr auch kein Belieben und Lust hat solche zu führen oder anzunehmen, gleichwol aber von ihren respective Eltern und Vor-Eltern von vielen Jahren her auf ihre Erben und Nachkommen nicht nur rühmlich geführet, sondern auch alle löbl. Gebräuche und Sitten ruhmwürdig beybehalten worden sind, um daß solche von ihren Erben und Kindern fortgeführ-

ret

ret und erhalten werden solle. Und da nun obgedachte Druckerey denselben so wohl von seiner Frau Mutter als Herrn Bruder nebst ihrer daran habenden Forderung, Praetension und Freyheit, oder wie es Namen haben mag, völlig zugeeignet worden; so folget derohalben, daß Er als der einzige Erbe obgedachte Buchdruckerey annehmen, und auf vorgeschriebene Art und Weise, auch seine Söhne, durch einen Factoren, seinen Söhnen zum besten fortführen möge; Zumahlen sich der Herr auch über diß für andern in solchem Zustande befindet, daß er bereits von GOtt mit dreyen Söhnen gesegnet ist, von welchen er versprochen, so fort bey Ubernehmung der Druckerey einen seiner Söhne davon aufdingen, die Lehr-Zeit aushalten, postuliren, und so dann die Druckerey ordentlich durch denselben fortführen lassen will (davon wir mündlich Versicherung empfangen, auch auf Begehren schrifftlich gewärtig seyn können.)

Aus obangeführten Umständen nun haben wir billigst ermessen, und gut gefunden, eine so rühml. geführte Druckerey, allen reisenden Gesellen zum besten ehender erhalten, als durch allerhand Widerspenstigkeiten ruiniren, und endlich wohl gar zu einer Hudeley condemniren zu helffen: Und weilen mehrere Exempel zeigen, (welche Weitläufftigkeit halber nicht angeführet worden sind) daß dergleichen passiret ist, da so lange Factores gehalten worden, biß der Erbe zum Wachsthum gekommen, seine Lehr-Zeit ausgestanden, folgends postuliret, und nachgehends Druckerey fortgeführet. Als haben wir mit gutem Bedacht um so viel ehender die Freyheit unserm Hochgeehrten Herrn zuzulassen, daß er künfftighin die Druckerey annehme, aber auf folgende wohlbedächtige und dem Kunst-Gebrauche billigmäßige Art und Weise fortführen lasse.

Erstlich, daß er für allen Dingen haben und halten muß einen tüchtigen Factorem, der in allen löbl. und Kunst-üblichen Gebräuchen sich wohl fundiret hat, der allezeit redliche und unberüchtigte Gesellen zu fördern trachte, keinen aus einer Hudeley kommenden vorsetzlich und ohne Noth an sich ziehe, wodurch öffters vieles Unheil und Streitigkeiten entstanden sind, der auch das Seinige, und was von ihm gefordert werden kan, zu aller Zeit richtig versiehet. Durch solche Factores und auf dergleichen Art und Weise kan er die Druckerey fortführen lassen.

Zweytens, kan dem Herrn nicht zugestanden werden, seinen Namen auf Bücher oder andere Tractate zu setzen, sondern daß solches im Namen der Erben, wie sonst zu geschehen pfleget, geschiehet, und wenn dessen Herr Bruder und andere Geschwister gäntzlich abgefunden sind, wie versichert worden,

worden, werden alsdenn die Erben unter keinerley Prætext anders als unsers Hochgeehrten Herrn leibliche Erben und Kinder verstanden, als durch welche künfftighin die Druckerey fortgeführet und einer darzu einverleibet werden soll.

Drittens, soll unser Hochgeehrter Herr gehalten seyn, so fort bey Annehmung obgedachter Druckerey einen seiner Söhne, wie gewöhnlich, einschreiben, und die ihm vorgesetzte Lehr-Zeit lernen zu lassen; Wann solche vorbey, und sein Postulat verschencket worden, kan er vorbemeldete Druckerey annehmen, und in seinem Nahmen fortführen.

Vierdtens, solte diesen allen itzo oder zu künfftiger Zeit nicht treulich nachgelebet, sondern vorsetzlich darwider gehandelt werden, wollen wir an keine von uns gegebene Freyheit oder ertheilten Consens gebunden seyn, sondern es höret dergleichen sofort von dem Dato an auf, als darwider gehandelt wird, werden auch keine Mühe anwenden, solche und dergleichen widrige Begebenheiten zu defendiren.

Ubrigens aber leben wir der guten Hoffnung, es werde unser Hochgeehrter Herr (so ferne keine Verkauffung vorgehen, und er Eigenthums-Herr bleiben solte) vor dergleichen sich hüten, unsere hierzu angewandte Mühe und Willfahrung nicht mißbrauchen, und dieser bißher so rühmlich geführten Druckerey solche Beschimpffung nicht widerfahren lassen, sondern vielmehr dahin trachten, daß der Ruhm verdoppelt, und solches Werck ihme und seiner werthen Familie zum Ruhm fortgesetzet werde, damit es immer im Seegen bleiben möge.

Schließlich empfehlen wir ihn unter hertzlicher Anwünschung alles Seegens darzu Göttlicher Protection, und verbleiben allstets

Unsers Hochgeehrten Herrn und werthen Freundes

Berlin, den 1. Nov. 1707.

dienstwilligste

Ulrich Liebpert, Hof-Buchdr.
Johann Friedrich Block, adjungirter Hof-Buchdrucker.
George Saalbach.
Johann Heinrich Siegeler.
David Naumann.
Balthasar Birnstiel.
Gotthard Schlechtiger, Buchd.
Balthasar Scheurer.
Michel Micke.

Johann Lorentz, Buchdrucker.
Emanuel Petersel.
Johann Heinrich König.
Gottfried Tramp.
Heinrich Sinander.
Johann Christoph Böhme.
Friedrich Heinrich Petersen.
Johann George Lohse.
Johann Wessel, Buchdrucker.
Johann Christoph Baude.

Jedoch wurde gedachten Scheurer die Arbeit, wiewohl unter gewisser auf der Buchdrucker-Kunst gebräuchlichen Observantz, einsweils erlaubet, biß Jenaische Gesellschafft eines bessern berichtet würde; Mitlerweile wurde diese Sache, indem sie die gantze redliche Kunst betraffe, an die Nürnbergische Gesellschafft den 24. Junii 1709. gemeldet, die denn auch nicht ermangelt, alsofort den 3. Augusti 1709. ihre Meynung zu entdecken, zumaln da die Berliner in kurtzen zwey contraire Schlüße gemacht;

Nacher Jena.

Dero an uns abgelassenes Schreiben, haben wir zu recht erhalten, wie wir denn nun einen solchen Hertzens-Stoß der Kunst-Gebräuche, auf welcher doch alles bestehet, und das Haupt-Werck ruhet, von unsern Kunst-verbundenen Freunden daraus vernommen, weil sich eine Berlinische Gesellschafft nicht entblödet, Herrn Reußnern, als einem Secretario, der die Kunst nicht erlernet, noch postuliret, durch einen Factor Druckerey zu führen erlaubet, und zwar aus diesen Ursachen: 1.) Weil die Reußnerische Druckerey von vielen Jahren her auf ihre Erben und Nachkommen fortgeführet worden. 2.) Frau Reußnerin Alters halber solche nicht länger zu verwalten vermag. 3.) Hätte sein Herr Bruder, der die Kunst erlernet, ihme, weil er solche zu führen nicht verlange, sein Recht überlassen. Und hiermit bilden sich die Berliner ein, wegen dieser so schädlichen und unverantwortlichen Consentirung noch überflüßiges Recht zu haben, ja sie vermeynen, diese und alle andere angeführte und im Grunde verwerffliche Puncte sollen ihren ehedessen Anno 1703. den 31. Octobr. wegen der Kelpischen Druckerey rühmlich verabfasseten und gedruckten Schluß defendiren, welcher also lautet: Daß nemlich alle diejenige, so nicht Druckerey rechtmäßig gelernet und postuliret, auch nicht befugt seyn können, sie mögen Factores halten oder nicht, solche mit Recht zu führen.

Allein diese ihre eigene Worte werffen alle ihre Defensions-Puncta, und wann sie auch noch so viel auf die Bahn brächten, übern Hauffen; Gesetzt auch, wenn zwey oder drey solche böse eingerissene und der Druckerey præjudicirliche Exempel geschehen wären, so ist dennoch keine Reflexion darauf zu machen, noch denenselben nachzufolgen und für Recht zu sprechen.

Wir unsers Orts bleiben ein für allemahl bey diesem Ausspruch und Schluß: Daß sich das Recht, unsere Kunst zu führen, weder ererben noch erkauffen

erkauffen lasse, und daß alle diejenige, die Druckerey führen, und unsere Kunst nicht ehrlich gelernet, und auch nicht postuliret, sie mögen Factores halten oder nicht, für keine rechtschaffene Herren, sondern für Hudler zu halten seyn. Denn es ist ja unmöglich, daß in einem solchen Menschen, der in einer solchen Hudeley Factor wird, so viel Krafft stecken soll, daß sie durch ihn (da er doch nur ein blosser Deck-Mantel und kein Factor ist) zu einer ehrlichen Druckerey gemacht werden soll.

Woferne nun dieser nichts-nützige Mißbrauch solte einschleichen, und Statt und Platz finden, so ist das Lernen und Postuliren nichts mehr nütze. Denn es wäre ja thöricht, daß sich einer in seinen Lehr-Jahren so schleppte und strapucirte, auch so viel Geld auf das Postulat wendete, und auf solche Weise sich doch keine Hoffnung machen dürffte, zu einer Druckerey zu gelangen, sondern zusehen müste, wie ihme andere, die die Kunst nicht erlernet, vorgezogen würden, da doch solches auf der allergeringsten Profession nicht geduldet wird. Und gewißlich, wann wir diesem Mißbrauch nicht steuren, sondern einreissen lassen, so können wir solches bey GOtt und unsern Nachkommen nimmermehr verantworten, sondern dieselben würden, wenn wir in der Erden lägen und faulten, über uns seuffzen, daß wir so nachläßig gewesen wären.

In Ansehung dessen, Kunstreiche Herren, **gehet unsere Meynung und Schluß dahin**, daß man denen Berlinern bedeuten solle, daß sie ihren von sich gegebenen Schluß oder Reußnerische Consentirung wieder zuruck nehmen, hingegen ihme, Herrn Reußnern, bedeuten sollen, daß er, als ein Ungelerneter, die Kunst nicht führen könne, und so er es doch fortführen wolte, so wäre es eine Hudeley; Widrigen Falls sie solches nicht thun, sondern halsstarrig verbleiben, und solches mit ihren gar nicht statt habenden Puncten defendiren wollen, so würde man gezwungen, nach Druckerey Brauch und Gerechtigkeit mit ihnen zu verfahren, weil sie durch diese unverantwortliche Consentirung die Kunst im höchsten Grad despectiret, und denen Mißbräuchen Thür und Thor aufgemachet, dadurch die löblichen Gebräuche untergedruckt, und denen Kunst-Verwandten ihr Recht, welches ihnen von GOtt und Rechts wegen zukömmet, entrissen wird, welches nimmermehr zu verantworten. rc.

Nürnberg, den 3. Aug.
1709.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Als nun von Jena den 10. Augusti 1709. nebst dem von Nürnberg gekommenen Schreiben in Abschrifft zugleich eine Wohlmeynung mit nacher Leipzig abgesendet,

Daß Denenselben auf das vom 12. Junii abgefertigte Schreiben nicht so gleich von hier aus mit einer geringen Antwort gewillfahret werden können, davon wird aus nachstehenden die Ursache zu erblicken seyn, bevor, da sie uns bitten, unsere Meynung und Gedancken zu vernehmen zu geben:

Ob wegen der Berliner gemachten Königsbergischen Reußnerischen Schlußes ein Modus möchte gefunden werden können, um so dann diese Sache zu heben?

Dahero hat man unserseits vor undienlich nicht erachtet, auch der löblichen Gesellschafft in Nürnberg davon Part zu ertheilen, und deren Sentiment darüber abzuwarten, inzwischen aber der Sachen Anstand zu geben; Weilen diese nun eine mit gutem Grunde befestigte Antwort eingeschicket, als will man nicht ermangeln, solche unverweilt zu übermachen, daraus dann zu ersehen, was die löbliche Gesellschafft in Nürnberg von der Berliner Schluß wohlbedächtig und mit Bestande judiciret, und fast mit uns in allen gleichmeynend, auch schwerlich ein anderer Modus zu finden ist, es mögen auch die Berliner sich verdefendiren und vorschützen, wie und was sie wollen, so können sie doch diese zweyerley contraire Schlüsse nimmer alleine behaupten, sondern des Reußnerischen als einseitigen und gar nicht practicablen, aufs baldeste wiederruffen, und da sie sich fernerweit sperren, und auf der redlichen Kunst hartnäckigt bleiben (welches doch ihnen, als verständigen Kunst-Verwandten, nicht zuzutrauen) würde man genöthiget, zulängliche und gehörige Kunst-Mittel wider sie und die Reußnerischen zu gebrauchen, auch keinen von dar in Condition, oder doch unter gewisser Bedingung anzunehmen, biß sie ihr unkunstmäßiges Verübtes in der That erkennen und verwerffen möchten.

So viel hat man auf diesen Punct unsern vielgeehrten Herren und Freunden der Buchdruckereyen in Leipzig unvorgreifflich eröffnen wollen, welches zwar denen Berlinern mißfällig seyn wird. 2c.

Jena, den 10. Aug.
1709.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

auch

auch die Leipziger Societät beydes zugleich mit nach Berlin geschickt, in Hoffnung, es würden besagte Berliner Buchdruckere sich nun eines bessern besinnen, und denen sämtlichen Gesellschafften, die es niemaln übel gemeynet, völliges Gehör geben, allein die Berliner, als noch Recht gethan zu haben sich einbildende, schicken eine weitläufftige Antwort wiederum zurück

Nacher Leipzig.

Es ist uns so wohl Ihro als auch der Herren Jenenser unfreundliche Gewogenheit, wegen der von uns an die Reußnerische Erben ertheilten Concession durch zween ihrer Mitglieder wissend gemacht worden, mithin Vermeldung gethan, wie ihnen bey Zusammenkünfften abzutreten, auch wohl andere Beneficia zu geniessen untersaget worden, weiln sie in den Königsbergischen Schluß mit consentiret hätten, weil solcher dem Kelpischen gantz contrair und wider den Druckerey-Gebrauch lieffe. Da uns nun dergleichen nicht nur sehr befremdet, sondern auch bewogen hat, eine löbliche Gesellschafft in Leipzig höchlich zu bitten, unsere gemachte Schlüße beyderseits doch in reiffere Uberlegung, als vielleicht geschehen ist, zu ziehen, darinnen sich ja gantz anders befindet, als wir uns wohl beschuldigen lassen müssen. Indem wir uns bey allen deshalb gehaltenen Zusammenkünfften weder von grossen Geschencken noch sonst durch etwas verblenden lassen dürffen, weilen nicht das geringste verlanget worden. So sind wir auch nicht etwa zerstreuet, oder nur etliche bey einer Zusammenkunfft und die andern abwesend gewesen, daß es hätte nach Affecten gehen können, solches sehen unsere Hochgeehrte Herren wohl aus der Anzahl der Unterschriebenen, darunter sich zwar kaum ein einziger gefunden, dessen Einwendung doch nur aus Unwissenheit herrührete, und daß er Alters halber das Reisen nicht mehr nöthig hatte. Wollen also unseren Kunst-verbundenen Freunden doch kürtzlich vorstellen, den Unterscheid des Kelpischen gegen des Reußnerischen Schlußes, weil sie præsumiren, als hätten wir zwey wider einander lautende Schlüße gemacht, da doch solche als Tag und Nacht unterschieden sind, indem die Kelpische Druckerey unmöglich hat können fortgeführet werden: 1.) Weil solche nicht als eine gantze Druckerey, nebst allen Privilegiis, wie die Reußnerische, des seel. Herrn Sterns Tochter zu gefallen ist, sondern nur als ein Stück eines Heyrath-Guts, das ohne Männliche Erben damals noch war, und nur zum Verkauff, wie etwa ein Hauß oder andere Güter von der Tochter angenommen werden konte, deshalb hatte auch der

seel. Stern der Tochter das Recht, oder die Freyheit Druckerey zu führen nicht mitgeben können, als biß zwey Erben kamen, und sich das Recht selbst nehmen musten. 2.) Weilen sie kein Männlicher Erbe, auch sonst kein anderer zugegen war; Wäre sie aber ein Männlicher Erbe oder Sohn gewesen, und ihr Heyraths-Guth eine vollkommene oder gantze Druckerey, auch Söhne zugleich verhanden gewesen, hätten nach der Billigkeit solche Erben an der Gerechtigkeit ihres Vaters und Groß-Vaters mehr Antheil gehabt, auch folglich solche auf sie extendiret werden müssen; Und 3.) wann auch alle dergleichen vorerwehnte Sätze, wie sie gewesen sind, vollkommen sich befunden hätten, und wäre nur in der Ordnung geblieben, der Sohn in Hamburg ausgelernet, und folglich ordentlich fortgeführet hätte, so wäre es nimmermehr zum Streit gekommen; Da aber der Sohn aus der Lehre gelauffen, nicht postuliret, und dennoch Druckerey immer auf seiner Person fortgeführet wurde, ist es endlich dem seel. Herrn Stern selbst zuwider worden. Bleibet also unsere im Kelpischen Schluße befindliche Clausul biß Dato noch in ihrem Werth: Wer Druckerey nicht gelernet, soll sie weder für sich noch durch einen Factorem führen lassen; Aber wo Erben sind, und ordentlich zugegangen, ist es nicht verwehret worden, weil Druckerey in der Welt gewesen ist; Dann solches bezeugen die Exempel, indem die Leipziger vor mehr als 40. Jahren an der Breßlauischen Druckerey, die Wittenberger an der Felßeckerischen, und in Stettin an der Höpffnerischen geschehen lassen; Daß auch leibliche Erben (wenn sie gleich nicht von einem würcklichen Buchdrucker gezeuget worden, wann nur der Vater davon ein leiblicher Buchdruckers-Sohn und Erbe gewesen ist) Druckerey durch einen Factor geführet. Und dieses ist der Grund von Kelpischen Sachen, und der Inhalt unsers Schlusses. rc.

Eine weit andere Bewandniß und Beschaffenheit aber hat es mit der Reußnerischen Druckerey: Die 1.) nicht Stückweise, sondern vollkommen mit allen Privilegiis und Freyheiten. 2.) Nicht ein Heyraths-Gut oder Mitgabe, sondern als eine rechtmäßige Erbschafft, und 3.) nicht an eine Frauens-Person, sondern an einen rechtmäßigen Erben und Buchdruckers-Sohn, der schon wieder Söhne hat, gekommen ist; Und ist der Vater an meisten Orten in der Welt, vermöge der Landes-Constitutionum nicht befugt, solche und dergleichen privilegirte Güter zu entziehen, aber wohl auf seine Kinder zu erhalten verbunden; Zumahl wenn es männliche Erben, und bereits vorhanden sind, die vor tüchtig gehalten werden müssen, alle Freyheiten, Gerechtigkeiten und Privilegia ihres Vaters und Groß-Vaters zu besitzen und zugeniessen. rc.

Ist

Ist also in der gantzen Reußnerischen Sache der einzige, und nach vorher mit angeführten Exempeln rechtlich gegründeter Punct, woraus der Anstoß der Leipziger und Jenenser wider uns, daß wir aus Christlicher Schuldigkeit die wenige Zeit, neulich die vier Lehr-Jahre lang, die Druckerey zu führen, und den Sohn allda lernen zu lassen verstattet haben; ihnen aber ist es zuwider. Denn wenn solche vorbey sind, wer ist doch wohl hernach befugt, ein Wort darwider zu sprechen, oder die Fortführung solcher Druckerey zu verhindern. Nun fragt sichs aber: Ob es besser sey, solche Druckerey der wenigen Jahre halber unterdrücken helffen, und den Sohn zwingen, anderswo zu lernen, oder daß solche nach unser gemachten Concession 1.) ohne Schaden aller Buchdrucker auf dem gantzen teutschen Boden, 2.) zum höchsten Nutzen aller reisenden Gesellen, und 3.) ohne die geringste Verletzung der Druckerey-Gerechtigkeit und Gebrauchs, fortgeführet werde.

Und so wir die Reußnerische Druckerey nebst ihren Umständen wie die Kelpische liquidiret befunden, würden wir in die Reußnerische Sache so wenig als in die Kelpische consentiret haben. Können also nicht absehen, warum von uns so widerwärtig præsumiret werden kan; zumahl da die Führung der Reußnerischen Druckerey so verclausuliret worden, daß wo nicht punctuel darnach gelebet wird, wir von dem Dato an zu abstrahiren uns vorbehalten haben.

Soll man nun anders im Gewissen von Mißgunst vor GOtt befreyet seyn, ist nicht zu beweisen, woran doch in unserm Schluß das geringste von Druckerey-Gerechtigkeit verletzet worden sey. Denn um der vier Jahre ohngefehr solche Druckerey zur Hudeley zu machen, ist uns gantz zuwider gewesen, weil solche dennoch nicht liegen bleiben kan, weil sie als eine Königliche Hof-Druckerey privilegiret, auch alle Privilegia und Freyheiten aufs neue confirmiret worden, auch zum Uberfluß erböthig sind, daß, wer vermögend ist, solches Werck mit allen Verlag baar zu bezahlen, soll sich nur angeben, wollen solche alsofort abtreten; Da aber selten jemand sich findet, dergleichen Hasard zu thun, so haben wir das gute Vertrauen, es werden die Herren Leipziger und Jenenser zur Gnüge ersehen, wie unmöglich es ist, den Reußnerischen und Kelpischen Schluß für contrair zu halten; Deßhalb Wir auch nicht hoffen, daß von einem einzigen Mitgliede, so darbey gewesen, etwas gesuchet werden kan. Wir versehen 2c.

dienstwilligste

Sämtl. Herren und Gesellen in Berlin.

zugleich

zugleich aber kömmet Johann Friedrich Block mit einem ihme gantz nicht geziemenden, und unhöflichen Schreiben vom 4. Sept. 1709. nacher Leipzig zu den in der Fleischerischen Druckerey bestellten Factorn Georg Saalbachen, angezogen, wie der Extract besaget:

Dessen geliebtes Schreiben nebst einliegenden Schrifft-Proben habe wohl erhalten, wie auch die Copia von der **Jenenser** und **Nürnberger Schreiben**/ ich habe sie Herrn Liebpert und in Druckerey gewiesen, aber denen andern Herren wegen Kürtze der Zeit noch nicht zeigen können, weil der Herr sie aber nur vor sich allein an mich gesandt, so wird kein Schreiben oder Antwort dieserwegen erfolgen, bis daß es von einer löblichen Leipziger Gesellschafft fein deutlich, ohne Ubergehung, auf alle Puncta unsers an sie abgesandten Schreibens erfolget, wie auch eine rechte Erklährung oder Widerlegung unsers wohlbedächtig gemachten Schlußes an Herrn Reußnern, und dann eine rechte Darthuung, wie es hätte können anders gemacht werden, daß das gemeine Beste befödert und nicht gehemmet würde; **die beyden Schreiben sind voller Schwachheiten/ und verursachen ein ziemlich Gelächter**; nur ein und anders zu gedencken: sie schreiben schlechterdings, es sey nicht recht, daß Herrn Reußnern auf gewisse Manier frey gegeben worden, und doch beweisen sie uns keines andern, wie es dann hätte können gemacht werden. Sie schreiben, was ihren Vorfahren wäre concediret worden, wollen sie als Nachkömmlinge nun verbessern, da doch bewust, daß von vielen Gesellschafften auf gewisse Art Druckerey zu führen zugegeben worden. Wer hat die eines Fehlers beschuldiget? Ja was von Uberschlag derer Gesellen mit ihren Beutel betrifft, ist nicht einmahl **vernünfftig**; Und dergleichen ungereimt Zeug lässet sich aus allen Zeilen hervor blicken. Hier aber gibt es Kunstverwandte, die ein besser Einsehen haben, und genauer eine Sache überlegen, als in den Tag hinein schreiben. Daß sich der Herr wohl bey ihnen geben wird müssen, glaube ich wohl, denn da er doch mit ihnen umgehen muß, wird er wohl genöthiget werden, etwas zu thun, welches aber von hiesigen Kunstverwandten niemahls geschehen wird. Jedoch beruffe er sich darauf, daß denen Berlinern erst müste mit Grunde und wohlbedächtigen Argumenten ihr Schluß widerleget und nicht unbedachtsam ohne Anführung einiger Ursache verworffen werden, es sey denn, daß alle Gesellschafften ihre gemachte Schlüße erst schrifftlich widerruffen, alsdann haben wir noch zu thun was recht ist, und vor jedermann kan verantwortet werden. Warum melden sie nicht, wer denn die Nürnberger

berger vor dem an Felseckern gemachten Schluß, und die Leipziger an die Breßlauer gemachten Schluß eines Fehlers beschuldiget hat, ja man wundert sich sehr, daß in dem Nürnberger Schluß stehet: Daß sie die Gesellen, so den hier gemachten Schluß, oder die noch hernach hier Arbeiteden auf Hofrecht stellen wolten; **Hier blickt die Einfalt gar zu sehr hervor:** Schelme, Diebe ꝛc. stellet man auf Hofrecht, und keine ehrliche Leute, so das Böse zu steuren trachten. Ich habe nur vor mich so beyfällig dem Herrn geantwortet, er kan hiesige Meynung ein wenig daraus sehen, und bey Gelegenheit ihres Orts zu wissen thun; Denen Ubelgesinneten unsers Orts werden wir stets nach der Redlichkeit auf Druckerey trachten, selbe zu befödern, so sie wider alles Verhoffen unsern Schluß gedencken umzustossen, so müssen sie vorher melden, auf was vor eine andere Manier sie kan ehrlich geführet werden, dann eingestellt wird sie nicht, sondern dagegen fortgeführet, es mag sich auch dagegen legen wer da will. ꝛc.

Des Herrn Saalbachs

Cölln, den 4. Sept.
1709.

dienstbereitwilliger

J. F. Block.

gleich als ob zu Berlin nur die recht Kunstverständigen wären, darneben die andern auswärts als einfältig zu halten, und zu verachten, da er doch hierzu keine Ursach gehabt, vielweniger deshalber ersuchet worden. Inzwischen wurde obbeniemter Balthasar Scheurer bewogen, üm nicht länger von allen Zusammenkünfften, als ein auf Hofrecht-gestellter, sich zu enthalten, sondern, uf einmal von der Sache zu seyn, sein begangenes Unrecht erkannte, bey der Jenaischen Gesellschafft wieder einzuvergliedern bathe, deshalber auch die Straffe abgetragen. Da nun auf der Kunst Buchdruckerey mit Schreiben und Vorstellungen an denen mehrberührten Berlinern nichts weiters auszurichten ware, dennoch aber in ihren gethanen Unbefugnißen durchzudringen gewillet, so verklagten sie den 27ten Nov. 1709. die Leipziger Buchdruckere, bey dasigem Hoch-Edlen Stadt-Magistrat, und legten die Nürnbergischen und Jenaischen Kunst-Schreiben darzu, beschuldigen sie einer Aufwiegelung, indem sie die Jenaischen, Nürnberger und Franckfurther Buchdruckere

auf ihre Seite gebracht, zugleich aber verlangten sie solche unzuläßige Dinge, die die Leipziger Buchdrucker auf der Kunst nimmermehr einzugehen vermocht; wie die Klage nebst der Obrigkeitl. Auflage ein mehrers zeiget:

P. P.

Im Königreich Preußen zu Königsberg ist eine privilegirte Hoff-Buchdruckerey vorhanden, welche in die anderthalb Secula nacheinander die vom Geschlechte der Reußner rühmlich verwaltet haben; Als nun nach Absterben des letzteren Hoff-Buchdruckers dessen hinterlassene Wittib die Druckerey, welcher sie über 30. Jahro vorgestanden, wegen hohen Alters als eine 80jährige Wittib weiter nicht fortsetzen können, der eine Sohn auch, so die Kunst gelernet, wegen Beliebung des Land-Lebens, und daß er sich immer auf dem Lande aufhält, auch zum Heyrathen keine Beliebung hat, solche nicht verwalten mögen; So ist solche durch ein Erb-Folge-Recht auf deren andern Sohn, Johann Heinrich Reußnern, gekommen, welcher zum Behuff seiner drey Söhne, solche Druckerey, weil selbige, ob sie gleich zum Verkauff ausgebothen, an keinen Buchdrucker verkauffet werden können, annehmen müssen, und solche im Nahmen der Reußnerischen Erben nicht alleine bißhero fortgesetzet, sondern auch bey Sr. Königlichen Majestät in Preußen darüber Dero allergnädigsten Consens unter dem Character einer Königlichen Hoff- und Academischen Buchdruckerey und Confirmation aller Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten erlanget hat.

Nachdem aber derselbe als Secretarius bey der Königlichen Academie solche Kunst und Profession vor sich selbst nicht erlernen können, hat derselbe solche Druckerey seinen 3. Söhnen zum Besten conserviren wollen, und sich erbothen, selbige, oder einen derselben so fort einschreiben, und die Kunst lernen, inzwischen aber die Druckerey im Nahmen der Reußnerischen Erben durch einen Kunsterfahrnen Factoren fortsetzen zu lassen, zu dem Ende er dann den 19. Sept. 1707. sich bey uns Raths erholet, auf was Art und Weise er diese Hoff-Buchdruckerey **ohne Kränckung der Kunstüblichen Gebräuche**, seinen Kindern zum Besten, fortsetzen könte.

Weil nun Se. Königliche Majestät in Preußen mittelst Ausfertigung Dero allergnädigsten Consensus und Confirmation dieses Reußners Vorhaben in Gnaden approbiret, haben auch wir uns darwider nicht setzen können, vielmehr bey vielen deshalb gehaltenen Zusammenkünfften und reiff-

lichen

lichen Deliberationibus einmüthig befunden, daß diese Reußnerische Druckerey ohne iemands Schaden und Nachtheil, und ohne eintzige Verkürzung der denen Druckereyen zukommenden Freyheit- und Gerechtigkeiten auf gewissen Conditionibus gar wohl fortgesetzet werden können, inmassen das von 19. Kunstergebenen unterschriebene Gutbefinden mit mehrern erhellet. Ob nun wohl solchergestalt niemand darwider mit Fug etwas einzuwenden die geringste Ursache gehabt, so viel weniger, da eben dergleichen Buchdruckereyen, wie in unsern Gutbefinden enthalten, auch in Breßlau, Stettin bey der Höpffnerischen Druckerey und andern Orten zu führen verstattet worden, dergleichen Exempel auch aus vielen zu Leipzig, Nürnberg, Franckfurth am Mäyn, und anderer sub nomine heredum gedruckten Büchern sich herfürlegen, und ein widriges uns, die wir doch die Kunst redlich erlernet und gnugsam verstehen, und hierunter dem Königl. hiesigen Hoff-Buchdrucker Liebperten (der doch diese Kunst über 50. Jahr exerciret, und fast der älteste Buchdrucker im gantzen Teutschen Lande ist) niemahlen bekandt worden.

So müssen doch Ew. Excellenz, &c. und unseren Hochgeehrtesten Herren wir wehmüthigst klagende berichten, wie daß die Buchdrucker zu Leipzig (ohngeachtet sie darzu nicht die geringste Ursache und Befugniß noch den geringsten Buchstaben darwider aufzuweisen gewust) sich de facto und eigenmächtig unterstanden haben, unsere in Leipzig sich letzthin befindliche Gesellen, welche in Berlin bey Ausfertigung unsers Gutbefindens gegenwärtig gewesen, anzuhalten, daß sie unser höchstbilliges und dem Kunst-Gebrauch überall conformes Gutbefinden als nichtig und unbillig widerruffen, und als untüchtig revociren solten; Als nun einige dieser unser Gesellen uns solches berichtet, und gleichsam um Beystand angeruffen, haben wir den gelindesten Weg ergriffen, und in einem an die Leipziger Buchdrucker abgelassenen Schreiben sie freundlich ersuchet, zuvörderst, und ehe sie zu solchen extremis schritten, unsern gemachten Schluß und darinnen gesetzte Conditiones reifflich zu erwegen, und daß darinnen nichts enthalten sey, so iemanden in der Welt, vielweniger einem Gesellen und Buchdrucker nachtheilig wäre; Wir auch auf ihr endliches Begehren ihnen Abschrifft von unserm Gutbefinden zugeschicket, mit abermahliger ausführlichen Bitte, daferne wider alles Vermuthen darinne was Anstößiges zu finden, solches uns, als Nachtbarlichen Kunstverwandten, zuförderst kund zu thun, mit dem Erbieten, da sie was gegründetes anzuzeigen hätten, uns deßhalb nicht widersetzlich zu erzeigen.

So hat doch dieses alles bey denen Leipziger Buchdruckern so wenig gefruchtet, daß sie auch, ohne uns einiger Antwort zu würdigen, und was sie an unsern Schluß zu desideriren, zu eröffnen, aus blosser Zunöthigung und Feindseligkeit, **alle Buchdrucker zu Jena**, so wohl Herren als Gesellen, auf ihre uns nie communicirte, und ohne Zweiffel falsche narrata, wider uns aufgereitzet, und, da sie sich damit noch nicht fortzukom̃en getrauet, und damit sie in ihrem bösen Vorhaben und Feindseeligkeit desto besser reussiren möchten, auf der ärgsten Art, auch die **Buchdrucker zu Nürnberg und Franckfurth am Mäyn** wider uns aufgebracht, dasselbe, ohne uns darüber im geringsten zu vernehmen, alles, was von vielen Jahren her bey Druckerey passiret und recht gewesen, und wovon so viele erweißliche Exempel de tempore præsenti & præterito obhanden, umzustossen, sich mit denen Leipzigern zu verbinden, diesen in ihrer bösen Sache Beystand zu thun, und nichts passiren zu lassen, was nicht von ihnen recht gesprochen würde.

Und hierbey ist es noch nicht verblieben, sondern es sind auch **die Leipziger Buchdrucker** zu fernern und würcklichen Thätlichkeiten geschritten, und **haben in verwichener Leipziger Michaelis-Meße unsere Gesellen**, um daß sie in unser Gutbefinden gewilliget, wider alles Recht und Billigkeit, **mit einer gewissen Geld-Buße abgestraffet**, in eine unerlaubte Justiz eigenthätig gegriffen, und unsere Gesellen gezwungen, daß sie öffentlich hintreten, dasjenige, was sie bey uns in Berlin mit gutem Vorbedacht und Christlicher Billigkeit für Recht erkandt, widerruffen, und sagen müssen, sie hätten Unrecht gethan, daß sie in den Königsbergischen Schluß gewilliget hätten, mit angehängten Bedrohungen, daß es künfftig allen Berlinischen Gesellen auch also ergehen solte.

Wie nun dergleichen Auffstreibungen und Complots in allen Reichs- und andern Landes-Constitutionibus, bevorab wider die, welche sich gleich uns zu Recht und Billigkeit erbieten, höchst- und bey Straffe verbothen sind; wie niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn, noch in ein frembd Amt greiffen, weniger mit eigenthätigen Geld-Bußen, Recantationibus und andern privat-Executionibus wider Nachbarn und Ungehörte verfahren kan, vielmehr solches höchst straffbar und res pessimæ consequentiæ ist, wodurch aller Obrigkeitliche Respect und Amt aufs höchste violiret wird; Auch wie die an sich höchst-straffbare Bedrohungen, daß es künfftigen Berlinischen Gesellen gleich also ergehen solte, Se. Königl. Majest. in Preußen, (welche eben das, was wir, wiewohl mit gewissen Condirionibus, genehm gehalten, bereits vorhin allergnädigst consentiret, und für Recht in Dero

Landen

Landen gehalten gehabt) zum höchsten Despect und Verkleinerung, dem Publico zum höchsten Schaden, und uns zur grösten Verkleinerung und gäntzlichen Ruin gereichet, indem hierdurch alle Gesellen, aus Beysorge einer angedroheten gleichmäßigen ungerechten und exorbitanten Bestraffung, bey uns zu ziehen abgehalten werden.

So haben Ew. Excellenz, (als Dero hohes Richterliches Amt und Respect durch solche eigenthätige und ungereumte Executiones aufs höchste lædiret und verlästert ist) wir diese der Leipziger Buchdrucker eigenmächtig- und wiederrechtlich vorgenommene privat-Bestraffung, ungebührliche Auffreitzungen und Diffamirung ehrlicher Leute, wir zur gerechten Animadversion und Bestraffung hiermit gehorsamst denunciiren, Unserseits aber wehmüthigst anflehen wollen, Sie geruhen dieses gegenseitige höchst nachtheilige Beginnen und ungeziemende Auffreitzungen in gerechteste Anthung und Consideration zu ziehen, unsern Schluß und wie wir uns darinnen der größten Billigkeit und Liebe des Nächsten bedienet haben, und wie ungegründet und bößlich die Buchdrucker ihres Orts mit denen ungeziemensten Verreitzungen und intendirten Auffwiegelungen, verfahren, hochgeneigt und reifflich zu erwegen, und diesemnach die Buchdrucker ihres Orts (nebst Vorbehalt der hierdurch verwürckten pœnæ publicæ, so E. Hoch-Edl. Magistrat wir gehorsamst anheim stellen) bey ernster und hoher Straffe dahin anzuhalten, **daß sie 1.) unsern gemachten Christlichen Schluß vor tüchtig erkennen/ 2.) unsern** de facto **abgestrafften Gesellen die abgepreßte Geld-Straffe nebst nachdrücklicher** Satisfaction **für deren Beschimpffung/ sofort wieder erstatten/ 3.) Künfftighin alle unsere Gesellen frey und ungehindert** pasi**ren lassen/ auch 4.) sich aller Zunöthigung und Auffreitzung anderer wider uns gänzlich enthalten sollen.**

Zu Ew. Excellenz tragen wir das gehorsamste Vertrauen, Sie werden nach Dero Weltbekandten Prudence und Gerechtigkeit, unserm demüthigen und gerechten Bitten hochgeneigt und überall zu deferiren geruhen, damit wiedrigen und unvermutheten Falls wir nicht genöthiget seyn dörffen, Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Preußen ꝛc. gerechteste Hülffe und Animadversion allerunterthänigst zu imploriren, die wir allezeit verharren

Ew. Excellenz

Berlin, den 27. Nov. 1709.

gehorsamste Diener

Sämtliche Buchdrucker und Gesellen

in den Königl. Preußis. Residentien.

Auflage.

E. E. Hochw. Rath dieser Stadt giebt denen Buchdruckern allhier aus denen Beyfugen zu ersehen, was sämtliche Buchdrucker und Gesellen in den Königl. Preußischen Residentien, wegen angemaßter Bestraffung und Aufreitzung, auch was dem mehr anhängig, angebracht, sich beschweret, und gebeten, ihnen zugleich hiermit auferlegend, daß sie, was es um solch Anführen vor Bewandniß habe, in 8. Tagen zur Rathstube schrifftlich berichten sollen; Darnach sie sich zu achten. Signatum Leipzig, den 9. Decembr. 1709.

Carl Friedrich Menser/
Ober-Stadtschreiber.

Es wäre aber zuvor denen Berlinern weit glücklicher gelungen, wenn sie nur obig-erwehnten Georg Saalbachs, Factorn der Fleischerischen Druckerey, redlich gemeynten Schreiben vom 6. Octobr. 1709. willige Folge geleistet hätten, wie Anfuge lehret:

Dessen Geehrtes vom 4ten Septembr. habe erhalten, auch so fort Gelegenheit genommen, solches den Laden-Vater und Assessoren zu zeigen, welche mir so viel zu verstehen gegeben, wann die Berliner es mit Glimpff und Bescheidenheit gesuchet, sich wohl ein Mittel finden würde, die Sache ohne grosse Weitläufftigkeit zu heben; So sie sich aber viel wiedersetzen, und es mit Gewalt defendiren wolten, könten sie nicht mit fortkommen, weil es von allen Gesellschafften verworffen, und unrecht gesprochen würde, sie es auch nicht vor sich selbst thäten, sondern auswärtiger Gesellschafften ihr Gutachten und Meynung erstlich darüber vernommen, mit welchen sie gleichsam itzo in einem Verbündniß und Harmonie lebten, daß keine ohne der andern was thun will, ehe sie einander nicht part davon gegeben, und ihre Meynung eingehohlet haben, auch wird die hiesige Straffe, was fremde Sachen seyn, allezeit halb nach Jena, und was dort verglichen, hieher geschicket, und **halten iezo die vier Gesellschafften zusammen/ als Franckfurt am Mayn/ Nürnberg/ Leipzig und Jena/ und wollen einander allezeit secundiren.**

Ich habe mich am vergangenen General-Sitz nebst Königen und Einandern bey E. Löbl. Gesellschafft allhier abstraffen lassen, (welches Sie uns nicht verdencken werden;) Wir haben es so gut wir konten defendiret, aber es sind uns alle Puncte deutlich widerleget worden, auch

dabey

dabey gesaget, daß sie uns nicht zwingen wolten, wir könten nur so hin stehen, müsten uns aber allezeit den Abtritt gefallen lassen, welches uns aber nicht länger angestanden, weil es uns allzu despectirlich gewesen; Bey der Abstraffung, als wir wieder eingeruffen, wurde uns auferleget, daß wir unsern Schluß wiederruffen, und sagen solten, daß wir unrecht gethan; Worüber ich mich ein wenig bedachte, und ihnen antwortete: Weil wir von vielen Gesellschafften widersprochen, und uns alle Puncte deutlich widerleget würden, wolten wir uns nicht weiter opponiren, sondern uns weisen, und ihre Straffe gefallen lassen; Worauf die andern gefraget worden: Ob sie auch dergleichen Meynung? welches sie mit Ja beantworteten, und also abgefunden worden. Steltern und Kleindienst ist die Straffe geschencket worden, weil sie es nicht unterschrieben, und sich entschuldiget, daß sie nichts davon gewust, ehe sie hingereiset, künfftig aber werden alle daher Kommende angehalten werden. Es thäte Herr Reußner sehr wohl, wenn er seinen Sohn anderswo lernen liesse, weil ich nicht sehen kan, wo anders aus der Sache zu kommen, wenn die Druckerey soll fortgeführet werden. Fraget man, wie es anders hätte sollen gemachet werden, wird geantwortet: Daß die Mutter die Druckerey wohl noch etliche Jahr hätte führen mögen, und den Sohn erstlich auslernen, indem es ietzo unmöglich angehen würde, daß der Sohn, als Junge, einen Factor halten, und bey ihm lernen könte. Zudem hätte Herr Reußner auch nicht die Druckerey geerbet, sondern selbige an sich gekaufft, weil expresse in dem Berliner Schluß stünde, daß, wenn er sich mit seinem Bruder und andern Geschwister abgefunden, er alsdenn Druckerey führen könne, und andere Einwürffe mehr, so ich wegen Kürtze der Zeit unmöglich schreiben kan ꝛc.

Leipzig, den 6ten Octobr.
1709.

George Saalbach.

Allein die beklagte Leipziger thaten ihre Beantwortung den 4. Februarii 1710. solchergestalt, wiewohl mit Aufwendung vieler Unkosten, daß die gebietende Obrigkeit nicht weiter beunruhiget werden durffte, wie Anschluß ausweiset:

P. P.

Ew. Magnif. haben uns, wovor wir gehorsamsten Danck abstatten, dasjenige, was sämtliche Buchdrucker und Gesellen in denen Königl. Preussischen Residentien, wegen beygemessener Bestraffung und Auftritzung, wider

der uns in Schrifften angebracht, hochgeneigt communiciren, darneben andeuten lassen, die Bewandniß der Sache schrifftlichen zur Rathstube förderlichst zu berichten. Nun ist gleich Anfangs zu erinnern, daß die Unterschrifft nomine collectivo geschehen, folglich man nicht eigentlich wissen könne, mit wem man zu thun habe, und wird dannenhero nöthig seyn, daß die Authores so wohl der Concipiente dieser Schrifft sich mit Nahmen melden. Absonderlich da dieselbe mit allerhand groben Anzüglichkeiten, und schimpfflichen Expressionen angefüllet, deren rechtliche Vindication wir uns ausdrücklich reserviren. So viel aber die Sache selbst betrifft, verhält sich selbige folgender maßen: Es hat der letztere Besitzer der Reußnerischen Buchdruckerey in Königsberg, N. Reußner, 2. Söhne hinterlassen, davon er einen denen Studiis, den andern aber zur Druckerey gewiedmet. Als er nun mit Todte abgangen, hat dessen hinterlassene Witbe es dergestalt bewerckstelliget, daß der eine Sohn studiret, der andere hingegen Buchdruckerey erlernet, folglich postuliret, und solche Buchdruckerey würcklich zugetheilet erhalten.

Alldieweiln er aber, derer Berliner Vorgeben nach, eine besondere Lust zum Landleben, hingegen keine Lust zum Heyrathen spühren lassen, hat der erstere Sohn, so anietzo ein Secretarius, solche übernommen, und will selbige in Nahmen derer Reußnerischen Erben behalten und fortführen. Hierein nun haben die Berliner, vermöge ihres Conclusi, so uns communiciret worden, consentiret, und da wir so wenig als andere Buchdruckereyen diesen Schluß, indem er allen wohl-eingeführten Kunst-Gebräuchen, Ordnungen und Herkommen zuwider, approbiren können, nehmen sich die Berliner der Sache alleinig an, und haben sich nicht entblödet, durch allerhand falsche Imputationes uns bey unserer werthen Obrigkeit zu denigriren, und selbige zu imploriren, uns bey ernster und hoher Straffe dahin anzuhalten, daß wir 1.) sothanen ihren Schluß für tüchtig erkennen; 2.) ihren de facto abgestraffeten Gesellen die abgepressete Geld-Straffe nebst nachdrücklicher Satisfaction für deren Beschimpffung so fort wieder erstatten, 3.) Künfftighin alle ihre Gesellen frey und ungehindert passiren lassen, noch 4.) uns aller Zunöthigungen und Aufreitzung anderer wider sie gäntzlich enthalten sollen. Alleine das 1.) zu bewerckstelligen, wird uns in Ewigkeit mit Bestande nicht zugemuthet werden können, in Betrachtung dieses ein gemeiner Schluß, daß alle diejenigen, so nicht Druckerey rechtmäßig gelernet und postuliret, auch nicht befugt seyn können, weder selbst noch durch Factores solche mit Recht zu führen,

welchen

welchen Schluß auch die Berliner selbst anno 1703. den 31. Octobr. wegen der Kelpischen Druckerey in Lüneburg iisdem plane verbis verabfasset, und durch öffentlichen Druck sich nochmahln darzu bekennet; wie lässet sich nun solches mit ihren jetzigen Concluso conciliiren, da der Herr Secretarius Reußner, ihren eigenen Anführen nach, ein Gelehrter, die Kunst niemahlen gelernet, vielweniger postuliret, consequenter ipso jure unfähig ist, dieselbe zu verwalten; Darneben ist es ein falsches Anführen, als sey diese Buchdruckerey durch ein Erbfolge-Recht auf ermeldten Herrn Secretarium gebracht worden, denn des verstorbenen Reußners Intention nach, ist sie auf seinen jüngern Sohn kommen; Diesemnach kan nicht gesagt werden, daß die Buchdruckerey Jure successionis auf den Herrn Secretarium kommen, sondern sein Recht müste allenfals ex cessione fratris herrühren, welcher aber ihme seine erlernte Kunst so wenig als dieser ihme seine absolvirte Studia abzutreten vermögend. Indem auch die Berliner bey der zweyten Clausul ihrer sogenannten Concession mit deutlichen Worten setzen; Daß dessen Bruder und andere Geschwister vor allen Dingen gäntzlich abgefunden seyn müssen, contradiciren sie sich dießfalls, und fället das Fundament, darauf sie doch ihren Schluß so feste gesetzet, von selbst übern Hauffen, zumahlen da der Herr Secretarius nicht einmahl sich seines Bruders wegen legitimiret, und dieser seinem Rechte so ohne dem beständiger Weise nicht geschehen können, renunciiret, wobey wohl zu erwegen, daß derselbe in der besten Blüthe seiner Jahre lebet, und dahero, nach der natürlichen Veränderung derer Menschen, gar leichte auf andere Gedancken gerathen, sich in Ehestand begeben, und in kurtzer Zeit genugsame Erben erzielen kan, zumahl bekannt, daß er eben kein solch naturell, so dem Ehestande und weiblichen Geschlecht zuwieder, habe, wie würde sodann des Herrn Secretarii Erbfolge-Recht bestehen, und was würden sodann vor Inconvenientien und Unordnungen entstehen. Was ferner die Berliner Buchdrucker in ihrer Verwilligung setzen, daß der Secretarius solche Druckerey auf seine Söhne transferiren wolle, zu dem Ende er diese Concession bey ihnen ausgewircket, immittelst und so lange einer seiner Söhne die Kunst erlernet, und selbige selbst führen könne, sey er gemeynet, durch einen Factor solche fortreiben zu lassen, kömmet abermahln aus keiner Erbfolge, ist nechst diesen etwas absurdes, und bey unserer Kunst nicht gebräuchlich, vielweniger einig dergleichen Exempel vorhanden; Denn wie kan ein Knabe über das, was er erst noch künfftighin durch saure Mühe und Fleiß begreiffen und erlernen soll, zugleich das Prædicat eines

Lehr-Jungens, Directoris, Eigenthums-Herrens und Lehrmeisters führen, dieses ist eben die Wurtzel, daraus so schädliche Folgerungen, Streit und Mißbräuche auf unserer Kunst hervor wachsen. Es kommen uns auch dießfalls die Reichs-Abschiede zu statten, als in welchen ausdrücklich enthalten, daß kein Buchdrucker, als Herre, zugelassen werden solle, der nicht darzu redlich, erbar und allenthalben tüchtig erkannt worden, wolte man nun gleich sagen, daß die Buchdruckerey durch einen Factor fortgestellet werden könte, so ist zu wissen, daß nach eines Mannes Todte zwar der Wittben nachgelassen, unter ihres Mannes Nahmen die Druckerey durch einen Factor zu continuiren, iedoch nicht länger, als sie im Wittben-Stande verharret, denn so balde sie zur andern Ehe schreitet, und einen Mann heyrathet, der anderer Profession zugethan, stehet ihr solches nicht weiter frey, sondern muß so gleich von der Buchdruckerey sich loß sagen, dergleichen Exempel allhier mit der Hahnischen Wittben vorhanden. Im Fall aber beyderseits Eltern verstorben, mag anderer gestalt kein Factor gestellet werden, als wenn die sämmtl. Erben in communione und ungetheilet verbleiben, und wenigstens Einer, Männlicher Seite vorhanden, so der Buchdruckerey ergeben, ja wolte man dergleichen Dinge gestatten, so könte ein iedweder eine Buchdruckerey erkauffen, und einen Factor halten, wodurch aber der ohne dem gantz in die Decadenz gerathenen Kunst das Garaus ohnfehlbar zugezogen werden würde. Und wie solte es ablauffen, wenn dem Herrn Secretario seine Söhne allerseits mit Todte abgiengen, oder keiner zur Buchdruckerey Beliebung trüge, wie dann von seinen 3. Söhnen, 2. allbereit würcklich gestorben, der dritte aber ein Kind von 4. Jahren seyn soll, hebet sich also hierdurch der Berliner Concession von selbst auf, indem sie darinnen die Verwilligung hauptsächlich auf den Aeltesten gerichtet. Die von ihnen angegebenen Exempel seynd mit gegenwärtigen Casu nicht von einer Gleichheit, können auch der Sache keinen Ausschlag geben. Gleichergestalt ist der vorgegebene Verkauff der Königsbergischen Druckerey ein blosser Behuff, so nicht in der Wahrheit bestehet, sintemahl seit der Zeit unzehliche Kunst-Verwandte von fremden und einheimischen Orten die Messen allhier besuchet, die theils hier geblieben, theils ferner gereiset, gleichwohl keiner von Feilbiethung der Reußnerischen Buchdruckerey in Königsberg einige Nachricht gehabt, es ist auch kein Zweiffel, daß, wenn ein richtiges Inventarium, und billig-mäßige Taxation aufgerichtet und vorgenommen, und an dergleichen Oerter, wo Buchdrucker seynd, gesendet worden, es würde sich gar balde ein anständiger

diger Käuffer gefunden, und mancher begüterter Mann an seinem Orthe das Seine verkauffet, und diese Druckerey, so die alte völlige Academische Freyheit besitzet, an sich bracht haben; Zu geschweigen Teutschland, und darinne absonderlich unser Sachsen mit so vielen überflüßigen Buchdruckereyen denen Reichs-Abschieden und Gutachten zuwider angefüllet, wie man denn die Nachricht hat, daß auf einem Dorffe bey Hamburg, Wandelsbeck genannt, eine anzutreffen, und fast wenig Städte bey uns, da nicht zwey oder doch wenigstens eine Buchdruckerey angeleget, welches aber wahrhafftig bey ietzigen Nahrungs-losen Zeiten, und anwachsenden Herren-Gefällen, der theuren Zehrung, Haußzinß, und anderer benöthigten Lebens-Mittel, so von Tage zu Tage in höhern Preiß steigen, nicht zu gedencken, eine mit dem andern verdürbet, und der gantzen Kunst den endlichen Untergang und Ruin androhet, inmaßen leyder! bey dieser Stadt etliche dergleichen klägliche Exempel, so sich in kurtzer Zeit begeben, vor aller Augen schweben.

Was sie nun ferner von dem Königl. Privilegio, so dem Herrn Secretario ertheilet worden seyn soll, angeben, ist uns gar nicht bewust immaßen denn auch selbiges uns niemahln in Abschrifft communiciret, noch denen Berlinern selbst vorgezeiget worden, würde auch, daferne es in gantz Teutschland gültig seyn solte, sonder Zweiffel allenthalben in denen Buchdruckereyen insinuiret werden müssen. Indessen ist fast nicht zu glauben, daß dem Herrn Secretario ein Privilegium auf eine Buchdruckerey, solche durch einen Factor so lange zu führen, biß künfftighin ihme Erben darzu gebohren, oder wenigstens biß die erzeugten Kinder erwachsen, und sich erkläret, ob sie die Buchdruckerey zu erlernen vorhabens, ihme mitgetheilet worden, zum wenigsten hätte er auf diesen Fall der Berliner Concession nicht nöthig gehabt, sondern wäre, Krafft des Privilegii, an und vor sich selbst Druckerey zu führen fähig, der Berliner Einwilligung aber überflüßig gewesen; Solte aber das Privilegium, wie es denn vermuthlich nicht anders seyn kan, auf einen Buchdrucker gerichtet seyn, so widerspräche es ihm selber, und würde er, indem er kein Buchdrucker, sich dessen gar schlecht zu erfreuen haben. Und muß man sich dannenhero über der Berliner Leichtgläubigkeit zum höchsten verwundern, daß sie, ohne das vorgeschützte Privilegium, ingleichen des Bruders Loßsagung und Cession zu sehen, sich zu Abfassung eines dergleichen ohnbedachtsamen Conclusi bewegen lassen. Und haben dißfalls einige glaubwürdig berichten wollen, daß der Herr Secretarius, ehe er nach Berlin kommen, dieses sein Suchen bey denen

Buch-

Buchdruckern zu Stettin angebracht; Alldieweiln aber diese der Kunst keinen so beschwerlichen Zwang und schädliche Folgerey zuziehen wollen, und ihm dahero gäntzlich abgewiesen, hat er sich an die Berliner gewendet, und bey selbigen Gehör gefunden, meynet auch, er habe nunmehro sein Vorhaben vollkommen erreichet, gleich als ob es auf diese Herren alleine ankäme, denen gesamten Buchdruckereyen im Reiche und andern Orten ihren Schluß zu obtrudiren? Gleichwie nun alle vor die Conservation der Kunst wohl- und redlich-Gesinneten diesem Schlusse widersprechen, und sich biß dato noch keiner gefunden, der selbigen gebilliget; Also ist kein Zweiffel, daß er fernerweit an allen Orten, vor ungültig, und allen Kunst-Gebräuchen und Herkommen Schnur-stracks zuwieder lauffend werde declariret werden.

Quoad 2.) 3.) & 4.) hätte der Concipiente sich billig mehrer Bescheidenheit bedienen, und vorhero genauere Erkundigung einziehen sollen, als daß er so unbesonnen, und in den Tag hinein geschrieben, als hätten wir in eine unerlaubte Justiz eigenthätig gegriffen, und ihre Gesellen gezwungen, daß sie öffentlich revociren müssen; Ja, uns einer Auftreiberey und Complots zu beschuldigen; Denn als im vorigen Jahre einer ihrer Gesellen, Nahmens Balthasar Scheurer, anhero kam, und bey uns Condition suchte, solche auch erhielte, zugleich uns diesen vorgegangenen Schluß bekannt machte, wurde man unsers Orts bewogen, an die Berliner zu schreiben, und von ihnen die gegebene Concession, so sie ihren Mitgliedern versaget, abschrifftlich zu begehren; Unterdessen war vorerwehnter Geselle von hier ab- und nach Jena gereiset, allwo er nach Kunst-Gebrauch sich gemeldet und abgefunden. Solchem Exempel zu Folge haben erst nach diesem die allhiesigen drey, als Heinrich König, George Saalbach, Factor in der Fleischerischen Buchdruckerey, und N. Sinander, freywillig sich offeriret, und eine Discretion an 8. Groschen erleget, welche bedürffenden Falls solches zu attestiren verbunden. Indessen haben wir, wie sie doch fälschlich vorgegeben, drey Gesellschafften wider sie nicht aufgewiegelt, welches sie als ehrliche Leute uns beweisen mögen. Denn daß die Jenenser dieserwegen nach Nürnberg geschrieben, ist uns nicht eher wissend gewesen, als biß sie derer Nürnberger Meynung uns selbst zugesendet, und freuen wir uns vielmehr, daß die Nürnberger und Jenenser mit uns gleiche Gedancken geführet, und das Berlinische Beginnen vor unbillig angesehen und improbiret; Gestalt denn auch ein iedweder unpassionirter diese Druckerey vor eine sogenannte Hudeley, oder wie es in

denen

denen Reichs-Abschieden genennet wird, Winckel-Druckerey halten wird, so lange solche ohne einen Principal, der die Kunst nicht rechtmäßig erlernet, fortgeführet wird. Gewiß, wenn die Berliner gerechte Sache hätten, so würde solche nicht unterdrücket werden können; so aber ist es eine bloße widerspenstige Eigensinnigkeit und Opiniatreté, daß sie aller Gesellschafften Meynungen, es mag ihnen noch so deutlich ihr unrechtmäßiges Beginnen vor Augen geleget werden, vor nichts achten, und ihre eigendünckliche Klugheit allein erhoben wissen wollen, wobey ein eingebildeter Hochmuth, aus denen hoch-trabenden Worten ihrer Wissenschafft, und vorgewandten Alter ihres Hoff-Buchdruckers, da wir hier doch wohl ältere Buchdrucker haben, gar deutlich hervor leuchtet.

Es ergehet diesemnach an Ew. Magnif. unser gehorsamstes Bitten, Dieselbe geruhen, die sogenannten Buchdrucker derer Preußischen Residentien mit ihren gantz falschen zum Theil gantz ungereimten Suchen abzuweisen, auch künfftighin keine Schrifft von ihnen anzunehmen, als biß sich die Uhrheber genuglichen legitimiret. Wobey wir schlüßlichen uns wegen derer wider uns ausgestossenen Calumnien und fälschlich beygemessenen Beschuldigungen nochmaln rechtliche Vindication per expressum vorbehalten, und verharren, &c.

Ew. Magnif.

Leipzig, den 4. Febr. 1710.

Unterthänig-gehorsamste

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Nachdem nun offt-berührte Mißhelligkeiten von denen Berlinern weiter und weiter um sich griffen, man hingegen mit ihnen keinen mehrern Zwist zu haben gesonnen, hat man sich ihrer Leute, so von dort aus anderwerts hinkamen, und man gar wohl deren entrathen konte, entschlagen; Weilen sie aber in der That befunden, daß sie sich bey der vor sich alleine ertheillten Verwilligung übereilet, und also auch durch die Obrigkeit gantze Corpora zu zwingen nicht dienlich, indem grosse Kosten und Zeit-Verlauff hierzu erfordert werden dürfften, sie auch Mangel der benöthigten Gesellen spüreten, dahero ergriffen sie ein besonderes Kunst-Mittel, schickten zwey gewisse

Buchdrucker-Herren, als: Gotthard Schlechtigern, und Johann Lorentzen, nacher Leipzig, um sich durch einen auf ihrer Seite genannten Vergleich aus der Sache zu helffen, und wurde den 2. Julii 1710. in Leipzig eine Buchdrucker-Versammlung angestellet, allein es konte diese Sache nach der Berliner Wunsch, nicht völlig abgethan, sondern muste in suspenso, biß die Berliner sich deutlicher erklärten, gelassen werden; Da sie aber in einem Schreiben vom 10. Sept. 1710. nacher Leipzig berichteten, daß (Tit.) Herr Secret. Reußner zu Königsberg, vom 11. Aug. 1710. eine schrifftliche Erklärung über einige Puncta zu Berlin eingeschicket, da doch weder Original noch Ab-Copie darvon zu Gesichte gelanget, wovon doch ein gut Theil der Endschafft beygetragen werden könte, so meyneten sie, mit einer gütlichen Discretion loßzukommen, und die Sache in Güte beyzulegen; Um deswillen nun communicirte die Leipziger Gesellschafft am 3. Octobr. 1710. mit der Jenaischen, weilen aber der Berliner bloße Eigensinnigkeit und Opiniatrite noch immer gnugsam zu spüren, und andern Kunst-Gliedern, mit Worten was vorzuschwatzen, besonders da diese den mit zuthuenden Aufwand schlechthin vergessen solten, und sie, die Berliner, mit geringer Abfindung durchzuschleichen sich bemüheten, dahero wurde von Jena aus nochmals am 20sten Octobr. 1710. geantwortet:

> Daß in dieser Sache nichts weiter würde vorzunehmen seyn, biß die Berliner Buchdrucker nicht nur ihre Unbefugniß klärlich bereueten, sondern auch in Zukunfft ihre eigenhändigen Nahmen unterschrieben, damit man wissen möge, wer mit annoch immisciret wäre, zumaln da sie unter sich selbsten nicht einig lebten.

Darauf haben sich offt-erwehnte Berliner Buchdrucker Anno 1711. nacher Wittenberg an dasige Buchdrucker-Gesellschafft gewendet, in Meynung, aldorten mit geringer Mühe loß und frey zu kommen, und vor der Leipziger und Jenaischer Gesellschafft Versäumniß und gehabten Unkosten den Rücken zuzuwenden; Woraus abermals ihre widerspenstige Eigensinnigkeit abzunehmen gewesen. Nachdem

dem aber die Wittenberger viele Zeit versäumet, darbey ihre Arbeit hindangesetzet, und sich, als aufs neu erkiesene Judices üblichermassen erweisen wollen, mit der Anzeige:

Daß die Berliner denen beyden Kunst-Gesellschafften, als Leipzig und Jena, indem diese von ihnen vorsetzlich angegriffen worden, hinlängliche Satisfaction geben müsten;

hat dieser Schluß öffters berührten Berlinern auch nicht angestanden, zumaln, da sie ihren erwehlten Richter nicht einer Antwort gewürdiget, geschweig denn für die verursachten Unkosten einigen Abtrag zu thun sich anerkläret. Im Jahr 1711. haben die Berliner, obschon sie gewust, daß ihre unbefugte Verwilligung von allen Orten her gemißbilliget worden, dennoch denen Königsbergischen Druckerey-Verwandten ein Postulat vorzunehmen aufs neue erlaubet, in der Absicht, hierdurch ihr unartiges Wesen auf einmahl in die Höhe zu treiben, und vor gültig überal hin zu bringen, zu dem Ende auch sie den Postulirten, Namens Gottfried Tabeln, nacher Berlin in Arbeit genommen; Wie sie denn auch unter sich 4. Postulate gehalten haben. Mitlerzeit wurde auch ein Schreiben von der Reußnerischen Druckerey-Verwandten nacher Leipzig abgeschickt, unter folgenden Inhalt:

Eine Kunst-liebende Gesellschafft in Leipzig mit diesem Schreiben zu beunruhigen, bitten wir geneigt zu pardonniren. Denn nachdem vor wenig Jahren eine Berlinische Gesellschafft auf Gesuch Herrn Stadt-Rath Reußners, wegen Führung seiner Druckerey eine Concession ertheilet, da nemlich seine Frau Mutter, wegen hohen Alters und grosser Unvermögenheit, der Druckerey sich begeben, und der andere Herr Bruder, um Beliebung des Land-Lebens, dazu keine Lust getragen, er selbe anzunehmen genöthiget worden, sind dahero nach der Zeit einige Strittigkeiten entstanden, welche auch so zugenommen, daß es fast das Ansehen gewinnen will, als wenn gedachte Concession gäntzlich dürffte annulliret werden, da zumahl eine Berlinische Gesellschafft in Defendirung der Sache biß auf diese Stunde nicht allein saumselig sich erweiset, sondern auch weitere Hand daran zu legen schlechte Lust träget, und also hiesige Druckerey in einen zweiffelhafften Stand stecken lässet. Billiger wäre es gewesen, daß da sie die Sa-

che

che nicht besser zu mainteniren sich getrauet, hierinn gleich Anfangs andere löbliche Gesellschafften consuliret hätten.

Weil nun hiesige Druckerey einen gütigen Schluß längstens sehnlich gewünschet, so leben wir biß dato noch in Furcht und Hoffnung; Nehmen dahero zu einer löbl. Gesellschafft in Leipzig unsere Zuflucht, mit demüthiger Bitte, die Sache in reiffe Deliberation zu ziehen, und ein solches Mittel zu finden, dadurch hiesige Reußnerische Buchdruckerey biß dahin, wann der älteste Sohn selber eigenthümlich angenommen, ohngekränckt möge fortgeführet werden.

Zwar ist uns wohl bewust, was ehmahlen die Berliner in Sachen der Kelpischen Druckerey vor ein Conclusum gemacht: Daß niemand Druckerey, ausser der es gelernet und postuliret, weder durch Factores noch irgend eine Art zu führen befugt seyn solle. Allein in Gegenhaltung der Reußnerischen Buchdruckerey finden sich viele Differentien. Dann bey der Kelpischen war keiner am Leben, so die Kunst gelernet, ja der jüngste Sohn, welcher in Hamburg bey Herrn Neumann Druckerey erlernen wolte, gieng aus der Lehre fort, und nahm also durch Direction eines Factors seine Druckerey an, biß er nach kurtzer Zeit Todes verblichen, da denn die Druckerey dem ältesten Bruder erblich zufiel, so ebenmäßig die Kunst nicht gelernet, auch folglich keine Apparenz war, daß es von denen Erben einer hätte erlernet, und nachgehends rechtmäßig fortgeführet: Dagegen bey der Reußnerischen Buchdruckerey die Frau Mutter, und dann der eine Sohn, so die Kunst erlernet, würcklich am Leben, auch der jetzige Possessor seinen ältesten Sohn, so von 14. Jahren, bey Annehmung der Druckerey, laut der ertheilten Concession, aufdingen lassen, welcher sich auch vorietzo in der Kunst fleißig übet, damit er nach ausgestandner Lehr-Zeit, wann er zu seinen erwachsenen Jahren gekommen, loßgesprochen, und folglich postuliret, die Druckerey in seinen eigenen Nahmen führen und annehmen möge, so daß der Herr Stadt-Rath Reußner nicht intentioniret, beständig hin seine Druckerey zu führen, sondern nur so lange, biß der Sohn dieselbe anzunehmen capabel.

Eine löbliche Gesellschaffe geliebe demnach geneigt zu erwegen, daß es ja vor der edlen Kunst Buchdruckerey weit profitabler, wann an einem so entfernten Orth eine solche so lange Jahre her rühmlichst geführte Druckerey beybehalten und mainteniret, als auf einmahl untergedrucket werde, in welcher Absicht wir eine löbliche Gesellschafft demüthigst anflehen, die Sache nach dero belobten Prudence so zu disponiren, und ein solches Expediens zu finden,

finden, daß biß dahin die Reußnerische Buchdruckerey ohngekränckt und ohne Læditung ihrer Renommée möge fortgeführet werden.

Wie wir uns nun nicht allein einer gütigen Antwort nebst aller Kunstbräuchlichen Freundschafft und Gewogenheit bestens versichern, so werden wir auch vor Dero grosse Mühwaltung uns absonderlich in der That danckbar finden lassen, und nach Empfehlung Göttlicher Protection unter schuldigem Respect verharren

Einer löbl. Kunstliebenden Gesellschafft in Leipzig

Königsberg in Preußen,
den 23. Dec. 1712.

dienstverpflichteste
Sämmtliche Factor **und Gesellen**
der Königl. Reußnerischen Hof-Buchdruckerey.

Es hat aber die Leipzische Gesellschafft, bey angestellter Versammlung nicht nur vorhergehendes Schreiben zu lesen, sondern auch eine gebührende Antwort deshalber nacher Königsberg wieder abzusenden, vor nöthig ermessen, wie folgendes zeiget:

An sämtliche Kunst-verwandte der Reußnerischen Buchdruckerey zu Königsberg in Preußen:

Deroselben an hiesige Gesellschafft jüngsthin abgelassenes Schreiben ist richtig eingehändiget, und dessen Inhalt wohl verstanden worden. Dieweil aber nicht allein ihre Unterschrifft nomine collectivo geschehen, welche billich von ieden Kunst-Gliede specialiter unterzeichnet und besiegelt hätte seyn sollen, sondern auch sonsten einiger Zweiffel sich hervor thun will, so hat man dißmahl folgender Gestalt zu antworten diensam erachtet.

Was demnach die Berlinische Concession anlanget, so wird nicht nöthig seyn, selbige hier zu berühren, allermassen schon anderweit an die Herren Berliner dessen genugsame Erwehnung geschehen. Ein Mittel aber auszufinden, daß die Reußnerische Druckerey ohntadelhafft fortgeführet werde, biß des Herrn Stadt-Raths Sohn die Kunst erlernet, und solche vor sich zu führen capable sey, dürffte wohl mehr Mühe und Schwürigkeit in sich haben, als sie sich vieleicht persvadiren mögen. Denn vornemlich hat man ersehen, daß der Herr Stadt-Rath die Druckerey, (weil dessen Frau Mutter wegen hohen Alters solche nicht mehr führen könne, und der

Herr Bruder, welcher die Kunst erlernet, mehr Beliebung zum Land-Leben als zur Kunst habe) durch ein Erb-Folge-Recht (wie es die Herren Berliner nennen) habe übernehmen müssen. Nun ist notorisch, daß ein Erb-Folge-Recht nicht erfolgen könne, als nach dem Tode eines Hæreditarii, so sich iedoch in dieser Sache nicht befindet, sondern der Bruder, welcher die Kunst erlernet, und als rechter Erbe der Druckerey annoch am Leben ist, welcher, weil er kein hohes Alter auf sich hat, gar leicht noch Erben erzielen könne, die so dann ein näher Erb-Folge-Recht prætendiren und Gelegenheit zu neuen Difficultæten geben könten. Daferne aber der Herr Stadt-Rath bemeldte Druckerey durch einen Kauff-Contract von seinem Herrn Bruder übernommen, so hätte ihm dieser zwar wohl die Druckerey, aber keinesweges die erlernete Kunst cediren können. Ferner so hat vor einiger Zeit bey hiesiger Gesellschafft spargiret werden wollen, als ob der erste nnd zweyte Sohn des Herrn Stadt-Raths Todes verblichen, und nur der jüngste als ein Kind noch übrig seyn solle. Worzu sich vielleicht noch mehrere Umstände findeu möchten, die nicht geringen Schwürigkeiten unterworffen, und zu vieler Unruhe und Verdrüßlichkeiten Anlaß geben könten.

Dannenhero und wofern Sie gesonnen sind, diese Sache bey hiesiger Gesellschafft völlig zur Richtigkeit zu bringen, Sie sich nicht entgegen seyn lassen werden, einen ausführlichen Bericht der gantzen Sache Beschaffenheit anhero zu thun, und daß selbiger richtig sey, genugsame Versicherung darzustellen, auch zuverläßigen Glauben geben, daß Sie demjenigen, so geschlossen werden möchte, getreulich nachzukommen sich obligiret und angelegen seyn lassen wollen. Wann dann solches geschehen, ist man erböthig, in der Sache fernere Bemühung anzuwenden. Welches wir Ihnen zu reiffer Betrachtung schließlich übergeben, und unter Empfehlung Göttlicher Obhut allstets verharren

Deroselben

Leipzig, den 30. Jan. 1713.

dienstwilligste

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen in Leipzig.

§. LVII.

Da offt-mehrberührte Berliner endlich gemercket, daß all ihr einige Jahre gebrauchtes Vornehmen auf der redlichen Kunst keinen

nen Stich halten, vielweniger dadurch eine erwünschte Endschafft erreichen dürffte, mögen theils Gemüther durch einig dahin gekommene Kunst-Glieder verständiges Zureden, sich geändert, und, aus der verdrießlichen Weitläufftigkeit zu gelangen, vorgenommen haben, zumaln da die von dort abgereiseten Gesellen entweder anderwerts keine Arbeit erhalten können, oder doch bey gefundener Condition, üm die andern Kunst-Glieder nicht wiedersinnisch, und in der Arbeit verdrießlich zu machen, oder gar deshalber einen Zanck zu erregen, zuvor sich auf das bey Druckerey allerdings gebräuchliche und bekannte Hoff-Recht hinstellen, vielmehr aber, üm aus der Streitigkeit zu gelangen, rechtfertigen lassen müssen, deshalber derer Berliner eingebildeter Credit und Renommee aller Orten bey Druckerey gefallen, dahero sich resolviret, aus dem Unfall sich zu wicklen, durch den damals zu Jena angekommenen Gesellen Johann Christoph Gerhardi, den 21. April. 1713. Anfrage thun lassen, wie sie gesonnen, ihre habende Königsbergische Streit-Sache bey dortiger Gesellschafft zu Ende zu bringen; Worauf ihme den 26. April 1713. folgende Antwort in Jena ertheilet worden:

Daß 1.) die Berliner Buchdrucker, wofern ihr Gesuch ein rechter Ernst sey, sich eigenhändig zu unterschreiben; Und

2.) Ob die Berliner den von Jena so dann zu hoffen habenden Vergleich anzunehmen und zu erfüllen belieben möchten;

Indessen wolte man mit denen benachbarten Kunst-Societäten Communication pflegen. Nun hätte man zwar gemeynet, bald eine Gegen-Antwort von Berlin zu haben, allein es ist dieselbe erst den 6ten Aug. 1713. datirt, und den 12. Aug. zu Jena angelanget, und statt der verlangten eigenhändigen Unterschrifft nur das dort eingeführte Sigel untergedruckt gewesen; Dennoch aber hat man unterschiedlich mahl deliberiret; Indessen ist ein Schreiben den 18. Sept. datirt, von denen Wittenbergern, zu Jena den 24. dito eingelauffen, die da ihre aufgewandten Unkosten, von denen Berlinern zu vergnügen verlangten, als Beylage ausweiset:

Nach Jena:

Hierbey hat hiesige Gesellschafft unerinnert nicht lassen können, daß wir vernommen, es würde die Berliner Sache bey Sie in Jena verglichen werden; Indem nun die Berliner schon vor 2. Jahren anhero schrifftliche Ansuchung gethan, es möchte hiesige Gesellschafft, die Sie, als Judices erwehlet, ihre Sache zu vergleichen sich höchstens angelegen seyn lassen, worauf wir uns denn auch ihrenthalben schon viel Mühe, Schreibens und Unkosten gemachet; Als wir aber nun letztens an Sie schrieben, und Ihnen, nach der Leipziger Bericht, zu verstehen gaben, wie die Jenaische Gesellschafft zugleich mit denen Leipzigern von Sie wären angegriffen worden, wofür Sie auch Satisfaction geben müsten; so wolte dieses denen Berlinern nicht anstehen; haben uns darauf nicht wieder geantwortet, und sind also, ohne daß Sie uns erstlich hätten contendiren sollen, gar von uns abgegangen. Gelanget demnach an E. löbliche Gesellschafft in Jena unser dienstfreundlich Bitten, Sie wollen die Sache nicht eher zum Vergleich bringen, biß die Berliner uns zuvor dieserwegen Satisfaction gegeben haben. ꝛc.

Wittenberg, den 18. Sept.
1713.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hieselbst.

Worauf von Jena den 18. Nov. 1713. mehrbesagten Berlinern gehörige folgende Nachricht ertheilet wurde:

Wie Jenaische Gesellschafft anderer Gestalt, biß daß die Berliner zu Erstattung derer von ihnen unnöthiger Weise denen Leipzigern und Wittenbergern gemachten vielen Unkosten, wie nicht weniger zu einer Kunstgebräuchlichen Ihnen zu dictirenden Buße zu beqvemen, sich schrifftlich anerklären, zu Ansetzung einer Feder in dieser Sache fernerweit sich nicht verstehen würde.

Weilen nun, allem Vermuthen nach, dieser Antrag denen Berlinern nicht gefallen mochte, würdigten sie die Jenenser nicht einmahl insgesamt einer Antwort, sondern zerfielen selbst untereinander, so gar, daß den 21. Febr. 1714. Johann Wessel, mit seiner Druckerey-Verwandten sich in Leipzig wieder gemeldet, und um eine Freysprechung gebeten,

gebeten, dahero die Leipziger Gesellschafft nicht ermangelt, solches nacher Jena zu berichten, und Beylage mit anzufügen:

An die Gesellschafft zu Jena.

Wie daß die Berlinischen sämtlichen Kunstgenossen wegen einer ausgestelleten Concession nach Königsberg und daraus erfolgeten fernern Ungeziemlichkeit sich auf der redlichen Kunst verwerfflich und straffbar gemacht, solches wird Denenselben in unentfallenem Andencken schweben, zumahlen auch, wie verlautet, diese Sache bey ihnen anheischig gemacht worden seyn soll; Weßhalben man auch deren Umstände, als welche überdas ehedessen von hieraus an Dieselben ausführlich berichtet worden, voritzo weitläufftig zu wiederholen unnöthig erachtet. Alldieweilen aber Hr. Johann Wessel, nebst seinen Gesellen, als Mit-Glieder der Berlinischen Kunstgenossen, in solcher Verdrüßlichkeit länger zu stecken nicht gesonnen, sondern vielmehr sich längst deren entlastet gesehen hätten, dessen Auffenthalt aber bloß einigen widrigen Gemüthern zuzuschreiben wäre, worinnen er doch niemals vor sich und seine Druckerey consentiret, oder einigen Wohlgefallen an fernerer Opiniatreté gehabt hätte, oder noch habe; Als hat er aufs neue ein Schreiben dißfals anhero ergehen lassen, und ersuchet, bey so gestalten Sachen, mit Beystimmung einer löblichen Gesellschafft in Jena, ihn und seine Officin von der bißherig geschwebten Streitigkeit Kunst-üblichen Gebrauch nach zu liberiren, zu welchem Ende er sich nebst denen in Condition habenden Gesellen nahmentlich unterschrieben.

Wann man dann solches sein Suchen glatter Dings abzuschlagen Bedencken getragen, iedennoch aber insonderheit unserer Geehrtesten Herren und Freunde unvorgreifflisches Gutachten und Erkenntniß, oder wie weit die Sache sonst bey Denenselben bißher gelanget seyn möchte, zu vernehmen nöthig erachtet, als übersenden wir eine Abschrifft des Wesselischen Briefes, sub Signo ⊙ inständigst bittende, Dieselben belieben uns hierüber Dero wohlerwogenes Gutachten bald möglichst deutlich zu ertheilen, um, ob sodann berührten Herrn Wesseln vereinigter maßen mit einem gewierigen Endschluß möchte gewillfahret werden können. Vor welche Gewogenheit wir ꝛc

Leipzig, den 12. Mertz, 1714.

Dienst-bereitwilligste

Johann Andreas Zschau, h. t. Laden-Vater.
Johann Heinrich König, Assessor.
Joh. Daniel Haupt, und Joh. Baptist. Lohmann.

Sign. ⊙

Es wird einem jeden bekannt seyn wegen der Reußnerischen Buchdruckerey ins Königsberg, welche wir allhier in Berlin erlaubet haben, fortzuführen, es hat aber diese Erlaubniß bey etlichen Gesellschafften nicht wollen für gut gehalten seyn. So ist auch bekannt, daß sich eine hiesige Gesellschafft bemühet, die Streit-Sache mit einer Löbl. Leipziger und Jenaischen Gesellschafft zu vergleichen, welches aber biß dato noch nicht zum Stande kommen. Weiln ich nun gesehen, daß etliche Jahre verflossen, und sich von einer Zeit zur andern immer Schwürigkeit dabey gefunden, welches iedoch nicht anders als durch Vermittelung auswärtiger Gesellschafften sich hat wollen thun lassen, auch **man sich hier nicht alle zu einer Unterschrifft, wie es die Jenenser verlangt, verstehen will;** Und dieserwegen die Sache ie länger ie verdrüßlicher fallen dürffte; Als bin resolviret, meine Druckerey dieser Sachen halber davon zu befreyen. Ersuche demnach meine Vielgeehrte Herren wollen das Versehen, so ich nebst meinen Gesellen bey abgefaßten Schluß der Reußnerischen Buchdruckerey begangen, in Güte beylegen. Und ob zwar anitzund in meiner Druckerey keinen Gesellen habe, so mit bey gemeldten Schluß gewesen, so bezeugen sie dennoch mit eigenhändiger Unterschrifft, daß so wohl ich als sie Dero guten Willen gefallen lassen. Wie ich dann auch nichts anders bitte, als meine Druckerey mit einer gäntzlichen Freysprechung der Billigkeit nach zu erfreuen.

Verbleibe einer Löbl. Gesellschafft zu Leipzig

Berlin, den 21. Febr. 1714.

ergebenster Dienstw.
Johann Wessel, Buchdrucker.
Johann M. Clasen.
Mart. Conr. Brückner.
Conrad Weiler.
Christ. Friedrich Waldo.

Daraus abermahls eine Hartnäckigkeit von denen Berlinern, die sich noch immer in ihrer eingebildeten Meynung zu steiffen, und andere ehrliche Leute darbey zu verachten gedachten, sattsam anzumercken; Nichts destoweniger ist, nach erhaltener nachbarlicher

Com-

Communication, der Leipziger Buchdrucker-Gesellschafft ferner-weit von Jena nachfolgende Antwort geschehen:

Wenn Buchdrucker Wessel vor seine Person etwas an Unkosten, und zwar, was ihme billiger maßen, zu seinem vierdten Antheil zuerkandt werden wird, nicht allein ersetzet, sondern auch sich zuvor anerkläret haben wird, den in Berlin gemachten Reußnerischen Schluß, wie Kunstlöblich, zu vernichtigen, so dann könne er auf gar leidliche Art, nebst seinen ietzigen Gesellen, von der Sache frey gemacht werden.

Als nun an der Oster-Meß 1714. der ehmahls in Königsberg gelernte und postulirte, Nahmens Gottfried Tabel, (der auch ein Jahr als Gesell in Berlin bey Johann Wesseln in Condition gestanden, und zu Leipzig nicht in Arbeit wolte angenommen werden,) folgends nacher Jena kommen, und Arbeit erhalten, iedoch daß er seine Sache, indem er nach Kunst-üblichen Herkommen nicht redlich postuliret, ehestens auszumachen sich erklärete; Währender Zeit und erlaubter Arbeit, hat er mit der gewöhnlichen Hinstellung sich begnügen lassen müssen. Nach erhaltenen Schreiben von Königsberg aber, da er sich keiner Hülffe von dorten zu getrösten gewust, hat er zu Jena, nachdem er zuvor von dasiger Gesellschafft, der Observantz nach, loßgesprochen worden, altlöblichen Herkommens gemäß, tüchtig postuliret, auch den Kunst-Nahmen: In Jena erlangte ich beständige Ehre; durch die darbey erkiesten Zeugen überkommen.

§. LVIII.

Es hat auch (Tit.) Herr Stadt-Rath Reußner zu Königsberg, den 15. May 1714. an den Jenaischen Buchdrucker, Johann David Werthern, eigenhändig geschrieben, in nachfolgenden Worten:

Wie Er, der Stadt-Rath, durch die Berlinische Concession, Druckerey zu führen, in Widerwärtigkeit gerathen, und gerne

ne aus dem Wiederwillen sich gesetzt sehen wolte; Zu dem Ende Er seine Declaration durch seine Druckerey-Genossen an Johann Philipp Haasen, üm solche der Jenaischen Gesellschafft zu hinterbringen, thun lassen; Nemlich: Wie Er seinen Sohn anderswo aufdingen, loßsprechen, und das Postulat verschencken lassen wolte, iedoch, daß er in der Reußnerischen Druckerey alldorten lernete, in der Hoffnung, daß solchergestalt die Sache zur verlangten Richtigkeit gebracht werden könte.

Dieweilen dieses Ansinnen aber ein Werck von grosser Nachdencklichkeit ware, ist solches so fort an die beyden Gesellschafften zu Nürnberg und Leipzig vermeldet worden, absonderlich da der Sohn, laut Obrigkeitl. Attestats, den 27. Mertz, 1714. kaum in 13. Jahre, aber die Lehrzeit, weil er noch jung, in der Königsbergischen Druckerey doch würcklich halten solte, wie aus folgenden zu lesen:

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Stadt Kneiphoff Königsberg im Königreich Preußen, Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen Männiglich, daß in heutigen untenstehenden Dato, unser wehrtester Herr Collega, Herr Johann Heinrich Reußner, wohl-meritirender Stadt-Rath hieselbst, Uns bittlich ersuchet, Wir geruheten, zu seiner unümgänglichen Nothdurfft, ein beglaubtes Attestatum, in forma probante ihm auszustellen, daß er, ausser zweyen Söhnen, so in Anno 1709. kurtz vor der letztern Contagion, Todes verfahren, durch die Gnade und den Seegen GOttes, annoch **einen Sohn**, nahmentlich **Johann Friederich, im 13ten Jahr seines Alters, im Leben habe.** Wann Wir dann, diesem seinem Ansuchen, nicht entgegen seyn mögen, Uns auch allerdings beywohnet, daß ermeldter unser Herr Collega, vorbenannten Hoffnungs-vollen Sohn, in dem angezeigten Alter, annoch würcklich im Leben und guter Gesundheit übrig behalten; Als haben Wir solches hiemit gebührend attestiren und beglaubigen, auch zu mehrerer Uhrkund das gewöhnliche grössere Stadt-Insiegel, diesem Instrumento beysetzen lassen. So geschehen Kneiphoff Königsberg im Königreich Preussen, den 27. Martii. Anno 1714.

(L. S.)

Hier-

Hierauf hat nicht nur die Nürnbergische als Leipzigische Gesellschafft ihre Sentiment ertheilet, so Hoch-erwehntem Herrn Stadt-Rath Reußnern nach Königsberg gleichfalls von oberwehnten Werthern überschicket worden; Es ist aber nicht das geringste wieder zur Antwort erfolget.

Im Augustmonat 1714. kömmt von Berlin aufs neue an Jenaische Gesellschafft, unter der Berliner Druckerey-Siegel ein Schreiben, aber weder von einem Herrn noch Gesellen eigenhändig unterschrieben, darinn sie alle Schuld dem verstorbenen Hof-Buchdrucker Liebperten auf den Halß weltzten, daß sie nicht aus der Sache kommen könten; Beruffen sich anbey, wie sie der Leipziger Gesellschafft dergleichen, wiewohl mit aller eigenhändigen Unterschrifft, überschicket hätten; Man hatte aber zu Jena schon einmahl resolvirt, ohne eigenhändige Unterschrifft nichts mehr zu beantworten. Doch ist nicht zu vergessen, daß besagte Berliner ausdrücklich sich heraus gelassen, und gebeten:

> Sie, Jenenser, wollen geneigt geruhen, unsere Sache gütlich und Kunstbräuchlich abzuthun, und wo möglich, unsern reisenden Gesellen zu Liebe, annahende Michaelis-Messe endigen zu helffen; Wir offeriren, doch ohne Ihnen vorzuschreiben, die einmahl dictirte Auflage doppelt zu erlegen, anbey auch mit allem zu frieden zu seyn, was Sie noch von der Sache werden zu erinnern haben, welches wir mit unser aller Unterschrifft an die Herren Leipziger eigenhändig versichert haben; Und weil uns wissend, daß Sie solch unser an die Herren Leipziger Gesandtes übermacht bekommen, werden Sie allda sehen, daß alles seine Richtigkeit habe.

Da nun gedachter-maßen von Leipzig von dem gantzen Brief nicht das geringste wissend gemacht worden, hat man weder denen Leipzigern, vielweniger denen Berlinern einige Antwort ertheilen können; Als aber der Buchdrucker Johann David Werther, den 19. Aug. 1714. an Christian Keysern, Laden-Beysitzern zu Leipzig

 vor

vor sich geschrieben, und üm fernere Communication der passiren-den Buchdruckerey-Sachen gebeten, erwehnter Keyser dennoch in seiner Antwort von Berliner Briefe gantz nichts gedacht, ausser, daß die vormalige Correspondentz bißhero durch Veränderung des Laden-Herrns und Assessoren würde unterblieben seyn, könte auch in Zukunfft dieselbe nicht gewiß versichern, weil auf der Kunst mehr fleißige Drucker als Schreiber zu finden, laut Briefs de dato Leipzig den 2. Septembr. 1714.

Ist nun wohl iemahls an der Berliner, von ihnen aber selbsten in die 8. Jahre herumgeführten Sache gearbeitet worden, so ist es in dem 1715ten Jahre geschehen; Denn was hat nicht (Tit.) Johann Andreas Zschau, als bißheriger Laden-Vorsteher zu Leipzig, vor Zeit und Mühe in Schreibung der Brieffe nacher Jena nur vor seine Person anzuwenden gehabt, als: den 19. Februar. 1715. den 13. Martii 1715. den 24. April. 1715. den 27. Maji 1715. den 12. Aug. 1715. den 15. Augusti 1715. es hat aber alle Mühwaltung derer beyden Gesellschafften einen gewünschten Effect zu erreichen nie vermocht.

Solte nun wohl iemand dencken, daß dergleichen Leute, wie die Berliner Buchdrucker, auf Druckerey seyn könten, die da in der capriciösen Klugheit mehr wissen wollen, und kaum aufs höchste damals 19. Personen in allem gewesen, als gantze Gesellschafften zu Nürnberg, so beynahe in 100. Kunst-Gliedern, zu Leipzig in die 90. und drüber, zu Wittenberg auch wohl 30. und die Jenaische in etlich 30. bestanden, und guten Kunst-herkommentlichen Verstand haben würden; Worbey höchlich zu bedauern und zu beklagen, daß dickberührte Berliner nicht nur sich selbsten so große Unlust und Verdruß, auch nebst der vergeblichen Geld-Versplitterung, fühlendes Ungemach zugezogen, sondern auch nach und nach auswärtige Gesellschafften zum unentbehrlichen Geld-Aufwand mit verleitet, und wenns ihnen an diesem Orte nicht alsofort nach ihrer gefaßten Eigensinnigkeit geglückt, an andern Ort gewichen, den vorigen wiederum hindangesetzt, und also gemeynet, diese neu-erwehlte Gesellschafft würde sie gleich frey und loß sprechen, inzwischen mit harten

Wor-

Worten zu verstehen gegeben, wie sie das Kunst-Recht auch gantz genau inne hätten, aber am Ende hat sichs gezeiget, wie sie die Sache haben verstanden, und nunmehro mit ihrem eigenen empfindlichen Schaden Kunst-klüger werden müssen. Und obschon besagte Societäten nicht ermangelt, in allen Beantwortungs-Schreiben dien- und gnügliche Remonstrationes offenhertzig darzulegen, so hat doch solches alles hiebevor nichts verfangen wollen, daher iedwede löbliche Gesellschafft, das Ende zu erfahren, in der grösten Gedult abzuwarten sich resolviret; Worauf auch endlich GOtt der Allmächtige seine Gnade, auf inbrünstiges Anruffen, verliehen, daß Anno 1716. der Berliner verfinstert gewesene Augen helle gemacht, ihr Unbilliges erkannt, und eine Vereinigung, wiewol mit Aufwandt gewissen Abtrags, von der Leipziger Buchdrucker-Societät gestifftet, wovon denen Jenensern vor ihre vielfältige Versäumniß und Unkosten, ein Theil zugesendet, und dadurch die Berliner in vorigen (GOtt verleihe beständigen) Ruhestand gesetzet worden.

§. LIX.

Dennoch wird nicht unterlassen, mit allerhand Greuel die Edle Kunst zu bemackeln, nach Ausweiß des bey dem löblichen starcken Corpore zu Franckfurt am Mäyn, wegen des auf der redlichen Kunst nicht nach dem uhralten Herkommen aufgedingten, vielweniger nach der Buchdruckere löbl. eingeführten Gebräuchen loßgesprochenen Johann Bernhard Baders, vorgefallenen, und schon in die 13. Jahr schwebenden, aber noch nicht zu End gebrachten Processus. wovon allbereits einige Bogen, nebst denen, von löblichen auswärtigen Buchdrucker-Societäten, und Gesellschafften, als

zu Augspurg, den 15. Octobr. 1719.
zu Wittenberg, den 19. Octobr.
zu Leipzig, den 27. Octobr.
zu Ulm, den 27. Octobr.
zu Regenspurg, den 26. Octobr.
zu Wien, den 29. Octobr.
zu Nürnberg, den 6. Novembr. 1719.

 datirt-

datirt- und unterschriebenen, auch Kunst-bräuchlich erhaltenen Attestatis, in öffentlichen Druck heraus sind.

Nun wolte man zwar wohl wünschen, daß man diese gantze Sache alhier beydrucken könte, weil aber solche an das Keyserliche höchst-preißliche Cammer-Gerichte zu Wetzlar durch das gesammte Corpus der Buchdruckere ergriffene allerunterthänigste Appellation von dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt ab- und dorthin gezogen, auch noch zur Zeit keine Endschafft erlanget; Als hat man vorietzo mit Beydruckung bemeldter Baderischen Sache, obschon von beyden Theilen, durch die Procefs-Führung vieles Geld aufgewendet worden, zurück bleiben müssen, bevorab da niemanden mit einem zerstümmelten Stücke gedienet seyn mag.

Indeß aber hat man nicht ermangeln wollen, dererjenigen Buchdruckere, so nunmehro von hundert Jahren an, und man solche habhafft werden können, die Druckereyen aufgerichtet, ihre Namen vorietzo beyzufügen, als:

1621. Sigismundus Latomius.
- Erasmus Kempffer.
- Hartmann Palthenius.
- Egenolff Emmel.
- Johann Hofer.
- Johann Friedrich Weiß.
- Johann Bringer.
- David Aubri.
- Caspar Rötel.
1624. Paulus Jacobi.
- Joh. Nicolaus Stoltzenberger.
1626. Wolff Hofmann.
1637. Anthon Humm.
- Johann Conrad Reuter.
1639. Matthäus Kempffer.
1646. Philipp Fievet.
1652. Johann Kempffer.
1656. Daniel Fievet.
1657. Johann Georg Spörlin, dieser hat die, anno 1660. von E. Hoch-Edlen Stadt-Magistrat, neugegebne Buchdrucker-Ordnung gedruckt.
1659. Balthas. Christoph Wust, Sen.
- Ægidius Vogel.
- Nicol Kuchenbecker.
- Hieronymus Pollich.
1660. Johann Görlin, der etliche 20. Jahr Vorgeher gewesen.
1661. Johann Gottfried Kempffer.
1663. Johann Nicolaus Humm.
1664. Paulus Humm.
- Heinrich Friese.
1665. Blasius Ilßner.

1667. Jo-

1667. Johann Andreä.
1668. Johann Kuchenbecker.
1672. Johann Georg Drullmann.
1674. Wendel Mówaldt.
1675. Johann Dietrich Friedgen.
- Johann Haaß.
1681. Johann Philipp Andreä, über die 20. Jahr Vorgeher.
- Balthas. Christoph Wust, Jun.
1686. Martin Jaquet.
1687. Johann Hainscheid.
1688. Johann Bauer, jetziger Vorgeher.
1690. Johann Wust.
1691. Andreas Teutschmann.
1695. Peter Pegereiß.
1697. Johann Kellner.
1699. Nicolaus Weinmann, dessen Druckerey Anno 1719. durch die grosse Feuers-Brunst verzehret worden.
1701. Johann Balthasar Wächter.
1704. Matthias Andreä, jetziger Vorgeher.
- Anthon Hainscheid.
1706. Anthon Christian Jlßner.
- Marcus Huber, dessen Druckerey liegt anietzo 1720. still.
1707. Balthasar Diehl.

§. LX.

Anbey muß auch das merckwürdigste nicht zu vergessen seyn, wie das gesamte Buchdrucker-Corpus zu Franckfurt am Mayn bey auswärtigen Societäten und Gesellschafften in stetigem Gedächtniß und blühendem Ruhme verbleiben wird, nemlich: Als Anno 1711. den 22. Decembr. jetzige

Römische Käyserliche Majestät
CAROLVS der VI.

zu Franckfurt gekrönet ward, haben sämmtliche der Buchdruckerey Anverwandte daselbst, Jhro Römis. Käyserl. Majestät ein von groß Real auf Atlaß gedrucktes Carmen, durch zwey aus ihrem Mittel, als Matthias Andreä, und Anthon Hainscheid, im grossen Braunenfels, vor dem Saal an der Stiege überreichen lassen, welcher letztere gegen Jhro Käyserliche Majestät die allerunterthänigste Anrede that, und zu Dero geheiligten Händen übergabe; so auch von Deroselben allergnädigst angenommen wurde. Der Atlaß war rings üm mit kostbaren güldenen Spitzen besetzet. Das Carmen ist folgenden Jnhalts:

Allerunterthänigstes Pflicht-Opffer,

Welches

Dem Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn/

Herrn CARL dem Sechsten,

Erwehltem Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien und Indien, auch zu Hungarn und Böheim, Castilien, Lion, Arragonien, auch beyder Sicilien, zu Jerusalem und Navarra, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, 2c. König, Ertz-Herzogen in Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Meyland, Steyer, Cärnthen, Crain und Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Graffen zu Habspurg, Tyrol, Pfierd, Kyburg und zu Görtz, Landgraffen im Elsaß, Graffen in Flandern, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, 2c. 2c. 2c.

Ihrem Allergnädigsten Käyser und Herrn,

Bey Dero geheiligten Majestät

In Ihro, und des Heiligen Römischen Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt

Franckfurt am Mayn

Den 22. Dec. 1711,

Glorwürdigst-vollzogenem

Crönungs-Fest;

Zu Dero Käyserlichen Thron

in allertieffester Submission niederlegen solten

Die sämmtliche der Buchdruckerey-Kunst Anverwandte in Franckfurt am Mayn.

Groß-

GRoßmächtigster Monarch! Augustus unsrer Zeiten!
Vor Dem selbst Ludewig die stoltze Segel streicht,
Erlaube unsrem Arm um Deinen Thron zu breiten,
Was hier ein Opffer-Blatt in seinen Zeilen zeigt.
Es ist der erste Druck, so Deiner lichten Sonne
Und Ihrem Purpur-Prunck den reinen Weyrauch zollt,
Der Deine Majestät und hohe Landes-Wonne
Als Käyser sehen kan in vieler Cronen Gold.
Ihn will zwar Pflicht und Treu zu Deinem Throne führen,
Jedennoch wär es wohl ein allzu kühne That,
Nur den Durchläucht'sten Ruhm und Schimmer zu berühren,
Weil er der Sternen Dach schon überstiegen hat.
So schweig verwegner Druck! laß deine Preße nieder,
Entwerffe ietzund nur was das Vermögen kan:
Du bringst, Großmächtigster! die güldne Zeiten wieder,
Und nimst, wie Götter sonst, auch schlechten Weyrauch an:
Den unsre schwache Faust Dir heute angezündet,
Da auch die Käyser-Cron den hellen Scheitel ehrt,
Wodurch sich unsre Kunst auf neue Säulen gründet,
Und ihr verschmachtend Licht von Deiner Sonne mehrt.
Drum soll Dir / Grosser Carl! in tausend Ehren-Bogen
Stets Dein Durchläuchtigst' Lob auf unsrer Presse seyn;
Mit Dir ist unser Glück und Schutz-Gott eingezogen,
Wohlan! so schliessen wir noch diesen Reimen ein:
Es müß, Großmächtigster! wie hohe Cedern grünen,
Was Dein Durchläucht'ster Geist in seinem Wesen führt;
Er müß stets neuen Safft aus frischen Qvellen ziehen,
So lang Dich Cronen-Gold und Purpur-Schimmer ziehrt!
Dein Stamm-Hauß müsse sich in tausend Zweige breiten,
Dein Adler wachse stets: es falle Dir zu Fuß,
Was Erde / Lufft und Meer, in ihrem Circkel weiden,
Und stimme mit uns an: Es lebe Carolus!

o) (o) (o

§. LXI.

§. LXI.

Hiernechst ist allerdings zu beklagen, daß Satan, leider! nach und nach bey theils Kunst-Membris, so ohne dem in Christenthum schwach und blöde, auch zum theil des Gottes-Dienstes wenig pflegen, ohnvermuthet sich eingenistelt, daß sie aus einfältigen Hochmuth viele Unordnungen und Uneinigkeiten erregen. Insonderheit kan man nicht ohne Wehmuth sehen, wie diese von der Höchsten Göttlichen Majestät uns geschenckte Buchdrucker-Kunst, zu Erfüllung des dritten Jahr-Hundert, von einigen, absonderlich nicht gar alt bey der Kunst gewordenen Gliedern, sehr geringhältig geachtet und geschätzet, und nicht nur höchst-gerühmten Reichs-Abschieden zuwieder, mit sogenannten Winckel-Druckereyen an einigen Orthen sich niedergelassen, sondern auch allen uhralt-gepflantzten Herkommen entgegen, theils keine tüchtige Personen, theils aber gar keine Gesellen fördern, und nur mit Weib oder Gesinde dahin sudeln, da doch das den 18. Julii 1715. heraus gegebene, und im gantzen Römischen Reiche affigirte Allergnädigste Käyserl. Mandat mit klaren Worten führet:

> Daß keine Buchdruckerey zuzulassen, die da nicht angesessene, redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nicht nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen, und eines ieden Orts Obrigkeit, vermittelst Eyd und Pflichten, verbündlich gemacht haben, ꝛc.

Oder man hat sich angemaßet, 2. biß 3. Jungen, wo nicht auf einmahl, doch nach und nach, zusammen anzunehmen, und unerachtet aller hierzu erforderten Requisiten, und uhr-alten nie unterbrochenen Rechten und Ordnungen zuwieder, ohne Beyseyn redlichen Gesellens, auch wohl in Gegenwart fremder zur Druckerey nicht gehöriger Leute aufzudingen, und auf dergleichen Weise loß- und freyzusprechen, sodann die vermeinten Cornuten in die Welt fort zu schicken, gleich aber wieder neue Jungens herbey zu stellen, dadurch es denn geschicht, daß ein solcher, in währenden Lehr-Jah-

ren, keinen Gesellen in der Druckerey arbeiten gesehen, viel weniger von einem Gesellen angeführet, (indem der Herr offt ein Drucker, und wenig vom Setzen, oder ein Setzer, und vom Drucken nichts verstehet,) sondern diesen neuen, einem ältern Jungen beytreten lässet, damit jener von diesem das Arbeiten, wiewohl ungeschickt genug, erlernen möge, wodurch hernach immer ein zur Gottesfurcht und Erbarkeit ungezogener Rancke nach dem andern ausgebrütet, und nichts wissende weg- und in die Fremde geschicket wird.

Anneben ist auch zu erwegen, wie an solchen Orten, wo nur einzelne Druckereyen, doch Postulate gehalten, und kaum 3. Personen darzu vorhanden, deren ieder 2. Ehren-Aemter dabey zu bedienen hat; Und welches das unleidlichste, daß hierbey weder auf die Ehre GOttes, noch zeitliche Erbarkeit, vielweniger auf den von undencklichen Jahren eingeführten löbl. Gebrauch, und daraus folgenden guten Ruhm geschauet wird, doch von dergleichen Personen wohl 2. Tage nach einander, unterschiedenen vermeinten Cornuten, sie mögen nach dem uhr-alten Herkommen und erforderten Requisitis, gelernet, auch in der Arbeit was rechtes im Drucken, oder in Ausrechnungen beym Setzen begriffen haben oder nicht, ihre Postulate verschencket, damit sie, aus Mangel benöthigter und hierzu allerdings erfordernder Personen, nur vor sich, so wohl gut Essen beym Schmause, als auch ein Stück Geld in Beutel zu geniessen haben, welches vor Alters von unsern Vorfahren weder gelitten noch vor Kunst-mäßig gehalten, sondern iederzeit vor ungültig erkläret worden.

Hierbey ist zugleich mit zu erinnern, daß sowohl Herren als Gesellen giebt, die einig Ausgelernten, wie sie sich vor Gesellen ausgeben, und in der Welt bey Buchdruckerey sich forthelffen, auch Postulaten beywohnen könten, den ordentlich-habenden Kunst-Gebrauch beybringen; Wie denn noch vor wenig Jahren das vorgegangene Exempel, so zu Bäireuth durch den in Grätz bey Carl Friedrich Martini gelernten, sich aber zu besagten Bäireuth vor

einen Gesellen ausgegeben, und den dort angestellten Postulate beywohnen wollen, an den Tag gekommen, davon ein glaubhafftig Zeugniß abzustatten ist.

Denn da ein fremder Gesell dahin gelangt, und Nachricht von dem betrügerischen Vogel gehabt, solches kund gemacht, ist dieser nach genauer Examinirung und selbstiger freyer Geständniß, wie er von seinem Lehr-Herrn zu Grätz deshalber unterrichtet vorgegeben, von Bäireuth weggejaget.

Und wem ist das leichtfertige Stück, das Lorentz Berckholdt, der zu Leipzig gelernet gehabt, aber nachmals sich hin und wieder, auch bey grossen Druckereyen in der Fremde vor einen Gesellen sich angegeben, und zu Alt-Dreßden bey einem Postulate, so in der Schwenckischen Druckerey gehalten, das Knecht-Amt bedienet, annoch unentfallen; Dahero auf unziemliche und recht mit Vorsatz, GOttes und eigenen Gewissens vergessende, liederlich-vornehmende Art, die Edle Kunst in den hart empfindenden, und ohne ihr Verschulden, leidenden Schimpff zu stürtzen, von denen, bey deren Erfahrung auf der redlichen Kunst gar nicht zu duldenden Personen, boßhafftiger Weise getrachtet wird.

§. LXII.

Am allerbedauerlichst- und schmertzlichsten aber ist es, daß auch der so schädlich- als schändliche und im Grund verderbliche Mißbrauch und Unordnung, durch Lernung vieler Jungen, so gar auch in grossen Städten bey unterschiedlichen Buchdruckereyen, obschon Ihr. Käyserl. Majest. Käyser Leopold der Erste, Glorw. Andenckens, eine Allergnädigste Veranstaltung hiebevor, und zwar Anno 1688. ergehen lassen, welche oben pag. 172. bereits beygedruckt zu lesen.

Worüber auch die bekannte Braunschweiger Buchdrucker-Gesellschafft in einer gewissen Vorstellung nacher Berlin, Anno 1703. den 14. Decembr. sehr lobenswerth ihre Meynung eröffnet, wenn sie beykommend bedächtig setzet:

Wes-

Weßwegen an die Berlinische Gesellschafft wir aus guten Wohlmeinen, bey dieser Gelegenheit, zu erinnern nicht vergessen wollen: Obs nicht eine nöthigere, und allen rechtschaffenen Gesellen diensamere Sache wäre, wann wider das allzuviele Jungen-Lernen eine gewisse Ordnung errichtet würde, damit nicht so viele Ehrliche Gesellen, in Mangel der Arbeit, aus Noth in Krieg zu lauffen gezwungen würden, als daß man unnöthiger Weise so viele redliche Gesellen an fremden Orten, unschuldig aufftreibe, und in Schaden und Straffe setze?

Da doch bey unzählbaren Jahren erwehnte stattliche Buchdruckereyen in schönsten Ansehen, mit Anfüllung redlicher Gesellen gestanden, und recht viel Gutes von ihnen durch ihre Recht- und Gerechtigkeit-liebende Manier gehandhabet, daß alle und iede Kunst-Genossen ein erfreutes Gemüthe und gnugsame Zufriedenheit darüber schöpffen können.

Es haben unsere Vorfahren mehr auf den Glantz der Buchdruckerey gesehen, und wenige Jungen in die Lehre genommen, als daß sie ihren Eigennutz dadurch befördert hätten.

§. LXIII.

Und wie es auch ausserhalb des Römischen Reichs redlich zugegangen, wird noch theils alten Kunst-Gliedern erinnerlich seyn, als daß aus dem Königreich Schweden, der alte Buchbinder Keiser in Stockholm, deme eine Buchdruckerey samt denen Königlichen Privilegiis zugefallen, sich persönlich von dortaus bey der damaligen Buchdrucker-Innung zu Hamburg angegeben, um die Buchdruckerey nach uhraltem Recht und Gewonheit zu erlernen, die ihme auch gewillfahret, und nach redlichem Kunst-Gebrauch, bey der Gesellschaffts-Versammlung nicht nur aufgedinget, sondern auch auf dessen bewegliches Bitten, einen Factor dortselbst zu halten erlaubet; Wie ihme dann von Hamburg aus, der Fridemann Hettstädt, so zur selbigen Zeit bey vielen löblichen Buchdrucker-Societäten in gutem Ansehen, wegen seiner honetten Aufführung, gestanden, zum Factor mitgegeben, auch besagter Keiser von ihme, dem Herkommen gemäß, angeführet, zugleich aber auch die Factorey rechtschaffen ver-

waltet worden; Nach verflossenen Lehr-Jahren hat ihn der Factor Hettstädt wieder nacher Hamburg gebracht, allwo er denn, rechtschaffener Redlichkeit nach, freygesprochen, und nach wenig Tagen sich wieder, als ein Cornut angegeben, und darauf das Postulat ihme verschencket; Der gewesene Factor Hettstädt hat sich nachgehends in Ober Sachsen begeben, und nach weniger Zeit sein Glück, durch GOttes Gnade in der Stifft-Stadt Zeitz gefunden, da er dann mit der Buchdruckerey unterschiedliche Jahre sich beliebt gemacht, aber durch seine Unpäßlichkeit der Sterblichkeit unterworffen worden. Und damit auch das Gerüchte in Teutschland nicht entstehen möchte, als ob in Schweden in der Keiserischen Druckerey kein aufrichtiger Gebrauch gehalten würde, so hat der junge Keiser, obgleich er das Buchbinder-Handwerck albereit gelernet gehabt, und aber die Druckerey, nach des Vaters Tode, auf ihn beerbet werden möchte, sich dahin entschlossen, nicht in der Keiserischen, zu Stockholm, eingerichteten Druckerey zu lernen, sondern sich alles Verdachts zu entschütten, in Deutschland, absonderlich in der berühmten Stadt Leipzig, bey der alda löbl. sich befindlichen Buchdrucker-Societät, und zwar in der dortigen Fleischerischen Buchdruckerey, nach dem von alten Zeiten auf uns gepflantzten Kunst-Gebrauch, aufdingen, und nachgehends auch freysprechen, wie nicht weniger das redliche Postulat alda halten lassen. Woraus denn abzumercken, daß man selbiger Zeit noch immer auf die, nach alter Observantz hergeleitete Ubung, redliche wenige, nicht aber viele Jungen-Lernung sich beflissen gehabt.

§. LXIV.

Auch thut sich, dem Verlaut nach, nunmehro eine neue boßhafftige Unart hervor, und gewinnet fast ohne Scheu die Oberhand und Beystimmung bey ein und andern, daß, wo iezuweilen in einer Druckerey an einer Preße 2. Gesellen drucken sollen, aber sich entweder aus Ungedult oder mit Fleiß nicht comportiren und vereinigen wollen, leichtlich denen Buchdruckern genug Jungen anzuschaffen sich ein oder der andere hefftig bemühet, und sollen eher diese von

der

der Strassen, sie mögen in der recht ehrlichen Gültigkeit gebohren, oder in wahrem Christenthum und heiligen Wandel aufgezogen, oder im Lesen und Schreiben was können oder nicht, aufgerafft, und dem Buchdrucker zugeführt seyn. Ob auch gleich in einer solchen Druckerey übrige Jungen vor Augen herümgehen, und stehen, nur damit der eine Geselle das gebührende Jungen-Vortheilgen alleine vor sich geniessen, auch, damit er den Lehrling nicht zu hastig anstrenge, nach eigen-beliebter Commodität arbeiten könne; hat nachgehends der Lehrling nicht Lust, oder wird durch eine Anstrengung wiedersinnisch auszulernen, wird ihn niemand bey der heimlichen Durchgehung, zumaln wenn der Geselle das Anführ-Geld erhalten, zu verfolgen trachten; Indessen mag der andere Geselle auch auf Mittel bedacht seyn, wie er bey dem Herrn in guter Employe sich beliebig machen dürffe, und ihme einen Faveur erweisen; dadurch es denn öffters geschicht, daß bey dergleichen Vorfallenheiten viele ungezogene grob-eingebildete Leute letzlich hauffenweise bey der Edlen Kunst werden müssen, und weder von ehrlicher Aufrichtigkeit etwas verständiges wissen, noch rechtschaffene Kunst-Gebräuche lernen, noch weniger der Höflichkeit und Bescheidenheit bedienen, am allerwenigsten aber der Gottesfurcht und Christlichen Liebe und Gewissenhaffter Redlichkeit befleißigen, vielmehr aber bey dem angewöhnten Vermeßen und Schweren, auch einbildenden überklugen Bauren-Stoltz und trotziger Grobheit verharren, auch wohl zum Theil, ehe sie sich in der Welt, wie vordessen rühmlich geschehen, wenige Zeit und nur etliche Meßen in ausserhalbigen Druckerey mit Arbeit ümgesehen, die Resolution, beyzeiten zu heyrathen, ergreiffen, woferne sie sich nicht in Jungen- oder Cornuten-Stande albereit heimlich verkuppelt gehabt, und noch erinnerliche auch gantz neue jüngsthin geschehene Exempel vor Augen, denn wie soll ein solcher von Kunst-Gebräuchen etwas wissen oder begriffen haben, da er nicht von dem Orte, wo er gelernet, sich auswertshin begeben, sondern nur glaubet, was sein Eigensinn erdencket, und ihm beybringet, auch er solches, als eine neugebackne Weißheit in sein Gehirne fasset, in Mei-

 nung,

nung, diß sey die übliche Observantz; dünckt sich also mehr zu wissen, als ein anderes wohl-versuchtes Kunst-Glied. Indeß wird zwar das bekannte Sprüchwort:

Ich halte es mit der Kunst;

öffters hergewaschen, allein denen redlich eingepflantzten Gebräuchen, die zur Kunst gehörig, und worüber unsere Vorfahren so wohl, als die zum theil noch lebende Mitglieder, mit grossen Eiffer gehalten, will ietzo mancher unerfahrner nicht so sträcklich nachleben, sondern sollen, wie es der ietzige leichtsinnige Lauff zeiget / in nichts mehr geltenden Abfall und Vergessenheit gerathen, insonderheit auch bey einzeln Druckereyen, die es etwa von grossen erfahren, zumaln wenn ein oder zwey jung- aufgewachsene, und der genannten Pritschen kaum entgangene Gesellen an einen Ort in Arbeit treten, auch alda einige Meßen zu verbleiben sich bedüncken, siehet sich der eine vielleicht bald nach einer Frauen üm; dadurch es denn zum öfftern geschehen kan, daß durch solche jung-unverständige Glieder gar grobe Verbrechen bey der rechtschaffenen werthen Kunst vorlauffen, so iezuweilen mit wenigen und geringen Kosten nicht zu verbüßen wären; Wie sie sich denn erkühnen, gar leichtlich ein Ordinair-Scheltwort in der Druckerey niederzulegen, absonderlich da noch mehrere Glieder alda in Arbeit vorhanden, und auch fast nichts von üblichen Herkommen und Kunstrühmlichen Gebräuchen in Abtritts-Ankündigung, oder auf öfftters Hinstellung des Hoff-Rechts, verstehen noch erfahren, vielweniger gehöret / theils auch aus bloßer Affection und Sauff-Brüderlicher Liebe, nicht aber auf die Christ-billige Erbar- und Redlichkeit schauende, nur geitziger Weise das Geld vor das Scheltwort annehmen, und nach Gefallen verzechen; inzwischen aber, da der Verbrecher seine Sache, sie mag so grob seyn, wie sie wolle, und wo solche vorgelauffen, zu endigen sich angelegen seyn lassen solte, auch die neben ihme stehende Gesellen, benöthigten falls ihn durch Zwang darzu anhalten, redlicher alter Gewonheit nach, gleichsam drauf dringen müsten, schweigt man eine Zeit lang stille, und wird gar nicht wieder daran gedacht; Mitlerzeit gehet der anbrüchig-

chig-seyende Mensch mit denen andern in allerhand Compagnie und Zusammenkünffte, und wird von ihnen sich selbst gleich gehalten, wie das vor weniger Zeit in Weymar geschehene Vorspiel von dem Gesellen Triptow, der vor ein gering Scheltwort anderthalb Jahr alda gearbeitet, und seine grundböse Sache bey der Wittenbergischen Buchdrucker-Zunfft auszusöhnen oder abzuthun sich nie beflissen, allen Kunst-Gliedern vorleuchtet. Auch wenn einer der solchen Excess begangen, von diesem zum andern Ort in Condition, auf der Reise unversehens gelanget, verschweiget er, nach heutig-einschleichenden Mißbrauch, sein Verbrechen, und meldet nichts an, biß etwa ein Brief, oder reisender Gesell von aussen herkömmet, und jenes begangenen Fehltritt eröffnet, so erlegt er wiederum ad interim ein Scheltwort biß zur Meße, mit Versprechen, die Sache vertragen zu lassen, aber doch wohl hernach nicht geschiehet, inzwischen wohl gar der Mit-Abstraffung an andern sich mitbedienet, und darbey seines Verbrechens mit Fleiß vergisset.

§. LXV.

Bey solchen weitläufftig-berührten Umständen kan nichts anders erfolgen, als, weil der heilige hochgelobte GOtt und die vor Alters löblichst-gestifftete und auf unsere Zeiten fortgeführte Ordnungen, so durch seine Güte gnädiglich erhalten, anietzo von denen jung-unerfahrnen und mit Vorsatz nichts zu begreiffenden Kunst-Gliedern unverantwortlich und muthwillig aus den Augen und hindangesetzt werden wollen, daß durch solch unzuläßiges und nichts nützig-ersonnenes Wesen in Zukunfft noch gröbere Unrichtigkeiten und Mißbräuche sich äussern werden, besonders, da durch die weit um sich fressende Vielheit der Jungen-Lernung, mehrere Gesellen, und letzlichen die Buchdruckereyen, so gar an solchen Orthen, wo weder mit Landes-Regierungen angestellete Hofhaltungen, noch Universitäten und Gymnasii vorhanden, sich häuffen müssen, insonderheit da unterschiedene Gesellen auch ihre Nahrung und stetiges Bleiben zu haben, die unüberlegten Gedancken führen, nun selbst-eigne Herren vor sich zu werden, welches Glück und Nahrung an sich ihnen nichts

zu

zu mißgönnen wäre, wiewohl bekandt, daß offtermalen solche Kunst-Glieder, in ihren neu-angerichteten Druckereyen, wenn sie solche recht ehrlicher Weise zu führen gemeynet, sich weit elender und kümmerlicher hinzubringen angelegen seyn lassen, als wenn sie noch in Arbeit stehende Gesellen, die weder üm Kost noch ihren Verdienst zu sorgen Ursach haben dürffen, zumaln wenn sich die Arbeit entziehen, und davor der Brod-Mangel eindringen möchte. Wie man denn die bißhero von dar und dorten aufgeschoßene, und nach und nach reiff gewordene Früchte, in Annehm- und Lernung vieler theils untauglicher Lehrlinge, so wohl bey einzeln als auch großen in wichtigen Städten befindlichen Buchdruckereyen desto besser mit Augen zu erkennen gehabt; absonderlich da durch die vielen ab- und zureisenden, öffters schlecht aufgezogene und bekleidete Kunst-Glieder, (dergleichen wohl hiebevor bey Anhaltung der viele Jahre währenden Kriegs-Unruhe in dem Heil. Röm. Reiche und Niederlanden, obschon die meiste Drucker-Arbeit dadurch verhindert gewesen, auch wohl bey Menschen-Gedencken, weder geschehen noch erlebt worden ist,) die anietzo nirgends, wegen der wenigen Arbeit, und gefallener Nahrung unterzukommen vermögens, ein klares, aber sehr schmertzliches Beyspiel einige wenige Messen daher anzusehen gewesen, daß also, wie leicht zu gedencken, durch einige annoch von ein- zum andern Orth vergebens herümwallende Leute, so ihre wenige Habseligkeit vollends zuzusetzen, und zu verzehren sich nicht äussern können, öffters Jammerwürdiges Seuffzen zu GOtt dem Höchsten in ihrer schwersten Bedürffniß und leidenden Noth auszustossen genöthiget werden; Woraus nicht anders zu schliessen, als daß die sonst sehr beliebte Kunst endlich mit Gewalt in Ruin gestürtzet werden dürffte. Worzu denn großen Anlaß gibt, daß der Segen nicht so reichlich mehr, als vor diesem, bey denen Kunst-Gliedern zu spüren seyn mag, indem in mancher Druckerey die Jungen bey ihrer Lernung nicht fleißig zur Hauß-Andacht, vielweniger Anhörung Göttlichen Wortes an Sonn- und Festtagen angetrieben werden; Auch, woferne Gesellen vorhanden, diese zum Theil in ihren stehenden

den Lehr-Jahren vielleicht nicht besser von ihren Vorgesetzten gesehen, öffters das Kirchengehen an heiligen Tagen selbsten, theils auch aus Vorsatz, gering achten, vielweniger der ihnen obliegenden Christen-Pflicht nach, die Lehrlinge zum Gottesdienste in der Kirche anhalten, am allermeisten aber solche in ihren böß artigen Muthwillen nur so hingehen lassen. Dadurch geschichts denn, daß bey solcher verspürenden Kaltsinnigkeit ein jung Blut mit dem andern verdirbet, hingegen der Allerhöchste mit seiner Gnaden-Gabe wegweichet, weil er nicht mehr so hertzlich angeruffen, als es billig und Christlich sich geziemet, und der schuldige Danck davor unterlassen wird. Hiernechst noch erinnerlich, wenn gleich an einem Orte die uhralte und biß wenige Zeit hieher gepflogene Kunst-Gebräuche in aller Liebe beobachtet, dennoch durch die aufgeschoßene Rohigkeit der Neulinge verachtet, und alten Gliedern schnurstracks, neue Gebräuche, nach ihrer gefaßten dummkühnen Art, mit einzugehen angemuthet wird, daß solchen falls alle Erbar- Ehr- Redlich- und Friedliebende Kunst-Gerechtigkeit, zu Boden zu drücken, und gleichsam mit Füssen zu treten unbesonnen und unverständig gesucht, annebst aber die Heil. Majestät GOttes größten Theils erzürnet, und solch Unwesen mit Rache zu bestraffen von denen frommlebenden Kunst-Genoßen demüthigst ersuchet wird, dahero nicht zu wundern, wenn es mit manchen Kunst-Glied, in seiner Nahrung nicht fort will, ob er gleich bey der Arbeit guten Verdienst geniesset, wie man denn unterschiedliche Exempel erzehlen könte, da es an der Anruffung zu GOtt, und Erbittung dessen Seegen gelegen.

§. LXVI.

Solchem einreissenden aber nicht zu leidenden Ubel und fernerweit bevorstehenden Unglück noch in Zeiten, durch Göttliche Gnaden-Verleihung, wo nicht gäntzlich auf einmahl, doch nach und nach in das mehreste zu entgehen seyn möchte, wenn man anders durch erlaubte Kunst-Mittel nur mit gesamter Hand, nach denen ordentlich-eingeführten und lang-geübten Observantzen, das

 sincken-

sinckende Kunstwerck der Druckerey, mit gutem Vorbedacht, aufs neue in Christ-billiger Gelassenheit anzugreiffen sich die Mühe geben wolte; Hierzu denn kein besser und bequemer, wiewohl ohnmaßgeblich geringer Vorschlag ersinnet oder erdacht werden könte, als wenn derjenige bey uhr-alten Zeiten angefangene, nach und nach fortgeführte, einige Jahre her aber verschlichene, doch vor dem höchsten GOtt und aller hohen Obrigkeit wohl zu verantwortende Kunst-Gebrauch, von neuem wieder in die rechtschaffene Ubung gezogen würde, darvon denen alten, wiewohl noch wenigen auf der redlichen Kunst lebenden Membris einige Wissenschafft beywohnen muß, nemlich:

> Daß an solchen Orten, wo eine einzelne Druckerey, und nicht Jahr ein und aus, zum wenigsten ein redlicher Geselle in Arbeit gestanden oder gefördert, kein Junge weder zur Aufding- noch Loßsprechung gelitten, es sey dann, daß dem ehedessen aufgerichtetem Gebrauche nach, von fremden Orten, rechtschaffene Kunst-Glieder aus einer tüchtigen Druckerey, üm die erfordernde Gebühr, darzu eingeladen, und abgelanget worden; Auch da ja der Buchdrucker vor sich Gesellen, als nöthig sey, in seiner Druckerey, zur Aufding- oder Loßsprechung, so hat er doch iederzeit, üm zu erfahren, obs redlich darbey zugangen oder nicht sey, bey der ihme am nechsten liegenden Gesellschafft solches zu melden sich verbindlich gemacht, und ist ie und allezeit steiff und feste darüber gehalten worden.

Wie denn noch ein herrlich Beyspiel darzuthun, wenn die löbl. Nürnbergische Societät de dato den 26. Octobr. 1715. in einem Schreiben nacher Jena Rühmens-werth setzet:

> Im übrigen wäre wohl zu wünschen, daß von ieder starcken Gesellschafft auf die üm sie in der Nähe herum sitzende Buchdruckere, wegen des vielen Jungen-Lernens, auch der so offt wunderlich gehaltenen Postulaten, ein besseres und schärfferes Aufsehen gehalten würde. Unsers Orts vigiliren wir auf unsere benachbarte Buchdrucker, wegen des vielen Jungen-

gen-Lernens sehr scharff, und leidens nicht, daß einer mehr Jungen als Gesellen halte; Fördert mancher gar keinen Gesellen, so lassen wir ihm auch keinen Jungen zu. Wenn dieses aller Orten fleißig observirt würde, so müste auch manche Winckel-Druckerey unterwegen bleiben 2c.

Ingleichen hat es mit denen Postulaten ehedessen diesen Umstand gehabt:

Woferne ein einzelner, redlich gelernter Buchdrucker, ein Postulat vorzunehmen, darbey sich aber eine Ehre zu machen, so ihme auch wohl zu gönnen, gewillet, in Mangelung einiger benöthigter Personen aber, unterschiedliche von der nahe gelegenen redlichen Gesellschafft, auf dessen Ansuchen, und die ihme dazu die Erlaubniß ertheilet, auserkohren, und ihme überschicket, dadurch denn das Postulat ächt und gerecht, Kunst-löblicher Gewohnheit nach, seinen gültigen Bestand überkommen, welches denn selbigen Orthes wohnenden Buchdrucker in nichts verschlagen, noch ihme denn etwa darbey zu gewinnen denckenden Vortheil entziehen könne; anderergestalt ist er ein Postulat auszurichten nicht befugt gewesen.

Wie denn die Jenaische Gesellschafft sich solcher Exempel annoch zu rühmen hat, daß von derselben vor alten Zeiten einige Glieder in die Hof-Buchdruckereyen, nacher Weimar, Rudolstadt und Gera, zun Postulaten verschrieben worden; Dergleichen auch noch vor wenig Jahren nacher Erfurdt, obgleich dorten mehrere Druckereyen, Arnstadt und Schläitz geschehen.

Denn wenn man die einige Jahre her geschehene Aufding- und Loßzehlung in einzelnen Druckereyen recht nachdencklich und genau zu überlegen und zu untersuchen bemühet seyn wolte, so würde sichs zeigen, daß zum öfftern solch unkunstmäßiges Vornehmen nur durch hin- und herreisende, und theils an ihrer Redlichkeit noch Zweifel-habende Gesellen verrichtet worden, üm dadurch nur einen Genuß zu erheben, wenn es allenfalls hat heissen sollen, der oder dieser Geselle ist bey meiner Aufding- oder Loßspre-

chung gewesen; Und wenn man Nachfrage gehalten: Ob der Geselle allda auch gleich in Arbeit gestanden, als dieses geschehen; so ist solche mit Nein beantwortet worden; Oder, es ist das gantze Werck mit Zuziehung fremder, ausser Druckerey lebenden Personen geschehen.

§. LXVII.

Dergleichen Unbefugniß hat der Buchdrucker Balthasar Boßögel zu Naumburg, wider allen löblichen Kunst-Gebrauch, vorzunehmen in Gedancken gehabt, wie er seinen Lehr-Jungen, Gottfried Zimmermannen, aus Naumburg bürtig, Anno 1708. vor sich alleine, in Gegenwart einiger fremden, wiewohl unweit der Druckerey wohnenden Personen, vorhero aber von dessen Vater, 2. Thaler vor die Loßsprechung, und 3. Thlr. zu einem Schmause, üm die darzu erbetenen Fremden zu gastiren, abgefodert, von seinen Lehr-Jahren loßzusprechen, willens gewesen, nachdem aber des Lehrlings Vater durch einen wenige Zeit dort aufgehaltenen, aber fortgereißten Gesellen erfahren, daß gedachter Boßögel den Jungen, ohne Beyseyn redlicher Kunst-Genossen, freyzusprechen nicht in dem Stande wäre; Als hat der Vater, Tobias Zimmermann, bey der Buchdrucker-Innung zu Jena sich befraget:

Ob die vorgeschlagene Freysprechung des Buchdrucker Boßögels gültig, und der Sohn auf der Kunst fortzukommen, oder nicht, seye?

Dahero hat man ihme, auf sein bittlich Ersuchen, beygehendes Zeugniß ertheilet, üm, weil er von Boßögeln, wegen Zurückhaltung des Geldes, bey der dortigen Obrigkeit verklaget worden, damit zu belegen, denn wenn das Geld ausgezahlet, der Sohn durch die ungültige Loßsprechung nicht fortkommen könte, müste er sich hernach in Streit mit Boßögeln begeben, und seine Zeit vergeblich darbey anwenden;

Demnach bey der Buchdrucker-Gesellschafft allhier sich Tobias Zimmermann, Bürger und Hand-Arbeiter zu Naumburg angemeldet, und

vorgebracht, wie sein Sohn Gottfried Zimmermann, zwar bey des seel. Herrn Georg Michael Bambergers, Lebzeiten, in Gegenwart einiger Buchdrucker-Gesellen, auf 6. Jahr aufgedinget, nach dessen erfolgten Absterben aber bey dem ietzigen Buchdrucker Herrn Boßögeln allda seine Lehr-Jahre vollends ausgestanden; Vor weniger Zeit aber hätte er äusserlich vernommen, wie gedachter Boßögel seinen Sohn nicht loßsprechen könte, deshalber ihn schon einige Wochen über die Zeit vergeblich aufgehalten; Zu dem Ende wolte er dienstl. bitten, ihme deshalber einige beglaubte Nachricht zu ertheilen:

> Ob sein Sohn auf Herrn Boßögels Loßsprechung, weil er keine Gesellen anitzt hätte, bey der redlichen Kunst fortkommen könte oder nicht?

Wann man denn gedachtes Anbringen und Bitten nicht abzuweisen vermocht, zumahln die Christliche Liebe einem ieden Menschen hierzu verbindet, seinem Neben-Christen mit der Wahrheit unter Augen zu gehen, und vor Schaden zu warnen; Als bezeugen wir Endes-Unterschriebene, daß obgedachter Herr Boßögel, den 16. Septembr. 1703. sich allhier bey unserer Buchdrucker-Kunst-Lade, da er üm Aufnahme seines rechten Buchdrucker-Standes angehalten, auch die darzu gehörigen ordentlichen Gebühren, als einem Herrn zukömmet, erleget gehabt, ausdrücklich dahin anheischig gemacht:

> Wie Er es mit der Kunst ehrlich halten, und seine Jungen allhier aufdingen und loßsprechen zu lassen;

wie das allhier haltende, und bey unserer Kunst befindliche Protocoll mit mehrern besaget;

Weil nun Herrn Boßögels damahlig-mündliches Verbindniß klar weiset, daß er den bißherig-gehabten Jungen weder vor sich allein, noch mit einigen bey ihme arbeitenden, vielweniger in Gegenwart fremd-reisenden Gesellen, loßzusprechen auf der redl. Kunst befugt, indem des Tobias Zimmermanns Sohn die meisten Jahre bey ihme gestanden; Und da auch das Loßsprechen mehrbesagter Herr Boßögel eigenmächtig, wider der Buchdruckerey redlichen Gebrauch vornehmen, und nachgehends den sogenannten Cornuten zur Arbeit behalten, oder gar fortschicken wolte, so wird solche nicht nur bey der löbl. Buchdruckerey-Kunst gemißbilliget, sondern auch gar verworffen, daher der Mensch nur in Schaden gesetzet werden dürffte; Diesem aber in Zeiten abzuhelffen, ist obbeniemten Tobiä

versprochen worden, hinfüro seine den 16. Septembr. 1703. gethane Erklärung besser, als bißhero geschehen, und Kunstüblicher massen nachzukommen, und die Verbindung in acht zu nehmen, seine annehmende Jungen alhier nicht nur durch richtige Anzeige, und erlegende Gebühr auf dingen, sondern auch nach verflossener Lehrzeit gebührend alhier wieder loßsprechen zu lassen, doch unbeschadet seiner zur Zeit etwa habenden redlichen Gesellen.

Darauf sind bey allen rechtschaffenen Kunst-Gliedern die Gedancken geschöpffet worden, es würde dickberührter Boßögel, gleichwie er mit Versprechung, also auch mit der That, in Zukunfft sich besser, nach denen löblichen Gebräuchen richten, und mit denen Jenaischen Buchdruckern, als nähesten Nachbarn, in vergnügter Einigkeit leben; Alleine, da vielleicht sein von Augspurg ehemaliger mitgebrachter unruhiger Kopff, ihn mehr zum Zanck als Frieden anreitzen mochte, ist er, ehe man diß ihme zugetrauet, auf gantz wiedrige Gedancken gerathen, und bey der Fürstl. Sächs. gesamten Universität zu Jena mit einer schrifftlichen Klage, von 9. Bogen lang, den 24. Julii 1710. eingekommen, auch so viel zuwege gebracht, daß den 3. Novembr. 1710. ein Termin angesetzt; Bey der Verhör- und Untersuchung aber harte Beschwerung geführet, gleich als ob die Jenaische Gesellschafft gantz was unerhörtes und wider die natürliche Billigkeit lauffendes an Ihme, absonderlich **wegen seines unausgelernten**/doch aber von der Gesellschafft freygesprochenen Jun**gens**/begangen; Allein nach gnugsamen Vorstellen, und erfolgter hoch-vernünfftiger Deliberation wurde folgender Bescheid, denen Partheyen publiciret, den auch Boßögel persönlich angehöret, nemlich den 3. Novembr. 1710.

In irrigen Sachen Balthasar Boßögels, Buchdruckers in Naumburg, Klägers an einem, Syndicen der Buchdrucker-Gesellschafft allhier, Beklagten am andern Theile, geben Pro-Rector und Professores der Fürstlichen Sächs. Gesammten Universität zu Jena, nach gehaltener Verhör, diesen Bescheid: Daß Kläger zuförderst die geforderte Caution auf . . .

Gülden

Gülden hoch zu bestellen; im übrigen aber sich der am 1. Augusti 1709. ertheilten Weisung, und respect. Vergleiche gemäß, zu bezeigen; auch solchem nach, seine annehmende Jungen von der Buchdrucker-Gesellschafft alhier zu Jena aufdingen zu lassen schuldig, rc.

Und weil offt-mehrberührter Boßögel den Jenaischen Buchdrucker Johann David Werthern, nicht nur bey der Leipziger Buchdrucker-Societät fälschlich und mit harten Worten beschuldiget, und aldorten ihn, so wohl, als die gantze Jenaische Gesellschafft mit zu immisciren, iedoch in denen überreichten Klag-Schrifften a parte mit angegriffen, sondern auch bey der von der Hochlöblichen Universität geordneten Commission geschehenen Untersuchung ihn ins besondere anzudichten sich bemühet, wie dieser das meiste vor sich alleine bey Buchdruckerey-Sachen thäte; Nachdem nun der Jenaischen Gesellschafft des Boßögels Anschuldigungen wider gedachten Werthern, von keiner aufrichtigen Warheit, vielmehr aber aus böß-artigen Gemüthe geschehen; Als wurde berührten Werthern, auf sein gebührendes Anhalten, von dasiger Gesellschafft folgendes zu seiner Behuffniß, wissendlich und nach Kunst-gebräuchlicher Art, ausgestellet:

Nachdem Herr Buchdrucker, Johann David Werther allhier, bey der Gesellschafft hierselbst vorbracht, wie er eines beglaubten Attestati benöthiget, indem der Naumburgische Buchdrucker Herr Boßögel ihn ein und das andere beschuldiget, und seine Person in Schrifften mit angegriffen; Wann man denn gedachten Herrn Werthers Ansuchen nicht abzuschlagen vermocht; Als attestiren wir mit gutem Gewissen und reiner Warheit, woferne was bey der Buchdrucker-Gesellschafft, worunter Boßögels Streitigkeit mitgehörig, vorgegangen, und so wohl schrifftlich zu beantworten, als auch sonst abzuthun und zum Schluß zu bringen gewesen, daß mehrbesagter Werther niemals einige Sache auf Druckerey, sie mag bestanden und angehöret haben, worinn und wen sie gewolt, vor sich und seine Person alleine abhandeln, am wenigsten in Buchdrucker-Gebräuchen, und dem Herkommen gemäß, etwas vor sich schlüssen können; Vielmehr aber ist ihme von der sämmtlichen Gesellschafft iederzeit einstimmig aufgetragen, nicht nur bey gehaltenen Zusammenkünfften den Vortrag der Sachen zu führen, sondern auch die eingelauffene Schreiben zu beantworten, und die

Concepte aufzusetzen, welche hernach von denen Kunst-Gliedern gelesen, und soferne solche nicht recht, iezuweilen von uns geändert, sofort einem zum Abschreiben übergeben, auch alsdann von dem Laden-Herrn und seinen zweyen Beysitzern unterschrieben worden. Zu mehrer Beglaubigung haben Wir diß wohlbedächtig-abgefaßte Attestat mit unserer eigenen Hand bezeichnet und bekräfftiget. So geschehen Jena, den 1. Novembr. 1710.

Johann Gollner, Laden-Vater.
Paul Ehrich, Buchdrucker.
Christoph Krebs, Buchdrucker.
Johann Adolph Müller, Buchdrucker.
Johann Bernhard Heller, Factor der Nisischen Druckerey.

Johann Christoph Beck, und Johann Christoph Krug. } Assessores.
Johann Philipp Lindner.
Johann Seyfriedt.
Johann Philipp Haase.
Johann Hertzberg.
Walther Joachim Gundelach.
Johann Samuel Schildknecht.

Severus Wilhelm Walther.
Ludwig Martius.
Daniel Krause.
Jacob Fleischer.
Georg Ehrenfried Christiani.
Andreas Heerwagen.
Johann Volckmar Marggrafe.
Tobias Thieme.
Jacob Gretscher.

Nach der Zeit hat sich obmehrberührter Boßögel mit nichts eingefunden, vielweniger einige Beschwerde geführet, und also immerfort in seinem alten Zustande vorsetzlicher Weise geblieben; jedoch, da ihn GOtt der Höchste in dem Naumburgischen durch den grossen Pulver-Schlag verhängten grossen Brandte mit heimgesucht und abgebrandt, ist ihme aus der Jenaischen Gesellschafftlichen Lade, aus mitleidigem Hertzen, eine Christen-anständige Beysteuer von Vier Thalern, im Herbst-Monat 1714. treumeinend gereichet worden.

§. LXVIII.

Und damit man auch bey ietzigen Zeiten noch erkennen möge, daß vor Alters iederzeit, wegen der Jungen-Lernung, weit fester und nachdrücklicher auch unabwendiger auf die löblichen Kunst-Gebräuche gehalten, und weder Freundschafft noch sonst einzig erzeigende

Affection

Affection angesehen worden seye, als einige wenige Jahre her leider geschehen; um deßwillen hat man einige alte Exempel, denen jung-aufgewachsenen, theils aber noch nicht recht Gebrauch gelernten Kunst-Gliedern, zur Erinnerung ins Gedächtniß, hierbey zu fügen nicht ermangeln wollen, nemlich:

Als Anno 1662. der Studiosus, Christoph Enoch Buchta, sich aller seiner Mittel zum weitern Studiren verlassen gesehen, und bey Buchdruckerey Correctors-Verrichtungen über sich zu nehmen gemüßiget, darneben aber doch die Privat-Collegia fleißig mit abzuwarten, im Stande nicht wäre, dahero resolvirte er sich, iedoch mit Vorwissen und Beyrathung seiner nahen Anverwandten, die Kunst Buchdruckerey zu erlernen, damit er doch in der künfftigen Zeit, um das auf Schulen und Universität an Sprachen und Wissenschafft begriffene nicht gleichsam vergeblich geachtet werden dürffte, seinem Neben-Christen desto eifriger zu dienen bemühet wäre, zu dem Ende wurde ihme vorhero von dem Jenaischen Buchdrucker Johann Werthern und seinen Gesellen vorgestellet, wie er sich bey der Lernung verhalten, und dem Herkommen gemäß bezeigen müste, zumaln er innerhalb Jahres-Frist, weil er des Correctoris-Amt verrichtet, und mehrmaln sich in den Druckereyen aufgehalten, schon gesehen, was einem Lehrling, in währender Lehr-Zeit zukäme, und sich darbey zu submittiren hätte; Und nachdem er bey seinem Vorsatz zu beharren verbliebe, so wurde er Anno 1663. den 20. Septembr. in Beyseyn 3. Gesellen, als: Rudolph Wilhelm Müllers, Christoph Günthers und Jonas Schröters, nach löblicher Gewonheit, aufgedinget. In währender Lehrzeit, hat er sich, seines Lehr-Herrns gethanem Zeugniß nach, solchergestalt verhalten, und nicht nur die Arbeit so wohl im Setzen als Drucken willig und gerne verrichtet, sondern auch den Gottesdienst fleißig abgewartet, und denen Gesellen die üblich-herkommende Aufwartung auf keinerley Art versaget, oder sich deren wissentlich entzogen, vielmehr aber ihnen schuldigen Respect erwiesen, darneben alles getreulich und fleißig in acht genommen, noch weniger daß er vor die zum theil bey Druckerey sich

 findende

findende geringe Dienstleistung, und etwa ein anderer Lehrling, oder Haußläuffer von ihme solche übernehmen solte, Meß- oder Jahr-weise mit Gelde zu bezahlen oder abzustatten sich angemasset; Wie denn der Buchdrucker Johann Werther, vor des Lehrlings geleistete willige Bezeigung, so Tags als Nachts, dahin bewogen worden, ihm ein halb Jahr an der Lehr-Zeit zu schencken, und ihn hernach, in Gegenwart derer Gesellen, als: Johann Blümlers, Martin Nisii, Wilhelm Rudolph Müllers, und Martin Andresen, der Lehr-Jahre loßzusprechen; Wie nun besagter Christoph Enoch Buchta sich nachgehends aufgeführet, so ist dessen Christlicher Lebens-Wandel, auf deren im Heiligen Römischen Reiche, auch Ober- und Nieder-Sachsen befindlichen Hochlöblichen Academien und Universitäten annoch bekandt, dahero er auch letzlich eine eigene Druckerey zu Schwobach, 2. Meilen von Nürnberg, unter GOttes Seegen aufgerichtet gehabt, und nach dessen Tode an die hinterlassene Erben gelanget.

§. LXIX.

Auch hat man, bey der redlichen Kunst, auf die Gültigkeit rechtschaffener Lernung in tüchtigen Druckereyen, am meisten geschauet, denn da Anno 1663. von Erfurdt aus, Johann Caspar Junge, von Elxleben, eine Meile von dar gebürtig, als ein Cornut nacher Jena gekommen; Er aber seine Lehr-Jahre in einer nicht Kunstmäßigen Buchdruckerey bey Christoph Küchen (so Anno 1654. zu Jena redlich postuliret gehabt) in Erfurt ausgestanden, noch weniger in Beyseyn redlicher Gesellen, loßgezehlet, wurde er zurück an seinen vorigen Orth gewiesen; Dieweilen aber er sich vorgenommen, bey der Kunst sich redlich zu ernehren; Indeß nun sein Lehr-Herr Küchen ihm zu helffen nicht vermögend, absonderlich da in selbigen Jahren die Buchdrucker-Kunst in Erfurdt, wiewohl nicht nach dem uhralten Herkommen, geführet worden, und Martha Hertzin mit ihrer Druckerey die vornehmste damals gewesen, deren 2. Söhne, nach ihrem Tode, als einer zu Würtzburg, der andere zu Erfurdt Druckerey, und die Kunst-Gebräuche zu iederzeit mitgeführet; Als

wurde

wurde gedachter Johann Caspar Junge Sinnens, sich zu Jena bey dasiger Gesellschafft anzugeben, und deren Gutbefinden nachzuleben. Dahero ist beschlossen worden, eine gewisse Zeit ihn noch in die Lehre zu stellen, wie ihme dann Georg Sengewalds Buchdruckerey, von der Jenaischen Gesellschafft angewiesen, auch von ihme in derselbigen Zeit alle behörige Arbeit verrichtet worden, daß Anno 1665. er seines Wohlverhaltens halber, nebst einigen andern Cornuten, (darunter auch Christian Götze, so nach etlichen Jahren bekandter massen in Leipzig ein berühmter Buchdrucker-Herr worden, gewesen,) damals zum Postulat gelanget, darbey ihme auch der Gedenck-Nahme: **Ich war willig genug**; von denen Zeugen zugeeignet worden. Nachgehends ist er so wohl im Reiche, als Ober- und Nieder-Sachsen, auch See-Städten, vor ein redlich Kunst-Glied geachtet, und sich annebst rechtschaffen aufgeführet; üm deswillen ihme zu seinem erfolgten Begräbniß, so Anno 1704. erfolget, aus der Jenaischen Gesellschaffts-Lade, das ordentliche Kunst-löblich-beniemte Geld, gleichwie es andern Gliedern wiederfahren, williglich gereichet.

§. LXX.

Ferner kan man die eingeführte Gültigkeit aus nachfolgenden noch mehrers erkennen, denn, da der Jenaische Buchhändler, Johann Theodorus Fleischer, des verstorbenen Buchdrucker Erici Hanens zu Leipzig hinterlassene Witwe heyrathete, und mit selbiger zugleich besagte Hanische Buchdruckerey überkame, wurde er gesinnet Anno 1680. die Kunst, wiewol unter gewisser Bedingung und von ihme vorgeschlagenen Conditionen, zu erlernen, auch allenfals bey der Buchdrucker-Societät zu Leipzig sich abzufinden; Weil aber das Ansinnen auf der Drucker-Kunst nicht Herkommens, und, wer Druckerey zu lernen gewillet, derjenige müßte **ordentlich** und nicht zum Schein, die Lehr-Jahre auszustehen sich gefallen lassen; Als wurde ihme nicht nur die von ihme auf eine unziemende Art vorgeschlagene Lernung abgesprochen; Worauf er sich an das Buchdrucker-Corpus zu Franckfurt am Mayn gewendet, und dortselbst seinen An-

trag, nebst Darbietung eines Stück Geldes, gethan; Allein dieses hat ihn nach weiniger Zeit ab- und an seinen vorigen Ort, nacher Leipzig gewiesen; Nichts destoweniger hat er sich bey der Jenaischen Gesellschafft ebenwol privatim durch gute Freunde anmelden, und allerley Mittel anbieten lassen, aber deren Anbringen funde nirgends Gehör; deswegen er zur Verkauffung der Hanischen Druckerey an seinen Bruder, Christoph Fleischern, der albereit in Rudolstadt eine eigene Druckerey hatte, sich entschliessen, und seine Frau Hanin mit nacher Jena zu nehmen allerdings bequemen müssen; Wie dann die von Hanen hergestammete Druckerey noch ietzo von des Hrn. Christoph Fleischers Wittwen in Leipzig, fortgeführet wird.

§. LXXI.

Dergleichen Exempel ist auch Anno 1686. zu Jena vorgekommen, denn, nachdem unweit von dar ein reicher begüterter Mann, dessen Name anietzo mit Fleiß ungemeldet bleibet, seinen Sohn die Buchdrucker-Kunst alda lernen zu lassen, und zwar nur auf 2. Jahr in der Lehre zu seyn vermeinet, absonderlich da der Sohn in Schulen sich wohl geübt, aber weder bey dem Studiren verbleiben, noch einig Handwerck zu lernen erwehlen möchte, anneben doch der Jenaischen Gesellschafft, vor die übrige Lehrzeit 100. Rthlr. als 50. Rthlr. bey dem Aufdingen, und 50. Rthlr. bey der Freysprechung, zugleich auch, ausser dem Lehr-Gelde, noch vor die bräuchliche Lehrlings-Dienste, in selbige Druckerey ein gewisses abzutragen versprochen, iedoch aber der Sohn zum Setzen ordentlich anzuhalten wäre, nach 2. Jahren auch vor das Postulat ein erkleckliches zu vergnügen sich anheischig zu machen beliebet, mit der ausdrücklichen so wohl mündals von der Obrigkeit anzuschaffenden schrifftlichen Versicherung, daß durch seines Sohnes Erlernung weder denen Gesellen, noch denen Drucker-Herren ichtwas Schaden oder Eingriff, auf keinerley Weise, auch an keinem Orthe zugezogen werden solte, und zwar nur unter der Absicht und Hoffnung, daß der Sohn, durch die erlernte Kunst, welche in fernen Landen besser, als Handwercker, florirte, dahin er sich zu begeben willens, und seine Fortun sodann mit Erkauf-

fung

fung einer favorablen Kriegs-Charge zu suchen gedächte, besonders wenn ihm ein von der Jenaischen Gesellschafft unterschrieben-gültiges Attestat ausgefertiget würde. Weil man nun selbiger Zeit nicht auf die meisten Stimmen-Geltung, wie leider heut zu Tage ohne alle vorherige Untersuchung, bloß aus Affecten, von denen mehresten einzuzwingen getrachtet wird, sondern vielmehr auf den uhralt-eingeführten Gebrauch, das Absehen bloß gehabt, noch weniger durch die angebothene 100. Rthlr. die Observantz und Herkommen, liederlich durchzulöchern, und vor der Gesammten redlichen Kunst ein unauslöschlich Schandfleck zu werden, am wenigsten durch den anscheinenden Geitz beherrschen zu lassen gesonnen; Als kunten auch die noch übrig wenigen theils alte Kunst-Glieder, mit beherztem Muthe, den unrechtmäßigen und wider alle löbliche Gebräuche lauffenden eigensinnigen Hochmuth stürtzen, und die Geltung der meisten Stimmen (denen das Geld, fals es zu theilen gelangen könte, die Augen zuschmieren und begleistern sollen,) nach wohl-hergebrachter Gewonheit zu Boden drücken; üm deswillen muste das von dem reichen Vater wohlgemeinte Ansinnen, von besagter Jenaischen Gesellschafft, mit guter und erlaubter Manier ab- und zurückgewiesen werden.

§. LXXII.

Gleichwie nun von dem unordentlich-einführenden Aufding- und Loßsprechen ein Mißbrauch entstanden; Auf eben dergleichen Art hat man mit denen Postulaten, darinn doch die rechte Redlichkeit bestehet, unbedachtsam verfahren; Nur die neuern zu erzehlen: so war schon Anno 1703. bekandt, daß der Buchdrucker Jacob Peter Kückelhan zu Eisenberg, seine Druckerey bishero nicht, wie sichs gebührete, fortsetzete, sondern allerhand Untauglichkeiten vornahme, so gar, daß er immer 2. auch wohl 3. Jungen, aber selten einen Gesellen hatte. Dennoch war er willens, nachdem ihme ohngefehr 2. Gesellen, als Andreas Ziermann, und N. Fincelius, in die Arbeit gekommen, ein Postulat vorzunehmen, indem er einen Ausgelernten hatte. Es war aber bereits kurtz zuvor ein von ihm alleine Loßge-

sproche-

zu mißgönnen wäre, wiewohl bekandt, daß offtermalen solche Kunst-Glieder, in ihren neu-angerichteten Druckereyen, wenn sie solche recht ehrlicher Weise zu führen gemeynet, sich weit elender und kümmerlicher hinzubringen angelegen seyn lassen, als wenn sie noch in Arbeit stehende Gesellen, die weder üm Kost noch ihren Verdienst zu sorgen Ursach haben dürffen, zumaln wenn sich die Arbeit entziehen, und davor der Brod-Mangel eindringen möchte. Wie man denn die bißhero von dar und dorten aufgeschoßene, und nach und nach reiffgewordene Früchte, in Annehm- und Lernung vieler theils untauglicher Lehrlinge, so wohl bey einzeln als auch großen in wichtigen Städten befindlichen Buchdruckereyen desto besser mit Augen zu erkennen gehabt; absonderlich da durch die vielen ab- und zureisenden, öffters schlecht aufgezogene und bekleidete Kunst-Glieder, (dergleichen wohl hiebevor bey Anhaltung der viele Jahre währenden Kriegs-Unruhe in dem Heil. Röm. Reiche und Niederlanden, obschon die meiste Drucker-Arbeit dadurch verhindert gewesen, auch wohl bey Menschen-Gedencken, weder geschehen noch erlebt worden ist,) die anietzo nirgends, wegen der wenigen Arbeit, und gefallener Nahrung unterzukommen vermögens, ein klares, aber sehr schmertzliches Beyspiel einige wenige Messen daher anzusehen gewesen, daß also, wie leicht zu gedencken, durch einige annoch von ein- zum andern Orth vergebens herümwallende Leute, so ihre wenige Habseligkeit vollends zuzusetzen, und zu verzehren sich nicht äussern können, öffters Jammerwürdiges Seuffzen zu GOtt dem Höchsten in ihrer schwersten Bedürffniß und leidenden Noth auszustossen genöthiget werden; Woraus nicht anders zu schliessen, als daß die sonst sehr beliebte Kunst endlich mit Gewalt in Ruin gestürtzet werden dürffte. Worzu denn großen Anlaß gibt, daß der Segen nicht so reichlich mehr, als vor diesem, bey denen Kunst-Gliedern zu spüren seyn mag, indem in mancher Druckerey die Jungen bey ihrer Lernung nicht fleißig zur Hauß-Andacht, wielweniger Anhörung Göttlichen Wortes an Sonn- und Festtagen angetrieben werden: Auch, woferne Gesellen vorhanden, diese zum Theil in ihren stehenden

den

den Lehr-Jahren vielleicht nicht besser von ihren Vorgesetzten gesehen, öffters das Kirchengehen an heiligen Tagen selbsten, theils auch aus Vorsatz, gering achten, vielweniger der ihnen obliegenden Christen-Pflicht nach, die Lehrlinge zum Gottesdienste in der Kirche anhalten, am allermeisten aber solche in ihren böß artigen Muthwillen nur so hingehen lassen. Dadurch geschichts denn, daß bey solcher verspürenden Kaltsinnigkeit ein jung Blut mit dem andern verdirbet, hingegen der Allerhöchste mit seiner Gnaden-Gabe wegweichet, weil er nicht mehr so hertzlich angeruffen, als es billig und Christlich sich geziemet, und der schuldige Danck davor unterlassen wird. Hiernechst noch erinnerlich, wenn gleich an einem Orte die uhralte und biß wenige Zeit hieher gepflogene Kunst-Gebräuche in aller Liebe beobachtet, dennoch durch die aufgeschoßene Rohigkeit der Neulinge verachtet, und alten Gliedern schnurstracks, neue Gebräuche, nach ihrer gefaßten dummkühnen Art, mit einzugehen angemuthet wird, daß solchen falls alle Erbar- Ehr- Redlich- und Friedliebende Kunst-Gerechtigkeit, zu Boden zu drücken, und gleichsam mit Füssen zu treten unbesonnen und unverständig gesucht, annebst aber die Heil. Majestät GOttes größten Theils erzürnet, und solch Unwesen mit Rache zu bestraffen von denen frommlebenden Kunst-Genoßen demüthigst ersuchet wird, dahero nicht zu wundern, wenn es mit manchen Kunst-Glied, in seiner Nahrung nicht fort will, ob er gleich bey der Arbeit guten Verdienst geniesset, wie man denn unterschiedliche Exempel erzehlen könte, da es an der Anruffung zu GOtt, und Erbittung dessen Seegen gelegen.

§. LXVI.

Solchem einreissenden aber nicht zu leidenden Ubel und fernerweit bevorstehenden Unglück noch in Zeiten, durch Göttliche Gnaden-Verleihung, wo nicht gäntzlich auf einmahl, doch nach und nach in das mehreste zu entgehen seyn möchte, wenn man anders durch erlaubte Kunst-Mittel nur mit gesamter Hand, nach denen ordentlich-eingeführten und lang-geübten Observantzen, das

 sincken-

sinckende Kunstwerck der Druckerey, mit gutem Vorbedacht, aufs neue in Christ-billiger Gelassenheit anzugreiffen sich die Mühe geben wolte; Hierzu denn kein besser und bequemer, wiewohl ohnmaßgeblich geringer Vorschlag ersinnet oder erdacht werden könte, als wenn derjenige bey uhr-alten Zeiten angefangene, nach und nach fortgeführte, einige Jahre her aber verschlichene, doch vor dem höchsten GOtt und aller hohen Obrigkeit wohl zu verantwortende Kunst-Gebrauch, von neuem wieder in die rechtschaffene Ubung gezogen würde, darvon denen alten, wiewohl noch wenigen auf der redlichen Kunst lebenden Membris einige Wissenschafft beywohnen muß, nemlich:

> Daß an solchen Orten, wo eine einzelne Druckerey, und nicht Jahr ein und aus, zum wenigsten ein redlicher Geselle in Arbeit gestanden oder gefördert, kein Junge weder zur Aufding- noch Loßsprechung gelitten, es sey dann, daß dem ehedessen aufgerichtetem Gebrauche nach, von fremden Orten, rechtschaffene Kunst-Glieder aus einer tüchtigen Druckerey, um die erfordernde Gebühr, darzu eingeladen, und abgelanget worden; Auch da ja der Buchdrucker vor sich Gesellen, als nöthig sey, in seiner Druckerey, zur Aufding- oder Loßsprechung, so hat er doch iederzeit, üm zu erfahren, obs redlich darbey zugangen oder nicht sey, bey der ihme am nechsten liegenden Gesellschafft solches zu melden sich verbindlich gemacht, und ist ie und allezeit steiff und feste darüber gehalten worden.

Wie denn noch ein herrlich Beyspiel darzuthun, wenn die löbl. Nürnbergische Societät de dato den 26. Octobr. 1715. in einem Schreiben nacher Jena Rühmens-werth setzet:

> Im übrigen wäre wohl zu wünschen, daß von ieder starcken Gesellschafft auf die üm sie in der Nähe herum sitzende Buchdruckere, wegen des vielen Jungen-Lernens, auch der so offt wunderlich gehaltenen Postulaten, ein besseres und schärfferes Auffsehen gehalten würde. Unsers Orts vigiliren wir auf unsere benachbarte Buchdrucker, wegen des vielen Jungen-

gen-Lernens sehr scharff, und leidens nicht, daß einer mehr Jungen als Gesellen halte; Fördert mancher gar keinen Gesellen, so lassen wir ihn auch keinen Jungen zu. Wenn dieses aller Orten fleißig observirt würde, so müste auch manche Winckel-Druckerey unterwegen bleiben ꝛc.

Jngleichen hat es mit denen Postulaten ehedessen diesen Umstand gehabt:

Woferne ein einzelner, redlich gelernter Buchdrucker, ein Postulat vorzunehmen, darbey sich aber eine Ehre zu machen, so ihme auch wohl zu gönnen, gewillet, in Mangelung einiger benöthigter Personen aber, unterschiedliche von der nahe gelegenen redlichen Gesellschafft, auf dessen Ansuchen, und die ihme dazu die Erlaubniß ertheilet, auserkohren, und ihme überschicket, dadurch denn das Postulat ächt und gerecht, Kunst-löblicher Gewohnheit nach, seinen gültigen Bestand überkommen, welches denn selbigen Orthes wohnenden Buchdrucker in nichts verschlagen, noch ihme denn etwa darbey zu gewinnen denckenden Vortheil entziehen könne; anderergestalt ist er ein Postulat auszurichten nicht befugt gewesen.

Wie denn die Jenaische Gesellschafft sich solcher Exempel annoch zu rühmen hat, daß von derselben vor alten Zeiten einige Glieder in die Hof-Buchdruckereyen, nacher Weimar, Rudolstadt und Gera, zun Postulaten verschrieben worden; Dergleichen auch noch vor wenig Jahren nacher Erfurdt, obgleich dorten mehrere Druckereyen, Arnstadt und Schläitz geschehen.

Denn wenn man die einige Jahre her geschehene Aufding- und Loßzehlung in einzelnen Druckereyen recht nachdencklich und genau zu überlegen und zu untersuchen bemühet seyn wolte, so würde sichs zeigen, daß zum öfftern solch unkunstmäßiges Vornehmen nur durch hin- und herreisende, und theils an ihrer Redlichkeit noch Zweifel-habende Gesellen verrichtet worden, üm dadurch nur einen Genuß zu erheben, wenn es allenfalls hat heissen sollen, der oder dieser Geselle ist bey meiner Aufding- oder Loßsprechung

chung gewesen; Und wenn man Nachfrage gehalten: Ob der Geselle allda auch gleich in Arbeit gestanden, als dieses geschehen; so ist solche mit Nein beantwortet worden; Oder, es ist das gantze Werck mit Zuziehung fremder, ausser Druckerey lebenden Personen geschehen.

§. LXVII.

Dergleichen Unbefugniß hat der Buchdrucker Balthasar Boßögel zu Naumburg, wider allen löblichen Kunst-Gebrauch, vorzunehmen in Gedancken gehabt, wie er seinen Lehr-Jungen, Gottfried Zimmermannen, aus Naumburg bürtig, Anno 1708. vor sich alleine, in Gegenwart einiger fremden, wiewohl unweit der Druckerey wohnenden Personen, vorhero aber von dessen Vater, 2. Thaler vor die Loßsprechung, und 3. Thlr. zu einem Schmause, üm die darzu erbetenen Fremden zu gastiren, abgefodert, von seinen Lehr-Jahren loßzusprechen, willens gewesen, nachdem aber des Lehrlings Vater durch einen wenige Zeit dort aufgehaltenen, aber fortgereißten Gesellen erfahren, daß gedachter Boßögel den Jungen, ohne Beyseyn redlicher Kunst-Genossen, freyzusprechen nicht in dem Stande wäre; Als hat der Vater, Tobias Zimmermann, bey der Buchdrucker-Innung zu Jena sich befraget:

> Ob die vorgeschlagene Freysprechung des Buchdrucker Boßögels gültig, und der Sohn auf der Kunst fortzukommen, oder nicht, seye?

Dahero hat man ihme, auf sein bittlich Ersuchen, beygehendes Zeugniß ertheilet, üm, weil er von Boßögeln, wegen Zurückhaltung des Geldes, bey der dortigen Obrigkeit verklaget worden, damit zu belegen, denn wenn das Geld ausgezahlet, der Sohn durch die ungültige Loßsprechung nicht fortkommen könte, müste er sich hernach in Streit mit Boßögeln begeben, und seine Zeit vergeblich darbey anwenden;

Demnach bey der Buchdrucker-Gesellschafft allhier sich Tobias Zimmermann, Bürger und Hand-Arbeiter zu Naumburg angemeldet, und vorge-

vorgebracht, wie sein Sohn Gottfried Zimmermann, zwar bey des seel. Herrn Georg Michael Bambergers, Lebzeiten, in Gegenwart einiger Buchdrucker-Gesellen, auf 6. Jahr aufgedinget, nach dessen erfolgten Absterben aber bey dem ietzigen Buchdrucker Herrn Boßögeln allda seine Lehr-Jahre vollends ausgestanden; Vor weniger Zeit aber hätte er äusserlich vernommen, wie gedachter Boßögel seinen Sohn nicht loßsprechen könte, deshalber ihn schon einige Wochen über die Zeit vergeblich aufgehalten; Zu dem Ende wolte er dienstl. bitten, ihme deshalber einige beglaubte Nachricht zu ertheilen:

Ob sein Sohn auf Herrn Boßögels Loßsprechung, weil er keine Gesellen anitzt hätte, bey der redlichen Kunst fortkommen könte oder nicht?

Wann man denn gedachtes Anbringen und Bitten nicht abzuweisen vermocht, zumahln die Christliche Liebe einem ieden Menschen hierzu verbindet, seinem Neben-Christen mit der Wahrheit unter Augen zu gehen, und vor Schaden zu warnen; Als bezeugen wir Endes-Unterschriebene, daß obgedachter Herr Boßögel, den 16. Septembr. 1703. sich allhier bey unserer Buchdrucker-Kunst-Lade, da er üm Aufnahme seines rechten Buchdrucker-Standes angehalten, auch die darzu gehörigen ordentlichen Gebühren, als einem Herrn zukömmet, erleget gehabt, ausdrücklich dahin anheischig gemacht:

Wie Er es mit der Kunst ehrlich halten, und seine Jungen allhier aufdingen und loßsprechen zu lassen;

wie das allhier haltende, und bey unserer Kunst befindliche Protocoll mit mehrern besaget;

Weil nun Herrn Boßögels damahlig-mündliches Verbindniß klar weiset, daß er den bißherig-gehabten Jungen weder vor sich allein, noch mit einigen bey ihme arbeitenden, vielweniger in Gegenwart fremd-reisenden Gesellen, loßzusprechen auf der redl. Kunst befugt, indem des Tobias Zimmermanns Sohn die meisten Jahre bey ihme gestanden; Und da auch das Loßsprechen mehrbesagter Herr Boßögel eigenmächtig, wider der Buchdruckerey redlichen Gebrauch vornehmen, und nachgehends den sogenannten Cornuten zur Arbeit behalten, oder gar fortschicken wolte, so wird solche nicht nur bey der löbl. Buchdruckerey-Kunst gemißbilliget, sondern auch gar verworffen, daher der Mensch nur in Schaden gesetzet werden dürffte; Diesem aber in Zeiten abzuhelffen, ist obbeniemten Tobiä

Zimmermannen, zu Steuer der Wahrheit, dieses unter gewöhnlicher Unterschrifft ausgehändiget worden. Geschehen Jena, den 3. Julii 1708.

Im Nahmen sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen.

(L. S.) Johann Gollner, Laden-Vorsteher.
Johann Heinrich Lippe, } Laden-
Christoph David Werther, } Beysitzer.

Worauf denn obgedachter Tobias Zimmermann seinen Sohn nacher Jena gebracht, auch das noch zu zahlende Geld bey der Kunst-Lade niedergeleget, in der Meinung, den Sohn alda loßzuspechen; Weil aber diß eine Sache, worüber Boßögel zuvor muste seine Ursachen und Verantwortung thun, so wurde vor gut angesehen, ihm über das Geld einsweils einen Schein auszustellen, und den Sohn in eine Jenaische Buchdruckerey zur Arbeit hinzugeben, damit man auch erkennen könte, wie er die Zeit über, in den Lehr-Jahren zugebracht, und was er bey der Kunst gelernet, üm nachgehends auch auf selbiger seine Nahrung zu finden hätte, Balthasar Boßögeln zugleich gebührende Notification zu thun beliebet. Der Sohn aber muste nachgehends, auf geschehene Untersuchung der Sache noch eine Zeitlang zu Jena lernen, worauf besagter Boßögel sich nicht gescheuet, und im Novembr. 1708. bey der löblichen Leipziger Buchdrucker-Societæt, wider sein zu Jena freywillig-gethanes Verbindniß, sich beschweret; Nach ertheilter Jenaischer wahrhafftigen Beschaffenheit aber, seinem naturellen Eigendünckel zuwieder, von dar ab- und nacher Jena zurückgewiesen, wie der alhier stehende Extract ausweiset:

Also ist von Einer gesammten versammleten Gesellschafft hiesigen Ortes darüber deliberiret, und vor heilsam geachtet worden, so gestalten Sachen nach, Einer löblichen Gesellschafft zu Jena in dero gerechtsamen Kunstüblichen Gebräuchen keinen Eingriff zu thun, sondern ernannten Boßögel, seiner behörigen Schuldigkeit zu erinnern, und ihn mit seiner Sache dahin zu bescheiden, alwo solche bereits anhängig gemacht, und insonderheit als ein Mitglied sich habilitiret habe. Dannenhero Einer löblichen Gesellschafft zu Jena, Krafft dieses notificiret wird, daß man bemeldten Boßögel,

gel, in seinem bißherigen Suchen von hiesiger Gesellschafft ab- und wiederum zurück gewiesen, sich behörigen Ortes denen Kunst-Gebräuchen gemäß zu erzeigen; Damit auch vorerwehnter Herr Boßögel sich dieses End-schlußes mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne; Als ist ihm solches gleichesfalls schrifftlichen kund und bekannt gemacht worden, damit Derselbe sich solchergestalt darnach zu achten habe; rc.

Leipzig, den 7. Jan.
1709.

Christoph Fleischer, Laden-Vater.
Andreas Barthel, als Assessor.
Christian Keyser, und
Christoph Zunckel, Assessores derer Gesellen.

Nun hätte man zwar gemeinet, es würde offtberührter Boßögel, ohne Anstand, der Leipziger Andeutung nach, Folge leisten, allein seine auf der Kunst sich einbildende Meinung hinterhielte ihn, daß fast in die 7. Monate verstrichen, ehe er seinen Sinn ändern, und zu Jena sich melden konte; Endlich aber, als:

Den 1. Augusti 1709. ist eine extraordinaire Zusammenkunfft bey denen Jenaischen Buchdruckern gehalten, nachdem Boßögel, Buchdrucker von Naumburg, das gehörige Fodergeld erleget, und sich, wegen seiner bißherigen üblen Druckerey-Führung angemeldet, und üm Abthuung derselben dienstlich gebeten; Worauf ihm hiesige Gesellschafft deutlichen Vorhalt gethan, und ein und das andere von ihm mit Unfug vorgenommene vorgestellet, auch nach befundener Bewandniß, weil er nichts abredig seyn konte, ihm einige Buße angesonnen; Die deponirt-gewesene 10. Fl. **wegen des unausgelernten Jungens / indem solcher allhier noch einige Zeit lernen müssen /** und nichts von Arbeiten, weder in Setzen noch Drucken verstanden gehabt, sind der Gesellschaffts-Lade gebührender maßen heimgefallen; Weilen auch des Boßögels miserabler Zustand bekandt, so ist ihme die angesonnene Buße erlassen, hingegen von ihme aufs neue wohlbedächtig und freywillig ver-

versprochen worden, hinfüro seine den 16. Septembr. 1703. gethane Erklärung besser, als bißhero geschehen, und Kunstüblicher massen nachzukommen, und die Verbindung in acht zu nehmen, seine annehmende Jungen alhier nicht nur durch richtige Anzeige, und erlegende Gebühr auf dingen, sondern auch nach verflossener Lehrzeit gebührend alhier wieder loßsprechen zu lassen, doch unbeschadet seiner zur Zeit etwa habenden redlichen Gesellen.

Darauf sind bey allen rechtschaffenen Kunst-Gliedern die Gedancken geschöpffet worden, es würde dickberührter Boßögel, gleichwie er mit Versprechung, also auch mit der That, in Zukunfft sich besser, nach denen löblichen Gebräuchen richten, und mit denen Jenaischen Buchdruckern, als nähesten Nachbarn, in vergnügter Einigkeit leben: Alleine, da vielleicht sein von Augspurg ehemaliger mitgebrachter unruhiger Kopff, ihn mehr zum Zanck als Frieden anreitzen mochte, ist er, ehe man diß ihme zugetrauet, auf gantz wiedrige Gedancken gerathen, und bey der Fürstl. Sächs. gesamten Universität zu Jena mit einer schrifftlichen Klage, von 9. Bogen lang, den 24. Julii 1710. eingekommen, auch so viel zuwege gebracht, daß den 3. Novembr. 1710. ein Termin angesetzt; Bey der Verhör- und Untersuchung aber harte Beschwerung geführet, gleich als ob die Jenaische Gesellschafft gantz was unerhörtes und wider die natürliche Billigkeit lauffendes an Ihme, absonderlich **wegen seines unausgelernten**/doch aber von der Gesellschafft freygesprochenen **Jungens**/begangen; Allein nach gnugsamen Vorstellen, und erfolgter hoch-vernünfftiger Deliberation wurde folgender Bescheid, denen Partheyen publiciret, den auch Boßögel persönlich angehöret, nemlich den 3. Novembr. 1710.

In irrigen Sachen Balthasar Boßögels, Buchdruckers in Naumburg, Klägers an einem, Syndicen der Buchdrucker-Gesellschafft allhier, Beklagten am andern Theile, geben Pro-Rector und Professores der Fürstlichen Sächs. Gesammten Universität zu Jena, nach gehaltener Verhör, diesen Bescheid: Daß Kläger zuförderst die geforderte Caution auf . . .

Gülden

Gülden hoch zu bestellen; im übrigen aber sich der am 1. Augusti 1709. ertheilten Weisung, und respect. Vergleiche gemäß, zu bezeigen; auch solchem nach, seine annehmende Jungen von der Buchdrucker-Gesellschafft alhier zu Jena aufdingen zu lassen schuldig, 2c.

Und weil offt-mehrberührter Boßögel den Jenaischen Buchdrucker Johann David Werthern, nicht nur bey der Leipziger Buchdrucker-Societät fälschlich und mit harten Worten beschuldiget, und aldorten ihn, so wohl, als die gantze Jenaische Gesellschafft mit zu immisciren, iedoch in denen überreichten Klag-Schrifften a parte mit angegriffen, sondern auch bey der von der Hochlöblichen Universität geordneten Commission geschehenen Untersuchung ihn ins besondere anzudichten sich bemühet, wie dieser das meiste vor sich alleine bey Buchdruckerey-Sachen thäte; Nachdem nun der Jenaischen Gesellschafft des Boßögels Anschuldigungen wider gedachten Werthern, von keiner aufrichtigen Warheit, vielmehr aber aus böß-artigen Gemüthe geschehen; Als wurde berührten Werthern, auf sein gebührendes Anhalten, von dasiger Gesellschafft folgendes zu seiner Behuffniß, wissendlich und nach Kunst-gebräuchlicher Art, ausgestellet:

Nachdem Herr Buchdrucker, Johann David Werther allhier, bey der Gesellschafft hierselbst vorbracht, wie er eines beglaubten Attestati benöthiget, indem der Naumburgische Buchdrucker Herr Boßögel ihn ein und das andere beschuldiget, und seine Person in Schrifften mit angegriffen; Wann man denn gedachten Herrn Werthers Ansuchen nicht abzuschlagen vermocht; Als attestiren wir mit gutem Gewissen und reiner Warheit, woferne was bey der Buchdrucker-Gesellschafft, worunter Boßögels Streitigkeit mitgehörig, vorgegangen, und so wohl schrifftlich zu beantworten, als auch sonst abzuthun und zum Schluß zu bringen gewesen, daß mehrbesagter Werther niemals einige Sache auf Druckerey, sie mag bestanden und angehöret haben, worinn und wen sie gewolt, vor sich und seine Person alleine abhandeln, am wenigsten in Buchdrucker-Gebräuchen, und dem Herkommen gemäß, etwas vor sich schlüssen können; Vielmehr aber ist ihme von der sämmtlichen Gesellschafft iederzeit einstimmig aufgetragen, nicht nur bey gehaltenen Zusammenkünfften den Vortrag der Sachen zu führen, sondern auch die eingelauffene Schreiben zu beantworten, und die

Concepte aufzusetzen, welche hernach von denen Kunst-Gliedern gelesen, und soferne solche nicht recht, iezuweilen von uns geändert, sofort einem zum Abschreiben übergeben, auch alsdann von dem Laden-Herrn und seinen zweyen Beysitzern unterschrieben worden. Zu mehrer Beglaubigung haben Wir diß wohlbedächtig-abgefaßte Attestat mit unserer eigenen Hand bezeichnet und bekräfftiget. So geschehen Jena, den 1. Novembr. 1710.

Johann Gollner, Laden-Vater.
Paul Ehrich, Buchdrucker.
Christoph Krebs, Buchdrucker.
Johann Adolph Müller, Buchdrucker.
Johann Bernhard Heller, Factor der Nisischen Druckerey.

Johann Christoph Beck, und Johann Christoph Krug. } Assessores.
Johann Philipp Lindner.
Johann Seyfriedt.
Johann Philipp Haase.
Johann Hertzberg.
Walther Joachim Gundelach.
Johann Samuel Schildknecht.
Severus Wilhelm Walther.
Ludwig Martius.
Daniel Krause.
Jacob Fleischer.
Georg Ehrenfried Christiani.
Andreas Heerwagen.
Johann Volckmar Marggrafe.
Tobias Thieme.
Jacob Gretscher.

Nach der Zeit hat sich obmehrberührter Boßögel mit nichts eingefunden, vielweniger einige Beschwerde geführet, und also immerfort in seinem alten Zustande vorsetzlicher Weise geblieben; jedoch, da ihn GOtt der Höchste in dem Naumburgischen durch den grossen Pulver-Schlag verhängten grossen Brandte mit heimgesucht und abgebrandt, ist ihme aus der Jenaischen Gesellschafftlichen Lade, aus mitleidigem Hertzen, eine Christen-anständige Beysteuer von Vier Thalern, im Herbst-Monat 1714. treumeinend gereichet worden.

§. LXVIII.

Und damit man auch bey ietzigen Zeiten noch erkennen möge, daß vor Alters iederzeit, wegen der Jungen-Lernung, weit fester und nachdrücklicher auch unabwendiger auf die löblichen Kunst-Gebräuche gehalten, und weder Freundschafft noch sonst einzig erzeigende Affection

Affection angesehen worden seye, als einige wenige Jahre her leider geschehen; um deswillen hat man einige alte Exempel, denen jung-aufgewachsenen, theils aber noch nicht recht Gebrauch gelernten Kunst-Gliedern, zur Erinnerung ins Gedächtniß, hierbey zu fügen nicht ermangeln wollen, nemlich:

Als Anno 1662. der Studiosus, Christoph Enoch Buchta, sich aller seiner Mittel zum weitern Studiren verlassen gesehen, und bey Buchdruckerey Correctors-Verrichtungen über sich zu nehmen gemüßiget, darneben aber doch die Privat-Collegia fleißig mit abzuwarten, im Stande nicht wäre, dahero resolvirte er sich, iedoch mit Vorwissen und Beyrathung seiner nahen Anverwandten, die Kunst Buchdruckerey zu erlernen, damit er doch in der künfftigen Zeit, um das auf Schulen und Universität an Sprachen und Wissenschafft begriffene nicht gleichsam vergeblich geachtet werden dürffte, seinem Neben-Christen desto eifriger zu dienen bemühet wäre, zu dem Ende wurde ihme vorhero von dem Jenaischen Buchdrucker Johann Werthern und seinen Gesellen vorgestellet, wie er sich bey der Lernung verhalten, und dem Herkommen gemäß bezeigen müste, zumaln er innerhalb Jahres-Frist, weil er des Correctoris-Amt verrichtet, und mehrmaln sich in den Druckereyen aufgehalten, schon gesehen, was einem Lehrling, in währender Lehr-Zeit zukäme, und sich darbey zu submittiren hätte; Und nachdem er bey seinem Vorsatz zu beharren verbliebe, so wurde er Anno 1663. den 20. Septembr. in Beyseyn 3. Gesellen, als: Rudolph Wilhelm Müllers, Christoph Günthers und Jonas Schröters, nach löblicher Gewonheit, aufgedinget. In währender Lehrzeit, hat er sich, seines Lehr-Herrns gethanem Zeugniß nach, solchergestalt verhalten, und nicht nur die Arbeit so wohl im Setzen als Drucken willig und gerne verrichtet, sondern auch den Gottesdienst fleißig abgewartet, und denen Gesellen die üblich-herkommende Aufwartung auf keinerley Art versaget, oder sich deren wissentlich entzogen, vielmehr aber ihnen schuldigen Respect erwiesen, darneben alles getreulich und fleißig in acht genommen, noch weniger daß er vor die zum theil bey Druckerey sich

 findende

findende geringe Dienstleistung, und etwa ein anderer Lehrling, oder Haußläuffer von ihme solche übernehmen solte, Meß- oder Jahrweise mit Gelde zu bezahlen oder abzustatten sich angemasset; Wie denn der Buchdrucker Johann Werther, vor des Lehrlings geleistete willige Bezeigung, so Tags als Nachts, dahin bewogen worden, ihm ein halb Jahr an der Lehr-Zeit zu schencken, und ihn hernach, in Gegenwart derer Gesellen, als: Johann Blümlers, Martin Nisii, Wilhelm Rudolph Müllers, und Martin Andresen, der Lehr-Jahre loßzusprechen; Wie nun besagter Christoph Enoch Buchta sich nachgehends aufgeführet, so ist dessen Christlicher Lebens-Wandel, auf deren im Heiligen Römischen Reiche, auch Ober- und Nieder-Sachsen befindlichen Hochlöblichen Academien und Universitäten annoch bekandt, dahero er auch letzlich eine eigene Druckerey zu Schwobach, 2. Meilen von Nürnberg, unter GOttes Seegen aufgerichtet gehabt, und nach dessen Tode an die hinterlassene Erben gelanget.

§. LXIX.

Auch hat man, bey der redlichen Kunst, auf die Gültigkeit rechtschaffener Lernung in tüchtigen Druckereyen, am meisten geschauet, denn da Anno 1663. von Erfurdt aus, Johann Caspar Junge, von Elxleben, eine Meile von dar gebürtig, als ein Cornut nacher Jena gekommen; Er aber seine Lehr-Jahre in einer nicht Kunstmäßigen Buchdruckerey bey Christoph Küchen (so Anno 1654. zu Jena redlich postuliret gehabt) in Erfurt ausgestanden, noch weniger in Beyseyn redlicher Gesellen, loßgezehlet, wurde er zurück an seinen vorigen Orth gewiesen; Dieweilen aber er sich vorgenommen, bey der Kunst sich redlich zu ernehren; Indeß nun sein Lehr-Herr Küchen ihm zu helffen nicht vermögend, absonderlich da in selbigen Jahren die Buchdrucker-Kunst in Erfurdt, wiewohl nicht nach dem uhralten Herkommen, geführet worden, und Martha Hertzin mit ihrer Druckerey die vornehmste damals gewesen, deren 2. Söhne, nach ihrem Tode, als einer zu Würtzburg, der andere zu Erfurdt Druckerey, und die Kunst-Gebräuche zu iederzeit mitgeführet; Als

wurde

wurde gedachter Johann Caspar Junge Sinnens, sich zu Jena bey dasiger Gesellschafft anzugeben, und deren Guthbefinden nachzuleben. Dahero ist beschlossen worden, eine gewisse Zeit ihn noch in die Lehre zu stellen, wie ihme dann Georg Sengewalds Buchdruckerey, von der Jenaischen Gesellschafft angewiesen, auch von ihme in derselbigen Zeit alle behörige Arbeit verrichtet worden, daß Anno 1665. er seines Wohlverhaltens halber, nebst einigen andern Cornuten, (darunter auch Christian Götze, so nach etlichen Jahren bekandter massen in Leipzig ein berühmter Buchdrucker-Herr worden, gewesen,) damals zum Postulat gelanget, darbey ihme auch der Gedenck-Nahme: **Ich war willig genug**; von denen Zeugen zugeeignet worden. Nachgehends ist er so wohl im Reiche, als Ober- und Nieder-Sachsen, auch See-Städten, vor ein redlich Kunst-Glied geachtet, und sich annebst rechtschaffen aufgeführet; üm deswillen ihme zu seinem erfolgten Begräbniß, so Anno 1704. erfolget, aus der Jenaischen Gesellschaffts-Lade, das ordentliche Kunst-löblich-beniemte Geld, gleichwie es andern Gliedern wiederfahren, williglich gereichet.

§. LXX.

Ferner kan man die eingeführte Gültigkeit aus nachfolgenden noch mehrers erkennen, denn, da der Jenaische Buchhändler, Johann Theodorus Fleischer, des verstorbenen Buchdrucker Erici Hanens zu Leipzig hinterlassene Witwe heyrathete, und mit selbiger zugleich besagte Hanische Buchdruckerey überkame, wurde er gesinnet Anno 1680. die Kunst, wiewol unter gewisser Bedingung und von ihme vorgeschlagenen Conditionen, zu erlernen, auch allenfals bey der Buchdrucker-Societät zu Leipzig sich abzufinden; Weil aber das Ansinnen auf der Drucker-Kunst nicht Herkommens, und, wer Druckerey zu lernen gewillet, derjenige müßte ordentlich und nicht zum Schein, die Lehr-Jahre auszustehen sich gefallen lassen; Als wurde ihme nicht nur die von ihme auf eine unziemende Art vorgeschlagene Lernung abgesprochen; Worauf er sich an das Buchdrucker-Corpus zu Franckfurt am Mäyn gewendet, und dortselbst seinen An-

trag, nebst Darbietung eines Stück Geldes, gethan; Allein dieses hat ihn nach weniger Zeit ab- und an seinen vorigen Ort, nacher Leipzig gewiesen; Nichts destoweniger hat er sich bey der Jenaischen Gesellschafft ebenwol privatim durch gute Freunde anmelden, und allerley Mittel anbieten lassen, aber deren Anbringen funde nirgends Gehör; deswegen er zur Verkauffung der Hanischen Druckerey an seinen Bruder, Christoph Fleischern, der albereit in Rudolstadt eine eigene Druckerey hatte, sich entschliessen, und seine Frau Hanin mit nacher Jena zu nehmen allerdings bequemen müssen; Wie dann die von Hanen hergestammete Druckerey noch ietzo von des Hrn. Christoph Fleischers Witwen in Leipzig, fortgeführet wird.

§. LXXI.

Dergleichen Exempel ist auch Anno 1686. zu Jena vorgekommen, denn, nachdem unweit von dar ein reicher begüterter Mann, dessen Name anietzo mit Fleiß ungemeldet bleibet, seinen Sohn die Buchdrucker-Kunst alda lernen zu lassen, und zwar nur auf 2. Jahr in der Lehre zu seyn vermeinet, absonderlich da der Sohn in Schulen sich wohl geübt, aber weder bey dem Studiren verbleiben, noch einig Handwerck zu lernen erwehlen möchte, anneben doch der Jenaischen Gesellschafft, vor die übrige Lehrzeit 100. Rthlr. als 50. Rthlr. bey dem Aufdingen, und 50. Rthlr. bey der Freysprechung, zugleich auch, ausser dem Lehr-Gelde, noch vor die bräuchliche Lehrlings-Dienste, in selbige Druckerey ein gewisses abzutragen versprochen, jedoch aber der Sohn zum Setzen ordentlich anzuhalten wäre, nach 2. Jahren auch vor das Postulat ein erkleckliches zu vergnügen sich anheischig zu machen beliebet, mit der ausdrücklichen so wohl münd- als von der Obrigkeit anzuschaffenden schrifftlichen Versicherung, daß durch seines Sohnes Erlernung weder denen Gesellen, noch denen Drucker-Herren ichtwas Schaden oder Eingriff, auf keinerley Weise, auch an keinem Orthe zugezogen werden solte, und zwar nur unter der Absicht und Hoffnung, daß der Sohn, durch die erlernte Kunst, welche in fernen Landen besser, als Handwercker, florirte, dahin er sich zu begeben willens, und seine Fortun sodann mit Erkauf-

fung

sung einer favorablen Kriegs-Charge zu suchen gedächte, besonders wenn ihm ein von der Jenaischen Gesellschafft unterschrieben-gültiges Attestat ausgefertiget würde. Weil man nun selbiger Zeit nicht auf die meisten Stimmen-Geltung, wie leider heut zu Tage ohne alle vorherige Untersuchung, bloß aus Affecten, von denen mehresten einzuzwingen getrachtet wird, sondern vielmehr auf den uhralt-eingeführten Gebrauch, das Absehen bloß gehabt, noch weniger durch die angebothene 100. Rthlr. die Observantz und Herkommen, liederlich durchzulöchern, und vor der Gesammten redlichen Kunst ein unauslöschlich Schandfleck zu werden, am wenigsten durch den anscheinenden Geitz beherrschen zu lassen gesonnen; Als kunten auch die noch übrig wenigen theils alte Kunst-Glieder, mit beherztem Muthe, den unrechtmäßigen und wider alle löbliche Gebräuche lauffenden eigensinnigen Hochmuth stürtzen, und die Geltung der meisten Stimmen (denen das Geld, fals es zu theilen gelangen könte, die Augen zuschmieren und begleistern sollen,) nach wohl-hergebrachter Gewonheit zu Boden drücken; üm deswillen muste das von dem reichen Vater wohlgemeinte Ansinnen, von besagter Jenaischen Gesellschafft, mit guter und erlaubter Manier ab- und zurückgewiesen werden.

§. LXXII.

Gleichwie nun von dem unordentlich-einführenden Aufding- und Loßsprechen ein Mißbrauch entstanden; Auf eben dergleichen Art hat man mit denen Postulaten, darinn doch die rechte Redlichkeit bestehet, unbedachtsam verfahren; Nur die neuern zu erzehlen: so war schon Anno 1703. bekandt, daß der Buchdrucker Jacob Peter Rückelhan zu Eisenberg, seine Druckerey bishero nicht, wie sichs gebührete, fortsetzete, sondern allerhand Untauglichkeiten vornahme, so gar, daß er immer 2. auch wohl 3. Jungen, aber selten einen Gesellen hatte. Dennoch war er willens, nachdem ihme ohngefehr 2. Gesellen, als Andreas Ziermann, und N. Fincelius, in die Arbeit gekommen, ein Postulat vorzunehmen, indem er einen Ausgelernten hatte. Es war aber bereits kurtz zuvor ein von ihm alleine Loßgesproche-

sprochener, von Weissenfels durch den Factor Johann Windelbanden zurückegeschickt worden. Er verlangte zu seinem ietzigen Vorhaben einen oder zwey gute Freunde von Jena in geheim, so sich aber höfflich bedanckten. Von Gera und Zeitz bathe er auch unterschiedliche, allein seine Invitirung wurde überall abgeschlagen. Es fügte sich aber, daß ohngefehr ein Gesell, Namens Johann Georg Stollberg, aus der damals untüchtigen Eißlebischen Druckerey komend, zu Eisenberg einspricht; und daher solte das Postulat vor sich gehen. Es ließ sich der Buchdrucker Kückelhan, und Andreas Ziermann, weil jener ein gescholtener, und dieser bey ihm anbrüchig gewordener, von N. Fincelio, der auch 6. Wochen alda, und gleichsam mit angestecket, und von dem frembd-angekommenen Hudlers-Gesellen Stollbergen abstraffen, damit niemand das Postulat zu tadeln befugt, besage beygehenden Attestats,

Demnach auf mein unterschiedlichmaliges Ansuchen und Bitten alhier, wegen eines Postulats alhier, darwieder aber die Jenenser vorgewendet, und gedacht, solches zu hindern, indem sie mich solten gescholten haben, dergleichen aber mit Grund der Warheit nicht haben thun können: Weil nun aber das Postulat kurtz angerennet war, und es seinen Fortgang gewinne; Als war ich Endunterschriebener, und mein Geselle Andreas Ziermann her, und gaben uns unschuldiger Weise, unter zweyer ehrlicher Gesellen Straffe; und haben also unsere nicht besudelte Köpffe abwaschen lassen, damit unser Postulat nicht ein verwerffliches, sondern ein ehrliches und rechtschaffenes Postulat sey. Als habe einem ieden beywohnenden Gesellen allhier, ein Attestat ertheilet, daß soferne sie solten Anfechtung, von wegen des gehaltenen Postulats haben, sich einzig und allein auf mich beruffen, diese meine Hand und Siegel vorzeigen, und der, oder diejenigen, so was darwider zu reden haben, sollen sich nur bey mir anmelden, soll gebührliche und bescheidene Antwort von mir zu empfangen haben. Signatum Eisenberg, den 27. Octobr. 1705.

(L.S.) **Jacob Peter Kickelhan.**

gleich als ob diese 4. Personen genug darzu wären; Wie dann den 1. Novembr. 1705. das vermeinte aber nichts-nützige Postulat seinen Fortgang erreichet, und der Postulante, Peter Fickelscherer, mit einem

nem feinen Gedenck-Namen betitult, auch mit einem schönen Carmine beehret werden muste. Weil aber diß Vornehmen bey der redlichen Kunst gemißbilliget, indem solche auf der Kunst mackel- und tadelhaffte Personen kein gültig Postulat zu verrichten capabel; Dahero auf erlangte Nachricht gedachter Peter Fickelscherer, bey Jenaischer Gesellschafft sich zu melden resolviret, wie dann auch zugleich mit ihme ein Kunstverwandter, Namens Stutz, in der Versammlung erschienen. Wann aber des Kückelhans böse Unart keinen Bestand zu haben vermochte; Als wurde bey der Gesellschafft reifflich beschlossen, den Peter Fickelscherern, Kunstgebräuchlich- und tüchtiger maßen, das Postulat zu ändern, und ihn mit andern und redlichen Beamten zu versehen, welches auch, nachdem das Kückelhanisch-gehaltene gäntzlich verworffen, den 12. April. 1706. in vollgültigen und Reichsgesellschafftlichen Herkommen gehalten, und der Postulante mit einem andern Kunst-Namen versehen.

§. LXXIII.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem von Langensaltze aus der Heergartischen Druckerey kommenden, und zu Weimar sich eingefundenen vermeinten Cornuten Helmoldten; Denn, nachdem der Buchdrucker Heergarten zu Langensaltze, nach seiner Art einen Ausgelernten und Beyseyns eines durchreisenden Gesellens, Römern, loßgesprochen gehabt, solchen aber gerne postuliren zu lassen gesonnen; auch bey dem Buchdrucker Johann Leonhard Mumbachen zu Weimar deshalber Ansuchung gethan haben mag, und bey der bestimmten Zeit das Postulat vorgenommen; so hat den 26. Decembr. 1708. zuvor, gedachter Mumbach mit seinen damals habenden Gesellen, als:

Christoph Jungen, Johann Volckmar Marggrafen, und Ephraim Lüdicke,

den Langensaltzer Buchdrucker Heergarten, ohne Vorbewust der Jenaischen Gesellschafft, (wohin sich doch Mumbach den 23. Octobr. 1707. einverleibet gehabt,) wegen seines bisherigen Verbrechens willen abgestrafft, und den Cornuten, Helmoldt genannt, den 27. De-

 cembris

cembris von neuen aufgedinget, und wieder so dann freygesprochen, und das untaugliche Postulat solenniter vorgenommen und verrichtet. Weil nun dazumal die Jenaische Gesellschafft, die zuvor schon den Gesellen Christoph Jungen deshalber wohlmeinend gewarnet gehabt, zu solcher Unordnung nicht stille zu schweigen vermocht, und sich darwieder gereget; So haben sich bey der löblichen Leipziger Buchdrucker-Societät den 4. April. 1709.

Johann Leonhard Mumbach, F. S. Hof-Buchdr. in Weimar.
Christoph Junge. Johann Volckmar Marggraffe, und
Ephraim Lüdicke.

gemeldet, und hefftige Beschwerung geführet; Worauf auch dasige Societät, durch Dero Geordnete, als:

Andreas Bartheln, Laden-Vater.
Johann Heinrich Richtern, Assess.
Christian Keysern, und
Christoph Zunckeln, Assess. derer Gesellen.

den 21. April. 1709. zeitige Nachricht davon nach Jena ertheilet; Nachdem aber die Jenenser, durch ein weitläufftiges Schreiben, den 2. Maji 1709. alle Beschwerung abgelehnet, auch solche Remonstrationes gründlich dargethan; Als ist gedachte Leipziger Buchdrucker-Societät dahin bewogen worden, den Weimarischen Buchdrucker Mumbachen und Consorten, den 12. Junii 1709. anzumahnen, ihre Sache zu Jena bey der Gesellschafft, völlig und zu Grunde aus, abzuthun und zu vergleichen, denn man der Meinung wäre, daß solchergestalt die gantze Sache mit wenigern Umständen und Beschwerniß zu Ende gelangen könne. Allein, ehe es zu Ende gekommen, ist noch 6. Monat vorbeygestrichen; Den 28. Decembr. 1709. aber sind so wohl Johann Leonhard Mumbach, als auch Christoph Junge, und Johann Volckmar Marggrafe, von Weimar aus, bey der Versammlung der Buchdruckere zu Jena erschienen, ihr Verbrechen angebracht, darbey sie zwar ein und andere Ausflüchte zu suchen gemeinet, und sich zu vertheidigen getrachtet; Weil aber Christoph Junge nicht verneinen konte, daß ihme, bey seinem Hier-

seyn,

seyn, vor dem eigenmächtig-vorgenommenen Postulate, alle Abmahnungen geschehen; Als hatten sie sich dadurch viel gefährlicher gesetzet, besonders da diejenigen, so privatim darzu eingeladen worden, die Invitation abgeschlagen, mit Vorgeben, daß, wenn die Sache, wie Herkommens, nicht ordentlich vor der Gesellschafft tractiret würde, sie vor sich, dahin zu reisen, nicht darein mischen, und hernach, einige Verantwortung deshalber zu thun, gewißliche Ungelegenheit zuzuziehen lieber überhoben seyn wolten. Dannenhero wurde das Postulat, indem die Beamten, durch erkennende Vorstellung nicht anders schlüssen konten, verworffen, darauf aber mit andern, und zwar tüchtigern Beammten, aufs neue bestätiget; und also ein völliger Vergleich getroffen, und die Weimarischen sich damit zu beruhigen sich höflich bedancket. Nachgehends hat mehrbesagter Buchdrucker Mumbach, als er zu Ausgang des 1711ten Jahres ein Postulat zu halten vermeinet, seiner Schuldigkeit gemäß, gehörigen Bericht nacher Jena gethan, und von dar einige redliche Kunst-Glieder verlanget, zu dem Ende sind den 27. Decembr. 1711. die Erkießten dahin gereiset, und ein beständig Postulat an Christian Jungen vollführet.

§. LXXIV.

Dieweilen aber obmehrerwehnter pag. 378. weitläufftig-erzehlter, auch vorlängst üblich-gewesener, wenige Jahre aber daher, durch die Menge der noch nicht recht unterrichteten, einigen theils auch jung-unerfahrnen Gesellen fast in Abfall gerathener Gebrauch, die einzeln oder iezuweilen mehrere an einem auswärtigen Orthe, vor sich alleine lebende Druckereyen, nicht alleine angehen, und darzu verbindlich auch unterwürffig machen kan. Um desto mehr und mit wohlgefaßtem Nachdruck muß durch aufrichtig-seyende Treu und Redlichkeit, obwohlgerühmter, und der Kunst weit verträglicher, dem gemeinen Wesen aber zum grössern Nutz gereichender löblicher Gebrauch nunmehro auch in denen Städten, wo entweder eine gestifftete Kunst- oder Gesellschaffts-Lade, auch angeordnete Gesellen- oder Armen-Büchse vorhanden oder nicht, denen einzelnen Druckereyen zu guter Vorleuchtung, und zur würcklichen gebührenden

Nachfolge, mit gutem wohl-bedächtigen Vorsatz exerciret und bestärcket werden; auch die bereits in berühmtem Flor und wichtigen Ansehen stehenden Buchdrucker-Corpora und Societäten, alwo noch, wiewohl wenige alte Glieder sich befinden, zusammen einstimmig, als eine Kette, da weder der richtige Anfang noch das beschliessende Ende zu erkennen, sich verknüpffen, die alsdenn, wie ein bewährt Gold, denen einzelnen Buchdruckereyen, sie seyn in groß oder kleinen Städten, in die Augen schimmern, damit sie durch diese schöne Kette gleichsam mit anzuhängen sich bemühen, und nachstreben, auch mehr und mehr darzu begieriger werden möchten. Dahero hat die Wittenbergische Gesellschafft zu Anfang des 1718ten Jahres sehr löblich gethan, daß sie ihren Eyfer, bey der unter verdeckten Namen die Buchdruckerey-Kunst alda zu erlernen, gesonnen, gewesenen Person, sehen lassen, und der benachbarten Gesellschafft zeitigen Bericht darvon erstattet, wie aus nachstehenden zu lesen seyn wird.

§. LXXV.

Es ist vielleicht noch unvergessen, was nach des Buchdrucker Christian Gerdesii Tode zu Wittenberg sich zugetragen; Wie nemlich eine gewisse Person Beliebung gehabt, in der Gerdesischen Witwe führenden Druckerey die Lehr-Jahre auszustehen, dahero auch die dasige Gesellschafft erfordert, und durch den Factor Gottfried Gäberten der Vortrag geschehen. Weil nun besagte Gesellschafft solches merckwürdige Fürbringen einzugehen, bloßerdings nicht zu resolviren vermocht, zumaln noch sonderliche Bedencklichkeiten darbey vorgefallen, woraus nur eine zum Schein gerichtete Lernung zu præsumiren, üm deswillen wurde sie bewogen, den 4. Febr. 1718. an die Gesellschafft nacher Leipzig, angefügten Brieff ablauffen zu lassen:

P. P.

Denenselben geben wir dienstfreundlich zu vernehmen, wie der Frau Gerdesiußin ihr Factor, Gottfried Gäbert, hiesige Gesellschafft zusammenfordern lassen, und vorgebracht: Es wäre M. G. S. H. SS. Theol. Candit. resolvi-

resolviret, weil er über die 8. Jahr in der Gerdesischen Druckerey Corrector gewesen, und sonderliche Beliebung zur Druckerey bekommen, solche Buchdrucker-Kunst, als Lehrling, in der Gerdesischen Druckerey zu begreiffen, und verlangte also zu wissen:

1. Wie viel Jahr eine löbliche Gesellschafft, solche zu lernen, ihm auferlegen wolte?
2. Ob sie nicht vor einige Zeit ein Stück Geld anzunehmen gesonnen sey?
3. Wenn er aber, wie leicht geschehen könte, unter den gesetzten Lehr-Jahren befördert werden solte, wieviel eine löbliche Gesellschafft vor ein iedes daran noch mangelndes Jahr, im Fall er freygesprochen zu seyn verlangte, am Gelde prætendirte?

Worbey er auch fürbringen lassen, daß er alle Tage 2. Stunden in Druckerey arbeiten, und daß er andern Lehrlingen nicht gleich geachtet werden dürffte, dafür wolte er einer löblichen Gesellschafft ihren Willen machen, und deswegen entrichten, was sie nach Billigkeit verlangen würden. Alldieweil nun dieses ein solcher Casus, welchen alsobald schlechterdings einzugehen, billig ein Bedencken zu tragen, sonderlich weil diese Person schon ein 13jähriger Academicus, dabey auch eine graduirte und zu einem Geistlichen Amte destinirte Person ist; über diß keines Buchdruckers Sohn, oder der etwan Druckerey in der Erbschafft bekommen; gleichfals auch alle Tage nur wenig Stunden arbeiten, und für einige Lehr-Zeit ein Stück Geld geben wolle, fürnemlich aber wenn die Beförderung in einem halben, oder wohl gar einem Viertheil-Jahre, da er, als Lehrling, gestanden, erfolgen, und er alsobald seiner Lehr-Jahre freygesprochen werden solte; Zu geschweigen, was für andere Consequentien daraus entstehen könten, als daß wohl hernach andere und fremde Leute, oder wer nur Geld hätte, auch wohl welche, so bereits in Aemtern sitzen, sich angeben solten, auf solche Weise die Kunst zu lernen, hernach Druckerey etabiliren und aufrichten, und also dadurch den besten Nutzen und Vortheil an sich ziehen dürfften; die andern Buchdrucker hingegen, die bey der Kunst sichs sauer werden, ihre Lehr-Jahre mit grosser Mühe und Ungemach ausgestanden, auch in ihrem Gesellen-Stande sich manchen sauren Wind unter die Augen haben gehen lassen, würden das Nachsehen haben, und vorlieb nehmen müssen, was jene nicht machen wolten, worbey wenig zu verdienen und zu erwerben, und in grossen Elende kaum ihr Leben hinbringen könten, wodurch denn Druckerey in Despect und Verachtung, und mancher Buchdrucker in Armuth gerathen, de-

nen fremden, und andern die Geld hätten, die besten Druckereyen aufzurichten, in die Hände gespielet und gebracht werden würden. Was solte nun wohl daraus entstehen? Würde es nicht heissen: Um Geld kan ich alles haben. Wäre also am allerbesten, ein ieder bliebe in seinem Beruff und Stande, worzu ihn GOtt beruffen, und bekümmerte sich nicht üm andere Dinge, oder mischte sich darein, alldieweil doch heut zu Tage an Druckereyen, GOtt Lob, kein Mangel sich befindet.

Um dieser und anderer Ursachen halber, hat nun hiesige Gesellschafft solches schlechterdings nicht eingehen können, glaubet auch nicht, daß eine Gesellschafft sich finden würde, die dieses alles vor genehm halten werde, auf solche Art eine solche Person zu lernen, weshalben denn vorgemeldten Factorn von uns zur Antwort worden: Er solte dem M. C. S. H. hinterbringen, wie wir solches vor uns nicht thun könten noch möchten, sondern müsten solches erst an andere Gesellschafften berichten und gelangen lassen, und ihre Meinungen darüber einholen, welches unser letzter Schluß war. Unserm Schluß nun nachzukommen, haben wir dieses an Eine löbliche Kunst-liebende Gesellschafft ihres Ortes wollen gelangen lassen, und ersuchen Sie hiemit dienstfreundlich, Sie wollen solches alles reiflich überlegen, Kunstbräuchlich wohl erwegen, und uns ihre categorische Antwort auf alles und iedes wissen lassen:

Ob eine Gesellschafft, mit gutem Gewissen, auf vorgedachte Art Geld nehmen, und eine solche Person auf obgedachte und vorgeschriebene Weise lernen, daß sie hernach Druckerey führen, und ungehindert passiren könne? Oder,

Ob nicht vielmehr derjenige, wer Druckerey lernen wolle, selbige rechtmäßiger Weise, wie sichs gebühret, und Kunst-bräuchlich ist, lernen müsse?

Wittenberg, den 4. Febr.
1718.

Sämtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen daselbst.

Worauf auch die Leipziger Gesellschafft in einer gehaltenen Versammlung nicht ermangelt, diese unvermuthete und unbräuchliche Lernung wohl zu untersuchen, sintemal diese gar schwere Verantwortung nach sich ziehen möchte, bevorab da dergleichen Casus noch nie

nie pasiret, als antwortete sie den 28. Febr. d. a. nacher Wittenberg zurück, wie beyschlüßiger Extract zeiget:

Ob nun wohl hierauf hiesige Gesellschafft die Sache genau untersuchet, so hat sich doch nirgends ein Exempel finden wollen, das diesem zu vergleichen, dadurch sie eine solche Lehr-Art, bey andern rechtmäßig-erlernten Kunst-Verwandten defendiren könte, denn 1.) weil M. C. S. H. ein 13jähriger Academicus ist, kan er vor keinen Lehrjungen angesehen noch erkläret werden, und 2.) daß er alle Tage nur ein paar Stunden in Druckerey seyn, und für die meiste Lehr-Zeit Geld geben wolle, heisset **nicht ordentlich und rechtmäßig gelernet**, und wenn die Beförderung bald erfolgen solte, kan er gar nicht freygesprochen werden, daß er ungehindert pasiren und Druckerey rechtschaffen führen könne. Ihnen nun mit einer Antwort zu willfahren, so setzen wir nur den auf der Kunst noch allezeit behaupteten Satz zum Grunde, daß,

Wer die Buchdrucker-Kunst nicht ordentlich gelernet, und redlich postuliret, der könne auch Druckerey nicht rechtmäßig führen;

Und dahero können wir nichts anders auf M. C. S. H. seine erste Frage antworten, als dieses: **Wenn er ein rechtschaffen Kunst-Glied werden will, so muß er auch, wie sichs gebühret, ordentlich Kunstbräuchlich die kürtzeste Zeit von 4. Jahren lernen.** Die andere Frage: Ob die Gesellschafft vor einige Lehr-Zeit nicht Geld annehmen wolle? beantworten wir mit **Nein**, maßen keine Gesellschafft wider die ordentliche Kunst-Gebräuche etwas zu thun vermag; Und es würden übele Consequentzien daraus entstehen, wenn auf solche Lehr-Art das Recht Druckerey zu führen, üm Geld zu haben wäre; Drittens, wenn er unter währender gesetzten Lehr-Zeit befördert würde, ist die Lehre aufgehoben, und vor nichts zu rechnen, zumaln wenn es kurtze Zeit nur wäre, daß er gelernet. Nun wir hoffen, es wird sich solchem üblen Vornehmen ein ieder rechtschaffen-gelernter Kunstverwandter wiedersetzen. ꝛc.

Leipzig, den 28. Febr. 1718.

Sämtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Nachdem aber die Leipziger Antwort obgedachter Person nicht gefallen, oder sich vorhero schon dergleichen besorgt haben mochte; so kame

kame sie mit Schreiben unter einem verdeckten Namen Petronio und Geburts-Orte vom Weißenhügel, bey der Gesellschafft zu Jena ein, und, in Meinung, sein Propos zur Erlaubniß zu erhalten; Wie denn auch bey der ersten Buchdrucker-Versammlung, obschon die beyden ältesten Buchdruckere, Johann Gollner und Johann David Werther darwider Vorstellung gethan, und an die mit ihr in der Einigkeit stehende Gesellschafften behörig zu notificiren angerathen, auch drey diensame Fürbilder, so Anno 1663. 1680. und 1686. geschehen, wie oben pag. 387. 389. und 390. schon ausführlich berühret, zu erzehlen gewust, es doch dahin gediehen, daß die meisten Stimmen-Geltung die Oberhand behalten muste, und alsofort nicht nur ein Informat, * sondern auch nach Franckfurt am Mäyn an dasiges Buchdrucker-Corpus ein Schreiben abzufassen beliebet, dahero sich gedachte zwey Buchdruckere dieser wider den alten Kunst-Gebrauch lauffenden Sache entsagten, wie denn auch beydes den 10. Mart. 1718. mit der Post, iedoch ohne Bekräfftigung des Gesellschafftlichen Insiegels, (weil der Buchdrucker Werther das von seinen Vorfahrern ihm anvertraute Gesellschaffts-Siegel nicht darzu hergeben und mit dieser Sache nichts zu thun haben wollen,) dahin abgeschicket worden, obgleich wohl in etlich 30. Jahren das große Buchdrucker-Corpus zu Franckfurt keinen Brief von Jena überkommen. Die dahin abgegangene Copey des Informats war folgenden Inhalts:

* **Kunst-liebender geehrter Petroni!**

Als derselbe in einer sonderbahren Angelegenheit unserer Kunstbräuchlichen Information sub nomine Petronii zu gebrauchen sich vorgenommen, und darbey folgende Circumstantien angebracht: Wie nemlich Petronius vor ohngefehr 30. Jahren zu Wermuthstadt von ehrlichen und Christlichen Eltern aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette auf diese Welt gebohren, mithin nach empfangener Heil. Tauffe in Schulen zur Gottesfurcht und allen Christlichen Tugenden erzogen worden, biß er es so weit gebracht, daß er auf Gymnasiis die Fähigkeit Academien zu besuchen, erlangt: Welche Academische Besuchung denn Petronius auch vor nunmehro 12. Jahren mit gutem Nutzen bewerckstelliget, und sich so wohl dem Studio Philosophic- als auch Theologico gewidmet habe; Dahero dann

Petro-

Petronius, nach Verlauff einiger Jahre mit dem Lorbeer-Crantz beehret, und den Gradum eines Magistri Philosophiæ rühmlichst erlanget. Indem aber Petronius durch die Führung GOttes nachher in eine berühmte Buchdrucker-Officin, zum Weißenhügel genannt, als ein Corrector sich gebrauchen zu lassen geleitet worden, (welcher Direction seines GOttes er auch willig gefolget, und sothane Function nun, sonder Hindansetzung seines Wachsthums in denen benöthigten Studiis zu vieler Vergnügen verschiedene Jahre ehrlich und treulich verwaltet,) sey Ihm, durch Eingebung GOttes, eine besondere Lust und Geneigtheit, iedoch ohne gemeynte gäntzliche Verlassung seiner Studien oder Verachtung seiner erlangten Dignität zu der edlen und allen Menschen nutzbaren Kunst der Buchdruckerey erwachsen, also, daß er wünsche, solcher Kunst, durch ordentliche Wege, gleich andern redlichen und ihm hochzuehrenden Kunst-Verwanden theilhafftig zu werden; Gestalten Petronius zu schweigen sich nicht länger zu halten vermocht, sondern seine Hochachtung etlichen Kunstverwandten eröffnet, welche ihm angerathen ein- und anderer wohl-löblichen Buchdrucker-Gesellschafft solch sein Desiderium dienstlich zu eröffnen. Dieses habe er nun, iedoch mit gebührendem Respect, desto füglicher thun wollen und können, indem er bey dem Allerhöchsten GOtt, dem Richter der Lebendigen und der Todten, daß er weder vor, bey, noch nach dem Verfall sich wohl-gedachter löblichen Kunst zu ergeben, etwas widriges oder unziemendes, und das der Kunst unanständig sey, wider dieselbe intendiret habe, zu asseriren vermöchte: Derowegen so wolle er obig-erhaltenem Anrath gemäß, unter andern auch von hiesiger Buchdrucker-Gesellschafft, wie und auf was Arth er zu mehrgedachter edlen Buchdrucker-Kunst legitimè gelangen könne, auf folgende Vier Fragen, Information und Schluß sich dienstlich ausgebethen haben:

1. Ob Petronius in der Officin, worinne er bißhero verschiedene Jahre sich als Corrector employirt befunden, und sich ehrlich und Christlich verhalten, die Kunst der Buchdruckerey lernen dürffe?
2. Wieviel Jahre bey vorerzehlten Umständen er die Lehre auszuhalten habe?
3. Ob nicht in Ansehung seiner Meriten, die er zwar selbsten von sich vorzutragen scheuet, für ein und ander zu dictirendes Lehr-Jahr eine wohl-löbliche Gesellschafft ein stück Geld zu nehmen gelieben möchte? Und endlich

4. Daferne Petronius vor Ausgang der gesetzten Lehr-Zeit zu einen Dienst befördert würde, wieviel Geld er für die daran mangelnde Lehr-Zeit zu erlegen?

Darauf geben wir zur freundlichen Antwort: Allermaßen wir löblichen Kunst-Gebräuchen nicht entgegen, sondern gemäß zu seyn erachten:

1. Kan Petronius angetragener maßen erweisen, daß er von ehrlichen Eltern, aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette erzeuget, und in der Gottesfurcht erzogen worden; hat sich auch sonsten Zeit seines Lebens durch kein Delictum bey Societäten, so sich honnetément aufführen, sich immatriculiren zu lassen incapable gemacht; So kan ihm auch niemand wehren, sich in einer Buchdrucker-Officin, sie sey wo sie wolle, welche durch einen bey der edlen Kunst gültigen Herrn, Pachter oder Factorn geführet wird, zur Lehre einschreiben zu lassen, und die ihm zuerkannte Lehr-Jahr licito modo auszuhalten. Und hindert nicht, daß Petronius bereits durch seine Studia und andere Meriten in Magistrum Philosophiæ promoviret worden, sondern bahnt vielmehr zu unserer Kunst den Weg; Allermaßen so wohl dadurch, als auch durch die verschiedene Jahre geschehene Administration gedachter Correctoris-Stelle die Præsumtion eines für seine Person habenden guten Gerüchts ziemlich erwächst; Daß dannenhero, schließlichen davon zu schreiben, dem Petronio nicht zu verschliessen, was nach dem Teutschen Völcker- und Bürger-Rechte, iedweden 13 biß 14jährigen redlich-erzeugtem Sohne offen stehet.

2. Hat Petronius nunmehro 30. Jahr erlebet, solche Lebens-Zeit mit Studien und andern nützlichen Dingen, ja so gar so viele Jahre daher zum Dienst einer wohl-renommirten Officin als bestellter Corrector zugebracht, annebst andern wackern Buchdrucker-Herren und deren Kunstverwandten annehmliche Dienste erwiesen; zudem, wie mehrgedacht, vorher die Magister-Würde erhalten; So kan in Ansehung solches seines Verdienstes, so wohl bey der gelehrten Welt, als auch bey unsern Kunstverwandten, iedoch ohne Consequentz, und nach denen in der Beantwortung der dritten Frage gedachten præstirten Præstandis ihm seine Lehr-Zeit, welche ihm auf vierdhalb Jahr anfänglich zwar anzuweisen, aber nachher und auch würcklich biß auf zwey oder dritthalb Jahr wohl limitiret werden.

3. Obgleich in nechstvorhergesetzter Resolution über die andere Quæstion, aus erheblichen Ursachen zweyer oder dritthalb Lehr-Jahre gedacht; So informiren wir dennoch Petronium bey dieser dritten Frage, daß derselbe anderer gestalt nicht mit gedacht-limitirter Lehr-Zeit durchzukommen

vermag,

vermag, er habe denn für die Vergönstigung des Erlasses, der ordentlich noch manquirenden Lehr-Zeit denen dispensirenden Gesellschafften a) [um Verhütung schädlicher Consequentien und des Abusus wegen, Hundert Reichsthaler erlegt,] auch sonsten allen und ieden zu einer rechtmäßigen Lehre gehörigen Requisitis im Auf dingen, Anführen und Loßsprechen ein vollkommen Genügen geleistet; Und im übrigen sich so wohl mit dem erwehlten Lehr-Herrn oder dessen Anwald wegen der kurtzen Lehr-Zeit, als auch mit denen in der Buchdruckerey befindenden Kunstverwandten, wegen der einem Lehrling zustehenden geringen Dienste durch Reichung einer zulänglichen Recreation, so Meß-weise einzurichten ist, verglichen und abgefunden. Dargegen denn solche Kunstverwandten so wohl respectu der dispensirenden Gesellschafften, als auch ratione des versprochenen leidlichen Tractaments, absonderlich wegen der durch seine Tugend erlangten Ehren-Stelle sich der Gebühr nach, gehöriger Civilite gegen Petronium zu bescheiden haben.

4. Wolte dem Petronio das Glück favorisiren, und ihn GOtt einen andern Weg, und zwar durch seine Studia und bey der gelehrten Welt habenden Meriten zu einer anständigen Nahrung und Unterhalt seines zeitlichen Lebens zeigen, so wäre ihm solches von Hertzen zu gönnen; Allein, weilen die Umstände der Zeit und die Würde der Ehren-Stellen mancherley; So kan bey hiesiger b) Gesellschafft, so zu reden, so blindlings darvon nicht raisonniret und geschlossen werden, sondern wir unterrichten Petronium, daß er in hoc passu, sich bey c) Uns mit beglaubtem Bericht und Attestatis alsdenn wiederum zu melden, und Kunstmäßigen, iedoch der Gebühr und Umständen nach, höfflichen Bescheid abzufordern hat.

Es hat demnach finaliter die gantze Buchdrucker-Gesellschafft, bestehend in sämmtlichen Herren und Gesellen der privilegirten Buchdruckereyen allhier bey einer absonderlichen Zusammenkunfft, so deswegen am 28. des nechst-verstrichenen Monats Februarii angestellet gewesen, declariret, daß Sie, soferne die angebrachten Umstände in allen ihre Richtigkeit haben, Petronius auch keinen rechtschaffenen Herren oder Gesellen an seinen etwa habenden Käyser- König- Chur- oder Fürstlichen gnädigsten special-privilegiis kräncket oder sonsten Eintrag thut, auch ferner die obgedachte Gebühr pro dispensatione geleistet, den Petronium bey der verliehenen Vergünstigung d) kräfftig zu schützen und handzuhaben; Protestiret aber wider alle schädliche Folgerungen, so der Edlen Kunst und deren Verehrern einigen Nachtheil und Schaden zuziehen können, absonderlich wenn dergleichen all-

 jährlich

fährlich und zum öfftern der Kunst sollte angesonnen werden; Gestalten denn in Erwegung, daß solcherley Dispensationes nicht negligent zu tractiren, e) [Wir Uns bey dieser vorfallenden Occasion an sämmtliche Herren und Gesellen unserer Kunst der Röm. Käyserl. und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mäyn, als unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren und Kunst-verbundene Freunde, iedoch keine andere Kunst-löbliche Gesellschafft hierunter zu verachten, mit gezienender Bitte gewendet, und Dieselben ersuchet haben,] so wohl des Petronii Antrag, als auch diese unsere Demselben hierüber ertheilte Information und respect. Dispensation Kunst-gewöhnlich wohl zu überlegen, und dero Gutachten loco confirmationis f) [Uns zu übersenden. Wie wir denn auch solches Gutachten allen Puncten und Clausulen unserer nach Kunst-Gebrauch hegenden Entschliessung in allen conform befunden. Immassen solches in Originali übersand, anbey Petronium die Kunst-bräuchliche Manutenenz von beeden Gesellschafften hiermit unter Vordrückung der Gesellschafftlichen Insiegel, wie obgedacht, darüber versprochen, und der Gnade und der fernern Leitung GOttes überlassen wird, von denen die da sind]

Des geehrten Petronii

Dat. Jena, am Tage Adriani, war der 4. Mart. 1718.

freundwillige

Sämmtliche Herren und Gesellen derer privilegirten Buchdruckereyen.

Worauf zwar von Franckfurt de dato den 25. Martii 1718. eine Antwort, aber nicht nach der Jenaischen Einbildung, eingelauffen, dahero wurde solche von dem Laden-Vorsteher, Johann Bernhard Hellern, von Druckerey zu Druckerey, mit beygelegten Umlauff-Zettul, herümgeschickt:

Ich wolte Dieselben bey dieser Arbeits-Zeit gerne mit Briefflesen, und Meinungen drüber zu ertheilen verschonen, wenn es meines Erachtens Umgang haben könte. Denn es weiset die Beylage einer wohl-löblichen Gesellschafft zu Franckfurt, so viel aus, daß mich genöthiget befunden, unsern Schluß an Petronium wieder vorzunehmen, und etwas anders dran zu machen. Und dürffte uns die Antwort: Wenn wir die Sache

Sache vor uns allein heben wolten/ mehr schäd- als nützlich seyn. Ich schlage ohnmaßgeblich vor: Daß, (weil die Herren Franckfurther so sehr furchtsam und betrübt über der Sache seyn/ so gar/ daß sie die Guaranda, ihnen für alle Verantwortung/ gut zu seyn/ darüber begehren/) man ihnen antworte, und Sie vom Schaden und Nutzen absolvire, hingegen Petronio den Schluß/ wie ich ihn nun geändert/ aufs eheste zusende. Dadurch kan uns niemand an Leib kommen, und gleichwol muß uns die Helffte/ so pro Dispensatione erleget wird, zuwachsen. Ich erwarte vernünfftige und Kunstmäßige Meinung, oder Confirmation, und bin ꝛc.

Jena, den 8. Apr.
1718.

Johann Bernhard Heller.

Weilen nun die meisten Stimmen, ihre Gedancken zu eröffnen, bis auf den General-Sitz den 25. April. verschoben; Dahero wurde am General-Sitze beliebet, das neu-geänderte Informat mit der Post nacher Weissenhügel, an den Petronium, wiewohl ohne des Gesellschafftlichen Insiegels abzuschicken; Worbey aber wohl zu mercken, daß das alte Datum, der 4te Mertz annoch geblieben, und also ein anders das nacher Franckfurth albereits geschickte, und das nun neu-geänderte an Petronium, so den 28. April. abgegangen, 48. Tage von einander gewesen; Und obgleich obbenemten Buchdrucker Werthern angesonnen wurde, des Petronii Original-Informat zu besiegeln, so hat er solches gäntzlichen abgeschlagen, unter der ausdrücklichen Bedingniß: Daß, wer redlich Druckerey lernen wolte, müste auch seinen ehrlichen Namen und Geburt-Stadt nicht ändern; weil aber diß geschehen, so trüge er Bedencken, ein erschlichenes und auf der Kunst nie gebräuchlich untaugliches Informat zu besiegeln, denn hierzu wäre das führende Siegel ihm nicht anvertrauet. Die Enderung des an Petronium schickenden Informats, wird anstehend zu sehen seyn:

Pag. 403. lin. 3. **wo Lit. a) stehet/ wird dasjenige/ was in [ ] geschlossen/ weggelassen/ und beykommendes eingerückt:**

worunter nebst der hiesigen zuförderst diejenige Gesellschafft, so an des Petronii erwehlten Lehr-Orthe anzutreffen, soferne anders dort selbsten eine befindlich, zu rechnen ist, um Verhütung schädlicher Consequentien und des Abusus wegen, für jede Woche der zu erlassenden Lehr-Zeit ohnnachläßlich einen Reichsthaler erleget, und der unsrigen zwey Drittheile, indem die hiesige bereits einer wohl-renommirten auswärtigen Gesellschafft Beyrath und Mithülffe sich bedienet, und dannenhero auch derselben dafür eine billigmäßigeRecreation zuzuwenden verbunden, von besagter Auflage zugesand,

- - lin. 21. **wo Lit. b) stehet/ wird noch beygefüget:**

und anderer zu Rath gezogener

- - lin. 23. **bey Lit. c) Uns weggelassen/ und davor eingerückt:**

denen dispensirenden Gesellschafften, (denn eine vor sich allein ist ein solches zu thun nicht befugt)

- - lin. 35. **soll bey dem Wort Vergünstigung d) angedruckt werden:**

auf die Art und Weise, wie sie in diesem Informatorio erwehnet worden, oder noch gedacht werden möchte,

Pag. 404. lin. 3. **wird von Lit. e) [an/ biß lin. 8. wo das Wort haben] stehet/ ausgelassen/ und folgendes davor gelesen:**

die hiesige Gesellschafft bey dieser vorfallenden Occasion Petronium an eine vielleicht an seinem Orthe sich befindende löbliche Gesellschafft, als nunmehr die dritte, mit gewiesen, und sich ihres Beyraths hierdurch will mit bedungen haben, des zuversichtlichen Vertrauens lebende, es werde dieselbe gelieben,

- - lin. 11. **wird von Lit. f) [an/ biß lin. 17. inclus. ausgelassen/ statt dessen aber folgendes zu lesen seyn:**

denen Kunst-Gebräuchen gemäß dem Petronio gegen die Gebühr angedeyen zu lassen. Wir übersenden schließlichen solchergestalt unsere ohnpartheyische Meynung, versprechen, soferne keine zulängliche Contradiction uf den Antrag zu formiren, anbey Petronium, wie gedacht, nochmals die Kunstbräuchliche Manutenentz mit Vordruckung des Gesellschafftlichen Insiegels; Uberlassen ihn der Gnade und fernern Leitung GOttes, und sind

Hierauf

Hierauf mochte der Petronius das Jenaische Informat zum Weißenhügel zwar vorgewiesen haben, allein nicht vor glaubbar angenommen worden seyn, welches daraus abzunehmen, daß der Petronius den 30. Maji 1718. nacher Jena, unter andern, beykommendes geschrieben:

Bitte, meine Herren zu Jena, wollen mit nechstem, wie ich mich ferner zu verhalten, gnugsame Instruction an mich einsenden, auch alles, so zu Justificirung dero an mich gestellten Informats gedeihen kan, bewerckstelligen; und **nach dero Versprechen / die Kunst-bräuchliche** Manutenentz **und Vordruckung des Gesellschafftlichen Insigels**, auch, wo nöthig, mit Unterschreibung derer sämtl. werthesten Nahmen, mir aufs gütigste reichen ꝛc.

Und ob man sich zu Jena sehr flattirte, darbey in dem geänderten Informat am Ende als eine Clausul angehänget gehabt:

Wir übersenden schlüßlichen solchergestalt unsere ohnpartheyische Meinung, versprechen, soferne keine zulängliche Contradiction auf den Antrag zu formiren, anbey Petronio, wie gedacht, nochmals die Kunstbräuchliche Manutenentz, mit Vordruckung des Gesellschafftlichen Insiegels, wiederfahren zu lassen. ꝛc.

zugleich auch meinete: Wie man doch nichts mehr befände, als daß es zu Wittenberg an Petronio nur auf eine Vexation ankäme; wiewol es der Jenaischen Gesellschafft nichts angienge; dahero ließe sie nun wiedersprechen, wer da mit Recht könne und wolle; es solte sich darauf alsdenn auch eine ihr unschädliche Resolution finden; zu dem Ende wurde eine Erläuterung des vorigen Informats abgefasset, und ohne Bestärckung des gewöhnlichen Siegels, den 16. Junii wieder an Petronium fortgeschickt. Mitlerzeit nun hatte die Wittenbergische Gesellschafft den 30. Maji 1718. nacher Leipzig geschrieben, auch das Jenaische Informat beygeleget, wie aus itztkommender Copey zu ersehen:

Denenselben übersenden wir hierbey das Jenaische sogenannte Informat, welches (unter dem verdeckten Nahmen, dem Petronio zum Weiß enhügel) M. C. S. H. von daher ist überschicket gewesen, nunmehro uns vor

8. Ta-

8. Tagen durch den Gerdesischen Factor communiciret worden, aus welchen zu ersehen seyn wird,

Wie die Jenenser dem Petronio trefflich favorisiren, daß er gar wohl und mit leichter Mühe zu unserer Kunst gelangen könne;

Er solle nur Geld geben, so könten schon 2. oder 3. Gesellschafften dispensiren, derowegen sie ihm auch die Lehr-Zeit auf 3½ Jahr gesetzet, aber biß auf 2. oder 2½ Jahr limitiret haben, vor die übrige Lehr-Zeit solte er wöchentlich 1. Reichsthaler geben, davon ihnen 2. Drittheil zukommen solten; und dabey solte er nach seinen Meriten angesehen, respectiret und höfflich tractiret werden. Allein ist solch Lernen nicht allen Kunstverwandten höchst præjudicirlich? Welche rechtmäßiger Weise mit vieler Mühe und Arbeit ihre Lehr-Jahre ausgestanden; Dieser aber als ein Magister und Studiosus in seiner Freyheit bleiben, und in seinen Degen einhergehen dürffe, auch in Druckerey zu arbeiten kommen, wie er wolle, nur daß es den Namen hätte, und gelernet hieße, und er mit Gelde gleichsam spielend zu unserer Kunst käme; Heisset aber diß **Kunstmäßig** gelernet? Und kan denn ein Magister ein Buchdrucker-Lehrling seyn, und Herr Magister heißen? Diß ist was ungereimtes; müste er nicht vielmehr, wenn er unsere Kunst rechtschaffen lernen wolte, seinen Gradum absagen, den Degen ablegen, in Druckerey, wie es sich gebühret, arbeiten, Herren und Gesellen ihren Respect geben, und was ihme von ihnen befohlen würde, willigst und gehorsam verrichten, nicht in seiner Freyheit leben, sondern als ein Lehrling sich in seinen Schrancken halten, biß er seine Lehr-Jahre ausgestanden, und zu seiner Freyheit kommen wäre; Widrigenfalls, wenn er nur kurtze Zeit dem Namen nach, nur lernen, seinen Respect behalten, nach seinen Meriten höflich tractiret werden, und mit einem Stück Geld das Recht der Buchdruckerey erlangen solte, so würden auch bald einige, die nicht allein ebenfals, wie Petronius, in wohl-renommirten Buchdrucker-Officinen Correctores, sondern auch andere, so nur Geld hätten, dem Petronio nachfolgen, und auf solche Art die Buchdrucker-Kunst lernen. Es stehet zwar in dem Informat: Es soll ohne Consequenz geschehen; Es ist aber was wunderliches und unbilliges, einem was zulassen, dem andern aber nicht; Ist denn einer besser, als der andere? Sollen keine schädliche Folgerungen aus solchem Vornehmen entstehen, so muß man nicht auf Eigennutz, und auf ein Bißgen Geld sehen, denn das Geld ist bald verschmauset, das aber zum Nachtheil unserer Kunst Eingerißene bleibet, und greifft weiter üm sich. Wir können zwar auch nicht glauben, daß

die

die Jenenser samt und sonders mit dem an Petronium ertheilten Informat zufrieden, weil weder deren bißher geführtes Insigel, noch derer aller Namen Unterschrifft dabey zu befinden; Und solten sie auch einig seyn, so **wird der Buchdrucker Johann David Werther, als ein alter rechtschaffener Kunstverwandter solches** verhoffentlich **nimmermehr billigen,** und solch Lernen recht sprechen, ja es werden sonder Zweiffel auch andere Kunstverwandte in Jena, bey so gestalten Sachen sich eines andern bedencken, weil man sich leichtlich übereilen, und nicht alles so bald bedencken kan. Nun wir wollen einer Leipziger Gesellschafft führende Meinung hiervon ehestens erwarten, wie wir denn deshalber nacher Nürnberg und Franckfurth am Mäyn geschrieben, üm ihre Judicia darüber einzuholen, ꝛc.

Wittenberg, den 30. Maji 1718.

Sämmtliche Herren und Gesellen in denen 5. andern Druckereyen alhier.

Nicht weniger auch den 31. Maji nacher Nürnberg und Franckfurth am Mäyn, in eben solchen Terminis, und das zu Jena neu-geänderte Informat eingeschlossen, und üm deren Meynung gebethen; Welche löbliche Gesellschafften auch nicht unterlassen, in dieser so ungebührlichen Sache, ihre Kunstmäßige Antworten darauf zu ertheilen, wie denn nachstehender Extract von Nürnberg den 12. Julii 1718. zeiget:

An die Buchdrucker-Gesellschafft in Wittenberg:

Nicht ohne sonderbare Befremdung haben wir aus deroselbigen, unterm 31. Maji a. c. an uns erlassenen Schreiben ersehen, wie M. C. S. H. bey dortiger Gesellschafft sich als ein vermeintlicher Lehrling der Buchdrucker-Kunst zwar angegeben, dabey aber die seltzame Anfrage gethan:

1. Wieviel Jahr die Gesellschafft ihme zur Lehre auflege?
2. Ob sie nicht für einige Zeit ein Stück Geld anzunehmen gesonnen?
3. Wann er unter den gesetzten Lehr-Jahren befördert würde, wieviel er für iedes an der gesetzten Lehr-Zeit annoch ermangelndes Jahr an Geld bezahlen solte, wenn er loßgesprochen zu werden verlangte?

Darbey auch der Gerdesische Factor, Gäbert, erwehnet, daß er aber nicht, wie ein anderer Lehrling gehalten werden, sondern täglich nur 2. Stunden in der Druckerey zubringen, und keinesweges die sonst übliche Servitia do-

 mestica

mestica verrichten wolle. Dortige Gesellschafft aber, nachdem sie diese Dinge inpracticable befunden, vor nöthig erachtet, hierüber die Meinung einer andern Gesellschafft einzuholen, und zu diesem Ende das Gutachten zu Leipzig ausgebeten, von dar aber den 28. Februarii a. c. ein abschlägig und M. C. S. H. gantz nicht annehmliches Responsum erhalten, welches verursachet hätte, daß er sich nacher Jena gewendet, und sub nomine ficto Petronii de Weißenhügel, ein Informatorium über seinen Vortrag von selbiger verlanget; Welche dann, leider! mehr aus Simonitischer Absicht auf das Petronische Geld-Anbot, als daß sie die unter seinem Gesuch verborgene incurable Sequelen vernünfftig ponderiret und behertziget haben solte, ihme, Petronio, ein nach seinem Gousto eingerichtetes Informatorium dahin ertheilet, daß ihme die Erlernung der Druckerey zug lassen, die Lehr-Zeit zwar auf 3½ Jahr determiniret, iedoch aber biß auf 2. Jahr dergestalt moderiret worden, daß Petronius vor iede an denen 3½ Jahren abgehende Woche **Einen** Reichsthaler, wovon zwey Drittheil der Jenaischen Gesellschafft, ein Drittheil aber der Gesellschafft seines Lehr-Orts, (wenn sie anders mit jener einstimmig,) zuständig sey, erlegen, anbey so wohl mit seinem Lehr-Herrn wegen Kürtze der Lehr-Zeit, als auch mit denen Gesellen ratione derer einem Lehrlinge zustehenden geringen Dienste, sich behörig abfinden, und eine zureichliche Recreation mit ihnen Meßweise veraccordiren solle; Dahingegen sich die Gesellen, respectu der dispensirenden Gesellschafften und des Lehrlings erworbenen Dignität, gegen denselben aller Civilité würden zu gebrauchen wissen. Da nun die Wittenbergische Gesellschafft über diesen Bedenckens-würdigen Casum unsere Kunstgebrauch-mäßige Meinung verlanget; Als haben wir keinen Anstand nehmen wollen, derselben geziemend zu willfahren, und unsere Meinung deutlich zu eröffnen.

Vors Erste, können wir nach reiffer der Sachen Erwegung kein Exempel, nach gesunden Vernunfft-Schluß finden, welches der von denen Jenensern anmaßlich-erlaubten Schein-Lernung das Wort redete; Hingegen finden sich vielmehr Exempla, die diesem Casu diametraliter zuwieder sind, davon wir Kürtze halber dißmal nur eines anführen, die übrige aber der Zeit noch mit Stillschweigen übergehen wollen. Anno 1680. und also vor 37. Jahren, da der in GOtt ruhende Erich Hahn, Buchdrucker-Herr in Leipzig, in der damaligen Pest-Zeit, mit Tode abgieng, verheyrathete sich dessen hinterlassene Witwe an einen Buchhändler, Johann Theodor. Fleischern, dieser suchte bey der Leipziger Gesellschafft die Permission, daß er auf gewiße Conditiones und auf eine leidentliche Art, gegen Erlegung eines

Stuck

Stück Geldes, die Buchdrucker-Kunst möchte erlernen dörffen. Nachdem aber dortige Gesellschafft gleichsam als in einem Spiegel vorher sahe, was vor höchst-schädliche Folgerungen diese Kunst-wiedrige Lernung nach sich ziehen, und daß derselben Erlaubniß bey allen rechtschaffenen Kunstgenoßen, ja bey den späten Nachkommen nimmermehr zu verantworten seyn würde, hat sie ermeldten Buchhändler Fleischern sein ohnstatthafftes Begehren so rühmlich als billich abgeschlagen, und ihn auf den Beruff, darein ihn GOtt gesetzet, mit tapfferer Entschlüßung zurückgewiesen. Ist nun dergleichen ansteckende Schein-Lernung schon vor etlich 30. Jahren bereits verworffen, auch die ietzige Wittenbergische von M. C. S. H. begehrte Schein-Lernung durch die Leipziger vor unzuläßig erkläret worden; So seynd auch wir des einhelligen festen Schlußes, daß der von M. C. S. H. verlangte, und von denen Jenensern placidirte Modus discendi allen Kunst-Gebräuchen allerdings zuwieder, und also gäntzlich verwerfflich seye. Denn wenn man den Calculum zur Hand nimmt, und die ohngültig-erlaubte 2 Lehr-Jahre täglich mit 2. Arbeits-Stunden ausrechnet, so belauffet sich die gantze Zeit, welche der Lehrling in der Druckerey, und zwar nicht in Qvalität eines, so wohl dem Lehr-Herrn, als auch dessen Gesellen, zu allerhand Neben-Diensten verbundenen Jungens, sondern einer graduirten Person zubringen würde, auf 21. Wochen, so eine belachens-würdige Lehr-Zeit wäre, und wohl die Kunst (nach dem gemeinen Sprichwort) bey einem Strümpfgen Licht gelernet hieße. Und gleichwie die Lehr-Jahre diejenige Riegel sind, womit die Thore der vielen Unordnungen verschloßen, also würden hingegen, wenn dieselbige, auf eine solche Stümplerische Art heruntergebracht werden solte, Thüre und Thore zu allen Unordnungen, ja zum gäntzlichen Umsturtz gesammter unserer mit schweren Kosten, vieler Mühe und Sorge bißhero erhaltenen Kunst-Gebräuche, Angelweit offen stehen.

Zweytens, weilen die Jenaische Gesellschafft in ihrem dem Petronio ertheilten Informat, diese Exception: Soferne keine zulängliche Contradiction auf den Antrag erfolget, etc. mit einfließen laßen; So hoffen wir, es werde dieselbe, auf Erfahrung, daß verschiedene Gesellschafften sich dieser, allen Kunstverwandten höchst nachtheiligen, und allen löblichen Gebräuchen schnurgerad zu entgegen stehenden Concession, wie billich, mit allem Ernst zu widersetzen, sich von selbsten vernünfftig entschließen, ihr, dem M. C. S. H. ertheilte Informat und ohnstichhältige Dispensation wieder zurück fordern, die darinn enthaltene Permission wiederruffen, den M. C. S. H. auf seinen von GOtt ihme angewiesenen Posto wieder zurück verweisen, mithin dem-

 selben

selben keine weitere, iedoch ohne hin vergebliche Unkosten verursachen, und folgbar denen Verdrießlichkeiten, so im Gegentheil daraus entstehen können, noch in tempore vorbeugen.

Welch unserer auf die Kunst-Gebräuche und Statuten-mäßige Gewonheiten, nicht weniger auf die selbst-redende Billigkeit gegründete Meinung, die Herren und Gesellen ihres Orts, verhoffentlich in allem wohl-vernünfftig beypflichten, und nebst uns unanimiter auf zulängliche Mittel dencken werden, wie denen Machinationen unserer Kunst-Verderbere kräfftig gesteuret, unsere löbliche Ordnungen und Gebräuche wider den Anfall widrig-gesinneter Leute geschützet, und in aufrechten Stand erhalten werden mögen. 2c.

Nürnberg, den 12. Julii
1718.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckerey-Kunst alhie in Nürnberg.

Desgleichen kame auch eine wohl-abgefaßte Kunstlöbliche Antwort von Franckfurt am Mäyn, den 22. Julii 1718. worinn nicht nur das Jenaische Informat, gleichwie es Anfangs dorthin gesendet, wohl mit berühret, sondern auch gemeinet, als wäre zwischen der Jenaischen und denen benachbarten Gesellschafften einige Mißhelligkeiten vorhanden, vielleicht unter der Absicht, weil mit denen Franckfurthern in etlich 30. Jahren die Jenenser keine Kunstgebräuchliche Communication in einiger Sache gepflogen; Darvon anschlüßiger Extract mehrers weiset:

Antwort nacher Wittenberg:

Man hat sich unserseits nicht wenig verwundert, über die von der Gesellschafft in Wittenberg, nebst beygefügter Genehmhaltung der Leipziger Gesellschafft, an uns nacher Franckfurt überschickte Informations-Schrifft, als welche uns vor einem Vierthel Jahre von der Gesellschafft, und zwar der so genannten privilegirten Druckereyen in Jena, notificiret, und zu einer reiffen Uberlegung bestermaßen recommendiret worden, anbey auch, statt eines Fordergelds, 3. Reichsgülden übersandt, um, in baldiger Antwort desto willfähriger zu seyn; Haben deswegen Unserseits nicht saumselig seyn wollen,

len, in Durchlesung des aufgesetzten Jenaischen Informats, unsere darüber gefaßte Meinung, (welche in denen mehresten Haupt-Puncten der unterstrichenen Zeilen, anbey, statt einer Copey folgen,) den 25. Mart. a. c. wiederum nacher Jena ablauffen zu lassen.

Sind auch im Gegentheil nichts destoweniger verbunden, der Wittenbergischen Gesellschafft unsern Sinn in einem Antwort-Schreiben, nach möglichster Kürtze zu erwiedern.

Diese Haupt-Sache nun belangende, so haben wir nicht die geringste Spur von dem erdichteten Namen (Petronius) oder von dem Wort und Ort (Weißenhügel) gehabt, ob man zwar nachgehends das letzte in Wittenberg zu interpretiren vermochte, waren wir doch nicht im Stande, bey einer so schleunig ausgebetenen Antwort den Zweck und das Interesse, so dieser Petronius im Schilde führete, zu erklügeln, deßen ungeachtet hat man, nach Begehren, die vier erwehnte Haupt-Puncte mit solchen Præliminarien beantwortet, welche einem rechtmäßigen Lehrlinge zu præstiren obliegen.

Vor das Erste nun hat man / in Regard **deßen Verstandes und schon erlangter Jahre / drey und ein halb Jahr** destiniret, welches wohl bey mehreren Platz gefunden, und zu verantworten stehet, **und das ohne einiges Entgeld / nebst vorhergehender** Examinirung **seines bißherigen Verhaltens / und das mit vorgezeigt- und beglaubten** Testimoniis.

Vor das Zweyte / nach Verfließung dritthalb Jahren aber / hätte eine Gesellschafft / nach vorher untersuchtem Wohlverhalten zu disponiren, welches auch einem Kunstgebrauch und Gerechtsamen derselben nicht entgegen, auch noch wohl, im Fall der Noth, mit Exempeln bey einer solchen Occasion zu deriviren, und also zu bewerckstelligen wäre, **aber mit** Recompensir- **und Begütigung derer in dieser Lehre** interessirten **Gesellschafften;** Mit nichten aber in dem Zweck und Absehen, wie wir aus dero ietzigen Schreiben ersehen haben, nur 1. oder 2. Stunden des Tages, und so nach Plaisir in der Druckerey zu seyn, sondern vollkömmlich eines von beyden sich erwehlen, und das andere während der Determinirung der Lehr-Jahre, fahren zu lassen, sonst wäre es kein Lernen, dann auch einem Lehrling nur **ein Nahme** / wie bekandt, kan beygelegt werden.

Vor das Dritte und Vierdte / die Vocation **betreffende / ist unsere Meinung / sich abermals deswegen mit beglaubten** Attestatis, **bey denen von dieser Lehre** dependir**enden Gesellschafften** submissive **anzumelden / und deren Schluß abzuwarten /** da diese

 dennoch

dennoch zu thun und zu lassen hätten, üm dem Kunstgebrauch alle Satisfaction zu geben. Einfältig aber wäre es, wenn die Gesellschafft zu Jena sich mit unserer gegebenen Antwort schmeicheln, und sofort sich derselben zum Behuff ihres Fundaments bedienen wolte, da schließlichen unsere ertheilte Antwort darinnen bestehet; **Aus nochmalen hauptsächlich erleuchterem Verstand von diesem verdeckten Handel zu ertheilen/ und uns mit einem aufrichtigen Namen und Ort/ auch in was vor einer Druckerey er zu lernen gesinnet;** Item: **Was der Zweck seiner des** Petronii **so tieffen Herniederlaßung nach sich ziehen möchte/ welches alles ihnen bestermaßen bekandt/ uns auch zu** notificiren; **Und** in specie, **warüm man bey uns einigen Mit-Raths sich zu bedienen suche/ im Gegentheil die benachbarte Gesellschafften/ als: Wittenberg/ Leipzig/ Halle** &c. **vorbey gehe**? Weil wir nun nicht wißen konten, ob einige Mißhelligkeiten zwischen der Jenaischen und denen benannten andern Sächsischen Druckereyen einigermaßen obschwebeten, so haben wir biß dato auf eine Antwort von bemeldten Jena gewartet, uns von offtbemeldtem Petronio eine categorische Resolution seines vorhabenden Endzwecks mitzutheilen, noch zur Zeit aber von allen obberührten, keinen eintzigen Buchstaben erhalten. Nun wir aber so viel in Erfahrung kommen, daß es beydes auf die Gerdesische Druckerey und Witwe abgezwecket, (wie obiter will spargiret werden,) da über das noch ein Sohn da seyn soll, und fähig, sich selbsten mit der Zeit und Gelegenheit darbey zu mainteniren, und sein Stück Brodt dermaleins darunter suchen möchte; so wüste nicht, wie die Gesellschafft zu Jena einer solchen, und zwar graduirten Person favorisiren, und dem rechtmäßigen Erben einige Hinderniß in den Weg legen solte; sintemal obgemeldter Petronius könte einige Apparentz zu einem Dienst, ja wohl gar die Vocation deßelben im Sacke nachtragen, und dann bey Verfließung eines Viertheljahres, mehr oder weniger, damit herfürtreten, und mit Darbiethung eines ansehnlichen Stück Geldes einem oder dem andern wohl-renommirten Gesellen, der das Seinige nach Verfließung vieler Jahre, und beschwerlichen hin und wieder reisen so treulich præstiret, die Præcedentz disputiren, und was dergleichen Räncke mehr etwan sub genere fœminino könten gespielet werden.

Wir leben also der geneigten Hoffnung, die Wittenbergische Gesellschafft wird solche inserirte Puncte nicht im üblen vermercken; Kömmt es also bey uns auf ein nochmaliges Schreiben an, so wir von Jena erwarten; Solte nun eine Jenaische Gesellschafft die Sache durchzutreiben suchen,

welchen

welchen wir noch zur Zeit keinen Glauben beymeßen können, auch im Fall der Noth sich unserer Mit-Hülffe zu bedienen, äußerst angelegen seyn liessen; So wird man unserseits, zum Præjuditz der löblichen Buchdrucker-Kunst, nichts unternehmen, sondern allezeit trachten, was Kunstgebräuchlich und Recht zu handhaben, üm uns in solchen Begebenheiten bey anderwärtigen Gesellschafften in keinem Wege verdächtig machen, noch weniger bösen Consequentien den Weg bahnen, wie leider! an manchen Orten und Enden möchte passiret seyn; Dann, wenn man in dergleichen Dingen gar zu strenge Gesetze will fürlegen, muß man selbst untadelhafftig in denselben einhergehen, und ein selbst-ständiges Exempel seines Wohlverhaltens an den Tag legen. rc.

Franckfurt, den 22. Julii 1718.

Der sämmtlichen Herren und Gesellen p. t. Vorsteher und Laden-Gesellen zu Franckfurt am Mäyn.

Nach diesem ware auch von Leipzig de dato den 3. Aug. 1718. eine solche Antwort zu Wittenberg eingelauffen, und darinnen einen ausführlichen Bericht nacher Jena zu thun vorgeschlagen, wie Beyfuge darleget:

Antwort nacher Wittenberg:

Dieselben haben uns in einem Schreiben zu vernehmen gegeben, welchergestalt die Jenaische Gesellschafft den Gerdesischen Corrector, M. C. S. H. ein Informat, unter verdeckten Nahmen zu ertheilen sich unterstanden, so vor ihm sehr favorabel und angenehm wäre; Ob nun wohl an theils Orten Petronius in dem Informate allzuviel flattiret worden, so ist wohl zu schließen, daß sie M. C. S. H. sein Haupt-Absehen nicht gewust, und es dahero vor harte genug erachtet, ihn von seinem Vorhaben abzuschrecken, daß er als ein armer Corrector vor iede Woche der erlaßenen Lehr-Zeit 1. Rthl. erlegen solle, und wohl nicht vermuthet, daß er solches eingehen würde; Sie protestiren zwar wohl wider alle schädliche Folgerungen, so der Edlen Kunst einigen Nachtheil und Schaden zuziehen können; Wir zweiffeln aber, ob diese Protestation hinlänglich genug sey, wenn andere dieses Exempel sich zu Nutz machen, und eben so viel Freyheit zu haben vermeinen, als jene zu dispensiren sich unternehmen möchten. Wir erinnern hierbey uns auch sonderlich eines Brieffes, so die Jenaische Gesellschafft wegen der Königsber-

nigsbergischen Dispensations-Sache, die Berliner betreffende, an uns geschrieben, darinnen Sie den alten redlichen Kunstbräuchlichen Satz bestens recommendirten, auch solchen allezeit zu mainteniren bereit wären, nemlich:

Wer Buchdruckerey-Kunst nicht **ordentlich** erlernet, und **redlich** postuliret, der könne auch keine Buchdruckerey **rechtmäßig** führen.

Dannenhero wir auch bey unserer vorigen Resolution verbleiben, daß,

Wenn M. C. S. H. ein rechtschaffen Kunst-Glied werden will, so muß er auch **ordentlich** (**nicht zum Schein**) vollkommen 4. Jahr lernen, davon nicht mehr als ein halb Jahr zu dispensiren ist.

Und weil auch die Jenaische Gesellschafft hauptsächlich meldet, daß sie ohne der Wittenbergischen Gesellschafft ihrer Erklärung nichts weiter in der Sache vornehmen könte; So ist wohl der beste Rath: Daß sie einen ausführlichen Bericht und Vorstellung der übelen Consequentien an die Jenenser abfertigten; Wir zweiffeln nicht, Sie werden nach deren umständlichen Vorstellung die Sache beßer überlegen, und es anders disponiren; Wir wollen das beste hoffen, und mit Verlangen erwarten, was die Franckfurther und Nürnberger Gesellschafften vor einen Ausspruch thun werden. rc.

Leipzig, den 3. Aug. 1718.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Dieser Anrathung nun ein Genügen zu leisten, wurde die Wittenbergische Gesellschafft einig, obgleich die Gerdesische Druckerey zuvor sich auf das Jenaische unbesiegelte Informat und dessen unbekräfftigte Erläuterung gesteiffet, und vor sich alleine der Jenaischen Meinung beygepflichtet gehabt, nun aber wohl erkennete, daß solch Beginnen überall verworffen, und auf der gesamten redlichen Kunst nicht gültig, dahero fertigte sie, mit der Gerdesischen Druckerey Gutheißung, ein Schreiben nacher Jena, unter dem dato, den 9ten Augusti 1718. abe, wie die Copey darthut:

Schreiben nacher Jena:

Denenselben geben wir hiermit dienstfreundlich zu vernehmen, daß M. C. S. H. zu Anfang dieses Jahres bey hiesiger Gesellschafft sich angegeben, Druckerey zu lernen, und etliche Fragen, die wir Kürtze halber nicht anführen

anführen wollen, weil sie schon bekandt, und auch aus denen beygelegten Gesellschaffts-Schreiben gnugsam zu vernehmen seyn, beantwortet wissen wollen, worauf wir ihm unsere Meinung ertheilet: Daß wir dieses vor uns nicht thun könten, sondern müsten es erst an andere Gesellschafften gelangen lassen, wie wir denn auch alsofort solches an die Gesellschafft nacher Leipzig berichtet, die uns auch sub dato den 28. Febr. a. c. ihr wohl-abgefaßtes Sentiment übersendete:

Wie ein solch Lernen nicht passiren könne / sondern es würde sich vielmehr solchen übeln Vornehmen ein ieder rechtschaffen-gelernter Kunstverwandter wiedersetzen / rc.

Wie aus beykommenden ihren Schreiben mit mehrern zu ersehen seyn wird. Dieses wurde nun von uns Herrn Mag. Hennigen wißend gemacht, vermeinten auch, er würde sich darmit zufrieden stellen, und von solchem Lernen ablaßen; Wir haben aber nachgehends an vergangener Oster-Meße aus Leipzig vernommen, daß er sich zu der Gesellschafft in Jena gewendet, von welcher er unter einem erdichteten Namen ein Informat erlanget, in welchem ihm sonderlich favorisiret worden; Gedachtes Informat nun wurde am 23. Maji von dem Gerdesischen Factor Gäberten, zum Buchdrucker Christian Schrödtern alhier gebracht, mit dem Vorgeben, weil wir nicht zusammen kämen, er solte daßelbe in seiner Druckerey durchlesen, und hernach in die andern Buchdruckereyen auch schicken; Nachdem nun solches in allen unsern 5. Druckereyen gelesen worden, schickten wir es in die Gerdesische Druckerey wieder zurück, mit dem Erinnern, wie wir anietzo hierzu noch nichts zu sagen hätten, zumal auch deshalben von uns nichts wäre verlanget worden; Es käme uns aber wunderlich vor, warum ein verdeckter Nahme darinnen gebraucht wäre, welches man auf Druckerey nicht gewohnet sey; überdiß auch dabey weder aller und ieder Kunstverwandten Nahmens-Unterschrifft, noch der Jenaischen Gesellschafft viel Jahr führendes Insigel zu befinden; auch die auswärtige Gesellschafft, derer Beyhülffe sie sich gebrauchet, nicht namhafft gemacht worden; so könten wir nicht gewiß wissen: Ob alle und iede Kunstverwandte in Jena Wißenschafft von diesem Informat hätten; War also unsere Meinung, Factor Gäbert solte darum bemühet seyn, alsdenn solte unsere Kunstbräuchliche Antwort erfolgen. Dieses alles nun hatte M. C. S. H. wieder nacher Jena berichtet, und als er von dar Antwort erhalten, ist er darauf zu unsern Laden-Vater gekommen, und demselben gedachtes Informat wiedergebracht, nebst einem sogenannten Erläuterungs-Schreiben von der Jenaischen Gesellschafft, so den 8. Junii datirt, an ihn

geschrieben war, da er denn eine Zusammenkunfft verlangte, worzu er einen Spec. Thaler Fordergeld erleget, und unsere Resolution, was wir von dem Informat hielten, Ja oder Nein, von uns sagen solten; Wie ihme nun berichtet wurde, daß wir unter der Zeit an andere Gesellschafften wieder geschrieben, und erstlich ihre Antworten haben müsten; so bald solche erfolgten, solte unsere Resolution denen Jenensern, auf ihr Begehren, zugesandt werden. Es wolte aber Herr Mag. H. darauf nicht warten, sondern holete Ihr Schreiben, nebst dem Informat und Fordergelde wieder abe, so ihme auch alles wieder zugestellet ward. Alldieweil aber nunmehro aller drey Gesellschafften ihre Antwort-Schreiben bey uns eingelauffen seyn, so haben wir mit unserer Communication unsers Schlußes, weil die Gesellschafft zu Jena dieselbe von uns verlanget, auch von uns geschehen soll und muß, nicht länger säumen wollen, sondern haben hiermit unsere categorische Meinung berichten, und zugleich derer andern Gesellschafften Schreiben copeylich übersenden wollen.

Ist derowegen hiesiger Gesellschafft einmüthiger Schluß:

Daß, weil wir alsobald Anfangs gesehen und vermercket, als nur Herr Mag. Hennig zum Lernen sich bey uns angabe, daß dieses nur auf ein Schein-Lernen hinauslauffen, und was diß Lernen für übele höchstschädliche Consequentien nach sich ziehen würde, auch nach eingeholten Zeugniß anderer Gesellschafften befunden, daß Sie alle mit uns einig, und solch Lernen für ungültig erkennen, auch solcher Consequentien genug namhafft gemacht haben, wie sonderlich aus dem Nürnbergischen Schreiben zu ersehen ist;

So haben wir demnach nicht auf Geld gesehen, und, wie die Jenaische Gesellschafft selbsten von sich schreibet, etwan üm ein fettes Maul davon zu tragen, oder unsere Beutel zu spicken bedacht gewesen; Wiewohl Sie doch meinet, als wenn uns das zu beweglich oder schmertzlich vorkäme, daß die zwey Gesellschafften zwey Drittheil von denen Dispensations-Geldern verlangten, (welches doch in dem Franckfurther Schreiben gantz anders lautet,) O nein, gantz nicht, denn wenn es uns üms Geld zu thun gewesen, würden wir uns gantz anders gegen Herrn Mag. Hennigen erzeiget und herausgelaßen haben; Wir haben gar nicht auf unser Interesse gesehen, sondern was zu unserer Kunst und aller Kunstgenoßen Aufnehmen, und nicht zum unwiederbringlichen Schaden gereichen möchte; Und darum wiedersprechen wir solchen Lernen in der Gerdesischen Druckerey des M. H. gantz und gar, und können es allhier nicht zulassen, wie denn auch die Gerdesische Dru-

ckerey-Verwandten, welche das Jenaische Informat und das sogenannte Erläuterungs-Schreiben gebilliget, nunmehro aber, als selbige der Franckfurther und anderer Gesellschafften Schreiben gelesen, gleichfals solch Lernen verwerffen; und zwar aus denen Ursachen: Weil Herr Mag. Hennig eine graduirte, und zu einem Geistlichen Amte schon destinirte Person, und bey allen Academischen Solennitäten alhier für vielen andern Studiosis und Magistris, als einer der ältesten, den Vorzug hat, in seinem Degen einhergehet, ihm alle Freyheit gegönnet wird, zu thun und zu lassen, was er selbsten will, auch in dem Gerdesischen Hause fast als ein Herr angesehen und respectiret wird, und was dergleichen vielmehr könte angeführet werden, welches alles sich zu einem **ordentlichen** und Kunstbräuchlichen Lernen nicht reimet, auch mit einem Lehrling auf Druckerey nicht übereinkömmt; absonderlich aber wegen der höchst-schädlichen Consequentien, so daraus entstehen werden; Und sind wir versichert, daß die Jenaische Gesellschafft, wenn dergleichen an ihrem Orte vorgehen solte, sich mit aller Macht darwieder legen würden; Und ob Herr M. Hennig gleich tausendmahl vorgibt, er wolle drey und ein halb Jahr ausstehen und lernen, so kan die Zeit wohl hingehen, aber es ist und bleibet, üm angeführten Ursachen willen, nur ein **Schein-Lernen**/ worauf sich hernach gar viel andere beruffen würden, die also Druckerey lernen wollen. Ist es ihm aber ein Ernst, Druckerey **rechtschaffen** und **ordentlich**/ wie es sich eignet und gebühret, zu lernen, so muß er nicht alhier in Wittenberg, wo er auf gedachte Art in Ansehen ist, sondern an einem andern Orthe, da er unbekannt, sich zum Lernen angeben, und daselbst **rechtschaffen**/ nach unserm Kunst-Gebrauch **ordentlich**, zu lernen sich bequemen. Und haben die Nürnberger wohl recht nachdrücklich gesetzt: Daß die Lehr-Jahre diejenige Riegel sind, womit die Thore der vielen Unordnungen verschloßen, 2c.

Nun, wir leben der ungezweiffelten Zuversicht, die Gesellschafft in Jena wird solche Contradiction, worauf sie sich in ihrem ertheilten Informat zuletzt beruffet, die nicht allein wir, sondern mehrere wohl-renommirte Gesellschafften gethan, für gültig erkennen, indem auch die Franckfurther noch zur Zeit nicht glauben: Daß die Jenaische Gesellschafft die Sache durchzutreiben suchen solte; Und so die Jenenser auch der Franckfurther Mithülffe zu bedienen sich angelegen seyn ließen, würden diese ihrerseits zum Præjudiz der löblichen Kunst Buchdruckerey nichts unternehmen; die Jenenser auch selbst in ihrem ausgestelltem Informat wider alle schädliche Folgerungen, so der edlen Kunst, und derer Verehrer, einigen Nachtheil und

Schaden zuziehen können, protestiren; Und werden ja nicht um einer eintzigen Person halber, auf solche Art Druckerey zu lernen eingehen, welche der gesammten Buchdrucker-Kunst, uns und allen unsern Nachkommen, einen unwiederbringlichen Schaden verursachen würde, sondern vielmehr dieses von Herrn Mag. Hennigen verlangte Schein-Lernen in der Gerdesischen Druckerey mit uns und andern redlichen Gesellschafften vor null und nichtig erkennen, und solches Herrn Mag. Hennigen gantz und gar abschlagen, rc.

Wittenberg, den 9. Aug.
1718.

Sämmtl. Herren und Gesellen der Buchdruckereyen allhier.

Bey Ankunfft itzt-vorstehenden Wittenbergischen Schreibens, und derer 3. Beylagen, schiene es in Jena freylich gar weite Augen zu geben, besonders da in dem 1. Punct des informats ausdrücklich enthalten:

So kan Petronio auch niemand wehren, sich in einer Buchdrucker-Officin, sie sey wo sie wolle, welche durch einen bey der Edlen Kunst gültigen Herrn, Pachter oder Factorn geführet wird, zur Lehre einschreiben zu lassen, und die ihm zuerkannte Lehr-Jahre licito modo auszuhalten.

Durch die Uberlegung aber, so nun nachdencklich betrachtet seyn solte, da zuvor mehr auf das Stück Geld Erlegung, als auf das Schein-Lernen, so verwerfflich, geschauet worden, gab es unterschiedliche Discurse; Denn einmal konte das Informat seine Manutenentz nicht erlangen, weil so viel Wiederspruch sich gefunden; Andern Theils fiele dadurch das eingebildete Stück Geld weg; Dritten Theils kunte auch die Civilite der Kunstverwandten gegen Petronium nicht beobachtet werden, daß also solchergestalt die bißherige Favorisirung und die sich fest dünckende Autorität gantz übern Hauffen fiele; Jedoch wolten die Jenenser gerne in etwas das Informat defendiren, resolvirten dannenhero, nacher Wittenberg wiederum eine Antwort zu ertheilen, und zwar darinn ihr eigen vorberührtes einbildendes Kunst-Wort nicht recht betrachtende, alsofort die Lehr-Zeit wider alle Raison abzuschlagen, und von der Kunst abzuweisen, wie solches aus nachstehendem deutlich zu lesen ist:

Nacher

Nacher Wittenberg:

Daß Eine Wittenbergische Gesellschafft ihren Schluß und sogenannte categorische Meinung, statt der bedungenen zulänglichen Contradiction, sub dato Wittenberg, den 9. Aug. a. c. uns zu communiciren belieben wollen, dafür sagen wir freundlichen Danck. Wolten zwar wünschen, daß wir beym Aufgang dieser Sache auch nur mit einem Theil solches Æstims, als wie 3. andere Gesellschafften von Ihnen verehret, wären angesehen worden; So hätten wir nicht nöthig, mit gegenwärtigen weitläufftigen Schreiben, vielleicht Ihnen verdrüßlich, uns aber mühsam zu fallen: Denn was haben Sie nöthig gehabt, so sorgsam an 3. auswärtige Gesellschafften zu schreiben, und von denenselben Schlüße einzuholen, da sie doch solche Mühe und Unkosten mit einigen Zeilen eines warhafften und ohnpartheyischen Gegen-Berichts an uns auszurichten vermocht? Allermaßen man hiesiges Orths unserer Edlen Kunst so wenig (wo nicht weniger) nachtheiliges, als wie von andern Gesellschafften, zuwachsen zu laßen entschloßen; Angerwogen in unserm Informatorio solche Clausulen enthalten, welchen ein Friedliebender anders nicht, denn mit dem größten Glimpff zu begegnen findet; Denn da heißt es (beliebter Kürtze wegen nur Extracts-weise anzuführen,) in Beantwortung der ersten Frage; Kan Petronius erweisen, daß das und das von ihm gesagt werden möge, so kan ihm auch nicht verweigret werden, daß er in einer redlichen Druckerey die ihm zuerkannte Lehr-Jahre licito modo, und nicht mit Faullentzen, und des Tages nur mit 2. Stunden arbeiten, oder aber s. v. mit Schuhputzen, vielweniger Brandteweinholen, sondern auf eine, nemlich bey der edlen Buchdrucker-Kunst zugelaßene Art und Weise hinbringe und aushalte. Gleichwie wir uns aber versichert halten, daß Sie die beyden Lateinischen Wörtgen (licito modo) und darunter unsern sogenannten Kunstbräuchlichen Sinn wohl werden verstanden haben; also wundern wir uns üm desto mehr, daß solcher nicht in guter Confidence acceptiret, und so gleich ohne einigen Umschweiff mit ihrer Meinung und der Sachen wahren Beschaffenheit conferiret, und daruber mit uns in nachbarlicher Freundschafft ist correspondiret worden, da sich denn so gleich auf ihren warhafften Bericht würde gezeiget haben, wie wir oben bereits gedacht, daß soferne die von M. C. S. H. gesuchte Lehr-Jahre nicht licito modo angefangen, und nicht auf eine bey der Kunst erhörte Art wäre vollführet worden, dieselbe ihrer Mühe überhoben, inzwischen aber hiesige Gesellschafft mit vielen harten, und ihr unanständigen Redens-Arten wäre verschonet geblieben; zumalen da über dieses in Beantwortung der

andern Frage so wenig Zeilen, als in der dritten und vierdten vorhanden, da nicht fast eine iede gleichsam mit Clausulen und Conditionen dergestalt versehen, daß männiglich, ja der Neid selbst, einige davon apprehendiren muß; Zu geschweigen, daß der Schluß unsers offtgedachten Informatorii auf diejenige Gesellschafft, die an des (so genannten) Petronii erwehlten Lehr-Orthe befindlich, (die nunmehro die Wittenbergische Gesellschafft ist,) so Ehrerbietig und bedächtig eingerichtet, so gar, daß dannenhero wir uns so wenig eines Verdrußes befahret, als einer andern Gesellschafft ein Informatorium, welches vernünfftige und friedliebende Kunstverwandten niemals einem End-Schluß gleich gehalten, etwas præjudiciren kan.

Da nun endlich unter allen Conditionen und Clausulen diejenige, da es heißet: Soferne keine zulängliche Contradiction uf den Antrag zu formiren das Glück gehabt, daß sie vor andern aus der vermeinten Finsterniß gerißen, und einiger maßen in Consideration gekommen, so, daß Sie gar prompte dem Antrage contradiciren: 1) Daß Mag. Hennings vorgegebnes Lernen nur ein Schein-Lernen sey. 2) Daß Mag. Henning eine graduirte und zu einem Geistlichen Amte schon destinirte Person sey, bey allen Academischen Solennitäten zu Wittenberg für vielen andern Studiosis und Magistris, als einer der ältesten, den Vorzug habe, in seinem Degen einhergehe, und zu thun und zu laßen habe, was er nur selbsten wolle. Und zum 3) daß er in dem Gerdesischen Hause fast als ein Herre angesehen und respectiret würde, So bezeuget hiesige gantze Gesellschafft mit ihrem alsbald darauf zu faßenden und hiernechst inserirten, iedennoch wolbedächtigen Schluß, unter Vordruckung des Gesellschafftlichen Insigels nochmals, was sie in gegenwärtiger Schrifft schon zu mehrmalen gedacht, nemlich: Daß die Wittenbergische Gesellschafft Mühe und Unkosten ersparen, und unsern Verdruß verhüten können, mit Bitte, angelegentlich zu verhindern, daß wir in dieser Sache mit theils allzubittrer Beylage ferner beschweret werden. Es lautet aber unser Schluß folgender maßen: Ist M. C. S. H. als welcher ehemals sub ficto nomine Petronii bey hiesiger Gesellschafft um den Modum, wie er zur Edlen Buchdrucker-Kunst gelangen könte, zu erkundigen, Anfrage gethan, gesuchtes Lernen, nach schrifftlicher Anzeigung der Wittenbergischen Gesellschafft, als an deren Berichts Aufrichtigkeit wir nicht zweiffeln dürffen, seinem an uns gethanen Vorgeben zuwieder, I. nur auf ein Schein-Lernen angetragen; So kan gedachter M. C. S. H. ohnerachtet der II. Punct der Contradiction von keiner sonderbaren Erheblichkeit, weder an einem andern Orthe, noch auch in der Gerdesischen Dru-

ckerey,

ckerey, zumahln er III. in dem Gerdesischen Hause fast als ein Herr angesehen und respectiret wird, zu dieser nutzbaren Kunst gelangen, sondern ist davon billig gäntzlich abzuweisen. Wir getrauen uns also nunmehro die Gesellschafft in Wittenberg hierdurch zufrieden gestellet zu haben, und hoffen, daß Sie uns gleichergestalt bey vorfallender Bedürffniß mit aufrichtig- und Kunstbräuchlicher Assistenz nachdrücklich versehen, 2c.

Jena, den 3. Sept.
1718.

Sämmtl. Herren und Gesellen derer privilegirten Buchdruckereyen allhier.

Diesemnach hat sich Mag. H. der Lernung gar entzogen; Nachdem aber offterwehnte Jenaische Buchdrucker-Gesellschafft wohl gemeinet, wie sie nun durch ihren, dem Informat schnurstracks zuwieder lauffenden neuen Schluß bey rechtschaffenen Buchdrucker-Societäten in gutem Æstim und Vernehmen wiederum stünde; So hat sichs doch nachgehends anders ausgewiesen; Denn nachdem zu Anfang des 1719ten Jahres bey der Jenaischen Gesellschafft eine neue vorlauffende Geschichte sich zugetragen, die so bald bey derselbigen ihre Endschafft zu erreichen nicht geschienen, dannenhero wurde auf vielfältige Jenaische Versammlung beschloßen, auswärtige Gesellschafften anzugehen, und deren Beyrathung am meisten sich zu bedienen, üm deswillen auch dem Buchdrucker, Johann David Werthern, als ehemals erwehlten, in der Petronischen Sache aber sich mit Fleiß entzogenen Brieff-Verfaßer, einige abzuschickende Schreiben zu verfertigen, bittlich aufgetragen, er auch nicht ermangelt, nicht nur den 15. Mart. d. a. nacher Leipzig, und den 2. April. darauf nacher Nürnberg die abgefaßete und vor genehm haltende Brieffe, an dasige löbliche Buchdrucker-Societäten, fortzusenden, statt der verhoffenden Beytretung aber ist hierbeygesetzter Extract der Antwort de dato Nürnberg den 28. April. 1719. so an den Buchdrucker Werthern geschickt worden, zu erkennen:

Nun wißen wir uns wohl zu bescheiden, daß es billich und löblich, daß eine Gesellschafft der andern, bey entstandenen solchen Irrungen und Mißhelligkei-

Helligkeiten, da die löbliche Kunst darunter leiden muß, beystehe und hülffliche Hand biethe, damit die löbliche Kunst-Gebräuche noch länger aufrecht und in florisanten Stand erhalten werden möchten. Wir unsers wenigen Orths sind auch darzu iederzeit bereit und willig gewesen, wolten uns auch ietzo nicht entziehen, der Gesellschafft in Jena, nach unsern geringen Vermögen, in dieser Sache beyräthig zu seyn; Allein, nachdem wir erfahren müßen, daß die Gesellschafft in Jena, über das üble Tractament, welches uns in der Wertherischen und Sontagischen Sache begegnet, abermals, durch **ihren unhöflichen, und wie es scheinet, in Kunst-Sachen unerfahrnen** damaligen **Concipienten**, in einem gewißen Scripto, uns, und unsere, so wohl von der Wittenbergischen Gesellschafft, als auch von Mag. Henningen selbst verlangte, Kunstmäßig-abgefaßte Meinung, das Jenaische Informat, wegen erstgedachten Hrn. Mag. Hennings unzuläßlicher Lehre, und die unlautere Erläuterung deßelben, betreffend, häßlich und wider alle Raison und Billigkeit, durch die Hechel lauffen laßen. Als haben wir uns resolviret, mit gedachter Jenaischen Gesellschafft in fernere Correspondentz nicht einzulaßen, und also auch dißmal auf die in übersandten Schreiben befindliche Puncten keine Antwort zu ertheilen. Bitten indeßen, es wolle der Herr Werther dieses in besten vermercken, und darneben versichert seyn, daß wir Demselben, und seiner Familie, in allen vorfallenden Gelegenheiten zu dienen uns willig und bereit erzeigen werden, etc.

Nürnberg, den 28. April, 1719.

Sämmtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen alhier in Nürnberg.

§. LXXVI.

Aus vorherstehender, unter dem verdeckten Namen des Petronii, hernach aber nennenden Henning, ausführlichen Begebenheit wird klar zu ersehen seyn, wie die Jenenser aus denen festgegründeten Kunst-löblich geführten Schrancken sich entzogen, und neue unziemend-erdichtete Gebräuche aufzubringen sich beflißen, wodurch sie sich muthwillig bey denen andern Kunst-rühmlichen Societäten allerdings verhaßt gemacht; Und obschon hierdurch ein ziemliches von ihrem genoßenen Respect entfallen, so hätte man diesen in Zukunfft wieder zu ergäntzen mit aller Ersinnlichkeit vielmehr trachten,

damit

damit solcher Ruhm nicht vollends verlöschen möge, weit richtiger auf den folgenden Schluß steiff und feste zu halten, und mit Kunst-Verstande zu observiren, sich eifrigst bemühen sollen, nemlich:

Wie ehemals bey ereigenden, unter denen Gliedern aber unvermuth entstandenen Zänckereyen, ein Kunstverwandter von einem andern Mitgenoßen an eben diesem Orte, an seinen Ehren, wiewol jenem unwißend, angegriffen, und, da dieser solches erfahren, aus Eifer zum Schelten bewogen worden, und, wenn beyde Theile bey einer Gesellschafft und in einer Stadt in der Arbeit gestanden, dahero nach rechtschaffener Observantz, innerhalb 14. Tagen die Zwistigkeit zu vertragen, auch, durch die Kunst-gewöhnliche Untersuchung, und erfolgten Gesellschafftlichen Schluß, nachdem beyde Partheyen zuvor den angekündigten Abtritt genommen, den unrecht-habenden Theil, zu Abstattung der zuerkandten Kunst-Buße anzuhalten, zugleich aber beyderseitige Personen wiederum in die Einig- und Versöhnlichkeit zu bringen, allem fernern Unheil hingegen vorzubauen, ausdrücklich und gantz wohlbedachtsam geordnet gewesen; iedoch, wenn über Verhoffen, dieser Zwist in denen gebräuchlich-gewidmeten 14. Tagen nicht, wegen etwa einfallender unumgänglicher Nothwendigkeit, zu vertragen geschehen können, etwa durch erlangende bittliche Erlaubniß wenige Zeit noch zugestanden worden ist.

statt deßen aber haben sie einen neuen, außer Zweiffel weder von löblichen Gesellschafften, noch Kunstverständigen Menschen erdachten, allem Vermuthen nach aber von Höllischen Geistern herrührenden, auf der Buchdrucker-Kunst nie erhörten, auch mit keinem Exempel zu beweisenden, und also unverantwortlichen Gebrauch unter sich zu exerciren, und vor kunstmäßig auszugeben; Nicht minder an einigen strittigen Personen, wider die Reichs-Gesellschafftliche Observantz, würcklich in die Höhe und empor zu bringen, sich gelüsten laßen, welcher beykommend zu lesen:

Daß ein Kunst-Glied, deme von einem andern, etwas, wiewohl hinter dem Rücken, zum Schimpff nachgeredet, aber durch die Erfahrung, bey der Kunst, aus gerecht-habenden Eiffer, zumaln er sich sicher gewust, darauf gescholten habe; Obschon nun der Gescholtene, in gesetzter Frist der 14. Tage sich gemeldet, und durch die Gesellschafftliche Versammlung, die Untersuch- und drauf folgende übliche Entscheidung der Sache gehörig abzuwarten ge-

ten gesinnet gewesen, man nicht nur obberührten Gebrauch der wohlbedächtig-vorlängst geschloßenen Zeit von 14. Tagen, vorsetzlich und muthwillig überschritten, und dem Gescholtenen einsweils nur ein Scheltwort bey der Gesellschafftlichen Lade niederzulegen, und zwar von dem Vorsteher, (den allerdings die Buchdrucker-Gesellschafft hierzu geordnet, und ihm auf seinem Gewißen Fried und vollständige Einigkeit bestmöglichst unter denen Kunst-Gliedern zu erhalten oblieget,) mündlich angedeutet; zugleich auch von dem scheltenden Kunstverwandten ein Scheltwort abgefordert, und also die Uneinigkeit, mit Zuziehung wo nicht gantzer Gesellschafft, doch denen meisten Gliedern derselben in denen 14. Tagen, redlicher festhaltender Gewonheit nach, gar nicht untersuchet, und gantz unerörtert liegen laßen; vielmehr aber nach bloß einfallender Vernunfft, diese Streitigkeit biß zu einer andern, der Caprice gefälligen Zeit, auf viele Wochen hinaus geschoben bleiben, indeß beyde Theile in 2. unterschiedenen Buchdruckereyen, als vollgültige Membra stehen müßen.

Durch solche zur weiteren Ungelegenheit, und vielleicht einigen, zur Commodität abzielenden Verschleiff- und Verzögerung werden ja die vergallten Gemüther noch erhitzter, absonderlich wenn einig böses Feuer, auf allerhand Vorgeben und suchende Ausflüchte, darzu getragen wird, wie denn der Satan gar leichte was beyzublasen vermag, absonderlich da der oder dieser unter der Hand sich einige mit Affecten angefüllte Glieder zum Beystand und zur Seite, üm ein gantz leidliches, wie die schon bekannten Beyspiele gnugsam bezeuget, anschaffen könne, üm hernacher, wenn ein rechter Schwall vorhanden, bey Untersuchung obiger vorgelauffener Schelt-Sache, nicht mehr auf die Christbillige Kunstgebräuche, und rechtschaffenes Herkommen, sondern auf den größten Hauffen, worunter gar leichtlich auf einige mit Brutalität auftretende Kunstgenoßen geschaliet wird, da doch, wenn einer oder andere darbey seyender und zwar junger Geselle à parte vorgenommen und befragt werden, auch seine mit zugeschriebene Raison wegen des vorgelauffenen Scheltens und deren Verzögerung darthun, erweisen, und sich deutlich expliciren solte, er sich ohnverweilet auf den großen Hauffen dererjenigen von Affecten schon eingenommener Personen, und nicht auf seine Erfahren-

fahrenheit oder üblichen Kunst-Gebrauch, weil er noch keinen bey andern Gesellschafften erlernet, bloßerdings beruffen würde. Woraus denn nicht anders zu muthmaßen und zu schlüßen, daß dasjenige Verbrechen, so anfänglich etwa gantz geringe nach redlicher Kunst-Manier zu verbüßen gewesen, nunmehr aber, da allerhand Zunöthigungen, es mag wahr seyn oder nicht, sich ereugnen, auf etliche Thaler, unter dem nichtigen, in dieser Sache aber gantz offenbar schwebenden Vorwand:

Die meisten Stimmen gelten:

nicht aber auf die rechte Beschaffenheit der Sache redlich und gewißenhafft gesehen, allerdings zu erlegen zugemuthet, und das viele mit Unrecht angesonnene, dem Abstatter aber schwer und sauer zu verdienende Geld, desto weiter und weiter, in der Verzech- oder Theilung derer zugegen seyenden Glieder, zureichen müße: Wie solches mit glaubhafften Beweiß dargethan werden kan.

§. LXXVII.

Nun wäre zwar von Grund des Hertzens zu wünschen, daß die Jenaische Gesellschafft, gleichwie hiebevor einige Jahre recht löblich geschehen, so wohl mit der Nürnbergischen als auch Leipziger Societät in der beständigen Vertraulichkeit fernerweit zu bleiben sich unabläßig bestrebet hätte, wodurch denn mancher einreißenden Unordnung mit desto beßern Nachdruck gesteuert und vorgebauet werden können; Nachdem aber andere Kunstgebrauch-liebende Societäten, der Jenaischen unzuläßlich-vorzunehmende Befugniße und eigenwillig-erfindende Neuerungen theils augenscheinlich gesehen, theils auch von andern vernommen, indem diese aus der fest-verknüpften Eintrachts-Ketten gleichsam mit Fleiß sich abgerißen, und zu neuen Gebräuchen vorwitziger Weise geeilet, auch eigendünckelicher Unarten sich angemaßet, gleich als ob sie eine geschloßene freye Gesellschafft vor sich seyn, und wider sie in all ihren Vornehmen niemand nichts sprechen, vielweniger mit ihrer einbildenden Autorität, alle ihre machende Schlüße, behaupten könne; So haben jene sich

 derer

deren weiteren Correspondentz wißendlich entzogen, und die fernere Communication zu pflegen wolbedächtig unterlaßen; Woraus denn scheinet, daß der ehemals zu Jena viele Jahr gewährte Respect, bey auswärtigen löblichen Gesellschafften, nunmehro durch die nie gebräuchlich-eigensinnische Caprice nach und nach in Unglimpff und Schande eines theils schon gesetzt, andern theils gar leichtlich noch gesetzt werden dürffte, absonderlich wenn sie der Alt-verständigen Kunstgenoßen dienliche Vorschläge und Remonstrationes, als nichts-geltende, hindanzusetzen, auch der auswärtigen erfolgende Anrathungen unbeobachtet gesonnen, dargegen neu-erdenckende Dinge vor sich practicabel zu halten, auch vor gültig anzunehmen und auszuüben sich freventlich bemühen, dadurch denn die jungen, theils einfältige, in einzelnen Druckereyen zwar, aber nie bey andern Gesellschafften gewesene, und noch nicht recht Kunst-erfahrne Personen, durch solche neuerlich plausibel-scheinendes Vorstellen sich festiglich einbilden, nun bey denen Jenensern einen rechtschaffenen Kunst-Gebrauch, um sich deßen künfftighin auswerts gewiß und aufrichtig zu bedienen, erlernet und gemerckt zu haben, wie denn das angefügte Exempel eines, so lange Druckerey-Gesellschafft in Jena gewesen, nie erhörten Gebrauchs, fürnemlich aber nun eines neu-einzuführenden Mißbrauchs darlegen kan, nemlich: Es hat Johann Michael Horn, ehemaliger Buchdrucker in Wittenberg, als er Ao. 1719. in der Groschischen Buchdruckerey zu Erfurdt Factor gewesen, nachgehends, da er in Jena gearbeitet, sich unterstanden, der dasigen Gesellschafft etwas zum Schimpff anzudichten, in der Absicht, sich darbey in einem Briefe de dato den 18. Martii 1720. groß zu machen, wenn er darinnen vorgibt:

Worauf mir denn von einer wohl-löblichen Gesellschafft ganz freundlich zur Antwort gegeben worden;

Da nun berührter Brieff von Druckerey zu Druckerey ümgeschickt, und von 2. Officinen diese falsche und unwahre Passage angemerckt, auch solche in ihren Votis erinnert, absonderlich da die Gesellschafft

in

in mehrern Personen bestehet, als zu Erfurdt seyn mag, und ihr nicht so leichte was vorschwatzen, hernach aber verneinen könte; jedoch aber besagter Horn solche s. v. derbe Lügen der Gesellschafft aufzubürden sich nicht gescheuet, vielweniger schamroth darüber geworden, besonders da er von erwehnter Gesellschafft, **ihme in allem zu glauben**/ betheuerlich verlanget gehabt, dannenhero diese falsche Imputationes nicht so schlechterdings hingehen zu laßen gemeinet, indem es eine gantze Gesellschafft angienge, sondern, dem Kunst-gewöhnlichen Herkommen gemäß, in Gegenwart sämtlicher Kunstgenoßen, mehr-besagter Horn die von sich geschriebene Worte (**indem diese ihm nicht von der Gesellschafft / als freundlich / zur Antwort gegeben**/) zu revociren, darbey auch sich deutlicher zu erklären, wo nicht bey genauerer Untersuchung, einige Buße zu erlegen, angehalten werden müßen, damit die jüngern Glieder an diesem Horn sich spiegeln, und dergleichen nicht vorzunehmen gelüsten laßen möchten; So ist im Gegentheil die Kunstübliche Observantz gar bey Seite gesetzt, und eine nichts taugliche, bloß aber aus Affection geschehene Gelindigkeit neuerlich vorgesucht, auch nur einseitig von dem neuen Brief-Verfaßer, ohnwißend aller andern Buchdruckereyen, beliebet, und beykommendes ausdrücklich vorgeschrieben worden:

> So ferne es Hornen nicht im Nahmen der gantzen Gesellschafft angezeigt gewesen; so geliebe der Laden-Vater Müller mit beyde Assessores und Hornen zugleich in einer Stunde vor sich zu bescheiden, und gebe Hornen mit Hülffe der Assessoren einen (so viel als genug ist,) Verweiß rc.

Wo hat nun wohl ein Kunst-Glied iemals gehöret, wie zu Jena ein solch der gantzen Gesellschafft angehendes Vornehmen im Gebrauche gewesen, daß man ein Mitglied solchergestalt heimlich mit einem Verweiß, den er leicht abzuschütteln und vor nichts zu achten vermag, abzulohnen befugt; Hingegen aber ist uhralt-redlichen Herkommens, daß, wo in einer vorgelauffenen Sache die gantze Gesellschafft nicht zusammen zu kommen beliebig, allezeit aus ieder Officin 1. oder 2. Personen sind darzu erkohren, und von ihnen die Sache

verglichen und abgethan worden; Und also hätte es auch mit Hornen, auf eben die Art vorgenommen und geübet werden sollen. Aus solcher Unbefugniß kan ja iederman den einschleichenden und gar zu nichts dienenden Mißbrauch gnugsam erkennen; Zu welchem auch, üm mehrerer Beglaubigung willen, eine gantz neu-unmanierliche Begebenheit zur eingetretenen völligen Unordnung, anzuführen vor nöthig ermeßen, nemlich: Daß die Jenaische Gesellschafft, außer der Wertherischen Buchdruckerey, als abgewichenen 1720sten Jahres den 18. Nov. drey junge Gesellen von Erfurdt, in der Versamlung erschienen, und ihre habende Sache auf ihrer Seite wahrscheinlich vorgebracht, nach eingeführter Gewonheit, von dem Wiederpart eine Verantwortung zu begehren, deshalber eine Andeutung nacher Erfurdt abgehen zu laßen, und bey erfolgter Untersuchung, wer recht oder unrecht, einen rechtschaffenen Kunst-Schluß abfaßen, und hernach handhaben sollen; An deßen Statt aber sind erwehnte 3. Gesellen nicht nur mit Resolution, üm das Bett-Geld restituirt zu erhalten, ohne des beklagten Widerparts Wißen und Verhör, gewierig versehen, sondern auch auf ihrer Seiten, die Scheltung abgethan, und also der beklagte Theil ungehört und nie gebräuchlicher maßen condemniret worden; Damit aber niemand Anlaß zu beurtheilen überkommen möge, als geschähe dieses angeführte Exempel aus einer mißgönstigen Absicht; Welche vorwitzige Übereilung aber gantz sehr bedauert, und man gleichsam darüber betrübet wird, in Erwegung, daß vor alten Zeiten auch Rechts-verständige und Gerichts-Brauch liebende Kunstverwandte sich gefunden, die auf diese Art Registraturen aufzusetzen, auch Resolutiones zu ertheilen, geschickt genug gewesen, allein weil solcherley Beginnen niemals auf der Buchdrucker-Kunst gebräuchlichen, sind solche gesuchte Neuerungen, die keinen Bestand gewinnen, (die Beklagte aber zur Zeit noch ungehört, und sich nicht vorschreiben laßen können,) gäntzlich gemißbilliget, verworffen und vor ungültig erkennet worden, zu dem Ende, den klaren Verlauff von Wort zu Wort anher zu bringen man sich gemüßiget befunden.

Actum

Actum Jena / den 18. Nov. 1719.

Erschienen vor der Buchdrucker-Gesellschafft allhier, nachfolgende drey Gesellen, als Christoph Wecke, Johann Christoph Stöhr, und Wilhelm Christoph Koch, und brachten vor: Welchergestalt Herr Johann Michel Funcke, und Herr Georg Andreas Müller, Buchdruckere zu Erfurd Neuerungen angefangen hätten, indem dieselben von denen Gesellen, wider den alten Gebrauch, wöchentliches Bett-Geld gefordert, und auch würcklich abgezogen hätten; Worauf Sie und Consorten zwar denjenigen, der solches Geld forderte, so wohl als denjenigen, der solches ohngezwungen, ja ohn vorher abgeredeter maßen sich abziehen ließe, mit dem s. v. Hundsvotts-Titul beleget; Sie erführen aber und hielten dafür, daß sothane Sache, ohne Kunstgebräuchlich auszuführen, so hin nicht hangen und passiren könte, wolten derowegen die Sache wohl-löblicher Gesellschafft vorgetragen, und üm **Verhaltungs-Schluß** / gegen Erlegung des gewöhnlichen Forder-Thalers, dienstlich gebethen haben.

Denunciirten anbey, daß dem Funckischen Vorgeben nicht gemäß sey, daß solches ein alter Gebrauch wäre; Allermaßen Herr Limprecht einen solchen, der es vorgäbe, daß der Gebrauch, wegen des Bett-Geld Gebens, dortselbst zu Erfurdt alt sey, einen Schelm gescholten.

Es prætendirten derohalben Stöhr und Koch, als welche von Michael 1719. biß wieder dahin 1720. bey Herrn Funcken gearbeitet hätten, und welchen ieden wöchentlich unbedingter Weise 1. Gr. abgezogen worden, von Herrn Funcken die Restitution, so sie beyde zusammen auf 4. Rthlr. schätzten.

Bathen nochmals, wie oberwehnet, in ihrer gerechten Sache üm Gesellschafftlichen Rath und Beystand.

Die Gesellschafft derer Buchdrucker in Jena
resolviret /

Daß, so ferne Herr Funcke nicht in Abrede seyn könte, daß er seinen beyden Gesellen, Stöhr und Kochen, bey Antritt der Condition, nicht gesaget, daß er von ihnen das Bett-Geld begehre, dennoch aber wider ihren Willen, und wider den alten, bey Einrichtung seiner Druckerey gefundenen Gebrauch, solches Geld abgezogen, und durch Zwang die Rechnung, als richtig, unterschreiben laßen, Er, nach löbl. Kunst-Gebrauch, zumaln wegen Ermangelung der nöthigen Vergleich- oder Andeutung, schuldig und gehalten sey, ihnen das zurück-behaltene Bett-Geld zu restituiren.

So

So viel aber die Neuerung an sich selbst anbelanget, so billigte, Sie die Gesellschafft, dieselbe nicht, weilen das Bett-Geld-Geben daselbsten niemals bey denen alten redlichen Buchdruckereyen (denen doch der Seegens-reiche GOtt so wohl, wo nicht ehe, als denen Neuerung-anfangenden Herren, ihr nothdürfftiges Auskommen gnädig mitgetheilet,) im Gebrauch gewesen, auch laut derer producirten Atteſtaten, bey ihnen noch nicht Brauch wäre, und zwar so lange, biß die Neulinge denen alten Herren und Kunstverwandten dortselbst, durch hinlänglich- und zureichige Demonſtrationes darthun und beweisen würden, daß ihr Vornehmen löblich und billich, auch zu ihrer Neuerung die meisten Stimmen und Vota, von denen redlichen Kunst-Gliedern in Erfurdt, als von welchem Orthe vor dißmal alleine die Rede wäre, erhalten würden.

Im widrigen Fall hielte **hiesige Gesellschafft**, beyde Herren, Funcken und Müllern, für Neu- und Sonderlinge, und wäre entschloßen, so lange Beyde vorstehendes nicht bewerckstelligten, oder ihre Neuerungen abstelleten, mit Ihnen und ihren Gesellen in keine Kunst-gewöhnliche Converſation sich einzulaßen. Ließen sie sothane Neuerung ferner so wohl vor GOtt, hoher Obrigkeit und andern rechtschaffenen Kunst-Gesellschafften, so die unbillige und ihren Nechsten drückende Neuerung haßeten, verantworten.

Ubrigens würde denen redlichen alten Buchdruckereyen dortselbst ein Vergleich, nach obgedachter Anleitung, und nach Gelegenheit des Orths und der Zeit, entweder unter sich selbsten, oder vor andern rechtschaffenen Gesellschafften, die sie hierüber etwa zu conſuliren Beliebung trügen, hierdurch expreſſe völlig überlaßen.

Die im Vortrage erwehnte Scheltung betreffend, so ist solche Kunst-gewöhnlich untersuchet, und nach denen löblichen Gebräuchen ausgemacht, auch auf Seiten derer intereſsirt-gewesenen Gesellen abgethan worden.

Daß dieses alles, wie vorstehet, vor hiesiger Buchdrucker-Gesellschafft verabhandelt worden, wird mit Vordruckung des Gesellschafftlichen Siegels, und des ietzmaligen Laden-Vorstehers, auch beyder Aſſeſſoren Subſcription bestärcket, welches geschehen am Orthe, Tag und Jahre, wie obstehet.

(L.S.)

Johann Adolph Müller, d. z. Laden-Vorsteher.
Johann Christoph Beck, d. z. Aſſeſſor
Christian Frantz Buch, p. t. Aſſeſſor.

§. LXXVIII.

§. LXXVIII.

Dieweilen aber auch hin und wieder sich viele, zum theil unterschiedene einige Jahre schon auf der Kunst gelebte Mitglieder, zum theil auch noch junge Genoßen finden, die da entweder mit Vorsatz nicht wissen, noch, als unerfahrne, verstehen wollen, was auf der werthesten Buchdrucker-Kunst die gewöhnliche **Abtritts-Ankündigung** / vielweniger das **Hofrecht** / am wenigsten die schimpffliche **Ausschließung** und EXCLUSION sey, und was iedes bedeute, oder in sich begreiffe, dahero solchenfals eines mit dem andern, und das Excludiren mit der Abtritts-Ankündigung zu vermengen, und, wider das uhralte Herkommen, zu verkünstlen, auch das sogenannte Hofrecht vor das allerschimpfflichste auf der Kunst, auszugeben sich einbilden, auch gar von sich schrifftlich auszustellen beflissen.

Nun ist zwar die Abtritts-Ankündigung so wohl bey allen Innungen, Zünfften und Handwerckern, als auch Dorff Gemeinden üblich und Herkommens, auch niemals vor etwas schimpffliches gehalten worden, wie dann selbiger Zeit, als der ietzige Buchdrucker, Johann Adolph Müller zu Jena Anno 1690. postuliret, denen zugegen seyenden Jenaischen Buchdrucker-Herren, üm einer unter sich habenden Zwistigkeit willen, bey der Gesellschafft nur der Abtritt, nicht aber die Exclusion, angekündiget worden; soferne aber die Ausschließung und Exclusion an ihnen exerciret werden sollen, so hätten sie von dem Kunst-Gebrauch und Postulat wegzubleiben geheißen seyn müßen, und Samuel Adolph Müller gar nicht Postulats-Vater werden können, daraus denn dazumaln schon zwischen dem Abtritt und Exclusion ein handgreifflicher Unterschied abzumercken gewesen.

Auch hat Anno 1709. den 4. Sept. die löbliche Leipziger Buchdrucker-Societät, durch Notarien und Zeugen, in einer vorgefallenen Sache, auf die 30. Articul, wegen des Kunstgewöhnlichen Abtritts, nicht aber wegen der despectirlichen Exclusion, 27. Personen aus der Jenaischen Gesellschafft vernehmen lassen, die da überflüßig erwiesen und dargethan, daß der Abtritt und dessen Ankündigung al-

ler Orthen im Römischen Reiche, auch in auswärtigen Provintzien und Königreichen gebräuchlich, aber nie vor schimpfflich zu halten sey; Und damit auch dieses festen Fuß und Grund habe, so hat man itztberührter Leipziger Societät ehemalige, an dortigen Hoch-Edlen Stadt-Magistrat, den 26. Junii 1710. gethane Abtritts-Erklärung, hierbey Extracts-weise anzufügen, und allen und ieden Kunstgenoßen bekandt zu machen und zu wiederholen beliebet:

Worbey dann zu erinnern, daß, wenn zwischen Innungs-Verwandten ein und andere Dispüten entstehen, diese zwar bey allen Zusammenkünfften zugelassen werden, den Vortrag und alles vorfallende mit anhören; wenn aber ihre Sache selbst vorgebracht, und darüber concludiret wird, müssen die streitenden Partheyen, und alle so mit interessirt, so lange, biß über der Sache deliberiret und geschloßen, **ihren Abtritt nehmen/ werden** aber nachgehends **wieder eingeruffen**; Und dieses geschiehet nicht bey allen und ieden Zusammenkünfften, sondern nur bey denenjenigen, da dergleichen Deliberationes vorzugehen pflegen; **Woraus gar deutlich abzunehmen/ daß der sogenannte Abtritt keinen von der Versammlung ausschließe/ oder zum Vorwurff gedeye;** vielmehr ist selbiger billich, weiln dadurch mancherley Zanck und Wiederwärtigkeit abgewendet wird, und ein iedweder desto freyer seine Gedancken eröffnen kan; Auf gleiche Weise hat man auch mit denen Breßlauer Gesellen verfahren, und wenn auch bey einer solchen Zusammenkunfft ein Beneficium von 1. oder 2. Groschen gefällig gewesen, ist es ihnen so wohl, als denen übrigen gegenwärtigen zu theil worden, 2c.

Leipzig, den 26. Jun.
1710. unterthänig-gehorsamste

Sämtliche Buchdrucker-Innung alhier.

Nichts destoweniger haben einige die irrigen Gedancken geschöpffet, **als sey** EXCLUSION **und Abtritts-Ankündigung einerley/** könte auch vor einerley exerciret werden; Falß dieses nun auf der Kunst vor passirlich oder vor einerley geachtet werden solte, so müste an des ietzigen Buchdruckers Johann Adolph Müllers zu Jena, solcherley Gebrauch an seinem leiblichen Vater, Samuel Adolph Müllern, exerciret worden seyn, als diesem Anno 1687. in

in seinem Laden-Vorsteher-Amte, wegen seines begangenen Excessus, von der Gesellschafft die Kunst-Lade abgenommen, und anderwertshin in Verwahrung gebracht werden müssen; Dieweil aber besagte Jenaische Gesellschafft dazumaln schon, unter der schimpfflichen Wegbleibung oder Exclusion, und dem nie despectirlichen Abtritt, den Kunstgewöhnlichen Unterschied zu machen gewohnet; Als wurde selbiger Zeit erwehntem Müller nicht **von der Gesellschafft wegzubleiben** geheißen, vielweniger ein **schrifftlicher Auffsatz** deshalber gefertiget, am wenigsten **ein eigenhändig-unterschriebener Auffsatz** ihme durch den Laden-Gesellen in seine Behausung geschickt, sondern, dem uhralten löblichen Gebrauch nach, und der Reichs-Gesellschafftlichen Observanz gemäß, ihme nur **der Abtritt**/ und zwar **mündlich**/ bey der Versammlung angekündiget worden, wie solches annoch mit denen Jenaischen ältesten Kunst-Gliedern, als Jacob Gretschern, Johann Heinrich Lippen und Daniel Krausen zu erweisen ist; Auch kan Johann David Werther, der doch, ohne Ruhm, achtzehenmahl Laden-Vorsteher gewesen, sich keines vorgelauffenen oder ehemals geschehenen Exempels erinnern, daß Excludiren und Abtritts-Ankündigung jemals vor einerley gehalten worden wäre, in Betracht, wie er einige dreyßig Jahr der Jenaischen Gesellschafft ihre auswerts gehende Briefe und Antworten gefertiget, und deshalber die genaueste Wissenschafft, von solcherley schrifftlichen Excludir- und Abtritts-Ankündigungs-Auffsätzen haben müste, allein, weil solche nicht Kunstgebräuchlich, als ist von ihme nie einer schrifftlich aufgesetzet, noch weniger von ihme noch von andern Kunstverwandten unterschrieben, sondern bey der Gesellschafft der Abtritt, als gewöhnlich, nur mündlich angekündiget, die schimpffliche Exclusion aber niemaln ausgeübet worden.

§. LXXIX.

Den nicht gewöhnlichen Wahn aber denen Kunstgenossen zu benehmen, hat man sich genöthiget befunden, die drey anietzo wohlflorirende Buchdrucker-Societäten (wegen der EXCLUSION und **Ausschließung**/ die vor das verachteste und schimpfflichste zu allen

Zeiten geachtet) bittlichen anzugehen, und um Dero Kunstmäßige Meinung und übliches Herkommen zu ersuchen, wie folgende Fragen, Extracts-weise gewiße Anzeige thun werden:

1.) **Ob der wohl-löblichen Gesellschafft bewust / was eigentlich vor Leute bey der Buchdrucker-Kunst / und was deren Verbrechen sey / ausgeschloßen werden?**

2.) **Da eine Sache vor der Obrigkeit hänget / ob eine Gesellschafft indeß befugt / noch vor Endigung derselben eine** EXCLUSION **vorzunehmen?**

3.) **Ob der Gesellschafft ihres Orts wißend / daß bey Druckerey an redlichen Mitgliedern eine Ausschließung / und zwar schrifftlich / geschehen sey?**

4.) **Auch ob diejenigen Kunstgenoßen / die weder Anfang noch Fortgang einer Sache wißen / die** EXCLUSION, **nach redlichen Kunst-Gebrauch / eigenhändig unterschreiben können?**

Worauf die wohl-löbliche **Leipziger Gesellschafft** de dato den 19ten Sept. 1720. angefügte Beantwortung nacher Jena wieder geschicket, besage beykommenden Extracts:

1.) Alhier verstehet eine Leipziger Gesellschafft eine gäntzliche Ausschließung von der Kunst, welches nur malhonetten Leuten, oder wenigstens solchen, so man auf der Kunst vor unehrlich hält, zugemuthet werden kan.

2.) Da eine Sache bey der Obrigkeit anhängig gemacht worden, und eine Gesellschafft es nicht zu einem gütlichen Vergleich bringen können, so wird sich vielweniger eine Gesellschafft unterstehen, eine gäntzliche Ausschließung vorzunehmen.

3.) Solches ist hiesigen Orts keines wißend, daß bey Druckerey an redlichen Mitgliedern eine Ausschließung, **und zwar schrifftlich /** geschehen sey; Und

4.) Haben diejenigen sehr einfältig gehandelt, und wären billig zu bestraffen, daß sie eine Sache bestärcken helffen, und auch unterschreiben, so ihnen unbewust.

Anbey gibt die lobwürdige Societät zu **Franckfurt am Mäyn** / de dato den 12. Octobr. 1720. ihre Kunstgebräuchliche Nachricht, in anschlüßigem Extracte, nacher Jena, zur Antwort:

1.) Eine

1.) Eine Ausschließung kan niemand anders zuerkandt werden, als solchen Personen, die sich selber infam gemacht haben, durch böse Laster und verbothene Wege.

2.) Dieses kan mit nichten geschehen, und ist keine Gesellschafft befugt, **ohne Obrigkeitlichen** Consens, (**weil es alda anhängig**) ein rechtmäßiges Mitglied auszuschließen.

3.) Es ist weder in Jure Civili, noch Statutario, noch bey Druckerey-Gerechtigkeit erweißlich, daß eine Societät ein redliches Membrum **mündlich noch schrifftlich** ausschließen könne; Was aber infam ist, und in bösen Lastern und verbothenen Wegen gegangen, ist in der ersten Frage nachzusehen.

4.) So kan auch keiner in einer Societät, dem der Streit nicht wißend, eine Exclusion-Schrifft mit Recht unterschreiben, sondern ist befugt, sich die Sache gründlich berichten zu laßen, etc.

Franckfurt an Mäyn, den 12. Octobr. 1720.

Johann Bauer, der Zeit Vorsteher.
Matthias Andreä, der Zeit Vorsteher.
Sebald Wägelin, p. t. Laden-Geselle.
Conrad Berringer, als Laden-Gesell.
Johann Caspar Koch, d. Z. Laden-Gesell.
Georg Hirschmann, als Laden-Geselle.

Ingleichen hat auch die wohl-belobte Buchdrucker-Societät zu Nürnberg / ihre Reichs-Gesellschafftliche Meinung, de dato den 31. Januar. 1721. unter beygedruckten Worten, nacher Jena eröffnet:

1.) So ist bekandt, daß die Ausschließung niemand anders, als solchen Personen, die auf der Kunst vor gantz unehrlich gehalten werden, wiederfahren könne.

2.) In diesem Fall wird sich keine Gesellschafft eine Ausschließung vorzunehmen unterstehen, sondern vielmehr der Sachen Endschafft abwarten.

3.) Unter uns ist keinem wißend, daß iemals ein redlicher Kunstverwandter wäre schrifftlich, oder auf andere Weise, ausgeschloßen worden.

4.) Kein Kunstverwandter, deme der Streit nicht wißend, kan solches thun, weil es so wohl wider sein Gewißen, als auch wider den Kunst-Gebrauch läufft; sondern er solte billich vorhero sich recht erkundigen,

ehe er eine Sache, von welcher er doch nichts weiß, durch seine Hand-Unterschrifft bestärcken hilfft, rc.

Nürnberg, den 31. Jan. 1721.

Sämmtliche Buchdrucker-Herren und Gesellen in Nürnberg.

§. LXXX.

Weilen nun an keinem Orte die Exclusion solchergestalt eingeführet, noch weniger bey löblichen Societäten die Abtritts-Ankündigung schrifftlich iemals vorgenommen worden, auch dergleichen Auffsätze weder Reichs-Gesellschafftlich- noch Kunstgebräuchlichen Herkommens, am wenigsten aber verantwortlich heißen mag; Deshalber auch der Geselle, Jacob Hartenstein, so zu Nürnberg in Arbeit, seine gethane eigenhändige Unterschrifft alda wiederruffen, laut Extracts:

> Und kan ich aus dem Schreiben, und aus andern Ursachen ersehen, daß ich mich in diesem Unterschreiben vergangen, ist mir auch von Hertzen leid, daß ich solches gethan habe, und will hiermit öffentlich revociren und wiederruffen, gleichwie ich auch bey E. löbl. Gesellschafft allhier gethan habe, daß dieses mein Unterschreiben in Jena null und nichtig gehalten werden soll, rc.

Nürnberg, den 26. Aug. 1720.

Jacob Hartenstein.

Da aber fast zu vermuthen gewesen, als ob diese, von besagten Hartensteinen, geschehene Wiederruffung, keinen völligen Glauben bey ein oder andern seiner mit-unterschriebenen Consorten, finden möchte, dahero haben bey versammleter wohl-löbl. Societät, in welcher, die Annullirung und Verwerffung von Hartensteinen, freywillig und ungezwungen, vorgenommen, besonders da eine Auffsatz-Unterschreibung, auf der Kunst weder gebräuchlich noch Herkommens, noch weniger nöthig ist, die beyden Herren Vorgehere, solche eigenhändig, mit beykommenden Worten bezeuget:

Chri-

Christian Sigmund Froberg, der Zeit **ältester Vorgeher**, bekenne, daß der Jacob Hartenstein, bey gantzer hiesigen Gesellschafft, sein Unterschreiben zu Jena, hat wiederruffen, wie auch der Hartenstein hierbey schrifftlich bezeuget.

Ich, **Johann Daniel Endter**, p. t. **Vorgeher**, bestättige gleichfals, daß Jacob Hartenstein seine Unterschrifft, welche er damals, weiln ihme der Sachen Umstände nicht recht kundig gewesen, vor löblicher Gesellschafft alhier wiederruffen, und vor null und nichtig, **wie billich**, erkläret.

Daß diese von Jacob Hartenstein, Buchdruckerey-Verwandten, selbst abgefaßt- und ausgefertigte schrifftliche Wiederruffung derer zu Jena gethanen Unterschreibung, vor hiesiger Nürnbergischen Buchdrucker-Societät geschehen, hat man für gut befunden, zu desto noch mehrerer Bekräfftigung, das gewöhnliche Societäts-Signet aufzudrucken. Nürnberg, den 26. Augusti, Anno 1720.

Zugleich aber haben noch zwey Kunstverwandte, als Andreas Jacob Werth, und Christoph Spindler, ihre in dem schrifftlichen Auffsatze befindliche Namens-Unterschreibung, wiederruffen, weiln deren Anrathung, **der Obrigkeit nicht zu wiederstreben**, in nichts geachtet worden, üm deswillen erklärten sie ihre Unterschrifft mit folgenden Worten vor null und nichtig:

Dahero sagen Wir uns freymüthig von dem Exclusions-Auffatz loß, wiederruffen unsere in demselben befindliche Unterschreibung, und erklären solche vor null und nichtig, absonderlich, da die Buchdrucker-Societät zu Nürnberg, die Gesellen von Jena nicht in ihre Arbeit auf- und annimmet, sondern dieselben wieder zurücke schicket; Und wir denn nicht immer an einem Orte beständig zu bleiben versichert sind. Zu mehrerer Bekräfftigung unserer Absagung haben wir dieses wohlbedächtig und ungezwungen, auch gewißenhafftig von uns gestellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt; So geschehen Jena, den 11. Sept. 1720.

(L.S.) **Andreas Jacob Werth**, Buchdrucker-Gesell.
(L.S.) **Christoph Spindler**, Buchdrucker-Gesell.

§. LXXXI.

§. LXXXI.

Nachdem man nun bey der neu-unüberlegten und gar nicht Kunst-manierlichen Bewandniß zu besorgen, daß nebst denen ietzigen, wiewohl eines theils jung-unerfahrnen, andern theils in Zukunfft noch mehrere, rohe, eingebildete, grösten Theils nicht gelehrte Glieder bey der Kunst aufwachsen, und das falsche ungründliche Vorgeben zu unterscheiden, auch zu der alten üblichen und bißher starck verwurtzelten, und unümstößlichen Gewonheit, mit Fleiß nicht angewiesen werden, vielmehr aber zur Unordnung und Mißbrauch Beliebung tragen möchten, üm so mehr hat man sich genöthiget befunden, solchem Ubel seine abhelffliche Maße zu geben, und klar durch den öffentlichen Druck darzulegen, was eigentlich obangezogene und redlich-exercirende Kunst-Gebräuche, und ieder insonderheit, zu bedeuten und in sich zu begreiffen habe, deswegen dann von einigen unpassionirten recht alt-Kunstverständigen Verwandten gewißenhaffte und glaubwürdige Attestata einzuholen, und hierbey einzuverleiben, wie Lit. A. B. C. nachstehend darzeigen wird.

Lit. A.

Auf Ansuchen (Tit.) Herrn Johann David Werthers, berühmten Hoch-Fürstlichen Sächsischen Hof-Buchdruckers, wie auch E. Edl. Raths Ober-Cämmerers zu Jena, habe über nachfolgende 3. Puncte ein pflichtmäßiges, glaubhafftes und Kunst-gebräuchliches Attestat, welches vor GOtt, und ieder Obrigkeit zu verantworten stehet, nicht abschlagen können; Dieweil ich nun von Anno 1666. an, auf Druckerey mich redlich hingebracht, und in die etlich 70. Jahr erlebet habe, als bekenne hiermit:

1) Was den **Abtritt** anbelanget, so geschicht es offt, daß ein Herr oder Geselle sich mit einem veruneiniget hat, worinnen es auch wolle, wenn es soll beygeleget werden, einer oder auch wohl beyde, einen Abtritt nehmen müßen, indeß die Unpartheyischen desto beßer deliberiren können, welches mir selbst wiederfahren, als ich in Leipzig mit Ursino (mein Antecessor bey der Bauerischen Witwe,) in Unwillen geriethen, musten beyde abtreten, aber deswegen keinem an seinen Ehren etwas geschadet hat; Und also was

2) Das

2) Das **Hofrecht** anbetrifft, so geschiehet selbiges offte, wenn einer etwa einer Ubelthat beschuldiget wird, und noch nicht überwiesen ist, oder sonst wider Kunstgebrauch gehandelt hat, selbiger immittelst auf eine gewiße Zeit, biß die Sache völlig überwiesen, oder was er gesündiget hat, abgestrafft ist; Als, zum Exempel, ein Geselle in Leipzig, Christoph Berthold von Freyberg, welcher alle seinen Verdienst mit losen Vetteln verthan, und sich nicht Kunstmäßig aufgeführet hatte, wurde nach vielen Abstraffen und Warnen endlich eine Zeit lang **auf Hofrecht gestellet**, genoß keine Vortheile, wurde auch von denen, so neben ihn gestanden, nicht æstimiret, oder mit ihm umgangen, biß er sich beßer aufführete, alsdenn wurde er wieder, gleich andern Kunstverwandten, gleich gehalten; Oder, so einer auch abgestrafft würde, und die zugedachte Straffe aus Boßheit nicht erlegen wolte, so wird ihme die Arbeit zwar nicht verbothen, sondern **das Hofrecht** angesonnen, aber immittelst zu keiner Zusammenkunfft, noch sogenannten Postulat (das ist, wenn einer zum Gesellen gemacht wird,) gezogen, iedoch als ein Gast zur Mahlzeit endlich gelaßen. Was

3) Die *Exclusion* und **Ausschließung** anlanget, so geschiehet solche denen Personen, so viel mir bekannt ist, die ein solches Verbrechen, als Ehebruch, Straßenraub, Mordthat oder Diebstahl begangen haben, und genugsam überzeuget ist; Als, zum Exempel: Gottfried Bär zu Franckfurt an der Oder, der einen Juden umgebracht hatte, und endlich bekommen, und aufs Rad geleget wurde. Item, zu Wittenberg, einer Frölich mit dem Zunamen hieße, welcher Diebstals halber excludiret, und letzlich daselbst aus Desperation s. v. ein Häscher oder Stadt-Knecht wurde, welcher im geringsten nicht als ein Kunstverwandter geachtet, vielweniger die Profession gestattet wurde. Dergleichen Exempel ich unterschiedliche beybringen wolte, so es die Nothdurfft erforderte.

Als habe ich dieses pflichtmäßige Attestat wohlbedächtig unter meinem eigenhändigen Namen und gewöhnlichen Petschafft hiermit ausstellen wollen. So geschehen Merseburg, den 29. Nov. 1720.

(L. S.)

Christian Gottschick, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker und Raths ältester Cämmrer.

Lit. B.

Demnach Herr Johann David Werther zu Jena mich ersuchet, über folgende drey Puncte ein glaubhafftes Kunstmäßiges Attestat, wie es vor GOtt und der hohen Obrigkeit verantwortet werden könte, zu erstatten; Als bezeuge ich mit meinem guten Gewißen, daß weil ich in die 54. Jahre als Geselle und Buchdrucker bin,

1) Der **Abtritt**, von iedem, der auch nur geringe Kleinigkeiten mit einem andern Kunstgliede gehabt, willig geschehen, indem er niemanden zum Schimpff gereichet, und dadurch eher eine Sache zum Vergleiche gekommen. Denn vor etlich 40. Jahren, da ich in Leipzig gearbeitet, mich zu erinnern weiß, daß 6. Herren zugleich einen Abtritt nehmen musten, deswegen folgte nicht, daß es ihnen zum Nachtheil gereichte, sondern nur der Streit-Sache ein gewünschtes Ende zu machen.

2) Das **Hofrecht** solchen Kunstverwandten aufgeleget wird, die da entweder, wenn sie wider den Kunstgebrauch gesündiget, mit ihrem Wiederpart sich nicht bald vergleichen wollen; Oder aber, wenn sie pecciret, und das Angesonnene nicht erlegen können, eine gewiße Zeit hin, und zwar zu ihrer Arbeit gestellet werden, inzwischen aber von keinem Druckerey-Vorthel, es sey solcher ein Introitus, Trinck- oder Cornuten-Geld zu genießen; Oder aber, wenn einer sich sonst übel aufführet, und kein Vermahnen und gütlich Zureden an ihme etwas anschlagen will, wird ihme zwar die Arbeit bey Druckerey nicht verbothen, sondern es wird ihme die Hinstellung oder Hofrecht angesonnen; inzwischen muß er sich der Zusammenkünffte enthalten, iedoch wenn ein Postulat, oder daß ein Cornute zum Gesellen gemacht wird, wird er gleichfals zur Ehren-Mahlzeit eingeladen.

3) Die EXCLUSION oder **Ausschließung** aber an solchen Personen, so viel ich bey Druckerey gelernet und gehöret, vorgenommen wird, die da ein grob Verbrechen, als Diebstahl, Ehebruch, 2c. begangen, und also von der redlichen Kunst verstoßen, und von allen Zusammenkünfften und Ehrengelachen wegzubleiben, und dahero vor kein Kunst-Glied geachtet, noch in Arbeit gelaßen wird. Deßen zu meiner Zeit, als ich in Wittenberg gearbeitet habe, ein Zeugniß geben kan; Jacob Frölich, denn, als er Diebstals halber auf der Kunst überwiesen wurde, so excludirte man denselben völlig von Druckerey, deswegen er auch aus Desperation dieses eußerste Mittel ergriffen, und sich s. v. zum Häscher-Dienste begabe.

Zu

Zu mehrer Bekräfftigung habe ich dieses gewißenhaffte Attestat so wohl mit meinem Namen bezeichnet, als auch mit meinem gewöhnlichen Petschafft besiegelt. So geschehen Erfurdt, den 10. Decemb. 1720.

(L.S.)

Johann Heinrich Grosch.

Lit. C.

Alldieweil der Herr Ober-Cämmerer und Hof-Buchdrucker, Johann David Werther, mich Endes benannten bittlich ersuchet, über 3. Puncte, nemlich: Was bey unser Kunst 1) **ein Abtritt**, 2) **das Hofrecht**, und 3) **eine** EXCLUSION **oder Ausschließung** sey? ein glaubwürdiges Attestat zu ertheilen, als habe nicht umhin gekont, Demselben hierinnen zu gratificiren, denn ob er solches schon selbsten sehr wohl weiß, doch zum Uberfluß von andern alten Kunstverwandten ein schrifftliches Zeugniß dieserwegen verlanget, um klärlich zu beweisen, und darzuthun, daß es an allen Orthen bey unser Buchdrucker-Kunst also, und nicht anders gehalten werde, weswegen ich denn auch mit gutem Gewißen, wie es für GOtt, einer hohen Obrigkeit, und unser Kunst zu verantworten ist, hiermit bezeuge, daß

1) **Ein Abtritt** bey unser Kunst sey, wenn einige Herren oder Gesellen mit einander in Zwistigkeit oder Streit gerathen sind, und es nach unsern Kunstgebrauch bey unserer Zusammenkunfft soll abgethan und verglichen werden, so müßen alsdenn, wenn die Sache gebührend ist vorgetragen worden, die streitende Parteyen mit einander **einen Abtritt nehmen**, welches ihnen aber weder zum Despect oder Beschimpffung gereichet, sondern es wird in ihrer Abwesenheit die Sache kunstbräuchlich überleget und erwogen, und darauf ein gewißer Schluß abgefaßet, nach welchen sich die Partheyen zu richten, und die Streitigkeit abgethan worden, hernach werden **die Abgetretenen wieder hinein gefodert**, da ihnen dann der gemachte Schluß vorgetragen wird; wenn sie nun solchen acceptiret, setzet sich ein ieder wieder an seinen gewöhnlichen Orth und Stelle.

Was 2) das **Hofrecht** betrifft, so ist daßelbe also beschaffen, daß, wenn ein Kunstverwandter etwas wider unsere Kunst verbrochen, daßelbe aber nicht erkennen will, sondern sich noch darzu hartnäckigt erzeigt, keinen Vergleich æstimiret, vielweniger solchen acceptiret, ja überdiß noch schimpfet und schmähet, und sich dergestalt auf das allerunkunstbräuchlichste aufführet,

führet, so wird einem solchen alsdenn zwar die Arbeit nicht verbothen, sondern er wird **auf Hofrecht** dahin **gestellet**/ das ist, er genießet die Beneficia oder Druckerey-Vortheil nicht, wie ein anderer Gesell, er muß unsere Zusammenkünffte meiden, iedoch, wenn einer etwan zum Gesellen gemacht wird, kan er Ehrenhalber zur Mahlzeit mit eingeladen werden, sonst aber bey andern Ceremonien muß er sich gantz absondern, es gehet auch ein anderer rechtschaffener Kunstverwandter mit einem solchen nicht gerne üm, biß seine Sache gebührlich und kunstbräuchlich verglichen ist, und das heißet: **Auf Hofrecht stehen.**

3) **Die** EXCLUSION **oder Ausschließung** anlangende, so wird derjenige von unser Kunst rechtmäßiger weise excludiret, welcher gestohlen, oder sonst öffentliche Schelm- und Bubenstücke verübet, er wird von unsern Zusammenkünfften verstoßen, und nicht mehr vor ein Kunst-Glied erkennet, noch auf Druckerey zu arbeiten zugelaßen, weil unsere Buchdrucker-Kunst solche böse Leute nicht dulden kan noch mag.

Und so viel habe ich auf vorgemeldte drey Puncte kunstbräuchlich antworten wollen, der ich Anno 1668. zu einen rechtschaffenen Kunstverwandten bin auf- und angenommen worden, und von Anno 1674. in die 47. Jahr, als ein Universitäts-Buchdrucker alhie in Wittenberg gelebet, und Druckerey geführet, da auch dieses noch biß dato also in Gebrauch ist. Zu mehrer Bekräfftigung habe ich dieses mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bedrucket. So geschehen in Wittenberg, den 20. Januar. 1721.

(L.S.) **Christian Schrödter/**
Acad. Typ.

§. LXXXII.

Zu mehrern und deutlichern Erweiß hat man auch im Novembr. des 1720ten Jahres einen von denen ältesten Buchdrucker-Gesellen, Namens Johann Heinrich Lippen, aus der Gesellschafft zu Jena, über unterschiedliche Articul durch Notarien und Zeugen vernehmen, und, weil ihn, so lange er nicht nur hin und wieder, als Hamburg, Halle und Leipzig, sondern auch in Jena gearbeitet, die beste Wißenschafft derer überal übenden Kunstgebräuche beywohnen muß, nur einsweils summarisch, auch dem Begehren nach, bedürffenden Falls, endlich abhören laßen, wie beystehender Extract besaget:

Actum

Actum **Jena, den** 5. Nov. 1720.

Auf beschehene Requisition Herrn Johann David Werthers, 2c. habe ich Endesbenannter Notarius mich nebst denen Herren Zeugen, welche sich gebührend subscribiret, auf Herrn **Johann Heinrich Lippens**, Buchdrucker-Gesellens gemiethete Stube, (so in dem Panickischen Hause in der Leutragaße, nach dem Hofe des obersten Stockwerges gegen Mitternacht zu, gelegen,) behörig verfüget, und daselbst nurgedachten Herrn **Lippen** über nachstehende Fragstücke summarisch abgehöret; Worauf er denn seine Deposition erstattet, wie folget:

Artic. 1.	ad Art. 1.
Wahr, daß Zeuge über 40. Jahr in Jena sich bey Druckerey aufgehalten?	Es würden beynahe 40. Jahr seyn, daß er sich alhier in Jena bey der Druckerey aufgehalten hätte.
Art. 3.	ad Art. 3.
Ob denn die EXCLUSION bey der Kunst gebräuchlichen, und	Woferne iemand Diebstal, Hurerey, oder andern groben Excess begangen hätte, so wäre die Exclusion bey der Kunst gebräuchlich.
Art. 4.	ad Art. 4.
Ob iedweder, der nur etwas weniges begehet, excludiret würde?	Bey geringen Verbrechen müste man nur einen Abtritt nehmen, und fände solchenfals die Exclusion gar keine statt.
Art. 5.	ad Art. 5.
Ob denn der **Abtritt** bey der Kunst, und die EXCLUSION einerley?	Durchaus nicht, und differirte die Exclusion und der Abtritt gar sehr von einander.
Art. 6.	ad Art. 6.
Wahr, daß Zeuge niemals gehöret, daß ein Kunst-Glied excludiret, und durch einen schrifftlichen Aufsatz wegzubleiben geheißen worden?	So lange er bey der Druckerey gewesen, wüste er dergleichen Vornehmen sich nicht zu erinnern.

Art. 7.

Art. 7.

Wahr, daß iederzeit die streitenden Partheyen einen Abtritt nehmen?

Art. 8.

Wahr, daß aller Orten der Abtritt gebräuchlichen, aber die EXCLUSION nicht?

Art. 9.

Wahr, daß ein Membrum ein grob Laster begangen haben müße, wenn es von der Gesellschafft ausgeschloßen werden solte?

Art. 10.

Wahr, daß der alte Samuel Adolph Müller, Anno 1687. als er s. v. auf die Kunst-Lade zu hofiren vorgegeben, doch nicht excludiret, sondern nur der Abtritt ihme angekündiget worden.

Art. 14.

Wahr, daß sich die Gesellschafft hierinnen vergangen, und solche EXCLUSION nicht verantworten könne, indem solche nicht kunstgebräuchlich?

Art. 17.

Wahr, daß die Gesellschafft denen alten Kunstgliedern nicht folgete, sondern sich nur von einigen wenigen etwas unbräuchliches vorschwatzen ließe?

ad Art. 7.

Ja.

ad Art. 8.

Ja.

ad Art. 9.

Ja, wie er bereits ad Art. 3. erwehnet hätte.

ad Art. 10.

Ja.

ad Art. 14.

Ja, freylich hätte die Gesellschafft sich hierinnen mit der Exclusion vergangen, und würde sie dahero, wegen nicht Kunstgebräuchlichen Verfahrens, Rechenschafft geben müßen.

ad Art. 17.

Es pflegten freylich der alten Kunst-Glieder ihre Erinnerungen bey der Gesellschafft nicht mehr regardiret zu werden, und weilen Deponent dißfals keinen Beystand gefunden, so hätte er zu ihren bißherigen Handlungen stille geschwiegen.

Art. 18.	ad Art. 18.
Wahr, daß Zeuge selbst nichts mehr darzu zu reden sich getrauete, und möchten sie sehen, wie sie die Sache verantworteten; indem	Ja.

Art. 19.	ad Art. 19.
Solche Neuerungen doch nicht lange daureten, und Zeuge weiter nichts darmit zu thun haben, sondern der Sache sich gantz entziehen wolte.	Ja. Er wolte sich hiervon gäntzlich abgesondert haben.

Allermaßen nun Herr Deponent bey vorherstehender Aussage, welche er auf Begehren eydlich bestärcken will, nach wiederholter Vorlesung ausdrücklich beharret; Als ist solche fideliter registriret, und unter meiner und derer Herren Zeugen eigenhändigen Unterschrifft nebst beygedruckten Notariat-Signet und führenden Hand-Petschafften pflichtmäßig ausgefertiget worden; So geschehen, wie oben gemeldet.

(L.S.) Johann Gottfried Schmidt, Notar. Publ. Caesar. ad hunc Actum legitime requisitus.

(L.S.) Christoph Pezold, Not. Publ. Cæsar. ad hoc leg. requis. ut Testis.

(L.S.) Johannes Jacobus Zuche, Not. Publ. Cæsar. Testis rogat.

§. LXXXIII.

Wann dann nun aus denen vorhergehenden 3. wohl-löblichen Societæten, so doch in mehr als 250. Personen bestehen, kunstbräuchlichen Meinungen pag. 436. und 437. offenbar, daß die Exclusion nur malhonetten und infamen Leuten wiederfähret, und also üm ein merckliches von der Abtritts-Ankündigung, weil solche nicht schimpflich, auch niemand zum Vorwurff gedeihet, unterschieden ist; Auch die von denen mitältesten Buchdrucker-Herren eingeholte

Atteſtata ſub Lit. A. B. C. pag. 440. & ſeq. ausführlich die ſonſt übende Kunſt-Gebräuche beſchrieben; wie wollen denn die 22. Jenaiſche Kunſtglieder, ſo den ſchrifftlichen Auffſatz eigenhändig unterſchrieben, worunter auch ihre Zeugen, ſo folgende Articul, nemlich:

Wahr, daß unter die Kunſtgebräuche gehöret, daß derjenige, welcher ſich der Buchdrucker-Geſellſchafft und Gebräuchen wiederſpenſtig erzeiget, excludiret, und demſelben der Abtritt aus denen Seſſionibus angekündiget werden kan?

Wahr, daß alle diejenigen Buchdrucker-Geſellſchafften, oder Buchdruckereyen, bey welchen Zeuge in Condition geſtanden, dergleichen Excluſion oder Abtritts-Ankündigung aus denen Seſſionibus exerciret?

Wahr, daß auch die Jenaiſche Buchdrucker-Geſellſchafft dergleichen Excluſion vorzunehmen befugt?

Wahr, daß die Jenaiſche Buchdrucker-Geſellſchafft dergleichen Excluſion und Abtritts-Ankündigung vielfältig exercirt hat?

bey der Obrigkeit mit einem Cörperlichen Eyde beſchworen und bejahet haben, nunmehro vor dem höchſten GOtt, und hoher Landes-Herrſchafft, auch bey der geſammten Buchdrucker-Kunſt, das mit Unrecht vorgenommene Weſen verantworten, indem ihnen die vorſtehende unumſtößliche von ſo viel redlichen Kunſt-Gliedern bewährte Beantwortungen und Gezeugniße, ins Geſichte ungeſcheuet wiederſprechen; weil beydes zugleich als Excluſion und Abtritts-Ankündigung auf einmahl nimmermehr exerciret wird, ſintemal keiner von allen 22. Perſonen iemaln eine Excluſion zu Jena mit exerciren helffen, abſonderlich da bey Menſchen-Gedencken die Jenaiſche Geſellſchafft keine Excluſion an infamen und unehrlichen Leuten vorgenommen; und obgleich vor 50. Jahren an dem Buchdrucker Samuel Adolph Müllern, ſamt 2. Geſellen, als Hanß Herteln und Kilian Bröllen, die, durch Verleitung, falſche Eyde geſchworn, eine Conditions-weiſe Excluſion geſchehen, auch nach einigen Jahren die Reception wieder erfolget, ſo iſt doch kein Kunſtverwandter unter ihnen, der nur an Lebens-Jahren, geſchweig denn auf der Kunſt ſo alt wäre, daß er ſolchen beſonderen Antrage beygewohnet hätte, denn die Zeugen, als Johann Chriſtoph Beck, der Anno 1698. ſein Poſtulat,

lat, und der Buchdrucker Peter Fickelscherer Anno 1706. seinen Gesellen-Stand, und zwar beyde zu Jena bey dem Buchdrucker Johann David Werthern, erhalten, auch Johann Philipp Lindner, so an der Michels-Meß 1705. nacher Jena gekommen, können nimmermehr eine von solcher Zeit an geschehene Jenaische Exclusion darthun, vielweniger anderer Orten schrifftlich geschehen zu seyn, beschweren; wie denn auch der mitälteste und fast 40. Jahr zu Jena beständig-gewesene Geselle Lippe in seiner wahren Außage ihnen ausdrücklich wiederspricht, und seine gethane eigenhändige Unterschrifft wiederrufft, darbey nicht nur den Abtritt von der Exclusion absondert, sondern auch sich keines Exclusions-Exempels erinnert; Jngleichen ist berührten Werther, der doch 18mahl Laden-Vorsteher gewesen, darvon nichts wißend, wie pag. 435. alschon Erwehnung geschehen; wohl aber weiß sich dieser annoch zu erinnern, wie daß dem alten Gesellen Samuel Keimen so Ao. 1678. sein Aushäng-Exemplar von dem sogenannten Teutschen Advocaten heimlicher weise nach und nach Bogenweise weggegeben, aber bey der Auskomm- und Untersuchung wegen des leichtfertig-begangenen groben Fehlers, nicht die Exclusion oder von der Gesellschafft wegzubleiben geheißen, sondern **das Hofrecht** auf eine Zeitlang nur mündlich zuerkandt, nicht aber schrifftlich angedeutet, vielweniger durch einen eigenhändig- von einigen Kunstgenoßen unterschriebenen Aufsatz angekündiget worden.

§. LXXXIV.

Damit man aber diese Sache, nemlich: Daß die Abtritts-Ankündigung niemals durch schrifftlichen Auffsatz geschehen; vielweniger einem redlichen Kunstverwandten, durch Überreichung eines schrifftlichen Auffsatzes, von der Gesellschafft wegzubleiben geheißen; iedermänniglich, mittlern und jüngern Standes bey der rechtschaffenen redlichen Buchdrucker-Kunst, gnüglich darzuthun; zu dem Ende hat man sich nochmals die Mühe gegeben, zwey von denen vorerwehnten ältesten Kunst-Gliedern, die da

nicht nur eine gute Zeit auf der Buchdrucker-Kunst redlich gelebet, sondern auch derer darbey gelebten Jahre über, viel Gutes und Böses erfahren, weiter zu befragen, die dann der rechtschaffenen Kunst zur wahren Liebe, und ihren Kunst-verwandlichen Neben-Christen zum Besten und Nutzen, auch denen in Zukunfft noch anwachsenden Gliedern zur aufrichtig-beständigen Nachachtung, nicht ermangelt, durch glaubhaffte Zeugniße, sub Lit. D. und E. der klaren Warheit zu Steuer, folgendes von sich zu stellen:

Lit. D.

Auf Begehren des Herrn Ober-Cämmerers und Hof-Buchdruckers zu Jena, Johann David Werthers, attestire ich Endesbenannter mit meinem guten Gewißen, daß, da ich nun 47. Jahr alhier in Wittenberg die Buchdruckerey geführet, auch **vielmal Laden-Vorsteher** gewesen, ich nicht weiß, noch mich erinnern könne, **daß man** iemals bey hiesiger Gesellschafft einem Kunst-Mitgliede, **den Abtritt** zu nehmen, **mit einem schrifftlich-gefertigten Aufsatze angekündiget hätte;** habe auch niemals gehöret, daß es bey andern wohl-löblichen Gesellschafften unserer Kunst passiret wäre. Vielweniger habe ich erfahren, daß ein rechtschaffener Kunstverwandter **durch Uberreichung eines schrifftlichen**, und von allen dabey seyenden Kunstgliedern eigenhändig-unterschriebenen **Aufsatzes, von der Gesellschafft wegzubleiben geheißen seyn solte.** Am allerwenigsten aber ist bey unserer Kunst gebräuchlich, daß dem Laden-Vorsteher, zu seiner Sicherheit, ein solcher unterschriebener Auffsatz, des Abtritts halber, als ein Attestat, etwas helffen oder gelten solle; Er kan auch keinen rechtschaffenen Kunstverwandten solches zumuthen, sind auch ihme daßelbe zu geben nicht schuldig; denn es ist genug, daß beyden streitenden Personen, biß ihre Sache zu Ende, ein **mündlicher Abtritt** angesonnen wird. Zu deßen Versicherung hab ich dieses Attestat eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedrucket. So geschehen Wittenberg, den 8ten Martii, Anno 1721.

(L.S.)

Christian Schrödter.

Lit. E.

Lit. E.

An Herrn Johann David Werthern/ zu Jena/

Es hat mich Derselbe abermal ersuchet, Ihm (als ein etlich 70jähriger Mann, der etlich 50. Jahr auf Druckerey gelebet,) ein glaubhafft und pflichtmäßiges Attestat über nachgesetzte 4. Puncta zu ertheilen, weil er solches benöthiget wäre, nemlich: I. Bin ich doch in die 55. Jahr, so wohl in Leipzig, Franckfurt am Mäyn, wie auch hin und wieder bey Zusammenkünfften oder Gesellschafften gewesen, woselbst einige, wegen Verbrechen, abgestrafft worden, da solche dann vorher, üm einen Schluß über das Verbrechen zu machen, einen **Abtritt zu nehmen**/ ihnen allezeit **mündlich** von denen Senioren ist **angekündiget** worden, aber II. **Nicht wegzubleiben geheißen**/ oder, daß es dem Verbrecher **schrifftlich wäre zugeschicket worden**/ weiß ich mein Tage kein Exempel, ist auch nicht kunstgebräuchlich, durch einen abgefaßten Auffsatz einen, der auch was grosses gethan, dergleichen zu thun. III. Dergleichen Auffsatz auch kein Kunstgenoß so leicht unterschreibet, ob gleich einer auf Hofrecht gestellet, oder gar excludiret, und **von der Kunst wegzubleiben geheißen wird.** IV. Kan auch ein eigenhändig-unterschriebener Auffsatz nicht kunstgebräuchlich seyn, vielweniger dem Laden-Vater vor ein Attestat dienen, wie auch einem Kunstverwandten ansinnen, noch darzu nöthigen, weil es nirgends kunstgebräuchlich, auch niemals wird erhöret seyn; Deswegen diejenigen Kunstverwandten **in Leipzig** Anno 1683. einen eigenhändigen Auffsatz unterschrieben und gemacht, **von dem Stadt**-Magistrat daselbst, theils **am Leibe**/ theils **üm Geld**/ und gar **mit Landes-Verweisung angesehen** worden; Welchen Auffsatz ich aber weder machen helffen, noch weniger unterschrieben habe, deswegen ich auch nicht leiden dürffen. Dieses alles habe ich, der Warheit zu Steuer, hiermit pflichtmäßig ertheilen wollen, ꝛc.

Merseburg, den 11. Martii, 1721.

Christian Gottschick/ Fürstl. S. Hof-Buchdrucker.

§. LXXXV.

Alles fernere wiederrechtliche Unwesen und unkunstbräuchliche Dinge aber weiter zu unterbrechen, darneben doch die rechte,

 wahre

wahre und glaubhaffte, von uhralten Zeiten her starck eingewurzelte Beschaffenheit der 3. Kunstgewöhnlichen Haupt-Gebräuche, und ob solche schrifftlich oder nur mündlich angekündiget werden, besonders wenn die Kunstverwandten in der Versammlung gegenwärtig sind, sich genauer zu erkundigen, üm nicht nur die iezigen, zum theil superklug dünckenden, meistentheils aber nicht gelehrten und Lateinisch-verständigen, sondern auch denen in Zukunfft nicht beßer zu besorgen habenden Kunstgenoßen, zu ihrer richtigen Bemerck- und Beybehaltung anzuweisen, hingegen aber die unzeitig-ersonnene und unrichtige Meinung, als ob dasjenige, was sonst vor Alters nicht kunstgebräuchlich gewesen, nunmehro als ein rechter Gebrauch aufgebracht, und darüber gehalten werden müste, welche gar leichte bey ein oder andern Gliedern, so nicht offt bey Gesellschafftlichen Versamlungen, oder nur in affectirlicher Zusammenkunfft gewesen, einen Beyfall erregen könte, mit Vorsicht und Bestand abzuhalten, hat man zum durchdringenden Beweiß sich abermals nacher **Franckfurt an Mäyn**, alwo dasige wohlberühmte Buchdrucker-Societät, als ein in vielen alt- und jungen Membris bestehendes, und nach redlich hergebrachten Kunst-Gebrauch lebendes Corpus, zu wenden, das Vertrauen genommen, in ungezweiffelter Hoffnung, der rechtschaffenen wohl-florirenden gesamten Buchdrucker-Kunst zur treu-aufrichtigen Gewogenheit, und der werthen Posterität zur bestärckten Nachahmung, mit deren iederzeit redlichgesinneten, und noch rechtschaffen-währender Reichs-Gesellschafftlichen Observantz und üblicher Gewonheit, die sie nun, nach ihrer, von dem Hoch-Edlen Stadt-Magistrat Anno 1573. allschon erhaltene, und 1660. abermals erneuerte Ordnung, in die 148 Jahr löblich geführet und beobachtet, aniezo nicht zu entstehen, sondern vielmehr liebreich und unverfälscht an Hand zu gehen, damit man nicht vor passionirlich und parthenlich angesehen und gehalten, auch vor wiedersinnisch ausgeschrien werden möchte. Dannenhero wird anbey kommende kunstmäßig-abgefaßete und von dar erhaltene Beantwortung, nicht nur allen und ieden rechtschaffen-meinenden Kunstverwandten beständig

ständig sich offenbaren, sondern auch denen Nachkömmlingen, einen klaren hellgeschliffenen, nicht aber affectirlich sich zeigenden Spiegel vor die Augen legen, üm die rechten und unümstößlichen Buchdruckerlichen Observantzen und unwiedertreiblichen Gebräuche darinn zu ersehen; Denen andern unruhigen, und sich wißend- und vorsetzlich blöde oder gar blind in kunst-üblichen Herkommen stellenden, oder in der Einbildung klug-seyenden, doch davon abgehenden Membris, als eine fest-gemachte und öffters probirte, auch gut befundene Richtschnure, deutlich erweisen, woran sie in ihrer zur Unzeit beywallenden Ungewißheit nicht nur steiff anzulehnen sich gewöhnen, sondern auch an dieselbe zum stetigem Gebrauch, und ferneren Fortkommen, wollen sie anders redlicher weise frey und ungehindert anderer Orten passiret, auch zu der Arbeit angenommen, befördert, und nicht wieder zurück geschickt werden, sträcklich anhalten müßen, wie aus der Kunst-verständigen Anfuge weitläufftig erhellen wird:

An Herrn Johann David Werthern/ in Jena.

Nachdem Wir deßen an uns abgelaßenes Schreiben, samt denen Eilff annectirten Fragen durchlesen, konten wir uns nicht gnugsam verwundern, warüm doch Derselbe solche Fragen eben an uns ergehen lassen, angesehen dieselbe von ihme, als einem betagten Manne, der von gutem Verstande, auch von vielen kunstgebräuchlichen Sachen verständiger judiciret, beßer beantworten, und der Nachwelt expliciren könte, sintemal ja bekandt, daß wohl einige unter uns sind, die, des Herrn, Söhne seyn könten, und dahero zu solcher Beantwortung zurück stehen solten, üm einem so alten Haupte einen Vorgriff zu thun; Jedoch aber, damit wir nur in etwas seinem Willen eine Genüge, nach unserm geringen Judicio, præstiren, so haben wir dahero keinen Umgang nehmen, und angeführte Eilff Fragen nur kürtzlichen beantworten wollen, nemlich:

Qv. I. Was der Abtritt bey der Buchdrucker-Kunst, und ob solcher schimpff lich sey?

Resp. Der Abtritt ist nichts anders, als daß man durch selbigen suchet Mittel auszufinden, wie widerwärtige Gemüther dadurch wiederum zur Versöhnung gebracht, auch in ihren vorigen Kunstgebräuchlichen Stand mögen gesetzt werden; und ist dahero keineswegs schimpfflich, sondern höchst nöthig.

Qv. II. Wem denn der Abtritt angekündiget wird?

Resp. Zweyen oder mehr widerwärtigen Gesellschafftlichen Personen.

Qv. III. Ob derjenigen Person, der die Abtritts-Ankündigung geschiehet, ein schrifftlicher/ und von denen andern Kunstgliedern unterschriebener Auffsatz/ überreichet/ oder nur mündlich die Ankündigung gethan wird?

Resp. Diese Frage ist schon hiebevor so wohl von unserer alhiesigen Gesellschafft, als auch von andern löbl. Gesellschafften dem Herrn beantwortet worden; Doch geschiehet solches allezeit durch die Herren Vorgeher, im Namen der gantzen Gesellschafft, mündlich/ wenn die Person gegenwärtig.

Qv. IV. Was das Hofrecht, und ob solches schimpfflich sey?

Resp. Ist freylich schimpfflich; Es ist aber eine solche Person, wegen seines Delicti daran selbst schuld.

Qv. V. Was für Personen das Hofrecht angesonnen, und ob solches schrifftlich ertheilet wird?

Resp. Solchen Personen, die sich nicht kunstgebräuchlich aufgeführet; wenn sie in Loco, so geschichts mündlich.

Qv. VI. Ob die EXCLUSION auf der Kunst gebräuchlich sey?

Resp.

Resp. Ja; Es muß aber was Großes verbrochen worden seyn.

Qv. VII. Ob die Exclusion von dem Hofrechte unterschieden?

Resp. Sie ist freylich allerdings unterschieden, denn der auf Hofrecht stehet, kan nach Erkennung seines Fehlers, und erfolgter honetter Aufführung bey einer Gesellschafft wiederum angenommen werden.

Qv. VIII. Ob das Excludiren oder Abtritts-Ankündigung einerley Bedeutung auf der Kunst habe?

Resp. Hier ist ein großer Unterschied; denn die Abtritts-Ankündigung gehet einem Excludirten nichts an, weil dieser zur Gesellschafftlichen Zusammenkunfft nicht gelaßen wird.

Qv. IX. Welches von diesen beyden, als Excludiren oder Abtritts-Ankündigung das schimpfflichste sey?

Resp. Excludiren ist das schimpfflichste; Das andere aber ist schon oben in der Ersten Qvæstion beantwortet worden.

Qv. X. Wenn eine Person excludiret werden soll, ob solche Ausschließung schrifftlich aufgesetzt und unterschrieben wird?

Resp. Wenn die Person in Loco, so geschichts mündlich.

Qv. XI. Falls eine Person excludiret, ob solche über einige Zeit wieder auf der Kunst angenommen, und in vorige Gültigkeit gebracht werden kan?

Resp. Hier gehts schwer zu; Doch müste man hauptsächlich auf des Excludirten Verbrechen erstlich sehen, alsdenn könte wohl eine Gesellschafft eine Moderation machen.

Dieses

Dieses wären also unsere Gedancken, die wir nach unserer Einfalt, iedoch hoffentlich kunstmäßig demselben überschreiben und beantworten wollen. Wir hoffen aber, es werde Derselbe solche Beantwortung zu einen guten Zweck gedeihen laßen, ꝛc.

Franckfurth an Mäyn, den 21. Martii 1721.

Johann Bauer, d. Z. Vorsteher.
Matthias Andreæ, d. Z. Vorsteher.
Sebald Wägelin, p. t. Laden-Geselle.
Conrad Berringer, als Laden-Geselle.
Johann Caspar Koch, d. Z. Laden-Geselle.
Georg Hirschmann, d. Z. Laden-Geselle.

§. LXXXVI.

Wer nun die obig angefügte wohl abgefaßte kunstgewöhnliche und pflichtmäßige Gezeugniße und Beantwortungen genau zu betrachten, zu consideriren und zu überlegen sich angelegen seyn laßen will, derselbige wird durch reifliches und Christen wohl anständiges Nachdencken befinden:

Ob die alt-löblich und rühmlichen Kunstgebräuche bißhero, nach reinem Gewißen, beobachtet, und dem höchsten GOtt zu Ehren und der Buchdrucker-Kunst zum allgemeinen Besten und Nutz sind gepflogen und ausgeübet worden?

Oder,

Ob nicht meistens von einigen vor sich selbst klug dünckenden Leuten wiederrechtlich davon abgewichen, und zu neuen übereiligen, unbräuchlichen und nichts taugenden, der redlichen Observantz zuwieder, unverantwortlicher Weise geschritten worden?

Dan-

Dannenhero überläßet man die Neu- und Sonderlings-Klugheit, so da keinen bewährten Unterscheid zu machen, weniger die jung aufwachsend- unerfahrnen Genoßen zur aufrichtig-gebrauch-seyenden Redlichkeit anzuführen, vielmehr aber nur nach eigenmächtig- ersonnenen Einbild- und Verdrehung der Gebräuche zu leben vermag, dem unpartheyischen und nie passionirten Judicio und Beurtheilung derer redlich-Kunstbrauch-liebenden Societæten lediglich anheim gestellet, nicht zweiffelnde, daß diese insgesamt oder iedwede insonderheit ihren rühmlich-erlernten rechtschaffenen Eiffer über die von alten Zeiten her fortgeführte Observantz ferner zu manuteniren und zu behaupten, auch solchen vor dem allerheiligsten GOtt und hoher Obrigkeit zu verantworten, hingegen die einzunistelnde und verwerffliche, bey der Edlen Kunst nie gelittene Unordnung niederzudrücken sich befleißigen, auch die Wiedersinnischen mit Nachdruck auf Christbillichere Gedancken zu bringen, unerinnert wißen werden.

§. LXXXVII.

Nun wäre man gerne gewillet, diese Arbeit zu beschließen, dieweil aber noch etliche merckenswürdige Dinge, dem Nachkommen zur Aufmercksamkeit, sich gefunden, als hat man diese gerne mit beyzubringen Ursach gehabt, nemlich: Es hat beym Eintritt des 1718ten Jahres sich eine heimliche Feindschafft unter denen Buchdruckern anzuspinnen begonnen, indem Johann David Werther, bey der Wittenberg-Petronischen Scheinlernungs-Sache, als unzuläßig, denen zu jung kommenden meisten Stimmen, nicht beygepflichtet, sondern, weil seine obangezogene Exempel pag. 387. & seqq. nicht beobachtet werden solten, gantz entzogen; Dahero was die Jenenser anfänglich, als unkunstbräuchlich, gut geheißen, muste nachgehends wiederruffen werden, so gar, daß sie sich, obschon sie sich Anno 1717. bey der Nürnbergischen Societæt verhaßt gemacht, aufs neue gegen selbige in dieser Sache gantz unmanierlich aufgeführet, deswegen wolte Ausgang des 1718ten Jahres allschon verlauten, als ob bey der wohl-löbl. Nürnbergischen Buchdrucker-Societæt, die von Jena

kommende Gesellen die kunstbräuchliche Höflichkeit nicht zu genießen hätten, wie dann Johann Daniel Kirchmeier, von Regenspurg, und Johann Georg Blechschmidt, von Augspurg deshalber nacher Jena Meldung gethan gehabt. Allein man hätte dieses nicht vor wahrscheinlich gehalten, sintemal in einer andern gewißen Sache, den Buchdrucker Peter Fickelscherern zu Jena betreffend, einige Beyrathung von Nürnberg zu überkommen gehoffet, und dieserwegen den 2. April 1719. ein kunstgehöriges Schreiben samt einigen Frag-Puncten dahin abgeschicket; Was aber vor eine Antwort darauf zurücke gekommen, ist aus folgenden zu ersehen:

Nun wißen wir uns wohl zu bescheiden, daß es billich und löblich, daß eine Gesellschafft der andern bey entstandenen solchen Irrungen und Mißhelligkeiten, da die löbliche Kunst darunter leiden muß, beystehe und hülffliche Hand biethe, damit die löbliche Kunst-Gebräuche noch länger aufrecht und in florisanten Stand erhalten werden möchten. Wir unsers wenigen Orths sind auch darzu iederzeit bereit und willig gewesen, wolten uns auch ietzo nicht entziehen, der Gesellschafft in Jena, nach unsern geringen Vermögen, in dieser Sache beyräthig zu seyn; Allein, nachdem wir erfahren müßen, daß die Gesellschafft in Jena, über das üble Tractament, welches uns in der Wertherischen und Sontagischen Sache begegnet, abermals, **durch ihren unhöflichen/ und wie es scheinet, in Kunst-Sachen unerfahrnen** damaligen **Concipienten** / in einem gewißen Scripto, uns, und unsere, so wohl von der Wittenbergischen Gesellschafft, als auch von Mag. Henningen selbst verlangte, Kunstmäßig-abgefaßte Meinung, das Jenaische Informat, wegen erstgedachten Hrn. Mag. Hennings unzuläßlicher Lehre, und die unlautere Erläuterung deßelben, betreffend, häßlich und wider alle Raison und Billigkeit, durch die Hechel lauffen laßen. Als haben wir uns resolviret, mit gedachter Jenaischen Gesellschafft in fernere Correspondentz nicht einzulaßen, und also auch dißmal auf die in übersandten Schreiben befindliche Puncte keine Antwort zu ertheilen. Bitten indeßen, es wolle der Herr Werther dieses in besten vermercken, und darneben versichert seyn, daß wir Demselben, und seiner Familie, in allen vorfallenden Gelegenheiten zu dienen uns willig und bereit erzeigen werden, rc.

Nürnberg, den 28. April.
1719.

Sämmtliche Buchdrucker-Herren
und Gesellen in Nürnberg.

Worauf

Worauf selbiger Zeit unterschiedliche Jenaische Kunst-Glieder, worunter auch der im 77ten Jahre lebende Buchdrucker Joh. Gollner damals sich befunden, sehr bemühet, Christlich-gebührende Mittel, üm sich in die vorige von Nürnbergischer Societæt genoßene Eintracht und beständige Harmonie wieder zu setzen, vorzuschlagen, allein die meisten Jenenser, deren theils zu reisen nicht mehr im Stande, theils auch in die Ferne zu sehen ungeschickt, gaben hierzu kein Gehör, in Absicht, die Sache würde zu Nürnberg wohl verrauchen; Und obschon nachgehends an der Michaelis-Meß 1719. ein Jenaischer beweibter Geselle Johann Jodocus Wegfraß, weil keine Arbeit in Jena vorhanden, von dar überal hin, auch nacher Nürnberg, üm Condition zu suchen, abgereiset, dennoch kame er nach wenig Wochen bald wieder zurück, mit Vermelden, daß, da er zu Nürnberg in einer gewißen Druckerey zur Arbeit eingetreten, er solche dennoch, obernannten Ursachen wegen, wieder entlaßen, und den Weg nach Jena, wiewol ihme doch 1. Rthl. aus der Armen-Büchse zur Zehrung gereichet, suchen müßen; Es haben aber die Jenenser auf das Wegfrasische Vorbringen abermals wenig- oder gar keinen Regard gemacht, vielweniger gesorgt, wie man fernern Ubel vorzubauen hätte, am wenigsten aber nur durch ein klein Brieflein, wegen der Nicht-Paßirung, weil solches ein præjudicirlich Werck wäre, zu Nürnberg anzufragen, und deren Ursach und Umstände zu erforschen sich angelegen seyn lassen; Daraus war ja zu erkennen, daß, da man alles dieses vorsetzlich und mit Fleiß unterließe, in Zukunfft ferneres Unheil entstehen könte, und die reisenden Gesellen ohne Zweiffel einen unwiederbringlichen Schaden empfinden würden; Allein die am 18. Octobr. 1717. in der Sontagischen Sache, (darinn unter denen Jenensern unterschiedliche mit Affecten angefüllete Kunstgenoßen sich fandten, und mehr oder klügere Gebräuche zu verstehen sich anmaßeten, und was in die 100. Jahre Herkommens, solte bey ihnen nunmehro nichts gelten,) nacher Nürnberg, an dortige in die etlich und 80. Glieder bestehende Societät, ungeziemend-abgefaßete, und nie gebräuchlich-betitulte Abgenöthigte Antwort,

 die

die kaum von 24. Jenensern bejahet war, in Meinung, sie verstünden die Buchdruckerliche Kunstübliche Observantz weit beßer, als jene; Zugleich auch die den 3. Sept. 1718. in der Wittenbergisch-Petronischen Scheinlernungs-Sache, so bey keiner Gesellschafft gebilliget worden, von denen 30. Jenensern, weil ihr Informat nicht gebräuchlich, übereilig abgefertigten modeste Anmerckungen, die doch voller Unmanierlichkeit gestecket, waren die Haupt-Ursachen zu solcher neuerweckten Mißhelligkeit, denn wenn in Buchdruckerey-Sachen und deren Gebräuchen, eine etwa in etlich 20 biß 30 Gliedern seyende Gesellschafft sich mehrerer Klugheit und Verstand anzumaßen begonnen, als 2 biß 300 Kunstverwandten gemißbilliget; auch derer Jenaischen alten Kunst-erfahrnen Glieder ihre wohlgemeinte Anmahnungen bey denen andern, theils noch nicht viel Jahre auf der Kunst lebenden, auch theils jüngern Verwandten, nichts fruchten noch anschlagen wollen, so hat man dem allwißenden GOtt, dieses Werck in größester Demuth überlaßen. Ferner haben die Jenenser sich erkühnet, in die Sontagische Diffamation-Sache, die doch schon Anno 1717. vor der hohen Obrigkeit anhängig, auch albereit dazumal den 12. April. ein Fürstl. Rescript an die hochverordnete Commission ergangen gewesen, eigenmächtig sich in Nov. 1719. aufs neue einzudringen, gleich als ob sie in dergleichen Diffamation, die sie doch nicht verstehen, der hohen Obrigkeit in ihr Amt zu greiffen berechtiget, da doch diese Leute erst den Unterschied, was eigentlich vor Sachen auf der Kunst abzuthun, erlernen, und mit geschehenen Exempeln, daß dergleichen Diffamation von ihnen in vorigen Zeiten zur Buße gezogen worden, darthun müßen; im Gegentheil aber erweißlich, daß den 27. Nov. 1717. alschon der damalige Laden-Vorsteher JOHANN BERNHARD HELLER, zu Jena, in seinen, an die andern Buchdruckereyen gerichteten Umlauff-Zettul, diese Sache vor unbillig gehalten, laut Anfuge:

Es wird Denenselben so wohl das, was Johann Christian Sontag an hiesige Gesellschafft geschrieben, als auch, was ich dißfals Namens derselben an ihn zu antworten vor nöthig geachtet, hierbey communiciret:

Mich

Mich dünckt es höchst unbillich zu seyn, daß Sontag hiesige Gesellschafft auch noch mit seiner verdrießlichen Sache placken will, Herr **Werther** Sen. **hat sich** gleich Anfangs von uns ab- und **nacher Nürnberg gewendet**/ dieser Sontag hat nun auch dahin geschrieben, was sollen wir denn allhier noch viel Schreyens davon machen, und Unruhe haben, **sintemal wir** weder Kläger, Beklagter **noch Richter sind**. Es pfleget einem keine gebratene Taube ins Maul zu fliegen. Hätte Sontag sein Geld wollen haben, hätte er fleißig schreiben, und sich der Ursachen des Steckens erkundigen mögen. Er hätte, halt ich, noch länger gehorcht, wenn wir ihm nicht einmal geschrieben hätten; Nun, da ihme die Vergleiche nicht anstehen, schreibt er in einem Monate mehr als 2. Briefe hieher und nach Nürnberg, rc.

Jena, den 27. Nov.
1717.

JOH. BERNH. HELLER.

Und nachdem besagter Sontag im Octobr. 1719. zu Jena wieder angelanget, und zur Zeit kein conditionirter Geselle, seiner eignen Geständniß nach, gewesen, so haben die affectionirte Freunde ihme gerne geholffen wißen wollen, gleich als ob Werther Sen. von ihnen die Kunstgebräuche erlernen müste, was vor Sachen vor die Obrigkeit, und auch vor die Gesellschafft gehörte, oder wie alle Dinge ohne Unterscheid bey der Kunst auszumachen wären, allein Werther wußte sich schon zu bescheiden, daß solche grobe Diffamation der Obrigkeit zu untersuchen und zu bestraffen zukommet, alwohin er auch Sontagen, der es nicht negiren kan, laut seiner eignen Hand, gewiesen, und nicht der Gesellschafft zu überlassen seyn; Auch würde sich Werther eines rechten Kunst-Schlußes nie zu erfreuen gehabt haben, wenn die Partheylichen Freunde judiciret hätten, sintemal ja erweißlich, daß sie sich nicht entblödet, der Nürnbergischen in etlich und 80. Personen bestehenden Societät, wider alle Raison zu wiedersprechen, um so weniger würden die Wertherischen Vorstellungen bey denen Jenensern gegolten haben, obschon er seine Druckerey als sein Eigenthum länger an Jahren geführet, als mancher Genoße sein gantzes Alter, auch nicht viel Zeit bey Druckerey noch zugebracht hat, dieser aber als ein Kunstgenoß doch eine Mitherrschung über jenen sich einbil-

det; Da auch gleich hiebevor den 25. Nov. 1717. die Jenenser sich der Diffamation nicht angenommen, sondern nacher Berlin an Sontagen berichtet:

> So hättet ihr ja wohl schließen können und sollen: Daß Herr Werther sich von uns, als jüngern Kunstverwandten, nicht würde beschließen noch beurtheilen laßen, 2c.

Dennoch werden sie begierig, aufs neue mit eingebildeter Klugheit dieser Diffamation-Sache sich zu unterziehen, und eine Kunst-Sache, deren sie gar nicht befugt, abermals daraus zu machen, besonders, wenn es auf die Bezahlung des Geldes ietzo erst ankäme, die ihnen gar nicht anietzo oblieget, weil sie über 2. Jahre stille geschwiegen, und nichts erinnert, welches doch wider allen Kunstgebrauch läufft; Nachdem aber Werther Sen. sich ihrem unüberlegtem Anmuthen und Begehren nicht unterwürffig zu machen schuldig, in Betracht, Sontag wegen seiner ausgestoßenen groben Beschimpffung, deshalber Verantwortung zu thun, in Arrest gebracht werden müßen, denn obgleich von einigen Kunstgenoßen, wider die pure Warheit, übel raisoniret, als wolte man Sontagen seinen verdienten Lohn nicht geben, da doch der Lohn ihm nie geleugnet, und er die Obligation deswegen in Händen, und also diejenigen mit ihren vielleicht nicht weit geholten Kunstverstand hierinnen trefflich geirret haben, absonderlich wäre diß was absurdes, daß, wenn Werther dem Sontag das Geld gezahlet, und sich von ihme grob diffamiren lassen, hernach ihn anderwerts erst wieder suchen, und so dann anklagen, auch einen Gesellschafts-Schluß, aber keine Satisfaction, erlangen sollen, welches wohl die Sonntags-Gesinnete gerne nach ihren Willen, und Sontagen allenfals, wenns hoch gekommen, ihrer Gewohnheit nach, mit einem Verweiß abgelohnt gehabt; im Gegentheil aber, wenn seine grobbegangene Diffamation, so der hohen Obrigkeit, nicht aber den affectirlich auffführenden Jenaischen Drucker-Verwandten, zu beurtheilen, allerdings zustehet, abgethan, wird ihme bey Zurückgebung der Obligation und anderer Scripturen, sein Geld unaufhältlich vergnügt werden, darüber sich seine gutwollende Freunde zu bekümmern

künstlern nicht Ursach haben können, weilen aber ihr Anschlag, nach ihrem habenden Naturell, nicht gefolget, so beschuldigen die Jenenser den Werther einer Wiederspenstigkeit und Ungehorsam, unterstehen sich auch, in Weigerung der Paritions-Leistung, einen bey keiner Buchdrucker-Gesellschafft iemals gebräuchlich-gewesenen Aufsatz zu verfertigen, und beruffen sich auch auf einen Vergleich, den Werther den 19. Augusti 1717. acceptiret, allein diese Sontagische Freunde sagen nicht, wenn und wo die Unterschreibung des Vergleichs von Werthern und Sontagen geschehen und also gar nicht erweißlich ist; Auch verschweigen sie mit Fleiß der Nürnbergischen Societät, vom 23. Sept. 1717. an die Jenenser, auf das von diesen dorthin den 27. Augusti 1717. zur kunstgewöhnlichen Confirmation übersendetes Schreiben, zurückgegebne und erhaltene Antwort, daraus die Verwerffung des Vergleichs genugsam zu ersehen seyn muß; Anbey wird ihnen hiermit entgegen, und in keine Vergeßenheit zu stellen, gesetzt, was die Jenenser selbsten, den 25. Nov. 1717. an Sontagen nach Berlin geschrieben, und vor eine Meinung über den vermeinten Vergleich gehabt, nemlich:

So haben wir auch nicht wollen unwahr machen, was wir durch die von Nürnberg unterlaßene Communication nicht wißen, sondern haben denen (nach dem reiflich überlegten kunstmäßig-abgefaßten Sentiment,) vorgeschriebenen Puncten, auf ihre Verantwortung nachgefolget, und Vergleich gemachet, auch Ihnen unterm dato den 27. Augusti 1717. denselben zur Confirmation zugesandt. Ob wir nun wohl diesen itzterwehnten am 19. Aug. 1717. gemachten Vergleich, so gut als wir nur gekont, nach derer Herren Nürnberger Sinn gemachet haben, so will doch fast niemand darmit zufrieden seyn. Die Herren Nürnberger wollen so schlechterdings nicht darmit zufrieden seyn. Unsere Art, Vergleiche zu machen, ist das nicht. Herr Werther hat auch noch ein und das andere nebenbey einzuwenden. Ihr habt ihn gleichfals mit Bestürtzung angesehen und gelesen. **O angefochtener Vergleich.** Und mögen die Herren Nürnberger den am 19. Aug. 1717. ümm Friedens willen, welches sehr nachdencklich klinget, gemachten Vergleich gelten laßen oder nicht, uns verschlägt es nichts.

Woferne

Woferne nun der von keiner Parthey vor richtig gehaltene Vergleich von solcher Gültigkeit gewesen, und Werther die Bezahlung gewiß versprochen gehabt, warüm haben sie ihn denn über die ordentliche bey der Buchdrucker-Kunst eingeführte 14tägige Frist, wider das Reichs-Gesellschafftliche Herkommen, neben sich über zwey Jahre sitzen, und indeß alle Beneficia bey Postulaten und Zusammenkünfften mit genießen laßen, dadurch sich die Jenenser selbst bey der redlichen Kunst vergangen haben, und sind gar nicht fähig, fals ihr Vorwand gleich richtig wäre, so aber nicht ist, deshalber in dieser Sache sich als ein Richter aufzuwerffen, indem sie Werther nach ihren eignen von sich geschriebenen Worten, vor Richter der Sachen niemals erkennet; Dieses aber dennoch mit ihrer unächten Gewalt zu bewerckstelligen, ließen sie den nie gebräuchlichen Auffsatz von Druckerey zu Druckerey ümtragen, und ehe denselben ein- oder andern Kunstgliede durchzulesen vergönnet, sie mit Bedrohung zur Unterschrifft verleitet worden; Hernach da solcher in der Zusammenkunfft den 19. Dec. 1719. Werthern Sen. überreichet, von ihme aber nicht angenommen; auch nachmals durch den Laden-Gesellen Teichmannen wieder in sein Hauß geschickt, dennoch zurück wieder gewiesen worden, welches auch den 27. Dec. 1719. abermals geschehen; Indeß mochten theils Jenenser sich sehr flattiren, in Hoffnung, weil sie ihren untauglichen Auffsatz, den 22. Dec. 1719. nacher Nürnberg gesendet gehabt, auch allerhand zum Unglimpff erdachtes vorgewendet, absonderlich da hauptsächlich, wiewol wider die Warheit, von großer Verachtung, so Werther der Nürnbergischen Societæt angethan, hinein geflickt gewesen, laut Extracts:

> Daß weiln Werther in Vergleich sich eingelaßen, denselben aber gebrochen und übertreten, und so wohl hiesige Gesellschafft, als auch **viel-mehr wohl-löbl. Nürnbergische Gesellschafft**, welche aber denselben **etlichmal** zur gebührenden Bezahlung, durch gütliche Vorstellungen angemahnet, **verachtet**, er deshalber, so lange er von wohl-löbl. Nürnbergischen Gesellschafft nicht deutlichen Beweiß bringet, daß mehrgedachter am 19. Aug. 1717. gemachte, und von ihm selbst acceptirte Vergleich in totum verwerfflich und nichts nütze sey, von uns wegzubleiben geheißen seyn soll.

um

ihm sich durch das verfälschte Vorgeben, aufs neue wieder einzuschmeicheln, und in vorigen Æstim mit größter Reputation zu setzen, hingegen Werthern einen derben Hertzens-Stoß zu geben, und dadurch eine richtige Beystimmung und rühmliche Approbation, auch eine bey allen löbl. Gesellschafften durchgehends geltende Gutheissung ihres eigenhändigen Auffsatzes, von Nürnberg zu erhalten. Im Fall nun die Jenenser, ihrer Einbildung nach, eine vor sich allein lebende Gesellschafft seyn, und ihnen von keiner andern etwas vorgeschrieben werden könne, so hätten sie den ungültigen Auffsatz vor sich eigenmächtig auch ausüben dürffen; weil sie aber diß alleine, als unvermögend, nicht zu thun befugt, üm so mehr solte ihnen einer auswärtigen redlichen Kunstgebrauch-liebenden, mit vielen erfahrnen Gliedern bestärckten Gesellschafft habende Autorität zur Mit-Hülffe und Beytretung dienen, in fester Einbildung, wenn sie eine solche unverwerffliche und vor allen Societæten bestehende Kunstgewöhnliche Confirmation in Händen, sie ohnmöglich hernach in ihrem Vorsatz fehlen, auch Werthern desto eher dadurch zum Gehorsam, nach ihrem Ansinnen sich zu beqvemen, bringen würden; Nachdem aber diesen 22. Personen, so den ungültigen Auffsatz unterschrieben, denn die andern solchen vor nichtig, pag. 439. erkläret, ihr eigensinnischer Hochmuth zu Wasser worden seyn muß, indem die von Nürnberg aus, den 13. Januar. 1720. datirte, und nach Jena an den Buchdrucker Müllern addressirte Antwort, in der am 22. Jan. 1720. gehaltenen Zusammenkunfft, nicht völlig abgelesen, unterm Vorwand, weil die Zeit zu kurtz, und die überkommene Antwort zu lang, sondern nur ein Punct darvon denen versammleten Gliedern wißend gemacht, und das übrige vor die wenigen Autores der Sache, mit Fleiß zurück behalten worden, woraus zu schlüßen, daß es darinnen diesen Jenensern nicht nach Wunsch eingetroffen, sondern vielmehr wichtige Passagen ihres unkunstbräuchlichen und nichtsgeltenden Wesens unter Augen und mit Warheit gestellet seyn müße, besonders da ihnen, wegen des nichtigen Auffsatzes, folgendes, unter denen Worten: **wie billich**; zu erkennen gegeben:

Anbelangend, daß Jenaischer Gesellschafft beliebet, den Werther Sen. aus gewißen Ursachen, welche zum theil mit angeführet worden, hinkünfftig von ihren löbl. Zusammenkünfften wegzubleiben, schrifftlich zu hinterbringen; So berichte im Namen hiesiger Gesellschafft, daß selbige nicht gesonnen, der Jenaischen Gesellschafft hierinnen Einrede zu thun, weniger sie darzu zu persuadiren; sintemaln sie am besten wißen werden, wie weit sich ihres Orts Gerechtigkeit oder Gebrauch in diesem Stücke erstrecke.

„ Hiesiges Orts weiß man, daß es schon ein ziemlich alter Gebrauch „ bey ihnen zu Jena sey, daß, obschon ein Herr seine Druckerey verkaufft, „ oder selbige einem Sohn oder Eydam überläßet, er doch nichts desto we„ niger alle Zusammenkünffte der löbl. Gesellschafft frequentiren dürffen; wie solches abzunehmen an dem Exempel des Herrn Georg Sengewaldts, Herrn Johann Jacob Bauhöfers, Herrn Johann Gollners, rc. welche alle die Freyheit gehabt, löblichen Zusammenkünfften beyzuwohnen biß an ihr seliges Ende. Derowegen wird solches alles E. Jenaischen Gesellschafft, wie billich, zu überlegen und zu verantworten überlaßen, rc.

Nürnberg, den 13. Jan.
1720.

Und solchergestalt hätten sich die Jenenser wohl einbilden sollen und können, wie ihr leerer Vorwand noch lange nicht trifftig und zureichig genug, diß unziemend und nicht recht überlegtes auch gar ihnen nicht zukommendes Werck, aufs neue vor die Gesellschafft zu ziehen, vielweniger die unwißende Glieder zur Unterschreibung verleiten sollen; Deßen ungeachtet, blieben sie bey ihrer einmal angemaßten unbräuchlichen Art, in Absicht, es müste nach ihrer Affection und genommener Abrede auch übereiliger Beschlüßung alles also ergehen, ob ihnen gleich, ein solches Exempel anzuführen, gantz unbekandt, und nur durch sie, als was neues, iedoch wider die Observantz lauffendes Beginnen, exerciret werden solle und müste.

§. LXXXVIII.

Dieweilen aber ein bey dem Buchdrucker Hellern zu Jena Ausgelernter, so in der Pfingst-Woche 1720. auch postuliret, Namens Gottfried Keyser, in Mangelung der Arbeit, nacher Condition aus-

auswerts reisete, hernach zu Nürnberg in Arbeit gelanget, allein nach wenig Wochen solche wieder stehen lassen müßen, indem er ein Jenenser, und nicht zu passiren, vielweniger ihme die Kunstgebräuchliche Ehre anzuthun wäre; Dennoch ist ihme auch 1. Rthlr. zur Zehrung aus der Armen-Büchse üm unterwegs nicht betteln zu gehen, gereichet worden; Als er nun von dorten zurück nacher Jena gelanget, hat er unterschiedliche Reden geführet, und ob es ihm gleich schlecht zu Nürnberg ergangen, so würde es doch denen Wertherianern, wenn einer von hier dorthin käme, weit ärger gemacht werden. Auf solch verlautendes Geschwätz, und ob sich dergleichen also verhielte, auch desto eher hinter die Warheit zu kommen, zumal da mancher junger Kunstgenoß nicht allemahl die reine Warheit an Tag giebet, so hat Werther Sen. dieserwegen nacher Nürnberg zu schreiben, auch es den 14. Aug. 1720. ins Werck zu richten, sich vorgesetzet; Worauf auch mehrbelobte Nürnbergische Societät, dem wohl-löbl. Herkommen gemäß, den 31. Aug. 1720. eine aufrichtige Antwort, unter angefügten Worten ertheilet:

Darauf geben wir dem Herrn Werther folgenden warhafftigen Bericht: Nachdem wir uns hiesiges Orts mit der Jenaischen Gesellschafft, wegen bewusten gnugsamen Ursachen, einmüthig, und sammentlich entschlossen, in fernere Correspondentz nicht einzulassen; Als haben auch insonderheit hiesige Buchdrucker-Herren, laut genommener aparten Abrede, sich erkläret, keinen von Jena kommenden Gesellen in Arbeit zu nehmen, sondern sich deroselben, so viel möglich, zu entschlagen, ꝛc. Was nun die bey dem Herrn Sohne in Arbeit stehende, und etwan in Zukunfft hieherkommende Gesellen betrifft, beruffen wir uns, der Kürtze wegen, nochmaln auf den unter dem 28. April 1719. an den Herrn abgelaßenen Brief, *) und versichern hiermit, uns demselben iederzeit gemäß zu bezeigen, und ihren Angehörigen, wie auch denen bey dem Herrn Sohne in Arbeit gewesenen Gesellen, alle gebührende Ehre und Höflichkeit zu erweisen, wann sie sich nur nicht wider uns, mit denen übrigen Jenaischen Kunstverwandten einlaßen, ꝛc.

Nürnberg, den 31. Aug. 1720.

Sämtl. Buchdrucker-Herren und Gesellen in Nürnberg.

*) in der Fickelscherischen Sache.

Als aber den 16. Sept. 1720. die Meß-Einlage zu Jena gehalten, und besagter Gottfried Keyser die Gesellschafft gebeten, weil er bey sie postuliret, so möchte sie ihn schützen, und sich zu Nürnberg defendiren, auch ihr Versehen entweder zu entschuldigen, oder abzuthun und zu vertragen suchen, welches auch etliche andere Kunstglieder, mit dem Umstande: Eine baldige Wieder-Aussöhnung von Nürnberg zu erlangen, Fleiß anzuwenden, bittlich erinnert; Weil aber diese Antwort erschollen: **Daß man deshalber keine Feder anzusetzen nöthig** / da sie doch schon den 22. Dec. 1719. eine Feder angesetzt, als sie zu Nürnberg den Auffsatz gerne approbirt und Werthern darbey, aus gallsüchtigem Gemüthe, unterschiedliche Dinge beschuldiget gehabt; Und da dieses ihnen nicht geglückt, so scheinets ihnen ietzo zu schwer, die Feder anzusetzen, weil sie sich aufs neue, alldorten wieder vergangen, und dem guten Anrath nicht gefolget; Als nun der Vortrag gar nicht consideriret wurde, so hat der junge Werther und seine Gesellen sich herausgelaßen: Es würden hoffentlich die Jenenser allerdings dahin bedacht seyn, wie eine Aussöhnung und Verträglichkeit mit denen Herren Nürnbergern wieder gestifftet werden müste, denn da Wegfraß und Keyser alhier postuliret, doch aber zu keiner Arbeit gelaßen, sondern als Beschimpffte zurückgeschickt worden; daraus abzunehmen, daß zu Jena zweyerley Kunst-Glieder wären, als passirende und nichtpassirende zu achten; und weil sie ledig, und ihr Fortun auch auswerts zu suchen begierig, möchte es ihnen, als noch zur Zeit redlich und unbescholten, doch hernach in der Fremde auch also ergehen und nicht passiret werden, welches ihnen, als unschuldig leidenden, nicht wohl anstehen würde; Im Fall aber die Jenenser die Wiedervereinigung und vorige Harmonie zu verschaffen nicht gesonnen, auch diß Vornehmen auf sich so ersitzen lassen wolten, so könte man die Wertherianer, die doch bey der Gesellschafft und Lade beständig hielten, auch die Einlage würcklich abstatteten, fernerhin nicht verdencken, wenn sie in vorfallenden Sachen mit ihnen keine Schlüße machten, wodurch sie leichtlich in Ungültigkeit gerathen würden, wie sie sich denn nachgehends

der

der vorhabenden Schlüße gäntzlich entäußert, und keinem beygewohnet.

§. LXXXIX.

Nachdem aber denen unterschriebenen Jensern ihr unbillig vorgenommenes Wesen zu verantworten schwer zu fallen schiene, absonderlich, wenn ihr eigenhändiger Auffsatz vor eine Abtritts-Ankündigung, so doch bey Gesellschafften, und einzeln Druckereyen, wie pag. 450. und 451. angeführet, nur mündlich und zu keinem Despect geschiehet, anzusehen seyn soll, sie deshalber eine Feder anzusetzen nicht nöthig gehabt; weilen aber der eigenhändig-unterschriebene Auffsatz, zur völligen Beschimpffung einer Exclusion und gäntzlichen Wegbleibung abgezielet, als haben sie üm so viel mehr ein Kunstübliches Gutachten, von Nürnbergischer Societät, zu erhalten, wiewohl vergeblich, sich eingebildet; Diese aber, als eine redliche und Kunstgebrauch liebende Societät, ihnen hierinnen zu persuadiren, oder Einrede zu thun, auch wider die Reichs-Gesellschafftliche Observantz wißendlich zu handeln nie gesinnet, hat die Jenenser auf den uhralten und hernach handhabenden und zu Jena offt exercirten Gebrauch Christgebührlich angewiesen, und ihnen das unbillige Vornehmen alleine zu verantworten überlaßen, und in nichts theilhafftig gemacht; Dannenhero mochten einige unter ihnen allerhand Schmäh- und Lästerungen, so Zweiffelsfrey vom Satan herrühren, zu erdencken und auszusprengen, auch redliche und nie tadelhaffte Personen zu blamiren, boßhafftig sich beflißen haben,

> Als ob die Jenenser bey der Nürnbergischen Buchdrucker-Societæt von Werthern angeschwärtzt, daß sie aldort keine Arbeit und gebührende Ehre zu erwarten hätten, auch solchergestalt ihre Gesellen außerhalb künfftighin weiteren Anstoß leiden und einen Auffstand befahren müsten;

besonders auch Veit Rothacker in der Jenaischen Buchdrucker-Zusammenkunfft öffentlich und ohne Scheu erzehlet:

Der alte Werther hätte vor wenig Jahren sich vernehmen lassen: Wie er seinetwegen Brieffe von Nürnberg hätte, welches aber rechte Lügen gewesen, indem er keinen vorzuzeigen gewüst, auch ihn deswegen in vergeblichen Geld-Aufwand gebracht, rc.

Nun wäre man zwar gerne gesinnet gewesen, solche ausgespieene Worte derer leichtsinnigen Menschen, mit der Christlich-geziemenden Gedult, weil denen meisten Genoßen der Brieff bekandt, zu übertragen, absonderlich da man nicht gewohnet, sich mit solchen friedhäßigen Leuten herüm zu zancken, sondern in ihren Unmuth sie dahin zu lauffen und die Köpffe zu zerstoßen leicht gönnen, denn die Schmeiß-Fliegen, wie bekandt, ohnedem niemand schaden können. Dieweil aber viele ab- und zureisende junge Genoßen, denen es plausibel erzehlet und ihnen verträglich scheinet, dergleichen Verleumdungen leichtlich Glauben beymeßen, und vor reine Warheit achten und annehmen dürffen, solchem aber in Zeiten abzuhelffen, und ein beßeres und glaubhafftig-seyendes darzuthun, ist man gleichsam gezwungen worden, desfals die wohlbelobte Nürnbergische Societæt schrifftlichen anzugehen, und sich mit einem gewißenhafften Atteſtat zu versehen, damit solchen bösen calumniösen Gliedern das Maul gestopfft werden müße, und andere, bey denen sich noch einige Kunst-Ehrligkeit allenfals finden möchte, einen Abscheu davor zu haben Anlaß überkommen; Jtztberührte Nürnbergische Societæt hat auch, der Wahrheit zu Steuer, und der redlichen Kunst zur Gewißheit, alsofort beykommendes Atteſtat von sich gestellet:

Was nun I. den Veit Rothacker betrifft, so kam selbiger von Regenspurg über Weißenburg (alwo er auch einige Wochen gearbeitet) hier an, und bekam in des Herrn Georg Andreas Endters Druckerey Condition, nachdem aber einige wenige Wochen verfloßen, so wurde ein Brief von einem Kunstverwandten von Regenspurg an einen hiesigen Gesellen, Namens Johann Hofer übersandt, darinnen gemeldet wurde:

> Es gehet alhier die Rede, als ob Veit Rothacker in Rothweil Catholisch worden, und alda, nachdem er eine Druckerey kauffen wollen, durchgegangen seye.

Darauf

Darauf wurde ihm der Inhalt dieses Brieffs wißend gemacht, darüber er sich sehr zu verwundern schiene, und sich anbey hoch und theuer vermaß, er hätte Rothweil sein Lebenlang mit keinem Auge gesehen; schrieb darauf nach Regenspurg, daß er den Gesellen so lange vor einen Etc. hielte, biß er ihm solches darthäte. Allein er gestunde doch selbsten gegen einen Freund in obgedachter Druckerey, daß er dergleichen Reden schon selbst noch in Regenspurg, von andern ihm bekannten Personen, welche zwar nicht von der Kunst wären, hätte hören müßen. Der Regenspurgische Geselle aber antwortete: Er habe solches nicht allein in Regenspurg gehöret, sondern es seye ihme auch von einem Gesellen aus Augspurg, welchen er auch nennete, zugeschrieben worden, **und schobe Rothackern das gethane Scheltwort wieder zurück in seinen Busen.** Darauf wurde ihme von denen hiesigen Herren Vorgehern, im Namen der Gesellschafft angedeutet, auch nach Augspurg an obgedachten Gesellen zu schreiben, sich indeßen aber von allen kunstgebräuchlichen Exercitiis zuenthalten, biß man genauere Nachricht von dieser Beschuldigung einzöge. Indeßen ruckte die Meße herbey, Rothacker bekam den Abschied, und reisete von hier ab: Er suchte zwar vor seiner Abreise seine Sache auszumachen, es wolte sich aber hiesige Gesellschafft mit dergleichen Dingen, die noch unlauter waren, nicht behelligen, und weilen er weitere Nachricht nicht abwarten konte, so wurde ihm, in Namen hiesiger Gesellschafft angedeutet, daß er, wann er anderwerts in [illegible] me, seine Sachen offenbaren, und solche auszumachen suchen solte; In Entstehung deßen aber, würde hiesige Gesellschafft bemüßiget werden, solches selbsten an gehörigen Orthe kund zu thun; Welches auch, nachdem man erfahren, daß er in Jena arbeite, und doch von der Sache nichts gemeldet hätte; wie der im Julio 1716. nacher Jena übersandte Brief gantz deutlich und mit mehrern besaget.

Den II. Punct belangend, ist uns von keiner Anschwärtzung, wodurch das anscheinende Mißvergnügen zwischen hiesiger und der Jenaischen Gesellschafft entstanden wäre, etwas wißend; Wohl aber dieses, **daß die Jenaische Gesellschafft**, so wohl in der Sontagischen Sache,*) als auch durch ein gewißes Scriptum (modeste Anmerckungen **) betittelt,) in welchen sie hiesige Gesellschafft **unmanierlich** durchgehechelt, **Selbst Anlaß zu einigen Mißvergnügen gegeben; und darff solche die Schuld niemand andern, als Sich selbst zumeßen, wenn ihnen nicht allemahl mit der sonst gebührlichen Höflichkeit begegnet**

*) Den 18. Octobr. 1717. **) Den 3. Sept. 1718.

gegnet werden solte. Wie solches alles bereits ehemals, so wohl in einer Antwort nacher Jena, ***) Herrn Fickelscherern betreffend, als auch in einem Schreiben ****) an Herrn Müllern erörtert worden ist.

III. Ist uns kein Passus wißend, daß uns Herr Werther Sen. solte verachtet haben; und wolte man gleich hieher ziehen, daß wir denselben gebeten, Sontagen sein Geld zu zahlen, so ist ja solches mit dieser Bedingniß geschehen, wann ihme die Obligation und andere Scripturen, welche er dargegen verlanget, ausgelieffert würden, welches aber nicht erfolget, dahero es auch mit der Bezahlung noch länger anstehen müßen; wie wir damals gleich deßen von ihme benachrichtiget worden sind. Können wir also dieses vor keine Verachtung aufnehmen noch dafür erkennen; vielmehr müßen wir gestehen, daß wir von ihme iederzeit große Höflichkeit empfangen, rc.

Nürnberg, den 21. Martii 1721.

Die sämtliche Buchdrucker-Herren und Gesellen in Nürnberg.

Aus diesen izt beystehenden gewißenhafften Attestat kan nun ein ieder, auch nicht gelehrter, doch deutsch-lesender Kunstgenoß mit Händen greiffen, wie Werther Sen. sich niemaln wiederspenstig erzeigt haben müße, denn die 22. Auffsatz-Unterschreiber zu Jena, dürffen nur ihren Auffsatz dargegen halten, so werden sie erkennen, daß sie hierzu keinen rechten Grund noch redliche Ursach gehabt; Denn daß sie von der Verachtung sagen, und von allerhand gütlichen Vorstellungen Anmahnung geschehen, diesen widerspricht ja das Nürnbergische Attestat schnurstracks; Zugleich ist auch daraus abzunehmen, daß, obschon theils Jenenser, wider ihr beßeres Wißen ausschreyen, als wenn ihre Glieder, üm Werthers willen, Anstoß leiden würden, dieses abermals ein grundfalsches Vorgeben ist, und mit ihrer obangezogener Zeugen eydlicher Aussage, einerley Unwarheit hat, denn diß von sämtlicher Nürnbergischen Societæt ausgefertigte Attestat zeiget klar genug, daß nicht Werther Sen. sondern die Jenen-

) Den 28. April. 1719. *) Den 13. Januar. 1720.

Jenenser/selbst schuld haben/ wenn ihnen oder denen Ihrigen nicht allemal mit der sonst gebührenden Höflichkeit begegnet werden solte; Und wenn hat denn Werther darein consentiret, so sie was tadelhafftes in Kunst-Gebräuchen vorzunehmen sich gelüsten laßen, sondern ihnen allemahl gebührende Vorstellung gethan, und solchem unnützen Wesen widersprochen, dannenhero man ihn angefeindet, und auf die meiste, obschon nicht nach Verstand oder Erfahrenheit gerichtete Stimmen getrotzet, so hat es solchergestalt nicht anders seyn können, daß, weil sie nach eigener Willkühr nur vor sich hinzuleben, es mag auf der redlichen Kunst Herkommens oder nicht seyn, sich bemühet, aber auf die reisende, und von hier wegziehende Gesellen oder ihre Ausgelernte rechtschaffener Weise nicht geschauet, sie sich von selbsten in die despectirliche Verachtung muthwillig und unbedachtsam gestürtzet, und also nicht nur üm die, anderer Orten gebräuchliche und zu genießen habende Ehre und Höflichkeit, sondern auch üm den von auswerts gehabten Respect allerdings gebracht; denn wer den ordentlichen Kunst-Gebrauch, als ein Reisender, nicht zu genießen hat, der muß, wie bekandt, einen Fehler nothwendig an sich haben, zumal wenn er in keine Arbeit gelaßen wird, und neben andern redlichen Gesellen zu stehen sich nicht zu erfreuen hat; Da aber, laut wohl-löbl. Nürnbergischer Societät vom 31. Aug. 1720. schon ertheilten Antwort, die aus der Wertherischen Druckerey kommende Kunstverwandten mit aller Ehre und Kunstgewöhnlichen Höflichkeit aldorten empfangen werden, und also vor denen andern Jenensern einen Vorzug erlangen sollen, so kan hieraus der einfältigste und nicht gelehrte Kunstgenoße schließen, daß zwischen Werthern und denen andern ein Unterschied und Merckmahl seyn muß, weil sie zugleich in einerley Passirung nicht sind, absonderlich, da Werthern und denen Seinigen die Kunst-Ehre versprochen, denen beyden Jenensern, so zu Nürnberg alschon gewesen, die Arbeit untersaget, auch in Zukunfft denen andern vollends entzogen wird; So trifft der Inhalt nach derer Jenenser des den 17. Dec. 1719. eigenhändig unterschriebenen, den 19. Dec. aber über-

 gebenen,

gebenen, doch unangenommenen, und den 22. Dec. 1719. nach Nürnberg geschickten Auffsatzes, darinn enthaltene Vorwand: daß Werther die Nürnbergische Societät verachtet; mit der Warheit nicht ein; hingegen aber ist dieses allzu klar, daß, wenn die Jenenser Anno 1717. 1718. und 1719. nicht so eigendüncklich, und wider die Kunst-Manier ausser den hergebrachten Schrancken auch lauffend, gegen die Nürnbergische Societät sich aufgeführet, auch Anno 1720. deren Anrathung noch Gehör gegeben und gefolget, so würde ihnen solch Tractament nicht wiederfahren, weniger in Zukunfft zu hoffen seyn, sondern mit Werthern und denen Seinigen einerley Buchdruckerliche Höflichkeit zu erwarten und zu geniessen haben; Der weiteren Ungelegenheit aber vorzubiegen, und die Genossen in mehrern Schaden zu setzen nicht verantwortlich, so wäre vor das dienstsamste zu achten, obschon die öffters vormalig-geschehene redlich-gemeinte Vorschläge, iederzeit in Wind muthwillig geschlagen worden, dennoch aber in die Länge, diese Unart nicht bestehen mag, absonderlich da die 22. Jenenser, worunter 5. Buchdrucker und 12 beweibte Gesellen sich unterschrieben, und die Nachgekommene, als Unwissende, mit sich gezogen, um den Hauffen groß zu machen, diese aber keinen beständigen Aufenthalt haben, oder ihre Ausgelernte, alhier immer behalten können, indem der Zugang in der Arbeit fast wechsels-weise geschiehet, und also ihnen auswärts, wie Wegfrasen und Käysern geschehen, gleichfals zu ergehen besorgt werden dürffte, dahero hätten sie Ursach zu trachten, wie sie in die ehemals gehabte Kunst-Gültigkeit gelangen möchten, so ihnen auch hertzlich angewünschet, und beständig gegönnet würde, iedoch müssen sie, nach dem gemeinen einfältigen Sprüchworte: Zuvor vor ihrer eigenen Thüre reine zu machen, auch ihre Angesichter mit Seiffe wohl zu waschen sich bestreben, ehe sie den an sich noch klebenden Unflat andern redlichen Kunst-Gliedern anzuschmutzen suchen, absonderlich aber müssen sie sich euserst angelegen seyn lassen, die von Nürnberg. Buchdrucker-Societät denen Wertherianern versprochene Ehre und Höflichkeit, auch ihren ietzig- und künfftigen Gliedern, wieder herbey zu schaffen.

§. XC.

§. XC.

Ferner hat sich noch eine recht zum Mißbrauch abzielende und redlich-postulirten Kunst-Gliedern gar nicht zukommende Begebenheit zugetragen, die gleichfals vor wenig Jahren zu Wittenberg sich ereignet, die man allenfals wohl zurücke lassen können, allein aber, denen mit der Zeit noch nachkommenden Genossen einen Eckel vor solchen unziemenden Mißbräuchen zuerregen, ist diese mit anzufügen vor nöthig ermessen worden, weil solcherley Unfug niemaln vorgelauffen seyn wird. Der beliebten Kürtze aber sich zu befleißigen, so wird das erste Schreiben den gantzen Verlauff der Sachen vorstellen, wie solcher nacher Leipzig berichtet worden.

Denenselben geben wir dienstfreundlich zu vernehmen, daß Herr Johann Ludolph Fincelius alhier, einen Jungen in der Lehre gehabt, welcher bey unserer Lade auf 4. Jahr zu lernen eingeschrieben worden, dessen Lehrzeit auf Ostern 1718. sich endiget; Nun hat derselbe diese seine Lehrzeit nicht auswarten können, und mag Herrn Fincelio immer angelegen haben, daß er loß kommen möchte, welcher ihn dann vermuthlich zur Antwort gegeben: Er solte hören, ob alle Herren und Gesellen damit zufrieden seyn würden; Da nun an vergangenen Weihnachten 1716. alhier ein Postulat vorgieng, gehet der Junge 3. Wochen vorher zu Herr Schröttern, bringet ihn einen Gruß von seinem Herrn, er wolte ihm das halbe Jahr, so er noch zu lernen, schencken, und ihn loß geben, damit er zugleich mit postuliren könte, ob er es zufrieden. Herr Schrödter glaubet seinem Vorbringen, und daß er nur noch auch ein halb Jahr zu lernen hätte, gibt ihn zur Antwort: Wenn Herr Fincelius ihm das halbe Jahr schencken wolte, könte er es gar wohl zufrieden seyn; Darauf bittet der Junge: Er solte ihme seinen Consens schrifftlich geben; Ob er sich nun dessen wohl geweigert, doch aber, auf so viel unabläßiges Anhalten, gibt er ihn ein paar Zeilgen, daß er es vor seine Person zufrieden. Dieser Junge meinet, weil er diß hat, so würden die andern auch darein consentiren; als er aber bey die andern Herren und Gesellen kömmt, wird es ihm alsobald abgeschlagen, weil er noch bald anderthalb Jahr zu lernen. Anno 1717. an unsern Oesterlichen General-Sitze aber wurde Hn. Fincelio vorgehalten: Warum er seinen Jungen so zeitlich loß geben wollen, andere Jungens würden sich darauf beruffen, und auch nicht länger

lernen wollen; Derselbe antwortete: Er wäre solches nicht willens gewesen, auch zu Herrn Schrötern den Jungen nicht geschickt, er hätte es vor sich gethan; wäre also der Junge mit Lügen und Betrug umgegangen. Darauf geschiehets, daß gemeldter Junge zwey Gesellen, Namens Joh. Stutz, und Johann Ernst Triptow, auf seine Seite bekömmt, dieselbe stellen acht Tage vor Pfingsten eine Zusammenkunfft bey hiesiger Gesellschafft an, bringen vor, dieser Junge wolte der Gesellschafft sechs Thlr. geben, wenn er loß kommen könte; weil es nun fast noch ein Jahr hin war, ehe seine Lehrzeit sich endigte, so wolte solches wegen böser Consequentien nicht angenommen werden; Herr Fincelius erklärte sich auch selbsten, er solte noch biß Michaelis lernen; Da nun nach vielen Streiten die Gesellschafft von einander gehet, so unterstehen sich obgedachte beyde Gesellen, gehen so fort zu Herrn Fincelio, persuadiren selbigen, seinem Vorgeben nach, verbinden und vereinigen sich mit einander, vermessen sich bey Schelmen und andern harten Ehrenrührigen Worten, sie wolten die 6. Thlr. so die Gesellschafft nicht nehmen wolten, vor sich allein nehmen, und den Jungen loß geben, sie wolten sehen, wer was darwider sagen solte, haben es auch würcklich ins Werck gesetzet. Weil wir nun diese Loßgebung, wie billich, vor ungültig halten, und den Loßgesprochenen, der seine Lehr-Jahre noch nicht völlig ausgestanden, auch wider die Gesellschafft Wissen und Willen, wider allen Kunstgebrauch, und aus Trotz, unrechtmäßiger Weise loßgegeben worden, noch biß dato vor einen Jungen æstimiren. Da nun hiesige Gesellschafft vernommen, daß derselbe nach Leipzig kommen, und Herr König solchen, als einen Cornuten, Arbeit gegeben, und sich auch verlauten lassen: Er wolte, wenn ja seine Loßsprechung, so in Wittenberg geschehen, nicht gelten solte, ihn, nebst seinem Gesellen, aufs neue loßsprechen, welches denn hiesiger Gesellschafft höchst præjudicirlich seyn würde, und darwider protestiret; hat derohalben bey einer Kunst-liebenden Leipziger Gesellschafft hiermit freundnachbarlich ihren Schluß und Meinung vernehmen wollen:

> Ob sie damit zufrieden, daß Herr König solches sich unterstehen solle; oder: Ob nicht vielmehr derselbe diesen Menschen wieder anhero zu uns schicken, und daß selbiger hiesiger Gesellschafft Schluß nachzuleben verbunden seyn müsse; Oder, was sonst ihr Kunst-bräuchlicher Schluß seyn möchte?

Weil doch ein solch Loßsprechen ohnmöglich passiren könne. Wir leben der ohngezweiffelten Hoffnung, E. Löbl. und Kunst-liebende Gesellschafft

in Leipzig werde uns hierinnen assistiren, und uns mit ehistem ihren einmüthigen Schluß in geneigter Antwort hierüber berichten, 2c.

Wittenberg, den 21. Jun. 1717.

Herren und Gesellen der Buchdruckereyen in Wittenberg.

Es hat die Leipziger Buchdrucker-Gesellschafft hierauf eine Antwort nacher Wittenberg zurücke gesendet, wie Anschluß weiset:

Dieselbe haben uns in einem Schreiben zu vernehmen gegeben, was gestalt Herr Fincelius einen Jungen in der Lehre gehabt, so auf 4. Jahre zu lernen bey ihrer Lade eingeschrieben worden, selbiger habe aber noch vor Endigung 3. Jahre, durch Lügen und Betrug eines Consensus von Herr Schrötern, loß zu kommen gesuchet, und wäre ihm aber bey einer gantzen Gesellschafft abgeschlagen worden; da sich auch Herr Fincelius selbst dahin erkläret, daß er noch biß Michael in der Lehre stehen solle, diesem aber ohngeachtet, hätten sich 2. Gesellen, Namens Joh. Stutz, und Joh. Ernst Triptow gefunden, so wider der Gesellschafft Wissen und Willen sich unterstanden, von den Jungen 6. Thlr. zu nehmen, und ihn wider Kunstgebrauch loß zu sprechen; Dannenhero sie diese Loßsprechung nicht allein vor untüchtig erkannt, sondern auch den Loßgesprochenen, der seine Lehr-Jahre nicht rechtschaffen ausgestanden, und wider der Gesellschafft Willen und Kunstgebrauch auch unrechtmäßiger Weise loß gegeben worden, noch biß dato vor einen Jungen æstimirten; Darauf denn gedachter Junge zu Herr Königen nacher Leipzig, vor ein Cornute in Arbeit gekommen; es hätte Herr König aber in einem Briefe an Hr. Kobersteinen, die Sache defendiren, ihn auch von neuen loßsprechen wollen; Darwider denn die Herren und nachbarliche Freunde nicht allein protestiret, sondern auch unsern Schluß darüber verlanget: Ob wir sämt und sonders zufrieden wären, daß Herr König solches sich unterstehen solle; Oder, ob nicht vielmehr derselbe diesen Menschen ihnen wieder zuschicken, und der Gesellschafft Schluß nachzuleben verbunden seyn müsse.

Hierauf nun hat hiesige Gesellschafft bey einer dißfals angestellten Versammlung, obgedachte Loßsprechung vor ungerecht und untüchtig erkannt; auch Herrn Königen dieserwegen vernommen, welcher wohl von diesen beyden Gesellen Briefe gezeiget, daß sie ihr vorgenommenes Factum bey andern Gesellschafften zu mainteniren versprochen; darauf er auch

auch an Herr Kober-Steinen geschrieben, daß dergleichen bey Sie und andern Orten wohl mehr passiret wäre; und so die erste Loßsprechung nicht gültig, würde er, nebst seinen Gesellen schon so vermögend seyn, aufs neue loßzusprechen; Er hätte es aber ohne der Gesellschafft Vorbewust niemals in Willen gehabt; weil er aber solchen Jungen vor einen Cornuten angenommen, und seine Arbeit auch darnach eingerichtet, könte er ohne Schaden ihn ietzo nicht entbehren. Weilen demnach Herr Fincelius den Jungen loß gegeben, und ihme seiner Lehre und Dienste freywillig erlassen, so kan er auch den Jungen nicht zwingen, daß er wieder zu ihn kommen solle, und wiederum Jungen-Dienste thue; Dannenhero wir die Sache solchergestalt erwogen: Daß, weil Herr Fincelius und die beyden Gesellen, der Gesellschafft gleichsam zum Trotz den Jungen loß gegeben, die Gesellschafft auch Satisfaction bekommen müsse, so soll der Junge von ietzo den 18. Julii an, biß den 9. Octobr. wiederum als ein Lehr-Junge bey Herr Königen stehen, und nicht anders, als ein Lehr-Junge tractiret werden; Es soll aber Herr König von gemeldter Zeit an, der Gesellschafft auf iede Woche 12. Groschen vor ihn lieffern, davon die Helffte in die Lade gelegt, die andere Helffte aber der Wittenbergischen Gesellschafft überschicket werden. Was die Bestraffung aber des unrechtmäßigen Vornehmens anlanget, überlassen wir denen Herren Wittenbergern zu deren weiteren Uberlegung, iedoch was das unrechtmäßige Loßsprech-Geld, nebst gemeldten 6. Thlr. betrifft, so ihnen der Junge also vergeblich gegeben, müssen sie, wohl Rechtens, auf sein Begehren, ihn wieder erstatten, denn sie es besser verstehen sollen als der Junge, und dieser also nicht mit zwey Ruthen kan gestraffet werden, weil er doch würcklich biß nach Michael noch lernen, und wiederum Junge seyn muß. Wir verhoffen, es werde unser Ausspruch ihnen angenehm seyn, rc.

Leipzig, den 23. Jul.
1717.

Sämtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen alhier.

An die Buchdrucker-Gesellschafft
in Wittenberg.

Abermaliges Schreiben, so an die Leipziger Buchdrucker-Gesellschafft, wegen des untüchtig Loßgesprochenen von Wittenberg gesendet worden:

Die-

Dieselben werden aus unsern jüngst an Sie abgelassenen Schreiben vernommen haben, wie hiesige Gesellschafft mit dero wohl abgefaßten Schlusse, so Sie wegen Johann Gottfried Zülchs Loßsprechung gemacht haben, gantz wohl zufrieden gewesen, weil Sie solche ebenfals vor ungültig erkannt, und daß derselbe in Leipzig bey Herr Königen noch 12 Wochen aufs neue lernen sollen; Da nun aber dieser Schluß gedachten Züllich nicht anstehen wollen, und er darauf fortgangen ist, so hat er so fort sich bey (Tit.) Hr. Obristen von Stutterheim ꝛc. unter seinen unterhabenden des Königl. Printzens Regiment zu Fuß, als Musquetier unterhalten lassen, dem er alsobald seinen Zustand erzehlet, und ihn gebeten, er möchte ihn darzu behülflich seyn, daß er, als ein rechtmäßig Loßgesprochener passiren könte; Als hat vorgedachte Herr Obriste deshalben ein Schreiben an hiesige Buchdrucker-Innung ergehen lassen, und uns ersuchet, wir möchten des Züllichs hiesige Loßsprechung vor genehm halten, und daß der Leipziger Innung ihr Schluß wieder annulliret werde, wie Er deswegen auch schon von denen Leipziger Buchdruckern wäre verständiget worden, daß ein Lehr-Herr seinen Lehr-Jungen loß geben könte, wenn er wolte, und möchten wir ihn, weil er anhero nach Wittenberg deswegen beurlaubet worden, einen Schein ertheilen, daß er passiren könte.

Weil nun hiesige Gesellschafft sich bloßer dings hierzu nicht verstehen kan, indem E. Löbl. Leipziger Gesellschafft Schluß nicht kan umgestoßen noch annulliret werden; iedoch aber (Tit.) der Herr Obriste dieses sonderlich suchet, daß Züllich als ein Loßgesprochener von hiesiger Innung möge erkannt werden, auch dieser von sich selbst darüm sehnlich anhält, und unabläßig bittet, (weil er durch diese Loßsprechung, die er nicht verstanden, in solches Labyrinth gerathen,) man möchte ihm doch nunmehro behülflich seyn, daß er als ein Cornute auf Druckerey frey und sicher passiren könte; So ist deswegen hiesige Gesellschafft an vergangenen Sonntage, als den 12. Sept. da Sie eben ihren Michaelis-General-Sitz gehalten, zusammen gewesen, und nachgehends über dieser Sache deliberiret, deren Schluß denn dahin gangen: Es solte dieser Züllich die von Leipziger Gesellschafft in ihrem Schlusse zuerkandte 6. Thlr. vor die erlernte 12. Wochen, da die Helffte E. Löbl. Leipziger Gesellschafft, die andere Helffte uns allhie destiniret worden, nebst unsern Unkosten erlegen, hernach solte er alsdenn von uns Kunst-bräuchlich aufs neue loßgesprochen werden, damit er nachgehends als ein rechtmäßig Loßgesproche-

ner

ner und Cornute passiren könne; Ist nun eine löbl. Leipziger Gesellschafft mit diesen unsern Schluß zufrieden, so berichten Sie mit ehesten, so soll ihnen gedachte 3. Thaler übersendet werden.

Bey dieser unserer Zusammenkunfft stellten sich auch die beyden Gesellen, als Stutz und Tripto zwar auch ein; als sie aber gefragt wurden, warum sie kommen wären: Ob sie wolten ihr Unrecht erkennen, und sich gefallen lassen, was hiesige Gesellschafft vor einen Schluß ihrentwegen abfassen würde; antworteten sie mit Nein, sondern sie wolten ihre Sache und vorgenommene Loßsprechung defendiren; so wurde ihnen geantwortet: Sie wären bey uns nichts nütze, und musten sich also wieder fort machen; die Zeit wird lehren, was sie machen werden. rc.

Wittenberg, den 15. Sept. 1717.

Sämtliche Herren und Gesellen der Kunst Buchdruckereyen in Wittenberg.

Es hat auch die Leipziger Gesellschafft hierauf nicht gesäumet, ihre Kunst-verständige Antwort und Meinung, auch Gutheissung nacher Wittenberg, zuertheilen, wie die Anfuge besaget:

Dieselben haben in einem Schreiben von 15. dieses gemeldet, welcher gestalt Johann Gottfried Züllichs, sein (Tit.) Herr Obrister schrifftlich die Wittenbergische Gesellschafft ersuchet, dessen Loßsprechung vor tüchtig zu erkennen, und daß der Leipziger Schluß wieder möchte annulliret werden; Darauf vermelden wir gleichfals, wie daß gedachter Züllich kürtzlich, nebst dem Herrn Lieutenant bey unserm Laden-Vater, Joh. Andreas Zschauen gewesen, und eben dieses verlanget, daß er im Namen der Gesellschafft den gemachten Schluß wiederruffen solte, bedrohete ihm auch mit der Obrigkeit; Da er aber gedachten Herr Lieutenant die Sache solchergestalt vorgestellet, daß, wenn er den Schluß auch zehenmal wiederruffte, so würde es ihme dennoch nichts helffen, indem er sonsten nirgends passiren könte, wenn die Wittenbergische Gesellschafft nicht darein consentirte; und weil er alhier den gemachten Schluß nicht erfüllen wollen, so müste er nothwendig wieder nacher Wittenberg gehen, und sich alda bey der Kunst submittiren, wie er es denn auch, laut ihres Berichts gethan hat. Da nun die Gesellschafft in Wittenberg wiederum einen Schluß abfassen müssen, damit Züllich doch rechtmäßig loßgesprochen, und auf der Kunst passiren könne, so kan die hiesige Gesellschafft

auch

auch gantz wohl geschehen lassen, daß sie mit mehrgedachten Züllich nach ihrem wohl abgefaßten Schlusse verfahren, auch daß sich die beyden Gesellen, Stutz und Tripto, wegen ihrer unrechtmäßigen Loßsprechung, ihrer Straffe unterwerffen möchten, wobey hiesige Gesellschafft gleichfals nichts einzuwenden hat, sondern sich alles, wie Sie es disponiret, gefallen lässet, 2c.

Leipzig, den 21. Sept. 1717.

Sämtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen alhier.

Nachdem nun diese Leipziger Antwort zu Wittenberg eingelauffen, und die dasige Gesellschafft gewahr wurde, daß ihr Schluß in allem auch zu Leipzig vor gültig erkandt worden, dannenhero hat die Wittenbergische Gesellschafft bey dem in selbigem Jahre seyenden Laden-Vorsteher, Herrn Köbersteinen, eine Zusammenkunfft den 10. Nov. 1717. angestellet, worbey mehrberührter Züllich auf nochmaliges Ansuchen, aufs neue seiner Lehr-Jahre frey und loßgesprochen, und das hierbey gesetzte Attestat, zu seiner Vergewisserung ausgehändiget worden.

Kund und zu wissen sey hiermit denen, so es zu wissen von nöthen, daß Johann Gottfried Züllich, gebürtig aus Wittenberg, alhier bey Herrn Johann Ludolph Fincelio, Buchdruckern hiesigen Orts, die Kunst Buchdruckerey erlernen sollen, u. da er von gedachten seinen Lehrherrn nebst 2. Gesellen, wider hiesiger Buchdrucker-Gesellschafft Wissen und Willen, und derselben zum Præjuditz, loß gesprochen worden, hat so wohl hiesige, als auch die Leipziger Gesellschafft solche Loßsprechung vor null und nichtig erkennet, auch die Herrn Leipziger Kunst-bräuchlich geschlossen, daß er noch 12. Wochen lernen sollen; als er aber hierauf fortgegangen, und Soldaten-Dienste angenommen, so ist hernach die hiesige Gesellschafft durch seinen Herrn Obristen, Hr. von Stutterheim, billich ersuchet, auch durch die hiesige Obrigkeit anbefohlen worden, ihm einen Schein zu ertheilen, daß er auf der Druckerey-Kunst passiren könne; Weil nun solches ohne eine neue Loßsprechung nicht geschehen können, die Herrn Leipziger auch mit allem zufrieden, und vor genehm gehalten, wie hiesige Gesellschafft es vornehmen und debattiren möchte; Als ist obgedachter Züllich den 10. Nov. dieses 1717ten Jahres von einer Wittenbergischen Gesell-

schafft rechtmäßiger Weise und Kunst-gebräuchlich aufs neue von seinen Lehr-Jahren loß gesprochen worden, also, daß er nun, nach unseren Kunst-gebrauch überal vor einen Cornuten passiren könne. Zu dessen Versicher- und Bescheinigung ist ihme dieses Attestat ertheilet worden; so geschehen

Wittenberg, den 11. Nov. 1717.

(L.S.) Sämtliche Herren und Gesellen der Buchdruckereyen hierselbst.

Als nun offtberührter Züllich seine richtig-geltende Loßsprechung erhalten, so hat er sich auch bemühet, gar zu postuliren, wie denn, nach Erlegung des gebührenden Geldes, die Gesellschafft in Wittenberg den gesuchten Gesellen-Stand, am 2. Weihnacht-Feyertag, als 26. Dec. 1717. zu Wercke gerichtet, und ihn vor einen ehrlichen Gesellen erkläret gehabt. Da aber obberührte beyde Gesellen, Stutz und Tripto vernommen, daß Herr Fincelius sein auf der Kunst verübtes Unrecht erkennet, und nicht allein das auf seinen Part gekommene untüchtig empfangene Loßsprechungs-Geld zurück gegeben, sondern auch dem Gesellschafftlichen Schluß zuerfüllen, erbothen, auch würcklich davor Busse gelitten, so haben sie sich zwar verlauten lassen, wie sie auch bey der Wittenbergischen Gesellschafft sich abfinden wolten, wie dann Johann Stutz, auf sein vielfältiges Gesuch und Bitten den 30. Jan. 1718. alldorten abgestrafft worden; Joh. Ernst Tripto aber reisete bald da, bald dort hin, in Meinung, sein Vornehmen zu entgehen; Und ob er schon zu Weimar eine Zeitlang, vor ein gering-erlegtes Scheltwort, in Arbeit gestanden, wie droben p. 375. erwehnet, alwo er auch, als wie des alten Buchdrucker Davids Sumphs zu Erfurth, leiblicher Sohn, dahin von Weimar ausgereiset, als ein ordentlicher Zeuge dortselbst sich aufgeworffen gehabt; so hat er doch Wittenberg, alwo er pecciret, nicht vermeiden können, wenn er gleich seine mit Trotz-gethane Sache anderwärts zu vertragen gesucht, aber eine einzelne Druckerey seinen Unfug abzuthun nicht vermocht, sondern seine Verantwortung bey der Wittenbergischen Gesellschafft, gehöriger maßen geschehen müssen, dahero

hero er sich endlich resolviret, dahin wieder zu reisen, allwo er auch nachgehends sich auf inständiges Bitten gelegt, daß er wieder angenommen, und in die vorige Gültigkeit gesetzet werden möchte, wie er sich denn dem Gesellschafftlichen Schlusse gerne zu unterwerffen gesinnet, welches auch so viel vermocht, daß besagte Gesellschafft zu Wittenberg bewogen, ihn den begangenen groben Fehler zu verzeihen, und bey der Zusammenkunfft den 24. Junii An. 1719. Kunstbräuchlicher maßen wieder anzunehmen und zu bestrafen; Daraus nun abzunehmen, daß, wenn an denen Orten, wo Gesellschafftliche Versammlungen gehalten, solche leichtsinnige, doch strafwürdige Dinge ersonnen, und rechtschaffenen Kunstverwandten zum Tort ausgeübet werden, wie vielmehr, wo nur einzelne Druckereyen vorhanden, wird alle Gottesfurcht, Erbar- und Redlichkeit, auch aller Kunstgebrauch hindan gesetzt, und mit Fleiß vergessen, daß also dadurch Mißbräuche einschleichen müssen, und ehe dergleichen rohe Gesellen sich auf richtigere Wege bringen liessen, ehe würden sie allerhand unfertige Händel und Zänckereyen in Druckerey anrichten, auch dem Buchdrucker-Herrn, unter habender nöthigen Arbeit, vielen Verdruß erwecken, auch wohl, wenn es ihnen, wie sie es haben wollen, nicht ergehet, gar unter der Meß heimlich fortgehen, wie man geschehene Exempel genugsam, wenn es die Zeit zugäbe, anzuführen hätte.

§. XCI.

Eine noch neuere und absurde Unordnung wird aus folgenden zu erkennen seyn, denn, nachdem ein Ausgelernter, so ein Cornute, sich freventlich unterstanden, einen Gesellen, der doch bey der Jenaischen Gesellschafft Anno 1719. redlich postuliret gehabt, zu beschimpffen, also kan man solche mit einzurücken, ohnmöglich übergehen, sintemal dieses eine gantz unkunstmäßige Sache, wie der in der Ritterischen Buchdruckerey zu Jena, gefertigte Brief folgenden Inhalt darleget, zumal weil er den Gesellen vor keinen rechtschaffenen Kerl hält.

Jena, den 8. Nov. 1720.

Aus dem letzten Pasquillischen Schreiben des Hanß Unverstandes habe ich ersehen, daß er mich sucht zu plamiren bey denen Leuten, allein ich darffs mich nicht verwundern lassen, weil ers andern ehrlichen rechtschaffenen Leuten mehr thut, und ich bin der Hoffnung, verständige Leute werden **einen solchen nichtswürdigen Menschen** wenig glauben, oder wohl gar nichts, denn er ist schon bekandt genug, was er vor ein Mensch ist, weil er weder GOtt noch seine Eltern æstimiret, und nach denselben wenig fragt, wird er seiner Strafe nicht entgehen, welche bey rechter Zeit über ihn kommen wird; Daß ich aber auf das Meinige sehe, will er mir Blautstrümpfferey schuld geben, uud andere Dinge, die er mir nachredet, so will ich solche **binnen 14. Tagen** bewiesen haben, und wo er mir unter solcher Zeit nicht beweiset dasjenige, was er mir schuld gibt, **so halt ich ihn vor keinen rechtschaffenen Kerl, so lange, biß ich Beweiß habe**; Und meinet er etwan, daß ich nicht schimpffen kan, so will ihm auch Beweiß genug schaffen, daß ichs Macht habe in billigen Dingen. Damit befohlen.

Sein schuldiger R. D.

Christian Siesenbeth,
Cornut.

Dieses Briefgen komme an Jacob Kümmerlingen,
auf den Anger in
Erfuhrt.

Wo hat nun iemaln ein alt Kunstglied von einem frevelmüthigen Verfahren in einer einzelnen Druckerey gehöret, geschweig dann bey einer Gesellschafft geschehen zu seyn, vielweniger daß solches auf der Kunst gelitten worden; Denn wenn es in vormaligen Zeiten, wider Verhoffen, ergangen, hätte man solcher Frechheit durch gebräuchliche Mittel schon zu rathen gewust, und dem Cornuten, wenn er, dem Herkommen gemäß, die Ansuchung gethan, zu seinem Recht helffen können; auch so er sich der Gesellschafftlichen Hülffe nicht zu bedienen gemeinet, in Absicht, daß der Geselle schon auswerts, u. hier nicht erscheinen würde, seine Sache bey der Obrigkeit anbringen, u. des Ausspruchs abwarten, nicht aber durch solchen Schimpff-Brief,

welches

welches einen Cornuten nicht gebühret, sich selbst rächen sollen; welches man aber diejenigen zu verantworten besorgen lässet, die genauere Nachricht und rechte Wissenschafft davon haben müssen, und doch zu diesem leichtsinnigen Wesen einige Monate stille schweigen; Wie denn gar nichts neues, vielweniger ungewöhnlich, daß die Obrigkeit um Schutz und Hülffe angeruffen wird. Denn Anno 1669. ist ja die damalige Jenaische Gesellschafft von dem Gesellen Caspar Junghansen bey der Obrigkeit verklaget, dahero einige Kunstgenossen incarceriret, von einigen aber das weite Feld ergriffen; auch nachgehends Augustus Zickler und Salomon Schmidt, um unfertiger Händel willen, von Jena auf einige Jahr relegiret; und von dem selbiger Zeit bekandten Gesellen, Niclas Keimen, aus dem Gefängniß die Flucht genommen worden; Einige Exempel, wiewohl zu keiner Beschimpffung, noch zu erwehnen, so ist An. 1683. in Leipzig, von dem Stadt-Magistrat dortselbst, dem Gesellen Andreas Walthern, der einen Cornuten einen Hunds ꝛc. geheissen, in Beyseyn vieler Kunstverwandten, eine Abbitte dem Cornuten zu thun auferleget; Ingleichen hat die Leipziger Gesellschafft bey der Obrigkeit, die Wittenberger Anno 1686. verklaget; nicht minder die Wittenberger Anno 1688. 1689. mit dem aldortigen Buchdrucker Martin Schultzen, vor der Stadt-Obrigkeit gestritten. Auch sind 3. Jenaische Gesellen, Anno 1689. mit einem Klag-Schreiben bey der Obrigkeit wider den Buchdrucker Johann Jacob Bauhöfern daselbst, verdienten Lohns wegen, eingekommen. Ferner Anno 1696. die beyden Schiltknechte wider die Buchdruckere Krebse, bey der Obrigkeit, Schulden halben geklaget, nicht weniger Anno 1696. und 1697. von dem Buchdrucker Paul Ehrich zu Jena, bey der Obrigkeit der Buchdrucker Joh. David Werther dortselbst zur Klage gezogen; Ingleichen auch dem damaligen Gesellen, Johann Bernhard Hellern, wiederfahren, daß er von dem Hof-Buchdrucker Reihern zu Gotha, Anno 1708. vor der Fürstlichen Regierung zu erscheinen citiret; Hiernechst noch vielen Kunstverwandten erinnerlich seyn, wie vor 8. oder 10. Jahren der Buchdrucker Christian Friedrich

Rumpff zu Leipzig, bey dem Stadt-Magistrat alda, von einigen seiner Gesellen, des schuldig-gewesenen Liedlohns halber verklagt werden müssen; minder der Buchdrucker Krüger dortselbst, gleichfals vor der hohen Obrigkeit, von einem Gesellen, der des Meßverdiensts nicht habhafft werden können, und den Preß-Tiegel abgeschnitten, und auf das Rathhauß getragen gehabt, schrifftlich angeklaget; So ist auch Anno 171 zu Jena geschehen, daß der Buchdrucker Joh. Bernhard Heller, wegen der an Andreas Heerwagen gethanen Ubel-Begegnung, bey der Obrigkeit in Strafe genommen; Hernach auch Anno 1718. die Krebsische Wittwe, und Anno 1720. der Nisische Pachter, Joh. Volckm. Marggrafe bey der Obrigkeit von Christoph Valentin Bauern, wegen einer prætendirten Forderung verklagt worden; anderer Exempel vor dißmal zu geschweigen.

Nachhero aber, als die Oesterliche Meß-Einlage, zu Jena, den 21. April 1721. in der Zusammenkunfft verrichtet, und obberührter Geselle, Kümmerling, an den der Cornut den Schmäh-Brieff geschickt, zugegen gewesen, so ist besagten Cornuten sein unzuläßiges Beginnen vorgehalten, und darauf zur gebührender Strafe, mit Ablohnung der bekandten Pritsche, so durch einen anderen Cornuten geschehen, gezogen worden.

§. XCII.

Ob nun wohl einige Jahr her, unterschiedliche Mißbräuche und Unordnungen, zweiffels ohne durch des Höllischen Geistes Einblasen, auf der Buchdrucker-Kunst hier und dar sich ereignen, und von Widriggesinneten mit unverantwortlichen Vorsatz, solche in die Höhe zu bringen, und brauchbar zu machen, auch wider das Christliche Gewissen zu verthädigen gesuchet werden wollen; Dennoch hat man die hertzliche Zuversicht, es werde der gerechte GOtt, auf inbrünstiges demüthiges Ansuchen einiger Frommen, die ihn in allen Verrichtungen vor Augen und im Hertzen haben, und sich der Scheinheiligkeit äussern, der werthen Kunst seine Barmhertzigkeit verleihen, und Gnade wiederfahren lassen, damit bey ieder rechtschaffenen Societät und Gesellschafft, der Segen des Allerhöchsten

se mehr und mehr erhalten, und, gleichwie hiebevor unzehliche Jahre geschehen, also noch ferner durch lobenswürdige Vorsicht, die von Anfang an, gestifftete, und von unsern seel. Vorfahren auf uns gepflanzte Kunst-Gebräuche, nach Christ-redlichen, nicht aber affectirlichen Gewißen, ausgeübet, und nicht nur das dritte Jahr-Hundert dieser Kunst würcklich erfüllet, sondern auch die aus dem Alterthum herrührende redliche Treue und aufrichtige Vertraulichkeit, in Gottwohlgefälliger Gelaßenheit, als hart eingewurtzelt beobachtet, wie nicht weniger der werthen Posterität abzielende Aufnahme und Beförderung deren Nutzen, beybehalten; Hingegen aber die allzusehr einreißende und GOtt mißfällige Unordnung und das schäd- und schändliche auch eigendüncklich ersonnene, und nie stichhaltende Ubel, so nur von wiedersinnischen und unruhigen Köpffen, als was neu- und sonderliches erdacht und erklügelt, auf einmal zerstreuet, zernichtet, und gäntzlich verworffen werden möchte.

§. XCIII.

Im übrigen hat man auch vor nothwendig erachtet, dasjenige, was bißhero noch gemangelt, anietzo zu completiren, und was zu überkommen gewesen, darmit zu ergäntzen, woran doch denen itzigen und künfftig-nachkommenden Gliedern allerdings viel gelegen, üm deswillen wird allen Kunstverwandten zur behörigen Nachachtung wißend gemacht, daß zu **Franckfurt am Mayn**, von dem Hoch-Edlen Stadt-Magistrat, vier deputirte Herren, aldortiger Societät vorgesetzt, nemlich:

1. Herr Johann Philipp Orth, Schöff und des Raths.
2. Herr Johann Christoph von Stetten, Schöff und des Raths.
3. Herr Johann Christoph Ochs, J. U. D. des Raths.
4. Herr Johann Carl von Kaib, des Raths.

und diese observiren bey denen Sessionibus, die oben pag. 35. & seqq. alschon berührte Ordnung überaus rühmlich, auch werden die beyden Vorstehere von ihnen in Pflicht genommen, und heißen die ietzigen:

Herr

Herr Johann Bauer, und
Herr Matthias Andreæ.

Wie die dortigen Buchdruckere, so ihre Druckereyen nach einander angefangen, geheißen, sind droben pag. 9. 38. 364. und 365. mit Namen benennet.

Das Signet, so die Societæt gebrauchet, ist beystehend:

Um den Rand herum lieset man:

SIG. SOCIET. TYPOGR. IN. FRANCKF. AD. MOEN.

§. XCIV.

Bey der Societæt zu Nürnberg werden von dem Hoch-Edl. Stadt-Magistrat jährlich die beyden Vorgehere in Pflicht genommen, auch ihre erhaltene Ordnung schon pag. 46. & seqq. angefüget; Wie dann die jetzigen sind:

Herr Johann Ernst Adelbulner, und
Herr Johann Daniel Endter.

Die dasigen nach und nach angefangene Buchdruckere sind albereit pag. 4. 5. 10. und 11. mit Namen bemercket, die aber anietzo 1721. noch im Flor stehende Buchdruckereyen stammen her

Die Erste stammt her von

Anno 1630. Wolffgang Endtern, dem ältern.
1660. Christoph Endter.
1674. Deßen Tochter: Anna Maria Endterin.
1680. Georg Andreas Endter, unter dem Namen: Johann Andreas Endters seel. Söhne; auch nachgehends Johann Andreas Endters seel. Sohn und Erben.
1718. Johann Andreas Endters/ seel. Sohn und Erben.

Die

Die andere stammt her von

Anno 1634. Jeremias Dümler.
1652. Wolffgang Endter der Jüngere.
1659. Unter dem Namen: Johann Andreas Endters und Wolffgang Endters des Jüngern seel. Erben.
1675. Wolffgang Moritz Endter.
1699. **Johann Ernst Adelbulner.**

Die Dritte stammt her von

Anno 1606. Georg Endter.
1631. Johann Philipp Mildenberger.
1678. **Johann Sigmund Froberg.**

Die Vierdte stammt her von

Anno 1658. Wolffgang Eberhard Felsecker.
1670. Johann Jonathan Felsecker.
1693. Deßen Sohn und Erben.
1710. **Adam Jonathan Felsecker.**

Die Fünffte stammt her von

Anno 1677. Andreas Knortz.
1683. Deßen Witwe.
1697. Johann Leonhard Knortz.
1708. **Georg Christoph Lochner.**

Die Sechste stammt her von

Anno 1647. Heinrich Pillenhofer.
1654. Christoph Gerhardt.
1682. Deßen Witwe.
1683. Johann Michael Spörlin.
1705. **Deßen Witwe.**

Die Siebende stammt her von

Anno 1643. Michael Endter.
1682. Balthasar Joachim Endter.
1717. **Johann Daniel Endter.**

Die Achte stammt her von

Anno 1571. Joachim Lochner.
1589. Christoph Lochner und Johann Hofmann.
1602. Christoph Lochner.
1614. Ludwig Lochner.
Leonhardt Christoph Lochner.
1689. Melchior Gottfried Hain. Nach deßen seel. Tode verkauffte seine einzige nachgelaßene Jungfer Tochter die Druckerey
1719. an **Johann Andreas Lochmann.**

Das Societæts-Signet wird hierbey gesetzet:

Um den Rand herum ist zu lesen:

SIGIL. SOCIETAT. TYPOGRAPH. NORINBERG.

§. XCVI.

Nun hätte man zwar auch gerne, die in Leipzig nach einander gefolgte Buchdruckere hin und wieder mit eingerücket, gleichwie oben pag. 4. und 110. der Anfang geschehen, auch die von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. ertheilte Ordnung pag. 13. & seqq. ingleichen die vielfältigen Obrigkeitliche Entscheidungen, sind oben pag. 29. 193. &c. bereits berühret, weil man aber jene nicht eher habhafft werden können, als sind solche, hierbey endlich noch angemerck zu befinden, nemlich:

1519. Wolffgang Stöckel.
1520. Melchior Lotther.
1540. Nicol Wolrab, deßen Nahme oben pag. 5. schon berühret.
1550. Wolffgang Günther.
1566. Jacob Beerwaldt.
1600. Michal Lantzenberger.
1605. Johann Beyer.
1609. Jacob Beerwaldt.
1612. Valentin am Ende.
1614. N. Lamberg.
- - Johann Hermann.
- - Laurentius Cober.
1615. N. Nerlickius.

1624.

1624. Gregorius Ritzsch.
1626. Georgius Liger.
1627. Justus Jansonius.
1640. Timotheus Ritzsch.
- - Johann Albrecht Müntzel.
1646. Timotheus Höhn.
- - Henning Köhler.
1650. Johann Wittigau.
1651. Johann Bauer.
1656. Johann Ericus Hahn.
- - Christian Michel.
1664. Johann George.
1665. N. Spörel.
1671. Christoph Uhmann.
1674. Christian Scholvin.
- - Johann Wilhelm Krüger.
1675. Elias Fiebig.
1680. Gallus Niemann.
1681. Justinus Brandt.
- - Christoph Fleischer.
- - Johann Köhler.
1682. Christian Banckmann.
1683. Johann Heinrich Richter.
1683. Justus Reinholdt.
- - Christian Götze.
1684. Andreas Ball.
1687. Christoph Brandenburger.
- - Balthasar Lampe.
1692. Andreas Zeidler.
1694. Immanuel Dietze.
1695. Johann Andreas Zschau.
1697. August Fornefeist.
1699. Martin Fulde.
1700. Andreas Barthel.
1701. Johann Knaut.
1702. Caspar Müller.
1705. Samuel Fleischer.
- - Christian Friedrich Rumpff.
1709. Johann Henrich König.
1710. Henrich Christoph Tacke.
1712. Gottfried Rothe.
1713. Andreas Martin Schede.
- - Johann Gottlieb Bauch.
1714. Christoph Zunckel.
1719. Bernhard Christoph Breitkopf.
1720. Johann Georg Schniebs.

Der jetzige Laden-Vorsteher ist:
Herr Johann Andreas Zschau.

Das Gesellschaffts-Siegel wird anbey zu sehen seyn:

Um den Rand herum lieset man:

SIGIL. TYPOGRAPH. LIPSIEN.

§. XCVII.

Was aber die Buchdruckere in der Churstadt **Wittenberg** betrifft, so sind solche nicht nur droben pag. 4. 6. 21. und 59. von alten Zeiten her, sondern auch die von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen erhaltene Ordnung pag. 13. & seqq. beygedrucket; Die in ietzigen 1721ten Jahre noch befindliche aber sind:

1674. Christian Schrödter.
1698. Christian Gerdesius, nach deßen Tode, so Anno 1714. erfolget, führet diese Druckerey deßen Witwe durch einen Factorem beständig fort.
1703. Johann Gottfried Meyer.
1709. Samuel Kreußig.
1711. August Koberstein.
1712. Johann Ludolph Fincelius.
1713. hat zwar Johann Michael Horn Druckerey sich angeschafft, nachgehends aber solche Anno 1716. Schulden halber verkaufft werden müßen, und also nacher Schneeberg an Christian Henrich Kannengießern gediehen, so aber Anno 1719. durch die Feuers-Glut verzehret worden.

Nunmehro ist von der Stadt-Obrigkeit zu Wittenberg, der Gesellschafft ein Deputirter-Herr gesetzet, um denen Zusammenkünfften beyzuwohnen, Namens:

Herr Ephraim Gottfried Reich, J.U. wolberühmter Doctor. &c.

Der anietzige Laden-Vorsteher heißt:

Herr Christian Schrödter.

Das Gesellschafftliche Siegel wird hier beygefüget:

Um den Rand herum ist zu lesen:

SIGIL. TYPOGRAPH. WITTENBERG.

§. XCVIII.

§. XCVIII.

Und weilen auch in der Reichs-Stadt **Augspurg** im 4ten Seculo sich Buchdruckereyen gefunden, auch unterschiedliche im 5ten, desgleichen nachgehends von Zeit zu Zeit mehrere nachgefolget, deren Stifftere und Besitzere aber vor kurtzer Frist erstlichen benahmet, alhier eingelanget; Als sind solche folgendergestalt zu ersehen, nemlich:

1480. Anthoni Sorg.
1488. Johann Bämler.
1495. Lucas Zeissellmaier.
1499. Erhardt Rodolt. Dieser hat auch schon zu Venedig Anno 1484. die Opera Euclidis gedruckt.
1501. Hanß Froschauer.
1514. Johann Ottmar.
1515. Johann Müller.
1518. Silvan Ottmar.
1519. Sigmund Grimm.
1524. Melchior Kriegelstein.
1527. Heinrich Stelner.
1541. Valentin Ottmar.
1546. Philipp Ulhart.
1549. Johann Zimmermann.
1551. Narciß Ramminger.
1559. Raphael Sailer.
1580. Josias Wärli.
1595. Johann Prætorius.
1605. Valentin Schöning.
1617. Andreas Apperger.
1618. David Franck.
1626. Johann Ulrich Schönig.
1650. Andreas Erfurther.
1661. Simon Utschneider.
1675. Jacob Kopmeyr.
1679. Leonhard Zacharias.
1680. Anthon Nepperschmidt.
1682. Johaun Jacob Schönig.
- - Sebastian Häuser, jetziger Zeit Factor in der Jäcklinischen Druckerey zu München.
1685. Augustus Sturm.
1687. Caspar Brechenmacher.
1694. David Zacharias.
- - Johann Christoph Wagner.
1696. Matthias Metta.
1699. Andreas Maschenbauer.
1700. Joseph Gruber.
1702. Johann Michael Labhart, älterer Vorgeher.
- - Abraham Gugger.
1705. Peter Detleffsen.
1706. Johann Jacob Lotter, der Zeit Vorgeher.
1712. Johann Matthias Schönig.
1717. Augustus Sturm, wird Factor in der Mettischen Buchdruckerey.
1719. Anth. Maximilian Heiß.

Von dem Hoch-Edl. Stadt-Magistrat zu Augspurg sind 4. Deputirte-Herren denen Buchdruckern gesetzet, wie beystehender Extract der ihnen Anno 1713. ertheilten Ordnung bezeiget.

Nachdeme Einem Wohl-Edlen und Hoch-weisen Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Augspurg eine zeithero zum öftern hiesige Bürgerliche Buchdrucker vorgebracht, und zu erkennen gegeben, was gestalt so wohl zwischen und unter ihnen selbsten, als auch denen Gesellen, mehrmalige Differentien und Irrungen darum entstanden, aldieweilen eine so andere nach ihrem bloßen Gefallen zu thun, und zu lassen sich unterfangen haben, und dannenhero allerseits gehorsamlich angesucht und gebeten, ihnen eine gewisse Ordnung, Articul und Satzungen, gleichwie es auch anderer vornehmen Orten geschehen, zuertheilen, damit sie Buchdrucker, derenselben Gesellen und Jungen sich inskünfftige darnach richten mögen; Also hat vor-wohlgedachte allhiesige Obrigkeit, nach reiffer der Sachen Betrachtung für nothwendig und gut befunden, gegenwärtige Ordnung verfassen zulassen, mit dem ernstlichen und gemessenen Befehl, daß nun hinführo in allen hiesigen Druckereyen diese Obrigkeitliche Ordnung in ieden Puncten mit Fleiß beobachtet, und darwider keineswegs gehandelt, oder etwas verfüget, bey Vermeidung der so wohl in der Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1577. Tit. von Buchdruckern 35. als hierinnen angesetzten, und sonst nach Gestalt der Sachen vorbehaltenen Straf, welche die Ubertreter iedesmahl unnachläßlich zu büssen und zu bezahlen schuldig seyn, und angehalten werden sollen. Also sollen zu solchem Werck und Handel ehrliche und unverleumde Personen gezogen und gebraucht werden, welche sich auch hernach in ihrem Thun und Leben so wohl inn- als ausserhalb der Druckereyen eines vernünfftigen, bescheidenen und erbaren Wandels zu befleissen haben 2c. Damit nun dieser Ordnung und deme darinnen enthaltenen getreu und eifferig nachgelebet werde; also sollen von denen Buchdruckern zwey zu Vorgehern, und von denen Gesellen zwey zu Assessorn, mit Observirung der Parität erwehlet, und pro Confirmatione denen 4. Herren Censoribus vorgeschlagen werden, welche vörderist dieser Ordnung selbsten fleißig nachkommen, und damit es auch von andern geschehe, emsige Sorgfalt tragen, aber nichts darwider einschleichen lassen sollen. Aus denen Vorgehern wird der ältere iedesmal den Vorsitz, und die Cassa zur Einnahm und Ausgab in Verwahrung, der jüngere aber das Protocoll zu führen, und alles genau auf- und einzuschreiben, hingegen der ältere Geselle bey denen Sessionen, und sonsten privatim, die Stelle eines

hes Referendarii, und der Jüngere eines Cassiers zu vertreten, dahero nebst dem ältern Vorgeher auch einen Schlüssel zur Cassa haben. Diese viere sollen warhaffte, bescheidene und verständige Personen seyn, und keines öffentlichen Lasters können beschuldiget werden; In diese Cassa solle von iedem Einschreiben und Loßsprechen eines Lehr-Jungens 30. Kreutzer, von einem Postulat 2. Gülden, dann iede Meß, oder das halbe Jahr von einem Buchdrucker 30. Kreutzer, von einem Gesellen 20. Kreutzer, von einem Cornelio aber 40. Kreutzer bezahlt werden; unter denen Gesellen aber der neuerlich eingeführte Mißbrauch, wegen der so genannten Braut, Verschenckung des Kindes, und was dergleichen mehr, allerdings und bey Straf eines Güldens, von ieder Ubertretung, abgestellt und verbothen seyn; So es sich auch fügte, daß ein Cornelius bey einem Buchdrucker stünde, der keinen Gesellen hätte, würde derselbige sein Cornuten-Geld bey ieder Meß, und zwar in solchem Fall 1. Gülden in die Cassam, die übrigen 2. Gülden aber einer gantzen Gesellschafft, wenn solche beysammen zu bezahlen haben. Es kan auch ein besonders Schreib- und Matricul-Buch aufgerichtet werden, deme die anher kommende und alhier in Condition tretende Gesellen und Cornelii eingeschrieben und immatriculirt werden mögen, weswegen jene 10. diese aber 20. Kreutzer in die Cassa zu erlegen haben; wie dann nicht weniger ein ieder Buchdrucker, wann er zu solcher Condition und eigener Druckerey gelanget, pro Introitu 4. Gülden, und ein Factor 3. Gülden in die Cassam geben, hiemit aber alle weitere Discretion aufgehoben seyn solle.

Aus dieser Cassa werden nun nicht allein diejenigen Ausgaben, welche zu Aufnahm der Buchdruckerey, und dero Besten gereichend, unümgänglich ergehen müssen, zu bestreiten, sondern auch denenjenigen von der Profession, welche durch unfürsehene Zufälle in einige Noth gerathen, nach Befindung eines ieden Bedürfftigkeit, theils ümsonst, theils gegen Pfand oder andere Versicherung mit einem Anlehn unter die Arm zu greiffen, und zu succuriren seyn, unter welchen aber **diejenige/ welche das Ihrige boßhafftig oder liederlicher Weise durchjagen/ verschwenden/ und nichts zuersparen gedencken/** sie seyen gleich wer sie wollen, **keineswegs begriffen oder verstanden werden/** allermaßen solchen auf eine bloße Handschrifft, oder sonst zur Reiß und Zehrung nicht das geringste vorgestreckt und ausgezahlt werden solle. Damit auch bey denen Zusammenkünfften einer gantzen Gesellschafft fernershin bessere Ordnung gehalten werden möchte, also sollen diese allezeit durch beyde

Vor-

Vorgehere, welche die gewisse Stunde zu benennen haben, zusammen beruffen, angestellt, und fleißig frequentiret werden, auch von solchen, absonderlich wenn ein Aufleggeld vorhanden, weder Buchdrucker noch Geselle, ohne erhebliche Ursachen, bey Strafe ausbleiben, wie dann gleichergestalt diejenige, so zu unrechter Zeit und angesetzter Stund nicht erscheinen, sondern über solche länger als eine Viertelstunde ausbleiben, und zu spat kommen, iedesmal unnachläßlich 15. Kreutzer Straf zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und weilen demnach keine Zusammenkunfft ohne Wissen und Willen der beyden Vorgehere gehalten werden mag, also werden alle Postulirende, da einer oder mehr vorhanden, dahin angewiesen, daß sie üm dergleichen Zusammenforderung, auch Benennung des Orts, Tages und der Stunde, bey denen Vorgehern sich bewerben, und hiefür, nebst dem Deputat, so von iedem Postulirenden, mit Einschluß der 2. Gülden, so in die Cassa gehören, 25. Gülden betrifft, den gewöhnlichen Forder-Thaler der Gesellschafft erlegen. Und obwoln kein Lehrjunge ohne Lehrgeld auf wenigere Zeit, als 4. Jahr aufzunehmen, und einzuschreiben ist, so wird nichts desto weniger einen Buchdrucker frey stehen, seinen Jungen, wenn dieser es üm ihn verdienet, ein Viertel-Jahr, aber mehrers nicht, zu schencken; Solte aber eine grosse erwachsene oder die Schulen absolvirte Person die Druckerey erlernen wollen, so kan und mag solche, in Ansehung seiner Größe, der Jahre, Verstand und Studien, zwar auf vierdtehalb Jahr eingeschrieben werden, doch daß es mit Vorwissen beyder Vorgehere geschehe, und der Buchdrucker, welcher einen solchen in die Lehre nimmt, nicht befugt seyn solle, vor Ausgang des vierdten Jahres einen andern Jungen nach ihme an dessen Stelle in die Lehre zu nehmen; Es wird auch vor deren Loßsprechen einem Vorgeher Anzeigung geschehen müssen, damit alles Kunst-gebräuchlich, und der Ordnung gemäß, darbey und damit zugehen, auch kleine Streitigkeiten daraus erwachsen mögen; Gestalt dann diesen abzubiegen, hiermit und so wohl die Buchdrucker als Gesellen ermahnet werden, bey entstehendem Streit in einer Druckerey, es sey gleich dieser zwischen dem Buchdrucker und Gesellen, oder unter diesen allein, **inner denen gewöhnl. 14. Tagen** sich selbsten zu vergleichen, oder in Entstehung dessen solche Sache hernach bey denen Vorgehern, in Beyseyn der zwey Laden-Gesellen oder Assessoren, anzubringen, und nach Gestalt der Sachen die Entscheidung zu erwarten; im fall auch ein oder andere Partey mit sothanem Ausspruch nicht zufrieden seyn wolte, so verbleibet derselben unverwehrt, alles an die gantze Gesellschafft zu bringen,

bringen, jedoch daß beyde Vorgehere darum, auch um Tag und Stund-Benennung belanget, und 1. fl. 30. kr. wegen des zu entrichten-stehenden Forder- oder Auflege-Thalers bezahlet werden; dafern aber jemand, wer der auch wäre, durch solchen der gesammten Gesellschafft, oder des mehrern Theils, Ausspruch sich beschwert zu seyn erachtete, dem soll in allweg, wie es ohne dem Rechtens, frey und bevor stehen, seine vermeintliche Befugniß und Klagen bey einer Löbl. Obrigkeit und Dero Herren Deputirten, der Nothdurfft nach, auszuführen, rc.

Decretum in Senatu, den 9. Nov. 1713.

Die beyden Vorgeher, ietzigen Jahres sind:
Herr Johann Michael Labhardt, und
Herr Johann Jacob Lotter.

§. XCIX.

Wie und welchergestalt die Buchdruckere zu **Jena** geheissen, sind selbige an unterschiedlichen Orten, als pag. 7. 11, 23. 41. 83. 87. und 119. rc. nicht nur mit deren Nahmen eigentlich bemercket, sondern auch das von der damaligen Landes-Herrschafft gnädigst erlaubte, ingleichen von benachbarten Buchdrucker-Gesellschafften genehmgehaltene Siegel, pag. 33. und 87. ausführlich beschrieben worden, um besserer Nachricht willen hat man solches zu wiederholen vor nöthig gehalten.

Das Siegel führet folgende Umschrifft:

SIGILLUM TYPOGRAPHORUM JENENSIUM.

Der ietzige Laden-Vorsteher heist: Herr Joh. Adolph Müller.

Und obzwar wohln einige Glieder der Jenenser, indem es bey der völligen Gesellschafft weder verabredet, noch beschlossen worden, ohne Landes-Fürstliche Gnädigste Erlaubniß, und derer Buchdrucker-Societäten Kunst-bräuchliche Genehmhaltung, sich eines andern Siegels, dem Herkommen, und vorig-gebrauchten zuwider, eigenmächtig anzumaßen, auch die von hier auswerts schickende Brieffe damit zu besiegeln begonnen, ob sie aber solches, ferner zu führen, indem es die Hohe Landes-Fürstl. Herrschafft durch die darzu verordnete Commission per Rescriptum abfordern lassen, erlangen werden, daran wird sehr gezweiffelt, sintemal solches gantz andere, und weder einzeln Gliedern, noch der Gesellschafft alleine zukommende und eigendüncklich-ergriffene Bewandniß hat, besonders da sie das neue unbefugte vor ein Anno 1720. renovirtes Siegel, der augenscheinlichen Warheit entgegen, da sie in das neue einen doppelten Adler, statt des unten im Schilde aufrecht-stehenden Greiffs, und zwey Drucker-Ballen in Klauen haltend, stechen lassen, welches dem anbey-gefügten alten Siegel gantz contrair, dennoch ausgeben.

§. C.

Nachdem man auch gerne die Buchdruckere zu Berlin, (davon schon einige zum theil droben pag. 329. benahmiet,) wie sie nach und nach auf einander gefolget, mit einzurücken beliebig, obgleich daselbst weder so genannter Meß-General-Sitz gehalten, noch eine würckliche Kunst-Lade, oder Armen-Büchse aufgerichtet worden; weil man aber keine rechte Nachricht überkommen, so hat man dasjenige, was in Erfahrung gebracht werden können, hierbey einsweils anzufügen, nicht ermangeln wollen:

Christoph Runge, so die Druckerey von seinem Vater geerbet.

Christoph Schultze, der von dem Durchl. Churfürst Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg 2c. zum Hof-Buchdrucker angenommen, und seine Druckerey von Guben nacher Berlin geschaffet.

Ulrich

Ulrich Liebpert, hat die Schultzische Witwe geheyrathet, und überkömmet die Hof-Buchdruckerey.

David Salfeldt.

Robert Rocher, Königl. Frantzös. Hof-Buchdrucker, hat die Buchdruckerey aus Holland mit gebracht.

Gotthardt Schlechtiger.

Johann Wessel, kam an Robert Rochers Stelle, und kauffte dessen Druckerey.

Johann Lorentz.

Christoph Süßmilch, ererbte die Hof-Buchdruckerey von Liebperten, nach dessen Todte.

Jacob Michaells.

Johann Toller.

Das dorten habende und führende Buchdrucker-Siegel ist beystehend zu erkennen.

SIGILLUM TYPOGRAPHICUM BEROLINENSE.

§. CI.

Unterdeßen ist auch von **Franckfurt an der Oder**, ein Verzeichniß derer aldort nach und nach sich befindenten Buchdruckere eingelauffen, deshalber solche noch beyzubringen nicht entübriget seyn mögen; wie dann der Durchl. Churfürst Joachim der Andere, zu Brandenburg, zu Cölln an der Spree, am Tage Joh. Baptistæ, An. 1567. ein Gnädigst-Privilegium über die Chur-Marck-

Brandenburg, dem Buchdrucker Johann Eichhornen, ertheilen lassen. In welcher Eichhornischen Buchdruckerey mit der Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ der Anfang im Drucken gemacht, von seinem Sohne Andrea Eichhornen, ingleichen von seinem Enckel, Johann Eichhornen, welcher zugleich Raths-Cämmerer gewesen, mit allerhand zum Christenthum gehöriger Bücher im Drucken fortgefahren, auch seinen Enckels-Söhnen, Salomon und Friedrich Eichhornen mit Druckung dienlicher, und zu allen Facultäten brauchbarer Bücher fleissig continuiret, von welchen letztern in die 41. Jahre beständig Druckerey geführet worden, nicht minder dessen Tochter, Anna Margaretha Eichornin, verwitwete Simmerin, noch anietzo unter Königl. Preußischen Allergnädigst-renovirten Privilegien, berührte Buchdruckerey erhält. Die Buchdruckere, wie sie auf einander gefolgt, sind hierbey mit Namen und der Jahrzahl specificiret, als:

1567. Johann Eichhorn.
1583. Andreas Eichhorn.
1593. Nicolaus Volzius.
1595. Friedrich Hartmann.
1616. Johann Eichhorn.
1651. Nicolaus Koch.
1653. Erasmus Rößner.
1658. Salomon Eichhorn.
1664. Christoph Zeitler.
- - Andreas Beckmann.
- - Johann Ernst.
1667. Friedrich Eichhorn.
1679. Johann Cœpselius.
1690. Christoph Andreas Zeitler.
1693. Tobias Schwartz.
1701. Johann Christoph Schwartz.
1703. Johann Christoph Steppin.
1715. Hermann Simmer.
1721. Obgedachte Anna Margaretha Eichhornin, verwitwete Simmerin.

Alda

Alda ist Anno 1621. eine Kunst-Lade gestifftet, und zugleich von der Obrigkeit eine Ordnung ertheilet, auch nachgehends Anno 1664. mit vielen Puncten vermehret und confirmiret worden; deren Inhalt hierbey zu fügen, hat man zwar gewünschet, aber nicht erhalten; Zu dieser Gesellschafft hat sich auch der vormalige Buchdrucker Michael Schwartz zu Crossen incorporirt gehabt, nach dessen erfolgten Tode aber hat sich der ietzige, Namens Friedrich Liscovius, gleichfals dahin mit einvergliedert.

Das Buchdrucker-Siegel hat anbeystehende Umschrifft:

BUCHDRUCKER-GESELL. IN FRANCKFURT AN DER ODER.

§. CII.

Hiernechst wäre man des Sinnes gewesen, noch mehrere Merckwürdigkeiten, denen rechtschaffenen Kunstgenossen der Buchdruckereyen, wissend zu machen, absonderlich hätte die Anno 1713. zu Wittenberg, mit Matthäo Hirschfeldten und Gottfried Gäberten vorgelauffene Begebenheit ausführlich beygebracht werden können, zumaln dieser letztere, den Kunst-Gebrauch, den jener bey der Gesellschafft zu Jena erlernet, längst an Schuhen zerrissen zu haben, unbedachtsam vorgegeben, daß dessentwegen beyde Gesellschafften mit Briefwechseln genug zu thun gehabt, auch die Wittenberger dieser Sache gerne völlig überhoben gewesen, weil aber beyde streitende Kunst-Glieder aldorten in Arbeit, und von dasiger Gesellschafft gewöhnlichermaßen nicht nur untersuchet und debattiret werden konte, als wurde diese gantze Sache der Wittenberger Gesellschafft zu entscheiden, von Jena, den 19. Aug. 1713. übergeben, die

auch nicht ermangelt, alsofort, herkommentlich-redlicher Gewonheit nach, ihren rühmlichen Eifer hierinnen so wohl sehen zu lassen, als auch der Jenaischen Gesellschafft, wie billich, gebührende Satisfaction von besagtem Gottfried Gäberten verschaffet, laut des von 18. Sept. 1713. nacher Jena, überschickten Brieffs. Nachdem aber bißhero die vorhandene Kunst-Sachen unter der Hand gewachsen, und weit mehrest an Bogen, als man gemeinet gehabt, sich erstrecket; dahero hat man, wiewohl ungerne, abzubrechen sich bemüßiget befunden, nicht zweiffelnde, daß vor dißmal der hoch- und vielgeehrte Leser, vergnügt seyn werde.

§. CIII.

Gleichwie nun das, im gantzem Tractat enthaltene wohlgemeinte Vornehmen, auf nichts anders, als zu Beförderung Göttlicher Ehre, auch zu der gesammten rechtschaffenen redlichen Kunst beständiger Aufnahm- und Erhaltung der löblichen Gebräuche und allgemeinen Besten, ingleichen denen nach uns spät-kommenden Gliedern zur behörigen Wissenschafft und diensamer Nachricht abgezielet, und gleichsam aus Liebe, zur Beybehaltung in ihr Gedächtniß geschrieben und gefertiget worden; Also wird iede berühmt- und Kunstbrauch-liebende Buchdrucker-Societät und Gesellschafft, auch deren Verwandten nicht mißfallen, daß man nicht nur das alt- und längst-verstrichene, sondern auch dasjenige, was so wohl in vorigen Seculo, und biß zur ietzigen Zeit, bald da bald dorten auf der Edlen Buchdrucker-Kunst sich ereignet und vorgelauffen, so viel man zwar dessen nach und nach annoch habhafft werden, und mit Aufwand durch führende fleißige Correspondentz erhalten können, in diese Beschreibung abgefaßt; wiewohl dadurch keinem Menschen einen vorsetzlichen Tort, oder Beschimpffung, aus Boßheit und Gall-süchtigen Gemüthe anzuthun, noch weniger dadurch einen schändlichen Vorwurff zu machen, ob schon die Nahmen bemercket und angezeiget werden müssen, sondern weil solches bey der Buchdrucker-Kunst von Anfang an, und biß hieher, über 281. Jahr in steter

Ubung

Ubung gepflogen, und eine falsche Namens-Erdichtung, wie bekandt, niemals bey der Kunst gelitten, vielmehr aber vor unrecht gehalten, verworffen, und gäntzlich abgeschaffet worden; als hat man diesen unentbehrlich nachleben müssen, wiewohl zu keiner andern Absicht und Endzweck, wie daß bey mehr und weiter hervor kommender Rohigkeit in Aufwachsung der jungen Kunst-Glieder, noch einige, zweifels ohne, die dem Christenthum und ihrer eigenen Gewissen Wohlwollende und aufrichtig Gesinnete, künfftighin, durch die Gnade GOTTes, sich finden werden, so an der wahren Gottesfurcht, Erbar- Redlichkeit und Treue nicht nur eine alltägige Ergötzung, sondern auch an denen, von Alters her fortwährenden löblichen Kunstgebräuchen und Observantzen, (nicht aber deren Neulinge erdenckenden, GOTT aber mißfälligen, Unordnungen) so hierinnen deutlichen berühret, und mit vorgefallenen Exempeln warhafftig erwiesen, ein sattsam Wohlvergnügen haben, und mit aller Lust brauchen, und zu ihrem selbst eigenem Nutzen, zu gewisser Zeit, anwenden dürfften.

SOLI DEO GLORIA.

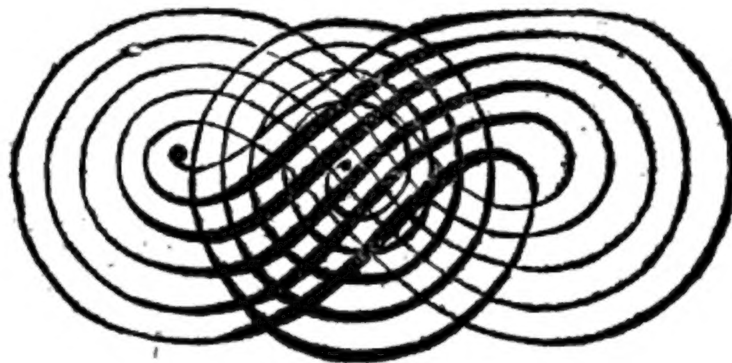

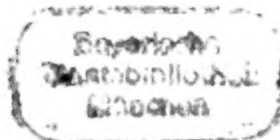

Digitized by Google